L. Arch. 35-9

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söcklen sc. 1779.

<366391564400018

<366391564400018

Bayer. Staatsbibliothek

Politischer

Codex.

Neunter Band.

See. — Ste.

Politischer Codex,

oder

wesentliche Darstellung

sämmtlicher,

die k. k. Staaten

betreffenden

Gesetze, und Anordnungen

im

politischen Fache.

Practisch bearbeitet

von

Ignaz de Luca,

k. k. Rath und Professor

an der hiersigen Universität.

Neunter Band.

Mit allerhöchster Genehmhaltung.

Wien,

bey Thadd. Edlen von Schmidbauer und Komp.

am Graben zur blauen Krone.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erinnerung.

Da auf dem lezten Bogen des achten Bandes der Custos stehen geblieben ist; so hat man daraus geschlossen, daß noch ein Bogen fehle, allein gegenwärtiger Band, in welchem die Seite 1 mit der Seite 448 im achten Band genau zusamen kömt, zeigt nun hinlänglich, daß kein Bogen mangelt. Mit dem zehnten Band ist der politische Codex geschlossen. In dem Leitworte: Vertrag, wird man alle Verträge, welche das Erzhaus Oestreich von jeher mit fremden Staaten bis jezt geschlossen hat, nach der Zeitfolge finden, und man hofft, daß dieser Artikel vielen willkommen

seyn

seyn wird. Ein Band, welcher die Josephinischen politischen Gesetze von 1789 an, bis zum 20. Februar 1790 enthält, wird noch folgen. Derselbe wird zugleich Berichtigungen zu allen zehn Bänden, und mehrere merkwürdigen Zusätze enthalten. Jene, welche den Codex entweder auf Pränumeration, oder außer derselben an sich gebracht haben, werden ersucht ihren Namen, und Character in der Zirchischen Buchhandlung (in der Singerstrasse im teutschen Haus Nr. 865) abzugeben; da sie in der Folge eine brauchbare Beylage zu dem Werke unentgeltlich erhalten. In den Provinzen kann die gedachte Anzeige des Namens, und Characters in jener Buchhandlung geschehen, wo Pränumeration auf den Codex genommen wird.

Wien den 12. Juny 1792.

Bayerische Staatsbibliothek München

der oder der andere von ihnen abgängig, oder zu den Milizdiensten unbrauchbar geworden sey, um beym Ersatze des Abgangs dessen Stelle durch einen andern tauglichen aus den zu andern Staatsnothdurften Anwendbaren ersetzen zu machen. Wenn irgend ein Unbestimmtbeurlaubter erkranket, und kein Provincialchirurgus bey der Hand, oder dieser etwa zur Heilung nicht angemessen, oder sonst keine andere Hülfe vorhanden wäre; so sind die Milizchirurgen zur Heilung dergleichen kranken Leute anzuwenden, auch allenfalls die Kranken in die Regimentsspitäler einzunehmen, und daselbst gleich den eigenen zu besorgen. Dieß kann jedoch nur mit solchen erkrankenden Unbestimmtbeurlaubten geschehen, welche äusserliche, nicht aber innerliche Gebrechen an sich haben, zur Heilung Hoffnung geben, und denen Niemand einen Beystand schuldig ist, oder wozu die Mittel nicht gleich bey der Hand sind. Und in einem solchen Fall wird einem dergleichen Unbestimmtbeurlaubten nicht nur die Arzney, sondern auch der Unterhalt von dem Milizärarium gereichet, und bloß dazumahl ein Wiedererſatz begehrt werden, wenn der zur Heilung gebrachte eigenes Vermögen besitzt, und nicht zum Regimente einberufen wird, sondern ferner auf unbestimmter Urlaube verbleibet. Hätte hingegen ein dergleichen Unbestimmtbeurlaubter gleich nach seiner Herstellung beym Regimente, oder beym Fuhrwesenskorps anstatt eines Abgängigen einzutreten, wodurch er ein Unbestimmtbeurlaubter zu seyn auf-

hörte; so hat das Aerarium den ganzen Aufwand zu tragen, wenn er auch im Stande wäre den Ersatz zu leisten. §. 3. Der Viehstand wird alle Jahr bey der Revision der Werbbezirke neu aufgenommen. Es sind daher unterm Jahre über die durch Zuwachs und Abgang dabey sich ergebenden Aenderungen keine Meldungen nöthig. Die dießfällige Aufnahm erstrecket sich bloß auf die Pferde, dann auf die Zug- und Mastochsen, und das Formular Lit. B. weiset aus, wie die Eintragung in die Rubriken, der Qualifikation nach zu geschehen hat, dann wie die zu den verschiedenen Kriegsbedürfnissen tauglichen Pferde zu klassificiren sind. Mit Verfassung und Abschließung der Viehstandes summarien ist sich wie mit jenen über die Population zu achten, mit welchen sie allemahl zugleich bey den Hofstellen hier einlangen müssen. Gedachtes Formular zur Beschreibung des Viehstandes gilt jedoch nur für die konscribirten teutschen Erblande, um davon einen für die Bedürfnisse der Kriegbespannung angemessenen Gebrauch zu machen; die Aufnahme und Beschreibung des Viehstandes fortan, wie bisher, nach den alten Zugviehsbogen, oder sogenannten Ortschaftstabellen, worin nur noch eine Rubrik auf die Mastochsen angebracht worden ist, — — — —

— — — — — — — — — —

— Dabey sind auch nebst den Zug- und Mastochsen in jedem Lande alle vorfindigen Pferde ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht, Wem solche zugehören, zu konscribiren. Wer sowohl in den

Städ-

Städten als auf dem Lande bey einem ausbrechenden Kriege von seinen gehaltenen Pferden eines oder mehrere zum Dienste der Armee gegen Bezahlung herzugeben habe, solches hängt von dem Ermessen des Politici ab, und geschieht in Ansehung der Miliz genug, wenn die Erforderniß ihre hinlängliche Bedeckung hat. Nur ist zur Schonung des Kontributionsstandes, und um dem Ackerbaue die unentbehrlichen Pferde nicht zu entziehen, nicht bloß auf die Pferde des Landmanns, sondern vorzüglich auch auf jene der Bürger, Müller, Wirthe, Fleischer, Brauer, Fuhr- und Handelsleute, der Klöster, Pfarrer und Beamten, ferner auch die Pferde der Adelichen und Geistlichen von höherem Range, soweit sie solche nicht ausdrücklich zu ihrem eigenen Gebrauche nöthig haben, der Antrag zu machen, wornach sich von Seite des Politici und der Miliz immer genau geachtet werden muß. Da zu den verschiedenen Kriegsbedürfnissen keine anderen als vollkommen taugliche Pferde gewählt werden dürfen; so müssen die hiezu in Antrag kommenden bey der Klassificirung ordentlich gemessen, und ihrer Tauglichkeit halber nach der sub Lit. D. hier anverwahrten Instruktion untersuchet werden. Hingegen ist sich dabey aller Heiklichkeit zu enthalten, und nicht so viel auf die Schönheit als auf das Alter, die Tüchtigkeit und Stärke der Pferde das Augenmerk zu richten. Die Preise, in welchen die Länder die zu den Kriegsbedürfnissen erforderlichen Pferde herbeyzustellen haben, sind folgendermassen festgesetzet:

Für ein zur Artillerie, Laufbrücken, eisernen Backöfen und Pontonsbespannung tüchtiges ordinäres Stangenpferd werden 80 fl., für ein dergleichen voraus, so wie für ein zur Anspannung des Regiments- und Verpflegsfuhrwesens, dann für Kanzelley- und Kassewägen taugliches Stangenpferd 65 fl., für ein Fuhrwesens-voraus, dann Reit- oder Packpferd aber 50 fl. mit der Rücksicht entrichtet, daß für ein zu den jetzt besagten Erfordernissen vollkommen angemessenes Pferd nicht weniger als 50 fl., hingegen aber auch nicht mehr als 80 fl., mithin wenn ein Pferd so unter 15 Fäuste mißt, besonders gut, und nach dem Ermessen der die Uebernahme besorgenden Individuen mehr als 50 fl. werth ist, auch 55, 60 bis 65 fl., desgleichen für Pferde zwischen 15 und 15½ Faust anstatt 65 fl. auch 70, 75 bis 80 fl. und so im Gegentheile wieder für dergleichen größere Pferde, wenn sie sonst diensttauglich, aber nicht so viel werth sind, einige Gulden weniger vergütet werden können, wie dann bey Ausmessung und Bestimmung der Preise besonders auch auf das Alter der Pferde eine billige Rücksicht genommen werden muß. Weil zur Anspannung der schweren Artilleriereservepferde von besonderer Stärke erfordert werden; so können für dergleichen besonders starke Pferde, wenn sie vollkommen 16 oder doch über 15½ Faust messen, die Preise auf 90, 100 bis 120 fl. erhöhet werden. Diese verwilligte Preiserhöhung ist jedoch nur auf die für die schwere Artilleriereservepferde erforderlichen Pfer-

de, und zugleich so zu verstehen, daß nur alsdann für dergleichen Pferde ein höherer Betrag vergütet werden darf, wenn sie es vermög ihres Alters und ihrer Kräfte und Stärke werth sind. Wiewohl eigentlich die Wallachen und Stuten zu jeder Gattung der Kriegsbedürfnisse die angemessensten sind; so können doch auch, soweit mit diesen nicht aufzukommen ist, für die Pontons, Laufbrücken, eiserne Backöfen, und besonders für die schwere Artilleriereserve, für welche letztere ohnedieß immer die stärksten Pferde anzutragen sind, Hengste gewählt werden, zu welchen alsdann aber das Fuhrwesenskommando die beßten und tüchtigsten Knechte, welche mit selben umzugehen wissen, auszusuchen, und einzutheilen hat. Soviel die Stuten anbelangt, ist die Rücksicht ferner dahin zu nehmen, daß wenigstens jene, welche zur Pferdzucht vorzüglich angemessen, und von gutem Schlage sind, soviel möglich ist, verschont werden. Daß nur Pferde im Alter von 5 bis höchstens 10 Jahren auszuwählen sind, gibt das Formular schon selbst zu entnehmen. Es sind daher bey der künftigen, und bey den folgenden jährlichen Werbbezirksrevisionen, bey welchen unter einem alle Mahl die Klassificirung der Pferde vor sich zu gehen hat, in dem besondern Ausweise über die zu den Kriegsanspannungen angemessenen Pferde, nebst den durch zugestossenen Gebrechen untauglich gewordenen, auch alle jene, welche das 10te Jahr überschritten haben, und dagegen von denjenigen, welche das 5te Jahr erreicht

reicht haben, alle einzusetzen, welche nach dem Ermessen des politici die Eigenthümer zur Kriegsanspannung gegen die stipulirte Bezahlung zu überlassen schuldig sind, und dazu tauglich befunden werden. Den Eigenthümern solcher Pferde, welche zu Kriegsbedürfnissen die Bestimmung erhalten, bleibt dem ungeachtet frey mit ihren Pferden nach Willkür zu schalten und zu walten, auch selbe an andere käuflich hintanzugeben, und es muß sowohl von Seite des Politici als der Miliz auf das sorgfältigste vermieden werden, damit nicht bey dem Volke der irrige Wahn entstehe, als ob ihm der Handel und Wandel mit den Pferden durch diese gehemmet würde. Um beständig in dem Kenntniß zu seyn, mit wie vielen Pferden jedes Werbbezirk über die Erforderniß des eigenen Werbbezirksregiments für andere Regimenter aufkömmt, und wie viel außer dem noch zur Artillerie = Verpflegsfuhrwesens = eiserne Backöfen = Pontons = und Laufbrücken = dann Kanzelley = und Kassewägenanspannung übrig verbleiben, oder wo in einem Werbbezirke nicht so viele Pferde vorfindig sind, und das eigene Werbbezirksregiment mit der nöthigen Anspannung zu versehen, woher dieses den Abgang zu bekommen hat, muß jedes Werbbezirksregiment noch einen besondern Ausweis nach dem weiter beygehenden Formulare sub Lit. E. in duplo verfassen, und hiervon ein Parere mit dem Regiments = und Bezirkssummarium an das Generalkommando, das andere hingegen durch das Kreisamt an die Landesstelle gelangen machen,

chen, bey welcher das Totale über das ganze Land zu Stande gebracht, und solches bey Einsendung der Hauptpopulations- und Viehstandessummarien an den Hofkriegsrath, so wie an die böhmische östreichische Hofkanzelley einbefördert wird. §. 4. Die fortwährige Evidenzhaltung des Populationsstandes erfordert zwar immerhin von dem Daseyn und Aufenthalte eines jeden Individuum die nöthige Kenntniß zu haben, um, wie sich in der Population von Zeit zu Zeit Aenderungen ergeben, solche in den politischen Ortschaftsbüchern richtig anmerken zu können. Es ist aber deßwegen keineswegs die Absicht Jemandem, es sey in Geschäften, im Handel und Wandel, oder auf sonst eine Art, einige Hinderniß im Weg zu legen, sondern im Gegentheile vielmehr einem jeden allen nur möglichen Vorschub und Beförderung hierinfalls zu verschaffen. Daher ist es auch niemandem verwehrt sich seiner Geschäfte und Verrichtungen halber in dem Lande, wo er gebohren oder ansessig ist, hinzubegeben, wo er will, oder nach Umständen auch in ein anderes konscribirtes oder unkonscribirtes, ja selbst in ein auswärtiges Land zu verfügen, wenn es unter Beobachtung der zur Erhaltung der guten Ordnung nöthigen Vorsicht geschieht, und wenn sich deßwegen vorher gehörigen Orts um die Erlaubniß gemeldet wird. Weil hier nicht von den Geistlichen, Adelichen, Beamten und Honoratioren, wie diese sich nach dem Gutbefunde des Politici aus ihren Wohnorten wegbegeben mö-

mögen, sondern nur von jenen Gattungen Menschen die Rede ist, welche unter den Rubriken von Bürgern, Bauern, nächsten Erben, Häuslern, Gärtlern, und sonst beym Nährstande und zu Provincialbeschäftigungen nöthigen, oder zu andern Staatsnothdurften anwendbaren ihre Auszeichnung haben; so hat man in Ansehung der letzteren, soviel dieser Absatz betrifft, folgendes zur Richtschnur zu gereichen. Wer in dem nähmlichen Bezirke oder Kreise, zu dem er nach der Konscription gehörig ist, aus einem Orte in das andere seiner Verrichtungen halber übergeht, hat hierzu keinen Paß oder Erlaubnißschein von seiner Obrigkeit nöthig; will aber jemand in einen andern Kreis oder Bezirk in dem nähmlichen Lande, oder auch in ein anderes konscribirtes Erbland auf einige Zeit wegen seiner Geschäfte sich verfügen; so muß er sich vorher um zu vermeiden, daß er nicht unterwegs angehalten werde, und allenfalls noch andern Ungemächlichkeiten ausgesetzt sey, mit einem Paß oder Erlaubnißscheine von seiner Obrigkeit, oder wenn diese zu weit entlegen wäre, auch von dem nächsten Beamten versehen, der gratis abzureichen kömmt. Jedoch ist dabey in Ansehung solcher Unterthanen, die bloß in ordinären Verrichtungsfällen auf eine nicht zu lange Zeit von einem Kreis oder Bezirke in den andern des nähmlichen Landes übergehen, eine Ausnahme zu machen, und für selbe kein Paß erforderlich. Um in ein unkonscribirtes Land, oder auch außer den k. k. Erbländern nur auf eine gewisse

wisse Zeit, oder auf bestimmte Jahre aus was immer für einer Ursache sich zu begeben, hierzu kann zwar ebenfalls die gehörige Obrigkeit, jedoch nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmhaltung des Kreisamtes, einverständlich mit dem Werbbezirksregimente die Erlaubniß nach den Umständen ertheilen; hingegen bleibt es ein für alle Mahl verbothen, einen zum Milizstande gewidmeten Unterthan auch nur auf einige Zeit in das Preußische zu beurlauben. Jedermann hat die Freyheit seinen aus einem konscribirten Lande gebürtigen Bedienten, sowohl in konscribirte, als in fremde Länder auf Reisen mitzunehmen. Wenn aber eine Herrschaft oder jemand anderer, wer es immer seyn mag, einen dergleichen aus einem konscribirten Lande gebürtigen Bedienten, es mag solcher alsdann in der Livree gestanden seyn oder nicht, aus seinen Diensten entläßt, oder wegschickt, ohne es vorher nach der in §. 1. enthaltenen Vorschrift der betroffenen Behörde zu melden; so hat derselbe, wenn ein solcher Unterthan in ein unkonscribirtes Land zu entkommen die Gelegenheit fände, 150 fl., und wenn der Unterthan in ein auswärtiges Land sich begäbe, 300 fl. zu dem Milizfunde unnachsichtlich zu erlegen; nur kann die Haftung der Herrschaften für dergleichen Bediente sich keineswegs auf ungefähre Zufälle ausdehnen, die hierzu verbindlich machen könnten. Sollte hingegen solche dergleichen ihrer Dienste entlassenen Leute nicht gleich wieder anderwärts in Dienste aufgenommen werden, so

sind

einverständlich zwischen dem Politikum und Miliz die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit sie nicht in fremde Länder entlaufen mögen. Wo es sich um die völlige Umsiedelung eines Unterthans mit oder ohne seine Familie in ein auswärtiges Land handelt, und die Landesstelle nach beschaffenen Umständen nichts dagegen einzuwenden findet, muß dieselbe vorher bey der böhmischen östreichischen Hofkanzelley hierzu die Bewilligung einholen, und wenn solche einlanget, davon dem Generalkommando zur weiteren Verständigung des betrofenen Werbbezirksregiments die Nachricht ertheilen. Will sich jemand in ein anderes diesseitiges Land, es mag solches konscribiret, oder unkonscribiret seyn, für beständig umsiedeln; so kann solches, wenn die Grundobrigkeit hierzu eingewilliget hat, von der Landesstelle einverständlich mit dem Generalkommando genehmiget werden. Das nähmliche versteht sich, wenn ein Unterthan in diesseitigen Ländern in einen geistlichen Orden treten will. Liesse sich eine Obrigkeit beygehen, einem Unterthan die Erlaubniß zur Umsiedelung in ein unkonscribirtes Land zu ertheilen, ohne die Bewilligung von der Behörde hierzu einzuholen; so verfällt selbe in die obenausgemessene Strafe von 150 und respective 300 fl. Zur Umsiedlung von einem Dominium auf das andere, oder aus einem Bezirke in den andern im nähmlichen Lande ist die Einwilligung der eigenen Grundobrigkeit hinlänglich, welche aber alle Mahl das Werbbezirksregiment davon zu verständigen hat. Da

diese Vorsicht nicht nur zur Handhabung der guten Ordnung in den eigenen k. k. Erbländern, sondern auch zur Verhütung der willkürlichen Auswanderung der Unterthanen in fremde Länder erforderlich ist; so muß sowohl von dem Politikum als von der Miliz überall, besonders aber an den Grenzen auf deren strengste Erfüllung mit aller Sorgfalt wahrgenommen, mithin jeder, der ohne Paß in einem andern diesseitigen Land oder Kreise betreten wird, oder sich gar über die Grenzen in ein auswärtiges Land begeben wollte, angehalten, und ex officio zur Miliz, wenn er die Tauglichkeit hat, und seinen übrigen Umständen nach dazu angemessen ist, übernommen, ausserdem aber an seine Grundobrigkeit abgeliefert werden. Was gegenwärtiger §. enthält, bezieht sich auf die Unbestimmtbeurlaubten der Werbbezirksregimenter, es mögen diese von den Regimentern aus dem dienstleistenden Stande, oder aus der Masse der zum Milizstande gewidmeten Menschen des Werbbezirks unter die Unbestimmtbeurlaubten gesetzet werden, weil diese hinführ wie alle übrigen konscribirten Unterthanen zu betrachten, und zu behandeln sind; und da solche künftig nicht mehr assentiret, sondern bloß visitiret und gemessen werden, auch für selbe von nun an keine Taglia mehr zu bezahlen kömmt, weder die Regimenter ihnen Päße und Urlaubszettel mehr zu ertheilen haben, und solche jenen, die derzeit mit dergleichen versehen sind, wieder abzunehmen sind, auf daß nicht etwa mit solchem

zum

Nachtheile des Politikums und Miliz ein Unfug getrieben werden möge, wohingegen solang die Kavallerie Unbestimmtbeurlaubte hat, sowohl diese als die Unbestimmtbeurlaubten der ungerischen Infanterie und der Regimenter Bender und Migazy (jetzt Neugebauer), nachdem die Werbbezirke in Ungern nicht wie jene in teutschen Landen eingerichtet sind, und in Tyrol und Vorderöstreich noch gar keine bestehen, die Pässe und Urlaubszettel noch weiter haben müssen, gleichwie das vorhergegangene Beurlaubungsnormale hierüber die Anleitung in sich enthält. §. 5. In den konscribirten böhmischen und östreichischen Ländern sind 37 teutschen Infanterieregimentern ihre Werbbezirke angewiesen, von woher diese nebst der teutschen Kavallerie, und der übrigen Milizkorps von Zeit zu Zeit ihre Ergänzung an inländischer Mannschaft zu bekommen haben, und worunter eigentlich das Land Niederöstreich laut der Anlage F. mit 5 teutschen Infanterieregimentern nebst einem Theile von Langlois (jetzt Jordis) und Tillier (jetzt Klebek) begriffen ist. Dermahl sind die den Regimentern angewiesenen Werbbezirke in den meisten Ländern noch sehr ungleich. Somit nun einige Werbbezirke gegen andere zu viel ausgebreitet, oder zu sehr eingeschränkt, und darin entweder weit mehr oder weniger zum Wehrstande angemessene Menschen als in anderen befindlich sind, hat der Zeit eine dem Verhältnisse zwischen der Population und zwischen der Erforderniß angemessene andere Werbbezirkseintheilung zu erfolgen, wel-

che das Generalkommando einverständlich mit dem Politikum vornehmen wird. §. 6. So wie von der Uebernahme oder Abgabe der Juden unter die Miliz nie die Frage seyn kann, mithin ihre Beschreibung und Evidenzhaltung bloß aus politischen Rücksichten geschieht, so bleibt hingegen, soviel es die Christen männlichen Geschlechts betrifft, von der Stellung zum Milizstande, nebst den Geistlichen, Adelichen, Beamten, Honoratioren, und den Söhnen dieser letztern drey Gattungen nur eine Klasse Menschen befreyet, welche zum Ackerbaue, zur Betreibung der Gewerbschaften, bey dem Bergbaue, bey den Salz-Pulver-Salpeter- und Eisenwerken, bey der Schiffahrt, bey Fabriken und anderen was immer Namen haben mögenden Provincialbeschäftigungen unumgänglich nöthig sind. Gleichwie insbesondere auch sämmtliche zu den beyden Salzkammergütern, Gmunden und Aussee, ferner zu den Salinen von Wieliczka und Bochnia gehörige Unterthanen sammt ihren Söhnen nicht zum Milizstande genommen werden mögen. Nur steht es nicht bey den Berg- Salz- Pulver- Salpeter- und Eisenwerken, noch in der Fabriken und anderer Gewerbschaften ihrer Befugniß, einem andern Dominium zugehörige Unterthanen ohne Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit in Arbeit oder Dienste anzunehmen, sondern es behält diese immer das Recht sowohl die zu dergleichen ohne ihren Konsens anderwärts aufgenommene, als auch die mit ihrer der Obrigkeiten Genehmigung in solche Dienste oder Arbeiten

ten eingetretene Unterthanen alle Mahl zu reklamiren, wenn sie in diesem letztberührten Fall an den Platz der zurückbegehrenden, andere zu diesen Arbeiten angemessene Unterthanen, die wegen Mangel des Maß, oder anderer Ursachen halber zum Wehrstande nicht tauglich sind, dahin abgeben; daher um hierinfalls unangenehmen Weitläufigkeiten, soviel möglich ist, auszuweichen, die Berg-Salz-Eisen-Pulver- und Salpeterwerke, so wie überhaupt aller Gewerbschaften und Fabriken ꝛc. wenn sie zu ihren Arbeiten Leute von anderen Dominien nöthig haben, solche mit jedesmahliger Einwilligung der Obrigkeit zu bekommen trachten sollen, die zum Milizstande die Angemessenheit nicht haben, gleichwohl aber die von ihnen gefordert werdenden Arbeiten zu verrichten tüchtig und aufgelegt sind. Die Auswahl der Leute, welche dem Nährstande entbehrlich sind, mithin zum Ersatze des Abganges an Inländern unter die Miliz abgegeben werden können, hängt von der Erkenntniß, und von dem Ermessen des Politikums ab, und die Miliz hat nur darauf zu sehen, daß sich hierbey von Seite der Beamten keine Partheylichkeiten oder Partikulärbegünstigungen mit einmischen, und wo dergleichen wider Verhoffen wahrgenommen werden sollten, ist solches von Seite der Miliz nicht zu gestatten, und alsogleich die Anzeige hiervon an das gehörige Generalkommando zu machen. Die Dominien und Obrigkeiten dürfen weder Ausländer oder Fremde, noch andere Inländer — unter welchen

letz-

letzteren die Kinder der Soldaten, der Komedianten, und jener, die nicht ein Mahl zinsweise sich im Lande befinden, zu verstehen sind — sondern bloß ihre eigenen Unterthanen auf das sie betreffende Kontingent stellen. Wenn mithin ein Unterthan aus einem konscribirten Lande in einem andern Kreise, oder diesseitigen Lande, es mag solches konscribirt seyn oder nicht, ohne Paß und Kundschaft betreten, und nach den bestehenden Befehlen zur Miliz gestellet wird; so kann solcher für keine andere als für seine rechtmässige Obrigkeit giltig seyn, und muß solchemnach unter dasjenige Regiment zu stehen kommen, zu dessen Werbbezirke er gehörig ist. Wenn der stellende Theil auf solche Leute erweisliche Kosten zu verwenden hätte; so ist demselben von den Dominien, welchen die Leute solchergestalt zu Guten kommen, der Ersatz dafür zu leisten, hingegen hat nicht nur ein dergleichen Ersatz in jenem Fall nicht statt, wenn allenfalls Dominien oder Städte einem andern Dominium zugehörige Unterthanen geflissentlich vertuschen, und auf ihr eigenes Kontingent abführen, sondern es müssen nebst dem, daß der widerrechtlich Gestellte seiner rechtmässigen Obrigkeit gutzuschreiben, und unter das gehörige Werbbezirksregiment zu übersetzen ist, noch dergleichen Dominien und Städte für einen solchen ihnen nicht unterthänigen, mithin widerrechtlich Gestellten jedes Mahl einen andern ihrigen Unterthan stellen, und zugleich dem Aerarium das Handgeld sammt den Montirungskosten zur Stra-

se ihres gesetzwidrigen Vorgangs unnachsichtlich ersetzen. Das nähmliche, was hier von Unterthanen, die sich ohne Paß, oder Kundschaft in einem andern Kreise oder diesseitigen Land betreten lassen, gesagt worden ist, bezieht sich auch auf solche inländisch gebornen Vagabunden und Leute, die um einem müssigen Leben nachzuhängen, in den Ländern herumstreichen, weil sie ihres unordentlichen Lebenswandels unerachtet nicht aufhören ihrer rechtmässigen Herrschaft unterthänig zu seyn, worauf von Seite der kommissariatischen Beamten bey der Assentirung allemahl genau zu sehen, und bey schwerster Verantwortung diesfalls kein Unfug zu gestatten ist. Wird ein Ausländer ohne Paß betreten, oder als Vagabund eingebracht; so muß solcher als ein Rekrut ex officio unter das Regiment, in dessen Bezirke er handfest gemacht worden ist, assentiret werden, und kann, da er niemahl zum Ersatz anstatt eines Inländers giltig ist, keinem Dominium oder Obrigkeit zu Guten kommen. Im Fall aber Inländer als Vagabunde betreten werden, die keinem Dominium unterthänig sind, mithin auch für kein Dominium insbesondere giltig seyn können; so kommen solche dem ganzen Werbbezirke, in den sie gehören, zu Guten, und müssen nach Maß dessen bey dem gehörigen Werbbezirksregimente assentirt werden. Wünscht eine Obrigkeit solche ihrige Unterthanen unter die Miliz zu stellen, die legitime abwesend sind, und sich aus was immer für Ursache in einem andern diesseitigen Lande oder

Bezirke mit Vorwissen ihrer Obrigkeit aufhalten, wie dieses besonders mit älternlosen Leuten, die sich anderwärts in Dienste begeben, vielfältig zu geschehen pfleget; so macht eine dergleichen Obrigkeit hierüber die Meldung mittelst des gehörigen Kompagniekommandanten dem Werbbezirksregimente, welches sich deßwegen an dasjenige Regiment, in dessen Bezirke der Unterthan befindlich ist, zu wenden, das letztere Regiment hingegen wegen dessen Uibernahme mit dem Politikum das Einvernehmen zu pflegen, und sofort den Mann mit der ersten Gelegenheit an sein Werbbezirksregiment transportiren zu machen, vorher aber dafür zu sorgen hat, daß er für selbes ordentlich assentiret werde. Weil jedoch die sich anderwärts aufhaltenden älternlosen Unterthanen nicht bey ihren Obrigkeiten, sondern in demjenigen Orte und bey der nähmlichen Familie, wo sie sich befinden, konscribirt werden; so muß über selbe bey jeder Werbbezirksrevision, und zwar von Seite des Militäre dem gehörigen Werbbezirksregimente, und von den die politischen Ortschaftsbücher führenden Individuen sowohl dem Kreisamte als der Obrigkeit, welcher dergleichen älternlose Unterthanen zugehören, ein ihre Namen, Alter, Qualifikation und das Aufenthaltsort enthaltender Auszug aus dem Populationsbuche zugesendet, von diesem Auszuge durch das Kreisamt eine Abschrift an die Landesstelle, durch das Werbbezirksregiment aber eine dergleichen an das Generalkommando überreichet, und das nähmliche auch damals unnachbleiblich beob-

achtet werden, wenn sich mit dergleichen Leuten in der Zwischenzeit eine Abänderung ergiebt, damit, wenn es zur Ergänzung der Regimenter kömmt, auf diese Leute bey Entwerfung der Repartition der Antrag gemachet, und, soweit sie von ihren rechtmässigen Obrigkeiten für die Miliz bestimmt werden, und dazu tauglich sind, wegen deren Uibernahme das gemeinschaftliche Einvernehmen zwischen dem Politikum und Militäre gepflogen werden könne. Wenn ein aus einem konscribirten Erblande gebürtiger Unterthan im Reiche, oder sonst ausserhalb der k. k. Landen zu diesseitigen Milizdiensten sich engagiret; so muß solcher demjenigen Regimente, in dessen Werbbezirk er gehörig ist, zugetheilet, und wenn er nicht anders als gegen Kapitulation zu Diensten herbeyzubringen gewesen wäre, das ihm gemachte Versprechen nach dem Ausgange der Kapitulation erfüllt werden. Gleichwie aber derselbe nach seiner Entlassung vom Militär in die vorige Unterthänigkeit zurückfällt, und seine Obrigkeit dadurch das Recht erlanget, ihn, wenn er noch diensttauglich ist, bey der ersten Gelegenheit wieder zur Miliz zu stellen; so ist sich deßwegen von dem gehörigen Werbbezirksregimente allemahl in voraus mit der Obrigkeit in das Einvernehmen zu setzen, und mit der Verabschiedung eines solchen noch diensttauglichen Mannes nur alsdann vorzugehen, wenn seine Obrigkeit ihn nicht anstatt eines anderen wegen des Wirthschaftswesens, oder aus sonst einer politischen Rücksicht bey Hause un-

umgänglich nöthiger, unter Miliz zu lassen findet, widrigens, und wenn die Obrigkeit solchen anstatt eines beym Hause unentbehrlichen dem Regimente ferner überlassen will, derselbe ohne ihm neuerlich ein Handgeld abzureichen, zu weiteren Diensten beybehalten, und nachdem er alsdann ein Kapitulant zu seyn aufhöret, in den beständig obligaten Stand übersetzt werden muß. Die sogestaltige Kapitulationsbegünstigung versteht sich nur von jenen im Reiche, oder sonst ausser den k. k. Erbländern zu Milizdiensten engagirten Unterthanen, welche mit gehöriger Erlaubniß ausser Land gegangen sind, weil denjenigen, welche ohne solche Erlaubniß in ein auswärtiges Land sich verfügt haben, und daher in die im Emigrationspatente ausgemessene Strafe verfallen, auch die Kapitulation, wenn solche ihnen bey der Engagirung bewilliget worden wäre, nicht zu staten kommen kann. Wobey übrigens den Dominien auch frey steht, jene ihrer Unterthanen, welche sich im römischen Reiche, oder in Ländern anderer fremden Mächte engagiret haben, gegen Ersatz der von dem Aerario ausgelegten 32 fl, gleich bey ihrer ersten Engagirung sich zu Guten schreiben zu lassen. Leute, die sich schwerer Verbrechen schuldig gemacht haben, unter die Miliz abzugeben, war nie erlaubt, und bleibt auch ferner verboten. Mit geringeren, die Ehrlosigkeit nicht nach sich ziehenden Verbrechen befangene Unterthanen, wenn sie nicht bereits mit dem Zuchthause bestraft worden sind, weil diese zu mehrerer Sicherheit des

Publikums nicht zur Miliz zu nehmen sind, steht den Dominien und Obrigkeiten frey, als Rekruten zu stellen: es müssen aber in einem jeden Fall derley Leute Verbrechen bey der Uibergabe der Miliz schriftlich angezeiget werden, gleichwie auch des ehedem bey dergleichen Leuten gebrauchten Ausdrucks: zur Strafe gestellt — sich hinführ gänzlich zu enthalten, und dafür des Ausdrucks: Ex officio zur Miliz abgegeben — zu bedienen ist, weil einem solchen Menschen durch seine Stellung zur Miliz, da er hiedurch ein nützliches Mitglied des Staates werden kann, vielmehr eine Gnade als Strafe widerfährt, und derselbe demungeachtet für seine rechtmässige Obrigkeit, wenn er ein Inländer ist, zu gelten hat. Wo die Vorsicht fordert, dergleichen wegen geringerer Verbrechen ex officio zur Miliz abgegebene, wie zum Beyspiele, die Tabakschwärzer, Wildschützen, und dergleichen aus ihrem Vaterlande zu entfernen; so sind selbe nie unter ihre Werbbezirksregimenter, sondern einverständlich mit dem gehörigen Generalkommando unter solche Infanterieregimenter abzugeben, die in einem andern entfernten Lande, und nicht nahe an den Grenzen liegen. §. 7. Jeder, der unter das Feuergewehr gestellt wird, wenn er auch nur unter die Zahl der Unbestimmtbeurlaubten eintritt, muß nebst dem, das er das erforderliche Maß, auch von gesunder Leibesbeschaffenheit, stark von Kräften, und zur Ertragung der Feldfatiken tüchtig seyn. Das Leibesmaß für einen Infanteristen,

Ar-

Artilleristen, Chevauxlegers und Mineur ist 5 Schuhe 4 Zolle, für einen Kuirassier, Pontonier und Pionier 5 Schuhe und 5 Zolle, für einen Karabinier und Sappeur 5 Schuhe 6 Zolle dergestalt bestimmet, daß zwar jeder mehr, keiner aber weniger messen darf, ausser die Chevauxlegers, unter welche auch wie unter die Hussaren Leute von 5 Schuhen und 2 Zollen zu stehen kommen können, wenn sie die sonst für Chevauxlegers vorgeschriebenen Eigenschaften haben, wie sich denn nicht minder in Ansehung der übrigen Klassen bey jungen Leuten, die von starken Gliedmassen sind, noch Wachsthum versprechen, und in Kurzem das vorgeschriebene Maß zu erreichen sichere Hoffnung geben, an obige Vorschrift so genau nicht zu binden ist. Zu Fuhrknechten sind nur solche, die 1 höchstens 2 Zolle über 5 Schuhe messen, zu nehmen. Sollten bey einem ausbrechenden Kriege Ursachen obwalten, die von dem festgesetzten Maß abzugehen, und hieran wieder wie in dem letzten Kriege eine Nachsicht zu gestatten nothwendig machen; so wird dießfalls das Eigentliche künftig verordnet werden. Das Lebensalter für einen Fuhrknecht behält von 17 bis 50 Jahre, und für einen Rekruten zur Infanterie Kavallerie, und andere Milizkorps von 17 bis 40 Jahre seine Bestimmung. Wenn Kriegsumstände in Ansehung der unter das Gewehr kommenden Rekruten eine Erstreckung von Jahren nach sich ziehen sollten; so wird deßwegen das Nöthige zu seiner Zeit ergehen. Ein Fuhrknecht

kann

kann Gebrechen an sich haben, die sonst zu Militärdiensten untüchtig machen, wenn er nur dadurch nicht die ihm als Fuhrknecht zukommenden Dienste zu verrichten außer Stande gesetzet wird; doch müssen hiezu keine anderen als solche gewählt werden, die bey Pferden aufgewachsen sind, und mit solchen umgehen zu wissen. Sofern ein Fuhrknecht gut heranwächst, und zur Dienstleistung bey der Infanterie oder Kavallrtie tüchtig wird; so steht dem Dominium frey, selben gegen dem dahin abzugeben, daß solches dafür zum Fuhrwesen einen anderen hierzu angemessenen Unterthan stelle; doch kann derjenige Fuhrknecht, welcher schon 2 Jahre beym Fuhrwesenkorps gedient hat, ohne Vorwissen des Fuhrwesenskommando nicht mehr unter das Feuergewehr übersetzt werden. Zu Friedenszeiten sollen, wenn es thunlich ist, keine Verheiratheten unter die Miliz zu stehen kommen. Weil es jedoch von der Beurtheilung des Politikums abhängt, welche Menschen bey dem Ackerbaue, bey den Gewerbschaften, und bey anderen Provinzialbeschäftigungen erforderlich, oder davon entbehrlich sind; so müssen sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten alle Verheirathete, welche die Dominien und Obrigkeiten bey dem Nährstande nicht nöthig finden, und zur Miliz abzeben wollen, wenn sie anders diensttauglich sind, angenommen werden, nachdem die Obrigkeit von selbst immer vorzüglich die entbehrlichen ledigen Bursche zur Miliz bestimmen, und ohne daß es die Umstände unumgänglich nothwendig machen, nicht auf

die

die Verheiratheten greiffen werden. Nur ist hier wieder von Seite der Miliz darauf zu sehen, daß nicht etwa von den Beamten aus Partikularabsichten ledige Bursche begünstiget, und dafür Verheirathete genommen werden. Sollte ein Dominium, Stadt oder sonstige Obrigkeit Leute unter die Miliz stellen, die mit solchen Gebrechen behaftet sind, welche bey der Assentirung und chirurgischen Visitation, wie es zum Beyspiele mit der hinfallenden Sucht; oder andern innerlichen Krankheiten geschehen kann, zu entdecken nicht möglich ist, und welche die Obrigkeiten, oder ihre Beamten gewußt, jedoch geflissentlich verschwiegen haben; so ist die betroffene Obrigkeit für dergleichen wieder zu entlassende untaugliche Leute, nebst dem Handgelde und den Montirungskosten, auch jene des Brots, der Löhnung und des Schlafkreuzers dem Aerarium zu ersetzen, ausser dem aber für jeden solchen untauglichen einen andern tauglichen Unterthan zur Miliz zu stellen schuldig, und die Regimenter müssen Bedacht nehmen, daß alle dergleichen untaugliche Leute nach ihrer Entlassung, besonders wenn solche nicht in dem nähmlichen Bezirke, wo sie gebürtig sind, sondern in entfernten Gegenden vor sich gehe, wie es zum Beyspiele mit den galicischen, oder auch solchen teutschen erbländischen Unterthanen geschehen kann, die wegen besonderer Ursache unter entfernte Infanterieregimenter gegeben werden, oder unter ein entlegenes Kavallerieregiment oder anderes Korps zu stehen kommen, einverständ-

ständlich mit dem Politikum in ihre Geburtsörter zurückgeschaft werden. §. 8. So oft ein Soldat es sey durch Erbschaft, durch Ankauf oder Heirath, in den Besitz eines Wirthschaft oder auf ein bürgerliches Gewerbe gelangt, oder aus was immer für einer andern Rücksicht dem Nahrungsstande unumgänglich nöthig, und diese Nothwendigkeit von Seite des Politikums bestättiget wird, hat selber der schon bestehenden Einführung gemäß gegen dem seine Entlassung von der Miliz zu erhalten, daß diejenige Stadt oder Obrigkeit, bey welcher er zuwächst, oder wo sich derselbe ansessig macht, er mag ihr alsdann schon vorher unterthänig gewesen seyn oder nicht dafür einen andern aus der Zahl der Unbestimmtbeurlaubten abgebe, an dessen Platz hingegen gleich wieder einen tauglichen Unterthan, aus den zu anderen Staatsnothdurften anwendbaren, under die Unbestimmtbeurlaubten ersetze, wobey auch noch, wenn der zu Entlassende auf einer anderen Herrschaft, als welcher derselbe vorher unterthänig war, sich ansiedelt, die Einwilligung hierzu von seiner ehemaligen Herrschaft vorher beygebracht werden muß. Wenn die betroffene Obrigkeit, wohin der zu entlassende Mann kömmt, damahls erweislich mit keinem diensttauglichen, und zugleich entbehrlichen, Unterthan aufzukommen vermögend wäre; so tritt alsdann der Fall ein, wo der ganze Werbbezirk zu suppliren und der Ersatz dort, wo ein Unterthan am leichtesten entbehrlich seyn kann, aus dem Werbbezirke in Concreto zu geschehen hat. Auf gleiche

Wei-

Weise wird der Ersatz aus dem ganzen Werbbezirke auch in dem Fall geleistet, wenn das Politikum die Entlassung eines Soldaten zum Behufe des Bergbaues, der Salz- und Eisenwerke, der Schiffarth oder einer Fabrike und dergleichen mehr, oder die Miliz zur Beförderung der Pulver- und Salpetererzeugung, wo der zu Entlassende keinem Dominium oder Obrigkeit insbesondre zu Guten kömmt, unumgänglich nöthig findet. Dieser Ersatz geschieht soviel die böhmischen und österreichischen Erbländer betrifft, allemahl unter das gehörige Werbbezirksregiment, es mag der zu Entlassende von dem nähmlichen, oder von einem andern Regimente seyn. Wenn ein aus einem konscribirten Lande gebürtiger Soldat, mit Bewilligung seiner Obrigkeit auf einem Gewerbe, oder einer Wirthschaft in einem unkonscribirten Lande gegen dem sich seßhaft zu machen Gelegenheit findet, daß diejenige Herrschaft, wo er sich ansiedelt, einen ihrigen Unterthan dafür stellet: so muß der Neuzuwachsende zu demjenigen Regimente zu stehen kommen, in dessen Werbbezirk der erstere gehörig war, im Fall dieser auch unter einem Kavallerie- oder andern Regimeute befindlich gewesen wäre. Wird vom Fuhrwesenskorps ein Mann aus Rücksicht des Nahrungsstandes oder aus was immer für einer politischen Ursache entlassen; so hat der für selben aus den Unbestimmtbeurlaubten zuwachsende nicht unter das Werbbezirksregiment, sondern wieder unter das Fuhrwesen zu stehen zu kommen, und darf

al-

also auch wie jener, der dafür unter der Unbestimmtbeurlaubten aus dem Werbbezirke ersetzet wird, nur zum Fuhrwesensdienste angemessen seyn. Bey den jährlichen Werbbezirksrevisionen müssen die Kreisämter unter andern auch darauf mit aller Genauigkeit wahrnehmen, ob die aus Rücksicht des Nahrungstandes, oder anderer politischen Ursachen halber vom Miliz entlassenen Leute den Absichten, warum sie die Entlassung erhalten haben, wirklich entsprechen, und ob ihre Personen politisch benützt werden. Sollte sich bey einem oder dem anderen das Gegentheil offenbaren; so sind sie ohne weiters wieder zur Miliz zu übernehmen. Wird einer aus der Zahl der Unbestimmtbeurlaubten, er sey alsdann von einem Regimente oder vom Fuhrwesen aus politischen Rücksicht beym Hause unumgänglich nöthig; so ist nach der bereits erklärten Art für ihn ein anderer Unterthan aus dem Werbbezirke unter die Unbestimmtbeurlaubten zu setzen. Ergiebt sich der Fall, daß obligate Milizpersonen den geistlichen Stand antreten wollen; so haben die Generalkommandi die Befugniß ihnen solches gegen dem zu gestaten, daß der Orden, in dem sie aufgenommen werden, oder die Diöces für jeden solchen Mann 200 fl. zur Rekrutirungskasse erlege. Außer den angführten Fällen kann sonst ein aus einem konscribirten Lande gebürtiger Soldat, so lange er vollkommen diensttauglich ist, seine Entlassung erhalten. Nachdem aber bisweilen Gelegenheiten vorkommen, daß dergleichen inländisch-geborne Sol-

paten, die wegen Alters oder wegen ihrer zugestossenen Gebrechen der Realinvalidät sich näheren, und Halbinvaliden sind, und wider deren Entlassung die Regimenter nichts erhebliches einzuwenden haben, in Politikum ihre Versorgung erhalten; so müssen von den Generalkommandi in einem jeden solchen Fall, weil den Regimentern und dem Milizdienste an die Beybehaltung langgedienter und vertrauter inländischgeborner Unterthanen ganz besonders gelegen ist, die Anzeige mit Anführung aller hierbey in Erwägung zu ziehen nöthigen Umstände dem Hofkriegsrathe erstattet werden, wornach dergleichen der Realinvalidität sich nähernden Inländer, wenn ihre Gebrechen vorschriftmässig erhoben und bestätiget sind, sie sich wegen ihres künftigen Lebensunterhaltes gehörig ausweisen, und auf alle Milizbeneficien freywillig renunziren, unentgeltlich und ohne Stellung eines andern Mannes, hingegen Halbinvaliden von der erklärten Art gegen Stellung eines Unkapitulirten, oder zweyen kapitulirten Ausländer für jeden, dann gegen Erlag des gewöhnlichen Monturgeldes die Entlassung einzugestehen. Macht sich ein in diesesseitigen Milizdiensten stehender Ausländer auf einem Dominium, oder in einer Stadt durch Antretung einer Wirthschaft, oder eines Gewerbes, oder auch als Fabrikant ansessig; so hat solcher, er mag ein Kapitulant gewesen seyn oder nicht, für seine Entlassung nur einen anderen kapitulirten Ausländer stellen, zugleich aber das Montursgeld zu erlegen. Nach seiner Entlassung

vom

von der Miliz wird alsdann derselbe nicht mehr wie ein Ausländer angesehen, sondern sowohl seiner Person als Familie wegen, wie ein Inländer behandelt. §. 9. Solang der Friede dauert, wird der durch Absterben, Desertion und durch Uebernehmung realer Invalidenversorgung sich ergebende Abgang an inländischer Mannschaft auf den Friedensfuß nicht nur für gesammte Werbbezirksinfanterieregimenter, sondern auch für teutsche Kavallerie, Artillerie und übrige Korps, nicht gleich, wie es sich von Fall zu Fall ergiebt, sondern immer auf einmahl zur jährlichen Lagers-oder Exercierzeit ersetzet. Die dießfälligen Ergänzung geschieht aus den Unbestimmtbeurlaubten dergestalt, das hiervon allezeit diejenigen, welche beym Nahrungsstande die entbehrlichsten sind, herbeyzunehmen, hingegen die Unbestimmtbeurlaubten gleich wieder aus den Werbbezirken zu ergänzen kommen; und wiewohl zu Friedenszeiten von dieser Ergänzungart im Allgemeinen nicht abgegangen werden darf, mithin der Ersatz des Abgangs auf den Friedensstand überhaupt, aus den Unbestimmtbeurlaubten, und die Ergänzung dieser wieder aus den Werbbezirken zu geschehen hat; so sind doch hierbey auch jene Fälle außer Acht zu lassen, wo von dieser allgemeinen Regel eine Ausnahme Platz greifen kann. Den Ländern ist zum Beyspiele erlaubet, Tabackschwärzer, Wildschützen und andere in geringen, die Infamie nicht nach sich ziehenden Verbrechen befangene, der Flucht verdächtige, anderwärts ohne Paß betretene,

oder als Vagabunden eingebrachte Unterthanen ꝛc. mit der Rücksicht, daß sie ihren rechtmässigen Obrigkeit zu Guten gebracht werden, zur Miliz abzugeben. Soweit nun Leute von dieser Gattung gestellt werden, können sie ihren sittlichen Gebrechen nach nicht unter die Unbestimmtbeurlaubten eintreten, sondern es sind selbe bey den Regimenien gleich in Zuwachs zu nehmen, und mithin um soviel weniger Unbestimmtbeurlaubte zum Ersatze des Abgangs herbeyzuziehen. Zur Kavallerie müssen Leute von guter Aufführung, und die mit den Pferden umgehen können, genommen werden. Vorzüglich sind für die Chevauxlegers wohlhabende, des Lesens und Schreibens einigermassen kundige Leute zu wählen. Die Regimenter haben bey Zeiten ihren Abgang dem Generalkommando anzuzeigen, um dessen Ersatz bey Zeiten einleiten machen zu können. Uebrigens müssen die herbeyzuziehenden Unbestimmtbeurlaubten chirurgisch visitirt, und kommissariatisch assentiret werden. Die Regimentskommendanten der Werbbezirke haben für die Tauglichkeit der Rekruten, und für alle Mängel salvo Regressu an den visitirenden Chirurgus zu haften. Sollte ein Chirurgus geflissentlich die bey einem Rekruten gefundenen Gebrechen verschweigen, und derselbe sofort untauglich befunden werden; so hat ein solcher Chirurgus für einen solchen Mann 3 andere vollkommen taugliche unkapitulirte Ausländer auf eigene Kosten zu stellen, und wenn er dieses zu leisten nicht im Stande wäre, so ist er mit einer angemessenen Leibesstrafe zu belegen. Bey der Uebernahme muß allemahl ein

Kre-

Kreisdeputirter zugegen seyn; und sich der Abnahme eines diensttauglichen Mannes wegen unter schwerer Verantwortung nicht weigern. Entsteht wegen der Diensttauglichkeit eines Mannes ein Zweifel; so wird über denselben das Superarbitrium abgehalten, welches das Generalkommando auswärtigen Assentirungsplätzen aber an die daselbst bequartirten Generale und Stabsofficiere zur Besorgung zu übertragen hat, und wozu nur gedachtermassen den Ländern keinen Anlaß zu Beschwerden zu geben, gleichfalls ein Deputirter von Seiten des Kreisamtes beygezogen werden muß. Jeder zum Ersatz des Abgangs Einberufene, der für diensttauglich erkennet wird, bekömmt, sobald er kommissariatisch assentirt ist, ohne Unterschied, ob er für die Infanterie, Kavallerie, oder ein anderes Korps gehört, die von dem Aerarium bewilligten 3 fl. Handgeld, wovon er sich die ersten nöthigen Kleinigkeiten, Zopfenband, Kämme, Messer und Gabel, Schuhbürsten, Schnupftuch anschaffen muß. 10) Sobald auf die angezeigte Art und Weise den Regimentern der gesammte Abgang an Inländern auf den Friedenstand aus den Unbestimmtbeurlaubten ersetzt worden ist; so wird gemeinschaftlich zwischen der Miliz und dem Politikum, ohne hiezu erst den Befehl von dem Hofkriegsrathe, und von | der böhmischen östreichischen Hofkanzley abzuwarten, die Einleitung zur Ergänzung der Unbestimmtbeurlaubten, und deren Aushebung aus den Werbbezirken, mit der Vorsicht getroffen, das

alles ruhig und still in den Ländern, und besonders ohne dadurch das geringste Aufsehen an den Grenzen zu erwecken, vor sich gehen muß, zu welchem Ende auch die Kreisämter von Seite der Milizkonzertationskommission, und des ständischen verordneten Kollegiums nach den erhaltenen Populationsbüchern dahin zu instruiren der Bedacht genommen werden wird, daß sie eine solche billige Rapartition zu machen sich angelegen halten sollen, damit dadurch Niemand beschweret werden möge. Die Repartition wird weder nach den Häusern, wie es ehedem in mehreren Ländern gegen die Grundsätze der Werbbezirkeeinrichtung geschehen ist, noch auch nach einem allgemeinen Populationsdividenten, sondern nach dem eigentlichen Verhältnisse der zum Wehrstande angemessenen Menschen in Gemäßheit der vorhandenen Regiments = und Kompagniebezirkssummarien, dann der Ortschaftsbücher, und zwar von der Landesstelle und dem Generalkommando auf die Kreise und Bezirke, hingegen von den Kreisämtern einverständliche mit dem Werbbezirksregimentern auf die Dominien und Obrigkeit entworfen, wobey zugleich allemahl auf die Abwesenden der nöthige Bedacht zu nehmen ist, wie oben im §. 6. das Mehrere hiervon vorkömmt. Die Dominien und Obrigkeiten pflegen, wenn ihnen die Anzahl des sie betreffenden Stellungsquantums bekannt ist, das weitere Einvernehmen mit den Kompagniebezirkskommandanten, und machen ihnen vorhinein die zum Ersatze der Unbestimmtbeurlaubten gewid-

me-

meten Individuen nebst dem Orte ihres Aufenthaltes, und der Nummer des Hauses mittelst der sogenannten Widmungvollen Lit. G. namentlich bekannt, welche die Kompagniekommandanten durch vertraute und geschickte Unterofficiere und Gemeine aus ihren Häusern ohne Aufsehen und Geräusche abholen lassen, und sobald sie gemessen und chirurgisch visitiret sind, ohne sie assentiren zu lassen, von den Regimentern gleich wieder nach Hause auf unbestimmten Urlaub abgeschicket werden. Diesen Leuten sind, da sie bey den Regimentern nicht in Zuwachs und Gebühr kommen, weder einige Montursstücke, noch die 3 fl. zur Anschaffung der ersten Kleinigkeiten zu erfolgen, welche letztere ihnen erst damahls gebühren, wenn sie aus der Zahl der Unbestimmtbeurlaubten in den Dienststand übertreten, wo sie sodann in Eid und Pflicht genommen, und förmlich assentirt werden. Nachdem die zum Ersatz der Unbestimmtbeurlaubten ausgehobenen Leute keine Verpflegung vom Aerarium bekommen; so müssen selbe, soweit es nur immer thunlich ist, in ihren Geburts- und Aufenthaltsorten gemessen und visitiret werden. Wo dieses aber nicht angeht, und die Umstände gleichwohl fordern einen oder den andern Mann deswegen an einen dritten Ort kommen zu lassen, da ist die Rücksicht dahin zu nehmen, daß die Leute weder einen weiten Weg zu machen, noch sich wegen des Messens und Visitirens im geringsten aufzuhalten haben, damit sie bald wieder nach Hause gelangen, und es ihnen an dem

nöthi-

nöthigen Unterhalte nicht gebrechen möge. Mit der so beschaffenen Ergänzung der Regimenter und Korps aus den Unbestimmtbeurlaubten, und dieser letzteren aus den Werbbezirken, wird zu Lagers- und Exerzierzeit im Jahre 1781 das erste Mahl angefangen, und so von Jahr zu Jahr ohne weitere Rückfrage um die nähmliche Zeit in allen Ländern fortgefahren, sofort über den Erfolg dem Hofkriegsrathe von jedem Generalkommando allemahl der ausführliche Rapport erstattet. §. 11. Wie der jährliche Abgang bey einem jeden Regimente nicht gleich ausfallen kann, weil Desertion, Krankheiten, Sterb- und andere Fälle den Abgang bey einem Regimente gegen den andern beträchtlich vermehren können; so verhält es sich auch mit dem Populationsstande, der durch dergleichen und mehr anderen Fälle einer beständigen Aenderung unterworfen ist. Daher ist in einem solchen Fall nöthig, um bey Ergänzung der Regimenter und Korps, so, wie der Unbestimmtbeurlaubten weder einen Bezirk gegen den andern, noch ein Dominium gegen das andere zu prägraviren, sondern alle nach Maß ihrer Population, und der zum Wehrstande beschriebenen Menschen gleich zu halten, die Repartition jedes Mahl mit genauer Rücksicht auf die durch die Ortschaftsbücher, dann Regiments- und Bezirkssummarien bestätigte wahre Existenz der dienstauglichen Mannschaft zu entwerfen, und zur Ausgleichung untereinander immer die Kavallerie und andere Korps, im Fall nähmlich die letzteren

einen Ersatz an Mannschaft nöthig haben; zur Hülfe zu nehmen. Wenn daher zum Beyspiele ein Werbbezirk in der Zeit, wo die Ergänzung der Regimenter und Korps zu geschehen hat, mehr zum Wehrstande angemessene Menschen als er andere hätte; so darf nur die Kavallerie zur Ausgleichung herbeygenommen, und auf den ersten Werbbezirk, mit Rücksicht auf die bereits angedeuteten, für einen Kavalleristen nöthigen Eigenschaften eine grössere, auf den andern aber eine geringere Anzahl Kavalleriemannschaft angetragen werden, und das nähmliche kann auch für die übrigen Korps geschehen, wenn sie einen Ersatz nöthig haben, gleichwie, solang Galicien zum Behufe der Werbbezirksinfanterieregimenter einen Beytrag an Rekruten zu leisten hat, und nicht mit den Galiciern in andere Wege zu disponiren befunden wird, diese galicische Rekruten ebenfalls zu Hülfe genommen werden können. Darauf ist bey Eintheilung der Kavallerie unter die Infanteriewerbbezirksregimenter eines jeden Landes noch besonders der Bedacht zu nehmen, daß nicht etwa ein Werbbezirk lauter Kürassiere, der andere lauter Dragoner oder Chevauxlegers, sondern da die Grösse den Unterschied ausmacht, jeder Werbbezirk sowohl Kürassier und Dragoner als Chevauxlegers, abgeben muß. Da auch in der Zwischenzeit von der Werbbezirksrevision bis zur Zeit, wo die Ergänzung der Regimenter geschieht, in der Population merkliche Aenderungen sich ergeben können, worauf bey der Verfassung der

Repartition, weil damahls diese Aenderungen noch nicht bekannt sind, kein Antrag gemacht werden kann; so ist überhaupt allemahl bey der folgenden Ergänzung die Rücksicht zu tragen, und die neue Repartition solchergestalt zu entwerfen, daß nach Maß der vorhandenen zum Wehrstande angemessenen Mannschaft alle Bezirke und Dominien einander gleich gehalten werden. §. 12. Die jährlichen Aushebungen sind nicht kreis- oder distriktweise, wie es in dem letzten Kriege gegen die erflossenen Befehle geschehen ist, sondern durch das ganze Land in allen Kreisen und Districten, zugleich, und auf ein Mahl zu vollziehen, und hiernach ist also auch die Repartition einverständlich zwischen der Miliz und dem Politikum zu entwerfen, wodurch nicht nur die Nation sich mehr und mehr an die Verfassung gewöhnet, die bloß zu ihrem und der übrigen Länder Beßten gereichet, sondern auch den Dominien und Unterthanen viel mehrere Erleichterung wiederfährt, als wenn das eine Jahr in diesem Kreise oder Distrikte allein, das andere aber bloß in jenem die Aushebung vor sich ginge. Wie dann auch der Bedacht noch insbesondere dahin zu nehmen ist, daß die Mannschaft sowohl bey ihrer Aushebung, als bey der nachherigen Aufbewahrung und Transportirung nicht mißhandelt, und alles dasjenige auf das sorgfältigste vermieden werde, was den jungen Burschen zur Flucht Anlaß geben, oder ihnen einen Abscheu oder Unlust gegen den Milizstand beybringen könnte. §. 13. Mit dem Ersatze des

sich bey den Fuhrknechten ergebenden Abgangs wird sich wie bey jenem der Regimenter und übrigen Korps geachtet, nur mit dem Unterschiede, daß dergleichen Ersatz bey den Bestimmtbeurlaubten, und den in der Dienstleistung stehenden Fuhrknechten, nicht erst zur Lagers- und Exercierzeit, sondern allemahl, sobald sich ein Abgang äußert, zu geschehen hat. Es muß demnach, so oft ein in der Dienstleistung stehender Fuhrknecht auf was immer für eine Art abgängig wird, selber durch einen von den auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, welche, so oft es verlangt wird, in den jährlichen Exercierlagern sich zu stellen haben, ersetzt werden, an dessen Platz rücket gleich wieder einer von den zu Hause auf unbestimmten Urlaub befindlichen Fuhrknechten ein, und des letzteren seine Stelle wird durch einen zum Fuhrwesensdienste angemessenen Unterthan aus dem Werbbezirke, jedoch erst damahls ersetzet, wenn zur Lagerszeit ohnehin die Ergänzung der Unbestimmtbeurlaubten für die Infanterie aus den Werbbezirken vor sich geht. Der Ersatz geschieht allemahl aus dem nähmlichen Lande, woher der Abgängige gebürtig war, deswegen sich der Fuhrwesenskommandant an das gehörige Generalkommando zu wenden hat. In Böhmen müssen beständig 5473, und in Niederöstreich 1396 unbestimmebeurlaubte Fuhrknechte vorhanden seyn. Was hieran dermahl mangelt, oder bis zur nächsten Lagers- oder Exercierzeit ferner abgängig oder untauglich wird, oder allenfalls seine Qualifikation verändert, muß bey

der

der nächstbevorstehenden Ergänzung der Regimenter ebenfalls ersetzet, und das nähmliche alle Jahre ununterbrochen beobachtet werden, um der bey einem ausbrechenden Kriege benöthigten vollständigen Anzahl von Fuhrknechten immer gesichert zu seyn, mithin selbe, wenn es die Umstände erheischen, unverzüglich einberufen, und an die Orte ihrer Bestimmung abgehen machen zu können. Der sich von Zeit zu Zeit an unbestimmtbeurlaubten Fuhrknechten ergebende Abgang kann nicht immer von den nähmlichen Dominien, noch aus den Werbbezirken ersetzt werden, woher die abgängigen gebürtig waren, sondern es muß diesfalls bey der Entwerfung der Repartition zum Ersatze des Abgangs der Regimenter, allemahl der wahre Stand, der ihrer Qualifikation nach zu Fuhrwesensdiensten angemessenen Menschen zum Maßstabe genommen, und mithin in jedem Lande die Ergänzung der unbestimmtbeurlaubten Fuhrknechte ohne Rücksicht auf die Bezirke oder Kreise überhaupt so eingeleitet werden, daß die Dominien in deren Abgabe einander gleich kommen, folglich keines sich hierwegen zu beschweren gegründete Ursache habe, gleichwie auch um das Fuhrwesen bey einem ausbrechenden Kriege mit vertrauten, geschickten, im Fahren wohlgeübten Leuten versehen zu machen, politischerseits die Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß nach dem im Jahre 1779 von der böhmischen östreichischen Hofkanzelley erlassenen Befehle zur Ergänzung der unbestimmtbeurlaubten Fuhrknechte, solche Unterthanen gewählt

wählt werden, die bey Stiften, grossen Landwirthschaften, Fliegenschützen und Landkutschern dienen, welche im Kriege als Oberknechte anzustellen, und wovon während des Friedens keine zum Ersatze des Abganges herbeyzuziehen das Absehen ist. Zweyte Abtheilung für die Kriegszeiten. §. 14. Das Politikum hingegen hat alles dasjenige, was demselben in Absicht auf die Evidenzhaltung des Populationsstandes dermahl zukömmt, auch in Kriegszeiten beständig auf das genaueste zu besorgen, und solchergestalt die von Zeit zu Zeit bey jeder Familie sich ergebenden Aenderungen ohne Unterlaß in die in Händen gehabten Parien der Populationsbücher einzutragen, und wenn es zur jährlichen Werbbezirksrevision kömmt, dazu alles Nöthige, so wie in Friedenszeiten in Bereitschaft zu haben, um solche ohne geringste Hinderniß bewirken zu können. Die jährlichen Werbbezirksrevisionen, bey welchen zugleich allemahl der Viehstand neu aufzunehmen, und zu klassificiren ist, müssen während der Kriegszeiten mit der nähmlichen Genauigkeit wie zu Friedenszeiten vorgenommen, folglich von den Officieren, die im Beyseyn der politischen Beamten solche zu verrichten haben, über die in den politischen Ortschaftsbüchern angebrachten Aenderungen und Vormerkungen die Beaugenscheinigungen eingenommnn, sothane Bücher in Gegenwart dieser Beamten, somit es erforderlich ist, rektificiret, und mit selben die einzubringenden Miliz Ortschaftsbücher wieder gleichlautend gemachet

wer-

werden. Nach vollendeter Revision und vollständiger Berichtigung sowohl der politischen als milizischen Konscriptionsbücher werden aus solchen alsdann die Ortschaftssummarien, aus diesen die Kompagnie- dann Regimentsbezirks- und endlich die Hauptpopulations- und Viehstandessummarien über die Länder auf eben diese Art und Weise, wie es für die Friedenszeiten vorgeschrieben ist, verfasset, und aus allen Ländern längstens bis Ende Juny von dem Generalkommando, so, wie von den Länderstellen an die böhmische östreichische Hofkanzelley eingesendet.

§. 15. Bey entstehendem Kriege können diejenigen Subalternofficiere von der Infanterie, Artillerie und sonstigen Korps, welchen im Kriege Furierschützen bewilliget sind, dazu Halbinvaliden und unansehnliche Leute aus dem Feuergewehrstande wählen, und unentgeltlich nehmen. Doch müssen diese Leute vorher dem Brigadier und kriegskommissariatischen Beamten mit einer von dem Regimentskommandanten unterfertigten Beschreibung nach gefundener Richtigkeit vorgestellt werden, welche beyde sodann diese Beschreibung nach befundener Richtigkeit mitfertigen. Die zum Gewehrstande und zum Fuhrwesensdienste tauglichen konscribirten Unterthanen können von einem Officier nicht anders zu Furierschützen genommen werden, als mit Vorwissen der Ortsobrigkeit, und gegen einen von dem betroffenen Officiere auszustellenden Revers, daß er den Mann an die Obrigkeit auf allmahliges Verlangen, auch bey erfol-

gen-

genber Entlassung zurückstellen wolle, und der Ortsobrigkeit steht frey einen konscribirten Furierschützen, wenn er tauglich ist, unter das Feuergewehr zu stellen. Am Ende des Krieges kommen die überzähligen, unobligaten Furierschützen, wenn sie konskribirt sind, in ihre Geburtsörter abzuschicken, oder aber mit Einstimmung ihrer Obrigkeit unter das Feuergewehr, sofern sie die Tauglichkeit dazu haben, zu übersetzen. Das Mineurkorps wird bey einem ausbrechenden Kriege bloß um 14 Furierschützen vermehrt, welche für die Officiere, denen in Friedenszeiten keine Furierschützen bewilliget sind, gehören, und in Ansehung welcher sich auf obenberührte Art zu benehmen ist. Soweit aus den Werbbezirken Leute zu dem Stabsinfanterie- und Dragonerregimente zu stehen kommen, können dazu so wie zu Fuhr- und Packknechten keine andern als solche angetragen werden, die nur 1, höchstens 2 Zolle über 5 Schuhe messen, und zum Feuergewehrstande nicht tauglich sind, doch ist erforderlich, daß die zu Stabsdragonern bestimmten, so wie die Fuhr- und Packknechte mit den Pferden umzugehen wissen. Um solche junge Leute, die vermög ihres Wachsthums und Alters zum Milizstande noch nicht angemessen sind, bey der Gefahr eines feindlichen Einfalls den Händen des Feindes zu entreissen, haben die Kreisämter, Magistrats- und Herrschaftsbeamten solche unter lebhafter Vorstellung von dem Uebel der feindlichen Wegnehmung rückwärts in solche Gegenden

gelangen zu machen, wo sie Gelegenheit zu einem Nahrungsverdienste finden mögen, welchen ihnen zu verschaffen nicht schwer seyn wird, nachdem die Umstände des Krieges allerley Mittel und Wege dazu an die Hände geben. Wegen der Rettung der Konscribtionsbücher, und übrigen dahingehörigen Akten in Gegenden, wo im Kriege ein feindlicher Einfall zu besorgen seyn kann, bestehen ohnehin schon bey den Landesstellen, Kreisämtern und Dominien die nöthigen Verhaltungsbefehle; es ist also nur nöthig, daß bey einer gegen Vermuthen sich ereignenden Feindesgefahr ex parte politici hierauf die nöthige Rücksicht genommen, und milizseits sich hiernach ebenfalls geachtet werde. §. 16. Jedes Dominium und jede Obrigkeit muß zu solchem Ende beständig einen Auszug aus den Ortschaftspopulationsbüchern über alle ihre zum Milizstande taugliche, und ihrer Qualifikation nach dazu angemessene Unterthanen bey Händen haben, selbe persönlich kennen, und stets vom Orte ihres Aufenthalts unterrichtet seyn, um, sobald beym Ausbruche eines Krieges, oder während der Dauer desselben eine Rekrutenaushebung angeordnet wird, diejenigen Individuen, die zur Abgabe unter die Miliz bestimmet sind, herbeynehmen zu können. Nach vollbrachter Stellung, wo die sich dadurch ergebenden Aenderungen in den politischen Populationsbüchern bey jeder Familie ohnehin vorgemerket, und in Richtigkeit gebracht werden müssen, wird auch der Auszug der zum Wehrstande

so, wie zum Fuhrwesen, und für andere Korps angemessenen wieder berichtiget, und so von einer Rekrutirung zur andern immer fortgefahren, damit jede Obrigkeit das sie betreffende Quantum nicht nur beständig in Bereitschaft habe, sondern solches auch wenn es zur Stellung kömmt, unverzüglich abführen könne. Die Rekrutenaushebungen sind auch zu Kriegszeiten mit der gehörigen Vorsicht, jedoch ohne Geräusch und Aufsehen einzuleiten, und nie bey der Nacht vorzunehmen, weil diese Art der Aushebung in den Gemüthern einen sehr widrigen Eindruck macht, gemeiniglich den grösten Lärm verursacht, und den jungen Burschen zum Entweichen den ersten Anlaß gibt. Die Uebernahms- und Assentirungsplätze müssen schon dermahl bestimmet, und dazu vorzüglich solche Oerter gewählt werden, wo gutes und geräumiges Unterkommen vorhanden ist, damit die Rekruten, welche nicht lang eingesperrt aufzuhalten sind, bequem und ohne Nachtheil der Gesundheit untergebracht werden können. Es müssen deren so viele ausgemacht werden, als nach der Grösse der Länder und der Lage der Kreise und Distrikte erforderlich sind, damit da zu Kriegszeiten so, wie zu Friedenszeiten die Dominien ihre Rekruten selbst auf die Assentirungsplätze zu liefern haben, und nur in jenem Fall die Miliz dazu zu gebrauchen ist, wenn es die Dominien nöthig finden, und darum anlangen werden, denselben durch die weite Transportirung keine beträchtlichen Kosten verursa-

sachet werden. Zur Visitirung der Rekruten können in Ermanglung hinlänglicher Milizfeldscherer dergleichen von dem Provinciale gegen Verabreichung einer Douceur pr. täglichen 2 fl. zu Hülfe genommen werden, wodurch es also hinführ von dem sogenannten Visitirungsgelde, welches gegen die bestehenden Befehle vorher in den meisten Ländern von den Dominien den Provincial- und zum Theile auch den Milizchirurgis für jeden Rekruten in einem grösserem oder minderem Betrage zu entrichten üblich war, völlig abkömmt, wie dann besonders darauf zu sehen ist, damit die Chirurgen bey den öfters in grosser Anzahl ausgehobenen Rekruten nicht etwa durch das Angeben scheinbarer Gebrechen Leute für untauglich erklären, um ihre Herstellung in diensttauglichen Stand gegen Erhaltung eines von den Dominien und Obrigkeiten zu bezahlenden Geldquantums übernehmen; daher es auch den Chirurgis verboten bleibt, von den Dominien und Obrigkeiten unter was immer für einem Vorwande wegen Visitirung der Rekruten einige Douceur anzunehmen. Wenn Dominien und Obrigkeiten während des Krieges Unterthanen, die sich etwa der Flucht verdächtig machen, oder auch aus anderen Ursachen ausser der Zeit zur Rekrutirung vorhineinstellen; so müssen solche für die betreffende Werbbezirksregimenter angenommen, und den Dominien auf die nächste Stellung gutgeschrieben werden. Sämmtliche Dominien und Obrigkeiten sind aber während der Kriegszeiten so, wie zu Friedens-

deuszeiten, weder Ausländer, deren Anwerbung bloß der Miliz vorbehalten bleibt, noch andere als ihre eigene Unterthanen zur Miliz zu stellen befugt; und die Ausländer, welche ohne Paß betreten, oder als Vagabunden eingebracht werden, sind wie zu Friedenszeiten als Rekruten ex Officio unter die Regimenter, in deren Werbbezirken sie handfest gemacht werden, abzugeben, und können für kein Dominium oder Obrigkeit giltig seyn. Die beym Ausmarsche der Garnisonsbataillone in dem Werbbezirke zurückverbleibenden Officiere und Kommandirte sind, soweit es ihre anderen Verrichtungen zulassen, auch zur Uebernahme und Transportirung der Rekruten zu verwenden. Soweit sie nicht dazu hinreichen, muß eine andere Aushülfe von Seite der Miliz, und von dem Politikum verschaffet, mithin die mit Transportirung der Rekruten durch Leute vom Lande unter der Aufsicht pensionirter Officiere, und unter Beygebung einiger Kommandirten veranstaltet, und hiernächst auch das Landvolk zur Bewachung in den Nachtstationen herbeygenommen werden. Die Vergütung, welche den zur Transportirung und Bewachung der Rekruten in den Nachtstationen verwendet werdenden Unterthanen aus dem Milizfunde zu verabreichen kömmt, besteht für erstere sowohl während des Transportes als auf dem Rückwege pr. Kopf und Meile in 3 Kreuzern, und für letztere auf eine Nacht pr. Kopf in 9 Kreuzern. §. 17. Um von der ganzen Pferderforderniß in den Ländern immer

versichert zu seyn, müssen die Werbbezirksregimenter nebst den Kreisämtern fortan in der Kenntniß stehen, wo, und an welchen Orten die Pferde sind, die jeder Bezirk oder Kreis sowohl für die eigene Anspannung des Werbbezirksregiments als für andere Regimenter und Korps, dann für die Artillerie und das Verpflegsfuhrwesen ꝛc. in Erfordernißfalle abzugeben haben wird. Zu diesem Ende haben die Kreisämter und Werbbezirksregimenter eigene gleichförmige Listen darüber zu führen, und, um die benöthigte ganze Anzahl Pferde auf jeden Fall desto mehr zu bedecken, aller Orten auf einen Ueberschuß von 5 Percent anzutragen, welches nach den Viehstandssummarien ganz wohl thunlich ist, die in den meisten Ländern mehr als noch einmahl so viel zu den verschiedenen Kriegsbedürfnissen angemessene Pferde ausweisen, als dazu erforderlich sind. Die obengedachten Bemerkungslisten müssen bey der im Monathe März, April und May eines jeden Jahrs vorzunehmenden Werbbezirksrevision und Klassivikation der Pferde zu Stande gebracht, und nachher alljährlich bey den Revisionen rektificiret, mithin für diejenigen Pferde, die unterm Jahre davon in Abgang kommen, es sey, daß sie umstehen, das vorgeschriebene Alter überschreiten, oder ein oder anderes durch Gebrechen untauglich, oder von dem Eigenthümer verkauft worden ist ꝛc., dafür andere in die Vormerkungslisten eingesetzet werden, wornach in jedem Bezirke nicht nur das auf selben anre-

partirte ganze Quantum, nebst dem fünfpercentigen Ueberschusse beständig vorgemerkt zu halten ist, sondern auch die Orte, wo diese pränotirten Pferde stehen, dem Kreisamte so, wie dem Werbbezirksregimente immer bekannt seyn müssen. Kömmt es bey einem ausbrechenden Kriege zur Aushebung, und zu dem Ankaufe der Pferde, so nehmen alsdann, wie die Ordre dazu einlanget, die Kreisämter und Werbbezirksregimenter ihre Vormerkungslisten zur Hand, und machen die pränotirten Pferde auf den Uebernahms- und Assentirungsplätzen, welche die nähmlichen seyn können, wo die Kriegsaugmentationsmannschaft assentiret wird, in dem Masse eintreffen, daß die Uebernahme und Assentirung, wobey die Pferde, wiewohl sie schon bey der Klassificirung untersucht und gemessen worden sind, ihrer Tauglichkeit halber noch ein Mahl genau zu beurtheilen, und neuerlich zu messen sind, auf das möglichste beschleuniget werde. Damit aber durch den Pferdankauf der Rekrutirung kein Hinderniß in Weg geleget, und nicht etwa, wenn vor der Zeit dazu geschritten würde, den jungen Burschen dadurch Anlaß zum Entfliehen gegeben werde; so ist nicht eher als den folgenden Tag, wenn die Aushebung der Augmentationsmannschaft vorüber, und bereits mit derselben Assentirung angefangen, mithin auch schon die Anzahl Fuhrknechte, die jeder Werbbezirk zu stellen hat, bey Händen ist, zur Pferdübernahme der Anfang zu machen, und wo nicht ohnedieß schon hinlängliche Fourage vorhan-

handen wäre, haben die Verpflegsämter wegen derselben Beyschaffung, so wie die Kreisämter aller Orten zu sorgen, daß die Pferde auf den Assentirungsplätzen, und in den umliegenden Dörfern ihr gutes Unterkommen finden mögen. Der Deputirte, welcher von Seite des Kreisamts bey der Pferdübernahme interveniren, und ebenfalls ein guter Pferdkenner seyn muß, hat einverständlich mit der Miliz die Preise, welche für die zu übernehmenden Pferde zu entrichten kommen, nach Billigkeit zu bestimmen, und darauf wahrzunehmen, daß weder der Landmann, noch wer es sonst sey, bey der Abnahme seiner Pferde zu hart gehalten werde. Die Zahlung für die übernommenen Pferde leistet das Regiment auf der Stelle, zu welchem Ende jedes Werbbezirksregiment nach Maß, als es mehr oder weniger Pferde zu übernehmen hat, mit einem proportionirten Geldverlage aus der nächsten Kriegskasse in voraus zu versehen kömmt, und der assentirende Beamte, so, wie der kreisämtliche Deputirte haben darauf zu sehen, und dafür zu haften, daß jede Parthey der ihr zuerkannten Betrag für die abgelieferten Pferde ganz, und ohne mindesten Abzug baar auf die Hand bekomme, welches in den Assentirungslisten, die in Duplo, nähmlich ein Mahl für das betroffene Regiment oder Korps, das andere Mahl für das Fuhrwesen verfaßt, und nebst dem Assentirungsbeamten auch von dem Uebernahmsofficiere, und dem kreisämtlichen Deputirten unterfertiget werden müssen, ordentlich anzumerken ist. Sollte ein

Kreis

Kreis mehr, und der andere weniger Fuhrknechte zu geben haben, als zu der Anzahl Pferde nöthig sind, die in einem Kreise übernommen werden, so muß diesfalls ein Kreis dem andern die nöthige Aushülfe leisten, und wenn dem ungeachtet alsdann gleichwohl der Fall sich ergebe, daß es etwa ein oder anderen Ortes anfänglich an hinlänglichen Knechten aus nicht vorzusehenden Ursachen mangelte; so hat das Politikum zur Pflegung und Wartung der Pferde mit Leuten vom Lande gegen festgesetzte, und aus dem Milizstand zu verabreichende Bezahlung pr. Kopf mit täglichen 9 Kreuzern, oder wenn die Pferde transportirt werden müssen, auf dem Hin- und Zurückmarsche pr. Kopf und Meile mit 3 Kreuzern die nöthige Aushülfe zu verschaffen, welchenfalls sich deswegen an die betreffenden Behörden zu wenden und stäts mit aller Sorgfalt darauf zu sehen seyn wird, daß kein Pferd aus Mangel der Wartung zu Grunde gehe. Ist die Uebernahme der zur gesammten Kriegsbespannung erforderlichen Pferde vorüber; so muß auch ungesäumt auf den Ersatz der während der Kompagnie zu Grunde gehenden Pferde der Bedacht genommen werden, und mithin von den in den Werbbezirken zurück bleibenden Officieren einverständlich mit dem Politikum zur Vormerkung anderer Pferde geschritten werden. Um für alle Fälle gesichert zu seyn, ist der auf 20 Percent zu machen, welche gleich wieder vorgemerkt, und in Bereitschaft gehalten werden müssen, um sie, wenn der Befehl dazu

einlanget, ohne Verzug herbeyzunehmen zu können. Das nähmliche ist fort an so lang, der Krieg währet zu beobachten, und bey dem Ankaufe, der Uebernahme und Assentirung sich jederzeit nach der obigen Belehrung zu benehmen. §. 25. Den Milizofficieren, welche zur Bewirkung der jährlichen Werbbezirksrevisionen sowohl in Friedens- als zu Kriegszeiten verwendet, oder etwa sonst in Konskriptionsangelegenheiten herum zu reisen beordert worden, hat das Land aller Orten das unentgeltliche Quartier, dann zu ihrem Fortkommen die benöthigte Vorspann gegen reglementmässige baare Bezahlung zu erfolgen. Es sind jedoch in den teutschen Ländern keinem Officiere mehr als 2 Vorspannspferde passiret, und der dafür zu entrichtende Betrag wird ihnen gleich jenen erweislichen Auslagen, welche sie in Konskribtions- und Werbbezirksangelegenheiten allenfalls auf Schreibmaterialien, Briefporto und sonst zu machen, und worüber sie die Originaldokumente jedesmahl ihren Rechnungen beyzulegen haben, von dem Aerarium vergütet. Den Milizschreibern, welche die Officiere bey den Revisionen zur Aushülfe mit sich bekommen, gebührt gegen dem, daß zu Friedenszeiten der Schlafkreuzer dafür bezahlt werden muß, allen Orten das gemeinschaftliche Unterkommen vom Lande. Die Konskription- oder sogenannten Familienbogen — welche von Seite des Aerariums abzureichen, und die Kosten von eben demselben zu tragen kommen — sind so eigerichtet, das sie, wo eine

Familie nicht sehr stark ausfällt, oder nicht gar viele Aenderungen sich dabey ergeben, auf mehrere Jahre hinreichen. Es muß daher zur Verminderung der Auslagen sowohl das Politikum als die Miliz der gedachten Familienbogen, solang es thunlich ist, im Gebrauche behalten, und von Zeit zu Zeit nur solche mit neuen austauschen, die schon ganz angefüllt, folglich nicht mehr zu gebrauchen sind. Was sowohl hieran, als am Kompagnie- und Regimentsbezirkssummarien, so wie an Zugviehsbeschreibungsbögen jährlich unumgänglich neu erfordert wird, haben die Länderstellen auf Kosten des Kammeralärariums nachdrucken zu lassen, und gemeinschaftlich mit den Generalkommandis darauf zu sehen, damit sie weder politice, noch militariter zu einem andern Gebrauche, als wozu sie bestimmet sind, verwendet, und mithin keine davon verschleppet, oder unnützerweiser verdorben werden. Daher dann jeder Herr Kreishauptmann sich die wirtschaftlichste Gebahrung mit dergleichen Bogen gegenwärtig zu halten, solche auch den Dominien auf das nachdrücklichste einzubinden, und im Fall sich hieran ein Mangel ergeben sollte, die Anzeige davon in rechter Zeit an die Regierung zu machen haben wird. Nach welchen angeführten Grundsätzen und Maßregeln die Kreisämter sich genau zu benehmen, auch die Dominien und Gemeinden hiernach zu belehren, und überhaupt mit vereinigten Kräften darüber zu seyn wissen werden, damit alles, was gegenwärtige Vorschrift enthält,

mit der einzigen Rücksicht auf den höchsten Dienst und das gemeine Beßte des Landes in Vollzug gesetzet; anbey aber auch in allen Fällen das gute Einvernehmen zwischen dem Politikum und der Miliz stets beybehalten werde. Sollten sich hingegen in der Ausübung hier und da Anstände von Wichtigkeit ergeben, so werden solche jedesmahl, und zwar ungesäumt der Landesstelle angezeiget, sofort von dieser die weitere Entscheidung darüber zu gewärtigen seyn. Lit. A. Belehrung zur Evidenzhaltung des Populationsstandes, wie sich nähmlich in Ansehung der in der Population von Zeit zu Zeit vorfallenden Veränderungen, und deren Eintragung in die Ortschaftbücher zu benehmen ist. Alle Aenderungen, die in der Population vorfallen, ergeben sich entweder durch Zuwachs oder Agang; jedoch geschieht solches auf mehrerley Art und jede derselben erheischet ein andere Benehmung. Geburten, Sterb- und andere dergleichen Fälle, wodurch der Populationsstand wesentlich vermehret oder vermindert wird, sind die erste Art dieser Aenderung. Die Benehmung hiebey ist ganz einfach. Da jede Familie in dem Koskriptionsbuche ihren eigenen Bogen hat, so werden die Neugebohrnen mit Tauf- und Zunamen auf jenem Familienbogen, in welchem sich der Zuwachs ergiebt, aufgezeichnet, und mit dem Kopfe dahin ausgeworfen, wohin sie nach den Grundsätzen der Konskription gehören, nämlich die Söhne der Adelichen in die Rubrike ihrer Väter. Die Söhne der Beamten und Ho-

noratioren in die Rubrike zum Nährstande und zu Provinzialbeschäftigungen, alle übrige aber unter dem Nachwachs von einem bis zu zwölf Jahren. Nur muß derjenige Sohn eines Bürgers oder Bauers, welchem nach der in der gedrukten Instruktion enthaltenen Erklärung ein Erbe gebühret und der diesen Erben erst nach der Konskription, oder nach der jeweiligen Ratifikation bekommen hat, unter die Rubrik der nächsten Erben eingeschrieben werden. Machet sich irgendwo ein Fremder, oder ein aus einem unkonskribirten Lande Gebürtiger für beständig ansessig; wird ein Soldat auf eine Wirthschaft, auf ein bürgerliches Gewerbe, oder aus sonst einer politischen Rücksicht von der Miliz entlassen, so gibt es die Qualifikation, die sie hiedurch annehmen, von selbst an die Hand, in welche Rubrik selbe gehörig, und ob sie folglich unter die Bürger in den Städten und Professionisten auf dem Lande, oder unter die Bauern, oder aber in das Fach beym Nährstande und zu den Provinzialbeschäftigungen einzutragen sind. Geht in einer Familie Jemand mit Tode ab, so wird solcher in den Familienbogen durch alle Rubriken ausgestrichen, und in jener der Anmerkungen beygerückt: Unter diesem oder jenem Dato gestorben. Weit verschiedener ist der Zuwachs und Abgang jener Gattungen Menschen, die eigentlich die Population des Landes weder vermehren, noch vermindern, jedoch in Rücksicht ihrer veränderten Umstände entweder in der nähmlichen Familie aus einem Fache in das andere übersetzt,

oder aus einem Familienbogen in dem andern abgeschrieben werden müssen. So oft ein Bürger oder Bauer auf was immer für eine Art die Eigenschaften verliert, die ihm vorhin zum Bürger oder Bauer qualifizirt gemacht haben, so muß selber aus diesem Fache ab, und nach Maß seiner veränderten Umstände entweder in jenes zum Nährstande, oder zu anderen Staatsnothdurften anwendbar übertragen werden. In diesem Fällen muß auch also der ihm zugeschrieben gewesene Erbe aus dem Fache der nächsten Erben weg, und nach Maß seiner körperlichen Beschaffenheit, entweder in die Rubrik zu anderen Staatsnothdurften anwendbar, oder in jene zum Nährstande und zu Provinzialbeschäftigungen, oder wenn er noch nicht siebenzehn Jahre alt wäre, in die Rubrik des Nachwachses eingebracht werden. Falls hingegen ein Häusler, Gärtler ꝛc. die Qualifikation eines Bauers, oder ein Inwohner einer Stadt jene eines Bürgers erhält, muß selber in die Rubrik seiner neuen Qualifikation übersetzt, und ihm sofort ein nächster Erbe, wenn er Söhne hat, zugeschrieben werden. Kömmt von den nächsten Erben einer durch Abgang desjenigen, dem er nachzufolgen hat, in den Besitz der Wirthschaft; so geht er aus diesem Fache ab und in jenes der Bürger oder der Bauern über. Gelanget einer aus der Rubrik der zu andern Staatsnothdurften Anwendbaren auf eine Wirthschaft; tritt er ein bürgerliches Gewerbe an, oder stößt ihm ein körperliches Gebrechen zu, so ihn zum Wehrstande untüch-

untüchtig macht, oder überschreitet er das zur Milizwidmung vorgeschriebene Alter; so kömmt solcher bey dieser Rubrik in Abgang, und muß im ersten und zweyten Fall in jene der Bauern oder Bürger, im dritten und vierten Fall aber in die Rubrike sonst beym Nährstande und zu Provinzialbeschäftigungen — übertragen werden, und so weiter. Tritt hingegen einer aus dem Nachwachse in das achtzehnte Jahr, so wird selber mit der Anmerkung: klein, mittelmässig oder groß, in die Rubrik zu anderen Staatsnothdurften anwendbar — übersetzt; es wäre dann, daß sich an ihm ein äusserliches Gebrechen oder sonst ein Umstand äusserte, der ihm zur Milizstellung unfähig machte, in welchem Fall er ins Fach des Nährstandes gehöret. Solang die zu anderen Staatsnothdurften Anwendbare nicht zum Ersatze des Abgangs bey den Unbestimmtbeurlaubten herbeygezogen werden, verbleibt es bey dem ihrentwegen bestehenden Befehle, wornach sie nicht zu messen und zu visitiren, sondern nur nach dem Augenscheine zu beurtheilen sind. Hat ein Unbestimmtbeurlaubter die Stelle eines auf eine Wirthschaft entlassenen, oder sonst abgegangenen Soldaten zu ersetzen; so wird er bey dieser Rubrik in Abgang gebracht, so wie jener, der anstatt seiner wieder unter die Unbestimmtbeurlaubten übersetzt werden muß. Aus der untertheilten Rubrik des Nachwachses von 1 bis 12 Jahre folgert es sich von selbst, daß alle junge Leute, die das zwölfte Jahr überschritten haben,

unter die Zahl deren von 13 bis 17 Jahre zu übersetzen sind. Wo durch eine Veränderung kein wesentlicher Abgang erfolgt, sondern in einer Familie nur jemand aus einer Rubrike in die andere zu übertragen kömmt, wie es zum Beyspiele geschieht, wenn ein nächster Erbe auf eine Bauernwirthschaft gelangt, mithin in die Rubrik der Bauern zu übertreten hat, da wird lediglich der Einser, mit dem er in der Rubrike der nächsten Erben eingeschrieben war, ausgelöscht, und sofort sein Kopf in der Rubrike der Bauern neuerlich mit einem Einser ausgesetzt. Nur muß allemal zugleich die Ursache, wegen welcher eine dergleichen Umschreibung, und respektive Uebersetzung geschieht, in dem Qualifikationsfache angemerkt werden. Die Fälle, wo die durch Zuwachs und Abgang sich äußernden Veränderungen aus einem Familienbogen in den andern übertragen, oder einem Orte zu, und dem andern abgeschrieben werden müssen, ergeben sich bey Heirathen, wo entweder beyde Theile aus dem nämlichen Orte gebürtig sind, mithin nur aus einer Familie abgehen, und bey den andern zuwachsen, oder wo eines der neuen Eheleute aus einem fremden Orde in die Familie abgehen, und bey den andern zuwachsen, oder wo eines der neuen Eheleute aus einem fremden Orde in die Familie eintritt, dann bey älternlosen Dienstbothen, die theils im Orte, theils anderwärts Dienste wechseln. Die Benehmungsart in beyden diesen Fällen ergiebt sich aus den vorhergesetzten

Ex-

Erklärungen von selbst. In der Familie, wo jemand austritt, wird selber mittelst Durchziehung eines Strichs ausgelöscht, und bey den Anmerkungen die Ursache seines Abgangs angedeutet, dort aber, wo er zuwächst, wieder mit der nöthigen Erklärung neu eingeschrieben. Wenn eine ganze Familie in dem nähmlichen Orte aus einem Hause in das andere überzieht, und also bloß die Wohnung verändert; so darf ihr individueller Familenbogen nur dem Hause, worinn sie ehedem gewohnt hat, abgenommen, und jener Hausnummer zugetheilt werden, welcher sie neu bezieht. Zieht hingegen eine Familie völlig aus einem Orte weg, so muß ihr individueller Bogen, nachdem diese Familie in jenem Orte, wo sie hinzieht, neu beschrieben wird, völlig kassirt werden. Mit den Veränderungen, die sich bey den weiblichen Geschlechte, und bey der Judenschaft ergeben können, läßt sich auf voranstehende Fälle die Anwendung von selbst machen, und ist daher deswegen weitere Beyspiele anzuführen überflüssig. Nur der Fall bleibt noch zu berühren übrig, wenn in einem Orte neue Häuser erbauet werden, oder sonst wohnbare Gebäude errichtet werden, die noch keine Nummer haben, wie sich mit deren Numerirung zu benehmen sey. In den Dörfern werden die neuerbauten Häuser, es mögen solche zu Ende des Orts, oder zwischen anderen schon nummerirten Häusern zu stehen kommen, allemahl mit den folgenden Nummern des ganzen Dorfes bezeichnet, weil es eben nicht nöthig ist, daß die Häuser in den Dör-

fern

fern nach der arithmetischen Ordnung folgen. In Ansehung der Städte und Märkte hingegen, wo die Anzahl der Häuser gröſſer ist, kömmt es auf den Platz an, wo die Aufführung eines solchen Gebäudes geschehen ist. Steht solches am Ende des Orts, wo das nebenstehende Haus die letzte Zahl hat; so wird demselben die nach der arithmetischen Ordnung darauf folgende Nummer gegeben. Ist aber das neue Gebäude zwischen andern dergestalt aufgeführt, daß die vorgeschriebene Zahlenordnung unterbrochen würde, wenn es die Nummer erhielte, welcher nach der letzten Anzahl der im Orte bereits nummerirten Häuser auf selbes käme; so wird dem neuen Gebäude der Nummer des nebenstehenden Hauses gegeben, dieser aber zum Unterschiede ein Rechnungsbruch beygefüget. Zum Beyspiele zwischen 120 und 121 ist ein neues Haus erbauet worden; der Ort hat in allen 204 Häuser. Würde nun bey der Nummerirung dieses neuen Hauses sich an die arithmetische Zahlenordnung gehalten; so fiele demselben die Nummer 205 zu, welches in der Ordnung der Zahlen eine sehr unschickliche Zerrüttung machte. Um also diese zu vermeiden, ist das neue Haus mit $120\frac{1}{2}$ zu bezeichnen, und im Falle daß mehr solche neue Häuser auf eben diesem Platze nebeneinander, und zwischen den nähmlichen Zahlen zu stehen kämen, so müßten sie alle gleichfalls mit 120 bezeichnet, und zum weiteren Unterschiede auf einem jeden noch ein Rechnungsbuch als $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{5}$ $\frac{1}{6}$ und so weiter beygesetzt werden.

Bey Eintragung der Häuser in die Summarien ist alsdann aber wohl in Acht zu nehmen, daß bey den neuerbauten Häusern, auf welchen nebst der Ordinarizahl auch ein Rechnungsbruch angesetzet ist, der nach der arithmetischen Zahl gelaufenen Summe die Hausnummer zugeschlagen werde, mithin bey jeder Ortschaft die richtige Anzahl der Häuser ausfalle, welches auch damals zu beobachten kömmt, wenn an einem oder dem andern Orte etwa Häuser durch das Feuer verunglücket, oder auf eine andere Art zu Grunde gerichtet worden wären, die wenn sie bis zur Revision der Werbbezirke nicht wieder aufgebauet worden sind, oder wenigstens die Anlage dazu gemacht ist, in den Populationsbüchern in Abgang zu bringen, und mithin in den Summarien wegzulassen sind. Werden dergleichen verunglückte Häuser alsdann mit der Zeit wieder aufgebauet, so ist dabey wie mit andern neuerrichteten wohnbaren Gebäuden zu verfahren.

Lit. B.

Ortschaftsviehesbeschreibungsbogen de Anno 178

Kreis — Herrschaft — Pfarrey — Ort — Nro.

Nnmerus. der Häuser.		Nnmerus. der darin wohnenden Familien.		Namen des Familienhauptes oder Eigenthümers des Viehes	Haben dermal Pferde					Ochsen	Kuh-
									Hievon sind im Alter von 5 bis 10 Jahr zu Kriegsnothdurft taugl.		
christliche	jüdische	christliche	jüdische		Hengsten.	Stuten.	Wallachen.	Summa.	von 15 bis 16 Faust und allenf. darüber.		
									von 15 bis gegen 15½ Faust.		
									von 14½ bis gegen 15 Faust.		
										Aug-	
										Maß-	

See — See

Summarische Tabelle über den Viehstand, wie
In den = den Kanton Nro. des
Der Kompagnie Nro. des

Namen der		Namen und	
Herrschaft.	Pfarrey.	Numerus	der Ortschaften

solcher mit Ende. An. 781 befunden worden
Kreises auswachenden Ortschaften.
Regiments zugetheilt. Namen des Landes.

Diese Ortschaften theilen sich ein in			Darin sind	Haben dermal Pferde						Ochsen.	
			Familien.				Hievon sind im Alter von 5 bis 10 Jahren zur Kriegsnothdurft tauglich.				
Städte	Markt	Dörfer.	Häuser.	christliche	jüdische	Hengste.	Stutten.	Wallachen	Summa.	von $15\frac{1}{2}$ bis 16 Faust, und allenfalls darüber.	von 15 bis gegen $16\frac{1}{2}$ Faust.	von $14\frac{1}{2}$ Faust bis gegen 15 Faust.	Summa.	Zug-	Mast-

Lit. D. Instruktion nach welcher sich bey Klassifizirung der zu den verschiedeneu Kriegsbedürfnissen erforderlichen Pferde zu benehmen ist. Bey der mit diesen Pferden gefaßten Absicht kömmt es weder auf die Schönheit der Gestalt, noch auf die Feinheit der Glieder, weder auf die Farbe, sondern nur darauf an, daß die Pferde zu denjenigen Diensten angemessen sind, wozu sie bestimmt werden. Es ist demnach hauptsächlich in Acht zu nehmen: die Grösse, das Alter, das Geschlecht, die Stärke und Gesundheit, ferner die Beschaffenheit zur absichtmässigen Dienstleistung, um durch eine gesunde Beurtheilung die Gebrechen, welche sothaner Absicht entgegen sind, von demjenigen zu unterscheiden, die in Rücksicht auf die Bestimmung der Pferde für unschädlich anzusehen sind. Soviel die Grösse oder das Maß nach der für den Gebrauch der Pferde erforderlichen Klassifikation betrifft, sind zur Anspannung der schweren Artillerieresерve die grösten und beßten Pferde erforderlich, und die Stangenpferde müssen komplet 16, die Vorauspferde aber über $15\frac{1}{2}$ Faust messen, so wie zur Anspannung der übrigen Regimentsartillerie, die Pontonslaufbrücken und eisernen Backöfen erforderlich-n Stangenpferde nicht unter $15\frac{1}{2}$, die Vorausрferde aber nicht weniger als 15 Faust an dem Maß halten dürfen. Für die Regimentsproviantwägen und Feldschmieden, für Kanzelley-und Kassewägen sollen die Vorauspferde $14\frac{1}{2}$, und die Stangenpferde komplet 15 Faust messen, welches letztere Maß auch die für

die

die Artillerie erfoderlichen Packpferd halten müssen. Zu Reitpferden, welche theils für die Fuhrwesensadjutanten und Unteroffiziere, theils für gemeine Stuckknechte gehören, sind die, welche zwischen 14 und 15 Faust messen, und von leichtem Schlage sind, die besten. Uiberhaupt ist aber hier zu bemerken, daß, wenn allenfalls einem untersetzten Pferde, das sonst gesund und stark ist, ein Zoll an dem vorgeschriebenen Maß fehlen sollte, solches eben nichts zu bedeuten habe. Auf gleiche Weise sollen hierzu keine Pferde, welche unter 5 Jahren, auch keine, die über 10 Jahre alt sind, als von welchen sich keine guten und dauerhaften hoffen lassen, angetragen werden. Wallachen und Stutten sind zu dem abgesehenen Gebrauche die tauglichsten; doch können auch Hengste ausgewählt werden, welche letztere zur Anspannung der Pontonsbrücken, eisernen Backöfen und der schweren Artilleriereserve zu widmen sind. Von den Stutten sollen jene, die zur Pferdzucht vorzüglich angemessen, und von gutem Schlage sind, soviel es möglich ist, nicht genommen werden. Die Stärke muß nach der Höhe proportionirt seyn. Ein Pferd ist nur alsdann für stark zu halten, wenn es eine breite offene Brust, einen geraden Rücken, ein volles Kreuz, starke Knochen und Flächsen und einen guten Huf hat; es muß kurz gefesselt, und dessen Schenkel nicht zu eng gestellet seyn. Um ein Pferd innerlich für gesund zu halten, ist erforderlich, daß es unter den Augen hell und frisch und die Nasenlöcher rein und offen

seyn.

seyn. Was nebst diesem in Ansehung der Gesund-
heit weiter zu beobachten kömmt, besteht darin,
daß kein mit verdächtigen Drüsen behaftetes, kei-
nes, welches eine alte Wunde oder Geschwür, ei-
ne verhartete Geschwulst, besonders an den nervig-
ten und muskulosen Theilen, oder am Wiederge-
rüste, oder auf dem Rücken hat, keines bey wel-
chem ein Defekt an den Gelenken, als Spat,
Korb, Uiberbein, Ringbein und dergleichen sich
wahrnehmen läßt, in Antrag genommen wird.
Die Eigenschaften sind zum Theile oben unter der
Aufschrift: Stärke, beschrieben; doch ist insbeson-
re noch darauf zu sehen, daß ein klassifizirt wer-
dendes Pferd gut proportionirte Hufe, gute starke
Fessel, starke wohlgespannte Nerven und Flächsen,
feste Kniee, eine breite Brust, und ein starkes
Kreuz habe, damit es überhaupt zum Ziehen und
zur anhaltenden Arbeit angemessen sey. Daher
ist ferner zu beobachten; damit kein platt- oder
zwang-eng- oder vollhüftiges, keines, welches einen
gar zu tiefgesetzten Stral hat, keines, welches
durchtritt, welches bärentatzig, schwach von Flächs-
sen und Knieen eng- oder zwangbrüstig wäre, eine
Hornkluft hätte, oder dessen vordere und hintere
Füsse nicht weit genug auseinander gestellt sind,
welches also kühfüssig wäre, sich im Gehen kreu-
zete, oder streifte, um dadurch im Marsche bald
krumm würde, klassifizirt werde. Da des Alters
wegen dem Pferde in das Maul gesehen werden
muß, so ist zugleich wahrzunehmen, wie seine Zun-
ge beschafft sey, weil Pferde die nur eine halbe

Zunge haben, den übrigen in der Fütterung nicht nachkommen können, mithin zu dem abgesehenen Gebrauche nicht wohl anwendbar sind, welches sich auch von Krippenbeissern, oder den sogenannten Barrensetzern, die eben an den Zähnen erkannt werden können, und von allen solchen Pferden versteht, an welchen Untugenden wahrgenommen werden, wegen welcher sie sowohl den Menschen, die mit ihnen umgehen müssen, als andern Pferden, welche um selbe sind, gefährlich werden. Wenn hingegen ein Pferd etwa nur auf einem Auge blind, schlappöhrig, oder vom Kreuze ein wenig abgängig wäre, nur etwa ein Uiberbein an einem unschädlichen Orte, einen schlechten Schweif und Mähnen hätte; so kann solches allerdings für brauchbar angesetzt werden

Lit. E.

Besonderer Ausweis über die in dem N. N. Regimentsbezirke verhandenen Pferde, welche sowohl vermög ihres Alters, als vermög ihrer übrigen Eigenschaften zu den verschiedenen Kriegsbedürfnissen tauglich sind, und im Fall der Erfoderniß gegen die stipulirte Bezahlung sogleich herbeygenommen werden können.

	Pferde im Alter von 5 bis 10 Jahr.				
	über 15 1/2 bis 16 Faust.	von 15 1/2 Faust.	von 15 Faust.	von 14 1/2 Faust.	Summa.
Vermög der besondern Listen, welche beym Regimente einverständlich mit dem Kreisamte geführt werden, sind zu den sämmtlichen Kriegsbedürfnissen an prænotirten Pferden im ganzen Werbbezirke vorhanden.					
Das Regiment hat zur Bespannung seiner eigenen Proviantwägen Feldschmieden, dann Artillerie und Munizionskarren erforderlich . .					
Mithin bleiben zur Aushülfe übrig für andere Regimenter. . . .					
Benanntlich für das Regiment N. N.					
N. N.					
N. N.					
Zusammen					
Dann für die Artilleriereserve, Pontons, Laufbrücken. eigene Backöfen, das Verpflegsfuhrwesen und die Kanzley und Kassewägen. . .					
Summa					
Mithin gehen dem Regimente auf seine eigene Erfoderniß ab, die er aus dem Werbbezirke des nächstgelegenen N. N. Regiments zu empfangen hat.					

Lit. F.

Ausweis über die in ihren Werbbezirken in N. De. eingetheilten 5 Infanterieregiementer, in welchem Viertel nähmlich jedes derselben seinen angewiesenen Werbbezirk habe.

Namen der Regimenter	Haben ihre angewiesenen Werbbezirke im Viertel.	
	V. O. W. W. außer dem obern Antheile, welcher Langlois jetzt Jordis zugetheilt worden ist.	Niederösterreich.
Preis.	Einen Theil des V. U. W. W. bis an die Poststrassen nach Steyermark nebst der Stadt Wien.	deto.
Teutschmeister.	Den niedern Theil des V. U. W. W, von den steyerischen Strassen an bis nach Ungern nebst den grundherrlichen Gründen in Wien.	deto.
E. H. Karl Toscana.	Einen Theil des V. U. W W. dann den untern Theil. des V U. W. W. von den ungerischen Grenzen an bis an Ferdinand Toscana.	deto.

Namen der Regimen= etr.	Haben ihre angewiesenen Werbbezirke im Viertel.	
E. H. Ferd. Toscana.	Den übrigen Theil des V. U. M. B. dann den daran= stossenden Theil des V. O. M. B. bis an den tillierischen jetzt Klebek Be= zirk.	detto
	Ferner zum Theile.	
Jordis.	Im Viertel O. W. W. 4 aus 5 Kompagnie.	detto.
Klebek	Im Viertel O. M. B. für 8. Kompagnien.	detto.
	Haben ihre augewiesene Werbbezirke im Kreise.	
Franz Kinsky.	im Rakonitzer Kreise.	Böh= men.
Michael Wallis.	im Kaurziner Kreise	detto.
Gemmingen	im Bidschower Kreise	detto.
Brinken jetzt Stu= art.	im Bunzlauer Kreise.	detto.
Callenberg	im Berauner Kreise	detto.

Ra=

Namen der Regimenter.	Haben ihre angewiesene Werrbbezirke im Kreise.	
Joseph Colloredo	im Königgrätzer Kreise	detto.
Fabris jetzt d'Alton.	im Ebrudiner Kreise	derto.
Ulrich Kinsky.	im Saazer Kreise	detto.
Hohenlohe	im Leutmeritzer Kreise	detto.
Mathesen	im Egerer Distrikt und Elenbogner Kreise	detto.
Thürheim (jetzt Brechainville)	im Prachiner Kreise	detto.
Olivier Wallis (jetzt Brentano)	im Pilsner und Klaetauer Kreise	detto.
Wartensleben	im Czaslauer Kreise	detto.
Wolfenbüttel (jetzt Kheul)	im Budweißer und Taborer Kreise	detto.
Kaiser Infanterie	im Olmützer Kreise untern Theil	in Mäuren. Na=

Namen der Regimenter.	Haben ihre angewiesene Werbbezirke im Kreise	
Kevenhüller	im Ollmützer Kreise obern Theil	detto.
Harrach (jetzt Carl Schröder)	im Prerauer Kreise	detto.
Hildburgshausen (jetzt Huff)	im Iglauer Kreise	detto.
Lacy	im Znaymer Kreise	detto.
Loudon (jetzt Olive) Wallis	im Brünner Kreise	in Mähren.
Karl Colloredo	im Hradischer Kreise	detto.
Anton Colloredo (jetzt Kaunitz)	im Fürstenthume, Troppau, Neiß und die mährische Encloitüre	in Oberschlesien.
Nugent (jetzt Wenzel Colloredo)	im Fürstenthume Bielitz, Teschen und Jägerndorf	detto.
Terzy	im cillier Kreise	in Steyermark.

Ra-

Namen der Regimenter	Haben ihre angewiesene Werbbezirke im Kreise.	
Badendurlach (jetzt Etrasoldo)	im Grätzer Kreise	detto.
Lattermann	im Judenburger, Brucker, und Mahrburger Kreise.	detto.
Riese (jetzt Wilhelm Schröder)	in ganz Kärnten	in Kärnten.
Thurn	in Ober- und Unterkrain	in Krain, Görz und Gradisca.
Zettwitz (jetzt Reisky)	in Innerk. Görz und Gradisca.	
Terzy	im Lemb. Kreise im Lemb. Distr.	in Gallizien und Lodomer.
Kheul	— — Brzezany —	
Lacy	— Brody —	detto.
Stuart	im Haliczer Kreise Haliczer Distr.	detto.
Wenzel Colloredo	— — Zalesczyker —	detto.
Brechainville	— — Kolomen und Tismienika —	detto.

Na-

Namen der Regimenter.	Haben ihre angewiesene Werbbezirke im Kreise	
E. H. Karl Toscana.	des Samborer Kreises Przemisl.	detto.
Callenberg	— — Lisko —	detto.
Carl Schröder	des Samborer Kreises Drohobyczer	in Galicien und Lodomerie
Teutschmeister.	des Betzer Kreises Tomaszow —	detto.
Kevenhüller	— — Zamosc —	detto.
Kaiser Infanterie	— — Sckal —	detto.
Latter-mann	des Pilsner Kreises Leznyst —	detto.
Brentano	— — Tarnower —	detto.
Reisky	— — Krosno —	detto.
Kheul	des Wieliczkn Kreises Zator —	detto,
d'Alton	— — Winszink —	detto.
Michael Wallis	— — Neusandecz —	detto.

Lit. G.

Herrschaft oder Gut N. N. hat zu stellen Köpfe

Widmungsrolle

der von obenbenannter Herrschaft oder Gut zur nächsten Rekrutenstellung ausgewählten Individuen, als

Tauf- und Zunamen.	gebürtig von		Beyläufig alt Jahre	Verheirathet oder ledigen Standes	Mißt über 5 Schuhe beyläufig Zoll.
	Namen des Orts.	Num. des Hauses.			

Bee

1782 Dec. 11. in den Viehstandsummarien sind nur die Häuser, dann christliche und jüdische Familien nach der Zahl, wo sich einiges Vieh befindet, anzumerken; auch sollen die Kreisämter die Eintheilung der zur Kriegsnothdurft vorräthigen Pferden (wie nähmlich solche an das Werbbezirksregiment, dann an die theils anliegenden Werbbezirke, theils Artillerie, und Pontons, oder wie immer eingetheilet worden) allemahl mit den künftig jährlich zu verfassenden Population- und Viehsummarien einsenden.) 1782 Dec. 24. die Konscriptionsbücher sind mit Zuziehung der Miliz einzusehen, um jene Leute auswählen zu können, welche zur Ergänzung der Regimenter, dann zur Kompletirung der Mannschaft auf den Kriegsfuß ausgewählet werden könnten; jedoch sind weder die Leute zu den Regimentern einzuberufen, noch viel weniger zu visitiren oder zu messen.) 1783 Jän. 8. da in Folge allerhöchsten Befehls von der Landesstelle jährlich zu der Hofkanzelley eine nach Ausmaß der Verordnungen von 26. May 1777 und 24. April 1778 genau verfaßte, und jenem Pare, welches jährlich von dem Generalkommando an den Hofkriegsrath einzubefördern kömmt, ganz gleich lautende Population- und Zugviehsbeschreibung eingesandt werden muß; daher sollen die Kreisämter obgedachte Gesetze pünktlich beobachten, und jederzeit solche Seelen- und Zugviehssummarien an die Landesstelle einsenden, welche mit jenen so die Werbbezirksregimenter an das Generalkommando einsenden, genau übereinstim-

stimmen.) 1784 Juny 24. (Böhmen) die Wirthschaftsämter sollen: 1) alle Abänderungen, wo sie sich von Zeit zu Zeit ergeben, gleich in das Populationsbuch eintragen, 2) jede ertheilte Erlaubniß, vermög deren ein Unterthan auf ein anderes Dominium, oder in einen anderen Kreis abgehen, und sich da niederlassen kann, jedesmahl gleich dem Werbbezirksregimente intimiren, 3) die Populationsbücher durch ein verläßliches und geschicktes Individuum, welches, so viel möglich, nicht immer zu verwechseln ist, und bey der jährlichen Revision zugegen seyn muß, ordentlich führen, gehörig rubriciren und eintragen, auch reinlich halten lassen. 4) Soll keinem konscribirten Unterthan und Unbestimmtbeurlaubten außer seinem Geburtsorte der Aufenthalt eher gestattet werden, bevor er nicht von seinem Dominium die schriftliche Erlaubniß produzirt haben wird, daß er in dem bestimmten Orte sich aufhalten darf. 5) Haben selbe darauf zu sehen, damit die Hausnummern immer lesbar aufgezeichnet bleiben, und bey jeder Ausweissung des Hauses wieder hergestellet werden.) 1784 October in ganz Ungern, wie auch in Siebenbürgen nahm die Konscription ihren Anfang. (Man sehe den IVten Band meines geographischen Handbuchs Seite 408) 1786 März 16. den Kreiskommissären sind die bey Rectificirung der Milizevidenzhaltung ausgelegten Zehrungskosten zu vergüten.) 1786 April 1. Leute, welche bereits über 10 Jahre sich in einem andern teutschen Erblande,

als jenem, in welchem sie in den Familienbogen ihrer Ankunft nach konscribiret sind, aufhalten, eine gute Nahrung haben, oder sonst ein standhaftes Gewerbe treiben, 2) dann jene, die in dem nähmlichen Orte schon einmahl verheirathet waren, oder 3) jene, die mehr, dann 40 Jahre ihres Alters zählen, besonders aber 4) jene, die zu Feld = Kriegs = oder Milizfuhrwesensdiensten nicht mehr tauglich sind, und 5) über dergleichen Umstände, vorzüglich aber über den letztern durch Zeugniß der Landesmilizkommission sich ausweisen können, haben zu ihrer Verehlichung in dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts des herrschaftlichen Entlaßscheines aus ihrem Geburtsorte nicht nöthig. Außer dieser Ausnahme hingegen, und bey jenen, die sich in Hinkunft in einem teutschen Erblande niederlassen wollen, ist sich genau nach den über die Entlaßscheine in den Konscriptionsverordnungen bestehenden Vorschriften zu achten; und da diese Nachsicht nur in Rücksicht auf die Eheverbindungen angeordnet worden ist, so haben die Ortsobrigkeiten dessen ungeachtet die eigentlichen Obrigkeiten von dem Daseyn solcher Inländer anderer konscribirten Provinzen, deren ohne den vorgeschriebenen Entlaßschein bewirkter Abzug bey Gelegenheit solcher Eheverbindungen entdeckt wird, von Amtswegen zu benachrichtigen, damit sie in den Konscriptionsbüchern jener Orte, wo sie als abwesende Inländer konscribirt sind, abgeschrieben werden.) 1786 July 24. alle in der Provincialversorgung, oder

beym

beym Civile in Diensten stehende minderjährigen Kinder verstorbener Officiere und Gemeinen von der Armee männlichen und weiblichen Geschlechts sind mit ihrem Vor- und Zunamen, und mit dem Jahrsalter besonders iu Evidenz zu bringen, dieses zugleich zur Zeit der jährlichen Konscription in eigene Verzeichnisse zusammen zu tragen, und die Totalkonsignation hierüber von jedem Werbbezirke unfehlbar mit den jährlichen Populationssummarien einzusenden; massen dem kais. Hofkriegsrathe daran gelegen ist, in Ansehung derjenigen Soldatenpupillen von der Armee, für welche ein Vermögen zu Wien im Depositum befindlich, von ihrer Existenz, und derselben übrigen Umständen fortan genau und verläßlich unterrichtet zu seyn.) 1787 Jänner 5. der Ueberschlag der zur Konscription für die Kreisortschaften und Werbbezirksregimenter erforderlichen Bogen sollen gemeinschaftlich mit dem Regimentskommandanten nach dem vorgeschriebenen Formular verfasset, und vom Kreisamt, und dem Regimentskommendanten unterfertigter zu Ende Monaths July jedes Jahrs eingebracht werden. Den Kreisämtern wird solches zur künftigen genauesten Beobachtung bedeutet.) 1787 Jänner 23. (Böhmen) In Betreff jener Konscribirten, welche sich zur Artillerie engagiren, und hierzu angemessen sind, soll bevor sie assentiret werden, immer ehebevor die Einwilligung der betreffenden Obrigkeit durch die Werbbezirksregimenter eingeholt werde, da aber diese Aeußerungen der Dominien oft zu spät

ein-

eingelanget sind, und daher dergleichen Leute öfters eine längere Zeit in Prag unassentirt bleiben müssen; so werden die Dominien angewiesen, daß sie in dergleichen Fällen ihre Aeußerungen den Werbbezirksregimentern immer auf das förderlamste zukommen lassen.) 1787 July 1. nahm die Konscription in der Bucowine ihren Anfang.) 1787 Aug. 31. (Galicien) von der unterm 7. Sept. vorigen Jahrs anbefohlenen Mittheilung der summarischen Extrakte über den Stand der jüdischen Familien und Köpfe an die Werbbezirksofficiere kömmt es ab; die Konscriptionsofficiere haben bey der Evidenzhaltung in Ansehen der Juden das Familienbüchel zur Grundlage zu nehmen, und die Differenz jedes Mahl zu bemerken.) 1788 Jänner 24. (Böhmen) vermög Konscription = und Werbbezirkssistem soll bey jedem angesessenen Hauswirth ein Sohn oder Tochtermann als Erb von der Milizgestellung frey seyn; welches dann auch bis nun bey der Konscription dergestalt beobachtet worden, das gewöhnlich der jüngste Sohn in der Rubrike der Erben angesetzt worden. Darum aber das Patent vom 3. April 1787 §. 1. den Erben oder Wirthschaftsantreter in der Person des ältesten Sohnes bestimmet; so sind nunmehr nach diesem Gesetze die ältesten Söhne der Bauern in den Konscriptionbüchern in der Rubrik der Gewerbnachfolger einzutragen, folglich von der Milizgestellung zu befreyen.) 1788 Apr. 8. (Tyrol) damit der Aufenthaltsort der außerhalb ihres eigenen Gerichtsbezirks sich befin-

den=

henden, zum Soldatenstande tauglichen Leute ihrer vorgesetzten Behörde nicht unbekannt bleibe, und diese die allenfalls erforderliche Stellung derselben vermittelst Ersuchschreiben veranlassen könne; so wird den sämmtlichen Obrigkeiten aufgetragen, solche in ihrem Bezirke sich aufhaltende außer gerichtlichen Leute in einem Verzeichnisse vorzumerken, und dieses von Zeit zu Zeit den betreffenden Obrigkeiten zu diesem Ende unmittelbar zuzusenden.) 1788 Febr. 18. die jüdischen Unterthanen in Galicien sollen zu Miliznothdurft verwendet, und wie die Christen konscribirt werden.) 1788 Juny 7. (Galicien) nur in jenen Ortschaften, wo es ohne besonderen Aufenthalt geschehen kann, ist die Konscription von Haus zu Haus vorzunehmen, in den Gebirgsgegenden hingegen sind die Gemeinden zusammen zu berufen.) 1788 Juny 8. 1) von den Dominien und Werbbezirken, ist mit Ernst dafür zu sorgen, damit sie durch die ihre an die Hand befindliche Mittel die Abwesenden herbey bringen. 2) Das Werbbezirkssystem schließt die Anordnung in sich ein, daß in Nothfall ein Werbbezirk den anderen aushelfen soll, wornach für die Zeit des Kriegs der erst neu Konscribirte, noch nicht eingetheilte Bukowiner-Kreis und jene Bezirke Galiciens, den Regimentern von Oestreich unter und ob der Ens zu überlassen wären, welche von andern böhmi- Regimentern, von denen 6 bis 4 Bataillone im Felde dienen, zugetheilt sind, nachdem diese letztberührte Regimenter ihren Friedensfuß ganz leicht

aus den böhmischen Werbbezirken unterhalten können. 3) Wäre aus der Klasse der Häusler, Gärtler und sonst beym Nährstand zu Provincialbeschäftigungen klassificirten Individuen, die Verheiratheten zum Soldatenstande herbey zu nehmen, welche keine Realitäten besitzen, und blos sich verheirathet haben, um sich aus der Masse der zu Staatsnothdurften Anwendbaren loszuzählen.) 1788 Sept. 30. Vorschrift zu einer Populations- und Landwirthschaftstabelle, erstere ist mit Bedachtnehmung auf die Konscriptions- letztere auf die Ausmessungs-Summarien ordentlich und verläßlich auszufüllen, in der Populationstabelle, den seit der letzten Konscription bis zu Ende des Milizjahrs sich ergebenen Zuwachs oder Abgang gehörig vorzumerken, und sodann beyde Tabellen längstens den 1. November einzusenden. Formular. Tabelle 1. Populationstabelle. a) Volksmenge von Zeit der letzten Konscription. b) Zuwachs. aa) Gebohrne. bb) Eingewanderte. Aus andern Gegenden der Provinz. Summe. Aus anderen Erbländern. Summa. Aus fremden Staaten. Summa. c) Abnahme. aa) Gestorbene. bb) Ausgewanderte. In anderen Gegenden des Landes. Summa. In anderen Erbländern. Summa. In fremden Staaten. Summa. d) Wirkliche Volksmenge im Jahre 178. e) Untertheilung der ganzen Volksmenge. I. Nach der Religion. aa) Katholiken. bb) Protestanten. cc) Griechen. dd) Juden. II. Nach dem Geschlecht. Männlichen Geschlecht. Weib-

lichen Geschlecht. Summa. III. Nach den Ehen. Verheiratheten Standes. Unverehlichten Standes. Summa. IV. Nach dem Alter. Von der Geburt bis 1. Von 1 bis 18. Von 18 bis 40. Von 40 an Summa. V. Nach der Standesbestimmung Adel. aa) Ohne Verwendung. bb) Bey Aemtern. Summa. Mittelstand. aa) Ohne Verwendung. bb) Bey Aemtern. Landvolk. Manufakturisten. Klerisey. aa) Weltgeistlichkeit. bb) Ordens-Geistlichkeit. Summa. Tabelle II. Landwirthschaftstabelle. a) Topographischer Inhalt des Orts nach Quadrat-Jochen. b) Abzug pr. Joche hiervon. Zu Landstrassen und Wege. Flüssen. Grossen Seen. Summa. c) Bleiben also Joche zur Benutzung. d) Hiervon gehören folgenden Besitzern. Der Krone, Dominien, Klöstern. Unterthanen. Joche. Summa. e) Hiervon werden ordentlich benützt. aa) Zu Orts- oder Wirthschaftsgebäuden. bb) als Aecker. cc) als Wiesen. dd) als Fruchtgärten. ee) als wohlbestellte Waldung. ff) als Teiche. f) Werden schlecht benützt. Und I. könnten besser benützt werden. Gemeinweide. Schlechte Waldungen. Lustgärten und Alleen. Oder II. können nicht besser benützt werden. Leimgestätte. Sandgestätte. Steinbrüche. Summa. g) Sind ganz unbenützt. Und I. könnten benützt werden. Leere Plätze, Gestrippe. Oder II. können nicht benützt werden. Felsengebirge. Sandhaiden. Summa. h) Summa des ganzen Bodens. i) Viehzucht. aa) Zugvieh. Pfer-

de. Ochsen. bb) Nuzvieh. Kühe. Ziegen. Schafe.) 1788 Nov. 13. nachdeme die erflossene hofkriegsräthliche Weisung in Betreff der Judenkonscription eröfnet worden, daß keine neue Tabellen zu drucken nöthig sind, sondern über die zur Milizwidmung tauglichen Juden bey Einsendung der Summarien, nur ein besonders Hauptverzeichniß, gleichwie solches in Ansehung der Bäckenbursche geschiehet, eingesendet werden soll; so werden sämmtliche Ortsvorsteher (welche die Seelenbeschreibungsbücher führen) hiernach angewiesen, mit beygefügter Bemerkung, daß jedoch auch in den für die Judenschaft gewidmeten Individualhaus = und Familienbogen, und zwar in der letzten Rubrik: Anmerkung bey vornehmender Revision, jene Anmerkungen bey jedem Individuum beyzusetzen sind, welche in Ansehung der jetzt bestehenden Vorschrift, vermög welcher die zur Milizwidmung, vermög Klassifikation geeigneten Individuen, besonders aufgezeichnet werden sollen, beygefügt werden müssen, zu welchen Ende dann in Ansehung der Judenschaft, die Dominien besondere Bogen, erhalten werden, damit nähmlich die jüdischen Familien sowohl von Seite der Ortschaften, als auch der Miliz ganz neu beschrieben werden können, und die Korrekturen in dem vorigen Tabellen der Judenschaft vermieden würden.) 1788 Nov. 14. (Tyrol) der am 8. April d. J. erlassene Befehl wird nochmahls nachdrücklichst wiederholt, daß nach der vollendeten Konscriptionszeit oder auch

während des Jahrs, je nachdem die Dienstsverwechslungen oder Umsiedlungen unter den Unterthanen sich ereignen, die Obrigkeiten die Verzeichnisse der in ihren Bezirken sich aufhaltenden außergerichtlichen Leute, zu dem Ende sich wechselseitig mittheilen sollen; damit diejenigen, welche aus Furcht zur Miliz gestellt zu werden von einem Gerichte in das andere sich begeben, ausfindig gemacht, und im nöthigen Fall vermittelst eines Ersuchschreibens (Requisition) zur Stellung gebracht werden können. S. Kreisamt 1782 Juny 27, 1786 Nov. 15.; Rekrutirung; Urlaub; Werbbezirk.

Seelsorge: 1743 July 30. feindliche Unterthanen, deren Güter ex causa Belli sequestrirt werden, sollen auf Pfarren nicht präsentirt werden.) 1752 Juny 10. zur Bestreitung der Pfarrhöfe- und Kirchenreparationen können die Zehentinhaber, wenn kein erheblicher Anstand obwaltet, zu einem Beytrag angehalten werden.) 1744 Jäuner 30. (Mähren) kein Patron darf von einem angestellten Beneficiaten, mehr als 2 oder höchstens 3 Ducaten, und auch diese Summe nicht ein Mahl unter dem Namen einer Kanzelleytaxe oder nothwendigen Gebühr, sondern nur als ein freywilliges Geschenk, oder als ein Merkmahl der Erkenntlichkeit verlangen.) 1753 Oct. 31. a) Pfarren, und Beneficien sind nur jenen zu verleihen, welche auf einer inländischen Universität das theologische Studium vollendet haben, b) hiervon sind jene nicht auszuschliessen, welche auf inländischen Gymnasien studirt, oder

durch zwölfjährige Seelsorge sich Verdienste gesammelt haben, in beyden Fällen aber sind die Präsentati zur Ansuchung der Dispense zu verweisen, c) jene, welche auf Gymnasien studiert haben, sind bey der nächst gelegenen Universität durch besondere Examinatores zu prüfen. d) Den Ordinarien wird, nach der oben in beyden Fällen bestätigten Präsentation ihre Gerechtsame nicht genommen.) 1755 März 9. die Ruraldechante haben bey Vornehmung der kanonischen Visitationen auf die Beschaffenheit der Kirchen- und Pfarrgebäude zu sehen, und Fahrlässigkeiten anzuzeigen.) 1755 Apr. 10. landesfürstliche Pfarrhöfe, und Beneficiatenhäuser sollen von den nachfolgenden Wirthschaftsbeamten in Augenschein genommen, zur Reparirung der schadhaften Gebäude der Pfarrer verhalten, im Falle seiner Mittellosigkeit aber soll der Ueberschlag von Werkverständigen gemacht, und woher die Baukosten zu bestreiten wären, in Ueberschlag genommen werden.) 1755 Nov. 1. (Land unter der Ens) dem zur Exequirung des Kontributionale bey einem sich moros zeigenden landesfürstlichen Pfarrer, Beneficiaten, und Stifte aufgestellten, Sequester sind täglich zwey Gulden aus den Einkinften des Schuldners, in so lang zu verabfolgen, als er außer seinem sonst habenden Station an den Ort des in Beschlag genommenen Guts zu bleiben hat.) 1757 Apr. 16. die Kongrua eines Pfarrprovisors, oder Cooperatorsbesoldung soll mit Einverständniß des Konsistorium ausgemes-

messen werden.) 1770 Jän. 11. die Auffühs- oder Ausbesserung der Pfarrwohnungen ist auf Kosten des Pfarrers, Patrons und des Kirchenschatzes vorzunehmen, und die eingepfarrten Kirchunterthanen haben außer der unentgeltlichen Herbeyschaffung der Baumaterialien keinen Geldbeytrag zu leisten, wenn sich diese nicht hierzu in älteren Zeiten durch einen förmlichen Kontrakt verbindlich gemacht haben.) 1770 März 9. in dem Fall ein Grundherr eine Lokalcapellaney stiften wollte, deren Ausführung aber sich ein anderer Güterbesitzer durch die Einwendung des ihm zustehenden Patronatsrechts entgegen setzte; so wird die Streitsache bey der Landesstelle angebracht, und von der letzteren indessen (provisorie) bis zum künftigen Ausspruch der eigentlichen Gerichtsbehörde die Entscheidung dergestalt erfolgen, daß die Grundherrschaft, welche sich im Besitze des Patronatrechts zu seyn vorgiebt, innerhalb vier Wochen eine schriftliche Erklärung einbringen soll, ob sie die Herstellung der Filial- oder Lokalkapellaneyen auf eigene Kosten und ohne Mitwirkung der Unterthanen außer dem von ihnen etwa freywillig angebothenen Beytrage bestreiten wolle, macht sie sich hierzu verbindlich, so muß sie die Zusage in Erfüllung bringen, und verbleibet in dem Besitze des Patronatrechts; unterläßt sie aber die abgeforderte Erklärung in dem festgestellten Termin einzubringen, oder weigert sie sich ausdrücklich eine solche Stiftung zu machen, so wird ihr das Patronatsrecht entzogen, und dieses durch

eine

eine förmliche bey der Landtafel einzuverleibende Urkunde auf immer an den eigentlichen Gutsbesitzer übertragen, der zum Beßten seiner unterthänigen Gemeinde sich anboth, ein Filial, oder Lokalkapellaney zu errichten.) 1770 März 20. die Grundstücke, und Weingärten der landesfürstlichen Pfarren, welche wenig Nutzen tragen, sollen verkaufet, und der Kaufschilling hingegen zur Nutzniessung angeleget werden.) 1770 Juny 11. 1) die Reparirung jener Pfarrwohnungen, wozu ein Pfarrer, oder einer von seinen Angehörigen Anlaß gab, hat von dem Schuldigen ohne alle weitere Konkurrenz des Kirchenvermögens, oder des Patrons zu geschehen; hingegen 2) alle übrigen Reparationen, die wegen Länge der Zeit, stäten Gebrauchs, oder unvorgesehener Zufälle, zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchenärarium, in so weit solches zureichend ist, zu bestreiten; wenn aber dasselbe nicht hinlänglich wäre, so soll sowohl der Patron, als der Pfarrer, letzterer jedoch dergestalt dazu beygezogen werden, daß 3) jene Pfarrer, welche über die Portionem kanonikam, und über die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarren, theils wegen aufhabender mehrerer geistlichen Obliegenheiten, oder eigener Leibesschwachheit, und Gebrechlichkeit des Pfarrers zur Seelsorge gleich nothwendigen Kapelläne in keinem Ueberschusse stehen, von allem Beytrage zu Herstellung der Pfaargebäude freygelassen, folglam 4) sothaner Beytrag nur von dem wirklichen

Ueberschusse abgenommen, und nach Maß der grösseren Einkünfte auch mehr erhöhet, dergleichen Ueberschuß jedoch nicht so genau gerechnet, sondern, um den Pfarrer auf alle unvorgesehenen Fälle seine Portionem kanonikam sicher zu stellen, ein gewisses Quantum dieses Ueberschusses zum Grunde genommen, und nach Maß, als dieses ansteiget, auch der Beytrag bis zu einem gleichen Verhältnisse mit dem Patron ausgemessen werden, mithin zufolge dieser Maßregeln 5) zu den Reparationen der pfarrlichen Wohngebäude, in so weit solche aus dem Vermögen der Kirche nicht bestritten werden können, und außer den von den Pfarrkindern dabey unentgeltlich zu verrichtenden Fuhren und Handarbeiten, die Pfarrer, welche über die Portionem kanonikam, und über die Unterhaltung der nöthigen Kapelläne an Pfarreinkünften 100 bis 200 fl. beziehen, den 10ten, wenn aber dieser Ueberschuß 300 bis 400 fl. beträgt, den 5ten, wenn solcher 500 bis 600 fl. abwirft, den 4ten, wenn er sich auf 700 bis 800 fl. beläuft, den 3ten Theil, und endlich, wo derselbe auf 900 bis 1000 fl. und darüber ansteiget, die Hälfte der sowohl für die Baumaterialien, als übrigen Auslagen erforderlichen Reparationskosten, niemahl aber mehr, auch dieses nur so, und mit der billigmässigen Eintheilung, daß ihnen allemahl ihre Kongrua, und das Unterhaltungsquantum für die nöthigen Kapelläne frey bleibe, beyzutragen, sondern das Uebrige die Patrone so, wie in dem Fall, wo kein, wenig-

stens das Quantum von 100 fl. erreichender, Ueberschuß vorhanden ist, den ganzen Aufwand, doch allemahl mit Beyziehung der Pfarrkinder zu den unentgeltlichen Fuhren und Handarbeiten, zu bestreiten, schuldig seyn sollen. Wohingegen 6) in jenen Orten, wo dieserwegen Partikularkonventionen, und besondere von den Patronen oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen, oder in Zukunft bey Errichtung neuer Pfarren mit Genehmhaltung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit darüber eingegangen werden, es auch dabey sein Bewenden haben muß; widrigens aber, wo für die Zukunft kein Einverständniß getroffen werden kann, ist sich nach obiger Richtschnur zu halten. Damit jedoch 7) die Pfarrgebäude allezeit bey gutem Bau erhalten, und die nöthigen, oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparationen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer oder Beamten in der Zeit verabsäumet werden mögen; so sollen jährlich bey Abhörung der Kirchenrechnungen, wobey nicht allein von Seite des Konsistoriums der Vikarius Foraneus, sondern auch der Patron, oder dessen Beamte zugegen seyn müssen, die Pfarrgebäude beaugenscheiniget, und deren allenfalls nöthig gefundene Reparation nach gegenwärtiger Vorschrift, oder der bestehenden Konvention veranstaltet, auch der Befund vom ermeldeten Vikarien foraneus dem Konsistorium vorgeleget, von diesem aber keine unnöthige Umtriebe, und Verzögerungen veranlasset werden. Wie denn nicht minder 8) bey

Absterben des geistlichen Beneficiaten sonderheitlich die Gebäude jedes Mahl genau untersuchet, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen, oder der Seinigen, Schuld, Nachlässigkeit, oder Verwahrlosung Anlaß gegeben, allenfalls aus dem zurückgelassenen Vermögen hergestellet, beynebst auch bey den einträglichen Pfarren, wenn es auf einen grössern Bau ankömmt, der Kostenbetrag mit vorläufigem Einverständnisse des Konsistorium, und Patrons, oder, wo es um die, von landesfürstlicher Vergebung abhängenden, Pfarren zu thun ist, mit der Landesstelle Einverständnisse aufgenommen, und nach der oben angeordneten Ausmessung desjenigen Beytrags, welchen der Pfarrer noch niemahls weiter, als bis auf die Hälfte der Kosten zu leisten hat, in billiger Maß, auf mehr oder wenigere Jahre eingetheilet werden sollen, in welchem Fall sodann dem neuen Pfarrer, und so auch seinen Nachfolgern die Tilgung obliegen wird.) 1770 Aug. 4. 1) soviel die gegenwärtige Herstellung landesfürstlicher Pfarrhöfe, und Kirchengebäude belangt, die in einem oder anderen vorhandenen Reparationsüberschlage durch die bey der Regierung aufgestellte Baukommission ohne Zeitverlust durchgegangen, und untersuchet, auch zugleich beurtheilet werden soll, wie solche Reparationen mit Hinweglassung alles desjenigen, was nicht unumgänglich nothwendig ist, und mit Vermeidung aller überflüssigen Erweiterungen, und äußerlichen Zierraths, mit der genauesten Wirthschaft aus-

ausgeführet werden mögen, auch, da die gleich unten angemerkten Beyträge durch 3 Jahre in gleichen Theilen zu entrichten kommen, und unter den Reparationen einige sehr, andere weniger dringend sind, andere aber auch Zeit leiden, welche Reparationen annoch in den ersten Jahren vorzunehmen wären, welche hingegen bis auf das zweyte, und allenfalls in das dritte verschoben bleiben könnten; und da ihre Maj. die hierzu erforderlichen Hauptunkosten von dem Aerarium, jedoch dergestalt, bestreiten wollen, daß zu solchen die betroffenen Eingepfarrten, nähmlich die Unterthanen, Herrschaften und Grundobrigkeiten sowohl, als die Pfarrer selbst einen billigen Beytrag leisten sollen; verordnen Höchstdieselben, daß die Unterthanen zu Leistung der Hand- und Zugroboth, in so weit es ohne Hemmung ihrer Wirthschaft, und ohne Nachtheil der Herrschaft geschehen kann, und die Herrschaften, und Grundobrigkeiten aber zu Herbeyschaffung einiger Baumaterialien, als: Stein, Ziegel, Kalk, und Bauholz um dieses die Ehre Gottes, und ihr eigenes Seelenheil zum Gegenstande habende heilige Werk mit vereinigten Kräften befördern zu können, nachdrucksamst anzumahnen, auch allenfalls hierzu maßgebig zu verhalten wären; hingegen jene Pfarrer, deren Kirche, oder Pfarrkirche einer Reparation bedürfen, die Hälfte der nach Abschlag der Kongrua erübrigenden jährlichen Pfarrerträgniß in dreyjährigen Fristen beyzutragen, auch in dieser Absicht, und damit der Beytrag nach dem

wah-

wahren Vermögen beurtheilet werden könne, binnen Jahr und Tag ein getreues Bekenntniß aller ihrer sämmtlichen Pfarreinkünfte bey priesterlicher Redlichkeit, und unter der bey widrigem Befunde bevorstehenden strengsten Ahndung, und Bezahlung des Vierfachen von dem verschwiegenen Betrage einzureichen haben. Was aber 2) die künftige Erhaltung obiger Gebäude in gutem Baustande betrifft, haben Ihre Maj. beschlossen, daß für das Künftige nur die Hauptreparationen, zum Beyspiele, die Hauptmauer, ganze Dachungen, Gewölbungen, ꝛc. aus dem allerhöchsten Aerarium, die kleinern Reparationen hingegen, als: an Thüren, Fenstern, Oefen, Fußböden, Dächern, und dergleichen, von den zeitlichen Pfarrern gänzlich gegen Aufhebung desjenigen Quantum, welches einige Pfarrer vermög Reverse jetzt zu den Reparationen beyzutragen verbunden sind, ohne Nachsicht bestritten, auch daher, nach Absterben eines jeglichen Pfarrers, aus dessen Verlassenschaft vorzüglich alles dasjenige hergestellet werden soll, was an dergleichen kleinen Reparationen mangelhaft gefunden würde. Um aber auch der aus Mangel der Nachsicht, und guten Ordnung entstehenden Baufälligkeit besser zu steuern, gehet ferner die höchste Willensmeinung dahin, den geistlichen Obrigkeiten, welche in den Kirchenspielen die jährlichen Visitationen verrichten, mitzugeben, daß selbe sogleich ein wachsames Auge darauf tragen sollen, ob in dem Pfarrhofe alles in gutem Stand erhalten, das

Schadhafte mit der Zeit verbessert, und von dem Pfarrer die ihm obliegenden Reparationen richtig vorgenommen werden.) 1782 Februar. 4. von allen Dominien und Magistraten sollen jene Oerter, Dörfer und Gegenden angezeigt werden, wo die Errichtung neuer Pfarren; oder Lokalkapellaneyen erforderlich ist, und wo man sich allenfalls schon erbaute Kirchen, Klöster, Kapellen ꝛc. zur Ersparrung eines neuen Gebäudes zu Nutzen machen kann. Die Ortschaften und Gemeinden, welche seit mehreren Jahren um die Uiberkommung und Stiftung eigener Geistlichen angesucht haben, sollen von neuem erhoben, und in der Hauptliste namentlich angeführt werden. Dieser Liste ist beyzusetzen, aus was für einer Diöces der Ort sey, Wer da den Zehent ziehe, und was für Mendikanten-Ordensgeistliche selbe Oerter absammeln; auch bey einem jedem Orte die Ursache beyzurücken, warum in selben auf die Errichtung einer eigenen Pfarre oder Lokalkapellaney angetragen werde.) 1782 Aug. 2. bey erledigten Pfründen oder landesfürstlichen Pfarren soll auf keine Vorrückung in den hierüber abzugehenden Vorschlägen eingerathen, sondern jederzeit der Konkurs eröfnet werden.) 1782 Sept. 12. die verläßliche Kenntniß der Lokalumstände wegen der neu zu errichtenden Pfarren, oder Lokalkapellaneyen soll von Kreis zu Kreis in jedem Lande eingeholet, von dem Kreishauptmanne nach den herausgegebenen Direktivregeln in dem ihm anvertrauten Kreise binnen 6 Wochen

genau

genau erhoben, das Begehren der Dominien und Gemeinden um eigne Seelsorger nach eben diesen Regeln untersuchet, geprüfet, und der gutächtliche Bericht binnen dieser Zeitfrist an die Landesstelle abgegeben, jedoch darin gar keine Rücksicht auf die jetzige Pfarreinrichtung, sondern bloß nach Erforderniß der Population, Ortslage und anderer Umstände genommen werden.) 1782 Oct. 10. über das Geschäft der neuen Pfarr- und Kapellaneyeintheilungen wird nochmals eine genaue, sichere, und pünktliche Untersuchung genommen. Daher wird sämmtlichen Dominien und Gemeinden diese von dem k. k. Kreisamte des V. U. M. B. entworfene, und hier angeschlossene Tabelle mitgegeben und befohlen; daß sie solche nach den angesetzten Rubriken genau und verläßlich ausfüllen, und auf das längste in 14 Tagen von dem Tage der Uiberkommung dieses Befehls an gerechnet, bey 6 Reichsthalern unnachsichtlicher Strafe mit ihrer Unterschrift, und verschlossen an das Kreisamt einsenden sollen. Damit sie aber diese Tabelle mit desto sicherer Genauigkeit, und Verläßigkeit ausfüllen können, so wird ihnen hiemit nachfolgende Belehrung, was in jede Rubrik gesetzt werden muß, mitangehänget. Hier ist nun vor allrn andern zu merken, daß die Gemeinden die Tabelle bloß für sich, und mit ihrem alleinigen Orte, auch ohne Rathseinholung der Herrschaft auszufüllen haben. Wohingegen die Herrschaft in ihrer Tabelle alle ihr unterstehenden Ortschaften auch ohne Zuziehung der Gemeinden an-

setzen, und die Tabellsrubriken ausfüllen muß. Erste Rubrike. Zahl der Tabelle. Diese bleibt ganz leer, und wird erst in dem k. k. Kreisamte ausgefüllet werden. Zweyte Rubrike. Namen des Orts und der Herrschaft. Hier wird also der Namen des Orts, und die Herrschaft, der dieser Ort mit der Dorfherrlichkeit untersteht, angesetzet, zum Beyspiele: Asparn an der Donau unter dem Stifte Mölk. Die Herrschaft setzt hingegen ihren Namen in dieser Rubrik voraus, und nennt dann alle ihr unterstehenden Ortschaften, unter deren jede sie einen Strich ziehet, um die Abtheilung von Ort zu Ort merkbarer zu machen. Dritte Rubrike. Wohnen darin Seelen. Hier werden also alle in dem Orte wohnenden Seelen, und zwar nach der Untertheilung die katholischen und nichtkatholischen durch die Zahl ausgedrücket. z. B. katholische 564. nichtkatholische 20. Vierte Rubrike. Gehören in die Pfarre der Dioces, und haben dahin zu gehen ebnen Wegs, über Gebirge, über Wässer, so lange. Hier wird also die Pfarre, und die Dioces dieser Pfarre genannt, welcher dieser Ort untersteht. Dann wir angesetzt, wie weid oder lange man in die Pfarrkirche zu gehen habe, und ob dahin ebnen Wegs, oder über Berge, oder über große reissende, oder oft anschwellende Wässer zu gelangen sey, z. B. Pfarr N. N. passauischer Dioces. Sind dahin $\frac{3}{4}$ Stunden, und geht der Weg über einen rauhen Berg. Fünfte Rubrike. Werden durch austretende Wässer, durch hohe Gebirge, oder durch

grossen

grossen Schnee verhindert hinzukommen. Ist nun der Fall, daß die Gemeinde in ihre Pfarrkirche zu kommen verhindert wird, weil entweder im Sommer die Wässer, über die sie zu gehen haben, oft sehr austreten, oder die Gebirge im Sommer oder Winter so rauh sind, oder der Weg so sehr verschneyt wird, daß sie nicht hingelangen können, so wird dieser Umstand in dieser fünften Rubrike angemerket, z. B. müssen über einen Berg, und einen grossen Bach gehen, der Berg ist Winterszeit so sehr überschneyt, und der Bach zu N. tritt im Sommer oft so sehr aus, daß der Weg darüber ungehbar wird. Ist aber kein solcher Umstand da, so bleibt diese Rubrik ganz leer. Sechste Rubrike. Der Pfarrherr muß dahin durch eine fremde Pfarre gehen. Muß ein Pfarrer um in diesen Ort zu kommen, durch eine andere Pfarre gehen, so wird dieser Umstand in der sechsten Rubrike angezeigt, und die Pfarre genannt, durch die der Pfarrer zu gehen hat, z. B. der Pfarrherr muß durch die Pfarre N. N. gehen. Hat der Pfarrer aber durch keine fremde Pfarre zu gehen, so bleibt diese Rubrike wieder leer. Siebente Rubrike. Es ist dort ein Seelsorger, oder eine vermischte Pfarre. Bey dieser Rubrike muß darauf gesehen werden: ob der Ort in eine entlegene Pfarr gehöret, und ob in selbem vielleicht ein eigener Seelsorger einer andern Pfarre sich befindet, oder ob wohl gar mehrere Pfarre in diesem Orte zusammfließen. Also zum Beyspiele, der Ort N. gehörte in eine Pfarrey,

die eine Stunde, oder mehr, oder weniger von ihm entfernet wäre; in dem Orte aber selbst befände sich ein Seelsorger aus einer andern Pfarre, oder ein eigener Beneficiat, oder Kapellan, oder in diesem Orte gehörten einige Häuser zu dieser, andere zu jener, wieder andere zu einer dritten Pfarre; so müssen diese Umstände in der siebenten Rubrike angezeigt werden, z. B. hier ist ein Seelsorger aus der Pfarre N. N. und ist hier eine vermischte Pfarre, denn 4 Häuser gehören in die Pfarre N. 20 Häuser in die Pfarre N. und so weiter. Ist dieß aber alles nicht, so bleibt die Rubrike leer. Achte Rubrike. Der Gottesdienst wird dort alle Sonn=und Feyertage gehalten oder nicht, und wann. Wird der Gottesdienst nun in dem Orte alle Sonn=und Feyertage gehalten, so wird in diese achte Rubrike nichts dann das Wort: Ja, gesetzt. Wird der Gottesdienst aber nicht alle Sonn= und Feyertage gehalten; so wird die Zeit, wann er gehalten und nicht gehalten wird, angemerket, z. B. wird zwey Sonntage hier, den dritten Sonn=oder Feyertag aber zu N. gehalten, das $\frac{3}{4}$ Stund entfernt ist. Neunte Rubrike. Müssen in eine fremde Kirche gehen, die sich N. N. nennt, und entfernt ist. Wenn nun der Gottesdienst nicht alle Sonn=und Feyertage in dem Orte gehalten wird, und die Gemeinden darum in die Kirche einer fremden Pfarre, oder in eine andere Kirche, die zu ihrer Pfarre nicht gehört, gehen müssen; so wird in dieser Rubrike die Kirche in die sie gehen, die

Pfarre in die sie gehören, und die Entfernung angezeigt, z. B. gehen in die Kirche zu St. Leopold unter der Pfarre N. $\frac{1}{4}$ Stund weit, oder gehen zu den Augustinern zu N. N. $\frac{1}{2}$ Stund weit. Zehnte Rubrik. Bitten um einen eigenen Pfarrherrn oder Kapellan. Ist nun der Fall daß eine Gemeinde wegen des zu weiten Weges oder wegen Wassers, Berg, oder Schnee in ihre Pfarrkirche nicht kommen kann, und sie also um einen eigenen Pfarrer, oder Kapellan bitten zu können sich berechtiget glaubet; so wird dieses in dieser Rubrik nur mit diesen Worten: Bitten um einen eigenen Pfarrer oder Kapellan, angemerket. Sonst bleibt aber diese Rubrik leer. Eilfte Rubrik. Haben eine Kirche, oder Schloßkapelle. Befindet sich in dem Orte eine Kirche, oder Schloßkapelle, die nicht ihre Hauptpfarrkirche ist, so wird dieser Umstand in dem unter dieser IIten Rubrik leer gelassenen Platz angezeiget, z. B. Haben eine Schloßkapelle, die groß genug ist. Ist aber diese Kirche vielleicht schon vor Zeiten eine eigene Pfarre gewesen, und finden sich darüber schriftliche Zeugnisse; so wird dieses in den ersten zwey untertheilten Rubriken: diese war schon eine Pfarre: hat Documenta darüber angemerket, z. B. war schon anno 1632. eine Pfarre. Ist der alte Stiftbrief noch vorhanden. Hat diese Kirche oder Kapelle auch Einkünfte, und ist sie mit den erforderlichen Kirchengeräthen versehen, so werden diese in den 2 letzten Unterheilungen dieser Rubrik gesetzet: Hat Einkünfte

Bayerische Staatsbibliothek München

Ist mit Kirchen-Bedürfnissen versehen als mit — ausgezeichnet, z. B. hat Zehent von — hat 4 Joch Aecker. 300 fl. Kapital in Banko Obligationen — Hat 2 Kelche — 3 Ornate — — und so weiter. Ist aber einer von diesen Umständen, oder wohl gar keiner zugegen, so bleibt die Rubrik, welche diesen Umstand betrift, leer. Zwölfte Rubrik. Dort ist ein Kloster des Ordens. Ist in dem Orte ein Kloster; so wird dieses in dieser Rubrik genannt, z. B. Kapuziner. Dreyzehnte Rubrik. Die Herrschaft und die Gemeinde wollen zur Erhaltung eines eigenen Pfarrherrn, oder Kapellans beytragen. Wenn nun eine Gemeinde oder Herrschaft um einen eigenen Pfarrer oder Kapellan bittet, so fordert die natürliche Billigkeit auch, daß sie zur Erhaltung dieses Pfarrers oder Kapellans, und zur Erbauung der Kirche, oder Pfarrhofes etwas beytrage. Das, was die Herrschaft nun beytragen will, wird in die Untertheilung Herrschaft, und das, was die Gemeinde beyzutragen sich verpflichtet, wird in die Untertheilung Gemeinde gesetzet, z. B. Herrschaft an Geld jährlich 200 fl.; 4 Eimer Wein — 12 Metzen Korn, und so weiter. Gemeinde an Geld so viel — an Korn — Wein — Haber — an Roboth zum Kirchen- oder Pfarrhofbaue — — Von dieser Tabelle, und Erklärungszirculare haben die Herrschaften allen ihren Ortsgemeinden jeder einen Abdruck zur Ausfüllung, und Einsendung an das k. k. Kreisamt, wie es schon im Anfange dieses Zirculars befohlen worden, zuzustellen, und jede

Herr-

Herrschaft einen Abdruck für sich zu behalten, und ihn ausgefüllt einzusenden.) 1782 Sept. 12 Vorschrift zur Regulirung des Pfarrwesens. 1) Ist die Errichtung einer Pfarr, oder Lokalkapellaney nothwendig, wo die Pfarrkinder entweder durch Wasser oder hohes Gebirg, oder durch Schnee im Winter und üble Wege zu ihren Pfarrkirchen schwer kommen können, oder wohl gar von derselben getrennt werden. 2) Wo die Entfernung über eine Stunde Wegs beträgt. 3) Wo die Gemeinde über 700 Personen stark ist, es wären denn solche Gegenden, wo die Katholischen gemischt, mit andern Religionsverwandten wohnen, in welchem Fall auch eine mindere Anzahl und zwar von 500, auch allenfalls weniger Personen hinlänglich wäre, weil in diesem Orte der Unterricht im Glauben, und die Pflege in der Seelsorge wegen Gefahr des Abfalls noch nothwendiger ist. 4) Verdienen jene Ortschaften eine Rücksicht, die mit einer Kirche versehen sind, und die mit Documenten erweisen können, daß sie in älteren Zeiten schon einen Pfarrer oder eigenen Seelsorger gehabt haben, und schon einiger Fundus zur Unterhaltung eines Geistlichen vorhanden ist. 5) Eine andere Zu- und Eintheilung der Pfarren ist nothwendig, wo der Pfarrer um seinen Pfarrkindern die seelsorglichen Pflichten zu leisten, durch eine fremde Pfarr gehen muß, oder wo ein Pfarrer in einem mit einem Seelsorger ohnehin versehene Ort Pfarrkinder hätte, folglich eine Vermischung mehrerer Pfarren in dem nähmlichen Orte

obwaltete, oder endlich, wo die Pfarrkinder in eine andere Kirche beträchtlich näher, in ihre eigene aber viel weiter, oder einen beschwerlichen Weg haben) 1783 März 12. die neue Pfarreintheilung sowohl in der Stadt als in den Vorstädten Wiens wird kundgemacht; die neu bestehenden Pfarren sind in der Stadt: zu St. Stephan, die k. k. Burgpfarr, bey den P. P. Benediktinern zum Schotten, zu den P. P. Augustinern, bey den P. P. Franziscanern, zu St. Peter, die Kirche am Hof, zu den P. P. Dominikanern. In den Vorstädten, zu den P. P. Augustinern auf der Landstrasse, unter den Weißgerbern die Filial zu den P. P. Augustinern, zu Erdberg, zu dem Waisenhaus am Rennweg, zu St. Karl Boromä auf der Wieden, zu den P. P. Paulanern auf der Wieden, zu St. Florian in Mäzleinsdorf, zu dem Sonnenhof, zu Margarethen, zu Gumpendorf, zu Mariahilf, zu den P. P. Karmeliten auf der Windmühle, zu St. Ulrich untern Guts, zu St. Ulrich obern Guts und Neubau, im Alten Lerchenfeld, zu Maria Treu in der Josephstadt, zu den P. P. Trinitariern. zu den 14 Nothhelfern im Lichtenthal, zu den P. P. Serviten in der Roßau, zu St. Leopold in der Leopoldstadt, zu den P. P. Karmeliten in der Leopoldstadt. Bey den aufgehobenen Trinitariern versehen nun diesen Pfarrdistrikt die dahin gezogenen, P. P. Minoriten. Die neue Einpfarrung nahm zu Ostern d. J. ihren Anfang, und die dießfällige höchste Entschließung haben demnach alle Hausbesitzer, Administratores, Se-

queſter, und zwar bey einer im Unterlaſſungsfall auf ſich ladender ſtrengſten Verantwortung ihren Einwohnern mitzutheilen, damit ſie ſich darnach ſchuldigſt zu benehmen wiſſen, zu welch einem Pfarrdiſtrikt ein jeder nach der mitgetheilten Spezifikation der Häuſer und Nummer gehört. Summarium der Häuſer, Familien, und Perſonen, welche den 9 Pfarrern in der Stadt Wien, und den 20 Pfarren in den Vorſtädten, zugetheilt worden ſind.

Stadt Wien	Häus.	Famil.	Person
Kaiserl. Königl. Burg —	7	97	444
Schotten — —	266	1458	8118
am Hof — —	173	1136	5960
St. Peter — —	165	1363	7847
Dominikaner — —	128	813	4707
St. Stephan — —	320	2621	14547
Franciscaner — —	94	590	3644
Augustiner — —	99	601	4167
Barnabiten — —	88	564	3702
Vorstädte.			
Leopold Stadt — —	326	2547	11759
Carmeliten — —	129	1155	5650
Erdberg — —	300	1160	4561
Augustiner, (Land Strasse)	142	1635	7305
Do Filial unter Weißgerbern	82	224	1231
Rennweg	67	413	2236
St. Carl Boromä	104	947	4676
Paulaner — —	326	2650	11575
St. Florian (Mäzlsdorf)	133	1033	4074
St. Magarethen — —	226	1366	5867
Gumpendorf — —	177	1167	4673
Maria Hilf — —	175	2749	11505
Carmeliten, (Windmühle) —	181	1893	8073
St. Ulrich (Ober Neustift)	228	3016	12394
Do Untern Guts — —	280	4251	17450
Alt Lerchenfeld — —	198	1659	6062
Joseph Stadt — —	267	2580	11020
Alsergasse — —	130	1086	7725
Lichtenthal — —	337	3664	12979
Serviten — —	147	1391	6122
Summa	5285	45829	108183
Geistlichkeit — — —	- -	- -	- 2039

1783 März 20. das Präsentationsrecht auf die neuen Pfarren in den Vorstädten in Wien wird den Grundobrigkeiten zugestanden, und zugleich erkläret, daß im Verbittungfall solche Pfarren als Landesfürstliche zu betrachten sind.) 1783 Apr. 26. Grundsätze zur Regulirung der Pfarren: in Wien 1) soll der Populationsstand der Stadt in Rücksicht genommen werden, damit keiner Pfarr zu viel Seelen zufallen, die sie schwer übersehen kann, weil hieraus das Uebel entstehet, daß die Gemeinde ihren Pfarrer, und dieser oft seine Gemeinde nicht ganz kennet, und das Volk in die Nebenkirchen geleitet wird. 2) Sey es besser mehrere Pfarren zu errichten, als bey einer Pfa r die Geistlichkeit in grössere Anzahl zusamm zu drängen. 3) Müsse die Rücksicht nicht nur auf die gemeinen, sondern auch auf die außerordentlichen Fälle von Krankheiten, und dergleichen genommen werden, damit allemahl wenigst die nöthige Vorsehung bestehe. 4) Sey der Bedacht darauf zu nehmen, wienach die Aushülfe, welche die Mönche bisher in den seelsorgerlichen Verrichtungen vorzüglich in dem Beichtstuhl, und dem Beystand bey den Kranken geleistet haben, durch die künftige Herabsetzung ihrer Anzahl, und durch ihre Verschickung aufs Land sich vermindern werde. 5) Wenn mehrere Pfarren bestehen, und die mit einer proportionirten Anzahl der Geistlichen besetzet sind, kann man die übrigen Klöster und Nebenkirchen um so leichter entbehren und ihre Behaltung nur auf die außerordentlichen Fälle beschränken, und nach solchen abmessen.

6)

6) Soll sich keine Pfarr von der Stadt in die Vorstädte erstrecken, weder ein Pfarrer, soweit es die Lokalität immer zuläßt, durch den Bezirk des andern gehen. 7) Sind zu Pfarren, soviel es sich thun läßt, solche Kirchen zu wählen, die nach ihrer Lage einen guten Zugang haben, und so geräumig sind, daß sie allenfalls auf zwey Mahl die eingepfarrte Gemeinde fassen. Nach diesen Grundsätzen ist die hiesige Stadt Wien deren Population man auf 40,000 Seelen genommen hat, mit Inbegrif der Burgpfarr, die doch bloß die Burg, und die kaiserl. Gebäude zu versehen hat, in 9 Pfarren eingetheilet, und zu solchen ohne Unterschied Mönchs- und andere Kirchen gewählet worden und zur Aushülf noch hat ein und anderes Kloster zu verbleiben. Bey den Pfarren in den Vorstädten sind im Wesentlichen die nähmlichen Grundsätze beobachtet worden, nur mit dem Beysatz, daß die Vorstädte von der Stadt ganz getrennet sind, und nicht mehr als Filialen von derselben angesehen werden, daß eine jede Grund- und Jurisdictions Abtheilung, so weit es die Lokalität zugelassen, ihren eigenen Pfarrer bekommen, und daß man darauf gesehen hat, womit die höchste Entfernung von der Pfarr nicht mehr, als eine halbe Stund betrage. Wornach die gesammten Vorstädte in 20 Pfarren abgetheilet worden sind. In der Stadt sind auf 1000 Seelen 2 Geistlichen, und in der Vorstadt beyläufig auf 700 Seelen Ein Geistlicher angenommen worden. In den Mönchsklöstern

hat

hat man taugliche Weltpriester als Pfarrer angestellet, welche in dem Kloster ihre Wohnung, in die klösterliche Verfassung aber sich nicht einzumischen, sondern bloß auf das Parochiale, Haltung der Pfarrbücher, und andere pfarrlichen Gegenstände zu sehen haben. Die neuen Pfarren werden mit allen Erfordernissen, Taufsteinen, und dergleichen von den alten eingerichtet, und versehen, dagegen haben letztere die Stolgebühren von diesen getrennten Bezirken noch weiters zu beziehen, und sind ihnen solche von den neu errichteten Pfarren hinüber zu bezahlen, und respective zu verrechnen, zu Cooperatoren für Kapelläne sind in den Klöstern von den pro Cura geprüften Ordensgeistlichen die fähigen Subjekte gewählet worden, und ist deren Auswahl von den Pfarrern unter der Aufsicht des Ordinarius und des Ordensobern geschehen. In der Stadt sind die neuen Pfarren als Landesfürstliche anzusehen, in den Vorstädten aber das Jus præsentandi den Grundobrigkeiten gegen dem überlassen worden, daß sie die Kirchen- und Pfarrgebäude zu bestreiten haben. Die Nebenkirchen und Kapellen, die nicht zu Pfarren erhoben worden, sind von den dabey befindlich gewesenen Stiftungen, und gestifteten Andachten enthoben worden, auch darf in solchen kein Hochamt, keine Predigt, oder sonstig feyerlicher Gottesdienst, der nun allein für die Pfarren vorbehalten ist, und dessen ganze Einrichtung der gedruckte Unterricht enthält, abgehalten werden, jedoch ist es in den öffentlichen Kirchen von

dieser Gattung, welche einen freyen Eingang von der Gasse haben, einem jedem Geistlichen, der zu den Pfarren nicht zugeschrieben ist, erlaubt darin Messe zu lesen, in jenen Kapellen aber, die sich in den Häusern befinden, und in die man über eine Stiege hinaufgehen muß, ist zu dem Meßlesen eine eigene persönliche Erlaubniß des Diœcesan nothwendig, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß denjenigen, welche Stipendien vermög die auf die angewiesenen Stiftungen genießen, solche auch bey dieser neuen Einrichtung zu verbleiben haben, und ihnen nur die Kirchen zu Lesung der dießfälligen Messen von dem Ordinario anzuweisen sind.) 1783 Juny 10. die Pfarrgebäude sollen von den Obrigkeiten koncurrenter mit den Gemeinden hergestellt werden.) 1783 July 22. die Religiosen, wenn sie Fähigkeit haben, sind eben so, wie die Weltpriester auf Pfarren und Lokalkapelaneyen anzustellen.) 1783 July 22. über die von den ehemahligen Jesuiten vergebenen Pfarren wird von Hof kein Präsentationsbrief ausgefertiget, sondern die Länderstellen haben nach erhaltener Benennung des Præsentandi das weitere zu veranlassen.) 1783 Aug. 16. in Rücksicht der Pfarrerrichtung auf dem Lande, nach welcher mit Bezug auf die allerhöchst anbefohlene Regulirung des Cleri regularis, in soweit die in dem Lande befindlichen Stifte und Klöster, auf die Seelsorge künftig nothwendig, oder aber entbehrlich, und darum entweder beyzubehalten, oder aufzuheben seyn dürften, sind folgende Maßregeln bekannt

kannt gemacht worden, daß 1) da durch die Errichtung mehrerer neuen Pfarren die Seelsorge im allgemeinen eine beträchtliche Verbesserung erhält, also auch jene ausserordentliche Hülfe der Klöster minder nothwendig seyn wird, und daher eine Verminderung derselben an jenen Orten Platz haben kann, wo sie entweder an einem Orte oder in der Nähe zusammengedrängt sind. 2) Der Bedacht immer darauf genommen werden soll, daß für einen jeden Bezirk, und auch in jeder Stadt ein oder anderes Stift oder Kloster verbleibe. 3) Jene Klöster, die der Zeit über 30 Personen unterhalten, sind in dem numero fixo auf die Hälfte, und die unter 30 Individuen zählen, auf 2 Drittel herabzusetzen, die aber, wo weniger als 20 Geistliche sich befinden, ganz zu Pfarren oder Dekanaten zu verwenden. 4) Unter dem Numero fixo der Religiosen, sind nur diejenigen zu rechnen, die in dem Kloster selbst verbleiben, und allda zu den vorfallenden Verrichtungen angewendet werden. 5) In den Klöstern, welche grosse Gebäude haben, können hinführ die emeritirten Geistlichen des betreffenden Ordens untergebracht werden, 6) Sollen die alten Pfarrer bey dem bisherigen Genusse verbleiben, und durch die Errichtung neuer keinen Abbruch leiden.) 1783 Aug. 19. die Unkosten für die pfarrlichen Gebäude sollen in allen Fällen von den Patronen bestritten werden, wenn sie nicht das Patronatsrecht verlieren wollen, und ist in Zukunft an jenen Orten, wo die Pfarr-

oder sonst eine schon bestehende Kirche ein eigenes Vermögen besitzet, hiervon ein Theil zur Erbauung, und Herstellung der neuen, dann Reparirung der Filialen, und so wechselseitig zu verwenden; dann die Gemeinden selbst, denen die Bestellung einer eigenen Seelsorge am meisten zu statten kommt, mit dem Drittheile, oder doch mit den unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zur Konkurrenz beyzuziehen, damit den Grundobrigkeiten und Patronen (das Patronatsrecht mag nun in Händen des Landesfürsten, oder der Privaten seyn) die dießfälligen Unkosten nach Möglichkeit erleichtert werden.) 1784 Sept. 12. bey Besetzung der Pfarrbeneficien sollen bloß die Fähigkeit und Würdigkeit eines Priesters, es mag solcher vom weltlichen, oder Regularstande seyn, den Ausschlag geben.) 1784 May 17. der vierte Theil der Hoftaxe in Ansehung der neu zu verleihenden Landesfürstlichen Pfarren und Beneficien, deren Einkünfte jährlich 600 fl. übersteigen, darf, wie es in Ansehung jener Pfarren und Beneficien, deren jährliche Einkünfte von 3 bis 600 fl. sich erstrecken, bereits angeordnet ist, nicht mehr entrichtet, sondern anstatt dieser Taxe nur die Expeditionstaxe mit 3 fl. genommen werden.) 1784 May 30. bey Ersetzung einer Landesfürstlichen Pfarr, und geistlichen Pfründe darf kein Präsentationsbrief unter der allerhöchsten Unterschrift, wie gewöhnlich war, ausgefertiget, sondern solcher nach einem kurz zu verfassenden Formular in Druck aufgelegt, dann der Name

des Orts und des Präsentandi, welcher der Landesstelle von der höchsten Hofbehörde namhaft gemacht wird, darin schriftlich ausgedrückt, und einem solchen Präsentationsbrief bloß die Unterschrift von dem Landeschef beygesetzt werden, mit welcher Präsentation sich der Impetrant wegen seiner Installirung in Spiritualibus bey dem Ordinarius zu melden hat.) 1785 May 7. die alten Landesfürstlichen Pfarren sind mit jenen des Religionsfunds nicht in einem und dem nähmlichen Berichte abzuhandeln, weil die Bauunkosten von dem einen und dem andern aus verschiedenen Funden bestritten werden.) 1785 Sept. 11. es hat der Graf Alois von Harrach, Koadjutor der teutschen Ordensballey in Oestreich, in Ansehung der Ordenspfarren die abgeforderten Erläuterungen eingebracht, woraus sich zeiget, daß ein Unterschied zwischen den Ordenspfarren, und Ordenspatronatspfarren zu machen sey. Belangend die ersteren, wo eigentlich der Ordenspfarrer ist, und solche nur durch seine Geistlichen, als Pfarrverweser versieht, die entweder schon in dem Orden sind, oder vor Erlangung der Wirklichkeit in solchen treten, und Profesſe ablegen mußten, sey es so, wie mit allen andern Pfarren der Stifte und Orden zu halten, welche nicht durch Konkurs vergeben, sondern von dem Vorsteher mit einen tauglichen Geistlichen nur besetzet wurden, daher auch dem teutschen Orden dießfalls der Konkurs nicht zugemuthet werden könne; sondern die Besetzung dieser Pfarren habe lediglich von dem Orden

den in dem bisherigen Wege mittels seiner Ordensgeistlichen zu geschehen, jedoch verstehe sich von selbst, daß die dießfälligen Individuen geprüft, und in dem Examen zur Seelsorge taugslich befundenen Leute seyn müssen. In Ansehung der Ordenspatronatspfarren aber, wo die Pfarrer nicht zugleich Glieder des Ordens sind, müssen diese Beneficien gleich allen andern weltlichen Patronatspfarren angesehen, und behandelt, mithin solche auch in dem allgemeinen Wege durch Konkurs vergeben werden. Nach diesem gemachten Unterschiede ist sich jederzeit zu benehmen; jedoch ist diese Verordnung auf einen andern Ritterorden, dessen Pfarren mit stabilirten Seelsorgern besetzt werden, nicht zu ziehen.) 1785 Sept. 24. da es bey der neuen Pfarreintrichtung im Ganzen auf zween Hauptgegenstände ankömmt, 1) auf die zum Besten der Seelsorge neu zu errichtende Pfarren, und Lokalkapellaneyen, und die nähere Zutheilung der Gemeinden, dann 2) auf die Regulirung der Stifte und Klöster in Absicht auf die Mitwirkung in der Seelsorge, Beyseitigung der Entbehrlichen, und Bestimmung der Anzahl des Personals für die Verbleibenden; daher werden gegenwärtig die neu anzustellenden Pfarrer mit 400 fl., dann die Lokalkapellane mit 200 fl. und Kooperatoren zur Aushülfe der Pfarrer mit 300 fl. jährlich aus dem Religionsfund zu beziehenden Gehalt, dann die Oerter, welche diesen zuzutheilen, oder sonst umzupfarren sind, namentlich ausgewiesen. Sofort denjenigen hiermit namentlich

angesetzten Klöstern und Stiften, welche in Absicht der Mitwirkung in der Seelsorge zu bestehen haben, ein numerus fixus der Religiosen ohne Einbegriff der in cura expositorum vorgeschrieben, und endlich die Aufhebung der entbehrlichen Klöster angeordnet. Weil die Umstände des Fundi dermahlen nicht gestatteten noch mehreren Gemeinden, bey welchen die Anstellung eines Seelsorgers erwünscht wäre, sothane Hülfe gleich jetzt zuzuwenden, so werden solche gegenwärtig einer näheren Pfarre zugetheilet. Falls aber ein oder der andere dergestalt umgepfarrte Ort mit Vortheil der Inwohner in eine andere Pfarr, Lokalcapellaney, oder Expositur einverleibt werden könnte, hat solches nach vorläufiger einverständlichen Anzeige der Kreisämter und Dekane (Vikarien) allerdings zu geschehen. Die bestehenden Stifte haben an jene Orte ihre Geistliche als Expositos hinauszuschicken, die ihnen entweder als Herrschaft eigenthümlich zugehören, oder wo sie die Hauptpfarren, von welchen dergleichen Ortschaften getrennt werden, mit ihren Geistlichen bereits versehen, und denselben dasjenige Quantum abzureichen, welches das Stift als den jährlichen Beköstigungsbetrag für einen Geistlichen in seiner Fassion Anno 1782. selbst angesetzet hat. Den neuen Seelsorgern ist die Jurisdiction sogleich zu ertheilen; wenn aber einige von denselben die nöthige Fähigkeiten nicht besitzeten, oder Alters und Gebrechlichkeit halber nicht mehr zur Seelsorge anwendbar wären, sind solche als Deficienten, nach dem Normale, in die

verbleibenden Klöster mit einer angemessenen Pension abzugeben, die Beneficien aber mit anderen tauglichen Subjekten in dem gewöhnlichen Weg durch denjenigen zu besetzen, welchem das Patronatsrecht darauf gebühret. Den schon exponirten, in gewissen Orten beständig wohnenden, und von ihren Pfarrern unterhalten werdenden Kapellänen und Kuraten sollen die Pfarrer erlauben, alle actus parochiales an Ort und Stelle auszuüben und hat ein dergleichen Kapellan das ganze Jahr hindurch den Gottesdienst an der ihm angewiesenen Station, und an keinem Festtage, wo anders abzuhalten. Wenn vielleicht ein Beneficiat, der hiermit zum Seelsorger umgestaltet wird, derzeit mehr genießet, als gegenwärtige Ausmessung mit sich bringet, hat er solche nach dem allgemeinen principio, vermög dessen Niemand an seinen gestifteten Einkünften verkürzt wird, beyzubehalten. Die obgleich mit geringerem Gehalt als die Pfarrer angestellten Lokalkapellane müssen doch in der geistlichen Jurisdiktion mit den Pfarrern ganz gleich seyn, somit alle Parochialia ausüben, und so wie diese dem nächsten Ruraldecan untersthen. Die nöthigen Kirchen- und Pfarrgebäude haben an jenen Orten, wo den verbleibenden Stiften die Aussetzung ihrer Geistlichen und das damit verbundene Patronatsrecht überlassen wird, von ihnen als Patronen nach der allgemeinen Regel zu geschehen. Bey den übrigen aber, wenn sich die Obrigkeiten nicht zu deren Herstellung gegen Einraumung des juris patronatus verstünden,

sind die dießfällige Kosten von dem Religionsfund zu bestreiten, und hat das jus patronatus bey dem Religionsfund zu verbleiben. In jedem Fall aber sind die Obrigkeiten zur verhältnißmässigen Konkurrirung in Herbeyschaffung der Materialien nach Umständen aufzumuntern, auch haben die Pfarrkinder die Fuhren, und Handarbeiten verhältnißmässig zu leisten, und, wo ein Kirchenvermögen vorhanden ist, solches, in so weit es zu den täglichen Erfordernissen entbehrlich ist, zu Hülfe zu nehmen. Uebrigens ist allgemein bekannt zu machen, daß 1) die neuen Pfarren und Lokalkapellaneyen von den alten unabhängig, und in der Jurisdiction mit denselben ganz gleich sind; daß sie für sich keine Stolle, in so weit sie noch führohin bestehen wird, zu beziehen, sondern solche an die alten Pfarrer zu geben, und zu verrechnen haben. 2) Daß die Stolle für die Taufe mit Anfang dieser neuen Pfarreinrichtung im ganzen Lande für den Pfarrer und Meßner allgemein aufzuhören, und derjenige Pfarrer, der durch den dießfälligen Entgang unter der Kongrua gesetzet zu seyn glaubet, solches anzuzeigen habe, damit ihm nach Befund der Sache die allenfalls gebührende Entschädigung aus dem Religionsfund geleistet werden möge. 3) Daß die alten Pfarrer bey dem gestifteten Genuß ihrer Einkünfte vollkommen zu verbleiben, und die neuen Seelsorger mit dem ihnen abzureichenden Unterhalt sich zu begnügen haben. 5) Daß diejenigen Nebenkirchen und Kapellen auf dem Lande, die mit keiner Pfarr und keinem

Kloster verbunden sind, in Absicht auf den öffentlichen Gebrauch dort, wo die Ortschaften schon ihre eigene Pfarr, oder Filialkirche in dem Ort haben, gesperret, in den Orten aber wo nur eine Kirche, wenn sie auch Filial ist, bestehet, der Gebrauch derselben den Gemeinden nicht entzohen werden soll. Die sowohl zur Versehung der eigenen Pfarren, als zur wirklichen Aushülfe in der Seelsorge für die betreffende Gegend zu verbleiben habenden — — — — — — Klöster und Stifte sollen sich auf die fixirte Zahl sogleich dergestalt herabsetzen, daß unter die überzähligen nur die gebrechlichsten und ältesten gerechnet, diese zwar im Kloster bis zum Absterben gelassen, jedoch abgesondert mit Namen und Alter angemerket, auch von Jahr zu Jahr die Dekrescenz angezeiget werden soll; wo ihnen sodann, wenn ein dergleichen Emeritus stirbt, an dessen Stelle die Aufnahme eines anderen nicht gestattet ist; sondern nur dann, wenn einer von der für das Kloster selbst festgesetzten Anzahl, oder von den in cura Exponirten verstirbt, können die Stifte einen anderen aufnehmen, und solchen nach den in dem Generalseminarium vollendeten Studien ad vota zulassen. Den übrigen Klöstern und Orden aber, die eine Mutation haben, ist die Erlaubniß zur Aufnahme erst dann zu geben, wenn die in den zu reduckrenden Klöstern gleichen Ordens befindliche tauglichen Subjekte nach und nach untergebracht seyn werden. Die emeriten und gebrechlichen Geistlichen der gesammten Seelsorge, die etwa

mit

mit keinem anderweiten Unterkommen versehen sind, haben mit den ihnen aus dem Religionsfund zu bestimmenden angemessenen Pensionen in jenen Stiften, die grosse Gebäude haben, die unentgeltliche Wohnung für ihre übrige Lebenstage zu genießen. Was endlich die Gottesdienstordnung betrifft, da ist die bereits für die Hauptstadt Prag festgesetzte neue Gottesdienstordnung auch für die kleinen Städte und Orte zu adoptiren, die Bestimmung der Stunden für den Gottesdienst aber den Decanen und Kreisämtern zu überlassen, und wo eine Verschiedenheit der Sprachen obwaltet, hierauf in dem Wechsel des Gottesdienstes und des Unterrichts der Bedacht zu nehmen. Uebrigens ist nicht nothwendig, daß an dergleichen kleinen Orten alle halbe Stunde Messen gelesen, und hierzu eigene Geistliche angestellet werden, sondern die Zahl der Messen ist nur nach Maß der vorhandenen und bey der Seelsorge angestellten Geistlichkeit in schicksame Stunden einzutheilen, damit das Publikum sich gehörig abtheilen könne.) 1786. Juny 19. an jenen Orten, für welche bey der neuen Pfarreinrichtung eigene Seelsorger bewilliget worden, und wo Kirchen, und anständige Interimalwohnungen für die Geistlichen vorhanden sind, ist mit Besetzung, und mit dem Vorschlage der dießfälligen Individuen ohne längern Aufenthalt vorzugehen, zugleich sind aber auch, um die Geistlichen in dergleichen manchmahl nicht gar bequemen Interimalwohnungen nicht lang zu lassen, die Verfassung der Risse und Uiberschläge

für die neuen Pfarrhöfe bey den Kreisämtern bestens zu betreiben.) 1786. Juny 27. in Ansehung der Vertretung der Kirchen, und Pfarren ist zwischen jenen, die königl. Patronatsrecht sind, oder worüber der Religions-oder Exjesuitenfund das Patronalsrecht hat, und zwischen den Privatpatronatspfarren ein Unterschied zu machen: erstere hat der k. k. Fiscus zu vertreten, welchem überhaupt die Vertretung der Landesfürstlichen Rechte, dann des Vermögens von dem unmittelbaren Religions-und Exjesuitenfund nach der Justruction oblieget. In Ansehung der andern, nähmlich der Privatpatronatspfarren, ist es bey der bisherigeu Beobachtung, soweit sie nicht durch die neueren Verordnungen ausdrücklich abgeändert worden zu belassen, welche, wie die noch bestehenden Stifte in vorkommenden Fällen sich um ihre Vertreter selbst umsehen müssen, und ohnehin mit dem Vermögen der Kirchen ohne Konsens der Landesstelle keine wesentlichen Aenderungen machen können. Der Einfluß, den die Ordinarien durch die Miteinsicht in die dießfällige Gebährung, und überhaupt in die dotem Ecclesiæ nehmen, ist ihnen in der bisherigen Art unbedenklich um so mehr zugestatten, alß diese Miteinsicht eine bloß willkührliche Erlaubniß ist, wodurch den landesfürstlichen Rechten nicht im Mindesten zu nahe getreten wird. Uibrigens kann von einer Vertretung der Pfarrer in Patrimonialgeschäften keine Frage seyn.) 1786. Aug. 16. die Konsistorien sollen bey Abgebung ihrer Vorschläge den zu ersetzenden geist-

lichen

kichen Pfründen auf den Kammeralherrschaften über die mit den Kompetenten gehaltenen Prüfungen an den Kammeraladministrator auch sämmtliche Konkursakten mit beylegen.) 1786. Aug. 16. der §. 14. welcher das sittliche Betragen des Volks und die kirchliche Verfassung in der dem Kammeraladministrator mit allerhöchster Genehmigung ertheilten Instruction betrifft wird den Konsistorien zur genauesten Beobachtung der darin enthaltenen Anordnung mit dem Beysatze mitgetheilt, daß in Ansehung der Frage: welche Kuratbenefizien eigentlich zur Kathegorie des Kammeralpatronats gehören, die höchste Weisung, sobald sie herablangen wird, nachgetragen werden soll.) 1786. Oct. 20. da verschiedene Orte, welche durch die vorgeschriebene Umpfarrung andern Pfarren zugeschrieben worden, sich, in ihre neuen Pfarren zu übertreten, weigern, und durchaus bey ihren alten zu verbleiben gedenken, folglich dadurch in der Folge Unordnungen in Ansehung der Matrikel, und selbst der geistlichen Verrichtungen entstünden; so wird, um diesen Unordnungen bey Zeiten vorzubeugen, ernstgemessen verordnet, daß die Herrschaften und Obrigkeiten den Unterthanen die dießfälligen ohnehin bloß durch die eingewurzelten Vorurtheile entstehenden Anstände mit aller Sanftmuth benehmen, sie an ihre, nach den gemeinschaftlich gemachten Entwürfen, neu angewiesenen Pfarren ohne Ausflucht ernstgemäß verhalten, und durch gründliche Vorstellung allen weitern Irrungen bey Zeiten vorkom-

kommen sollen.) 1786. Nov. 5. nachdem der Fürst Erzbischof von Salzburg seine nach Steyermark sich erstreckende Ordinariatsgerechtsame an den Fürsten, und Bischof von Seckau vollends abgetreten hat; so wurde folgende Pfarreintheilung veranlasset 1. Die Dompfarre zu St. Aegidien. 2. Die Pfarre zum heil. Blute. 3. Die Pfarre zu Maria Himmelfahrt.) 1787. Februar 14. von jenen Privatdominien, die sich zu Uibernehmung des Patronatsrechts einer neuen Pfarr und Kuratie erklären, ist der Uiberschuß des Kirchenvermögens gegen vorläufige Einverständniß mit dem Vogtherrn, zu den dabey erforderlichen Gebäuden zu verwenden.) 1787. Februar 14. bey Erledigung der Landesfürstlichen Benefizien, soll künftig die Erträgniß derselben allemahl genau untersucht, und der Befund der gegenwärtigen Einkünfte, der Landesstelle eingesandt werden.) 1787. Februar 23. in dem Fall wenn die Wahl mehrerer Patronen einer erledigten Pfarr so verschieden ausfällt, daß keiner aus den von dem Ordinariate vorgeschlagenen 3 Kandidaten die meisten Stimmen für sich bekömmt, hat der Ordinariatsvorschlag zu gelten; und ist die Kuratpfründe demjenigen zu verleihen, welcher darin ersten Orts vorgeschlagen worden.) 1787, Juny. 5. fremde Stifte, welche Pfarren in den Erblanden besitzen, sind wie jeder anderer Gültenbesitzer, der das Patronat auf seiner erbländischen Herrschaft habe, anzusehen, und aus diesem Grunde sey sowohl von der Pfarr Sitzendorf, als von den

übri-

übrigen ausländischen Patronatspfarren ohne Unterschied, sie mögen dem Patronate eines Privaten, oder fremden Stiftes unterstehen, das Interkallare zur Zeit der Erledigung für den Religionsfund einzuziehen.) 1788. August. 12. dem inneröstereichischen Gubernium wird in Betreff der bey den zu keinen Kuratien bestimmten Filialkirchen entbehrlichen Meßnern zur Richtschnur verordnet, daß die Meßner, welche bey den jetzt, als entbehrlich gesperrten Nebenkirchen oder Kapellen, angestellt gewesen, eben so, wie die Kirchen selbst aufhören, jenes, was sie bisher für ihren Dienst aus dem Kirchenvermögen genossen, soll der Kirche anheimfallen, und der Religionsfund diesen Betrag zugleich mit dem übrigen Vermögen der Kirche übernehmen. In Ansehung jener Meßner, die bey Filialkirchen angestellt waren, welche bey der allgemeinen Pfarreinrichtung mit eigenen Seelsorgern versehen werden, kömmt es darauf an, ob ein solcher Meßner nach seinem Eigenschaften zur Schullehre oder Dienst geeignet sey, und hierzu in dem vorgeschriebenen Wege angestellet wird, in diesem Fall behält derselbe seyn vorhin von der Kirche genossenes Emolument ohnehin, nicht zwar in der Eigenschaft als Schullehrer, sondern als Meßner, welches Amt ein jeder Schullehrer auf dem Lande zugleich zu versehen habe. Wäre selber aber zum Schuldienste nicht tauglich, muß er sichs gefallen lassen, auch seinen bisherigen Meßnersdienst zu entsagen, und solchen sammt dem Gehalt demjenigen zu überlassen,

der als Schullehrer angestellet wird, weil man zwey Personen zu Verrichtungen nicht braucht, weder bezahlt, die von einem leicht versehen werden können. Sollte ein oder anderer Meßner glauben, auf das Eigenthum des Kirchenvermögens, oder auf dessen Fruchtgenuß einen Anspruch machen zu können; so steht ihm frey, solchen in dem bisherigen Wege zu erweisen, und ist sodann hierüber die allerhöchste Entschließung abzuwarten. Wobey weiters erinnert wird, daß, so wenig das Kirchenvermögen einen Theil des Schulfunds ausmacht, sondern solches seiner ursprünglichen Bestimmung nach, dem Religionsfund zugehöret, eben so wenig könne der Schulfund auf die von den Meßnern genossenen Emolumenten, die sie allein aus dem Kirchenvermögen halten, einen Anspruch machen.

Seelsorger: 1752 Apr. 8. (Land unter der Ens) Pröbste und Pfarrer, welche eine übermässige Taxe wider die Kondukts (Leichen) Ordnung abgenommen haben, sind zum Ersatz der gesetzwidrig genommenen Gebühr zu verhalten; jene, welche in der Folge wider die Verordnung handeln, sollen mit einer, für Arme gewidmete Geldstrafe beleget werden.) 1763. July 23. die Geistlichkeit ist zur unverbrüchlichen Beobachtung der Stoltaxe bey Sperrung der Temporalien anzuhalten; hierauf haben die Kreisämter und Dominien; zu sehen auch wird dem Klerus die Abnahme des sogenannten Bethgroschen, oder dreyßig kr., dann die Abnahme einiger Eier für die Haltung

des Katechismus verbothen.) 1771. Oct. 8. die Pfarrer haben für die Soldatenkinder zu sorgen, und dahin zu sehen, daß dergleichen Kinder von dem Religionsunterricht nicht hinweg bleiben.) 1773. März 22. Pfarrer sollen sich das in dem Kirchen einkommende Opfergeld nicht zueignen.) 1775. July 13. (Böhmen) die Aufzeichnung der zu einer Pfarre gehörigen Personen hat nach der folgenden Tabell zu geschehen §. 2. Bey jeder Stadt, Flecken oder Dorf muß in der Seelenbeschreibung die Militznummer zur Richtung genommen, nud folglich von Nr. 1. angefangen, nud so weiter nach der Reihordnung der Zahlen fortgeführet werden. §. 3. In der Beschreibuug selbst ist zwischen jedem Hause, einer jeden Haushaltung und einzelnen Personen ein solcher Raum zu lassen, damit die in einem Zeitraume von 10 Jahren sich darbiethenden Veränderungen können bemerket werden. §. 4. Die Blätter, aus welchen das Buch zusammengesetzet wird, müssen in der Mitte nicht gebogen seyn; sondern durchaus eben verbleiben, weil sonst sowohl das Einschreiben, als auch das Lesen wegen der angebrachten Rubriken beschwerlich seyn würde. §. 5. Die Zahl der zu einem solchen Buch erforderlichen Bogen hängt von der Anzahl der zu der Pfarr gehörigen Volksmenge ab. Sollte die letztere übermässig groß seyn, so kann der Pfarrer auch mehrere dergleichen Büchrr einführen, weil sonst, wenn man das allzu zahlreiche Volk in dasselbe eintragen wollte, der Band nothwendig dick und unförmig ausfallen

müsse.

müßt. §. 6. da die Menschen geboren werden, ster-
ben, ab- und zugehen, und selbst in Beziehung auf ih-
ren Religionsstand sich oft Veränderungen dar-
stellen, so können auch die in den vorausgehen-
den Paragraphen angezeigten Bücher nicht gänz-
lich unwandelbar seyn, sondern die in dem Zwi-
schenraume eines Jahrs sich veroffenbarenden Aen-
derungen müssen in denselben angemerket werden.
Die Aufzeichnung der in der Zwischenzeit vorge-
fallenen Veränderungen läßt sich am füglichsten
damahls bewirken, wenn der Pfarrer, bey der jähr-
lich vorzunehmenden Einsegnung ohnedieß die Woh-
nungen seiner Pfarrkinder besuchen muß. §. 7.
Diese Veränderungen müssen also in Beziehung
auf alle Umstände in dem leer gelassenen Raume
dergestalt verzeichnet werden, daß die Neugebornen
oder aus anderen Gegenden sich niedergelassenen
Personen namentlich eingetragen, die Gestorbenen
aber mit einem †, und die Abgetretenen endlich
mit Unterzeichnung ihres Namens kennbar gemachet
werden. §. 8. Da diese Anstalt vorzüglich das
richtige Kenntniß des Religionszustandes zum Au-
genmerke hat, so sind die auf denselben sich bezie-
henden Umstände in die eigentlich hierzu gewidme-
ten Fächer zu übertragen. §. 9. Und weil die-
se Bücher einen wesentlichen Gebrauch haben, so
folget von selbst, daß eine lesbare Handschrift vor-
ausgesetzet werde. Lassen sich keine besondere Er-
innerungen in Rücksicht auf die Religion wie z.
B. bey Kindern unter 7 Jahren anbringen, so ist
in den Fächern nur das Zeichen zu machen. Am

Ende

Ende eines jeden Orts ist die in demselben wohnende Anzahl der Personen zusammenzuziehen, und am Schlusse des Buches endlich ebenfalls die Hauptsumme aller sowohl der Sakramente fähigen als unfähigen Personen in den eigentlichhiezu bestimmten Rubriken zu verzeichnen. §. 10. Um den Seelsorgern die Bemühung im Schreiben so viel möglich zu erleichtern, soll das letzte Blatt des des Buches etwa um vier Finger über die anderen hervorragen, und auf denselben die in dem Formular gezeichneten Rubriken lediglich angemerket werden. Diese Vorsicht bringt die Kolumnen in Ersparrung, die sonst bey jedem einzelnen Blatte wieder geschrieben werden müßten. Der am letzten Blatt hervorragende Raum ist jedoch also einzubinden, damit daßselbe bey Zusammlegung durch die angebrachte Einbiegung den übrigen Blättern völlig gleichkomme. §. 11. Es wäre überflüssig dieses Buch förmlich einbinden zu lassen, sondern es ist schon genug, wenn es an den äusseren Bogen durch einen Umschlag von gewichster Leinwand verwahret wird; dasselbe ist jedoch als eine wichtige Urkunde von dem Pfarrer in einer verschlossenenLade aufzubehalten, und Niemanden dessen Durchsichtigung zu gestatten, als der hierzu durch das öffentliche Ansehen berechtiget ist, §. 12 jeder Pfarrer ist verbunden, mit Auslauf eines jeden Jahrs dieses Buch dem vorgesetztenVicario foraneo in der Absicht zu überschicken, ob dasselbe genau nach dem mitgetheilten Muster eingeleitet worden. Aus allen von seinem Kirchensprengel eingebrachten Büchern

chern muß der Vicarius foraneus einen Auszug fertigen, und sowohl diesen als die von ihm unter der Eigenschaft eines Pfarrers geführten Bücher an den Bischof einschicken. §. 13. Endlich ist es die Pflicht aller Seelsorger die größte Behutsamkeit anzuwenden, damit sie nicht allzuvoreilig Jemand der Religion wegen verdächtig halten. Im Falle sie sich durch entscheidende Gründe berechtiget halten; sind solche kurz zu bemerken. Hier folgt die Tabelle.

Na=

Namen und Zunamen.	Alter.	Ob er in der christlichen Lehre erscheine?	Ob er in der katholischen Glaubenslehre genugsam unterrichtet sey?	Ob er dem Gottesdienste beywohne?	Ob er die heil. Sakramente empfange?	Ob er gefirmet sey?	Namen des Orts nach alphabetischer Ordnung.	Nr, des Hauses.	Jahr der Untersuchung
Hausvater, Joh. Petz.	51	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Stadtl Augezd.	37	1773
Hausmutter Anna Petz.	43	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja			
Kinder, Peter Petz. Gesinde, Andr. Slama Anna Kratkin.	9	Ja	mittelmäßig.	Ja	noch nicht.	Nein.			
ꝛc.									

1775 Aug. 12 jeder Pfarrer, oder Kapellan hat ein eigenes Tagebuch zu führen, und nach vollendetem Unterrichte in dasselbe in der dem Volke verständlichen Sprache folgendes einzutragen: Ich N. N. Pfarrer, Administrator oder Kapellan von N. N. habe christliche Lehre gehalten von der Materie N. N. in dem Orte N. Anno N. Mense N. Die N. Hierauf wird der Aufsatz von 2 Anwesenden unterzeichnet.) 1776 Juny 8. Landespfarrer sollen keine Personen, welche nicht schon großjährig sind, ohne Vorzeigung des Originaltaufscheines, oder des vermöge Patent vom Jahre 1753 erforderlichen Konsenses der Kuratoren und Obrigkeiten bey 100 Dukaten Strafe und nach Maß der Umstände zu verhängenden weiteren Ahndung kopuliren.) 1777 Juny 6 (Mähren) Vorschrift für die Seelsorger, wie der Irrglauben durch einen deutlichen Unterricht des Volkes in den Pflichten der Religion hintan zu halten sey. §. 1. Sollen die Seelsorger durch fleissige Lesung guter Bücher, besonders aber der göttlichen Schrift sich in den Stand setzen, unsere heilige Religion in ihrem ganzen Umfange und Zusammenhange gründlich zu kennen, um sie hiernach dem Volke nicht nur rein zu predigen, sondern auch auf alle Zweifel und Einwürfe der Protestanten leicht und bündig zu antworten gemacht zu seyn; und dieses um so mehr, als die Lesung der Bibel allgemein bewilliget worden. — — Nebst dem concilio tridentino, welches sie so zu sagen auswendig wissen sollten, um was katho-

lisch

lisch, was ketzerisch, was in der Religion wesentlich, was zufällig ist, verläßlich zu unterscheiden, werden ihnen nachfolgende Bücher vorzüglich anempfohlen: a) kurzgefaßte Geschichte des alten Testaments aus dem Französischen übersetzet, und Ihrer Majestät der Kaiserinn zugeeignet: (bey von Trattnern) zu haben. b) Neues Testament mit Anmerkungen dem Erzherzog Maximilian gewidmet; eben daselbst. c) Bouget Instructiones catholicæ. d) Illustrissimorum B. B. Episcoporum Fratrum de Wallenburch Controversiæ. e) Bossuet Historia Variationis protestantium et Expositio Doctrinæ catholicæ. Beyde Schriften sind auch teutsch zu haben. Fleury Betrachtungen über die Kirchengeschichte, sammt ihrer Rechtfertigung. 3 Theile (in 8. bey von Trattnern.) g) Catechismus romanus ad Parochos, und Instructiones Sancti Caroli Boromæi, welche beyde der Kardinalerzbischof von Wien seinem Klerus vorgeschrieben, und da hat auflegen lassen. h) Muratori wahre Andacht. i) Schmidt Methodus catechisandi; ist auch teutsch zu haben. k) Der seine Religion nach dem wahren Geiste ihrer Grundsätze betrachtende Christ. Ein Werk, welches auf Befehl Ihrer Majestät erst d. J. übersetzet worden, und zu Predigten sehr brauchbar ist. §. 2. Nach dem Beyspiele der Aposteln, ja Jesu Christi selbst, sollen sie die Bekehrung der Menschen in aller Güte und Sanftmuth suchen, — — ohne Herrschsucht und Stolz, welche sich für einen

Chri-

Christen, am wenigsten aber für geistliche Perso-
uen schicken, den ihnen anvertrauten Schafen so
lang leutselig, gefällig und liebreich begegnen, bis
sie von ihrer väterlichen Liebe überzeugt, ein wah-
res Vertrauen zu ihnen fassen, welches der noth-
wendige Grund aller wahren Bekehrungen ist.
Dahingegen müssen sie alles, was dieses Vertrau-
en schwächen könnte, sorgfältig vermeiden; die
armen Leute, welche ohnedieß mehr aus Unver-
stand als Bosheit irren, niemahls mit bösen Wor-
ten ausschelten, vielweniger verfolgen, oder daß
sie dieselben anzeigen wollten, bedrohen. Aus der
nähmlichen Ursache werden sie in ihren Predigten
und christlichen Lehrern, Ketzer, Luther, daß Lu-
therthum und dessen Anhänger niemahls, am we-
nigsten jetzt nach eingeführter christlichen Duldung
nennen, da ein geschickter Prediger den katholischen
Glauben gründlich lehren, und seine Zuhörer wi-
der lutherische Irrthümer am besten verwahren
kann, ohne den Ton eines Kontroversisten anzu-
nehmen, und wider Personen zu zanken. Das hei-
lige Koncilium zu Trient, welches doch wider Lu-
ther, Kalvin und Zwingel versammelt war, nen-
net diese kein einziges Mahl. §. 3. Auf jene Per-
sonen, die gegen die herrschende Religion eine Ab-
neigung blicken lassen, muß die Priesterschaft ihr
vorzügliches Augenmerk richten, sie bey allen Ge-
legenheiten gern belehren, auf ihre Zweifel willig
und sanft antworten, zur Lesung des Wort Got-
tes und anderer guten Bücher sie väterlich ermah-
nen, und ihnen die Liebe zur Einigkeit, welche

unser

Heiland unter seinen Jüngern haben will, an das Herz zu bringen suchen. §. 4. Alle Sonn- und Feyertage müssen die Seelsorger kathechisiren, und zwar auch in Dörfern wo keine Kirchen vorhanden, besonders wenn solche verdächtig sind. Wegen ausbleibender Fuhren, damit keine Entschuldigung Platz finde, haben sie sich bey der Ortsobrigkeit zu beschweren, mit welcher die Geistlichkeit zum wahren Besten der Religion im guten Einverständnisse zu leben von selbst geneigt seyn muß. §. 5. Auch in Wochentagen werden die Seelsorger ihre Pflicht thun, wenn sie Pasenken und einschichtige Häuser, wo sie Leute anzutreffen wissen, besuchen, und ihnen auf eine faßliche Weise, und in vertraulichen Gesprächen unsere heilige Religion einzuflößen trachten werden. §. 6. Kann der Pfarrer und sein Kapellan nicht an Sonn- und Feyertagen katechisiren, so muß die Auslegung der christlichen Lehre entweder nach der Frühmesse, oder auch statt der Predigt geschehen. Das Volk, dem es an Unterricht gebricht, bedarf ohnehin mehr des Katechisirens, als der Predigt, von der es oft sehr wenig verstehet. §. 7. In der Schule muß der Pfarrer wöchentlich wenigstens zwey Mahl die Kinder über die vom Schulmeister erlernten Religionslehren prüfen und trachten diese göttliche Wahrheiten ins Herz zu legen. In Dorfschulen ist dieses um so nöthiger, weil der Geistliche dahin nicht so oft an Sonn- und Feyertagen kommen kann. §. 8. Aus den katechetischen Stücken müssen nur die Grundwahrheiten, so die nöthigsten zur Seligkeit

gelehret und, ausgewählet, hienach aber vor allen übrigen jene Wahrheiten erkläret und eingeschärfet werden, die den stärksten Einfluß auf das Volk, ihre Sitten, Denkungsart, Handlungen und ihr ganzes Leben haben. §. 9. Weil es nun nicht gleich eines ist, auf welche Art man der Jugend und dem gemeinen Manne die Religion beybringt, und alles darauf ankommt, daß die vorgetragenen Wahrheiten wohlgefasset werden, wenn sie auf das Herz wirken sollen, so muß der Katechet oder der Kapellan auf einmal nur wenig vornehmen, dieses vor ihren Augen zergliedern, das ist, stückweise abhandeln, die Wörter und Sachen dem Volke erklären und gleich durch geschickte Fragen nachforscheu, in wie weit er gefaßt und verstanden worden; die unrichtigen Antworten muß er berichtigen, das Mangelnde davon ergänzen, und das Falsche durch das Wahre ersetzen. §. 10. Da für die Kinder und das Volk die historische Lehrart die beste ist, und bey dem die christliche Sittenlehre sehr nöthig ist, so muß der Seelsorger nicht allein mit der historischen Lehrart in dem Religionsunterrichte den Anfang machen, sondern auch mit der Katechisation jederzeit die Religionsgeschichte, und die christliche Sittenlehre verbinden: der Katechismus ist ohnehin nicht allein ein Inhalt der Glaubens- sondern auch der Sittenlehren, nach welchen wir unser Leben einrichten sollen. Die Gleichnisse, welche der geistliche Lehrer beym Katechisiren brauchet, müssen von bekannten Dingen hergenommen werden; die Katechisation und Be-

leh-

lehrungsart müßen vielmehr eine Unterredung als einer Exhortation oder Predigt ähnlich seyn. Man sehe darüber die Unterredung, in welcher unser Heiland das samaritanische Weib an dem Brunnen Jakobs unterrichtete und bekehrte. §. 11. Uiberhaupt muß der Verstand in Religionssachen auf eine solche Art, die zugleich das Herz rühret, und dasselbe zu Erfüllung der Religionspflichten erinnert, aufgekläret werden. Die besten Bücher, die von der Art zu katechisiren handeln, sind des Schmidts Methodus catechisandi in lateinischer und teutscher Sprache, Fleury historischer Katechisimus mit der Vorrede von dem Gebrauche dieses Katechisimus. In böhmischer Sprache ist in Prag das Methodenbuch der k. k. Normalschule zu haben, welches einen besonderen Abschnitt von der richtigen Art zu katechisiren enthält. §. 12. Auf dem Lande müssen die Predigten überhaupt nicht über eine halbe Stunde dauern; das rohe Volk kann nicht lang mit der Aufmerksamkeit aushalten; sie müssen keineswegs in einer Schulsprache abgefasset, sondern in der Sprache des gemeinen Mannes vorgetragen werden. Die Predigten müssen auch nach der Denkungsart, der Fähigkeit und den Bedürfnissen der Zuhörer eingerichtet werden. Der Prediger muß nach dem Beyspiele unsers Erlösers, gerade auf das Herz, uud auf dessen Ausbildung zu gehen, und seinen Lehren überall das gute Beyspiel vorausschicken. (§. 13. Die jetzt eingeführte Religionsduldung fordert allerdings: a.) daß die Prediger ihren Pfarrkindern

einprägen, wie sehr sie im Gewissen verbunden sind, ihrem Landesfürsten, ihren Vorgesetzten und Obrigkeiten Ehrerbietung zu erweisen, und Gehorsam zu leisten, h) Welche Wohlthaten uns die göttliche Religion gewähret, und welche Vorzüge die christkatholische Religion vor anderen habe, doch ohne sich in eine einzige Kontrovers oder Religionsstreitigkeit einzulassen. c) Ist es sehr nothwendig von den besonderen Pflichten eines jeden Standes zu predigen. d) Von der christlichen Liebe, Wohlthätigkeit und dem guten Beyspiele. Hier kann der Prediger ungemein viel Gutes für die jetzigen Umstände anbringen, und seine Zuhörer von den Hauptpflichten eines Christen überzeugen, daß sie die Beleidigungen der Irrenden nicht allein übertragen, und vom Herzen verzeihen, sonden ihnen noch Gutes thun, wenigstens für sie bethen, daß Gott sie in ihrem Irrthume nicht verlassen, sondern sie erleuchten und auf den Weg der Wahrheit zurückführen möchte; Er kann hier seinen Zuhörern nachdrücklich das Beyspiel der ersten Christen vorstellen, die so geduldig und sanftmüthig gegen ihre Feinde, und so wohlthätig gegen ihre Brüder waren; und so werden ihre irrenden Brüder auch von dieser Seite erkennen, daß die römischkatholische Religion die wahre seligmachende und die vorzüglichste Religion seyn müsse, weil ihre Bekenner den Menschen vor anderen so viel Gutes thun. e) Wenn er von dem Exempel der Christen redet, so muß er jedem zu Gemüthe führen, wie schwer ihre

Verantwortung seyn würde, wenn sie durch böse Beyspiele den Irrenden Gelegenheit zum Abfall gegeben hätten, und sie noch jetzt in ihrem Irrthume bestärken sollten. Dagegen hat der Prediger nicht zu vergessen, auch dem Gegentheile zu versichern, daß die erste Pflicht der Rechtgläubigen die Liebe seines Nächsten und seiner Brüder sey, der sich also von der allgemeinen christlichrn Kirche trennete, darin Uneinigkeiten anrichtete, Spaltungen in der Gemeinde machte, der liebte seine Brüder nicht. f) Kein Priester soll sich künftig unterstehen, eigenmächtig Inquisitionen, gewaltsame Vorforderungen oder Beschreibungen zu unternehmen, dem Konsistorialdekrete vom 1 May zuwider Jemanden unter dem Vorwande der Ketzerey das Sakrament der Ehe, oder das geweihte Erdreich zu verweigern, oder seine Pfarrgemeinden, ob sie diesen oder jenen auch für einen förmlichen Ketzer halten? Jemahls befragen, oder einem von dem bischöflichen Amte dafür nicht persönlich erklärten Menschen begraben soll oder nicht? Alles unter der Strafe als ein Stöhrer der öffentlichen Ruhe gezüchtiget zu werden. g) Unter den wirklich protestantischen Büchern muß ein gehöriger Unterschied gemacht werden; ein anderes ist ein lutherischer Katechismus oder Bibel, und ein anderes ist Gebeth-Psalm-Gesang- oder Sittenlehrbüchlein, in welchen oft keine akatholische Glaubenssätze anzutreffen sind. Mißräth man die Lesung derley Bücher mit dem nähmlichen Eifer, wie die der katholischen Kirche offenbar entgegenstehenden,

so

so machet man die Leute nur irre, so daß sie am Ende nicht wissen, was sie glauben sollen. h) Die Priesterschaft muß aber auch ihren Eifer auf jene schlechten Bücher richten, welche zwar von einer katholischen Hand kommen, doch aber fabelhaft und abergläubig sind, zu falschen Andachten führen, und verdächtige Erscheinungen, Offenbahrungen und Mirakel erzählen; solche Bücher muß ein eifriger Pfarrer nicht nur nicht austheilen oder empfehlen, sondern auch zu vertilgen suchen, weil sie die katholische Kirche den Spöttereyen der Irrgläubigen sehr aussetzen. i) Von jenen akatholischen Büchern, welche am meisten gangbar sind, müssen die Priester einige bey sich haben, um sich mit denselben bekannt zu machen, und sich die Fertigkeit zu verschaffen, den Ungrund derselben bey jeder Gelegenheit zu zeigen, und die Gemüther wider sie, jedoch allzeit ohne Zanksucht, zu verwahren. k) Was zufällige Andachtsübungen und Kleinigkeiten betrifft, die zwar bey guten Seelen ihren Nutzen haben können, aber das Wesen der Religion nicht bestellen, müssen die Geistlichen ungemein bescheiden und vorsichtig seyn, und zum Beyspiele nicht etwa von Bruderschaften und dergleichen mehr predigen, als von dem Vertrauen auf Jesum Christum, von der christlichen Gerechtigkeit, Demuth, Liebe, Keuschheit, Gehorsam gegen den Landesfürsten, und andere Obrigkeiten, auch Niemanden dieserwegen für einen schlechten Christen oder heimlichen Lutheraner halten, weil er etwa in keiner Bruderschaft eingeschrieben ist,

nicht

nicht wallfahrten gehet, oder bey Begegnung des anderen sich des gewöhnlichen Grusses: Gelobet sey Jesus Christus: nicht bedienet. l) Ueberhaupt müssen Seelsorger und Geistliche nicht leichtgläubig Jemanden für verdächtig halten, sich von ungegründeten Denunciationen in Acht nehmen, und bey der weltlichen Obrigkeit Niemanden anzeigen, als fremde Emissarien, und wahrhaft erwiesene Sammler verbothener Zusammenkünfte. Die Anzeige dieser letzteren muß nicht nur unwidersprechlich wahr seyn, sondern auch mit der äussersten Bescheidenheit geschehen, damit es nicht herauskomme, daß sie der Priester gethan habe, und damit er folglich dadurch die Gemüther nicht von sich entferne. m) Um diese zu gewinnen, muß er alles mögliche thun, die Religionsabfallsverdächtigen freundlich zu behandelu, sie in ihren Krankheiten oder Trübsalen heimsuchen und trösten, ihren Kindern in der Schule und beym Katechißmus viele Liebe bezeigen, für sie, wenn dieselben bey der Obrigkeit wegen Civilverbrechen worunter obige Zusammenkünfte gehören, abgestrafet werden sollen, vorbitten. n) Das unschicksamste Mittel, Leuten, welche sich verdächtig gemacht, oder gar zu protestantischen Lehre bekannt haben, das katholische Glaubensbekenntniß abzuzwingen, muß künftighin gänzlich vermieden werden, weil es bisher zu nichts getauget hat, als einer Asche gleich, das glimmende Feuer zu verhüllen, die Heucheley in Religionssachen zu verewigen, und die Zahl der Abtrinnigen zu vermehren.

ren. Will jemand aus eigenem Antriebe; und um das verursachte Aergerniß öffentlich gut zu machen, die Profession öffentlich in der Kirche ablegen, so kann sie sein Seelsorger, nachdem er ihn vorher wohl belehret haben wird, mit einer erbaulichen Feyerlichkeit von ihm abnehmen. Um aber die vorausgeschickten Anleitungspunkte desto gewisser in Ausübung zu bringen, und einen für die Religion vortheilhaften Efolg zu bewirken, muß die Geistlichkeit ihr äusseres Betragen auch darnach einrichten.) 1779. Febr. 27 den Pfarrern wird die Verhängung äußerlichen Strafen, ohne Genehmigung der Landesstelle verbothen. Dergleichen gesetzwidrige Fälle sind anzuzeigen.) 1780. Febr. 20. die Seelsorger sollen wenigstens ein Mahl in der Woche in der Pfarrschule katechisiren.) 1781. Nov. 9. die Pfarrer sollen das Landvolk über den Nutzen der Wolsteinischen Lehrsätze von der Heilungskunst der Viehseuche unterrichten.) 1782. Aug. 9. (Mähren) zur Richtigstellung der Kirchenmatrikel soll sowohl den dermahlen schon bestehenden, als künftig noch anzustellenden akatholischen Predigern nachdrücklich eingeschärfet werden, beym Ausgange eines jeden Monaths ein umständliches Verzeichniß der getauften, getrauten und verstorbenen Personen, mittels des geschwornen Ortrichters an den katholischen Pfarrer abzugeben, wobey jedoch der akatholische Unterthan gehalten seyn soll; die Taufe, Trauung und Begräbniß vorläufig dem katholischen Pfarrer anzumelden, und das Stolrecht zu berichtigen.) 1783. Febr. 11. den

Pfarrern besonders jenen, welche keine Kapelläne halten, wird der Besuch der Kirchweihtage verbothen.) 1783. May 13. die Pfarrer haben ein eigenes Buch zu führen, und in dasselbe die landesfürstlichen Verordnungen einzutragen und darüber ein Register zu führen. Dieses Buch haben sie zum Gebrauche der Kooperatoren, und des Nachfolgers in der Seelsorge in guten Stand zu erhalten.) 1783. July 3. (Böhmen) nicht nur jene Beyträge, welche einige Pfarrer ex Cassa Parochorum als einen Theil ihrer Kongrua schon derzeit geniessen, werden bewilliget, sondern auch die 300 fl. zur Beyschaffung guter Bücher, welche durch die Pfarrer zu vertheilen kommen, verabfolget worden; den Schulmeistern aber soll der bisher aus dieser Kasse geleistete Beytrag noch in so lange bezahlet werden, bis die Bruderschaften in Ordnung gebracht seyn würden. Uibrigens sind alle dergleichen Quittungen — — von den Wirthschaftsämtern oder Magistraten zu koramisiren, zugleich auch in denselben anzumerken, wann die letzte Rata erhoben worden sey; das erzbischöfliche Konsistorium aber hat die Verzeichnisse der für die 300 fl. vertheilten Bücher einzusenden.) 1783. July 23. Religiosen mit den gehörigen Fähigkeiten können als Pfarrer, oder Lokalkapellane angestellt werden.) 1783 Sep. 9. an dem Almosen, welches in der Kirche eingeht, hat der Pfarrer keinen Theil; hingegen ist dasjenige seyn Eigenthum, was auf dem Altar gelegt wird, wenn nicht etwa ein Gewohnheit, oder die Mei-

nung des Gebers eine andere Verwendung bestimmet hat.) 1783. Sep. 22. die Pfarrer sollen jährlich vor Anfange des Schuljahrs die Aeltern von der Kanzel ermahnen, daß sie ihre Kinder fleißig in die Schule schicken.) 1783. Nov. . . neue Pfarren zu Grätz, a) zu Heiligenkreutz (bey den Franziskanern) b) in den Vorstädten 1) bey den Dominicanern, 2) zu Mariahilf, und 3) in dem Münzgraben.) 1783. Dec. 6. Seelsorger sollen Sorge tragen, damit in den Landschulen die Jugend in den Unterthanspflichten gegen den Staat, und dem Monarchen gehörig unterwiesen werde, und dem Monarchen gehörig unterwiesen werde, und sind verbunden, in der Schule wöchentlich zwey Mahl oder wenigstens ein Mahl zu katechisiren.) 1783. Dec. 24. die Pfarrer sollen jeden Todesfall eines Exjesuiten unter der Strafe des Pensionsersatzes sogleich dem Kreisamte anzeigen.) 1784. Jän. Seelsorger sollen bey Kundmachung Landesfürstlicher Verordnungen weder ein Wort ändern, noch sich in eine Erklärung einlassen.) 1784 Febr. 6. Vorschrift für die Pfarren wegen Verrechnung jener Gelder, welche sie für die auf das Land an die in Kost gegebenen Kinder erhalten, da die Aufsicht über die Kinder, und insonderheit wegen ihres Unterrichts in der Religion, damit sie die Landschulen richtig besuchen, den Ortspfarrern anvertraut ist; so sind eben diese am Besten im Stande, ferner die Bezahlung den Pflegs-Aeltern aus den von dem Waisenhause zu empfangen Vorschüssen zu bestreiten. Damit aber die

Verrechnung hierüber ohne Beschwerde der Seelsorger geführt werde; so haben dieselben zugleich mit den Vorschußgeldern ein gedrucktes Journal nach der bestehenden Formel zu empfangen, welches die ganze Rechnung auszumachen haben wird Dir Eintragung in dasselbe geschieht auf folgende Weise: Die erste Kolonne dienet, um das Jahr. Monath and Tag, wann ein Vorschuß empfangen, oder eine Bezahlung geleistet wird, einzutragen. Jede Empfangs- oder Ausgabspost erhält eine fortlaufende Nummer, welchen in der Kolone Nro. der Posten zu stehen kömmt. In dem daranstossenden breiten Nahme kömmt bey dem Empfange woher, nnd durch wenn solche eingegangen seyn, bey der Ausgabe aber die Person, und für was für ein Kind, und im welchen Monat die Bezahlung geschehen sey, einzuschreiben. Ist es ein Empfang, so kömmt derselbe in die Kolonne Empfang, ist es eine Ausgabe in die daranstossende für die Ausgabe gewidmete Kolonne einzutragen. Die letzte Kolonne aber hat gänzlich unausgefüllt zu verbleiben, weil sie nur für die Buchhalterey zum Gebrauche ist. Diese Bezahlung selbst geschieht auf folgende Weise. Vor allem ist das Kind nebst dem gedruckten Ausschnittszeichen, welches den Namen des Kindes, und den Tag, wann es in das Findelhaus gebracht worden ist, nebst der Protokollsnummer enthält, und dessen Formel aus der — — — Beylage mit dem Rubrikzeichen zu ersehen ist, dann dem ebenfalls gedruckten Kontrakte, welchem das Findelhaus der

Parthey bey der Uibergabe des Kindes zugestellt hat, dessen Formel ebenfalls hiermit am Ende beygefüget wird, vorzuzeigen. Der Kontrakt weiset die Zahlung aus, welche für das Kind nach dem Unterschiede des Alters zu leisten ist. Die geschehene Zahlung selbst aber wird auf dem Kontrakte im dem dazu bestimmten Platz von dem Pfarrer eingeschrieben. Von Zeit zu Zeit wird sich ein Kreiskommissär im Orte einfinden, welcher das Journal übernehmen, die Rechnung schließen, und den Pfarrer sowohl mit einem neuen Vorschuße, als einem gedruckten Journalsbogen für das darauf folgende halbe Jahr versehen wird. Von diesem Vorschusse sind auch die etwa vorfallenden Postspesen für die Korrespondenz mit der Oberdirection des vereinigtrn Findel-und Waisenhauses zu bestreiten. Folgende Fälle aber sind an das Waisenhaus sogleich einzuberichten: 1) Wenn die Parthey das Kind nicht länger behalten will, oder solches derselben wegen schlechter Pflege nicht länger gelassen werden kann. In beyden Fällen ist eine andere Parthey sogleich in Vorschlag zu bringen. 2) Wenn ein Kind stirbt, so ist sogleich das Ausschnittszeichen abzufordern, und auf dessen Rücken der Tag des Todes von dem Seelsorger anzumerken und einzuschicken. 3) Ist das Kind in dem ersten Jahr seines Alters gestorben; so sind dessen Ausstaffirungstücke ebenfalls abzunehmen, und bis zur Ankunft des Kreiskommissärs aufzubewahren, solches aber gleichfalls in dem Tagebuche vorzumerken. Uiberhaupt wird den Seel-

sor-

sorgern auf das angelegentlichste empfohlen, auf diese Kinder sowohl wegen ihrer Pflege, als des Unterrichts die genaueste Aufsicht zu tragen, desgleichen den Schulmeistern, welche nicht das geringste unter was immer für einem Namen am Schulgelde zu fodern haben, alle nur immer mögliche Sorge einzubinden. Doch wird jenen Schulmeistern, wo mehrere dergleichen Kinder sich befinden, nach einem jeden Schulkurse, wenn sie sich melden und bitten, bis die neue Schuleinrichtung auf dem Lande zu Stande kömmt, eine den Umständen und der Zahl der Kinder angemessene Remuneration gereichet werden. Und da vorzüglich denjenigen Partheyen die Kinder zur Verpflegung anvertraut werden, welche sich mit der Empfehlung ihres Seelsorgers melden werden; so setzt man in die Seelsorger das volle Vertrauen, daß sie durch gute Wahl dieser Leute, die sie am besten kennen müssen, die Gesinnung Sr. Majestät auf das wirksamste unterstützen werden, so, wie ihr bekannter geistlicher Eifer von ihnen nichts anders als die eifrigste Mitwirkung zu diesem Gott vor allen gefälligen Liebeswerke zur Beförderung des zeitlichen und ewigen Wohls dieser verlassenen Waisen erwarten läßt. 1784 Febr. 9. jene alten Pfarrer, welche sich in der Seelsorge besonders auszeichnen, und weniger als 600 fl. von ihren Beneficien ziehen, sollen bey einer Erledigung in jene mit 600 fl. gestiftete Pfarre nach Thunlichkeit übersetzt werden.) 1784 Febr. 14. (Wien) die Seelsorger erhalten die

Wei-

Weisung in ihren öffentlichen Vorträgen, Predigtrn, auch durch die Lehren und Ermahnungen in den Beichtstühlen, und Privatunterredungen das Volk und besonders jene, die etwa ihr geringeres in die Büchse gegebenes oder ganz zurückbehaltenes Almosen mit der vielfältigen Betteley in Häusern und Kirchen entschuldigen, zu ermahnen und zu belehren, daß es dem Bettelgesinde weder in Kirchen, noch Häusern, noch sonst wo immer Almosen geben, sondern sie gerade an ihre Pfarrer anweisen, bedaurenswürdige Hausarme aber nur in Geheim unterstützen, oder zu deren mehrerer Aushülfe einer oder der andern Pfarr ein Nebenalmosen, mit der Bestimmung für Wen, oder mit der Benennung der Gattung Armuth, wöchentlich überhaupt zufertigen möchte. Denn da das Nichtgeben eben so, wie das Geben eine Handlung des freyen Willens ist, der freye Wille aber durch auf Vernunft, und Religionswahrheiten gegründete Vorstellungen gelenket werden muß, so dürfte das vorerwähnte Mittel das sicherste seyn, dem unordentlichen Almosengeben Einhalt zu thun, wenn die Lehrer des Volkes demselben mit lebhafter Uiberzeugung des Geistes bey allen Gelegenheiten einschärfen und darthun, wie sehr durch das Privatalmosengeben an öffentliche Bettler der der Obrigkeit gebührende Gehorsam verletzet, die Ordnung im Staate verwirrt, das gemeine Beßte verachtet, ja auch sogar die Sicherheit gehemmet werde, indem dadurch vielfältig der Müssiggang, und vom Müssiggange unzertrennliche verschiedene

La-

Laster und Ausschweifungen genähret, der würdigen Armuth ihre zureichende Hülfszuflüsse entzogen, und an Unwürdige verschleuder würden, wo sodann das so heilsame Armeninstitut übel verrufen, untergraben, und endlich ganz vereitelt, die ächte christliche Mildthätigkeit durch eine blosse sinnliche, unüberlegte oder gezwungene Barmherzigkeit verdrängt, den Lügen, Vorstellung und Verleumdungen Beyfall gegeben, die untersuchte und geprüfte Wahrheit nicht geglaubet, dann auch eine der Menschheit so angemessene, dem Staate so nützliche, der Religion so rühmliche, und von jedem vernünftigen und gutdenkenden Patrioten und Christen so erwünschte Anstalt zertrümmert, und ganz zu Grunde gerichtet werden müßte. Uibrigens wünschte auch die Stiftungsoberdirection, daß den Seelsorgern mitgegeben würde, diejenigen, die vom Fasten aus hinlänglichen Ursachen dispensirt werden, dahin zu ermahnen, die Nachsicht der Kirchen mit dem Almosen — — an das Armeninstitut zu ersetzen, nicht minder, daß zur Zeit der Fastenpredigten an den Pfarrkirchthüren mit der Armenbüchse ungefähr durch 2 Stunden für das Institut selbst eben von der Pfarrgeistlichkeit gesammelt, und der Anfang immer eine halbe Stunde vor der angehenden Predigt gemacht werden möchte. Damit aber weder die Prediger, noch Zuhörer durch die auf und abgehenden Sammler irre gemacht, und der Gottesdienst nicht unterbrochen und gehindert werde; so dürften nach dem Antrage der

Stif-

Stiftungsoberdirection die Ein- und Ausgehenden bloß mit leiser Stimme und den Worten: "Für die Armuth" angesprochen werden.) 1784 Apr. 16. (Grätz) es ist vorgekommen, daß einige Pfarrer, Kirchenvorsteher und Besorger der milden Stiftungen die Belehnung der Pfarren, und Kirchen zu Privatherrschaften und Jurisdicienten als lehenrührende Grundstücke, Zehente und Gerechtigkeiten, welche sie zu genießen haben, oder die Nutzungen zum Besten der Kirchen, oder anderer milden Stiftungen zu verwenden verpflichtet sind, zu gehöriger Zeit bey sich ergebenden rechtmässigen Rekognoszirungsfällen anzusuchen schon öfters unterlassen haben, wodurch Kaducitätsklagen und nachtheilige Rechtsgänge entstanden sind. Und nun diesem vorzubeugen, wird allen Pfarrern, Beneficiaten, Kirchenvorstehern, und Besorgern anderen milden Stiftung das k. k. Kreisamt aufzutragen haben, daß selbe wegen bereits ergebenen, und auch künftig sich ergebenden Fällen, in welchen die zu Pfarren, Kirchen, Beneficien, und anderen milden Stiftungen gehörigen wo immerhin zu den Privatlehenherren als lehenrührende Grundstücke, Zehente und Gerechtigkeiten rechtmässig zu rekognosciren sind, die Belehnung zur gehöriger Zeit, und guter Ordnung nach; so gewiß anzusuchen, als widrigens sie für den durch ihre Unterlassung und Nachlässigkeit den milden Stiftungen erwachsenen Schaden und Nachtheil zu haften haben, und folglich der Regreß bey ihnen unnach-

sichtlich erholt werden soll.) 1784 May 1. neue Pfarren in Prag, als: 1) die Domkirche zu St. Veit. 2) Strahow, wohin aus der St. Rochuscapelle die pfarrlichen Funktionen übertragen worden sind. 3) Auf der Kleinseite bey St Niklas. 4) St. Thomas, wohin die Administratur zu St. Peter und Paul einverleibet worden ist. 5) Maria unter der Kette, oder bey den Malthesern. 6) Die Kreuzherren mit dem rothen Sterne, am Fusse der Brücke, haben das Territorium, wie es vorher zu St. Valentin gehörte. 7) Mutter Gottes vom Siege, dermahl bey St. Klemens. 8) Zum heiligen Geiste, nebst dem Territorium der vormahligen Kreuzherren mit dem rothen Herze. 9) St. Kastulus mit dem Territorium St. Agnes vulgo Frantischek. 10) St. Jakob. 11) Hauptpfarre auf der Altstadt im Thein. 12) Bey St. Gallus. 13) Zu St. Martin. 14) Zu St. Aegidius. 15) Auf der Neustadt bey St. Adalbert, wozu die Zdarasser Administratur vereinigt wird. 16) St. Apollinar mit dem Territorium auf dem Karlshofe und St. Katharine. 17) St. Stephan. 18) St. Heinrich. 19) St. Peter. 20) Wischehrad.) 1784 May 15. über die jedem Pfarrer und Lokalcapellan bereits zugetheilten Kirchensachen sollen zwey ordentlichen Inventarien verfasset, und eines hiervon in den Händen des Seelsorgers, das zweyte aber bey der Kammerbuchhalterey, welche auf die Richtigkeit der mitgetheilten Sachen auf das genaueste Obsicht zu tragen hat, aufbewahrt

bewahrt werden.) 1784 Juny 16. (Grätz) jeder Pfarrer soll die von ihm getauften, getrauten und begrabenen Milizpersonen künftig zwar in ihren Pfarrregistern eintragen, hingegen aber aus den an die Kreisämter einzusendenden Jahrstabellen hinweglassen, weil sonst die Milizpersonen zwey Mahl erscheinen, und solches die Populationsberechnung verwirren würde.) 1784 July 19. (Grätz) jeder Pfarrer soll für die abgenommeneu Stollgebühren eine Bescheinigung ausstellen, damit jede Grundobrigkeit sich in allen Fällen der geschehenen Abnahme versichern, die Begräbnißkosten in das Inventarium eintragen, und bey vorkommenden Beschwerden den Bestand oder Unbestand derselben anzeigen könne.) 1784 Aug. 9. zur Erhaltung der Gleichförmigkeit bey der Matrikelführung wird verordnet: 1) haben die Pfarrer, deren Pfarren mehrere Ortschaften einverleibet sind, zur Vermeidung aller Irrungen für jeden Ort abgesonderte Matrikel zu führen, und am Schlusse des Jahrs auch für jeden Ort eine eigene Tabelle einzusenden: 2) Wird zwar den Konsistorien freygestellet, die Pfarrer zu einer Art von Kontrolle in der geistlichen Amtsverwaltung zu verbinden, die Sakramentsadministrirung, und den Begräbnißort in die Matrikel über die Gestorbenen einzutragen; jedoch darf hierzu keine eigene neue Rubrik gezogen, sondern diese Anmerkung nur, so viel geschehen kann, bey der Ortsrubrik gemacht, übrigens aber, da dieselben auf das Politikum keine Beziehung haben,

ben, in den an das Kreisamt jährlich einzusendenden Tabellen nicht eingerückt werden; 3) haben die Pastoren ihre Trauungs- Tauf- und Sterbmatrikel oder Ausweise, welche sie der bestehenden Ordnung gemäß an die katholischen Pfarrer einsenden müssen, nach dem gesetzmässigen Formulare zu verfassen, und nach deren Vorschrift darin sich selbst, wie auch die Beystände und Pathen eigenhändig zu unterschreiben, die Pfarrer aber solche ihren Matrikeln beyzulegen und wohl zu bewahren, damit sowohl die visitirenden Ordinariate und Kreisämter sich von der richtigen Eintragung der Register überzeugen, als bey einem sich ereignenden Zweifel die Glaubwürdigkeit der sich hierauf gründenden Urkunden bestätiget werden möge.) 1784 Aug. 10. die als Kooperatores exponirten Klostergeistlichen, wenn sie sich unruhig betragen, sollen zur Seelsorge nicht mehr verwendet, sondern zur Besserung in ihre Klöster zurückgeschickt werden.) 1784 Aug. 22. neue Pfarren zu Brünn, als: 1) die Pfarr zu St. Jacob. 2) am Petersberg. 3) zu St. Thomas. 4) zu den Minoriten.) 1784 Aug. 30. die Seelsorger sollen eine jede von ihnen getaufte, getraute oder begrabene Milizperson nicht allein in ihre Pfarrregister eingetragen, sondern auch den betroffenen und ohnehin meistens in der Nähe wohnenden Feldkapellänen genau einberichten, und zwar mit beygefügter Anzeige des Blattes, wo sie solche in ihre Pfarrprotokolle eingeschrieben haben, damit im Fall eines vorkommenden Zweifels dort nachgefor-

schet werden könne.) 1784 Sept. 30. die Pfarrer und Lokalcapelläne haben die Seelsorge mit der Religions = und Sittenlehre zugleich zu verbinden. Daher sollen bey künftiger Bestellung der Pfarrer und Lokalkapelläne nur solche Individuen in Vorschlag gebracht werden, welche bereits den Normalschulkurs, insoweit solcher das Katechisiren und die Sittenlehre betrifft, als Präparanten vollendet, und hierüber das nöthige Zeugniß beygebracht haben werden.) 1784 Nov. 24. so, wie das Ehepatent nur über den bürgerlichen Kontrakt, nicht aber die Gültigkeit des Sakraments gesetzmässige Vorschrift enthält, so ist auch den Pfarrern von der Landesstelle die Trauung der dießfälligen Partheyen nur in jenem Fall aufzutragen, wenn sich die Partheyen selbst beschweren, und sich nach Zulassung des Ehevertrags ruhig und richtig in ihrem Gewissen ohne weitere Dispens verheirathen wollen.) 1785 Jänner, so wie in keiner Provinz, werden auch in Böhmen den Erzpriestern, Vicarien, und Dechanten für ihre Bezirksvisitationen weder Beyträge noch Belohnungen bewilligt.) 1785 März 11. Pfarrer dürfen von einem sich in ihrer Pfarre kopuliren lassenden, und den in eine andere übergehenden, nicht die zweyfache, sondern nur die einfache Taxe abfordern.) 1785 May 5. (Prag) den sämmtlichen Seelsorgern sind die von den Jahren 1724 und 1751 bestehenden Verordnungen kund zu machen, vermög welchen jeder Erblasser in seinen letzten Willen dem in Prag ge-

legenen Armenhaus etwas zu legiren verbunden sey. Das erzbischöfliche Konsistorium hat auf die Beobachtung der in dieser Sache bestehenden Verordnungen zu sehen.) 1785 May 9. die schon betagten Kapellane, welche vor der Einführung der Normalschulmethode in der Seelsorge standen, können die vorschriftmässige Katechisation bey einer Hauptschule auf dem Lande einholen und beym Konkurs nur ein Attest von dem Director einer Hauptschule vorlegen; jene hingegen welche nach der Gründung der Normalschullehrart zur Seelsorge gehen, haben sich um ein Attest von der Normalschuldirection zu bewerben.) 1785 May 21. weitere Belehrung für die Pfarrer in Betreff des Ehepatents 1) die Pfarrer und Lokalkapellane werden nach beygebrachter Urkunde sowohl über die von der weltlichen Stelle erhaltene Verkündungsdispens, als auch über den bey besagter weltlichen Stelle abgelegten, Eid, daß die Partheyen sich keiner, nach dem Ehepatente bestehenden, Ehehinderniß bewußt sind, die Trauung unweigerlich vornehmen, und auch im Namen des Ordinariats die Brautpersonen, wenn sie die dießfällige geistliche Dispens verlangen sollten, über die öffentlichen Aufgebothe ohne weiters unentgeldlich dispensiren. Eben so wird zu Vermeidung aller Verzögerungen 2) den Pfarrern, und Lokalkapellanen unmittelbar überlassen, daß sie den auf Scheidung von Tisch und Bett antragenden Eheleuten, wenn sie vorher zu ihrer Wiedervereinigung nachdrückliche Vorstellungen gemacht,

macht, und sonst alle nöthigen Mittel der Ueberredung fruchtlos versuchet haben, das vorgeschriebene, und anbegehrte Attest ausfertigen. 3) Wird auch den Lokalkapellänen die Macht mitgetheilet, in tertio und quarto gradu simplici & mixto consanguinitatis vel affinitatis nicht nur arme, sondern auch adeliche, und bemittelte Personen unentgeltlich zu dispensiren. Uebrigens wird den Pfarrern und Lokalkapellänen aufgetragen, die obgedachtermassen ertheilten Dispense sowohl in Verkündigungen, als in tertio & quarto gradu simplici & mixto Consanguinitatis & affinitatis bey welcher letzteren sie den Grad der Freundschaft nach den bestehenden kanonischen Regeln, die von einem jeden Kanonisten, oder Moralisten vorgetragen werden, genau zu berechnen, sich angelegen seyn lassen werden, in dem Kopulationsbuche alles Fleisses anzumerken, und einzutragen, damit keine Unordnungen und Zweifel über die Richtigkeit dergleichen Trauungen jemahls entstehen können, auch obgedachte ertheilte Dispense den Konsistorien einzuberichten, und hierüber auch in der Konsistorialkanzelley ein Protokoll zu führen. 4) Wird denselben in Betreff ehelicher Verbindungen, die ein katholischer mit einem nichtkatholischen Theile einzugehen gedenket, die Erinnerung gemacht, daß es ihrer Bescheidenheit überlassen werde, den katholischen Theil nach Umständen an seine Gewissenspflicht zu erinnern, und ihm solche zu Gemüthe zu führen. Schlüßlich wird den Seelsorgern der genaue-

ste Vollzug der Landesfürstlichen Verordnungen in Rücksicht auf den Civilehekontrakt eingeschärfet, jedoch, daß sie zugleich die Vorschrift der allgemeinen Kirche in Rücksicht auf die Gültigkeit des Sakraments jederzeit vor Augen haben.) 1785 Juny 11. Findelkinder können unentgeltlich begraben werden.) 1785 Juny 18. Bestimmung des Gehalts der neuen Seelsorger: ein Pfarrer jährlich 400 fl., ein Lokalcapellan 300 fl., und ein Expositus 200 fl.) 1785 Juny 25. die Seelsorger sollen trachten, jene Gemeinden, die einen Ueberschuß an dem eingehenden Almosen haben, zu bewegen, von diesem (Ueberschusse) den benachbarten armen Gemeinden um so mehr etwas mitzutheilen, als sonst ohnehin der ärmere Theil an die einzelnen Mitglieder der wohlhabenden Gemeinden sich wenden, und selben zu Last kommen würde. Dagegen aber ist auch den armen Gemeinden an die Hand zu lassen, daß sie selbst die vermöglichern Gemeinden angehen, und um Mittheilung eines Theils ihres Ueberschusses bitten sollen, wodurch sie ihre Armen zu erhalten in den Stand gesetzt würden.) 1785 Sept. 24. neue Exposituren sind nicht so leicht zu vervielfältigen.) 1785 Sept. 24. neue Exposituren sind mit Seelsorger gleich zu besetzen, wenn für dieselben ein Interimalunterkommen im Orte, wo die Kirche schon bestehet, zu finden ist.) 1785 Sept. 24. Pfarrer und Lokalkapellane der neuen Exposituren sind von den alten unabhängig, und mit diesen in der Jurisdiktion ganz gleich, müssen

sen aber die Stolle den alten Pfarrern verrechnen und ausfolgen.) 1785 Sept. 24. Pfarrer der alten Exposituren, das ist, diejenige Seelsorger, die vor der neuen Pfarregulirung schon bestanden, sollen durch die neue Einrichtung an ihren gestifteten Einkünften nichts verlieren; daher auch denselben die Stolle, der Zehent, den sie bey jenen Ortschaften, die ihrer künftigen Obsorge entzogen werden, ehemahls bezogen haben, von den neuen Pfarrern und Lokalisten auszuliefern und zu verrechnen ist.) 1785 Sept. 24. Lokalkapelläne der neuen Exposituren sind von den alten Pfarrern unabhängig, mit ihnen in der Jurisdiktion ganz gleich, und so wie diese dem nächsten Ruraldekan untergeben, ungeachtet sie geringer als die Pfarrer dotirt sind; sie müssen die Stolleinkünften den alten Pfarrern abführen und verrechnen.) 1786 Jänner 20. die Kirche zu St. Johann Nepomuk an der Praterstrasse (in Wien) wird zu einer Landesfürstlichen Pfarr erhoben, und derselben von der Leopoldstadt 18 Häuser von Nr. 303 bis 322, von der Jägerzeil hingegen 19 Häuser als von Nr. bis 19, mit 284 Familien, welche 1244 Seelen machen, zugetheilet.) 1786 April 21. die als Pfarrer oder Lokalkapelläne angestellten Mönche vom jenen Orden, die keine stabilitatem loci, oder besonders abgetheilte Stifte haben, als Dominikaner, Franziscaner u. d. gl. können über ihr aus dem Genusse einer solchen Pfründe erspartes, oder sonst erworbenes Vermögen eine letztwillige Verfügung ebenfalls errichten,

und

und wenn ein solcher Pfarrer, oder Lokalkapellan ab intestato stirbt, so ist dessen hinterlassenes sämmtliches Vermögen nach der schon in Ansehung der Weltpriester vorgeschriebenen Erbfolgsordnung in drey Theile, nähmlich für die Armen, für des verstorbenen Verwandten, und für die Kirche seines zuletzt versehenen Beneficiums zu vertheilen.) 1786 May 30. Seelsorger sollen die empfangene Stoll- und Begräbnißgebühr demselben, der es bezahlt hat, auf einen ungestämpelten Zettel attestiren.) 1786 Juny 17. die alten Pfarrer haben sich so, wie man ihnen von der einen Seite nichts entziehet, von der anderen, wo es um Entschädigungen zu thun ist, auch mit der von jeher bestandenen Congrua pr. 300 fl. zu begnügen, und nach solcher sind ihre Entschädigungsgesuche abzumessen.) 1786 Juny 19. an jenen Orten, für welche bey der neuen Pfarreinrichtung eigene Seelsorger bewilliget worden, und wo Kirchen, und anständige Interimalwohnungen für die Geistlichen vorhanden sind, ist mit Besetzung, und mit dem Vorschlage der dießfälligen Individuen ohne längern Aufenthalt vorzugehen, zugleich sind auch, um die Geistlichen in dergleichen manchmahl nicht gar zu bequemen Interimalwohnungen nicht lange zu lassen, die Verfassung der Risse und Ueberschläge für die neuen Pfarrhöfe bey den Kreisämtern bestens zu betreiben.) 1786 Aug. 20. die vormahls schon exponirten Kapelläne, und Kuraten sind nicht zu unabhängigen Lokalkapellänen, oder Pfarrern zu er-

erheben, und ihre Quota aus dem Religionsfunde mit beträchtlichen Kosten, und ohne wesentlichen Nutzen zu erhöhen, sondern sie sind bey ihrer jetzigen Abhängigkeit zu lassen; dieses aber hindert nicht, daß ihnen eine, oder die andere Gemeinde noch zur Obsorge zugetheilt werde, die ihnen ohnehin nahe liegt.) 1786 Oct. 25. auf Zustiftung der Kooperatoren, die doch immer in der Folge dem Religionsfund zur Last fallen, ist nicht willkührlich, und am wenigsten bey jenen Pfarrern einzurathen, welche durch Einrichtung neuer Kuratien in ihren Pfarrbezirken erleichtert werden, um nicht durch so gehäufte Anstellungen manchmahl minder nöthige Kosten dem Religionsfund zu verursachen, und Geistliche anzustellen, die am Ende außer dem sonn- und feyertäglichen Gottesdienste wenig zu thun hätten, und wenn sich auch irgendwo der Anstand ergäbe, daß die ganze Gemeinde nicht auf ein Mahl am Sonntage in die Kirche gehen könnte, so ist keine Folge, daß der Religionsfund überall eben so viele Kooperatoren zustiften müsse, sondern selber hat nur in dem Fall einer von allen Seiten obwaltenden Nothwendigkeit, und der eigenen Unvermögenheit des Pfarrers die Vorsehung zu verschaffen; sonst aber ist das Abhülfsmittel vielmehr darin zu finden, daß zwischen den angrenzenden Pfarrern eine dergestaltige Abtheilung der Stunden zum Gottesdienste am Sonn- und Feyertagen getroffen werde, damit sich das Volk zwischen der eignen, und benachbarten Pfarre in den Besuch der

Kir-

Kirche füglich abtheilen könne, welche Veranstaltung sich jetzt um so leichter thun läßt, als so viele neue Exposituren errichtet werden, somit ohnehin die Pfarren gemeiniglich nahe beysammen sind.) 1786 Dec. 9. in Ansehung des Zweifels wegen der Decimation bey Umpfarrungen von alten zu alten Pfarren, wird verordnet, daß sich an das Principium zu halten sey, daß die vorigen Pfarrer durch diese Einrichtung an ihren gestifteten Einkünften nichts verlieren sollen; mithin hat es auch in Rücksicht des Zehents in allen dergleichen Fällen bey demjenigen Pfarrer, der ihn vorhin genossen hat, zu verbleiben.) 1786 Dec. 29. den Seelsorgern werden die Gastmahle an Taße des Patrociniums eingestellet.) 1787 Febr. 14. die Kreisämter und Landesbuchhaltereyen haben bey jeder vorfallenden neuen Erledigung einer landesfürstlichen Pfarr, Lokalkapellaney, oder was immer für einer Pfründe, die Erträgniß derselben allemahl neuerdings genau zu untersuchen, und erst nach dem wahrhaft erhobenen Befund der gegenwärtigen Einkünfte, den dießfälligen Ausweis, zur verhältnißmässigen Bestimmung der Taxe, der Landesstelle vorzulegen.) 1787 May 22. Seelsorger, wenn sie in der ungebührlichen Abnahme der Stoltaxe betreten werden, sollen nebst Zurückstellung der Zahlung, mit einer den Umständen angemessenen Geldstrafe zum Besten der Armen bestraft werden.) 1787 July 30. es ist der Zweifel entstan-

standen: ob das Normale vom 24. Dec. 1784, so dem Pfarrprovisionsgehalt für die Intercalarzeit bey den Pfarren unter 500 fl., und bey jenen von einem höheren Ertrag auf monathliche 25 fl. bestimmet, nur von dem unter dem Landesfürstlichen Patronat stehenden, oder auch von jenen Kuratpfründen zu verstehen sey, die von Privatpatronen vergeben werden, da aber die höchste Entschließung dahin erfolget ist, daß solches allerdings auch auf die Pfarren collationis privatæ zu erstrecken sey; so muß sich in vorkommenden Fällen darnach benommen, und der Gehalt der Provisoren, es mag nun die Pfarr dem Landesfürstlichen oder Privatpatronate unterstehen, nach diesem Normale ausgemessen werden.) 1787 Sept. 29. (Innerösstreich) die Geistlichkeit auf dem offenen Lande ist anzuweisen, dem Volk kund zu machen, daß jenen, welche Findelkinder in der Verpflegung haben, und solche, ohne Wissen des betroffenen Pfarrers an andere außer der Pfarr abgeben, weder das Pflegkind, noch die damit verbundene Portion jemahlen mehr überlassen, und dieselben entweder zur Rückgabe der bezogenen Portion verhalten, oder, wenn sie solche zu zahlen nicht im Stande sind, mit körperlichen von den Kreißämtern zu bestimmenden Strafen belegt werden sollen. Zugleich wird den Seelsorgern bedeutet, daß bey den Pfarren, wo alte Pfarrer sich in diesem Gegenstande durch die Kapelläne helfen lassen müssen, letztere diese betreffende Obliegenheit in schuldiger Maß zu verrichten haben,

und daß von denselben für die Hinkunft auf die dießfällige genaue Befolgung, und Beyseitigung aller Saumseligkeit, der Bedacht genommen werden soll.) 1787 Sept. 30. bey neuen Exposituren sind die Besetzungsvorschläge das erste Mahl nach Hof zu senden, bey den folgenden Erledigungen aber dieselben von der Landesstelle ohne weiters und ohne einen besondern Bericht abzustatten, wieder zu besetzen.) 1787 Dec. 25. jene Seelsorger, welche nicht auf immer, sondern nur durch eine zeitliche, und vorübergehende Krankheit ihrem Amte vorzustehen verhindert werden, sind in Zukunft keineswegs von ihrer Pfarr sogleich zu entlassen, auch ist für dieselben auf die Deficientenpension nicht anzutragen; sondern in dergleichen Fällen ist allemahl durch das Ordinariat die Vorkehrung zu treffen, damit die Pfründe für diese Zeit durch einen Vicarium, oder Administrator versehen werde.) 1788 Februar 9. bevor auf die Errichtung einer neuen Expositur angetragen wird, ist allemahl auch das Ordinariat zu vernehmen.) 1788 Februar 15. die durch die verminderte Stolle an der Kongrua an ihren Einkünften geschmälerten Pfarrer haben sich in Zeit von sechs Monathen bey dem Kreisamt zu melden.) 1788 Febr. 28. Taxbestimmung bey Landesfürstlichen Pfarren, und Lokalcapellänen, welche kurz nach ihrer Anstellung sterben. In einen dergleichen Fall ist ein Unterschied in der Zeit der vertretenen Pfründe zu beobachten. Hat ein solcher Pfarrer, oder Lokalkapellan die Pfründe nicht

drey

drey Monathe lang genossen, so hat er gar keine Taxe zu entrichten, oder wenn er sie schon hätte, ist ihm solche ganz zurückzuzahlen. Hat derselbe aber die Pfründe über 3 Monathe lang jedoch durch ein ganzes Jahr besessen, so ist er nur ein Drittel an der ausgemessenen Taxe zu entrichten verbunden. Diese Begünstigung erstrecket sich aber nicht auf diejenigen, die vor dem Verlauf eines Jahrs oder den ersten 3 Monathen ein einträglicheres Beneficium erlangen, für welchen Fall die bereits bestehende Vorschrift des Taxnormals zu bestehen hat, zufolge welcher die Taxe von den ganzen reinen Einkünften des neuen Beneficium ohne Einreichung der für das verlassene Beneficium entrichteten Taxe zu bezahlen kömmt.) 1788 bey Verleihung einer Landesfürstlichen Pfarr ist bey gleichen Eigenschaften auf jene, welche auf Landesfürstlichen Pfarren in der Seelsorge stehen, vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

Seelsorgerbuch: 1783 May 13. die Seelsorger sollen ein eigenes Buch für die Landesfürstlichen Verordnungen mit einem Register versehen, halten; und sowohl zur eigenen Einsicht, als auch zur Belehrung der Kapellăne und Ueberlieferung an den Nachfolger immer in guten Stand fortführen.

Seelsorgergebäude: 1770 Junn 11. wenn die Hinfälligkeit eines Pfarrgebäudes aus Vernachlässigung des Pfarrers oder seiner Untergebenen entstanden, ist das Gebäude vom seinen

Ver-

Vermögen herzustellen. Ist die Baufälligkeit aber aus der Länge oder Zeit, der einem andern unwillkührlichen Umstande herzuleiten, so wird der Kirchenschatz, oder wenn dieser erschöpft wäre, der Patron und Pfarrer zugleich den Aufwand übernehmen; der letztere ist jedoch nur dann ihn zu leisten verbunden, wenn er nach Abzug des erforderlichen Unterhalts noch einen merklichen Ueberschuß über die kanonische Portion genießet.) 1785 Sept. 24. bey den neuen Exposituren haben das abgängige Gebäude die Stifte, welche mit der Aussetzung ihrer Geistlichen zugleich das Patronat übernehmen, herzustellen. An denjenigen Orten aber, wo die Obrigkeiten das Patronat und Präsentationsrecht übernommen haben, ist auch von denselben, so wie von dem Religionsfund, wo dieser das Patronatsrecht übernahm, die Herstellung der Gebäude zu besorgen.) 1785 Sept. 24. Bauführungen der geistlichen Gebäude bey den neuen Exposituren, nähmlich Kirchen, und geistlichen Wohnungen sind an jenen Orten, wo den verbleibenden Stiften die Aussetzung ihrer Geistlichen, und das damit verbundene Patronatsrecht überlassen wird, von den Stiften als Patronen zu besorgen. Bey den übrigen haben die Obrigkeiten, die das Präsentationsrecht der neuen Pfarre oder Lokalkapellaney übernehmen, eben diese Verbindlichkeit; wo aber die Obrigkeiten sich zurückziehen, und der Religionsfund, der in das Patronatsrecht eintrit, hat dieser die Baukosten zu bestreiten; nur haben auch die Pfarr-

kinder mit Fuhren und Handarbeiten verhältniß-mässige Mithülfe zu leisten, und kann gleichfalls, da wo ein eigenthümliches Kirchenvermögen vorhanden ist, solches, in soweit es zu, den täglichen Erfordernissen entbehrt werden mag, zu Hülfe genommen werden.) 1786 März 6. wenn die Pfarrgebäude aus einem öffentlichen Funde bestritten werden, so sind davon die Risse und Ueberschläge an die k. Generalhofbaudirection einzusenden. Privatpatronen haben sich mit eingesandten Rechnungsextrakten auszuweisen.) 1786 Nov. 22. zur Aufsicht der Gebäude, welche auf Kosten des Religionsfunds auf dem Lande geschieht ist immer jemand in Ort zu bestellen; und so weit hier und da schon Pfarrer und Lokalkapeläne angestellt sind, haben auch diese, da es sie vorzüglich betrifft, die Mitaufsicht über den Bau, und daß solcher sowohl in der Zeit, als auch in der Sache gut geschiehet, zu führen. Dann haben auch die Kreisämter selbst, bey Gelegenheit der Kreisvisitationen, oder auch sonst, diesen Gebäuden ex officio manchmahl nachzusehen.

Seelsorgergründe: 1776 Aug. 6. Pfarrgründe können so, wie die Gründe der Kirchen an den Meistbiethenden verkauft werden; wenn nicht die Veräußerung nachtheilig, und für den Seelsorger bedrückend anerkannt wird.

Seelsorgerkasse: 1783 July 3. in Rücksicht der Pfarrkasse wird verordnet, daß nicht nur allein jene Beyträge, welche einige Pfarrer und Seelsorger ex cassa Parochorum

als einen Theil ihrer Congruæ schon zur Zeit genießen, weiterhin bewilliget, sondern auch die 300 fl. zur Beyschaffung guter Bücher, welche durch die Pfarrer zu vertheilen kommen, verabfolget, dann den Schulmeistern der bisher aus dieser Kassa geleistete Beytrag noch in so lange bezahlt werden soll, bis die Bruderschaften in Ordnung gebracht seyn würden. Uebrigens wären alle dergleichen Quittungen entweder von den Wirthschaftsämtern oder Magistraten zu foramisiren, zugleich auch in denselben anzumerken, wenn die letzte Rata erhoben worden sey.

Seelsorgerpfründe: 1752 Sept. 2. Beneficien, sollen unwissenden und sittenlosen Geistlichen nie zu Theil werden.) 1753 Sept 2. Beneficien, sollen jenen Weltpriestern, ohne besondere Erlaubniß des Hofes, nicht zu Theil werden, die auf einer auswärtigen hohen Schule ihre Studien vollendet haben.) 1764 Juny 24. Beneficien, deren Einkünfte unter der Kongrua sind, zahlen keine Erbsteuer.) 1771 Febr. 8. Beneficien, sowohl Kurat, als einfache, die mit bestimmten Einkünften versehen, und deren Genuß einem Pfründler dergestalt persönlich eigen ist, daß nach dessen Absterben kein Kloster, Capitul ꝛc. in den Bezug der Einkünfte sogleich eintritt, haben die Verbindlichkeit, die Interkalarfrüchte (Fructus intercalares) dem Normalschulfund zu überlassen.) 1772 Dec. 31. Beneficien, landesfürstliche, deren Einkommen den kanonischen Antheil nicht erreichet, haben lediglich die Expedi-

onstaxe mit 3 fl. zu erlegen; wirft ein Beneficium 300 — 600 fl. Einkünfte oder darüber, ab; so sind im ersten Fall 10 Percente, im zweyten aber das Drittel des jährlichen Erträgnisses an den landesfürstlichen Taxfund zu bezahlen.) 1780 Sept. 23. Beneficien, besonders landesfürstliche sollen vorzüglich jenen verliehen werden, die sich in irrgläubigen Gegenden bey der Seelsorge verwendet haben.) 1781 Oct. 12. Beneficien, erledigte, zu welchen ausländische Bischöfe das Präsentationsrecht haben, dürfen von denselben keinem andern als Landeskindern verliehen werden.) 1782 April 25. bey Vergebung der landesfürstlichen Beneficien ist auf jene der Hauptbedacht zu nehmen, welche sich die gesammten theologischen Wissenschaften cum Nota primæ classis erwiesenermassen auf einer erbländischen Universität oder Lycäum beygelegt haben.) 1783 Apr. 28. Beneficien, dürfen zu Gunsten eines Dritten, weder mit, weder ohne päbstliche Einwilligung resignirt werden.) 1783 Sept. 12. Beneficien, sind bloß, nachdem die Kompetenten hierzu würdig oder fähig befunden werden, zu vergeben, es mögen darum Weltpriester oder Ordensgeistliche einkommen.) 1785 Febr. 10. Beneficien, curata incompatibilia, oder die mit der Seelsorge verbunden sind, und die Residenz fordern, darf kein Geistlicher zwey auf ein Mahl, ohne Unterschied der Würde, besitzen, wenn er auch eines derselben durch einen Pfarrvikarius versehen lassen wollte.) 1785 July 13.

Wer immer zwey dergleichen Beneficien zugleich besitzt, muß sich zu einem von beyden erklären, und das andere fahren lassen, gemäß der Verordnung vom 24. März 1785, oder er verliert im Weigerungsfall der Erklärung, das letztübernommene.) 1785 Sept. 11. Beneficien, welche den Stiften oder Klöstern gehören, werden ohne Koncurs von dem Orden, zu dem die Pfarr gehört, besetzt, ausgenommen, daß die Pfarrer Weltgeistliche wären.) 1786 May 26. Beneficien, landesfürstliche, deren Einkünfte nicht über 500 fl. steigen, und die bey der neuen Pfarreinrichtung schon errichtet, und mit einem bestimmten Gehalt dotirt worden sind, haben die Länderstellen ohne weitere Berichtserstattung zu vergeben, und hierzu vorzüglich geprüfte, und in Pensionsstand befindliche Exmönche zu verwenden.) 1787 November 9. auch soll auf jene Zöglinge, welche sich während ihres Aufenthalts im Generalseminario vortheilhaft auszeichnen, vorzügliche Rücksicht genommen werden.

Seckau, s. Kirchsprengel 1786 Nov. 5.

Segelbaum, s. Pferdezucht 1782 July 9.

Segenmesse, s. Gottesdienstordnung, 1783

Segensprüche, s. Aberglaube 1784 May (lese März 5.)

Seide: 1752 Juny 10. der Handel mit roher Seide wird in Wien bloß den Niederlegern, Hofbefreyten und bürgerlichen Seidenhändlern gestattet.) 1781 Oct. 26. zur Emporbringung des Seidenbaues in Böhmen werden Prämien zu

100 fl. bestimmt.) 1783 Jänner 11. der erste Lehrer an der St. Stephansschule zu Prag im Neustädterviertl, Laurenz Arnold gibt Nachricht zum unentgeltlichen Unterricht in der Seidenerziehung für Schullehrer und Kinder. S. Baumzucht 1763 Aug. 16.

* Die Seidenkultur in den Erblanden hat ihren vorzüglichen Sitz in der Lombardie (s. V. B. II. Abtheil. meines geogr. Handb.) dann in Tyrol (2ten B. m. geogr. Handb. wo die Geschichte dieses Urstoffs behandelt wird,) und in Friaul. In Ungern keimt die Seidenkultur immer mehr auf; so wie in Böhmen.

Seidenhandlung, s. Handlungsfund.

Seiden- und Wollenstrumpfstriker in Wien erhalten Zunftartikel. Dieselben sind mit den gewöhnlichen Jungartikeln größtentheils übereinstimmend: §. 1. Haltung der Quatembermesse um 8 Uhr früh in der St. Peterskirche, Strafe zu 15 kr. für jeden Meister, welcher das erste Mahl ohne erhebliche Ursache hinweg bleibt, in der zweyten Betretung Strafe zu 30 kr. Der Meister, welcher sich bey der Messe ungebührlich beträgt, ist mit einer Geldstrafe zu belegen, welche aber zwey fl. nicht übersteigen darf. Für die jährliche Procession nach Mariennenzersdorf werden zwölf fl. bewilliget. Das sämmtliche Handwerk hat am Sonntag nach Josephitag bey der

Messe

Messe in der Peterskirche zu erscheinen. §. 2. An jeden Quatembersonntag ist Nachmittags um 4 Uhr bey dem Obervorsteher das Handwerk in Gegenwart des Kommissärs zu halten, die Quartalauflage wird mit 30 kr. entrichtet, eine Witwe bezahlt durch den Jungmeister 15 kr. Die Landmeister erscheinen jährlich ein Mahl bey der Lade, das Auflaggeld entrichten sie mit Einem fl.; die Witwe aber mit 30 kr. Die Lade ist mit drey verschiedenen Schlössern zu sperren. Wer ohne wichtige Ursache von der Versammlung wegbleibt, bezahlt das erste Mahl 15 kr., und in der zweyten Betretung hat der Kommissär mit schärferer Ahndung gegen ihn zu verfahren. Der ausbleibende Landmeister fällt ebenfalls in die Strafe. §. 3. — §. 4. Jährlich am ersten Sonntag in Jänner ist das Haupthandwerk zu halten, dabey der zeitliche Obervorsteher, dessen Amtirung durch zwey Jahr zu dauern hat, die Hauptrechnung zu legen hat, sie wird von dem Kommissär und den Meistern unterschrieben ꝛc. §. 5. — §. 6. Wegen Aufnehmung des Lehrjungs — Lehrzeit 4 Jahr, kleidet ihn der Meister, so dauert sie 5 Jahr — Aufdinggeld 5 fl. §. 7. Freysprechung, wie gewöhnlich, Freysprechgeld 6 fl. §. 8. — 9. — 10. Meisterwerdung, wie gewöhnlich; Meistertaxe für ein Stadtmeister 30 fl., für einen Landmeister 15 fl. §. 11. — 12. In Betreff der Gesellen. §. 13. In Betreff der Meisterwitwen. §. 14. Leiche. §. 15. Verwendung der Ladengelder für die Armuth — Artikel

für die Gesellen, wie bey andern Zünften. Das Seiden- und Wollenstrümpfhandwerk ist Reichszünftig. 1772 Apr. 13.

Seidenzeugmacher in Wien erhalten Zunftartikel; sie sind den vorstehenden ähnlich 1775 Dec. 28. S. Gewerbe, freye, 1779 März 18.; Kommerciengewerbe 1767 Aug. 1.

Seidenzeugmachergesell, s. Rekrutirung (frey) 1759 May 3.

Seidenzeugwaaren von allen Gattungen, mit Ausnahme der reichen und broschirten Zeuge, können von Weibspersonen gearbeitet werden, jene Gesellen, welche sich dawider setzen, werden zu Meisterrecht nicht zugelassen, und sind noch entweder unter die Miliz, oder ins Zuchthaus zu geben. 1770 July 15.

Seife: 1783 Juny 30. die Einfuhr, und der Verkauf der Seife, und Unschlittkerzen wird Jedermann unbeschränkt, und ohne Taxe gestattet.

Seifensieder: 1756 Februar 14. (Land unter der Ens) den Seifensiedern im V. unter dem Wiener Wald werden die Fleischhauer zur Abnahme des Unschlittes zugetheilet. Bey den Fleischhauern mit dem Zeichen * ist der Zentner Unschlitt mit 9 fl. höchstens mit 9 fl. 30 kr. zu bezahlen; wenigstens alle zwey Jahr soll nach Pfingsten der Preis des Unschlittes regulirt werden. Die Seifensieder haben das Unschlitt von den, ihnen zugetheilten Fleischhauern alle 8 Wochen,

chen, oder wenigstens vierteljährig abzunehmen, auch sollen die ersteren den letzteren bey der zweyten Abnahme die Bezahlung richtig leisten. An den Orten, wo kein Seifensieder, aber ein Fleischhauer ist, ist der letztere zur Kerzen- und Seifenverschleiß berechtiget; doch ist den Seifensiedern unbenommen, demjenigen den Kerzen- und Unschlittverschleiß zu überlassen, zu welchem sie das beste Vertrauen haben. Hier folgt die Anzeige der Districte, nach welchen die Seifensieder den Fleischhauern das Unschlitt abzunehmen, und welche Orte die ersteren mit Kerzen und Seife zu verlegen haben, als: in Baden zwey Seifensieder (Fleischh. 4) Pfaffstätten, Soß, Lehsdorf, Praiten, Weikersdorf, Feßlau sammt Schloß; Gainfaren (Fleischh. 1) Grossa, Potenstein (Fleischh. 1) Furth, Fahrafeld, Spiegelfabrik, Neuhauß; Weissenbach (Fleischh. 1) Veitsau, Grillenberg, Hirnstein, Ober- und unter Berndorf; St. Veit (Fleischh. 1) Hüttenberg, Hammer- und Kupferschmiede, Siebenhäuser, Wagram, Kottingbrunn; Loibersdorf (Fleischh. 2) Enzersfeld, Linnebrunn, Matzendorf, Höllers; Heiligenkreuz sammt dem Kloster (Fleischh. 2) Alland (Fleischh. 1) Siebenfeld, Glaßhütten, Dornau, Garn, Meidling; zu Draßkirche 1 Seifensieder, Draßkirche (Fleischh. 2) Tädendorf (Fleischh. 1) Oberwaltersdorf (Fleischh. 1) Trumau (Fleischh. 1) Minkendorf; Guntramsdorf (Fleischh. 1) Tallern, Möllersdorf; Gumpoltskirche (Fleischh. 1) Winnersdorf; Tribeswinkel (Fleischh. 1); zu Mödling

ling 1 Seifensieder. Markt Mödling (Fleischh. 2) Briel, ob- und unter, Klausen, ob- und unter, Sparbach, Fratzenbach, Sittendorf; Altenmarkt (Fleischh. 1) Hafnerberg, Nösträ, Gisshibel, Siebenhirten, Teufels Mühle; Bösendorf (Fleischh. 1) Hennersdorf, Lachsenburg (Fleischh. 1) Pittermannsdorf (Fleischh. 1) Neudorf (Fleischh. 1.), zu Brunn am Gebirge 1 Seifensieder. Brunn (Fleischh. 1) Enzersdorf (Fleischh. 1) Lichtenstein; Aetzgersdorf (Fleischh. 1) Mauer (Fleischh. 1) Erlau; Hetzendorf (Fleischh. 1) Altmannsdorf, Steinhof, Neues Wirthshaus; Inzersdorf (Fleischh. 1) Penzing (Fleischh. 1) Meidling, Hiezing, Schönbrun, Schellenhof; zu Bertholdsdorf 1 Seifensieder. Markt Bertholdsdorf (Fleischh. 2) Radaun (Fleischh. 1) Kaltenleutgeben (Fleischh. 1) Breitenfurth, Roth Erd, Stangau, Sulz, Weissenbach, Kalksburg, Liesing, ob und unter; Lainz (Fleischh. 1) Speising, St. Veit (Fleischh. 1) Häcking, Au-Hof; im Neulerchenfelde 1 Seifensieder. Lerchenfeld (Fleischh. 2) Hütteldorf (Fleischh. 1) Baumgarten, Breitensee; Ottakring (Fleischh. 1) Dornbach (Fleischh. 1) Herrenals (Fleischh. 1) Sieben Häusel; Sifering, ob und unter (Fleischh. 1) Petzelsdorf, Neustift, Salmersdorf, Burkersdorf (Fleischh 1) Hadersdorf, Maria Brunn, Weidlingau, Mauerbach, Preßbaum, Donnern; Gablitz (Fleischh. 1), zu Kloster Neuburg 2 Seifensieder, die Stadt nebst dem Kloster (Fleischh. 4) Gritzendorf, ober und unter (Fleischh. 1)

Kir-

Kirling, Guckig; Weidling (Fleischh. 1) Kallenberg; Nußdorf (Fleischh. 1) Ziegelöfen, und einschichtige Wirthshäuser, Heiligenstatt, Grinzing (Fleischh. 1) Döbling, ob und unter (Fleischh. 1) Höflein; Währing (Fleischh. 1) Weinhaus, Gersthof; zu Schwechat 1 Seifensieder. Schwechat (Fleischh. 2) Stännersdorf (Fleischh. 1) Papiermühle, Gledering; Simmering (Fleischh. 1) Neugebäu, Ebersdorf, sammt dem Schlosse (Fleischh. 2) Malbern; Mannswerd (Fleischh. 1) Zwölffaxing; zu Himberg 1 Seifensieder, Himberg (Fleischh. 2) Pellendorf; Lanzendorf, ober, unter und mirter (Fleischh. 2) Laa, ober und unter (Fleischh. 1) Roth Neusiedel, Leopoldsdorf, Kanzel Mühle, Rieden Hof; Achau (Fleischh. 1) Gutten Hof; zu Fischamend 1 Seifensieder, Fischamend Markt und Dorf (Fleischh. 2) Elend, Kroatisch Haßlau, Klein Neusiedel; Enzersdorf an der Fischa (Fleischh. 1) Schwadorf (Fleischh. 1) Wienerherberg (Fleischh. 1) Ebergäßing; zu Haimburg 1 Seifensieder, Stadt Haimburg, sammt der Freyung (Fleischh. 3) Wolfsthal (Fleischh. 1) Berg, Hundsheim, Prellenkirchen, Wankmühle; Teutsch Altenburg (Fleischh. 1) Petronell (Fleischh. 1) Schaflerhof allda, sammt Wirthshause, Wilfersmauer, Regelsbrunn; zu Bruck 2 Seifensieder, Stadt Bruck (Fleischh. 3) Höflein (Fleischh. 1) Gödlesbrunn (Fleischh. 1) Scharndorf, Packfurt, Gerhaus; Rohrau (Fleischh. 1) Hollern, Schönebrunn, Teutsch Haßlau; Wilfersdorf (Fleischh. 1) zu Sommerein am Leithaberg

berg 1 Seifensieder, Sommerein (Fleischh. 1) Trautmannsdorf (Fleischh. 1) Margrethe (Fleischh. 1) Gallbrunn; Strixneusiedel (Fleischh. 1) Sarasdorf; zu Männersdorf 1 Seifensieder, Männersdorf (Fleischh. 2) Hof (Fleischh. 1) Au, Kotzen Mühle; Reisenberg (Fleischh. 1) Pischelsdorf, Götzendorf (Fleischh. 1); zu Unterwaltersdorf (Fleischh. 1) Ebreichsdorf (Fleischh. 1) Weigelsdorf, Teutsch Prodersdorf, Seybersdorf (Fleischh. 1) Schranawand, Mittendorf, Moßbrum (Fleischh. 1) Jesuiter Mühle, Gremmatneusiedel, Baden Mühle, Felling; zu Podendorf 1 Seifensieder, Podendorf (Fleischh, 1) Wauspersdorf (Fleischh. 1) Landeck, Ebenfurt (Fleischh. 1) Siegersdorf, Haschendorf; zu Wienerisch-Neustadt 4 Seifensieder. N. N. Neustadt bey dem Tinhopel, und Emerling (Fleischh. 2) Dernberg (Fleischh. 1) Slätten; Proenberg (Fleischh. 1) Hollendonn (Fleischh. 1) Liechteneck, Wirflach (Fleischh. 1) Willendorf, Schwarzau (Fleischh. 1) Zillendorf (Fleischh. 1) Eckendorf, ober und unter, Schwarzenbach (Fleischh. 1) N. N. Neustadt bey dem Strauß und Wiser (Fleischh. 2) Pitten (Fleischh. 1) Frösdorf, Sebenstein (Fleischh. 1) Katzelsdorf (Fleischh. 1) Guttenstein (Fleischh. 1) Pernitz; Piesting (Fleischh. 1) Hohenwolkersdorf (Fleischh. 1) Kirchschlag (Fleischh. 1) Stang, N. N. Neustadt bey dem Stattler und Bauer (Fleischh. 2) Sallenau (Fleischh. 1) Dresdorf, Ginselsdorf, Schönau am Steinfelde, Fischau (Fleischh. 1) Wöllersdorf (Fleischh. 1) Steinam

Brü-

Brückel, Krumbach (Fleischh. 1) das Schloß daselbst; Schönau * (Fleischh. 1) Edlitz * (Fleischh. 1) Säubersdorf * (Fleischh. 1) Urschendorf * (Fleischh. 1) Puchberg * (Fleischh. 1) Stixenstein, N. N. Neustadt bey dem Semler und Päuckel (Fleischh. 2) Wißmath * (Fleischh. 1) Lanzenkirchen * (Fleischh. 1) Linsberg; Grünbach (Fleischh. 1) Weickersdorf (Fleischh. 1) Liechtenwerd, sammt der alldortigen Radelburg (Fleischh. 1) Speising (Fleischh. 1); zu Neunkirchen 1 Seifensieder, Neunkirchen (Fleischh. 4) Breitenau; Schottwien (Fleischh. 1) Clam, Maria Schutz; Glocknitz (Fleischh. 1) Reichenau, Priglitz, Prein (Fleischh. 1) Kötlach, Bierbach; Warth (Fleischh. 1) Kleissenfeld * (Fleischh. 1) Kirchberg (Fleischh. 1) Kranichberg, Schloß, und Taffern, Feystritz, Otterthal; Potschach (Fleischh. 1) St. Johannes, Valentin, Stuppach; Aspang, ober und unter (Fleischh. 2) 1756 May 5. vorstehende Districtaustheilung wird auch in Viertel unter dem Mannhartsberg eingeführt, und zwar also: zu Feldsberg 1 Seifensieder, Feldsberg (Fleischh. 3) Bernhartsthal (Fleischh. 1) Cräffenhofen (Fleischh. 2) Gaschenthal, Bischofwarth, Käzelsdorf; Liechtenwerd (Fleischh. 1) Rabensburg (Fleischh. 1) Renithal, Schrattenberg (Fleischh. 1) Ober- und Unterthemenau (Fleischh. 1); zu Marcheck 1 Seifensieder, Marcheck (Fleischh. 2) Ungern (Fleischh. 1) Baumgarten, Breitensee, Dällesbrunn, Engelhartstätten * (Fleischh. 1) Untergänsendorf, Häringsee, Ollersdorf, Markt Hof und das Schloß,

Kopf=

Kopfstätten, Kroisenbrunn, Lassee (Fleischh. 1) Oberweiden (Fleischh. 1) Ober Siebenbrunn (Fleischh. 1) Unter Siebenbrunn, Schönfeld; Schönkirche (Fleischh. 1) Stripfing, Weikendorf (Fleischh. 1) Wizelsdorf; Zwendorf (Fleischh. 1) Dörflis, Männersdorf, Prodes; zu Mistelbach 3 Seifensieder, Markt Mistelbach (Fleischh. 3) Eybesthal, Hebertsbrunn (Fleischh. 1) Ladendorf (Fleischh. 1) Pellendorf, Neubau, Antelsdorf; Hörersdorf * (Fleischh. 1) Obersulz (Fleischh. 1) Lanzendorf, Paasdorf (Fleischh. 1) Ebersdorf; Schrick (Fleischh. 1) Wülfersdorf (Fleischh. 1) Kettelsbrunn, Höbersdorf, Pullendorf, Hüttendorf, Siebenhürten, Gaunersdorf (Fleischh. 2); zu Stadt Laa 1 Seifensieder, Stadt Laa (Fleischh. 3) Dürnbach (Fleischh. 1) Hagendorf, Unzendorf, Hanifthal, Baumgarten, Loosdorf, Neusdorf * (Fleischh. 1) Kirchstätten, Koting Neusiedel, Fallbach (Fleischh. 1) Gaubitsch (Fleischh. 1) Enzersdorf (Fleischh. 1) Ottenthal (Fleischh. 1) Guttenbrunn, Puttenhof, Ruchhof, Preiner Schlössel, Mitter Hof, Rothen, Neu Ruppersdorf (Fleischh. 1) Schweinburg * (Fleischh. 1) Staatz, Ehrensdorf, Kanderdorf, Wultendorf, Zlabing, Alten Markt; zu Stadt Enzersdorf 1 Seifensieder, Stadt Enzersdorf (Fleischh. 1) Eckardsau (Fleischh. 1) Esling, Glinsendorf; Kammersdorf (Fleischh. 1) Breitenstätten, Loipersdorf, Mannsdorf, Jettersdorf, Jedelsee; Leopoldau (Fleischh. 1) Aspern an der Donau (Fleischh. 1) Raasdorf, Teutsch Wagram (Fleischh. 1)

a) Kagaran, Stattlau, Markgraf Neusiedel (Fleischh. 1) Markt Ort (Fleischh. 2) Pframa, Probsdorf, Straudorf, Kroatisch Wagram, Wittau, Süssenbrunn, Aderkla; zu Poisdorf 1 Seifensieder, Markt Poisdorf (Fleischh. 5) Ames; Böhmisch Krut (Fleischh. 2) Falkenstein* (Fleischh. 2) Herren Baumgarten (Fleischh. 2) Kazelsdorf, Hadersdorf, Felling, Poisbrunn, Alt Ruppersdorf; Walterskirchen (Fleischh. 1) Waltersdorf, Erdberg, Wötzelsdorf, Wilhemsdorf, Höflein, und Ginsersdorf; zu hoch Ruppersdorf 1 Seifensieder, Markt Hochruppersdorf (Fleischh. 2) Ebres und Niedersulz (Fleischh. 1) Kohlebrunn* (Fleischh. 1) Matzen (Fleischh. 1) Pirawarth (Fleischh. 1) Rackendorf (Fleischh. 1) Schweinwarth (Fleischh. 1) Spanberg* (Fleischh. 1) Horeß, Martinsdorf; zu Wolkersdorf 1 Seifensieder, Markt Wolkersdorf (Fleischh. 3) Auersthal (Fleischh. 1) Enzersdorf (Fleischh. 1) Pillersdorf (Fleischh. 1) Bockflüß (Fleischh. 1) Obersdorf, Eibesbrunn; Ebersdorf (Fleischh. 1) zu Zistersdorf 1 Seifensieder, Stadt Zistersdorf (Fleischh. 3) Abbsdorf (Fleischh. 1) Dürnkruth (Fleischh. 1) Drösing (Fleischh. 1) Dobermannsdorf (Fleischh. 1) Götzendorf (Fleischh. 1) Hausbrunn (Fleischh. 1) Hauskirche, Hochenau (Fleischh. 1) Jetenspeugen (Fleischh. 1) Inzersdorf (Fleischh. 1) Loydersthal (Fleischh. 1) Neusiedel am Seyebach* (Fleischh. 1) Poltendorf* (Fleischh. 1) Prinzendorf* (Fleischh. 1) Maustrenk, Ränersdorf, Ringelsdorf (Fleischh. 1)

1) Stillfried (Fleischh. 1) Weidendorf, Baümgarten; Ebenthal * (Fleischh. 1) die Kapellen zu Stillfried, Gösting, Geiselberg, Eichhorn, Waltersdorf, Siedendorf, Stelm, Blumenthal, Celreich, Grub; zu Stockerau 3 Seifensieder, Markt Stockerau (Fleischh. 3) Gräfendorf (Fleischh. 1) Ober Rohrbach * (Fleischh. 1) Unter Hollabrunn * (Flelschh. 1) Unter Fellabrunn (Fleischh. 1) Brückendorf * (Fleischh. 1) Maißbirnbaum * (Fleischh. 1) Simonsfeld (Fleischh. 1) Hobersdorf; Herzogbirnbaum (Fleischh. 1) Leitzersdorf (Fleischh. 2) Sirndorf (Fleischh. 1) Leizersbrunn, Epillern, Häzenbach, Ollerndorf, Ober und unter Zögersdorf, Unter Rohrbach, Streitdorf, Läxfeld, Merkersdorf, das Kloster St. Kollmann, Wohlmannsberg, Wülfersdorf, Wiesen; Kornneuburg 2 Seifensieder, Stadt Kornneuburg (Fleischh. 2) Städten * (Fleischh. 1) Langen Enzersdorf (Fleischh. 1) Enzersfeld (Fleischh. 1) Stämersdorf (Fleischh. 1) Stresdorf, Bisamberg, Flandorf, Hohenbrunn, Königsbrunn, Mäzbrunn, Dräsdorf, Pözing, Pfaffing, klein Rötz, klein Enzersdorf, Seebern, Mollmersdorf, Ulrichskirche (Fleischh. 2) Münichsthal, Gränberg; grosser Rußbach 1 Seifensieder, Markt grossen Rußbach (Fleischh. 2) Würnitz (Fleischh. 1) Gänserndorf sammt Karnerbrunn und Schloß (Fleischh. 1) unter Kreuzstätten (Fleischh. 1) Grossen, Ebersdorf (Fleischh. 1) Ernstbrunn (Fleischh. 2) Schleinbach (Fleischh. 1) Wolfpässing (Fleischh. 1) Ober Kreuzstätten, Wözeldorf, Weinsteig, Holzmannsdorf

dorf, Hüpleß, Klein Ebersdorf, Au, Modendorf, Helfens, Gerersdorf (Fleischh. 1) Domäßel, Unter Ollerdorf, Harmansdorf (Fleischh. 1) Riekersdorf (Fleischh. 1) Hauzendorf, Kroaten Dörfel, Leobendorf (Fleischh 1) Traunfeld, Ekersdorf, Steinbach, und Magling; zu Aspern 1 Seifensieder, Aspern (Fleischh. 2) Freting, Friberüz, Altenmanns; Eichabrunn (Fleischh. 1) Gnadendorf (Fleischh. 1) Niederleiß (Fleischh. 2) Ganeß, Clement * (Fleischh. 1) Michelstätten, Wenzersdorf, Zwentendorf, Schlez, Oilkersdorf, Pira, Oberleys, Herrenleiß (Fleischh. 1) Grafensulz, Pierstendorf, Hagenberg (Fleischh. 1); Göllersdorf 1 Seifensieder, Markt Göllersdorf (Fleischh. 1) Stelzendorf (Fleischh. 1) Ober Stinkenbrunn (Fleischh. 1) Ober und unter Grub, Bergau und Parau, Fiendorf, Furth, Eyzersthal, und Wischathal, Ober und unter Hauzenthal, Ober und unter Mallebern (Fleischh. 1) Geizendorf, Ober- und unter Nuesch, Ottendorf; Magel (Fleischh. 1) Füllersdorf, Ringendorf, Steinambrunn mit sammt dem Schlosse, Roseldorf, Seming, Stranzendorf (Fleischh. 1) Buch, und Kleedorf, Ober und Unter Paschenbrunn, Unter Rusbach (Fleischh. 1), Hausleuten 1 Seifensieder, Hausleuten (Fleischh. 2) Goldgemb, Zissersdorf, Wolfpässing, Seizersdorf, Schmida mit sammt dem Schlosse * (Fleischh. 1) Zaina, Perzendorf; Pottendorf (Fleischh. 1) Gaisruck, Statteldorf (Fleischh. 1) Eckendorf, Starnwörth, Zaussenberg, Inkersdorf, Groß- und klein Wössendorf (Fleischh.

(Fleischh. 1) Apsberg, Apsdorf (Fleischh. 1) Biernbaum (Fleischh. 1) Trübensee (Fleischh. 1) Neu Aigen (Fleischh. 1) Oyzenlau, Frauendorf, Mollersdorf; Kirchberg 1 Seifensieder, Kirchberg (Fleischh. 1) Königsbrunn (Fleischh. 1) Hippersdorf * (Fleischh. 1) Ober und mitter und unter Stockstall * (Fleischh. 1) Engelmannsbrunn (Fleischh. 1) Malán, Dürfel, Dürrenthal Schloß, Ottenthal, Grafenwerth (Fleischh. 2) St. Johannes, Jedtsdorf, Neustift * (Fleischh. 2) Altenwerth * (Fleischh. 1) Göging, Winkel; unter Raffelsbach 1 Seifensieder, Raffelsbach (Fleischh. 2) Maissau (Fleischh. 2) Willmersdorf; Ober Raffelsbach (Fleischh. 1) Groß Meiselsdorf * (Fleischh. 1) Obersbrunn * (Fleischh. 1) Parrersdorf, Pfafstätten, Geidorf, Oberholz, Krotten Mühle, Ober Eckendorf (Fleischh. 1) Semling, Laindorf, Griebing, Wichelbach (Fleischh. 1) Besendürrnbach, Olbersdorf, Hochenwarth (Fleischh. 1) Rainthal, Riedenthal (Fleischh. 1) Neudeck; Enkerbrunn (Fleischh. 1) Felß (Fleischh. 1) Edtsdorf (Fleischh. 1) Sittendorf, Ober und unter Sebern (Fleischh. 1) Grundtdorf, die Hütten bey der Anfuhre, Sachsendorf, Kollersdorf, Grenzhaus, Sitzendorf 1 Seifensieder, Sitzendorf (Fleischh. 2) Braunsdorf (Fleischh. 1) Raseldorf (Fleischh. 1) Klein Kirchberg, Gogendorf, Frauendorf, Ziresdorf (Fleischh. 1) Glaumdorf (Fleischh. 1) Rohrbach, Diebersdorf, Radelbrunn * (Fleischh. 1) Getschdorf, Münichhofen, Hollerstein, Fandorf, Groß- und klein

Wötzs-

Wötzsdorf, Weikersdorf (Fleischh. 1) Baumgarten, Ammasthal, Ober und unter Tern, Ruepersthal (Fleischh. 1) Sträming (Fleischh. 1) Schleinitz, Linberg, Häizendorf (Fleischh. 1) Kamp, Wagram; Straß (Fleischh. 1) Schloß Graveneck, Wartberg, Gössing (Fleischh. 1) Ohlsarn, Weidendorf, Haidersdorf (Fleischh. 2) Dienborf, Kammern, Walkersdorf, Ober Hollabrunn 1 Seifensieder, Ober Hollabrunn (Fleischh. 2) Brandenweida * (Fleischh. 1) Dintersdorf, Sunberg sammt dem Schlosse, Raschalä, Wöselfeld, Sudenbrunn; Aspersdorf * (Fleischh. 1) Maria Thal, Maasdorf, Wolfsbrunn, Oberfellabrunn * (Fleisch. 1) Schöngraben * (Fleischh. 1) Mitter Graben * (Fleischh. 1) Ober Graben; Gunterdorf (Fleischh. 1) Groß; Randorf * (Fleischh. 1) Klein Steltzendorf, Sutzenfahrt, Bränhartsberg, Kuplitz; zu Rötz 2 Seifensieder, Stadt, und Alt-Stadt Rötz (Fleischh. 6) Unter Nälb (Fleischh. 1) Ober Nälb * (Fleischh. 1) Unter Rötzbach (Fleischh. 1) Mitter Rötzbach * (Fleischh. 1) Ober Rötzbach, Klein Höflein, Riedenthal, Rägelhof; Jetzelsdorf (Fleischh. 1) Markt Haugsdorf (Fleischh. 2) Klein Markersdorf, Beygarten, Wugenthal, Schröttenthal, Pillersdorf, Ober Markersdorf (Fleischh. 1) Helena Kirchen, zu Bulkau 1 Seifensieder, Markt Bulkau (Fleischh. 3) Deinzendorf (Fleischh. 1) Waitzendorf, Loydecker; Plath * (Fleischh. 1) Rothendorf, Dietmansdorf; Zellerndorf (Fleischh. 3) Wätzelsdorf * (Fleischh. 1) Pernersdorf (Fleischh. 1) Pfaffendorf; Röschitz

(Fleischh. 2) Stolzendorf, Rockendorf, Jetzelsdorf, Groß und Klein-Reippersdorf, Grätensberg; zu Wullersdorf 1 Seifensieder, Markt Wullersdorf (Fleischh. 2) Imerndorf (Fleischh. 1) Rappersdorf (Fleischh. 1) Batzmannsdorf (Fleischh. 1) Amersdorf (Fleischh. 1) Mälberg Fleischh. 1) Dürrenleiß, Ruckendorf, Eckendorf* (Fleischh. 1) Weyerburg, Alten Markt, Grund, Klein Kadolz, Steinambrunn, Windpäffing, Kalladorf, Klein Städteldorf, Haidthof, Unter Stinkenbrunn; zu Stransdorf 1 Seifensieder, Markt Stransdorf (Fleischh. 2) Harraß (Fleischh. 2) Enzersdorf im Thale (Fleischh. 1) Wulzeshofen (Fleischh. 1) Ober und unter Schäderle, Pernhofen, Zwingendorf, Kadoltz, Ober und unter Hof, Seefeld (Fleischh. 1) Obritz, Hadres (Fleischh. 1) Straneck; Alberndorf (Fleischh. 1) Pätzenthal.)

1757 Febr. 12. Abänderungen einiger Seifenbezirke im V. U. M. B. als: der Seifensieder in Nußbach erhält aus dem Kornneuburgerbezirk den Markt Ulrichskirche, sammt den Orten Matzbrunn, Putzig, Pfaffing, Münichstall, und Kränsberg; der Nußbacher hingegen die Dörfer Riegersdorf, Harmannsdorf, und Leobendorf; der Seifensieder zu Kirchberg die Orte: Rupersstall, und Grössing; von dem Raffelsbacher die Orte: Rudenthal, Neudeck, Enkabrunn, Fels, Sittendorf, Ober und unter Sebern, die Hütten bey der Anfuhr, Saxendorf, Kollersdorf, und Grenzhaus; von dem Hausleithner die Dörfer Birnbaum, Frauendorf und Vetzenlon, und dem Raf-

felsbacher die Orte: Dürndorf, Kammern, Wolkersdorf, Straß, und Fürstbrunn.) 1757 Febr. 16. abermahlige Bezirksänderungen in V. U. M. B. der Seifensieder zu Kornneuburg erhält die Orte Kammersdorf; Jettelssau, Jettelsdorf, Leopoldsau; Aspern an der Donau, Kagran, Stattlau; Süssenbrünn; Hirschstätten und Seyring, nebst der jährlichen freyen Einfuhr an den Jahrmärkten in Markte Weikendorf; der Seifensieder zu Hohenruppersdorf erhält die Kapellen zu Stillfried; Stulm; Götzendorf; Weidendorf; Ebenthal; Kollrauch und Grub.) 1757 Aug. 3. Abänderung einer Seifensiederbezirke in V. U. W. W. der Mödlinger Seifensieder erhält Neu Lerchenfeld; Braitensee, Ottakring; Dornbach, Herrenals; und die Siebenhäusel, der Brünner die Orte: Baumgarten; Hütteldorf, Ober und unter Siefring; Petzelsdorf; Neustift; und Salmannsdorf; der Bertholdsdorfer die Orte Burkersdorf; Hadersdorf, Marienbrunn; Weidlingau, Mauerbaum, Preßbaum; Donnern, und Gablitz.) 1776 Dec. 26. den Seifensiedern wird bey 12 Rthlrn. Strafe die Unschlittkerzen mit Speck, Schmeer ꝛc. zu vermischen verbothen.) 1783 May 12. vorstehende Seifensiederbezirke werden aufgehoben, jedem Seifensieder der Kauf- und Verkauf jener Feilschaften in allen Gegenden frey gestattet und die Satzung auf dem Lande aufgehoben.) 1784 März 1. die Taxe auf Kerzen und Unschlitt wird auch in den Städten aufgehoben.

Seifensiederasche, s. Potasche.

Seiler: 1782 Aug. 31. in Betreff der Seiler welche sich in Galicien niederlassen wollen — wenn sich einer oder zwey geschickte Seilermeister in Galicien niederlassen wollten; so erhalten sie ein Reisegeld von 200 fl. Nebstdem hat derjenige, welcher die besten Arbeiten im Lande liefert, und den ergiebigsten Verschleiß verschaft, eine Remuneration von 500 fl. zu empfangen, welche das galicische Landesgubernium zu ertheilen hat. Weitere Begünstigungen 1) soll den Protestanten aller Orten nach ihrer Religion ganz ungestört zu leben, und zu bethen gestattet seyn; 2) soll denselben so wie den übrigen katholischen und protestantischen sich ansiedelnden Handelsleuten, Künstlern, Professionisten und Handwerkern das Bürgerrecht und die Possessionsfähigkeit in den Städten unentgeltlich verliehen seyn. Wenn aber 3) ein oder anderer in das Land wandert auf dem Lande ausser den Städten sich niederlassen, und sein Gewerbe treiben wollte, soll ihm dieses ohne alle Widerrede zugestanden werden, und er die nähmlichen Begünstigung wie in den Städten zu geniessen haben. 4) Wird statt der vorhin nur auf 6 Jahre bestimmt gewesenen Freyheit von allen Personalsteuern und Abgaben diese Befreyung auf zehn Jahre erstrecket, durch welche ein fremder Ansiedler zu was immer für einer persönlichen Steuerentrichtung angehalten werden mag. 5) Werden diese Ansiedler für ihre Personen und für ihre ältesten Söhne von der Rekrutenstellung voll-

vollkommen frey erkläret. Wenn aber 6) Profes-
sionisten und Handwerker in den Städten oder
Dörfern der k. Kammeral Herrschaften sich an-
sessig machen; so werden in diesem Fall dieselben
noch weiters dahin begünstiget, daß ihnen zur
Herstellung ihrer Wohngebäude das erforderliche
Bauholz aus den Kammeral Waldungen unent-
geltlich, das übrige Baumateriale aber, als Zie-
geln, Kalk ꝛc. im eigenen Aerarial-Erzeugungs-
preise, gegen Zurückzahlung in 6 jährigen Fristen
verabfolget, jedem mit Hand- und Zugroboth bey
Errichtung seines Hauses an die Hand gegangen,
auch jedem ein Gartengrund nächst dem Hause
von ungefähr 1600 Quadratklaftern mit einer
sechsjährigen Grundzins-Freyheit zugemessen, und
zur Anschaffung der nöthigen Professions-Geräth-
schaften, und des rohen Materials ein nicht wie-
der zurückzuzahlender Betrag von 50 fl. rhn. nach
und nach jedoch mit der Vorsicht geleistet werden
möge, daß sie solchen nicht verschleidern, sondern
wirklich zur vorgedachten Beyschaffung des Hand-
werkszeugs und rohen Materials anwenden sollen.
Bey solchen vorausgesetzten Unterstützungen stehe
demnach bey dem dermahligen Abgange geschick-
ter Seilermeister in Galicien, allerdings zu ver-
muthen, daß ein Paar kundige, und besonders
in Verfertigung der Schiftauen geübte Seilermei-
ster, besonders in der Gegend der Kammeralherr-
schaft Sendomir, als welche wegen ihrer Lage
an schiffbaren Flüssen, und wegen des dortigen
Hanfbaues, auch daselbst vorhandenen Peches vor-

züg-

züglich zu diesem Unternehmen geeignet scheinet, ihren guten Unterhalt, und mit der Zeit auch einen beträchtlichen Nutzen sich verschaffen würden.) 1782 Oct. 30. die Seilerzünfte sollen ihren Gesellen gedruckte Kundschaften ausfertigen; überhaupt aber ist sich genau nach der Vorschrift vom 22. Apr. 1780 in Ansehung der Handwerkskundschaften zu achten. S. Innung 1729.

Seiltänzer, s. Zuchthaus 1763 July 11.

Seitenaltar, s. Altar.

Seitengewehr: 1752 Sept. 30. keinem Milizofficier, noch Landkavalier, und wer es sonst immer seyn mag, wird gestattet, in ihren Partikulardiensten einige in der Husarenmontur und Rüstung angelegten Leute zu halten; ob ihnen zwar sich mit Bedienten, die auf ungerische Art gekleidet, auch von dieser Nation selbst sind, versehen zu können, unverwehrt bleibt; so dürfen doch dergleichen Bediente keine Karabiner und Patrontaschen, oder sonstige einem Husaren zukommende Montur und Rüstung tragen.) 1787 July 24. Erneurung des vorstehenden Gesetzes; in Kriegszeiten wird denjenigen, die in wirklicher Milizdienstleistung und Anstellung sich befinden, die Ausnahme zugestanden, und diesen allein gestattet, den in ihren Privatdiensten befindlichen Husaren ein Seitengewehr, jedoch ohne Carabiners-Gewehr, oder Kartusche-Riemen, und ohne eine der Miliz gleichenden Verzierung tragen zu lassen.) 1787 Aug. 24. jeden auch in Privatdiensten stehenden Edelmann, da er dadurch seines

Adels

Adels nicht verlustiget wird, ist die Tragung eines Seitengewehrs allerdings gestattet; solche wird aber allen, so keine Edelleute sind, sie mögen bey Wem immer in der Liverey stehen, verbothen.

Sekretär: 1782 Juny 19. (Böhmen) alle bey dem Gubernium einkommenden und präsentirte Exhibite, welche lediglich zur Untersuchung Erhebung und gutachtlicher Berichtserstattung oder zur Zurückstellung an die Partheyen unter Voraussetzung der Worte a tergo um Bericht oder zur Zurückstellung den Kreisämtern zugesendet werden, werden künftig nebst dem Beysatz ex Consilio C. R. Gubernii von den Sekretären zu unterfertigten seyn.) 1786 Oct. 2. wenn die bey einer Stelle angestellten Sekretäre sich über die mit gutem Fortgang erlernten juridischen Wissenschaften auszuweisen vermögen, auch schon mit Zufriedenheit der Vorgesetzten die Räthe supplirt haben, bedürfen sie bey Ansuchung um wirkliche Rathsstellen keiner weitern Prüfung. S. Dienstrang.

Selbstmord: 1781 März 16. bey einem auf dem Lande sich ereignenden Selbstmord sollen die Pfarrer ihre Pfarrgemeinden keineswegs in dem Irrwahn, daß in der Gegend, wo ein Selbstentleibter begraben lieget, ein Mißwachs erfolge, unterstützen, sondern selbe bestmöglichst davon befreyen.) 1781 Oct. 13. bey einem ereignendem Selbstmorde soll Niemand, vom Irrwahn eingenommen, als ob dergleichen Selbstentleiber

un-

unumgänglich durch die Hände eines Wasenmeisters in einem schmählichen Orte verscharret werden müsse, sich weigern, einen solchen Körper vom Stricke loszumachen, oder sonst in Absicht der Beerdigung anzugreifen, da er sich durch diese Weigerung der schärfsten Verantwortung aussetzet.

Selbstverstümmlung: 1783 Oct. 13. die Selbstverstümmlung ist unter Strafe einer 10 jährigen Schanzarbeit und Ausstellung auf die Schandbühne verbothen, und die dießfälligen Verbrecher sollen der Kriminalbehörde übergeben werden.) 1784 März 19. die Selbstverstümmler sind zu Stückknechten zu bestimmen, und haben also in dermahliger Friedenszeit ihre gesetzmässige, in einer langjährigen Gefängniß bestehende Strafe mit dem Beysatze auszuhalten, daß, wenn in dieser Zeit ein Krieg ausbricht, sie als Stückknechte zu dienen haben werden, so wie, wenn ihre Strafe vorüber ist, sie gleichwohl zu Stückknechten auf gedachten Fall vorgemerkt zu bleiben hätten, und ist ihnen dieser Beysatz bey Vorlesung des Sentenzes zugleich kund zu machen.

Semen Amomi, s. Mauth 1788 §. 49.

Seminaristicum, s. Alumnaticum.

Seminarium, s. Generalseminarium.

Seminarium, wendisches wird noch ferner, so wie es ist, gelassen, jedoch mit dem Beysatz, daß die darin gebildeten Geistlichen niemals in den Erbländern zur Seelsorge gelangen können. 1787 Jän. 13. Böhmen.

Sensal. — Die Sensale theilen sich 1) in Börsesensalen, 2) in Waarensensalen — der letzteren gibt es zweyerley Gattungen, als Sensale bloß in Waaren, und Sensale in orientalischen Waaren. In Rücksicht der Börsensensale ist nachzusehn das Jahr 1771 in Börse. Hier folgt die 1770 am 4. Juny für die türkischen Waarensensalen, und insbesondere für die in Rücksicht der türkischen Schafwolle aufgestellten Sensale — alle zwischen türkischen und christlichen Handelsleuten ohne Beyseyn der Sensale geschlossenen Verträge sind ungültig. Denselben haben die Verkäufer die sonst übliche Sensalgebühr zu entrichten, nähmlich von einen Percent des Werthes, bey minderen nicht auf 1000 fl., und bey der Wolle nicht auf 30 Percent an Gewicht steigenden und $\frac{1}{2}$ Percent, bey beträchtlicheren und zwar 1000 fl. und bey der Schafwolle 30 Zentner und darüber — §. 1) die Sensale haben sich bey dem Kaufe und Verkaufe aller der durch ihre Vermittlung negocirenden Waaren aufrichtig, und unpartheyisch zu verhalten, die Qualität der Waaren, welche ihnen sowohl zum Einkauf als Verkauf kommittiret werden, genau zu untersuchen, deren Beschaffenheit dem Käufer getreulich anzuzeigen, auch den Preis derselben weder in Favor des Verkäufers überhalten, noch zum Schaden desselben herunter zu drücken, sondern hierin lediglich nach der sich ergebenden Menge, und daraus erfolgenden mehreren oder wenigern Konkurrenz ohne alle Nebenabsicht zu richten, dabey aber

alle

alle diejenigen Behandlungen, die ihnen anvertrauet werden, verschwiegen zu halten; denn §. 2. sollen nebst ihrem Sensalamte keine eigene oder Kommissions-Negotien treiben, und noch weniger sich weder öffentlich noch heimlich mit den Käufern oder Verkäufern um eine oder andere Waarenparthyen interessiren, auch zu Begünstigung des einen oder anderen Theils kein Geschenk annehmen, noch einer oder der andere von ihnen, um die Kommissionen zum Nachtheile seiner übrigen Mitkollegen an sich zu ziehen, von seiner Senserie weder an die Bestellten der Fabrik, noch an die Bedienten von den Handelsleuten, oder wer es sonst auch seyn möchte, etwas abreichen, und mittheilen solle. Ferner ist ein jeder von ihnen §. 3) verbunden, ein ordentliches Waarensensalbuch nach dem vorgeschriebenen Formular von allen orientalischen Waaren überhaupt, denn ein zweytes dergleichen Sensalbuch insbesondere, und nur allein auf die türkische Schafwolle zu halten, und in dieselbe einen jeden durch ihn schließenden Kauf oder Verkauf alltäglich unter dem Dato des Tags und des Jahrs, wenn der Verkauf geschehen, mit Zusetzung des Namens von dem Käufer und Verkäufer, denn mit deutlicher Benennung der Waaren, und ihrer Qualität, deren Gewichts oder Masses des eigentlich behandelten Preises und des Betrags, nebst den dabey bedungenen übrigen Konditionen mit aller Genauigkeit einzuschreiben, damit diese Bücher auf jedesmahlige Erfoderniß den Gerichtsstellen vorgeleget, und von

ihm

ihm Sensalen beschworen werden können. Diese Bücher sollen gleich Anfangs folirt, und dergestalt dem N. Oest. Merkantil- und Wechselgerichte zur Besiegelung vorgeleget, sodann von ihnen Sensalen eigenhändig und zwar in teutscher Sprache geführet werden, jedoch wird ihnen dermahl noch gestattet, solche, wenn sie der teutschen Schreibart unkundig, auch in einer anderen Sprache, aber dergestalt zu halten, daß die teursche Uebersetzung durch eine vertraute Hand jederzeit gegenüber beygerücket werde. Nachdem §. 4. die Befreyung der auf hiesigem Platze erkauften türkischen Schafwolle von dem Aufschlage à 3 fl. Percent bey ihrer Versendung ad extra nicht anders zu erhalten ist, als wenn sich die Parthey bey der geschehenen Essito-Spedition mit einem von ihnen beeidigten Sensalen, der den Kauf geschlossen hat, auszustellenden Attestate legitimiret, also soll ein jeder von ihnen gleichermassen gehalten seyn, denjenigen Handelsleuten, welche durch ihn dergleichen Schafwolle erkauft, und ad extra weiter zu versenden haben, sothanes Attestat als einen Extrakt aus seinen Sensalbüchern, in welchen das Folium des Buchs, wo dieser Verkauf eingeschrieben ist, nebst dem Dato des Tags und des Jahrs, an welchem derselbe geschlossen worden, mit Anmerkung des Namens von dem Käufer und Verkäufer, dann der Qualität und Quantität nach den Ballen oder Säcken, und dem Nettogewichte (jedoch ohne Benennung des Preises noch des Geldbetrags) mit Beysetzung des

Ta-

Tages, wenn dieses Attestat ausgestellet worden, nach dem mitgetheilten in Druck zu legenden Formular auf jedesmahliges Begehren, doch aber über eine jede Parthie nur ein Mahl unentgeltlich verabfolgen zu lassen. Und dieweil weiter §. 5. anbefohlen worden, daß von der in Wien erkauften macedonischen oder andern türkischen Schafwolle, wenn solche ad extra verschicket wird, keine hinauszulassen, bevor ihre Qualität mit Zuziehung eines von den angestellten geschwornen Wollsensalen, und eines von den bey dem Hauptmauthamte befindlichen Kommercial-Waarenbeschauers vorgenommene Beschau, daß es wirklich nur dergleichen türkische Schafwolle sey, bestätiget, und die Säcke mit dem Mauthinsiegel plombiret worden, als hat ein jeder von ihnen, der von dem k. k. Hauptmauthamte hierzu requiriret wird, jedes Mahl dieser Beschau beyzuwohnen, und die Qualität genau und gewissenhaft zu untersuchen, damit unter dem Namen von türkischer keine ungerische oder andere inländische Wolle hinausgehe, oder aber Hasenbälge und dergleichen Haare, oder auch sonst andere auszuführen verbotene Waaren-Capi beygepacket worden seyn möchten, in welchem letzteren Fall er nebst dem dabey zugegen seyenden Kommercial-Waarenbeschauer seine Anzeige alsobald bey dem Hauptmauthamte davon machen soll. Und da nicht weniger §. 6. die aus Ungern, aus dem Banate, oder unmittelbar aus dem türkischen Gebiete ad extra gehende, hier lediglich transitirenden

ende türkische Schafwolle gleicher Massen beschauet, und davon jederzeit einige Säcke aus verschiedenen Lagen eröffnet, mithin andurch ihre Qualität bestätiget, bevor aber, als solches geschehen, keine Passierbolleten darüber ertheilet werden sollen, so wird zwar diese Beschau durch das Hauptmauthamt vermittelst Zuziehung eines Kommercial-Waarenbeschauers vorgenommen werden, im Fall aber wegen der Qualität ein Zweifel entstünde, ob die Wolle wirklich türkisch seye, oder nicht; so hat einer oder der andere von ihnen auf jedesmahliges Verlangen des mehrbesagten Hauptmauthamtes die in Zweifel stellende Qualität der Schafwolle zu untersuchen, und derohalben seine unpartheyische pflichtmässige Meynung über das Befinden dahin zu eröffnen.) 1783 März 6. die Waaren- und Seidensale werden zusammen vereinigt, erhalten den Namen: Waarensensale, und folgende Instruction 1) bleibt zwar die Zahl der Waarensensale noch forthin unbestimmt, jedoch wird 2) nach Maßgab der bereits unterm 10. d. M. erflossenen höchsten Entschließung dem Handelstande obliegen, bey Erledigung einer solchen Stelle, entweder durch Absterben, oder durch andere Unvermögenheit eines Sensales zu dessen Ersetzung einen anderen vorzuschlagen, den n. ö. Merkantil-und Wechselgericht aber solchen nach vorläufiger Untersuchung der Eigenschaften, und Verdiensten des vorgeschlagenen Subjects mit Gutachten an die k. k. n. ö. Landesregirung zu begleiten. 3) Haben die sowohl schon bestehenden,

den, als künftig eintretenden Waaren-Sensale sich gleich, und zwar die letzteren nach vorgehendem bey dem n. ö. Merkantil und Wechselgericht abgelegten Eid, mit ihrem Anstellungs-Dekret an den Herrn Börse-Kommissär, an den dieselben, der ordentlichen Behandlung ihrer Geschäften wegen, mit Gehorsam angewiesen sind, geziemend zu melden. Diese sollen: 4) gehalten seyn, an den, den Wechselsensalen durch Patent vom 1ten August 1771. vorgeschriebenen Tagen und Stunden sich wechselweis in einem oder zwey dem Bedarfe nach in der Börse auf ihre der Sensale eigene Kosten gemietheten Wohnzimmer einzufinden, so daß immer ihrer vier an der Zahl dort anwesend seyn; sie haben daher sich dießfalls unter sich einzuverstehen, und diese Einverständniß mit dem Schluße jeder Woche für die zukünftige dem Herrn Börse Kommissär schriftlich folgende, auch dabey die Vorsehung zu treffen, damit, wenn einer der Vieren erkrankte, gleich ein anderer solchen ersetze, wie denn auch zu Jedermanns Wissenschaft die Namen derjenigen, die es in der Woche, an dem Tage in der Börse sich einzufinden trifft, durch eine in ihrem Geschäftszimmer aufgehangte Tafel bekannt gemacht werden sollen; überhaupt aber werden sie beflieſſen seyn, womit wöchentlich die Abwechslung richtig geschehe, und mithin die Besuchung der Börse einen nach den andern in gehöriger Ordnung treffe. 5 Nach abgehaltenen Börse-Stunden sind von den Waarensensalen die Handlungsgewölben fleiſſig zu besuchen, und die ihnen sodann

von

von den Handelsleuten, Fabrikanten, und befugten Negozianten anvertraut werdenden Geschäfte, nnd Negozien außer der Börse zu berichtigen schuldig. 6) Damit ihre der Waarensensale Geschäfte, ordentlich gepflogen werden, so ist jeder derselben anzuweisen für alle seine Geschäfte die sowohl auf der Börse selbst berichtiget, als auch außer derselben unternommen werden, ein förmliches Sensalenbuch, oder Protokoll zu halten, welches gleich in seinem Anfange foliret, mit einer Schnür durchgezogen, dem n. ö. Merkantil-uiid Wechselgericht vorgeleget, daselbst berichtiget, dann mit dem Gerichts-Siegel bezeichnet werden soll. In Absicht auf die ordentliche Führung dieses Buches bleibt es bey der bisherigen Beobachtung, daß nähmlich in dieses jeder von ihnen Sensalen in und ausser der Börse geschlossener Kauf, Verkauf, und täglich unter dem Dato des Tags und Jahrs, wann die Verhandlung geschehen, mit Zusetzung des Tauf- und Zunamens, des Käufers und Verkäufers, dann mit deutlicher Benennung der Waare, ihrer Eigenschaft, Gewicht oder Maß, des eigentlich behandelten Preises und des Betrages, so wie auch der dabey getroffenen Bedingnisse, mit aller Genauigkeit von ihnen selbst eigenhändig eingeschrieben werden, damit dieses Buch in jedem erforderlichen Fall den Gerichtsstellen vorgeleget, und von ihnen Sensalen beschworen werden könne. Nebst diesem Protokoll, oder Hauptbuch sollen sie Sensale auch ein Hand- oder Taschenbuch zu führen gehalten seyn, worinn sie auf der einen Seite die ihnen aufgetragen Geschäften gleich auf der

Stel-

Stelle zu notiren, und auf der andern die zu Stand gebrachte Käufe und Verkäufe eben gleich anzumerken haben werden, damit sie diejenigen, welche sie außer der Börse geschlossen haben, am folgenden Börsetag daraus in ihr stäts in der Börse zu verbleiben habendes Sensalenbuch oder Protokoll verlässig übertragen können; es solle auch in Erfordernißfällen, nähmlich wo es zur Aufklärung, dann Entscheidung eines Rechtsstreits nöthig wird, dem Merkantil und Wechselgericht bevorstehen, auf Anmelden von dem Herrn Börse-Kommissär einen von selbem gefertigten Auszug in der streitigen Angelegenheit aus dem Sensalenprotokoll zu erhalten. Sie Waarensensale sind ferner 7) verbunden, ihren Amtsverrichtungen redlich, treu, und fleißig abzuwarten, die befugten Handelsleute, und Fabrikanten emsig zu besuchen, in Waaren- und Handlungssachen mit den Käufern und Verkäufern aufrecht, ohne List, und Bevortheilung vorzugehen, keiner Parthey mehr als der andern anzuhängen, Niemanden der Wahrheit entgegen, eine Waare anzupreisen, oder im Gegentheil zu verachten, keinen Handelsmann dem andern vorzuziehen, nicht aus Vorlieb des einen die Waaren zu beloben, und dagegen des andern seine zu verkleinern, alles, was ihnen in Waaren oder Handlungssachen anvertrauet wird, insonderheit in Fällen, wo ein Handelsmann viele Waaren ins Geld zu setzen oder zu verpfänden suchet, geheim und verschwiegen zu halten. Niemanden

zu Leib den Preiß der Waaren zu steigern oder zu mindern, auch keinem Handelsmann besonders anzuhängen, somit demselben die Auswahl der Waaren zuzuspielen; sie Sensale sind auch verpflichtet über jedes geschlossene Negotium der Parthey einen Schlußzettel unentgeltlich zu behändigen. 8) Bestehet der ganze Gegenstand der Sensale Amtsverrichtung in dem Verkehr aller Waaren, Seide, Materialien, Natursprodukte, Erbländischen Fabrikate, Erzeugnisse ꝛc. und werden daher allein die Wechsel und Papier, dann die orientalischen Waaren-Negotien, als wozu eigene Sensale bestellet sind, davon ausgeschlossen. Es werden ihnen demnach dergleichen Negotien bey Strafe der Absetzung, wenn sich einer eines Wechsel oder Papier Negotiums anmassete, dann bey Strafe von 50 Dukaten für jedes mit orientalischen Waaren unternommene Negotium, die der dazu eigens bestellten Sensalenkasse abzuführen seyn werden, ganz nntersagt. Für den ihnen in dem hiermit angewiesenen Fache leistenden Sensalendienst aber werden dieselben 9) berechtiget, eine Senserie mit $\frac{1}{4}$ vom 100 wenn das Geschäft 1000 fl. oder darunter beträgt, wenn aber solches die ersterwähnte Summe übersteiget, nur 2 fl. vom 1000 fl. von jedem Theile, zwischen welchem der Handel lauft, fordern zu können, dabey aber ist ihnen ausdrücklich untersagt, über diese ausgemessene Senserie, unter was immer für einem Namen, oder Vorwand etwas weiters zu verlangen, zu beziehen, oder

anzunehmen, desgleichen auch verbothen, andern ihren Mitsensalen, somit einer dem andern die Kommissionen zu entziehen, oder sich zu dem Ende mit einer geringeren als der vorgeschriebenen Senserie zu begnügen, oder auch von dieser ausgemessenen Senserie etwas an die Bestellten der Fabriken, oder an die Bediente der Handlungen, oder an Jemand andern, der darauf einen mittelbar- oder unmittelbaren Bezug hat, abzureichen, oder mitzutheilen. Sie sollen auch 10) ihre Amtsverrichtungen selbst leisten, und sich keiner Substituten, Gehülfe, auch nicht ihrer eigenen Söhne zu den Sensalen-Geschäften bedienen können, sondern gehalten seyn, in Krankheits-Umständen, oder anderen Hindernißfällen, wo sie das angefangene Geschäft nicht selbst vollenden könnten, zur Vollbringung desselben einen ihrer Mitsensalen zu bestellen. 11) Sollen sich die Sensale den handelnden Partheyen nicht aufdringen, sondern dem Handelsmanne, Fabriken und Fabrikanten freygestellet seyn, ob sie das Geschäft selbst, oder durch ihre Leute behandeln und schliessen wollen, doch nur damahls, wenn der Beystand des Sensal verlanget wird, derselbe sein Amt zu handeln hat. Es sollen aber 12) die Sensale mit Niemand andern, als mit den hiesigen förmlichen Handelsleuten, dann mit erbländischen Fabriken, Fabrikanten, überhaupt mit allen inländischen Professionisten, kommerzial- und sonstigen Arbeitern, dann inländischen Krämern, und anderen zum Handel hier zu Lande befugten Leuten, auch berech-

rechtigten Juden, wie nicht minder zwischen hierländigen und fremden Handelsleuten, doch nur in so weit es den Kauf, Verkauf, oder den Tausch mit erbländischen und auswärtigen, doch einzuführen erlaubten Waaren, und Materialien betreffen möchte, so wie auch mit Privaten, die zum eigenen Gebrauche von berechtigten Handelsleuten, Fabriken und Fabrikanten, Professionisten und Arbeitern, Waaren zu kaufen verlangen, einen Waaren-Verkehr zu stiften, befugt seyn. Daher 13) ihnen Waarensensalen bey Strafe der Absetzung von ihren Amte verbothen ist, zwischen andern, als den in dem vorstehenden Paragraph benannten Partheyen ein Negotium zu schließen; unter eben der Strafe werden dieselben 14) sich von aller Geschäfts-Behandlung zwischen minderjährigen Personen, dann erklärten Verschwendern, und offenbaren Schuldenmachern mit Jemand andern, wenn auch das Geschäft mit befugten Handelsleuten zu berichtigen wäre, zu enthalten, und ein gleiches bey einen bekannten bankerotirten Handelsmann zu beobachten haben, außer es würde ihnen in Betreff dieses letzteren das Geschäft von Jenen aufgetragen, welche über dessen Gantvermögen von Rechtswegen die Verwaltung führen. 15) Ist den Sensalen vor dem Schlusse des Geschäfts, es möge auf Kontant, oder auf Kredit geschlossen seyn, nicht erlaubt, diejenigen Partheyen namhaft zu machen, welche ihnen ein Negotium anvertrauet haben; sondern sie sind den Partheyen ein unverbrichliches Geheimniß, in

solang, als dieselben die Bekanntmachung ihres Namens nicht ausdrücklich gestatten, oder selbst verlangen, zu beobachten schuldig, auch solche überhaupt in allen Stücken ihrer Verhandlung, treu, und redlich, und verschwiegen zu bedienen, gehalten, nach geschlossenem Geschäft aber, und ausgestelten Schlußzettel ist der Namen des Negozianten nicht mehr zu verschweigen. 16) Haben die Sensale für die von ihnen negotiret werdenden Waaren, außer dem Fall der Veruntreuung, der ihnen von dem Verkäufer zur Uebergabe an den Käufer anvertrauten Muster oder Waaren nicht zu haften; dagegen aber sind selbe verbunden, wenn über ein geschlossenes Negotium zwischen den Partheyen entweder über die Qualität der Waaren, oder wider die getroffenen Bedingnisse, und etwa hervorkommenden Uebervortheilungen ein Streit entstände, auf Verlangen des klagführenden Theils hierüber ein der strengen Wahrheit gemässes unpartheyisches schriftliches Zeugniß unentgeltlich auszustellen. 17) Wird ihnen Sensalen ausdrücklich verbothen, selbst auf eigene Rechnung, unter was immer für einen Vorwand, einigen Handel zu treiben, und weder unter sich noch mit Jemand andern ein Handlungsgesellschaft anzustossen, noch auch einiges Negotium, oder Kommission für die Rechnung eines Fremden zu unternehmen, oder einen Briefwechsel nach auswärtige Plätze, es sey unter ihrem eigenen, oder einem entlehnten Namen, für sich, oder für kommittirende Partheyen, zu unterhalten,

ten; auch sonst keine Ankehrung, wodurch sie sich eines Handels, einer Kommission, einer Provision, oder eines sonstigen Nutzens theilhaftig machen könnten, zu treffen, wie im widrigen dieselben in Folge des Patents vom 1. Oct. 1763 und des weiteren vom 9. März 1771 ihres Amts entsetzet seyn sollen. Damit aber 18) sie Waarensensale in ihren Amtsverrichtungen nicht beeinträchtiget, und an ihrem Verdienst verkürzet werden mögen; so sind sämmtliche hiesige drey Handlungs-Gremien durch das N. ö. Merkantil- und Wechselgericht unter einem mittels Dekrets, besonders angewiesen worden, sich zu den Mäklereyen keiner anderen Person, als eines befugten, und beeidigten Waarensensales, unter der in dem angeführten Patente vom 9. März 1771 bestimmten Strafe, des Verlustes des vierten Theils des Werths des Geschäftes zu bedienen. Wonach dann auch ihnen Waarensensalen nicht nur die Befugniß ertheilet, sondern eingebunden wird, auf die sich der Sensale Geschäfte anmassende, mithin unbefugte sogenannte Winkelsensale, dann auf die sich für Handelsleute oder Kommissionär angebende Fremdlinge ein wachsames Aug zu tragen, und die von selben auszübende unbefugte Handlungen, so wie auch diejenigen Handelsleute, oder Handlungs-Diener, welche sich dergleichen unberechtigter Leute gebrauchen, oder solchen zu ihren unbefugten Handlungen handbiethen, dem N. ö. Merkantil- und Wechselgericht zur weitern berichtlichen Anzeige an die k. k. n.

ö.

öst. Landes Regierung, nebst dem erforderlichen Beweise anzuzeigen; wo sodann nach erhobenen Umständen, und erwiesener Angabe, nach der unterm 26. Jänner 1779 erflossenen höchsten Vorschrift vorgeschritten, und alsdann ihnen sämmtlichen Waarensensalen das denuncianten-Dritel des verfallenen Commissi, zugetheilet werden solle. 19) Sollen sie Waarensensale nun gleich, sohin aber mit Ende eines jeden Jahrs unter sich einen Ausschuß von zween wählen, und dem N. ö. Merkantil- und Wechselgericht anzeigen, denen die gerichtliche Verordnungen, und Auftäge, die sie Waarensensale betreffen, zugestellet werden können, und die beyde, oder in Hindernißfällen doch einer aus Beyden im Namen der sämmtl. Sensale bey den Kommissionen, und Verhandlungen zu erscheinen, und solche unentgeltlich zu vertreten haben werden. Endlich 20) haben sie Waarensensale, wenn es auf Klagfälle ankömmt, die sowohl unter ihnen selbst, als zwischen ihnen und den Handelsleuten entstehen, und allein das Sensalengeschäft zum Grund haben, diese bey dem N. ö. Merkantil- und Wechselgericht mit Vorbehalt des Rekurses an die k. k. N. ö. Landes-Regierung anzubringen, sich aber übrigens in anderen Fällen an die allgemeine Gerichtsordnung zu halten. Waarensensalen-Eid. Was mir in dieser Sensalen-Instruktion, die ich durchaus gelesen, vorgeschrieben ist, habe ich recht begriffen, und wohlverstanden, und demselben soll, und will

ich

ich getreulich, genau, und fleißig nachkommen; so wahr mir Gott helfe.

Sensenschmied: 1766 Dec. 27. Sensen- Klingen- und Rohrschmiede sind von Milizquartier frey.) 1781 Febr. 8. auf die Emigration der Sensenschmiede ist zu sehen.) 1785 Juny 1. die Sensenschmiedknechte und Jungen so lang sie in Arbeit stehen, und zum Betrieb der Gewerbe unentbehrlich sind, oder jene, so aus Steyermark in Oestreich ob und unter der Ens, & vice versa, zu Sensenschmiedwerken gehen, sind von der Rekrutirung ausgenommen, die wirklich bey der Miliz dienenden aber, falls sie dem Gewerbe unentbehrlich würden, zu entlassen.

Sesseltrager (Sänftenträger) 1703 Juny 20. Heinrich Ernst von Rauchmüller k. k. Kammerdiener erhält die Erlaubniß Sänften (die ersten) in Wien zu halten. In demselben durfte weder ein Kranker, noch Jude, noch Jemand in der Liverrey, noch eine andere geringfügige Person getragen, und zu Sänftenträger nur Inländer genommen werden. Taxe in der Stadt 14 Kreuzer für die Austragung, eben so viel für das nach Haus tragen, in Rücksicht des Warten für die Stunde 6 Kreuzer, für Einen ganzen Tag 1 fl. 30 kr. In das Armenhaus war zu entrichten in den ersten 4 Jahren der Errichtung, monathlich 1 fl.; nach Verlauf dieser 4 Jahre aber im Monath 1 fl. 30 kr. In der Folge erhielt der k. k. Kabinetssecretär Freyherr von Pichler ein ausschliessendes Privilegium auf die sogenannten Tragsess-

sessel. Dasselbe ward aber 1781 am 20sten August aufgehoben und Jedermann die Haltung der Sänften nach der bestehenden Vorschrift frey gelassen.) 1782 Febr. 1. Vorschrift in Rücksicht der Sänften in Wien. 1) Tragsessel zu halten, wird vom 1. Febr. 1782 an, Jedermann erlaubt. 2) Dennoch muß derjenige, der einen Sessel halten, oder sich mit einer Unternehmung von mehreren abgeben will, solches vorläufig bey Regierung anzeigen; damit 3) weil alle Tragsessel mit einer Nummer bezeichnet seyn, und die Nummer immer, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Unternehmer und Tragsesselinhaber in ihrer Ordnung fortlaufen müssen, 4) von Regierung jedem Sessel seine Nummer gegeben werden könne. 5) Die Eigenthümer der Tragsessel haben für jeden Sessel, den sie halten, monathlich 1 Gulden in das grosse Armenhaus abzuführen, oder sich nach Anzahl ihrer Sessel mit demselben auf ein Pauschquantum zu vergleichen: Dagegen steht ihnen frey, für jede Trage nach den Umständen der Zeit und Witterung wegen des billigen Lohns mit den Partheyen übereinzukommen. An Tagen, wo Schauspiele, oder Akademien gehalten werden, sollen die Eigenthümer der Tragsessel besorgt seyn, daß zur Bedienung des Publikums bey dem Theater um 7 Uhr, und an Ball- und Redoutentagen um 10 Uhr Abends, immer eine zureichende Anzahl von Sesseln bey der Hand sey. Eben so haben die Sesseleigenthümer Sorge zu tragen, daß das Publikum in den zur Nachtzeit vorfallenden Gele-

genheiten, sogleich auf Verlangen, mit Sesseln bedient werde. Die besondere Pflicht desjenigen, der Sessel hält, wird es seyn, sich um starke, ihrer Verrichtung gewachsene Sesselträger zu bewerben, unter diesen Zucht und Ordnung zu erhalten, ihnen die Beobachtung der nachher folgenden Punkte einzuschärfen, und besonders darauf zu sehen, daß die Sesselträger nicht betrunken, und daß sie im Tragen vorsichtig und behutsam seyn, indem die Eigenthümer für den Schaden, so Jemandem im Tragen durch Schuld, oder Versehen ihrer Träger widerfahren sollte, selbst zu haften haben würden. Wenn ein Sesseleigenthümer einen, oder mehrere seiner Tragsessel eingehen lassen, vielleicht die Unternehmung ganz aufgeben, oder entgegen, die Anzahl der vorigen vermehren wollte; so muß er diese Veränderungen eben wie §. 3. gedacht worden, der Regierung vorläufig anzeigen, damit diese die Nummern darnach ändern, und vormerken könne. 6) Die Sesselträger haben folgendes zu beobachten. Sie sollen jeden Menschen, der es verlangt in der Stadt ohne Widerrede hintragen, wohin immer es begehrt wird, hierbey verstehet sich von selbst, daß sie sich um kranke Leute in Krankenhäuser, oder etwa gar Todtenkörper von einem Orte zum andern zu tragen, nicht gebrauchen lassen dürfen. Sie sollen die übernommene Trage willig, und ohne anzuhalten, bis an den bestimmten Ort verrichten; und sich nicht unterfangen, Jemanden unter Weges abzusetzen, oder zum

Aus=

Aussteigen zu nöthigen. Sie sollen sich hüten, Jemanden, wer es auch seyn mag, im Einnehmen, Absetzen, Tragen, oder bey was immer für Gelegenheit grob und unanständig zu begegnen. Es wird ihnen überhaupt, vorzüglich aber bey üblem Wetter, Eis, oder sonst schlüpferigen Wegen und Strassen auf das nachdrücklichste anempfohlen, sich wohl in Acht zu nehmen, nicht unbehutsam unter die fahrenden Wägen zu wagen, damit durch sie weder jenen, die sich tragen lassen, noch den Fußgehern, auf welche des Ausweichens halber allzeit zeitlich gerufen werden soll, Schaden zugefügt, oder Ungelegenheit zugezogen werde. Zu Vermeidung aller Verwirrung, Unordnung und des Gedrängs, sollen sie auf den bestimmten Plätzen, wo sie bey den Theatern, Bällen, und Redouten zusammtreffen, sich nach der Ordnung, wie jeder dahin kömmt, in die Reihe stellen, und in dieser Ordnung, ohne sich vorzudrängen, oder sich die Trage abzufangen, ruhig abwarten, bis die Reihe zum Tragen an jeden von ihnen kommen wird. Diejenigen Sesselträger, welche von Jemandem zu dem Theater, Balle, oder der Redoute eigens bestellt sind, haben sich, wann es der Platz zuläßt, auf eine andere Seite zu stellen; und wenn es verlangt wird, entweder die Personen, von welchen sie bestellt worden, zu benennen, oder sich gleich andern in die Reihe zu stellen, und hier gleichwohl abzuwarten, bis sie die Ordnung treffen wird. Sind Sesselträger irgendwo ohne Bestimmung einer

ner gewissen Zeit, zum Warten bedungen, so ist ihnen nicht erlaubt, in der Zwischenzeit ohne Einwilligung desjenigen, der sie bedungen hat, eine andere Trage zu versehen. Uebrigens ist ihnen zwar nicht verbothen, wann sie mit ihren Sesseln leer nach Hause gehen, und ihnen unter Weges eine Trage vorfällt, solche anzunehmen, dennoch sollen sie es nicht versuchen, mit den Sesseln in der Stadt herumzugehen, und sich auf solche Art um Tragen zu bewerben. Es wird ihnen hiemit besonders zur Pflicht gemacht; falls jemand, den sie getragen, etwas in dem Sessel verloren, vergessen, oder auf welche Art immer sonst zurückgelassen hätte, dieß zurückgebliebene Gut dem Eigenthümer, oder falls sie solchen nicht wüßten, oder es zu spät am Tage wäre, wenigstens sogleich folgenden Morgen zu Regierung zu bringen; und wird kein Vorwand zur Entschuldigung angenommen werden, woferne es erwiesen werden sollte, daß sie etwas auf diese Art zurück gebliebenes zurückzustellen, oder zur Regierung zu bringen unterlassen, oder wohl gar sich zuzueignen, sich unterfangen hätten. Endlich sollen sich die Sesselträger in allen Gelegenheiten so aufführen, daß Niemand gegen sie zu klagen Ursache habe, sie sollen daher nicht nur andern Leuten anständig begegnen, sondern sich auch, unter sich ruhig betragen, untereinander sich des Gezänkes, und der Schlägereyen enthalten; oder widrigen Falls erwarten, daß diejenigen, welche gegen diesen oder einen andern der ihnen vorgeschriebenen

Punk-

te handeln würden, nach Umstand der Sache auf das empfindlichste gestraft werden.

Sicherheitsverschreibung, s. Mauth 1788 §. 70.

Sicherheitswache: 1760 Nov. 4. Erneuerung der bestehenden Befehle in keinen Fall die Sicherheitswache zu beleidigen, oder derselben in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu hindern — daher wenn sich 1) jemand erfrechen sollte, zur Ausführung sothanen boshaften Vorhabens einige spitzige Messer, oder andere dergleichen schädliche Instrumente, Terzerole, Pistolen, und dergleichen verbothenes Gewehr bey sich zu führen, derselbe das erste Mahl auf ein Jahr, und im weiterem Betretungsfalle auf mehrere Jahre in Eisen und Banden zur öffentlichen Arbeit verschaffet, auch von keinem Professionisten zweyschneidige, und zweyspitzige Messer, Stillete, dreyeckigte Klingen, so zu einer unerlaubten That gebrauchet werden können, unter schwerer Bestrafung verfertiget, und verkaufet werden sollen. Wenn aber 2) sich Jemand erkühnete, der in ihrer Amtshandlung begriffenen Wache sich gewaltthätig zu widersetzen, oder sein Seitengewehr zu entblössen, ein solcher wird auf zwey oder nach gestalteten Sachen auf drey Jahre zur öffentlichen Arbeit in Eisen angehalten werden. Sollte sich weiters 3) bey dergleichen Widersetzungen einige geflissentliche Zusammenrottirung äußern, so wird solche nicht anders, als eine öffentliche Ruhestöhrung angesehen und wider selbe die dießfalls vorge-

sehenen Bestrafung allerdings verhänget werden. Nicht minder wird auch 4) falls sich bey der Widersetzung, Verwundungen, oder wohl gar Todtschläge ergeben sollten, nach den Kriminalrechten, oder nach beschaffenen Umständen nebst der Ordinärstrafe auf das schärfeste vorzugehen seyn.

Silberplättner, s. Plättner in Kommerciengewerbe 1755.

Singen, s. Chorsingen.

Singerknaben können in Stiften und Klöstern, in teutschen und lateinischen Gegenständen, nach der vorgeschriebenen Lehrart Unterricht erhalten, nicht aber über die dritte Schule, wenn sie nicht besondere Beweise eines guten Fortgangs geben; ausser diesen Singerknaben dürfen die Klöster im Lateinischen keinen Unterricht geben. 1779 Aug. 29.

Sinnenverrückung, s. Wahnsinnig.

Sirup, s. Pfefferküchler 1785.

Sitten, daß Aeltern ihren Kindern, Lehrer ihren Zöglingen, und Vorgesetzte überhaupt ihren Untergebenen gutes Beyspiel geben sollen, wird durch mehrere dieserwegen bestehenden Gesetze befohlen.

Sitz: 1786 März 13. bey allen politischen Behörden, soll der neu eintretende Rath, wie bey den Justitzstellen, er mag adelichen, oder unadelichen Standes seyn, den letzten Sitz in Rath haben, und solchen auch bey einer etwa er-

fol-

folgenden weiteren Standeserhöhung nur nach dem Senium behaupten. S. Kirche 1783 May 14.

Skapulier, s. Reliquien.

Skontrobogen, s. Kreisamt 1786 Aug. 14. §. 46.

Sohle: 1784 Oct. 16. (Galicien) der Verkauf der Unschlittkerze, der Wagenschmier, und des Sohlenleders zu den Chodaken wird Jedermann gestattet.

Sollicitator: 1786 März 9. (Böhmen) jenen k. privilegirten und Bergstädten, die in der Hauptstadt Geschäfte haben, welche sie nicht durch die Verwendung der Kreißfilialkassiere, des Landesunterkämmerers, dann des Landesunterkammeramtskanzelleypersonals selbst besorgen lassen können, wozu diese Beamten jedoch eigens anzuweisen sind, wird gestattet, in der Hauptstadt Sollicitatoren mit einer geringen Besoldung von 10, bis höchstens 30 fl., jedoch immer nach vorläufiger Genehmigung des Landesunterkammeramts.

Sommerfrucht: 1785 Dec. 22. (Galicien) jene Felder, welche mit Wintersaat nicht bestellet werden, sollen mit Sommerfrucht bey Strafe von 10 fl. für jeden Korez Aussaat angebauet werden. Jene Obrigkeiten, so nicht vermögend sind, den Ankauf des zur Aussaat nöthigen Getreides zu bestreiten, haben sich bey den Kreisämtern zu melden, auf deren Bestätigung man bereit ist, ihnen gegen landtafliche Sicherheit

heit einen baaren Vorschuß zu diesem Ankauf auf ein Jahr aus dem Aerarium zu leisten.

Sonnenwendfeuer am Vorabend des St. Johanns Baptist Tag ist allen Unterthanen durch wiederholte Befehle streng verbothen. Man nennt dieses Feuer auch das Springfeuer.

Sonntag, s. Dominium 1783 May 31.; Feyertag; Gottesdienstordnung.

Sorauer Gesangbuch, s. Duldung 1783 Dec. 4.

Spaliermacher, s. Kommerciengewerbe 1767 Aug. 1. (§. 1.)

Späne, s. Feuerlöschordnung 1782 May 31. §. 16; 1782 Sept. 1. §. 27; Waldordnung.

Spängler: 1774 Jän. 14. die bürgerlichen Klempner- und Flaschnermeister, die, wie in all übrigen Erblanden, Spänglermeister genannt werden, erhalten folgende Artikel. 1) Sollen die bürgerlichen Spänglermeister nach der ihrem Kommissär, und ihnen vorher gemachten ordentlichen Ansage an jedem Quatembersonntage Nachmittags um 2 Uhr in der Wohnung des jeweiligen Zechmeisters erscheinen, wobey jeder Meister die Quartalsauflage mit 12 kr., und der Landmeister mit 6 kr. zur Lade zu erlegen hat. 2) Diese Lade soll mit 3 Schlössern gesperrt seyn, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Oberzechmeister, zum dritten aber der Unterzechmeister, die Schlüssel haben. Wenn ein Meister ohne wichtige Ursache ausbleibe, soll er im ersten

Fall

Fall um 10 kr., im zweyten um 20 kr. gestrafet, und dem ungeachtet seine Auflage mit 12 kr. nachzutragen verhalten werden. Bey diesen Zusammenkünften sollen sie sich 3) sittsam und friedlich betragen. Hätte nun ein Meister, oder Gesell gegen den andern eine Klage, z. B. wegen verachteter Arbeit, oder Schadens vorzubringen, so hat solches von dem Kläger stehend ꝛc., wie gewöhnlich auf bescheidene Art zu geschehen. 4) Soll alle Jahre an dem Sonntage nach den heiligen 3 Königen in Gegenwart des Kommissärs bey dem Oberzechmeister das Haupthandwerk gehalten werden, an eben diesem Tage von dem austretenden Oberzechmeister die jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgabe geleget, und, wenn sie richtig gefunden worden, von dem Kommissär, und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift, unter des Kommissärs und der Zechmeister Unterzeichnung der Landesstelle zur Genehmigung überreichet werden. An eben diesem Tage ist der jeweilige Oberzechmeister entweder noch auf ein Jahr zu bestätigen, oder von dem jeweiligen Unterzechmeister, die Oberzechmeisterstelle anzutreten und ein neuer Unterzechmeister zu wählen. 5) Wird den Meistern auf das schärfeste verbothen, ohne Vorwissen des Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfällen

mit

mit auswärtigen Spänglern jemahls Briefe zu wechseln. 6) Soll jeder aufzunehmende Jung, er sey ein Meistersohn, oder nicht, 3 Monathe vorher gehörig geprüfet werden; zeigt er die erforderliche Fähigkeit, so ist er vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheines, und Stellung eines Bürgen für 30 fl. auf 4 Jahre, und, wenn ihn der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf 5 Jahre ordentlich aufzudingen, einzuschreiben, und ihm obige 3 monathliche Probzeit zum Guten zu rechnen; wofür das Aufdinggeld mit 2 fl. zur Lade zu bezahlen kömmt. 7) Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung, wenn er sich während derselben in Allem wohl verhalten hat, abermahl vor offener Lade, gegen Beybringung des gewöhnlichen Zeugniß von dem Christenlehrpater, und gegen Erlag des Freysprechgeldes mit 2 fl. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freygesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden. 8) Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget ꝛc. hier wie bey andern Zünften. 9) Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwider einzuwenden hat; so soll der Meisterrechtswerber bey der Landesstelle um die Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis anlangen. 10) Ist die Probe für gut erkannt worden; so hat solche zugleich für das Meisterstück zu gelten; und nachdem der Meisterrechtswerber von der Landesstelle die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts er-

halten; und hierauf bey dem Stadtrathe das gehörige Ansuchen gethan haben wird; so soll er nach baarer Einlegung der Meisterrechtstaxe, welche bey einem Meister in der Hauptstadt in 40 fl., bey einem Landmeister in 20 fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen dem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. 11) Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hat, bey seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen ordentlich in der Arbeit stehenden Gesellen nicht mehr behalten will, — hier wie bey den übrigen Zünften. 12) Soll den einwandernden fremden Gesellen das Unterkommen erleichtert, und folglich jener Meister, der einen ihm von einem andern Meister geliehenen Gesellen in seiner Werkstatt hätte, an dessen Platz den neuen eingewanderten Gesellen vorzüglich anzunehmen, den geliehenen aber, wenn er ihn nicht noch nebst dem fremden behalten könnte, wieder seinem Meister zurückzusenden schuldig seyn, es wäre denn, daß er eben zu dieser Zeit weder dem geliehenen, noch dem fremden Gesellen Arbeit zu geben im Stande wäre. Der eingewanderte fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bey dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Oberzechmeister zur Verwahrung übergeben möge. 13) Wird den Meistern alles Ernstes verbothen, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Art heimlich abzureden. 14) Wenn nach dem Tode eines Meisters dessen Witwe in diesem Stan-

de das Handwerk fortführen will, wie bey den übrigen Zünften. 15) Sollen auf die von dem Jungmeister gemachte Einladung allemahl 6 Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Spängelermeisters, oder einer Meisterinn bey 12 kr. Strafe begleiten; wer hiervon verhindert wäre, hat solches alsogleich dem Oberzechmeister zu melden, damit er durch den Jungmeister einen andern Mitmeister rufen lassen könne. 16) Verwendung der Ladengelder, wie bey den übrigen Zünften. Artikel für die Gesellen von 14. Jän. 1774. 1) Sollen sie alle 3 Wochen an einem Sonntage auf die von dem jüngsten Jrtengesellen, sowohl dem Handwerkskommissär, als ihnen vorher gemachte Ansage um 2 Uhr Nachmittags in der Wohnung des Unterzechmeisters geziemend gekleidet, und bey dem Eintritte zur Lade ohne Stock und Seitengewehr erscheinen. Daselbst haben die Gesellen, in Gegenwart des Kommissärs, die monathliche Auflage mit 4 kr. zur Gesellenlade unter 6 kr. Strafe, nebst Nachtragung des Ausstandrs ordentlich zu erlegen. 2) Ist diese Lade mit 3 verschiedenen Schlössern ordentlich zu sperren, und hat zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Beysitzmeister, und zu dem dritten der älteste Jrtengesell den Schlüssel. 3) Dieser Artikel ist mit jenem der Meister gleich, nur wird beygefüget, daß, wenn sich ein Gesell wider diesen Artikel vergienge, er nach Beschaffenheit des Vergehens um 20, 30, 45 kr. und

auch um 1 fl. zur Gesellenlade zu strafen; oder im Fall eines schwereren Verbrechens der Obrigkeit anzuzeigen sey; die Geldstrafe hat aber bey dem Handwerke nicht 1 fl. zu übersteigen. Die übrigen Artikel sind den gewöhnlichen Innungartikeln gleich. Jeder eingewanderte Gesell, hat sich, so bald er in die Arbeit tritt, in das Gesellenbuch einschreiben zu lassen. S. Kommerciengewerbe 1768.

Siebenbürgen: 1693 Gründung eines Gubernium in Siebenbürgen, dessen ersten Sitz zu Carlsburg (Albæ Juliæ) seit 1742 zu Herrmannstadt.) 1722 März 30. die Thronfolge in diesem Fürstenthum wird für das Erzhaus Oestreich erblich gemacht. Hier folgt die an das Licht getretene sogenannte Sanctio pragmatica, sie lautet also: „ Nos — Caroli VI. Dei „gratia Electi Rom. Imperatoris — Princi- „pis Transylvaniæ &c. Regium Transylva- „niæ Gubernium, cæterique Universi fidelis „Status & ordines trium Nationum ejusdem „Principatus Transylvaniæ & Partium Regni „Hungariæ eidem annexarum ad moderna ge- „neralia Principatus hujus Transylvaniæ co- „mitia solenniter congregati. Ad perpetuam „Rei memoriam significamus omnibns, quo- „rum interest, aut intereſſe quoquo modo „posset, Nostro & charissimæ Posteritatis „nostræ nomine, per præsentes: Quod po- „steaquam intelleximus ex Illustrissimo &

„Ex-

„Excellentiſſimo Sac. Rom. Imp. Comite „Domino Damiano Hugone à Virmont Ma- „jestatis Suæ Sacratiſſimæ Actuali Intimo, „& Aulico Bellico Consiliario, Peditatûs „Supremo Magistro, unius Legionis Pede- „stris Tribuno, nec non Armorum in hoc „Majestatis Suæ Ptincipatu Hæreditario, „& Valachia Cis-Alutana Præfecto, in hac „item Directore Supremo, & ad moderna „Generalia Comitia Deputato Suæ Majesta- „tis Cæſareo-Regiæ, Domini Domini No- „stri Cleinentiſſimi Commiſſario Plenipoten- „tiario, non sine singulari animorum exul- „tatione, & indè concepta Consolatione, „non modo in Nos, sed in seram quoque „Posteritatem nostram redundatura Sacræ „Cæſareæ Regiæque Majestatis, D. Domi- „ni & Principis Hæreditarii Clementiſſimi, „in omnia Regna & Provincias ſuas Hære- „ditarias Divinitus Sibi concreditas, & ſub- „jectas, eum amorem, & juxta Paternam „curam, & ſollicitudinem, qua Augustorum „Majorum more, in præſentiarum iis præci- „puè malis, quæ futuris ætatibus, dictis „Regnis & Provinciis Suis Hæreditariis, „calamitates & pericula inſuperabilia accerſe- „re poſſent, quantum Omnipotens Deus „conatibus ſalutaribus, pro liberrima sna in „Reges, & Regna Terræ Dispositione Cle- „menter adeſſe voluerir, providentius oc-

„cur-

„currendum benignè statuerit, vt Divorum
„majorum Suorum ſolidis Institutis insisten-
„do, ea, quæ de Primogenituræ ratione,
„in vim Legis perpetuò valituræ, & San-
„ctionis Pragmaticæ constituêre, tum verò
„inter alia ſingillatim decrevêre, vt Stirpe
„Sua Mascula extincta, Feminæ etiam eo-
„dem Primogenituræ ordine in Hæreditate
„ſuccedant, itaque Deo benedicente fore,
„vt Regna & Provinciæ, tam hodie ab Au-
„gustiſſima Sua Cæſarea Regiaque Majestate
„poſſeſſæ, quam in futurum quoque, opitu-
„lante Deo, Ditioni Suæ acceſſuræ, ad mu-
„tuam & reciprocam defensionem, majo-
„remque cum dignitate, & inde ſecuturo
„terrore Hostium, ſecuritatem in omne æ-
„vum nexu indiſſolubili coalescere & cohæ-
„rere valeant atque poſſint; Id quod to-
„tum uberius & lucidius præfatus Ill. &
„Excell. Dnus Commiſſarius Regius, & Ple-
„nipotentiarius Majestatis Suæ Sacratiſſimæ,
„Nobis omnibus simul congregatis, aperte
„& planè viveque & intelligibili voce, at-
„que argumentis prorsus convincentibus de-
„claratum testatumque reddidit. Sacratiſ-
„ſimæ Cæſareæ Regiæque Majeſtati, D. Dno
„Nostro Clementiſſimo ſuum huncce Princi-
„patum Sibi Hæreditarium, immensis labo-
„ribus & impensis, multoque ſanqvine, è
„gravi Ottomanorum jugo plus vice ſimpli-

„ci

„ci vindicatum ſingulariter ſibi eſſe charum,
„eamque, & planè diſtinctam, ejus ratio-
„nem habere, ut inde cuivis ſenſato & cor-
„dato perſpectum, exploratumque eſſe poſ-
„ſit, quantum Principatui huic Hæredita-
„rio, cum Partibus eidem annexis, tan-
„quam Antemurali furori jurati Christiani
„nominis hostis, præ ceteris obnoxio, ſi-
„bique ſuis viribus tuendo minime pari, ex
„hac perenni Regnorum, Provinciarumque
„Suæ Majestatis Sacratiſſimæ Hæreditaria-
„rum Unione, firmatoque in utrumque Se-
„xum Primogenituræ ordine, & Publicæ
„Rei ornamenti ac ſecuritatis, & privatis
„etiam Patriæ Civibus emolumenti acceſſu-
„rum ſit, indeque nihil dubitavimus, Nos
„præfatum Regium Suæ Majestatis Sacratiſ-
„ſimæ D. Dni Nostri Hæreditarii Guberni-
„um, cæterique univerſi Fideles trium Na-
„tionum Status & Ordines, Ordinationem
„tam ſalutarem alacriter & fideliter, prom-
„ptè, planè ac ſpontè unanimibus votis ac-
„ceptare, nec non ex amore & zelo in ſa-
„cram Suam Majestatem D. Dnum Nostrum
„Clementiſſimum, Benigniſſimum, univer-
„ſamque Augustæ Domus AVSTRIACÆ
„Posteritatem, Succeſſioni Nobis propoſi-
„tæ, vt videlicet in Caſu (quem Divina
„Bonitas pro ſua in Gentem Christianam
„misericordia avertere clementer dignetur)
„Maſculæ Stirpis Austriacæ extinctæ, Femi-

„nea

„nea quoque eodem, quo Maſculi, Primo-
„genituræ ordine, ſecundum Instrumenta à
„Sua Majestate Sacratiſſima, & Glorioſiſſi-
„mis Prædeceſſoribus Suis eatenus confecta,
„nobisque hic communicata, in Principatu
„hocce Augustæ Domus Austriacæ Hæredi-
„tario Partibusque ei annexis ejusque Hæ-
„reditati & Dominatui indubitato Jure ſuc-
„cedant, quam humillimè & fideliſſimè, vo-
„luntateque gratiſſima ſubſcribere, atque de
„ſuper hocce ſolenne & publicum Instru-
„mentum, tum tribus Nationalibus Sigillis,
„tum veró pro majori firmitate, & obſequii
„in hocce paſſu Nostri, & Principatûs hujus
„perenni gloria, ſingulorum quoque in Co-
„mitiis hisce congregatorum Patriæ Civium
„Augustiſſimo & invictiſſimo Imperatori, Re-
„gi & Principi Nostro, Dno Dno CAROLO
„SEXTO, Dno D. Nostro Clementiſſimo,
„Regnorumque & Provinciarum Suarum Hæ-
„reditariarum Patri providentiſſimo, Ejus-
„que Utriusque Sexûs Hæredibus & Po-
„steris, veluti & Augustiſſimo Dno, Dno
„Nostro Principi, & ipsi Patriæ decorum,
„utile & perneceſſarium, in duplici autho-
„grapho, ritè & legitime confectum, pub-
„licisque Principatûs hujus Constitutionibus
„articulariter Inſertum, alterum prædicto
„Illustr. ac Exc. Dno Commiſſario ad hæc
„Comitia Regio Plenipotentiario, in teſſe-
„ram fidelitatis nostræ, ea, qua par est re-

„ve-

„verentia & obſequio exhibere; alterum ve-
„rò in Archivo Principatûs hujus ſumma cu-
„râ & custodia aſſervandum, vim & robur
„Sanctionis Pragmaticæ, Legisque perpe-
„tuæ, ac nullo unquam tempore, aut mo-
„do, à quibuscunque mutabilis, ſortiturum
„deponere, omni quorumlibet contradictio-
„ne, exceptione, diſpenſatione & abſolu-
„tione, aliisque beneficiis contrariis, qui-
„buscunque perpetim excluſis, ea ſpe, &
„fiducia Vaſallari, imo propè filiali, freti,
„Suam Sacratiſſimam Cæſareo Regiam Ma-
„jestatem, Dnum Dnum Nostrum Clemen-
„tiſſimum, Benignitatem Suam Austriacam,
„& ſvaviſſimum in Subditos ſuos, uti huc
„usque cum ſumma animi nostri Conso-
„latione ac Devotione experti ſumus, &
„actu experimur Imperium ad omnes Mas-
„culos & Fœmineos Hæredes, quam cle-
„mentiſſime transmiſſurum eſſe, pro quo
„etiam atque etiam quam humillime ſuppli-
„camus, ac felix & perenne Imperium ar-
„bentibus ad Cœlum votis precati, ad Utri-
„usque Sexûs Augustæ Domus Austriacæ
„Posteritatem permanebimus omnes, prout
„Nostro, & Posteritatis nostræ nomine
„ſubscribimus æternum Fideles Subditi, &
„respectivè Servi. Datum in Civitate Sa-
„xonicali Cibiniensi.„ (L. S. Comitatuum.)
(L. S. Nationis Siculicæ.) (L. S. Natio-
nis Saxonicæ.) Gegenwärtigem Inſtrument ſind

außer den vorstehenden Siegeln, noch 125 Siegel angehängt.) 1723 December 30. erfolgte die kaiserliche Bestätigung.) 1762 Juny 8. Marie Thereſie gründete in dem Fürſtenthume ſieben Oberſte Erbämter. — Hier folgt das dieſerwegen erlaſſene königliche Reſcript, — quem admodum in aliis id Regnis, & Ditionibus nostris honorificè obtineret, in eodem quoque Principatu nostro nonnulla, & quidem ſeptem Suprema Principatûs Transylvaniæ Officia nuncupanda erigantur, & introducantur, adeoque Supremus Principatus Aulæ Præfectus; Supremi item Cubiculariorum, Agasonum, Pincernarum, Dapiferorum, Venatorum & Janitorum Magistri constituantur. Quo verò Instituti hujus & ratio Vobis, & proveniens inde honos magis innoteſcat, declaramus porrò & quidem: Primo: Supremos hos Principatûs Officiales è distinctis Magnatum Familiis nominaturæ ſumus; quum verò Equestrem quopue Principatus illius Ordinem in huius ornamenti venire communionem velimus, Secundo: Ex eodem Equestri Ordine totidem constituemus Vice Officiales hoc titulo condecorandos. Tertio: Præfati ſupremi & Vice Officiales Principatus præter caſus præstandi homagii nulla obibunt ſervitia, nisi Nos, aut Succeſſores nostri occaſione ſolemnis alicujus actûs illos in eodem Principatu nostro ad obſequium Perſonæ Ptincipis ordi-

nare vellemus, aut vellent. Cæterum Quarto: Nulli Principali Commissario aut Plenipotentiario aliqua præsentare servitia obligabuntur, hoc unico excepto, si talis è Regio Archiducali Domo nostra esset. Demum Quinto: Quod ad horum Supremorum & Vice Officialium præcedentiam adtinet: eorumdem intuitu, dum in actuali functione erunt, idem, ac in aliis Ditionibus nostris germanicis viget, observabitur Ordo; extra Functionem vero secundum usum in alius Ditionibus nostris introductum nullum alium, quam, qui alias ipsis competeret, occupabunt locum, inter se tamen utriusque Status Officiales prædemonstratum habebunt Ordinem observandum.) 1765 Nov. 2. Siebenbürgen wird zu einem Groß Fürstenthum erhoben. Hier folgt das dieserwegen ausgefertigte königliche Diplom: Ihro Maj. hätten in Betrachte, daß das Fürstenthum Siebenbürgen, als der Hauptttheil des alten Daciens, auch nach seinen heutigen Grenzen ein Land von sehr weitem Umfange, und gleichmässigen inneren Vermögen mit Fruchtbarkeit und reichen Erzgebirgen vor vielen andern Ländern gesegnet, von verschiedenen streitbaren Völkerschaften bewohnet, und gleich dem Königreiche Ungern eine Vormauer der Christenheit gegen die Unglaubigen ist, vornähmlich aber, daß dieses grosse Land, dessen Fürsten schon in den ältereu Zeiten den herzoglichen Titel geführet, und auch in den spä-

keren, bis daß selbiges von Ihrer jetzt regierenden Maj. Großvater Kaisers Leopold Andenkens, an Dero Erzhaus gebracht worden, frey und ohne Abhängigkeit von andern Reichen beherrschet haben, von Ihrer Maj. in eben solcher Eigenschaft ganz abgesondert regieret wird, eines Vorzuges vor andern Erbländern würdig geachtet, und als Beherrscherinn aller Dero Erbkönigreiche, aus der von Gott verliehenen Machtsvollkommenheit, das Land Siebenbürgen zu einem Großfürstenthume zu erheben, ihm den Rang unmittelbar nach Burgund und der zum Erzherzogthume als ein wesentlicher Theil gehörigen drey inneröstreichischen Herzogthümer vor allen übrigen einzuräumen, und nebst Bestätigung der im vorigen Jahr für Siebenbürgen errichteten eigenen obersten Erbämter nicht nur diesem Großfürstenthume alle Ehrenvorzüglichkeiten, und Vorrechte, die solcher seiner Würde von Rechts- und Gewohnheits wegen zukommen, zu verleihen, sondern auch den großfürstlichen Hut über das Landeswapen mit einer Krone anstatt des Umschlags von Pelzwerke schmücken zu lassen, und hierüber die Ausfertigung eines eigenen Diplom mit anhangender goldenen Bulle Dero Haus-Hof- und Staatskanzelley aufzutragen geruhet.) 1782 Siebenbürgen wird mit der königl. ungerischen Hofkanzelley vereint.

Sieche, s. Versorgung.

Siegel, s. Mauth 1788 §. 20, 29, 76, 77, 88, 99, 100, 105, 108; Papierstämpel.

Siegelbogenrevision: 1781 Juny 30. die Kreishauptleute sind nicht verbunden den Siegelbogenrevisoren Kredidive zur Visitation zu ertheilen.

Siegelfäll, s. Papierstämpel.

Siegelmacher, s. Bürgerrecht 1765 Aug. 1.

Silber: 1785 Aug. 4. (Böhmen) da in Folge allerhöchsten Befehls für das verarbeitete 15 löthige Silber ein eigener Bunzen bestimmt, auch andere mindere beträchtliche Abweichungen von diesem Feingehalt, als $14\frac{1}{2}$ löthiges Silber, mithin dergleichen Silber, so etwas unter, oder über 15 Loth hält mit dem nähmlichen Bunzen um so eher gezeichnet werden soll, als bey dergleichen Stücken mehr die Arbeit als der Feinhalt in Erwägung kömmt, so ist der hierzu verfertigte Bunzen durch die k. k. Gold- und Silbereinlösung-Beamtem dem Zeichenmeister bey dem Gold- und Galanterie-Arbeitermittel mit dem Auftrag zugestellet worden, daß mit solchem Bunzen nur das über 13 löthig verarbeitete Silber, unter der ohnehin schon wegen der Silber-Bunzirung bestehenden Vorschrift bezeichnet werde. Das k. Kreisamt hat daher sämmtlichen Gold-Silber- und Galanterie-Arbeitern kundzumachen, daß alle jene Silber- und Galanterie-Arbeiten, welche 15 oder mehr als 15löthiges Silber enthalten, auch mit einem besonderen Bunzen, nähmlich als 15löthig, bey dem in Prag eigens bestellten Zeichenmeister künftighin bezeichnet werden, folglich solche nach Prag einzuliefern sind. S. Arbeiter in Gold und Silber; Münze.

teren, bis daß selbiges von Ihrer jetzt regierenden Maj. Großvater Kaisers Leopold Andenkens, an Dero Erzhaus gebracht worden, frey und ohne Abhängigkeit von andern Reichen beherrschet haben, von Ihrer Maj. in eben solcher Eigenschaft ganz abgesondert regieret wird, eines Vorzuges vor andern Erbländern würdig geachtet, und als Beherrscherinn aller Dero Erbkönigreiche, aus der von Gott verliehenen Machtsvollkommenheit, das Land Siebenbürgen zu einem Großfürstenthume zu erheben, ihm den Rang unmittelbar nach Burgund und der zum Erzherzogthume als ein wesentlicher Theil gehörigen drey inneröstreichischen Herzogthümer vor allen übrigen einzuräumen, und nebst Bestätigung der im vorigen Jahr für Siebenbürgen errichteten eigenen obersten Erbämter nicht nur diesem Großfürstenthume alle Ehrenvorzüglichkeiten, und Vorrechte, die solcher seiner Würde von Rechts- und Gewohnheits wegen zukommen, zu verleihen, sondern auch den großfürstlichen Hut über das Landeswapen mit einer Krone anstatt des Umschlags von Pelzwerke schmücken zu lassen, und hierüber die Ausfertigung eines eigenen Diplom mit anhangender goldenen Bulle Dero Haus-Hof- und Staatskanzelley aufzutragen gerubet.) 1782 Siebenbürgen wird mit der königl. ungerischen Hofkanzelley vereint.

Sieche, s. Versorgung.

Siegel, s. Mauth 1788 §. 20; 29, 76, 77, 88, 99, 100, 105, 108; Papierstämpel.

Siegelbogenrevision: 1781 Juny 30. die Kreichhauptleute sind nicht verbunden den Siegelbogenrevisoren Kredidive zur Visitation zu ertheilen.

Siegelfall, s. Papierstämpel.

Siegelmacher, s. Bürgerrecht 1765 Aug. 1.

Silber: 1785 Aug. 4. (Böhmen) da in Folge allerhöchsten Befehls für das verarbeitete 15 löthige Silber ein eigener Bunzen bestimmt, auch andere mindere beträchtliche Abweichungen von diesem Feingehalt, als $14\frac{1}{2}$ löthiges Silber, mithin dergleichen Silber, so etwas unter, oder über 15 Loth hält mit dem nähmlichen Bunzen um so eher gezeichnet werden soll, als bey dergleichen Stücken mehr die Arbeit als der Feinhalt in Erwägung kömmt, so ist der hierzu verfertigte Bunzen durch die k. k. Gold- und Silbereinlösung-Beamtem dem Zeichenmeister bey dem Gold- und Galanterie-Arbeitermittel mit dem Auftrag zugestellet worden, daß mit solchem Bunzen nur das über 13 löthig verarbeitete Silber, unter der ohnehin schon wegen der Silber-Bunzirung bestehenden Vorschrift bezeichnet werde. Das k. Kreisamt hat daher sämmtlichen Gold-Silber- und Galanterie-Arbeitern kundzumachen, daß alle jene Silber- und Galanterie-Arbeiten, welche 15 oder mehr als 15löthiges Silber enthalten, auch mit einem besonderen Bunzen, nähmlich als 15löthig, bey dem in Prag eigens bestellten Zeichenmeister künftighin bezeichnet werden, folglich solche nach Prag einzuliefern sind. S. Arbeiter in Gold und Silber; Münze.

Silberglätte, s. Mauth 1788 — Vorerinnerung.

Spatzenköpfe einzuliefern wird eingestellet 1782 July 3.

Spediteur, s. Mauth 1788 §. 97.

Speik- und Lorietsammlung ist nicht weiter als ein Staatsgefäll anzusehen, die Sammlung derselben wird daher jedem Waldeigenthümer gegen Beobachtung der Waldordnung erlaubt; so wie die Ausfuhr des Speiks gegen Entrichtung des bestimmten Zolltariffs zu 5 kr. von Zentner Speik, und 1 fl. 30 von Zentner Loriet. 1787 April 12.

Spekulation, s. Mauth 1788 §. 9, 40, 41, 42, 43, 70.

Speise, s. Bierschenker 1785.

Sperrgeld: 1785 März 7. Aufhebung des Sperrgelds (von 1. May d. J.) in Troppau, Jägerdorf, und Teschen. Der Stadt Jägerdorf wird zur Erhebung der Mauth erlaubt von jedem beladenen Wagen 3 kr., und von jedem leer Fahrenden $\frac{3}{4}$ kr. zu nehmen; in der Stadt Teschen ist an Pflastermauth durch 8 Tage vor, und eben so viel nach dem Jahrmarkt Einen kr. von einem beladenen Wagen und $\frac{1}{2}$ von jeden leer fahrenden zu fordern.) 1785 Nov. Speergeldaufhebung in der Stadt Freudenthal.

Spezerey: 1772 Juny 27. den Spezereyhändlern wird verbothen Weichselwein an Sonn- und Feyertagen auszuschenken.) 1786 Juny 16. die Spezerey und dergleichen willkühr-

kührliche Handlungen sind so wenig als möglich zu beschränken. S. Handlungsfund.

Spiegel, s. Mauth 1788 §. 4.

Spiegelmacher, s. Glasmacher in Kommerciengewerbe 1767 Aug. 1. (3)

Spiel, s. Billiard; Dienstbothenordnung 1782 Dec. 1. §. 42; Hazardspiel.

Spielgrafenamt unter Rudolph, Mathias und Ferdinand II. 1606 Dec. 22; 1609 Sept. 19; 1614 May 14; 1627 May 8.; dan 1638 Febr. 12.; 1640 Sept.; 1658 Oct. 29. ward das Oberst Erbkämmereramt in Lande unter der Ens, wozu auch das Obrist Spielgrafenamt gehörig ist, dem Gräflichen Haus Breuner als ein Lehen verliehen und bestätigt. Eine abermahlige Bestätigung hat Siegfried Leonard Breuner, Graf zu Aspern, Freyherr zu Stübing, Fladnitz, und Rabenstein, Edler Herr auf Staz 1665 Juny 12 erhalten. Auch ward die sogenannte St. Nicolaus Bruderschaft in Schutz genommen. Daher ward befohlen, daß alle (dem St. Nicolausstift) nicht einverleibten Thurner, Organisten, Positiver, Klein, Zimbler, Instrument- und Lauten-Schlager, Härpffler, Geiger, Pfeiffer, Schwägler, Hackbrettler, und dergleichen Spilleut, so Hoch-Mahlzeiten und Pancketen um die Bezahlung bedienen, wie auch theils derselben auf den Tanzböden, in denen Wirthshäusern und Tafernen, mit ihrer gemeinen Kunst aufmachen, dem Obristspielgrafenamt, und dessen Verwaltern obbemelten Karl Edern, oder mit Vollmacht verordneten Viertel-

Meistern, das gebührende Einkaufgeld; und den jährlichen Jahrschilling, sammt denen Ausständen, zu rechter Zeit, die benennt werden wird, neben Auslösung der gedruckten Spielzettln, wie von Alters gebräuchig gewesen ist, richtig gemachet. Ingleichen habt ihr Freyfechter, Hafenschupfer, oder andere Glückshafner, und Komödianten, Gauckler, Seilfahrer, Hollhüpfer, Trommelschlager, Leyrer, Bärn- Affen- und Hundstanzmacher, Schwerdtfanger, Frey-Singer und Singerinn, Jauffer, Buchstecher, Trachter-Würfel-Taschen und dergleichen Spieler, Schalksnarren und Schalknärrinn, und in Summa alle andere, so vor den Leuten Spiel und Kurzweil (dabey aber bey Leib- und Gutsstrafe, das Gotteslästern, Fluchen und Schwören, wie auch einige unzüchtige Reden, Gebärden und Verstellungen nicht zu gestatten) auf den Jahr- Wochen- Märkt- und andern Fest- und Freudentägen um das Geld machen, euch gleichfalls bey erst angeregten Spielgrafenamtsverwaltern, oder denen nachgesetzten Bevollmächtigten Viertel-Meistern, um die Bewilligung ordentlich anzumelden, sodann euer Gebühr zu erlegen, und dessentwegen schriftliche, gefertigte Schein unfehlbarlich zu erheben. An euch Obrigkeiten aber Geist- und weltlichen, hoch- und niedern Standespersonen, von Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Hauptleuten, Vicedomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Burggrafen, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern,

Rich-

Räthen, und Gemeinden, insonderheit aber an Unsere Burgermeister, Richter und Rath in Unserer Residenz- und Hauptstadt Wien, ingleichem Neustadt, Korneu- und Klosterneuburg, Krems, Stein, St. Pölten, Thuln, Horn, Mölk, Ybs, Baaden, Brugg an der Leyta, Egenburg, Laa, Stockerau, und Hollabrunn, Linz, Enns, Steyer, Wels, Freystatt, Gmunden, Schwanenstadt, und Vöglabruck, auch allen andern unbenannten Städten, Märkten, und Flecken, berührter Unserer beeder Erzherzogthum Oestreich, unter und ob der Enns, wo sich hin und wieder obspecificirte Thurner, Musikanten, Spielleut und Spieler befinden, und aufhalten, ist Unser gleichmässiger ernstlicher Befehl, und wollen: daß ihr vors Erste, hinführo zu Bedienung der Hoch- und Mahlzeiten, keine Thurner, Organisten, Musikanten, oder sonsten gemeine Spielleut, so nicht in der St. Nikolaus Bruderschaft, und Obristen Spielgrafenamt incorporirt, oder ihre gedruckte Erlaubniß-Zettel fürzuweisen haben, bey Pœn. 50 Gulden kommen lasset, noch euch derselben gebrauchet, oder geduldet, dann zum Zweyten, diejenigen Personen auf den Märkten, und Kirchtägen, so ihre von dem Obristen Spielgrafenamt ertheilte Bewilligung, und der dahin erlegten Gebühr halber fürzuzeigen haben, nicht, wie bishero mit Schätzungen durch eure Gerichts-Diener und Beamte gewaltthätig geschehen, hinführo bey Vermeidung der in vorigen Mandaten ausgezeigten Pœn-Falls der zehen Mark löthigen

gen Golds, auch unausbleiblicher Straf und Ungnad, nicht mehr beschwärt, weder der eurigen das geringste von ihnen, um Willen sie sonsten niemands andern, wer der seye, wegen Uebung ihrer Kunst zugeben nichts schuldig seyn, abzufordern nicht allein gestattet, sondern auch Drittens, obgedachtem Obristen Spillgrafenamt, dessen Verwalter, und Viertelmeistern, wenn ihr durch sie mit diesen Unserem gnädigst confirmirten Patent ersucht werdet, allen billigen Schutz, Hülf und Assistenz leistet, auch wider diese Unsere gnädigste Verordnung unbeschwärt und in allen ohne Klag, wie auch obbenennte Instrumentalische Musicanten, und andere Spielleut, zu allem Gehorsam, Parirung, und Respekt des Obristen Spielgrafenamts, und der Bruderschaft, bey Einhundert Gulden unnachläßlicher Straf haltet. Nicht weniger vors Vierte, die gemeine gleichfalls obbenennte Spielleuth die schuldige Gebühr des Einkaufgelds und Jahrschillings, so zu Behülf der Ehr Gottes, auch Versehe- und Aufnehmung der Fundation Sancti Nicolai, deswegen von vielgedachten Spielgrafenamtsverwaltern Glauben und Eid gethan werden, zu erlegen nicht verbieten; oder selbsten anreizen, damit man sich mit Fug darwider zu beschweren nicht fernere Ursach habe, auch gegen denen Verbrechern, neben Einforderung der angedeuten Pœn-Fall, deren jedesmahl der halbe Theil zu Handen Unsers N. östreichischen Kammerfiskus, und der andere halbe Theil mehrbesagtem Stift St. Ni-

kolaus erlegt werden solle, andere ernstliche Einsehen vorzunehmen nicht Noth seye.) 1782 Oct. 30. das Privilegium des k. k. obersten Spielgrafenamts in Oestreich ob und unter der Ens wird als eine gar nicht mehr anpassende und wider die natürliche Freyheit, durch Kunst sein Brot zu verdienen, streitende Beschränkung aufgehoben.

Spielkarten, s. Papiermacher; Papierstämpel.

Spinner, s. Kommerciengewerbe 1755 Febr. 8.

Spinnhaus, s. Zuchthaus.

Spinnfactoren der Wollenmanufactur zu Linz haben die Kreisämter in Böhmen alle mögliche Beförderung zu geben, auch sollen die zu ihrer Sicherstellung der Factoren nöthigen Atteste wegen der an Unterthanen anvertrauten Woll- und Spinngeräthe diesen letzteren unentgeltlich, und ohne Stämpel ertheilet werden. 1785 Dec. 1.

Spinn- und Factorsordnung für die bey der Staatswollenmanufactur aufgestellten Spinnfactoren in Linz. §. 1. Soll der Spinnfactor öfters selbst unter seine Spinnleute gehen, um zu sehen, wie selbe unterrichtet sind, die nicht gut Belehrte und der dazu erforderlichen Vortheilen Unkundige alsogleich gründlich unterweisen, ihre Spinnräder und Haspeln visitiren, die schlechten verbessern lassen, die untauglichen aber gar ab- und neue dagegen hinausgeben; wie denn auch im Fall, wenn die Fabrik verordnete, andere auf sächsische Art gemachte Räder einzuführen, mit solchen das nähmliche

zu beobachten, selbe auf eigene Kosten anzuschaffen, und das dafür ausgelegte Geld den Spinnern bey Einlieferung der Gespunst klein- oder kreuzerweis successive adzuziehen ist. §. 2. Jeder Faktor, er sey des Spinnen kundig oder nicht, soll gehalten seyn, eine seiner besten Spinnerinn, wenn es verordnet werden wird, in die Fabrik zu schicken, um selbe nach der neu einzurichtenden Spinnart gründlich unterrichten zu können, diese des Spinnen kundige Person sollen sodann alle seine untergebenen Spinnleute auf seine Unkosten gründlich unterweisen, und jederzeit eine dergleichen Spinnmeisterinn in seinem Distrikt gehalten werden. §. 3. Zur Abhaspelung der Gespunsten sollen die Haspeln bey der gekämmten Wolle 9 Viertel Wiener Elle weit seyn, jedes Strähnl 7 Schnalz, und jeder Schnalz 50 Fäden halten: Wie denn bey der Kartatschenwolle der Haspel 10 Viertel Wiener Elle weit, und jeder Schnalz 60 Fäden haben solle. §. 4. Von jedem Pfund aller Gespunsten haben die Spinnleute dem Faktor ein Strähnl oder soviel zurückzulassen, als der Lohn eines Strähnl ausmachet, und dafür zu bezahlen vorgeschrieben ist. §. 5. Um die wahre Absicht zu erreichen, gut und ächte Gespunsten erzeugen zu können; so soll sich kein Spinnfaktor erkühnen, von einer anderen ihm nahe gelegenen Spinnerey eine Spinnerinn ohne schriftliche Entlassung des Spinnfaktors, bey welchem sie vorher gesponnen, in seinen Spinndistrikt aufzunehmen bey Strafe von 3 Reichsrhalern.

lern. §. 6. Unerachtet einem jeden Faktor vermöge der vorigen Ordnung oblieget, die von der Fabrik empfangenen gekämmten Wollkugeln, der Spinnerinn ordentlich zu und die daraus erzeugte Gespunst wieder hereinzuwägen; so hat man doch nicht ohne Befremden wahrgenommen, daß erstores bey denen meisten Spinnfaktoren unbefolgt geblieben sey; einem jedem Faktor wird also hiermit bey schwerer Verantwortung aufgetragen, die gekämmte Wollkugel, wie er solche aus der Fabrik erhalten, der Spinnerinn jedes Mahl vor- und die eingelieferte Gespunst wieder zurückzuwägen, auch im Fall eines Uebergewichts solches der Fabrik nicht zu entziehen, sondern dasselbe getreulich einzuliefern; und da von Seite der Fabrik dem Faktor bey Hinausgebung der gekämmten Wolle jederzeit eine Specifikation, was für Gattungen Gespunst aus dieser Wolle zu spinnen sind, mitgegeben wird; als hat solcher zu Verhütung seines eigenen Schadens allen Fleiß darauf zu haben, womit er seinen Spinnerinnen nach ihrer Fähigkeit die Nummer zu spinnen hinausgebe, indem in Hinkunft jedes eingelieferte schlechte Pfund dem Spinnfaktor an dem einzunehmenden Spinnlohn abgezogen werden wird. Es soll anbey jeder Faktor seine Spinnleute dahin verhalten, daß solche bey Einlieferung eines Pfund Gespunstes, ihren Nummernzettel oder Namen, wie auch den in der Wolle steckenden Kämmer-Zettel jederzeit mitbringen, indeme der Faktor, im Fall solches der Spinner unterließ, ihm in

so

zu beobachten, selbe auf eigene Kosten anzuschaffen, und das dafür ausgelegte Geld den Spinnern bey Einlieferung der Gespunst klein- oder kreuzerweis successive adzuziehen ist. §. 2. Jeder Faktor, er sey des Spinnen kundig oder nicht, soll gehalten seyn, eine seiner besten Spinnerinn, wenn es verordnet werden wird, in die Fabrik zu schicken, um selbe nach der neu einzurichtenden Spinnart gründlich unterrichten zu können, diese des Spinnen kundige Person sollen sodann alle seine untergebenen Spinnleute auf seine Unkosten gründlich unterweisen, und jederzeit eine dergleichen Spinnmeisterinn in seinem Distrikt gehalten werden. §. 3. Zur Abhaspelung der Gespunsten sollen die Haspeln bey der gekämmten Wolle 9 Viertel Wiener Elle weit seyn, jedes Strähnl 7 Schnalz, und jeder Schnalz 50 Fäden halten: Wie denn bey der Kartatschenwolle der Haspel 10 Viertel Wiener Elle weit, und jeder Schnalz 60 Fäden haben solle. §. 4. Von jedem Pfund aller Gespunsten haben die Spinnleute dem Faktor ein Strähnl oder soviel zurückzulassen, als der Lohn eines Strähnl ausmachet, und dafür zu bezahlen vorgeschrieben ist. §. 5. Um die wahre Absicht zu erreichen, gut und ächte Gespunsten erzeugen zu können; so soll sich kein Spinnfaktor erkühnen, von einer anderen ihm nahe gelegenen Spinnerey eine Spinnerinn ohne schriftliche Entlassung des Spinnfaktors, bey welchem sie vorher gesponnen, in seinen Spinndistrikt aufzunehmen bey Strafe von 3 Reichsrhalern.

lern. §. 6. Unerachtet einem jeden Faktor vermöge der vorigen Ordnung oblieget, die von der Fabrik empfangenen gekämmten Wollkugeln, der Spinnerinn ordentlich zu und die daraus erzeugte Gespunst wieder hereinzuwägen; so hat man doch nicht ohne Befremden wahrgenommen, daß erstores bey denen meisten Spinnfaktoren unbefolgt geblieben sey; einem jedem Faktor wird also hiermit bey schwerer Verantwortung aufgetragen, die gekämmte Wollkugel, wie er solche aus der Fabrik erhalten, der Spinnerinn jedes Mahl vor- und die eingelieferte Gespunst wieder zurückzuwägen, auch im Fall eines Uebergewichts solches der Fabrik nicht zu entziehen, sondern dasselbe getreulich einzuliefern; und da von Seite der Fabrik dem Faktor bey Hinausgebung der gekämmten Wolle jederzeit eine Specifikation, was für Gattungen Gespunst aus dieser Wolle zu spinnen sind, mitgegeben wird; als hat solcher zu Verhütung seines eigenen Schadens allen Fleiß darauf zu haben, womit er seinen Spinnerinnen nach ihrer Fähigkeit die Nummer zu spinnen hinausgebe, indem in Hinkunft jedes eingelieferte schlechte Pfund dem Spinnfaktor an dem einzunehmenden Spinnlohn abgezogen werden wird. Es soll anbey jeder Faktor seine Spinnleute dahin verhalten, daß solche bey Einlieferung eines Pfund Gespunstes, ihren Nummernzettel oder Namen, wie auch den in der Wolle steckenden Kämmer-Zettel jederzeit mitbringen, indeme der Faktor, im Fall solches der Spinner unterließ, ihm in

so

so lang, bis er die abgängige Zettel nicht beygebracht haben wird, den Spinnlohn vorzuenthalten hat. §. 7. Sofern eine spinnende Person 3 Schnalz in einem Pfund übrig hat, wird ihr dafür nichts bezahlt, hat sie aber 4. 5. oder 6. Schnalz übrig, sind ihr solche für ein ganzes Strähnl zu bezahlen. §. 8. Der Faktor hat allen Spinnerleuten ernstlich aufzutragen, daß sie diejenige gekämmte Wolle, welche nicht rein und sauber gekämmet ist, niemahl verspinnen, sondern, damit der Kämmer der schlechten Arbeit halber abgestrafet werden könne, solche ihm zurückbringen sollen, welche er Faktor alsdann bey erster Gespunst-Lieferung anher zu bringen, und ein anderes Pfund dafür zu verlangen hat. Sollte aber ein Faktor sich betretten lassen, eine solche unrein gekämmte Wolle dennoch bey einer anderen Spinnerinn verspinnen zu lassen; so wird derselbe bey Entdeckung für jedes schlecht gekämmtes Pfund um 30 kr. abgestrafet werden. Ueber dieses hat er der Spinnerinn wohl einzubinden, daß, wenn im Abhaspeln der Faden abbricht, sie nicht weiter forthaspeln, sondern allzeit gleich anknüpfen, auch den Unterbund bey jedem Strähnl, damit die Schnalz auseinander gezogen, und von dem Färber durchgefärbet werden können, nicht zu fest, noch zu kurz, sondern lang genug machen sollen. §. 9. Muß auch ein jeder Faktor bey dem Empfang oder Einnahm der Gespunsten von jedem Pfund ein Strähnl aufmachen, den Faden visitiren, die gefundenen

Feh-

Fehler oder Ungleichheit desselben der Spinnerinn nicht allein vorzeigen, sondern anstatt der bis anher üblich gewesten Strafe, sie im ersten Gebrechens-Fall nach Umständen ermahnen, und belehren, das zweyte Mahl durch 6 Wochen in die Feyer setzen; falls sich aber bey wiederholtem Versuche keine Besserung, sondern die nähmlichen Fehler äußerten, soll er eine solche Person gar abdanken. §. 10. Nicht weniger lieget einem Faktor ob, von jedem einzunehmenden Pfund Gespunst ein Strähnl abzumessen, nachzuzählen, und wohl acht zu haben, daß der Haspel die rechte Weite habe, und kein falsch gehaspeltes Pfund gelieferet werde. Im Fall aber ein falsch gehaspelt von dem Faktor zu Haus nicht nachgezähltes Pfund Gespunst bey der Untersuchung in dem Fabrik-Faktorszimmer gefunden werden sollte, so wird ihm nebst dem zurückgegebenen Pfund auch Ein Gulden von seinem Liefergeld abgezogen werden. Damit nun der Faktor sich wegen seiner Nachlässigkeit an der Spinnerinn nicht erholen könne, so wird künftighin der Spinner-Zettel zurückbehalten werden; und wann in Erfahrung gebracht würde, daß der Faktor sich der Spinnerinn erinnerend, gleichwohl unterstanden hätte das Strafgeld Ihr abzuziehen, solle er das obengedachte Strafgeld noch einmal erlegen, gestalter Sache nach auch gar seiner Faktors-Stelle verlustiget seyn, außer dem soll selber zu seiner eigenen Sicherheit von jedem einzuliefernden Pfund

ein Strähnl eröfnen und nachzählen, welches Strähnl er jederzeit offener um das Pfund zu winden, und der Fabrik einzuliefern hat. §. 11. Im Fall eine Spinnerinn sich erfrechete eine Wolle zu entwenden, oder die Haspeln zu verkürzen, ja wohl gar die Gespunst naß zu liefern; so solle der Faktor pflichtmässig und ohne weiters eine solche Spinnerinn jedes Ortsobrigkeit als eine Betrügerinn anzeigen, um nach Umständen zu Folge ergangener landeshauptmannschaftlicher Verordnung vom 30. Juny 1767 öffentlich gestrafet zu werden, und sodann ihr keine Arbeit mehr geben. §. 12. Wird hiemit dem Faktor erinneret, damit er von keiner Spinnerinn eine Gespunst annehme, woran an einem Pfund mehr, als eine Person gespunnen hat, indem ihm Faktor dergleichen Gespunsten an seinem zu empfangen habenden Liefergeld abgezogen werden wird. §. 13. Bey Uebernahme der Wolle von der Fabrik hat jeder Faktor weiter nichts, als 3 kr. von Centner Einsackgeld an die Kämmer zu bezahlen, alle anderen an das Fabrikpersonale zu machenden Geschenke werden hiemit bey Kassationsstrafe verbothen. §. 14. Da bisanher zum Schaden der Fabrik wahrgenommen worden, daß, wenn ein Spinnfaktor zugleich Ketten und Einschlaggarn verspinnen läßt, grosser Betrug vorgefallen ist, indem die gute gespunnene Enschläge unter die Kettengespunst vermischet worden; als wird nicht allein solches schärfest verbothen, sondern jeder Faktor solle auch in Hinkunft nur

eine

eine Gattung, das ist, entweder Einschlag- oder Kettengarn spinnen lassen. §. 15. Zur Sicherstellung der Fabrik hat jeder Spinnfaktor eine genugsame und der Fabrik anständige Kaution nach Maß der ihm anvertrauten mehreren oder wenigern Wolle einzulegen. §. 16. Alle drey Monath wird von Seite der Fabrik mit jedem Spinnfaktor ein ordentlicher Abschluß gemachet werden; und sollten sich sodann einige Fehler oder Unordnungen in seinem Buch äußern, so daß man bemüssiget wäre, um diese Unrichtigkeit in Ordnung zu bringen, jemand von dem Fabriks-personal hinauszuschicken; so wird solches jederzeit auf seine des Faktors Unkosten geschehen; wornach also sich selber aller Ordnung zu befleissen hat, wie dann nicht minder der Faktor für allen entstehenden Schaden, sobald er die Wolle aus der Fabrik zu seinen Handen empfangen, zu stehen hat, wohingegen ihm, wie bis anher die gewöhnlichen Liefergelder auf jeden Centner sollen verabfolget werden. §. 17. Wird von der Fabrik künftig und bis auf weitere Bekanntmachung der in der nachfolgenden Specifikation ausgemessene Lohn bezahlet werden, welchen also jeder Faktor den unterhabenden Spinnern ankündigen, auch ein Exemplar von dieser Ordnung öffentlich aufhängen soll. §. 18. Man hat übrigens mit vielem Mißvergnügen vernommen, daß einige Spinnfaktoren sich erkühnet haben, den armen Spinnern an ihren von der Fabriksdirection gesetzten Spinnlohne den von einem Pfund

et-

etwann ausfallenden halben oder viertel Kreuzer zurückzuhalten; es wird daher den Faktoren auf das schärfeste nnd bey Verlust ihres Amtes aufgetragen, den Spinnern nach eingelieferter gut und unverfälschter Gespunst den festgesetzten Spinnlohn richtig und ohne Zurückhaltung eines einzigen Pfennigs mit gutem gangbaren Gelde, gleichwie der Faktor aus der Fabrik bekommet, und nicht anders, auszuzahlen; viel weniger den Spinnern Waaren, Viktualien oder andere Sachen wider ihren Willen anstatt baarem Gelde aufzubürden, auch von diesen ohnehin armen Leuten keine Geschänknisse anzunehmen, noch sie unnöthig aufzuhalten, oder warten zu lassen, sondern es solle ein jeder Spinner alsogleich, und so bald es möglich, abgefertiget werden. 1772 März 1. Pr. k. k. priv. Wollenzeugsfabrike. Conrad von Sprgenthal, Director.

Verzeichniß wie der Spinnlohn von der k. k. privilegirten Wollenzeugfabrik von gekämmt- und kartatschter Wolle bezahlet wird.

Nr.		dr.
	Einschlag-Garn.	
10	bis 19 von Strendel . .	3
20	bis 24 — — . .	3½
25	bis 30 — — . .	4
31	bis 35 — — . .	5
36	bis 40 — — . .	6
41	bis 50 — — . .	7
	Ketten-Garn.	
10	bis 19 von Strendel . .	3
20	bis 35 — — . .	4
26	bis 29 — — . .	5
30	bis 36 — — . .	6
37	bis 40 — — . .	7

Von der kartatschten Gespunst.

Nr.	30	bis	39	von	Pf. kr. 6.
—	40	bis	44	von	Pf. kr. 7.
—	45	und darüber		von	Pf. kr. 9.

Spinnrad: 1782 Aug. 28. (Land unter der Ens) es ist bereits 1781 von der Josephe Sedelmayer ein zweyspüliges Spinnrad erfunden worden; da nun nach dem Zeugniß der Werkverständigen das auf diesem zweyspuligen Spinnrade gesponnene Garn überhaupt sehr gut, und daher solches Spinnrad allen Vorzug und thunlichen Vorschub verdienet, diese Art zu spinnen auch seither bereits bey dem Landvolk im Markgrafthum Mähren, mit gutem Erfolg eingeleitet worden ist; so gehet die allerhöchste Gesinnung dahin, womit desselben Gebrauch auch in andern Ländern verbreitet werden möge. Daher wird dem Publikum von der Nutzbarkeit dieses erfundenen zweyspüligen Spinnrades, welches nicht höher als auf 28 Groschen zu stehen kömmt, die Nachricht gegeben, mit der Zusicherung, daß wenn Jemand Lust hätte, ein oder mehrere Unterthanen, oder Individuen auf eigene Kosten nach Brünn abzuschicken, sie daselbst den Unterricht unentgeltlich erhalten könnten. Nur haben die Dominien die Zahl derjenigen, die sie dahin schicken wollen, dieser N. Oestr. Regierung vorläufig anzuzeigen, wo sohin diese Landesstelle sich mit dem k. k. mährischen Gubernium, über die Zeit der Abschickung, damit diese nicht auf ein Mahl aus allen Ländern zu häufig geschehe, in das Vernehmen setzen würde.

Spinnschuldigkeit, s. Frohne 1778 Dec. 5. §. 15., 1781 Sept. 15., 1786 Juny 16. §. 8.

Spinnschule — es ist vermög des §. 12. der allgemeinen Schulordnung in der im Jahre 1778 erlassenen Instruction jenen Lehrern, deren Gattinnen in ihren Schulen das Nähen und Stricken, das Flachs- und Wollspinnen eingeführt haben, vor andern eine Zulage wenn sie sonst in übrigen Stücken ihre Schule vorschriftmässig eingerichtet haben verheissen worden. In der Instruction aber vom 7. May 1779 ist abermahl denjenigen Lehrern und Auffehern eine Remuneration zugesagt worden, welche die besten Mittel, die Kinder auf dem Lande in die Schule zu bringen erfinden und ausführen würden. Nun sind diejenigen, die dergleichen Mittel angezeigt, und sie mittels der Untersuchung wirklich bewährt haben, vorzüglich P. Emanuel Böhm, Katechet und Schuldirektor auf der Kammeralherrschaft Zbirov, und der P. Klauda, Katechet und Direktor an der Hauptschule der Stadt Brandeis; da der erste in dessen Schulbezirke die Strikerey immer mehr und mehr ausbreitet, und sich immer noch dieses Kunstgriffes bedient, daß er sich mit den Richtern und Geschwornen wegen der Hinderniss unterredet, welche die Kinder ihrer Gemeinde besonders Sommerszeit von der Schule abhalten. Er bewies ihnen durch ihre eigene Erfahrung, daß sie ihre Kinder Sommerszeit nicht immer, auch nicht alle zugleich zur Feldarbeit brauchten. Darauf machten sich die Gemeinden anheischig, und verbanden sich gegen die Schuldirektion, daß sie ihre kleinen Kinder im Sommer

bis zum Schnitte, die grössern zwar eben auch biß zur Erntezeit in die Schule zu schicken, doch aber mit diesem Vorbehalte, daß sie selbe durch die Monathe May, Juny und July täglich nur 1 Stunde zu schicken gehalten seyn sollten. Darauf geschah, daß der Director bey seiner Untersuchung im Jahre 1779 auf der Zbirover und dahin einverleibten Herrschaften im Sommer nur um 38 weniger als im Winter, allein gegen den vorigen Sommerkurs um 800 mehr in den Schulen Schüler angetroffen, und diesen jüngst verflossenen Sommer 1201 folglich um 101 mehr als im vorigen, folglich um 901 mehr, als sonst wirklich die Schule nach dem der Gemeinde gemachten Vortrage besucht haben. Der P. Wenzel Klauda aber hat sich ein anderes Mittel zu Nutzen gemacht, und in die Schule die Wollspinnerey zu diesem Ende mit glücklichem Erfolge eingeführt. Dadurch hat er die Kinder an die Schule gezogen, und ihnen in den jungen Jahren eine so ausgebliche Art des Verdienstes, die ihnen das Schulgeld reichlich vergütet, und sie in Stand setzt, sich nach der Schulzeit das Brot zu verdienen, verschaffet, wie sich denn die kleinen Mädchen an der Brandeiserschule nach den Lehrstunden im Winter binnen 16 Wochen 42 fl. 19 kr., im Sommer 52 fl. 34 kr., zusammen 94 fl. 53 kr. das erste Mahl mit dem Baumwollspinnen verdient haben, und einige, die bereits die Schule verlassen haben, es täglich damit auf 10 bis 12 kr. bringen. Aus diesem Grunde

schi-

schicken die Aeltern die Kinder gerne in die Schule, weil sie da ein einträgliches Gewerbe treiben, und dadurch Geld gewinnen. Da nun nicht in Abrede gestellt werden kann, daß diese Beyspiele überall anwendbar, und im Ganzen von einem sehr beträchtlichen Nutzen sind, und sich daher diese zween geistliche Schulmänner einer Remuneration würdig gemacht haben, folglich denselben zur Aufmunterung anderer, und zwar einem jeden derselben 8 Dukaten nebst einem Stücke der böhmischen Bibel für jeden derselben bewilliget worden ist; so wurde verordnet, diese Bibel der genannten zween Lehrer, und ihre erhaltene Remuneration allen Schullehrern und Aufsehern bekannt zu machen, und ihnen diese Beyspiele aus folgenden Gründen zur Nachahmung mit dem Beysatze zu empfehlen, daß von der höchlöblichen Schulkommission bey der Ausmessung der Gehaltszulagen, und Austheilung der Remunerationen immer vorzüglich in den Attestaten darauf gesehen werden würde, ob der Schulaufseher, Schulmann oder seine Ehegattinn auch nebst der vorschriftmässigen Lehrart die Spinnerey in Oertern, wo sie nicht üblich war, unter der Jugend eingeführt habe, und dieses darum, weil 1) dadurch allen Aeltern der Vorwand, ihre Kinder der Armuth wegen nicht in die Schule schicken zu können, benommen, und ihnen noch ein beträchtlicher Gewinnst zugewendet werden kann, indem mancher auch nur mittelmässige Ort sich bereits jährlich viele tausend Gulden zu erspinnen pflegt;

zum

zum Beyspiele kann hier die Herrschaft Landstein im Taborer Antheile dienen, auf welcher die Baumwollspinnerey, deren Verleger die Fridauer Kattunniederlage ist, zum beträchtlichsten Vortheile der Unterthanen getrieben wird; 2) weil die Jugend durch das Spinnen frühzeitig an die Arbeit gewöhnt, und von den Ausschweifungen des Müssiggangs abgehalten wird; 3) weil man damit den armen Waisen und verlassenen Kindern Arbeit und Brot verschaffen, und dadurch der Betteley vorbeugen kann; 4) weil die Kinder, deren Gliedmassen noch sehr biegsam sind, es leicht lernen und gerne treiben, wenn sie mit dem Lernen und Arbeiten abwechseln und zugleich in Gesellschaft sind, besonders aber auch, wenn sich die kleinen Anfänger den Spinnerlohn zur Belohnung ihrer Mühe behalten dürfen; ja, weil sogar jene, die das Spinnen etwa zu Hause schon erlernt haben, aus dieser Ursache die Spinnergesellschaft besuchen werden. Bey dieser Gelegenheit kann ein ämsiger und geschickter Lehrer diesen Kleinen auch viele ihren Fähigkeiten und ihrem Stande angemessene Sitten in Wirthschafts- und Religionssachen in Erzählungen aus dem zweyten Theile des Lesebuches beybringen und wiederholen; 5) weil die Schulmeisterinnen durch dieses Gewerbe selbst sammt den etwa eigenen Kindern ihre dürftigen und mißlichen Umstände der Haushaltung erleichtern können. Ein gleiches ist auch von der Strickerey, besonders in Städten zu verstehen. Woher aber Flachs, Wolle und Spinnzeug zu

neh-

nehmen, und der Absatz des Gespunstes seyn dürfte, läßt sich leicht erörtern, da kein Kreis in Böhmen ist, wo nicht entweder Flachs erbaut, oder Wolle und Flachs schön gesponnen wird. Da die Manufakturanten und Fabrikanten stets Gespunst suchen, und immer noch so viel Garn und Flachs aus Mähren nach Böhmen gebracht wird; so muß es auch immer noch sehr an Spinnen und Flachsanbau gebrechen. Die k. k. Linzer Wollenzeugfabrik schießt die Spinnrädel und Wolle vor; beynahe in einem jeden Kreise ist eine Wollspinnerey der Linzer Fabrik, von welcher man sich das rohe Materiale abholen kann; von jenen Oertern, wo eine Faktorey der genannten Fabrik besteht, können die Spinnerinnen unentgeltlich abgerufen, und an Ort und Stelle verlangt werden. In Prag ist ebenfalls rohes Materiale bey dem Officier der k. k. Oekonomie —— zu haben; in Prag und Bünzlauer Kreise giebt die gräfl. Kinskische Fabrik Baumwolle; im Chrudimer aber gibt der gräfl. Thunische Fabrikeninspektor Wolle jedermann zu spinnen. Und sobald sich die Hände der Spinner mehren werden; so werden auch die Landleute mehr gereitzt werden, Flachs, der in Böhmen außer wenigen Gegenden überall wächst, anzubauen, wozu sie den Samen jederzeit von der löbl. Ackerbaugesellschaft in Prag zu erfragen haben. Spindeln findet man überall, und es ist vielleicht kein so geringes Städtchen, wo nicht Drechsler und Tischler Spinnrädchen um einen leichten Preis

fertigen. Die Kinder mögen hernach frühe um 6 Uhr Sommerszeit, welches leicht geschehen, und von grossen Nutzen seyn kann, oder nur Nachmittags von 1 bis 3 Uhr auf den Dörfern in die Schule kommen; so bleiben noch immer Stunden des Tages übrig, um der Spinnerey obliegen zu können. Sollten sie Winterszeit, wo sie erst um 8 Uhr in die Schule kommen, nur einen halben Tag dem Lernen, den andern der Spinnerey widmen; so ist es doch immer besser, daß sie einen halben Tag in der Schule vorschriftmässig lernen, und nachmittag eine so nützliche und einträgliche Beschäftigung darin treiben, als wenn sie zu Hause beynahe den ganzen Tag unnütz verschwenden. Die Schulknaben können ebenfalls unter der Aufsicht des Schulmanns oder der Schulmeisterinn mitspinnen, so lange sie zu Hause nicht nöthiger sind, oder in die musikalische Klasse, oder nach Hause an die Werkstatt gehen. Auf diese Art wird das Klagen über das Zuhausebleiben der Schulkinder, über das unrichtige Schulgehen, über den beschwerlichen Schulpfennig, über die so grosse Zahl der jungen Müssiggänger und Erkauf der Bücher aufhören, und die Kinder werden die gemeinnützigen Kenntnisse lernen und zur Arbeit angewöhnet. 1780 Dec. 28. Böhmen.

Spion, s. Landesausspäher.

Spital, s. Todtenschau 1770; Versorgung.

Spitalkirche, s. Gottesdienstordnung.

Spi-

Spitelmeister (Spitalmeister) 1769 November 29. bey den Städten, und Märkten soll von den vermöglicheren Bürgern, alle 3 Jahr, einige zu Spitalmeistern, wechselweis, gewählet, und des allgemeinen Bestens wegen ex Officio zu dem Amte verhalten werden.

Spitz, s. Waarenstämpel 1785 Jän. 20. May.

Sponsalienannullirung: 1782 Dec. 23. die wegen Annullirung der Sponsalien unterm 30. August d. J. ergangene höchste Verordnung versteht sich aus der Natur eines jeden Gesetzes nur auf die nach derselben Kundmachung eingegangenen Eheverlöbnisse, keineswegs aber auf jene, die schon vor Emanirung dieses Gesetzes vollzogen worden.

Sporko, s. Mauth 1788 Vorerin., II, dann Vorer. zur Ein- und Ausfuhr I. §. 68.

Sprache, böhmische, 1775 Errichtung eines Lehrstuhls für die Böhmische Literatur an der Universität zu Wien — erster Lehrer, Joseph Zlobitzky.

Sprache, griechische, s. Gymnasium, 1781 Oct. 4. (g) 1782 July 5.

Sprache, lateinische, s. Gymnasium.

Sprache, teutsche, 1764 May 18. vom 1. Nov. d. J. sollen bey k. Ungerisch-Siebenbürgischen Hofkanzelley alle Geschäfte, die Prozeßsachen ausgenommen, welche durch den Zeitlauf eines Jahres noch lateinisch dürfen abgehandelt werden, nicht anders, als in teutscher Spra-

che behandelt werden, und in eben dieser Sprache sollen alle Expeditionen an die Provincial-Dikasterien, und an diese Kanzelley geschehen. Doch sind diejenigen, die unmittelbar an die Gespannschaften ergehen, bis zum 1. Nov. 1785 noch in lateinischer Sprache auszufertigen. Daher werden auch bey dieser Hofkanzelley vom 1. Nov. 1784 an, keine andere Memoralien, als die in teutscher Sprache abgefaßt sind, angenommen werden. 2) Eben so werden vom 1. Nov. des 1784 Jahres alle Provincial-Dikasterien des Königreichs Ungern, und der dazugehörigen Theile, und die im Großfürstenthum Siebenbürgen, alle Geschäfte, die bey ihnen vorfallen, unter sich selbst in teutscher Sprache abhandeln, und alle an H. S. abzulassenden Berichte, und Vorstellungen in der nähmlichen Sprache abfassen; die Expedition aber an subalterne Jurisdictionen können sie noch ein Jahr hindurch lateinisch ausarbeiten, und in eben dieser Zeit können sie die von diesem eingekommenen Berichte, in lateinischer Sprache beylegen, und an Se. Maj. abfertigen. 3) Vom 1. Nov. 1785 sollen alle Gespanschaften, freye königl. Städte, wie auch alle besondere Distrikten, und Stühle, alle ihre Geschäfte in teutscher Sprache bearbeiten, und in dieser sollen sowohl die eingeschickten Berichte, und alle wechselweise zu führende Korrespondenzen abgefaßt seyn; so wie es auch der Ungerisch-Siebenbürgischen Hofkanzelley anbefohlen worden ist, daß sie die Expeditionen, die sie an das k. Gubernium abzufassen hat, bis

zum

zum 1. Nov. des 1785 Jahres in lateinischer Sprache, alsdenn innerhalb zweyen Jahren, sowohl diese, als andere Patente Columnenförmig, auf einer Seite lateinisch, auf der andern teutsch abfassen, und endlich nach Verlauf dieses Zeitraumes, nicht anders als teutsch ausfertigen soll, welches auch die Provincial-Dikasterien in ihren an verschiedene Jurisdiktionen des Reichs abzufertigenden, Expeditionen beobachten werden. 4) Nach Verlauf dreyer Jahre, sollen alle juristischen Dikasterien, und Gerichtsstühle die bey ihnen vorfallenden Prozesse in ihren Besitzungen teutsch zu behandeln, und die Advokaten selbst werden ihre Allegationen in dieser Sprache abzufassen, und den Gerichten vorzutragen haben. Doch sind Se. Majestät nicht ungeneigt diesen Termin, nach Befinden der Umstände, die H. S. zu ihrer Zeit vorgestellt werden dürften, zu verlängern. Die Gesetze werden Lateinisch bleiben; weil die Advokaten, und Richter ohnehin dieser Sprache, die zu den höhern Wissenschaften gehört, kundig seyn müssen. 5) Hiernach wird Niemand zu einem Amte, was es immer für eines sey in Dikasterien, Komitaten, oder bey der Kirche zugelassen werden, wenn er der teutschen Sprache nicht mächtig ist. Welches bey den Dikasterien, vom heutigen datum an, bey den Komitaten innerhalb Jahresfrist, bey geringern aber sowohl kirchlichen, als weltlichen Geschäften nach dreyen Jahren ohne Widerrede zu beobachten seyn wird; deswegen wird vom 1. November 1785 Jedermann, der

die teutsche Sprache nicht versteht, bey Komitaten, auch zur Kadidation zu allerhand Magistratual-Geschäften unfähig seyn. 6) Auf den Landtagen selbst, wollen Se. Maj. den Gebrauch der teutschen Sprache bey abzuhandelnden Geschäften einführen, weswegen nach dreyen Jahren, kein Deputirter dahin geschickt werden soll, der nicht teutsch kann. 7) Es soll ferner vom 1. November kein Jüngling in die lateinische Schule gelassen werden, der nicht im Stande ist darzuthun, daß er Teutsch lesen und schreiben könne.) 1785 Dec. 1. der Gebrauch der teutschen Sprache wird bey den galicischen Gerichtsstellen, und Behandlung aller gerichtlichen Angelegenheiten allgemein vorgeschrieben; und ist überhaupt nach Verlauf einer 3jährigen Frist jeder, welcher nebst den übrigen zu einem gerichtlichen Amte erforderlichen Eigenschaften nicht auch der teutschen Sprache kundig ist, für unfähig zur fernern Bekleidung oder Erlangung eines öffentlichen Amtes anzusehen.) 1787 Dec. Febr. 5. die Kenntniß der teutschen Sprache soll als eine Bedingung der Stipendien festgesetzet, jedoch für jetzt die Familienstipendien davon noch ausgenommen seyn.) 1787 Dec. 4. bey Ertheilung der Wahlfähigkeitsdekrete soll auf die nöthige Sprachenkenntniß gehörige Rücksicht genommen werden.

Sprengglas: 1782 July 16. die Verfertigung, die Einfuhr aus fremden Ländern, die Veräußerung und Tragung aller mit Sprengglase belegten Waaren, als: Bänder, Fächer, Spatiere,

liere, Konfektaufsätze, Aufputze, Kinderspiele und dergleichen, wie sie immer Namen haben mögen, sammt den Glasfedern, werden von dem Tage der Kundmachung auf das schärfeste verbothen; und diejenigen, welche nach einer Zeit von 4 Wochen dagegen handeln, nebst der Konfiszirung dieser Waaren noch mit einer Geldstrafe von 50 Rthlrn. unnachsichtlich beleget werden. S. Krippe.

Springfeuer, s. Sonnenwendfeuer.

Staaten, begünstigte, s. Mauth 1788 Vorer. §. 3.

Staatsbeamter: 1784 Jän. 22. über das Betragen und den Aufwand der Staats- und Kassebeamten soll ein wachsames Aug geführt werden. 1783 — Joseph II. Erinnerung an seine Beamten: „Drey Jahre sind nun verflossen, daß ich die Staatsverwaltung habe übernehmen müssen. Ich habe durch selbe Zeit in allen Theilen der Administrationen meine Grundsätze, meine Gesinnungen und meine Absichten mit nicht geringer Mühe, Sorgfalt und Langmuth sattsam zu erkennen gegeben. Ich habe mich nicht begnügt, ein Mahl eine Sache nur zu befehlen; Ich habe sie ausgearbeitet und entwickelt. Ich habe die von Vorurtheilen und eingewurzelten alten Gewohnheiten entsprungenen Umstände durch Aufklärung geschwächet, und mit Beweisen bestritten; Ich habe die Liebe, die Ich fürs allgemeine Beste empfinde, und den Eifer für dessen Dienst jedem Staatsbeamten einzuflössen gesucht, Hieraus folgt nothwendig, daß,

von sich selbst anzufangen, man keine andere Absicht in seinen Handlungen haben müsse, als den Nutzen und das Beßte der grösseren Zahl. Ich habe den Chefs Vertrauen geschenkt, und Gewalt eingeräumt, damit sie sowohl auf die Gesinnungen ihrer Untergebenen, als in der That wirken können. Die Auswahl der Personen ist ihnen ganz und gar freygelassen worden. Vorstellungen, und beygebrachte Ursachen, dann die allemahl schätzbaren Wahrheiten habe Ich von Chefs so, wie von Jedermann immer mit Vergnügen aufgenommen. Täglich und stündlich war ihnen meine Thüre offen, theils um ihre Vorstellungen anzuhören, theils ihre Zweifel aufzuklären. Nun erachte Ich Meiner Pflicht, und derjenigen Treue gemäß, so Ich dem Staate in allen Meinen Handlungen lebenslänglich gewidmet habe, daß Ich ernstgemessenst auf die Erfüllung und Ausübung aller ohne Ausnahme von mir gegebenen Befehle und Grundsätze halte, welche ich bis jetzt nicht ohne Leidwesen so sehr vernachlässiget sehe, daß zwar viel befohlen, und auch expedirt, aber auf die Befolg- und Ausübung auf keine Art gesehen wird. Daraus entsteht, daß so viele wiederholten Befehle erfolgen müssen, und man dennoch von nichts versichert ist, ja nur die meisten in so weit handwerksmässig die Geschäfte behandeln, daß nicht mit dem Absehen das Gute zu erwirken, und die Leute von demselben zu belehren, zu Werke gegangen, sondern nur das Höchstnothwendige geleistet wer-

de, um nicht in einen Proceß zu gerathen, und die Kassation zu verdienen. Auf diese mechanische knechtische Art ist es unmöglich, mit Nutzen die Geschäfte zu betreiben. Wer bey einer Hofstelle oder in einem Lande ein Chef, Vicepräsident, oder Kanzler, Rath, Kreishauptmann, Obergespan, Vicegespan, oder Vorsteher, was immer für einer Gattung, geistlichen, weltlichen oder Milizstandes seyn, oder verbleiben will, muß

1) von nun an alle nach Maß des ihm anvertrauten Faches der Staatsverwaltung von Mir erlassene Hauptentschliessungen und Normalresolutionen neuerdings aus den Registraturen erheben, selbe sammeln, nnd solche dergestalt fleißig lesen und durchgehen, damit er den wahren Sinn derselben, und deren Absehen sich ganz eigen mache.

2) Hat die Erfahrung nur leider bewiesen, daß anstatt das Gute in einer Resolution aufzusuchen, und den Sinn, den man gleich nicht recht begreift, zu ergründen, oder nach billigem Vertrauen auf die bekannten Gesinnnngen selben mit Eifer zu ergreifen, nnd die Befolgung sich angelegen zu halten, man nur denselben auf der unangenehmen oder verkehrten Seite betrachtet, dessen Expedirung so lang, als nur möglich, verzögert, ohne Erläuterungen dahingiebt, keinen Menschen belehret, und dergestalt nur ein unwirksames Geschrey auszubreiten trachtet, ja meist eine unbedeutende, und öfters zur Befolgung nicht nicht nur klare Belehrung hinausgiebt, damit aber den wahren Unterschied nicht beobachtet, daß

der

der Landesfürst durch seine Befehle nur seine Gesinnung und Absehen zu erkennen giebt, seine Hof- und Länderstellen aber gemacht sind, seine Willensmeynung bestimmter zu erklären, und alle Wege, welche zu deren richtigern, genauern und geschwindern Befolgung führen können, auszuwählen, und Anstände zu entfernen, auch darauf beständig zu wachen, daß sie fleißig und ohne Ausnahme befolgt werden, weil nur aus dem ganzen Umfange, und aus genauer Befolgung das wahre Gute entstehen kann, und zu geschehen hat. Ohne dieses Absehen und Gesinnung wäre die Beybehaltung so vieler Hof- und Länderstellen, und übrig davon abhängenden Beamten die übelste Staatswirthschaft, da mit so vielen Kosten so viele Leute gehalten würden, die mehr zur Verwirrung und Vereitelung der Geschäfte, als zu deren Beförderung und Befolgung dienen. Wenn diese Stellen nur materialisch verbleiben, nicht wirken und nicht nachsehen; so könnte keine wirthschaftlichere Einrichtung seyn, als sie sämmtlich abzudanken, und dadurch Millionen zu ersparen, welche an der Kontribution nachgelassen würden, und wovon der Unterthan eine viel grössere Wohlthat spürte, als ihm jetzt bey schlechter Verwaltung von so zahlreichen Beamten zugeht, und könnten die Befehle und Berichte eben so gut gerade hierher ad centrum von den dominiis oder Kreishauptleuten einlaufen, allhier die Generalien gedruckt, an alle hinausgeschickt, so wie alle Partikulier betreffende Gegenstände abgethan wer-

den,

den, als wenn so, wie jetzt durch einen langen Umtrieb eine kahle Begleitung des Kreishauptmanns oder Komitats der Landesstelle, und eben so der Hofstelle heraufgegeben, und eben so die erfolgende Entschließung ohne weitere Belehrung hinaus erlassen wird, wodurch nur Zeit verloren, und viele Aufsätzmachende, Ueberlegende, Eintragende, Abschreibende und endlich Unterschreibende besoldet werden. Wenn man aber, wie ich es für die Zukunft verhoffen will, und einzuführen wissen werde, diese gesammt vom Staate Besoldete bloß allein nach ihrem Amte mit allen ihren Kräften auf die Befolgung aller Befehle, auf die Aufklärung und Einleitung aller Aufträge wachen sehen und das Gute in allen Theilen erhalten, und bewerkstelliget werden wird, alsdann ist deren Zahl und Bekösstung eine väterliche Vorsorge, wovon jedes Individuum in der Monarchie seinen Nutzen, und das Gute zu ziehen hat. 3) Aus diesem folgt, daß bey allen Stellen ohne Ausnahme Jedermann einen solchen Trieb zu seinem Geschäfte haben muß, daß er nicht nach Stunden, nicht nach Tagen, nicht nach Seiten, seine Arbeit berechnen, sondern alle seine Kräfte anspannen muß, wenn er Geschäfte hat, um selbe vollkommen nach der Erwartung und nach seiner Pflicht auszuführen, und wenn er keine hat, auch derjenigen Erholung, die man so billig doppelt empfindet, wenn man seine Pflicht erfüllt zu haben sich bewußt ist, genieße. Der nicht Liebe zum Dienste des Vaterlandes und sei-

ner Mitbürger hat, der für Erhaltung des Guten nicht von einem besondern Eifer für entflammet findet, der ist für Geschäfte nicht gemacht, und nicht werth, Ehrentitel zu besitzen, und Besoldungen zu ziehen. 4) Eigennutz von aller Gattung ist das Verderben aller Geschäfte, und das unverzeihlichste Laster eines Staatsbeamtens. Der Eigennutz ist nicht allein vom Gelde zu verstehen, sondern auch von allen Nebenabsichten, welche das einzige wahre Beßte, die aufgetragene wahre Pflicht, und die Wahrheit in Bericht, und die Genauigkeit im Befolgen verdunkeln, bemänteln, verschweigen, verzögern oder entkräften machen. Jeder, der sich dessen schuldig macht, ist für alle weiteren Staatsdienste gefährlich und schädlich, so wie der, der es weis, und nicht entdeckt, mit ihm unter der Karte steckt, und ebenfalls entweder aus dessen Eigennützigkeit seinen Nutzen zieht, oder nur die Gelegenheit erwartet solches gleichfalls zu thun. Ein Chef, der von seinen Untergebenen dieses leidet, ist meineidig gegen sein Jurament, wogegen keine Erbarmniß oder Nebenrücksichten Platz zu greifen haben. Ein Untergebener, der seinen Vorgesetzten nicht angiebt, handelt gegen seine Pflicht, die er seinem Landesfürsten und allen seinen Mitbürgern schuldig ist. 5) Wer dem Staate dienen will, und dienet, muß sich gänzlich hintansetzen, wie schon oben gesagt worden ist. Aus diesem folgt, daß kein Nebending, kein persönliches Geschäft, keine Unterhaltung ihn von dem Hauptgeschäfte

abhalten, und entfernen muß, und also, daß auch kein Authoritätsstreit, kein Zeremoniel, Kourtoisie oder Rang ihn im mindesten abhalten muß. Zur Erreichung des Hauptziels das Beßte zu wirken, der eifrigste zu seyn, am mehresten Ordnung unter seinen Untergebenen zu halten, heißt, der Erste und Vornehmste zu seyn; ob also Insinuata, Noten und dergleichen Kanzelleysprünge, oder Titulatur beobachtet, ob in Stiefeln, gekämmt oder ungekämmt die Geschäfte geschehen, muß für einen vernünftigen Mann, der nur auf derenselben Erfüllung sieht, ganz gleich, und alles einss seyn; er muß selbe betreiben; er muß kein Mittel unterlassen, damit sie guten Fortgang gewinnen; er muß mit Schwächern, mit kränklichern Nachsicht, er muß Geduld mit seinen Untergebenen tragen; er muß ihr Vertrauen zu gewinnen wissen, und er muß nichts für eine Kleinigkeit halten, was Wesentlich ist, dagegen aber alles Unwesentliche hintansetzen. Daß wird der Mann seyn, der ein ächter Vorgesetzter in seinen Theilen, so, wie jeder ihm Untergeordnete in seinem Fache seyn wird. 6) So wie eines jeden Pflicht ist, verläßlich zu berichten, alle Fakta nach den Hauptgrundsätzen zu beurtheilen, und seine Meynung freymüthig beyzurücken; so ist es auch die Schuldigkeit eines jeden Staatsbeamten, daß er selbst auf Abstellung aller Mißbräuche, auf die wahre und beßte Art zur Befolgung der Befehle, auf die Entdeckung der dagegen Handelnden, endlich auf alles, was zur Aufnahme und Beßten

seiner Mitbürger gereichen könnte, nachsinne, als zu deren Dienste wir sämmtlich bestimmt sind, die gute Ordnung aber erheische, daß ein Untergebener diese seinen Gedanken durch seinen Obern einreiche, dieser, wenn er der Mann ist, der er seyn soll und seyn muß, wird den vielleicht in seinem Eifer Irrgehenden mit Belehrung, und mit Ueberzeugung väterlich zurechtweisen. Thut er dieses, und er findet, daß ein solcher sein Vertrauen verdiene; so kann er es benützen. Jeder Chef aber soll vorzüglich dieses zu verdienen trachten, und er wäre höchst sträflich, wenn er nicht auf diese Art sich gegen seine Untergebene benähme, oder wohl gar das Gute, was sie vorschlugen, unterdrückte, und aus Nebenabsichten, oder vielleicht aus Eigendünkel ihnen nicht Gerechtigkeit über das wiederfahren ließe, was sie ersonnen hätten und anzeigten. 7) Jeden Chefs Schuldigkeit ist, daß er alles Unnütze und Unnothwendige anzeige, und zur Abstellung vorschlage; so wie ein jeder Untergebener es seinem Chefe vorzutragen hat, was er nur als einen Umtrieb der Geschäfte ansieht, der zum Wesentlichen nicht führt, und nur zwecklose Schreiberey und Zeitverlust verursachet, damit dergleichen Hindernisse sogleich auf die Seite geräumt, und Hände nicht unnütz beschäftiget werden, denen es sonst an hinlänglicher Zeit zum Nachdenken und wichtigeren Sachen gebrechen müßte. 8) Da das Gute nur eines seyn kann, nähmlich jenes, so das Allgemeine und die größte Zahl betrifft, und ebenfalls alle

Pro-

Provinzen der Monarchie nur ein Ganzes ausmachen, und also nur ein Absehen haben können; so muß nothwendig alle Eifersucht, alles Vorurtheil, so bis jetzt öfters zwischen Provinzen und Nationen, dann zwischen Departements so viele unnütze Schreibereyen verursachet hat, aufhören, und muß man sich nur ein Mahl recht eigen machen, daß bey dem Staatskörper so wie bey dem menschlichen Körper, wenn nicht jeder Theil gesund ist, alle leiden, und alle zur Heilung auch des mindesten Uebels beytragen müssen; Nation, Religion muß in allen diesen keinen Unterschied machen, und als Brüder in einer Monarchie müssen alle sich gleich verwenden, um einander nutzbar zu seyn. 9) Fälschlich werden die unterschiedlichen Theile und Branchen einer Monarchie unter einander verwickelt und mißkannt. Schon vom Landesfürsten anzufangen dünkt sich jener der Mässigste, welcher nicht wie viele das Vermögen des Staates, und seine Unterthanen als seyn vollkommenes Eigenthum ansieht und glaubt, daß die Vorsicht Millionen Menschen für ihn erschaffen, und sich nicht träumen läßt, daß er für den Dienst dieser Millionen zu diesem Platze von selber bestimmet worden, und jener unter den Ministern hält sich für den gewissenhaftesten, der nicht die Plusmacherey, um sich, seinem Landesfürsten beliebt zu machen, zum einzigen Augenmerke nimmt. Erstere und die letztern glauben sich gefällig genug, wenn sie die Staatseinkünfte als ein Interesse betrachten, das ihnen von dem Kapital des innern

Staatsreichthums zusteht, und auf dessen Erhaltung sie zwar wachen, zugleich aber auf das möglichste bedacht zu seyn haben, daß sie die Benützung in allen Gefällen und Rübriken um ihr Kapital nur stets auf höheres Percent zu bringen, immer wachsen machen. So erhält der Zivilstand den Milizstand bloß zu Eroberungen, und zur Hintanhaltung des Feindes geeignet, in Friedenszeiten aber für einen Blutigel des kontribuirenden Standes, und der Soldat glaubt sich wieder berechtiget, vom Lande für sich den möglichsten Nutzen zu erhalten. Der Mauthner steht nur auf die Vermehrung des ihm anvertrauten Gefälls, und so trachtet der, dem die Leitung der Bergwerkserzeugung obliegt, damit er nur sein verschmelztes Erz vermehre, selbes wohlfeiler zeige, und seine Abfuhr gut ausfalle, und endlich der Richter befleisset sich seiner Seits nur, daß das Ansehen und alle Formen in Behandlung der Gerichtshändel wohl beobachtet werden. Diese sind die Hauptleitführer eines Staats, welche sammt allen ihren Individuen nur auf sich, und nicht auf das Allgemeine sehen, ja unter ganz falschen Grundsätzen die Staatsverwaltung betrachten. Der Soldatenstand besteht aus mehreren tausenden in der Ordnung gehaltenen, und zum Dienste des Staates gebildeten Leuten; das Wenige, was sie an Gehalte empfangen, verzehren sie im Lande, und sind also Konsumenten; dasjenige, was ihnen der Staat in Natur verschafft, nähmlich Nahrung und Kleidung, wird im Lande bis

auf

auf ein sehr weniges produzirt, manufakturirt und fabrizirt, ja die Beurlaubung gibt dem Ackerbaue, den bürgerlichen Gewerbern mehrere Hände, und die Leichtigkeit zu heirathen, macht sie also ebenfalls Prokreanten. Die Finanzen, welche von dem Landesfürsten immediate geleitet, und bestimmt werden, betrachte Ich nicht im obigen Gesichtspunkte mit dem grossen Haufen, sondern ich erwege hierbey, daß, da die Belegung und Gefällsbenutzung willkürlich vom Landesfürsten und seiner Finanzstelle abhängt, ein jedes Individuum, so entweder Besitzungen, oder einen Nahrungsverdienst im Lande hat, sey durch seiner Vorältern Vorsicht, oder durch seinen Schweiß und Industrie erworbenes Vermögen dergestalt, und mit einem blinden Vertrauen in einer Monarchie auf den Landesfürsten kompromittiret, daß nähmlich jeder nur in so weit beleget und beytragen wird, als es die unumgängliche Nothwendigkeit des Ansehens, und der daraus entstehenden Sicherheit, die Verwaltung der Gerechtigkeit, die innerliche Ordnung und die mehrere Aufnahme des ganzen Staatskörpers, von dem jeder einen Theil ausmacht, fordert, daß ferner die Monarchie in der Ausgabe nichts außer diesen Hauptabsichten verschwenden, die Abgaben auf die wohlfeilste und verläßlichste Art erhalten, und dem Staate in allen seinen Theilen zu bedienen trachten wird, wofür er dem allgemeinen und jedem Individuum Rechenschaft zu geben schuldig, und seiner eigenen Vorliebe für Personen der Frey-

gebigkeit selbst gegen Nothleidende, wiewohl einer der vorzüglichsten Tugenden des Wohlhabenden bey Verwaltung der allgemeinen ihm nicht gehörigen Staatseinkünfte sich keineswegs überlassen dörfe, sondern nur mit dem ihm als Partikulier eigenthümlichen Vermögen sich dergleichen Vergnügen verschaffen dörfe. Sollte er aber nach hinlänglicher Versehung der Monarchie in allen Theilen etwas Ansehnliches in den Ausgaben vermindern können; so ist er schuldig es in der Einnahme durch Nachlässe zu vermindern, weil jeder Bürger nicht für den Ueberfluß, sondern nur für den Bedarf des Staats beyträgt. So muß ein Vorsteher der Mäuthe selbe lediglich als die Schleusse des Handels und der Landesindustrie betrachten, und den sich etwa bey diesem Gefälle ergebenden Abgang reichlich und gewiß in einem doppelten Betrage durch den Vortheil ersetzt zu seyn versichern, der durch die erweiterten innerlichen Nahrungswege und Industrie in zertheilten Händen sich befinden wird, und also sein Hauptaugenmerk nur auf die Hintanhaltung des dieser Verbreitung der Nahrungswege schädliche Schleich- und fremden Handels richten. So muß ebenfalls der Bergwerksproducent gleich jedem Partikulier denken, und diese Produktion der Erze als eine Fabrik ansehen, wo Jedermann, der bey selber arbeitet, oder durch seine besessene Oberfläche und deren Erzeugniß seine Konvenienz finden muß, ohne daß er gezwungen werde, zur Erzeugung eines mehreren Erzes und Salzes seiner Konve-

in-

nienz, oder dem besseren Verschleiße seiner Produkte zu entsagen; so muß endlich der Richter nicht auf die Form mehr, als auf die Ausübung der Gerechtigkeit sehen. Und da das Wort Gerechtigkeit nur in sich die größte Billigkeit fasset; so muß er auch auf die Behändigkeit und wohlfeile Bedienung des Staats darin den Bedacht nehmen. 10) In Geschäften zu Diensten des Staats kann und muß keine persönliche Zu- oder Abneigung den mindesten Einfluß haben; so wenig, als sich unterschiedene Karaktere und Denkungsarten unter einander in dem bürgerlichen Umgange in eine freundschaftliche Verbindung nöthigen lassen. Eben so muß in Geschäften, deren Wohl und Beförderung das einzige Ziel der Dienenden seyn, und indem der der liebste, der der schätzbarste seyn, welcher am tauglichsten und fleißigsten ist. Dieses ist die Pflicht der Obern gegen ihre Untergebenen, jene aber, so im gleichen Karakteur und Range unter einander sind, müssen die nähmliche Wirksamkeit, die nähmliche Thätigkeit in Geschäften haben, und mitsammen ohne Rücksicht auf Rang oder Zeremonie die Geschäfte behandeln, betreiben, einander besuchen, mit einander sich verabreden, einer den andern belehren, nicht Beschwerde gegen einander führen, vielmehr alles vergessen, um das Geschäft gehen zu machen. Sie müssen die wechselseitigen Unvollkommenheiten ertragen, geschwächte Gesundheit zu Guten halten, Tage und Stunden verwenden, die sie können, und kurz als Freunde,

als Brüder, die nur ein Ziel haben können, und sollen, mitsammen handeln. Dieses versteht sich vorzüglich auf die Chefs, und diese müssen also auch ihre Subalterne unter einander und mitsammen dazu anhalten. 11) Die Eigenliebe muß keinen Diener so weit verblenden, daß er sich scheue, von einem andern etwas zu lernen, er mag nun seines Gleichen oder minder seyn. Die gute Wirkung, die einer oder der andere in Einleitung eines Geschäftes und dessen Ausübung ersonnen hat, muß er eben so froh seyn seinem Mitbrüdern und Kollegen zu erklären, so, wie diese froh seyn müssen, selbe von ihm zu überkommen, alles in dem allgemeinen Hauptziele — zum Beßten für den Dienst des Staats. 12) Die Expedirung der Befehle, so wie in wichtigen Sachen die Anfragen und die Berichtlegungen müssen nicht nach dem materielen Laufe für Raths- und gewöhnliche Expeditionstage verschoben bleiben, sondern derjenige Trieb, der jeden zur Erfüllung der Endzwecke beseelen muß, muß sie auch in diesem leiten, und ohne weiteren Zeitverlust in Bewegung setzen. 13) Da alles darauf ankömmt, daß die Befehle richtig begriffen, genau vollzogen, und die zu verwendenden Individuen nach ihrer Fähigkeit oder Unfähigkeit richtig beurtheilet, erkannt, und darnach angewendet werden; so ist es unentbehrlich nothwendig, daß alle Jahre, oder so oft, als nur eine Vermuthung ist, daß es in einer oder der andern Provinz entweder unordentlich, oder langsam,

sam; oder nicht zweckmässig zugeht, entweder der Chef selbst, oder der von ihm Abgeschickte sogleich sich zur Landesstelle oder dem Generalkommando begäbe, die Umstände in loco untersuche, die zu verwendenden Subjekte prüfe, Jedermann anhöre, und hernach sogleich nach den schon bestehenden Befehlen das Unrecht abstelle, jeden zurechtweise, oder die sich findenden erheblichen Umstände Mir anzeige, zugleich aber die Beyseitigung der untauglichen Subjekte veranlasse. Auf diese nähmliche Art hat eine jede Landesstelle ihre untergebnen Kreishauptleute, Komitate ꝛc. zu respiciren, und alljährlich entweder in Person des Chefs, oder durch einen abgeschickeen vertrauten Mann zu untersuchen, und das nähmliche darin zu beobachten, was die Hofstelle gegen sie thut, und besonders sie auf die ordentliche Haltung der Protokolle, Erfüllung der Vorschriften und Befehle anzuhalten. Bey diesen Untersuchungen müssen hauptsächlich die eingeführten Konduitlisten rektificirt, und die Meynungen, die man von diesen Beamten in Publikum hat, erhoben und bestimmet werden. Die Kreishauptleute, die Ober- und Vicegespänne müssen auf die nähmliche Art ihre Kreiskommissäre, ihre Stuhlrichter und diejenigen Dominien visitiren und bereisen, welche ihrer Aufsicht unterstehen; und so soll ebenfalls bey dem Kreise über jeden Oberbeamten oder Präfekten eines Dominiums die Konduitliste hauptsächlich in Ansehung folgender zween Punkte geführt werden, ob er nähmlich in Beob-

achtung der Befehle genau, auch sonst ein billiger Mann sey, weil jene Grundobrigkeiten, die nicht in Person ihre Güter verwalten, und also die Befehle nicht selbst in Ausübung bringen können, und daher in ihre Oberbeamte und Präfekten kompromittiren, für deren Fakta sich verpflichten, und zu deren Abdankung bey vorkommenden Unordnungen von Staatswegen angehalten werden müssen. 14) Jeder wahre Diener des Staats und Redlichdenkender muß bey allen Vorschlägen und Verbesserungen, welche offenbar für das Allgemeine, sey es in der Belegungsart, in der Besteurung, oder in einer wirthschaftlicheren Gebährung nutzbarer, einfacher oder ordentlicher ausfallen können, nie auf sich zurück sehen, nach seinem persönlichen Interesse oder Annehmlichkeit die Sachen berechnen, und sich dagegen, wenn sie ihm lästig, und dafür, wenn sie ihm nutzbar wäre, erklären, sondern er muß sich stets nach dem grossen Grundsatze benehmen: daß er nur ein einzelnes Individuum sey, und daß das Beßte des größeren Haufens weit das Seinige, so wie eines jeden Partikulier, und des Landesfürsten selbst, als einzelner Mann betrachtet, übertreffe; er muß erwägen, daß er an dem, was für das Allgemeine, dessen einzelnen Theil er ausmachet, nutzbar ist, ganz gewiß, wenn es ihm auch nicht gleich anfangs einleuchtend wird, dennoch in der Folge er einen der Vortheile selbst finden werde. Dieses sind in Kurzem meine Gesinnungen, daß selbe befolgen

zu machen Mich Pflicht und Ueberzeigung leitet, können meine Worte und mein Beyspiel beweisen, und daß Ich selbe in Ausübung setzen werde, kann man hiernach versichert seyn. Wer nun mit Mir so denkt, und sich als einen wahren Diener des Staates, solang er selbem dienet, ganz mit Hintansetzung aller anderen Rücksichte widmen will, für diesen werden vorstehende Meine Sätze begreiflich seyn, und in deren Ausübung eben so wenig, als Mir beschwerlich fallen; jener aber, der nur das seinem Dienste anklebende Utile oder Honorifikum zum Augenmerke hat, die Bedienung des Staats aber als ein Nebending betrachtet, der soll es lieber voraussagen, und ein Amt verlassen, zu dem er weder würdig noch gemacht ist, dessen Verwaltung eine warme Seele für des Staatsbeßte, und eine vollkommene Entsagung seiner selbst, und aller Gemächlichkeiten fordert. Dieses ist, was Ich Jedermann zu erkennen zu geben finde; damit das so wichtige Werk der Staatsverwaltung zu seinem wesentlichen Endzwecke von jedem dazu Gebrauchwerdenden geleitet werde. S. Bedienstung; Dienstrang.

Staatsdienst: 1784 Sept. 7. da Niemand zu den Diensten des Staates angestellet werden soll, der nicht seine Fähigkeit durch ein Zeugniß von einer inländischen öffentlichen Lehranstalt darthun kann; und da ein solches Attest sich auf den Ausschlag der Prüfungen zu gründen hat; wird folgende Vorschrift ertheilt. 1) Sind

die

Prüfungen zwey Mahl des Jahrs nach Verlaufe eines jeden Semesters aus allen vorgeschriebenen Gegenständen in Gegenwart des Directors von dem Lehrer vorzunehmen. 2) Hat der Lehrer die Fragen zu stellen; es steht aber auch dem Direktor frey, dergleichen aufzugeben, oder die aufgegebenen zu erweitern. 3) Müssen die Fragen so beschaffen seyn, daß sie zur Entwicklung mehrerer Begriffe Gelegenheit geben, und durch die Antworten hervorleuchte, ob der Schüler den Gegenstand wohl gefaßt, und sich eigen gemacht habe, mithin nicht auf blosse Wörtererklärungen und materiele Eintheilungen sich beschränken. 4) Sind darnach Fähigkeiten und Verwendung, je nachdem sich diese sehr gut, gut, mittelmässig oder schlecht zeigen, durch bestimmte Klassen anzudeuten, das Schlechte durch die dritte Klasse, das Mittelmässige durch die zweyte, das Gute durch die erste, und das sehr Gute durch die der ersten Klasse beyzusetzende Note der Eminenz. 5) Da die Prüfung den Beweis der Fähigkeit und Verwendung darstellen soll, diese aber während des Jahrgangs sich am zuverlässigsten äußern; so wird jeder Lehrer über den Fleiß und Fortgang seiner Schüler ein genaues Verzeichniß halten, nach demselben die Klassen entwerfen, und es dem Director vorlegen, wo dann im Fall eines Zweifels über die Bestimmung der Klasse das darauf gegründete Urtheil des Lehrers den Ausschlag zu geben hat. 6) Bey Gegenständen, wo sich Fähigkeit und Verwendung auch durch Fertigkeit in

der

der Ausübung zeigen müssen, sollen schriftliche Beweise beygebracht werden; und wenn darüber ein Zweifel entstünde; so muß dieser durch Aufgaben, die von den Schülern sogleich an dem Orte selbst schriftlich auszuführen sind, entschieden werden. 7) Sollen die Zeugnisse, welche nach dem Ausschlage der Prüfung zu verfassen sind, in Ansehen der Studien nichts als die deutliche Bestimmung der Klasse, ohne was immer für einen Zusatz enthalten; und die durch Mißbrauch eingeführten Zwischenklassen oder sogenannten Accessus wegbleiben. 8) Ist zu Ende des Jahrgangs die Vorrückung nach dem Laufe des Unterrichts nur denjenigen Schülern zu gestatten, welche die erste oder zweyte Klasse erhalten haben. Die von der dritten müssen den Jahrgang wiederholen; und wenn sie auch nach dessen Verkaufe keine bessere Klasse verdienen; so kann man auf Mangel entweder an Fleiß oder Fähigkeit schließen, und in beyden Fällen sind sie von den Studien abzuweisen. 9) Hat diese Verfügung nur Einheimische, nicht Fremde zu treffen. Als Fremde aber sind solche Schüler anzusehen, welche sich zur Prüfung nicht stellen, und diese sollen auch so lange niemahl ein Zeugniß erhalten, bis sie die vernachlässigte Schuldigkeit nicht durch eine scharfe Prüfung ersetzt haben. Was deßwegen bey den Gymnasien in Ansehen der Schüler, die sich der Prüfung entziehen, besonders verordnet ist, hat immerfort zu bestehen.

Staatsgüteradministration erstreckt sich auf alle Kron- Fiscal- Stiftung- Studien- und Religionsgüter. Derjenige, welcher darüber die Oberaufsicht führt, hat den Namen Kammeraladministrator, der verschiedene Unterbeamten hat. Seine Pflicht ist dahin zu sehen, daß die Subalternen ihre Dienste genau versehen, die Unterthanen nicht gedrückt, die vorgegangenen Fehler verbessert, Vorschläge zur vortheilhafteren Führung der Güterverwaltung gemacht werden, ferner liegt ihnen ob, die herrschaftlichen Rechte in aufrechten Stand zu erhalten, die Kassen öfters unvermuthet zu visitiren, die Protocolle zu besichtigen, und jährlich die gemachten Bemerkungen der Landesstelle vorzulegen, der Administrator hat Pachtverträge zu bestätigen, wenn nicht der Pachtschilling in Vergleich mit der vorigen Pachtung um ein Zehentheil verringert worden ist, im diesen Fall ist die Genehmigung der Landesstelle anzusuchen, er ertheilt die Erlaubniß öffentliche Gebäude auszubessern; im Fall ein Gebäude neu aufzuführen, und die hierzu nöthigen Kosten zu beträchtlich wären; so hat er seine Anzeige an die Landesstelle zu machen, er hat die Erlaubniß bey einreissendem Mangel, oder bey einen anderen Unfall der Unterthanen, so viel es thunlich ist, Hülfe zu leisten, oder die Art der Hülfe der Landesstelle vorzulegen. Unter der Josephinischen Regierung wurde in allen östreichischen teutschen, galicischen und ungerischen Staaten Administratoren aufgestellet.

Staats-

Staatsnothdurft, s. Seelenbeschreibung 1779.

Staatspapier: 1761 Juny 30. ständischer Kreditspapier Notifikation — bey der Kreditsdeputation sassen von Seite Böhmen Gottf. Baron Koch, Hofrath bey den k. B. Directorium in pub. & cam.; von Seite Mährens Ernest Graf von Kaunitz Rittberg, k. k. Kämmerer; von Seite Schlesien, Aug. Otto Baron Post k. k. Kämmerer; von Land unter der Ens Franz Graf von Harrach, von Lande ob der Ens Christ. Graf von Thürheim, von Steyermark Marie Karl Graf von Saurau, von Krain Franz Ant. Graf Lamberg Sprinzenstein, von Görz und Gradisca Ottokar Ernst Stephan von Ehrenstein. Von dem allerhöchsten Hof wurden von den böhmischöstreichischen Staaten, 18 Millionen gegen Vorschreibung des Kontributionale anverlangt. Bey dieser Kreditsdeputation war von den Deputirten mittels freyer Wahl als Präsident ernannt Ludw. Fried. Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf. Der Receß ward am Juny d. J. eröffnet. — Garantirung der sämmtlichen Erbländer in genere & in specie, in solidum & pro parte. Die Obligationen für die Kreditssumme wurden auf diese 5 gleichen Summen ausgestellet, als: 25, 100, 250, 500 und 1000 fl. Von jeder wurde diese Anzahl ausgefertigt 240000 Obl. à 25 fl. an Gelde 6 Mill.; 10000 Obl. an 100 fl. an 9 1 Mill. 16000 à 250 fl. am 9 4 Mill.; 8000 Obl, á 500 fl. an 9 4 Mill

3000

3000 à 1000 fl. an 9 3 Mill. Ueberlassung dieser Obligationen von den Inhaber an einen Dritten, Ausfertigung aller Obligationen von 1. July d. J. die Interesse à 6 Percent nach der Gattung der Obligation jährlich oder halbjährig zu bezahlen ꝛc. Die an den Inhaber oder an einen Dritten in dosirten Zahlungsobligationen, werden weder bey der k. k. noch ständischen Kassen angenommen, wenn solche nicht vorher von den indossirten Inhaber eigenhändig wieder an den Ueberbringer indossirt werden. Hier folgen Modelle der ausgefertigten Obligationen.

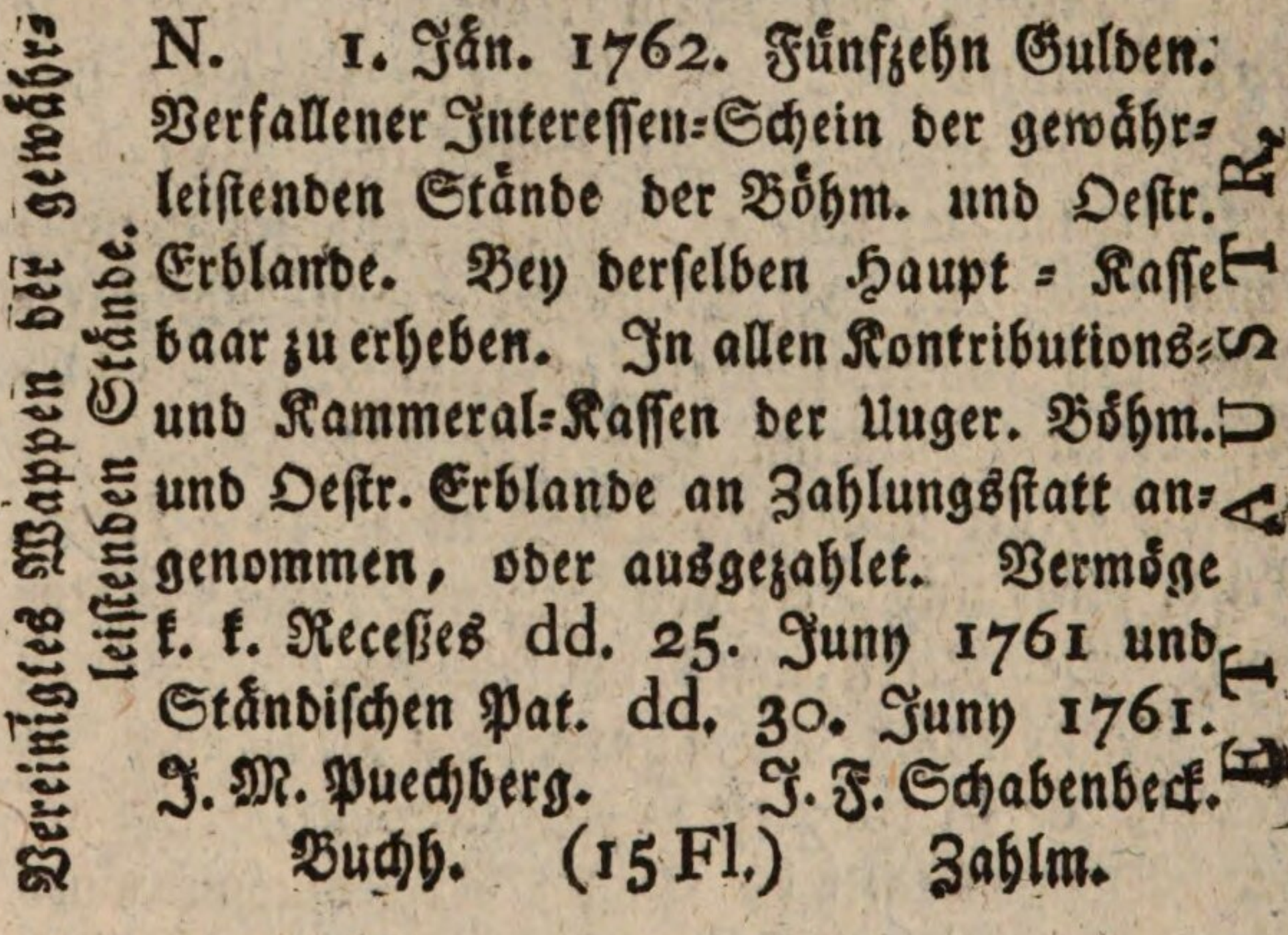

N.

Wappen der Böhmischen Länder. — FIDEI PUBLICÆ PIGNUS MUTUO COMITIORUM CONCURSU MDCCLXI. — Wappen der Oestreichischen Länder.

N. à dato 1. July 1763.
Auf beyderseits beliebige sechs-
monathliche Aufkündigung,
zahlen
die gewährleistende Stände der
böhmischen und östreichischen
Erblande, dem Ueberbringer
bey Dero Hauptkasse zu Wien,
oder bey einer jeden andern
landschäftlichen Kasse, welche
bey der Aufkündigung angezei-
get würde, an Kapitale
Fünf Hundert Gulden
d. i. 500 fl. Rheinl.
verzinsen solche jährlich zu 6
Percento.
Alles vermög k. k. Recesses dd.
25. Juny 1761 und Ständ.
Pat. dd. 30. Juny 1761.
Wien, den 1. July 1761.
NOMINE DEPUTA-
TIONIS DEPUTATUS
N. N.
J.M. Puechberg. J.F. Schabenbeck.
Buchhl. Zahlm.

DEPUT. STATUUM BOH.

Todesstrafe auf die Nachmacher und Verfälscher der Staatspapiere. In Ansehen der auswärtigen Darleiher nahm das Friesische Haus die Verbindlichkeit auf sich, die Zahlung jener Interessenschein, welche in Auslande umlaufen, wie eine Wech-

Wechselzahlung auf sich trassiren zu lassen. Die Kreditshauptcasse in Wien nahm Obligationen von 25 zu 100 gegen baares Geld zur Bezahlung an die von 250 bis 1000 fl. wurden als Darlehenobligationen angebothen zur Umwechslung mit den seit 1756 ausgestellten ständischen Obligationen. Dergleichen Obligationen wurden jedem Darleiher gegen Erlag der ganzen Summe in baaren Geld bey allen Aerarialcassen in den teutschen und ungerischen Ländern verabfolgt — sechs monatliche Aufkündigung bey jeder Casse. Zur Bedeckung der 18 Mill. wurden für die à 6 Percent bewilligten Zinsen 1) Eine Mill. und 80000 fl. bewilligt. In Rücksicht des Kapitals der 11 Mill. Obligat. Bedeckungsfund 550000 fl. — 5 Percent. In Rücksicht des Kapitals der sieben Mill. war veranlasset, daß binnen 5 Jahren die Obligationen von 25 und 1000 fl. ganz aus dem Umlauf seyn sollen.) 1761 Sept. 14. die Kontribution von den Unterthanen in Zahlungen anzunehmen.) 1762 May 3. ständische Kreditsdarlehenspapiere Verwandlungsnotifikation in Zahlung Obligation. Die Gewehrleistung bleibt unverändert. Da die Obligation einen besonderen Kredit beym Publikum erhalten haben, daher 3 Mill. Darlehensobligationen welche noch nichts ins Publikum gekommen sind, getilgt, hingegen an deren Stellen 3 andere Mill. Darlehenobligationen ausgefertigt worden sind — von 250 werden getilgt die Nr. 4001, 7001, 8001, 13001 — von 500 die Nr. 5001, 7001, von

10000 die Nr. 2001 — neu ausgestellte 29000 Ob. à 25 fl. — 725000 fl.; 22750 à 100 fl. — 2,227,500 fl. Kassabeamten ist die Verhandlung der Obligationen verbothen.) 1763 Jän. 26. die von den Ständen 1761 (Juny 25.) 1761 (Juny 30.) 1762 (May 3.) von den Ständen verbürgten 10 Mill. ständ. Zahlungsobligationen aus dem Umlaufe zu bringen — neue Erschaffung an Werth von 21,900,000 fl. (Nach hergestellten Frieden soll von Jahr zu Jahr Eine Million auf Kosten des Aerarium eingezogen, und durch öffentliche Verbrennung vertilgt werden.) 1766 Sept. 26. Aufkündigung der ständischen Darlehen und Zahlungsobligationen.) 1767 May 27. Kammeralschuldenwesensberichtigung und Auswechslung der alten mit neuen Obligationen.) 1787 Nov. 24. Staatspapier auch die zu drey und halb für hundert sind bey Zahlungen für verkaufte geistlichen Fundsrealitäten zwar anzunehmen, jedoch nur nach dem Kurs, den sie zur Zeit des Erlags haben.

Staatsrath: 1760 Dec. 4. Errichtung eines Staatsraths in inländischen Geschäften.) 1762 Juny 7. den Staatsräthen wird der Rang vor allen Hofräthen angewiesen, sie sind nicht Hof- und Staatsräthe, sondern bloß Staatsräthe, zu nennen, und gehören nicht unter die Jurisdiction der n. Oest. Regierung, sondern des Obersthofmarschalls.

Staatsrecht: 1781 Dec. 6. Niemand ist zur Anhörung des teutschen Staatsrechts zu-

zulassen, welcher nicht ein Attest über die Directorsprüfung aus der Reichsgeschichte beybringt.

Staatsschrift, s. Censur 1779.

Staatsverbrecher, und ihren wissentlichen Aufenthalt hat die gesammte Geistlichkeit ohne weiters anzuzeigen und ist zu derselben Verheimlichung um so weniger verpflichtet, als bey solchen Fällen sowohl der Staat als verschiedene Partheyen interessiret sind, wovon besonders die Ordinarien ihre Geistlichkeit wohl zu unterrichten haben. 1787 April 2.

Staabsofficier, s. Milizquartier.

Stadt: 1782 Febr. 4. (Mähren) bey jeder Stadt, jedem Markte und Dorfe, soll der Name in teutscher und mährischer Sprache auf einer Säule und schwarzen Tafel mit weisser Farbe, und in grössern und kleinern Städten der Name der Gasse zu Anfang und Ende derselben auf der Mauer schwarz aufgezeichnet werden.) 1785 July 21. (Böhmen) der Name eines jeden Städtchens und Dorfes soll auf den ersten Häusern oder auf den Thoren, durch welche man in dieselbe ankömmt, auf einem weissen viereckigten Fleck mit schwarzer Farbe in böhmischer und teutscher Sprache, und auf gleiche Art in den ansehnlichen Städten die Namen der Gassen auf den Eckhäusern aufgezeichnet werden. Aehnliche Verordnung ist auch in den übrigen teutschen Erblanden, wie auch in Galicien erschienen. S. Feuerlöschordnung 1782 Sept. 7.; §. 1., 10; Sollicitator; Weg.

Stadt=

Stadtbanko: 1704 Jun. 27. zur Erhebung des Kredits, und zum Beßten der Gläubiger und Handelsleute errichten Se. Maj. einen priv. Banko. Zur Aufnehmung der abgenommenen Kammeralgefälle, und Emporbringung des zum Theil durch widrige Zufälle geschwächten Kredits haben sich Se. Maj. resolvirt ein Universalfrey, und einem jeden die Sicherheit verschaffende Bankalität in gesammten Ländern einzuführen, und mit einem eigenen Fundo zu versehen, aus welchen denen in diesem Instituto einverleibten Bankalisten gegen genugsame Versicherung zu Bestreitung der von Zeit zu Zeit vorfallenden nöthigen Ausgaben, oder auch besserer Fortsetzung ihres Gewerbes à 3 Percent baare Gelder, und Kapitalien vorgestrecket, und so mit anderweitig zutragen habenden Wucherischen Interesse verschonet werden. Zu constituirung des Funds aber weisen Se. Maj. pro dote an: 1) alle befindliche Restantien, und Raitungsausstände bey allen Aemtern ohne Ausnahme; 2) alle Se. Maj. zu verrechnen kommende Abfahrtsgelder, Kaducitäten, Kontrabanten, und in baaren Gelde bestehende Fiskalitäten; 3) die Sr. Maj. zukommende, und damit nicht allbereit anderst in perpetuum deponirte Tax, wie auch die dem Aerarium zufallende Strafgelder; 4) die Bancal legitimations Arrham, welche die dieses Bankal Privilegii theilhaftig werden wollende, nach der dem Patent beygedruckten Matrikel zu entrichten haben. 5) Die Dienst

Arraham von allen Beamten, welche aus dem Verarium einen Gehalt von 500 fl. mit 6 Percent ein für alle Mahl, von denjenigen aber, welche künftighin zu einem Gehalt von 500 fl. und darüber gelangen mit einem halbjährigen Betrag. 6) Die assignations arrham, von dem der Mliz dnrch die Bankalität mit Assignationen abfolgenden Geldern à 3 Percent. 7) Reservations Arrham, wo jeder Bankalist von Zurücknehmung des eingelegten Betrags 1 Percent zurück zu lassen hat. 8) Die jüdische Beytrags Arrham, welche die tolerirten Juden, wenn sie das Bankal Privilegium genießen wollen, nach dem am Ende beygesetzten Listen entrichten sollen. Se. Maj. errichten ferner einen garantirenden und sekundirenden Fundum, begnaden auch die Bankalität mit folgenden Privilegien u. s. w. 1) Soll solche unter dem Bankal Gubernium und keiner anderen Hofstelle stehen. 2) Die Bankalität ist weder Sr. Maj. noch einen Partikularen schuldig ohne genugsamer Versicherung Kredit zu verschaffen. 3) Die Bankalität kann sich selbst die Beamten und Officianten erwählen, solche dem Bankal Gubernium vorschlagen, welche aus drey einen zu benennen hat. 4) Nur diejenigen sollen beständig in den Hofdiensten bleiben, welche sich nach der Matricular classivication in das Baukalität Institut einverleiben lassen. 5) Soll dazu künftig nur derjenige gelangen können, welcher zuvor durch ein halbes Jahr Bankalist gewesen

sen ist. 6) Die in dem Banko über ein halbes Jahr anliegenden Kapitalien der Bankalisten soll von aller Vermögensteuer, und sonstiger Anlag beständig eximirt seyn. 7) Auf solche Kapitalien kann zwar ein Verboth gelegt, und bey der Bankalität ordentlich vorgemerket, dem Schuldner jedoch, so ein Bankalist wäre, bis bey ihm gar nichts anders mehr zu erholen ist, sein Bankal Vorschuß nicht ab, und seinen Gläubiger zugeschrieben in simili. 8) Liegen die der Bankalität vorgeschossenen Gelder, außer in crimine læsæ Maj. keiner Konfiskation unter, außer wenn einer unter des andern Nahmen mit Betrug in fraudem Instituti sich in die Bankalität interessiren thäte. Die Ausländer auch 9) so Bankalisten sind, sollen ohne Unterschied der Nation in der Sicherheit gleich gehalten werden. 10) Anbey in den Handel und Bezahlungen, welche in der durch die Bankalität geschehen, ob fidei dignitatem keine andere Prob nöthig seyn, wenn ein debitor seine Quittung verliert, als der authentische Extrakt aus der Bancalitæts scrittura. 11) Wenn in Bankal Sachen ein Streit entsteht, sind die Bankalisten von allen Hofmitteln eximirt, sondern gehören zu der ersten Bankal Justizinstanz von dannen zum Bankal Gubernium ad revisorium recurrirt, allda summarissime verfahren, und kein Taxe und Sportelgelder genommen werden. 12) Den Bankalisten können für einen Gulden Arrha Einlag 100 fl., und also der höchsten Klosse in 20 à 3 Percent in soweit mit dem

Fund auszulangen, anticipirt worden. 14) Für die Einlag können die Bankalisten 3 Procent aggio genießen, und die Einlag baratiren. 14) Den Bankalisten steht frey ihre freyende Gelder zur Bankalität ohne Entgeld gegen 100 pro custodia zurücklassenden 1 Percent jedoch nicht unter 1000 fl. zu depositiren, und solche zu allen Zeiten auch parrialiter jedoch nicht unter 100 fl. herauszunehmen. 15) Nebst dem Instrumente wird jeden creditor von der Bankalität ein signum ertheil, ohne welchen gegen das Instrument nichts, wohl aber gegen diesen ohne Instrument der Bankal Vorschus herdusgegeben wird. 16) Die dazu erforderliche subjecta und Bediente sollen bloß aus den Bankalisten nach Proportion ihres Standes der Matrical classification gemäß gewählt, und befordert worden.) 1705 Dec. 24. Wir Joseph ꝛc. Entbieten, und thun kund und zu wissen jedermänniglich, wie dann ohne dem allen bekannt seyn wird, welchergestalten noch zu Lebzeiten Sr. Maj. und Liebden Unsers hochgeehrtest- und geliebtesten Herrn Vaters, Weyl. Kaiser Leopold höchstseligster Gedächtniß, durch öffentliche Briefe und Patente unterm fünfzehnten Monathstag Juny Anno 1703 zu Wiedererheb- und Befestigung des Kredits und allgemeinen Kommercii, das Institutum eines Banko eingeführt, und promulgirt worden ist, allermassen man sich auch bis dato mit allem Eifer und Applikation beflissen hat, sothanes Institutum in seinen vollkommenen Stand zu setzen. Zumalen es sich aber hauptsächlich an dem

gestoffen, daß einerseits die dem angezielten Institut gewidmete Mittel und Funds aus unterschiedlichen Ursachen entweder unterbrochen worden, oder nicht zum Effekt gebracht haben werden können; und anderseits in dem Werk selbsten eine solche Sicherheit desideriret worden ist, bey welcher nicht allein durch klare, verläßliche, und unfehlbare Funds, das Institut des gedachten Banko wohl gegründet, und wider alle immer möglichst vorsehende mancamenti verwahret seyn möchte; allermassen Wir von selbsten Unsers darunter versicherenden Dienstes, und Interesse halber, darauf zu sehen haben, sondern damit auch ein jeder Creditor, ohne daß er, ob die Funds des Justituts sicher, oder unsicher seyn, sich bekümmern, wohl aber, und vielmehr Kraft der in ipso instituto, und dessen Natur und Eigenschaft stehenden realen Garantie, ohne ferners Nachdenken trauen darf, und kann, des Seinigen allezeit, und absolute versichert ist, wie solches nicht wohl verläßlicher geschehen kann, als wann ein notorie accreditirtes corpus ciuile, oder Kommunität, sich dem bey dem Banko interessirten Creditori vor das, was er zu fordern hat, nach Art und Weise, wie hiernächst folgen wird, nicht nur als Garant und Bürge, sondern auch als wahrer Schuldner und Zahler sistiren und verobligiren thut. Solchemnach, und auf geschehene reife Berathschlagung, wie es eine so wichtige, die Wohlfahrt der Uns von Gott anvertrauten Königreiche und Provinzen nicht we-

niger, als den bey fremden erforderlichen, im Recht der Natur und aller Völker fundirten Treu und Glauben koncernirende Sache, erheischen thut; haben Wir, zur Fortsetzung und Perfektionirung des mit einem sowohl bedachten, und allgemeinen nutzbaren Absehen gefaßten Banko Instituts, die Rektificier = Verbesser = und Feststellung desselben dahin angetragen, und gnädigst resolvirt und befohlen: daß mit Unserer Haupt = und Residenzstadt Wien die Handlung gepflogen, und selbiger einerseits ein genugsamer Betrag an solchen Renten und Gefällen, welche ihr nach allen Umständen beliebig, und dem Vorhaben adaquirt seyn, eingeräumt, und zum Eigenthum übergeben, anderseits aber, und zugleich selbige verbunden, und dahin schuldig erklärt werden möge, daß sie gemeine Stadt Wien, loco dessen, so sie Uns vor solche an sie transferirte und cedirte Renten und Gefälle zu bezahlen und gut zu machen hätte, diejenigen Kreditsposten, so von Unserer Hofkammer an dieselbe ritę verwiesen worden, unternehmen und acceptiren, Uns und Unser Aerario um derenthalben vertreten, und die Bezahlung eo modo, und in solchen Terminen, wie hiernächst stehend zu sehen seyn wird, leisten, oder in casum der Nichtbezahlung, so doch nicht zu fürchten ist, sich allen Exekutionen, welche von dem Richter gegen einen Schuldner, der nicht zahlen thut, verhängt und vorgenommen können werden, submittiren solle. Nachdeme nun diese Unsere gnädigste intention ihren effect erreicht,

und

und gemeine Stadt Wien, Kraft deß zwischen Unserm Aerarium und ihr darüber aufgerichteten ordentlichen Kontrakts, sich dahin eingelassen und verbunden hat, daß dieselbe alle von Unserer kaiserlichen Hofkammer ihr ordentlich anweisende, und von ihr übernehmende Schulden, oder Anweisungen, in denen zwischen Unserem Aerarium, und dem Creditore, verglichenen, und aufs längste fünfzehnjährigen Terminen, bezahlen, und das bis auf seine völlige Extinction haftende Kapital, pro rata mit fünf Percento verintereſſiren wolle, wie solches vermög eines von Unserer kaiserlichen Hofkammer, mit der Parthey abgehandelten, und darauf denen von Wien hinüber gebenden Zahlungs-Entwurf, enthalten seyn wird. Solchemnach, und mit Unserer gnädigsten Genehmhaltung und Ratifikation, welche Wir hierdurch zu jedermanns Wissen, und bester Sicherheit, kund thun, wird I. gemeine Stadt Wien, den vorberührter massen purificirt-verbessert- und festgestellten Banko dergestalten fortführen, und mit allem, was darzu erfordert wird, bestellen, daß sie einem jeden creditori, welcher einerseits von Unserer kaiserlichen Hofkammer, an diesen Banko verwiesen und assignirt, und anderseits von gemeiner Stadt übernommen, und acceptirt wird, eine förmliche auf sie gemeine Stadt gestellte und gefertigte Obligation ohne Tax aushändigen, und mit dem sich vor die, vor dieser Uebernahm, an Uns und Unser Aerarium zu fordern gehabte Schuld, als Schuldner und Zahler

bekennen, darstellen und verbindlich machen kann, und solle; um Uns und Unser Aerarium dadurch der ob sich gehabten Schuldigkeit, und Obligation, zu entheben, und statt Unser zu zahlen, mithin Uns in den Stand zu setzen, daß Wir fürdershin, anstatt Wir vorhero Schuldner gewest, wenn es auf unverhoften Fall erforderlich wäre, da nähmlich die Stadt diesem Institut nicht nachleben thäte, und in Bezahlung der übernommenen Schulden säumig wäre, Unser höchstes richterliches Amt, durch die zu solchem Ende nachfolgender massen gnädigst angeordnete Deputation, ohne einiges Bedenken, oder dabey habenden Antheil, verrichten, deme der recht hat, solches verschaffen, und wie einerseits gemeine Stadt wider alle unbillige Anforder- und Zumuthungen, so in Angelegenheit und Geschäften dieses ihres Banko entstehen könnten, schützen, also anderseits zu dem, was sie vermög ihrer von sich gegebenen Schuld-Briefe zu zahlen und zu leisten hat, treiben und anhalten lassen können. Gleichwie nun II. die Bezahlung eines auf diesem bestätigten Banko liegenden Kapitals, obverzeichneter massen längst innerhalb fünfzehn Jahren, sowohl wegen des Kapitals, als des pro rata laufenden fünf Percent Interesse, zu Ende jedes Jahrs, ohne einiger Taxe, gemeine Stadt iu leisten schuldig, und sowohl Kraft dieses Unsers gegenwärtigen Patents, als vermög des von ihr gemeiner Stadt jedem Gläubiger von sich gebenden in solenner und üblicher Form gefertigten Schuldbriefs, ytrbunden,

und

und dem zu Folge auf den Fall der nicht Zahlung, dem gerichtlichen Zwang unterworfen ist, also und herentwegen, wird keinem Gläubiger zustehen, noch soll er auf einige Weiß befugt seyn, ein mehrers, es sey in tempore, oder quanto, als die von Unserer Hofkammer geschehene Anweisung, und darüber von gemeiner Stadt Wien ausgefertigte, und ihm behändigte Obligation vermag, zu fordern, sondern sich mit der bestimmten Bezahlung in Kapital und Interesse zu begnügen. Gemeiner Stadt aber ist zugelassen, und vorbehalten, wenn sie einem oder andern Gläubiger ein mehrers, als der verakkordirte Zahlungstermin, und ihr der Stadt Schuldbrief circa tempus mit sich bringt, dem Kapital nach in toto, oder in parte, zu bezahlen, ihrer Konvenienz, und zum Aufnehmen des Banko zu seyn erachten thut, daß sie solches bewerkstelligen, und das Kapital mit vorgehender vierteljähriger Aufkündung abführen kann. Wie es dann auch III. gemeiner Stadt zugelassen seyn solle, wann selbige das jährlich ausgeworfene Quantum des Kapitals, sammt dem Interesse pro rata, vor Ausgang des Jahrs bezahlen wollte, ein solches zu aller Zeit des Jahrs, wann es der Gläubiger annehmen will, ru thun: wann aber ein oder anderer Gläubiger zu solchem sich nicht freywillig verstehen wollte, gemeiner Stadt verstattet seyn solle, daß sie einem solchen sechs Wochen vorhero, zu allen Zeiten im Jahr, ordentlich und gerichtlich aufkünden möge, worauf sodann

Gläubiger solches Kapital und Interesse anzunehmen schuldig seyn solle. Ingleichen IV. solle gemeine Stadt die freye Hand in dem haben, daß, wenn ein oder anderer Gläubiger in Kapital auf den verfallenen Termin nicht bezahlt seyn, sondern das Kapital anliegend lassen, und nur mit dem Interesse pro rata vergnüget werden wollte, gemeine Stadt auch dergleichen Ansinnen, ihr zum Nutzen, und zur Aufnahme des Banko, anständig zu seyn befinden thäte, sie solchem Verlangen statt geben, und das erwehnter massen nicht bezahlt zu haben verlangte Kapital auf dem Banko liegen lassen kann. Gleichwie nun aber V. alles an dem gelegen ist, damit dieser von gemeiner Stadt Wien unternehmende Banko, wie mit gutem Treu und Glauben angefangen, also auch darinn continuirt, und conseruirt werde; und dieses nicht nur durch punktuale Bezahlung, welche genau und richtig zu beobachten, und zu bewirken, die Stadt von selbsten, der ihr sonst dadurch zuwachsenden schädlich- und Ungelegenheit halber, bedacht und beflieſſen seyn wird, sondern auch durch vernünftige und redliche Administration des ganzen Werks: derentwegen Wir, wie hierunten mit mehrern folgen wird, alle vorsichtige und zulängliche Veranstaltung gemacht, und zu gemeiner Stadt Unser gnädigstes Vertrauen gestellt haben, daß sie bey diesem Banko, mit eben derjenigen Integrität, und Vigilanz, als sie notorie bisher bey andern ihren Geld und Kammerämtern wohl und löblich gethan hat, verfahren wird.

So

So haben Wir über dieses auch, Unsers Diensts, und zu diesen Institut mehrerer Befestigung und Erweiterung zu seyn erachtet, daß dieser Banko, so viel immer thunlich, accreditirt, cultivirt, und privilegirt werde. Approbiren und bestätigen dahero gnädigst, daß auf diesem Banko kein Kapital mit grösserem Interesse, oder Zins, als zu fünf Percento angelegt, assignirt, oder aufgenommen könne oder solle werden. VI. Eximiren und befreyen anbey, auf jetzt und allezeit, ein jedes auf diesem Banko liegendes creditum oder Kapital, dergestalt, daß es mit keinen Impostien, es seye Vermögenssteuer, oder wie es Nahmen haben mag, beleget, oder quocunque modo unter einige Anlag, Steuer, oder Gabe, gezogen, und mit einem Worte auf keinerley Weise beschweret möge oder solle werden. VII. Solle ein jeder Creditor, welcher eine Summe, sie seye groß oder klein, als ein Kapital auf diesem Banko haftend und anliegend hat, befugt und fähig seyn, solches Kapital, zu allen Zeiten, und wann er will, und zwar per partes, die man Bankoportion heissen wird, jede zu hundert Gulden gerechnet, einem jeden, dem er will, jedoch daß auch derjenige, dem bey dem Banko etwas credirt, oder assignirt werden will, sich darzu freymüthig, und ungezwungen verstehe, oder die Anweisung, oder Cession dahin, gern, und gutwillig annehme, eodem jure, als wie er das Kapital selbsten anliegend hat, zu verkaufen, insolutum zu geben, und zu crediren; allermassen,

auf solchem Fall, der erste Creditor, als Cedens, sich bey der von gemeiner Stadt bestellten Bankoverwaltung anmelden, die Obligation entweder, wenn die Cession auf das totum geschiehet, aushändigen, und umfertigen, oder sich die cedirende Portion daran ab- und dem statt seiner eintretenden Creditori, als Acquirenten und Cessionario zuschreiben lassen solle: worauf die Bankoverwaltung eine solche cedirte Post, nicht allein in ihren Büchern der Ordnung nach vormerken, sondern auch dem neuen Creditori die erforderliche Obligation und Schuldbrief, doch ohne Taxe, darüber ausfertigen und zustellen wird.

VIII. Ein jedes auf diesem Banko liegendes Kapital, solle extra casum læsæ Majestatis, sonst um keiner andern ersinnlichen Ursache, oder Verbrechens willen, es begehre, oder suche solches, wer er auch immer seyn mag, cuiuscunque dignitatis, nicht konfiscirt werden können;

wie dann auch IX. wenn Leute, so ausländisch und fremder Bothmässigkeit oder Herrschaft, ohne Distiction der Nation, unterworfen sind, Kapitalien, sie seyen von ihnen selbst dahin gelegt, oder von andern auf sie assignirt, gerirt, oder cedirt worden, bey diesem Banko haben; so sollen dieselben bey etwa ausbrechendem Krieg, und öffentlicher Feindschaft mit ihrer Nation, oder Herrschaft, von der sonst zu erfolgen pflegender Apprehension, oder Konfiskation der von feindlichen Unterthanen im Land befindlichen Güter, eximirt, und nie angefochten, sondern alle auf

diesem wienerischen Banko liegende Kapitalien, sie gehören Feind oder Freund zu, in gleicher Sicherheit, jure & facto, je und allezeit gehalten werden. X. Ueber diese dem anzielenden Banko gnädigst ertheilte Ordnungen, Privilegien, und Prärogativen, extendirt sich Unsere vor das allgemeine Beste, für die Wohlfahrt Unserer Unterthanen, und vor die Handhabung des, durch aus- und einheimischen Kredit, recht fest zu setzen, und zu seiner Vollkommenheit zu bringen bedachten Banko, tragende Sorgfalt, in gegenwärtigem Casu auch dahin, daß Wir gemeine Stadt, noch ante publicationem dieses Diploms, der ihr, so viel die von Unserem Aerarium an sie kommende Bezahlungsposten betragen und erfordern mögen, genöthigter Funden und Raithen halber, zu ihrem sattsamen Genügen sicher und richtig gestellt haben; zumalen ihr der Stadt auch nicht obliegen thut, einiges debitum von Unserm Aerarium ab- und über sich zu nehmen, und sich darfür, als Schuldner und Zahler zu verbinden, wann sie sich nicht verläßlich im Stand befindet, was sie übernimmt zahlen zu können, dann nach ein Mahl geschehener Uebernahm des Creditoris, und dafür ausgefertigter Obligation, zu Behuf der Stadt keine Exception mehr gelten, sondern der creditor, welcher das seinige sodann an gemeine Stadt, und nimmer an Unser Aerarium, fordern soll, und kann, gegen dieselbe alles Recht hat, was einem creditori an seinen debitorem, vigore obligationis zu-

stehen und competiren thut. Ferners, und XI. über dieses haben Wir auf unterthänigstes Anlangen, allhiesiger gemeiner Stadt gnädigst gewilliget, daß eine zulängliche Obsicht veranstaltet werde, damit in Abzahlung der Creditorum, solchergestalten, wie es das Hauptabsehen dieses Instituts, und an sich selbst die jnstitia particularis inter creditorem & debitorem erfordert, beständig gehandelt und procedirt werden möge; zu welchem Ende XII. Wir pro inspectione & indicio alles dessen, was so wollen in die Beobtung und manutenenz des Werks selbsten, als in die Entscheidung der etwa vorkommenden Streitigkeiten, fallen mag, eine Deputation aus Unserer allhiesigen Regierung und Kammer, welche ohne dem das Forum competens ist, von dem gemeine Stadt allhier in jurisdictionalibus, & iudicialibus, wo Unser landesfürstliches Interesse mit unterkaufet, dependirt, gnädigst angeordnet, und selbige dahin befehligt und autorisirt haben, anordnen auch und befehlen gnädigst hiemit, daß diese Deputation, zwar in diesen der gemeinen Stadt Wien Banko, und dessen Kassa, die Hände keineswegs schlagen, oder auf einigerley Weise damit disponiren, sondern die Stadt darmit, als mit ihrem Eigenthum, für sich, wie sie es in allen ihren œconomicis, als Oberkammeramt, Pupillen-Raitkammer, und dergleichen Geld- und Raitämtern thut, gewähren lassen sollen: es wäre dann Sache, daß bey diesem Banko, zum Nachtheil des allgemeinen Kredits,

und

und wider das Aufkommen dieses Instituts, als in welchem nicht nur das privatum, sondern das Publikum selbsten, aus vielfältig erheblichen Ursachen interessirt ist, etwas widriges gehandlet würde, auf welchen unverhoffenden Fall der Deputation zustehen solle, dem anscheinenden Uebel mit aller erforderlichen Emsigkeit nachzuschauen, doch allezeit und beständig, von aller Veränderung, Hinwegnehmung, oder Zurückgebung der von Unserm Aerarium gemeiner Stadt eingehändigten Gefälle, und Einkünfte, völlig abstrahirende; wie dann vielmehr, wann gemeine Stadt allhier, in besagten ihr cedirt und zugeeigneten Funds, Gefällen und Renthen, von wem es immer seyn mag, einiger Eingriff, Nachtheil, oder Schaden zugefügt würde, soll diese Deputation bemächtiget seyn, wer recht oder unrecht hat, rite zu erkennen, demjenigen Theil so recht hat, vigore officii, efficaciter zu assistiren, und zu dem, was für Recht erkennet wird, zu verhelfen. Wenn zwischen dem Banko, und einem Creditore, ein Zwiespalt oder Streitigkeit sich erheben, und dem Banko von dem Creditore mehr, als er Kraft dieses Diplomatis, und seiner von gemeiner Stadt habenden Obligation, zu prätendiren befugt ist, zugemuthet, oder der Creditor von dem Banko verkürzt werden wollte: so solle auch diese Deputation der Iudex competens, und die billige Ausrichtung zu thun, cum derogamine aliarum quarumuis instantiarum, autorisirt seyn, und dieß nicht allein in

Sachen zwischen einem Banko-Creditore und dem Banko selbst, sondern auch zwischen zweyen Partheyen, welche über eine Bankopost, der geschehenen Assignation, oder Cession, oder anderer dieses Instituts und den Banko angehenden Ursachen halber, in ein contradictorium gerathen, sie mögen ihrer Person, und officii, oder sonst eines habenden Privilegiums halber, einer andern Instanz unterworfen seyn, oder nicht; allermassen alle solche vor dieser Deputation Red und Antwort zu geben schuldig seyn, in judicio ipso deputationis aber, die Nothdurft ganz Summarie, und zwar so viel thun und möglich, nur mündlich gehandelt, die Handlung von dem Actuario aufnotirt, und so gleich darauf der Sentenz gesprochen, und publicirt, da auch in solchem Fall, oder anderen bey diesem Institut oder Banko vorfallenden Streitigkeiten, durch die von der Deputation schöpfende Erkenntniß, ein oder ander Theil beschwert zu seyn vermeinte, die revision stante pede angemeldet, und in casum talem, die pro & contra gehandelte, und von dem Actuario aufnotirte Nothdurft, cum rationibus decidendi, alsogleich an Uns zu Handen Unserer östreichischen Hofkanzelley gegeben werden, welche Wir dann dahin gnädigst befehligt, und instruirt haben, daß sie dergleichen angemeldte revisiones, sine mora, & sepositis omnibus aliis, Uns zu Unserm gnädigsten Final-Entschluß vortragen solle; indessen aber wird gleichwohl die von dem judicio delegato geschöpfte Erkenntniß

exe-

exequirt, und demjenigen Theil, welcher den Sentenz vor sich erhalten, gegen leistender Kaution, das adjudicirte Quantum ausgefolgt werden, und hiermit pro Sanctione irrevocabili statuirt, daß sub nullo prætextu, wie der immer ersonnen oder erdacht werden mag, keiner Parthey, so bey dieser Bankodeputation judicirt wird, einiges moratorium oder Stillstand verwilliget, oder gegeben werden, und so einiges gegeben würde, selbiges vor sub & obreptitie erhalten, geachtet, folglich ohngültig und ohne Effekt seyn solle.) 1706 Febr. 25. Wir Joseph ꝛc. Bekennen für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, hiemit, und in Kraft dieses Briefs, und zeiget es das in Original beyliegende Diplomen, welchergestalten Wir, nach reifer der Sachen Berathschlagung, für nöthig und nützlich befunden haben, den von Unsers weyland hochgeehrt und geliebtesten Herrn Vaters Majestät und Liebden, höchstseligsten Gedächtniß, angeordneten Banko zu purificiren, und zu perfectioniren, und zu solchem Ende sothanes impiegho gemeiner Stadt allhier gnädigst anzuvertrauen, und aufzutragen, also, daß selbige sich nicht allein active & passive darnach zu richten, und zu versichern, sondern Wir auch ferners, Unserm Dienst und der natürlichen Billigkeit gemäß befunden haben, daß, in soweit die Sache keinen tertium angehet, allermassen darüber das angezogene Diplom alle Auskunft und Belehrung geben thut, wohl aber über das, wessen sich diesfalls, Unser

respektives Aerarium und Hof= Kammer einer, und gemeiner Stadt andererseits, zu verhalten haben solle, und Wir Uns selbsten derentwegen in ein und andern gemeiner Stadt Wien verbindlich machen, und erklären thun, ein ordentlicher Kontrakt, wie hiernächst folget, aufgerichtet werden möchte: und zwar I. thut sich gemeine Stadt dahin einlassen, und verbinden, daß dieselbe, die an sich selbst nicht schuldig ist, mehrers als sie nach der Beschaffenheit dieses instituti, & pro exigentia der assegni, oder überweisender Summen, sufficienter eingeräumte Funds hat, in die Bezahlung zu übernehmen, die von Unserer kais. Hofkammer ihr ordentlich anweisende, und von ihr übernehmende Schulden, oder Anweisungen, in Kapital oder Interesse, auf Art und Weise, und in solchen Terminen, als die von Unserer Hofkammer de casu in casum hinüber gebende assegni in sich halten, und sie, gemeine Stadt, die acceptation derselben gethan, folglich ihren Schuldbrief darüber von sich gegeben hat, alle Jahr mit Ende des Jahrs bezahlen wolle, und solle; herentgegen, und damit gemeine Stadt, alle Sicherheit, die etwan bey diesem Kontrakt auf alle ordentliche Weise erfordert wird, oder verlanget könnte werden, haben möge, thun Wir nicht allein das obstehende, sondern auch die hernach folgende Punkte, in allen und jeden, hiermit wissentlich und wohlbedächtig, über vorhero ordentlich abgeforderte Berichte, und erstattete Referaten und Vorträge, gnädigst genehm

hal=

halten und befestigen. Und dahero II. sollen von Unserm Aerarium, gemeiner Stadt richtig gewisse Gefälle, so zu Stiftung und Behebung, auch Fortsetzung dieses neu bekräftigten Banko, in erforderlichem quanto vonnöthen, und erfläcklich seyn, zum Anfang auf 15 Jahre lang, in bester Form Rechtens, als eigen überlassen, und darauf die Schulden, und Gläubiger, so gemeine Stadt, Kraft dieses Instituts, zu bezahlen hat, specificiret und assigniret werden, also, daß so viel Anweisung an sie gemeine Stadt, von Unserer kais. Hofkammer, mit Ende des Jahrs, zu bezahlen gegeben, und von ihr, Stadt, acceptirt worden, um so viel ihr richtige und unfehlbare Einkünfte in einem determiniret, und nach der Zahl und Zeit, der an gemeine Stadt anweisenden Bezahlungen proportionirten quanto; ihr Stadt Wien verschafft und übergeben werden müssen. Zu welchem Ende dann auch, III. und in Ansehung daß gemeine Stadt sich vor einen ordentlichen Schuldner, die angewiesene Gläubiger zu bezahlen, darstellt, und widrigen Falls dieses ganze Institut, ohne gemeiner Stadt Schuld, oder Verantwortung, zerfallen, und der Kredit ärger als nie prostituiret werden müßte, sothaner gemeiner Stadt einräumende und credirende Gefälle, vor Ausgang der 15 Jahre, unter keinerley Vorwand, oder immer sich ereignenden und erdenklichen Motiven, nicht sollen noch können hinweg genommen werden. Quo facto & præmisso, solle IV. gemeine Stadt allhier, diesen kon-

firmirt- und auf sie transferirten Banko weiters einrichten, und fortsetzen, solchen nach ihrem Gutdünken, wegen Einnahme und Ausgabe der Gelder, Haltung der Bücher, Ausfertig- Abschreib- und Abthuung der Obligationen, und übriger Beobachtung dessen, so bey diesem Werke vorfallen mag, bestellen, pro rata ein und andern Gläubiger, welchen Unsere Hofkammer, gegen Aufhebung und Austilgung der Schuld, so er Gläubiger an dem Aerarium zu fordern hatte, gemeine Stadt auf ihre Bankokasse anweisen thut, übernehmen, auch jedem eine förmliche, auf gemeine Stadt gestellte und gefertigte Obligation, nach Inhalt der von Unserer Hof-Kammer geschehenen, und von gemeiner Stadt acceptirten Anweisung, und mit dem Recht, das sie, gemeine Stadt, wann sie es vor gut befindet, und es dem Creditori anständig ist, so gar auch die ihr bisher ermeldter massen credirende Gefälle, als hypothecas speciales, eo jure, als sie solche crebirter hat, und possediren thut, verschreiben, und ermeldter Obligation inseriren könne und möge, doch ohne Taxe, aushändigen, und mit dem sich als Schuldner einem solchen Gläubiger darstellen. V. Sollen die vor dieses Werk gewidmete und einräumende Gefälle, nach denen jährlichen Ertragnüssen, mit einem so verlässigen Antrag genommen werden, daß sie niemahls fehlen, sondern jährlich wenigstens so viel, für wie viel sie gemeine Stadt übergeben worden, ertragen können. Dannenhero, und weilen ein und anders

Gefäll an sich selbsten so beschaffen; daß die Einkünfte von Jahr zu Jahr fallen und steigen, als sollen einerseits, um in dem Institut nicht zu kurz zu kommen, die jährlichen Einkünfte nicht anders, als nach der geringsten Ertragniß, gemeiner Stadt in Auszeichnung des Kassafunds zugerechnet, und andererseits, damit auch Wir darbey nicht vernachtheilt werden möchten, die Vorsehung dahin genommen werden, daß ein jedes dergleichen gemeiner Stadt einantwortendes Gefäll, sie die Stadt zwar als ihr eigenes getreu und fleißig verwalten, und die daraus einziehende Gefälle einkassiren, darbey aber von seiten Unserer Hofkammer einen compossessorem zulassen solle, welcher einerseits, damit das Gefäll nicht vernachlässiget oder gemindert werde, aufzuschauen und acht zu geben hat, unter der Condition, daß er, was bey diesem Gefäll täglich eingehet, nur allein aufmerken und aufschreiben, gemeine Stadt aber das Geld alsogleich in ihre Kassa legen, und der compossessor damit keineswegs, sondern allein gemeine Stadt zu walten und zu disponiren haben möge; andererseits aber, wenn gemeine Stadt das quantum, so ihr dem verschriebenen jährlichen Betrag nach zugehörig, erhoben, und völlig empfangen hat, solle der compossessor das übrige, so das Gefäll ferners, nach Abzug derer zu Ende dieses Kontrakts annectirter Besoldung- und Auslag Gelder, welche gemeine Stadt zu empfangen, und an ihre Behörde auszuzahlen hat, bis Ende des Jahrs abwerfen thut, specificiren,

und

und den Betrag Unserer kais. Hofkammer anzeigen; gemeine Stadt aber selbigen ebenmässig, als wie das ihr zukommende quantum, einkassiren, und Unserer Hofkammer, zu Behuf Unseres Aerarium, zu Ende des Jahrs, nebst ordentlicher Rechnung, und gegen Hofzahlamts Quittung, aushändigen und abführen. Wie dann VI. sothane Rechnung alle Jahr, zu Unserer, dieses Instituts oder Banko halber gnädigst angeordneten, und bereits mit unterschiedlichen aus Unserer Regierung und Kammer benennten Räthen, besetzten Deputation, nach verflossenem Jahr, in dem erst darauf folgenden viertel Jahr, gelegt, und von dieser, mit Zuziehung einiger Officianten von Unserer niederösterreichischen Buchhalterey, examinirt, und so schleunig aufgenommen werden soll, daß auf richtigen Befund derselben, der gewöhnliche Raitbrief, und absolutorium, nach verflossenen einem viertel Jahr, darüber ertheilt und ausgehändiget werden möge. Wenn aber VII. sich in währender Zeit ereignen sollte, daß die von Uns gemeiner Stadt überlassene Gefäll, wegen erstandener Kriegsgefahren, Belagerung, grosser Kontagion, allzulangwieriger Abwesenheit des kais. Hofs, und anderer dergleichen unverhofter Land- oder Stadt schädlicher Fälle halber, das quantum, so gemeiner Stadt zugerechnet worden, meistentheils nicht abwerfen möchten, so soll gemeine Stadt, insoweit dieselbe die Rechten, wegen dergleichen casuum fortuitorum, gegen die creditores an sich selbsten verwahren, und zur

Zeit

Zeit absolviren thun, stricte nicht anderst, als nach Proportion der eingehenden Gefälle, die ob sich habende Schulden ex hoc instituto, vor die dergleichen casibus fortuitis unterworfene Zeit, zu bezahlen schuldig; doch aber auch darbey beflieſsen seyn, wann der Abschlag der Gefälle nicht allzugroß, und der casus fortuitus nicht ein offenbarer Landschade ist, durch ihren, vermittelst dieses Instituts vermehrten Kredit, das supplementum in so weit, als die Bezahlung der Creditoren pro tempore erfordert, aufzubringen, und das riclamo den Creditoren dadurch zu verhüten: dannenhero auch ihr, gemeiner Stadt, diese Gefäll über die bedingte 15 Jahr so lange noch in Händen gelassen werden sollen, bis der etwan sich ob dictos casus fortuitos ereignende Abgang resarciret, und der Bankokassa, die ihr Kraft dieses Instituts und Kontrakts zugehörige Renten, völlig gut gemacht worden sind; wie dann auch, und wann in währenden diesen 15 Jahren, sich in einem oder andern Jahr, bey einem oder dem andern cedirten Gefäll, ein Abgang der Renten, und hingegen in dem folgenden ein Ueberschuß derselben, äußerte, solcher Ueberschuß, zufolge des obigen §. V. Unserer kais. Hofkammer nicht eher ausgehändiget werden solle, bis der Abgang des vorigen Jahrs ersetzt ist. Gleichen Verstand und Verbindlichkeit solle es haben, wann ein herüber gelassenes Gefäll, in der bey geschehener Cession angesetzten Ertragnuß fehlen möchte; hingegen ein anders Gefäll mehrers

es angerechnet worden, abwerfen würde, auf welchen Fall sodann der Abgang des einen von dem Ueberschuß des andern gut gemacht, und vorhero nichts, als was hisce omnibus præstitis & peractis übrig bleibt, Unserer kais. Hofkammer ausgefolgt werden solle. VIII. Was denen, Kraft dieses Instituts und Kontrakts gemeiner Stadt cedirenden Gefällen, entweder durch Kontrabant, oder durch bessere Einrichtung von Zeiten zu Zeiten zuwachsen sollte, kommt unter obigen Konditionen Unserm Aerarium zum besten, und vorgemeldter massen von gemeiner Stadt ordentlich zu verraiten. IX. Sollen sothane Gefäll, über welche ein besonders Instrument oder Specifikation aufzurichten ist, gemeiner Stadt Wien, mit eben solchem Recht, Weiß und Art, wie solche bishero von Unserer kais. Hofkammer genossen worden seyn, überlassen, und von gemeiner Stadt, bis nach verstrichenen 15 Jahren, als ihr Eigenthum, und mit nachgesetzten Bedingnissen, frey und völlig genutzet und genossen werden: daß nähmlich keines sothaner Gefälle, unter was Vorwand es immer seyn mag, vor verflossener Zeit, der in diesen Kontrakt bedingten 15 Jahre, oder auch ob casus fortuitos accrescirter mehrerer Jahre, weder pro parte, noch in totum geschmälert, gehemmt, oder gar hinweg genommen, keine Anschaff- Verschreib- oder Verpfändung, durante cessione. weder von Uns, noch Unserer Hofkammer, auf diese Gefäll gemacht, und da wider Verhoffen, gleichwohl eine dergleichen geschehen

möch-

möchte, gemeine Stadt Wien, unter was Vorwand es immer seyn könnte, solche anzunehmen nicht schuldig seyn, sondern durch die von Uns verordnete Deputation, in allen, und auch in diesem passu, sich ihrer gemeiner Stadt kräftigst angenommen, und bey diesem Kontrakt dergestalten geschützt und respicirt werden soll, daß wenn auch sie, gemeine Stadt, dergleichen Anschaffung annehmen, oder eine Onerirung der Gefäll zugeben, oder geschehen lassen wollte, erwehnte Unsere Deputation es keineswegs verstatten, oder zulassen solle, alldieweilen solches wider alles Recht und Billigkeit, zum Ruin des Institus, und zur læsion und prostitution des allgemeinen, und in particulari der gemeinen Stadt Kredits, wäre. Hingegen aber X. und bey richtig überlassenden und zur wirklichen, als von einem Eigenthum, ziehenden Genuß einräumend- und cedirenden Gefällen, soll, wie schon oben §. IV. Meldung geschehen ist, gemeine Stadt vor diejenige Schulden, so Unsere Hofkammer an sie nach proportion der übergebenen fundorum, und nicht höher, anweisen thut, denen Partheyen, so solche zu fordern haben, ordentliche Schuldbriefe von sich geben, Uns und Unser Aerarium dardurch, der sothaner Schulden halber ob sich gehabten Verbündniß entheben, und statt Unser der Schuldner seyn, mithin uns in den Stand setzen, daß Wir fördershin, anstatt Wir vorhero Schuldner gewest, wann es auf unverhoften Fall erforderlich wäre, da nämlich die Stadt diesem Institut

tut nicht nachleben thäte, und in Bezahlung der übernommenen Schulden säumig wäre, Unser höchstes richterliches Amt, durch die zu solchem Ende von Uns gnädigst angeordnete Deputation, ohne einiges Bedenken, oder dabey habenden Antheil, verrichten, deme, der Recht har, solches verschaffen, und wie einerseits gemeine Stadt, wider alle unbillige Anforderung und Zumuthung, so in Angelegenheiten und Geschäften dieses fortsetzenden Banko entstehen könnte, schützen, also andererseits zu deme, was sie vermög ihrer von sich gegebenen Schuldbriefe zu zahlen und zu leisten hat, treiben und anhalten lassen können und mögen. Gleichwie nun XI. die Bezahlung eines auf diesem bestätigten Banko liegende Kapitals, in solchen von Jahr zu Jahr gestellten Terminen, wie es die von Uuserer kaiserlichen Hofkammer mit der Parthey verglichene, an sie gemeine Stadt gegebene, und von ihr acceptirte Assignation enthalten thut, je und allezeit zu Ende jedes Jahrs, ohne einige Taxe, gemeine Stadt zu leisten schuldig, und sowohl Kraft dieses Kontrakts, als vermög ihrer der Stadt jedem Gläubiger von sich gegebenen Obligation, verbunden, und dem zu folge, auf den Fall der nicht Zahlung, dem gehörigen Zwang unterworfen ist: also, und hergestalten, stehet keinem Gläubiger zu, noch solle er auf einige Weiß befugt seyn, ein mehrers, es seye in tempore, oder quanto, als dieses institutum juxta diploma und in Kraft dieses Kontrakts vermag, zu fordern, sondern sich mit

per von Zeit zu Zeit bestimmten Bezahlung, in Kapital, oder Intereſſe, zu begnügen; gemeiner Stadt aber ist zugelassen und vorbehalten, wann sie einen oder anderen Gläubiger mehr, als das Institut und ihr der Stadt Schuldbrief vermag, dem Kapital nach, in toto, oder in parte, zu bezahlen, ihrer Konvenienz, und zu Aufnahme gemeine Stadt, und des Banko Nutzen, zu seyn erachten thut, daß sie solches bewerckstelligen, und das Kapital mit vorhergehender vierteljähriger Aufkündigung abführen kann. Wie es dann auch XII. gemeiner Stadt zugelassen seyn solle, wann selbige vor der bestimmten Zeit eine assignirte Post geschwinder bezahlen wollte, das jährlich ausgeworfene Quantum des Kapitals und Intereſſe, zu aller Zeit des Jahrs, wann es gemeiner Stadt gelegen ist, und auch der Gläubiger annehmen will, abzuführen, und zu bezahlen: wann aber ein oder anderer Gläubiger, in solche vor der verschriebenen Zeit thuende Abführung, nicht einwilligen wollte, solle gemeine Stadt dahin verbunden seyn, daß sie einem solchen sechs Wochen vorhero zu allen Zeiten des Jahrs ordentlich und gerichtlich aufkündige, worauf sodann der Gläubiger die Bezahlung anzunehmen schuldig seyn, und der Hofkammer nicht anderst als ob die Bezahlung erst mit Ende des Jahrs geschehen wäre verrechnet, folglich das von dem Termino der führenden Bezahlung, bis ad finem anni, zu rechnen kommende, und durch diese frühere Bezahlung erübrigte Intereſſe, gemeiner

Stadt

Stadt, als ein für sich erwirthschaftes Gut, in Händen gelassen werden, und eigen bleiben solle; ingleichen solle; ingleichen solle XIII. gemeine Stadt die freye Hand auch in dem haben, daß wann ein oder anderer Gläubiger, in Kapital, auf den verfallnen Termin, nicht bezahlt seyn, sondern das Kapital anliegend lassen, und nur mit dem Interesse pro rata abgefertiget werden wollte, und gemeine Stadt dergleichen Ansinnen ihr zum Nutzen, und zu Aufnahme des Banko anständig zu seyn, befinden thäte, sie solchem Verlangen Statt geben, das ferners übernommene Kapital auf dem Banko liegen lassen, und hingegen einen andern Gläubiger abzahlen, und hintan fertigen kann, wie solches alles, und ein mehrers, in dem beyliegenden Diplomate, nach welchen sich gemeine Stadt in allen zu richten hat, enthalten ist. XIV. Weilen Wir, diesen gemeiner Stadt gnädigst anvertrauten Banko dergestalten zu privilegiren, Unsers, und des gemeinen Diensts zu seyn erachtet haben, daß auf demselben kein Kapital mit gesserem Interesse, oder Zins, als zu fünf Percento haften könnte, oder solle, nun aber ein oder anderer auf denen übergebenen Funden versicherter Kreditor, von seinem ihme bedingten sechs Percento nicht weichen wollte, so solle dieser sechste Percento ihme durch Unsere kaiserlichen Hofkammer besonders, und von andern Kammeralmitteln, gut gemacht werden. XV. Gemeiner Stadt solle zustehen, und gebühren, folglich sie berechtiget und befugt seyn, bey

denen

denen ihr dieses Instituts halber eingeräumten, oder noch ferners einräumenden Aemtern und Gefällen, die Beamte, Bediente, Aufseher, und andere zu deren Administration und zu Einbringung derer Erträgnissen benöthigte Personen, doch unter keiner andern Besoldung, als welche mit Unserer kaiserlichen Hofkammer concertirt, und von ihr verwilliget worden ist, selbst und allen auf- und von ihnen die Pflicht abzunehmen, welche sodann durch gemeine Stadt, doch ohne derselben Entgeld, aus denen überlassenden Gefällen bezahlt, und solche Unkosten in denen Quittungen per Ausgabe gebracht, und passiret werden; im übrigen auch das Beamte, eines allhiesigen Stadt-Raths-Jurisdiction, in allen und jeden, außer in Kriminalsachen, tam in realibus, quam personalibus, völlig unterworfen seyn sollen. Wann aber XVI. sich zeigen, und die Gelegenheit ereignen sollte, daß ein oder anders Amt, oder Gefäll, von denen, welche gemeiner Stadt, Kraft dieses Kontrakts cedirt worden, zu mehrerer Ertrag durch Appalto, als durch eine verrechnete Administration, oder Bedienung, gebracht könnte werden, so solle zwar gemeine Stadt nicht befugt seyn, sich einer dergleichen bessern Wirthschaft und melioration des Gefälls zu widersetzen, sondern vielmehr darzu in allewesie cooperiren, doch solle aber auch ein solcher Appalto, ohne mit Wissen, Willen, und Wirken gemeiner Stadt, nicht vorgenommen, und dieselbe zu dergleichen Handlungen, um so

viel

viel mehrers gezogen werden, als ihr daran, und dahero obliegt, bey dergleichen Appalti zu beobachten, und zu prăcaviren, damit in demselben nichts ohne genugsame Sicherheit und Kaution pactiret werden möge. Im übrigen thut gemeine Stadt bey der Ertragniß aus dem Appalto, gleiches Recht, und Deposition, als sie derentwegen bey und durch die verzeichnete Administration gehabt haben, und behalten. XVII. Weilen in mehr angezogenen Diplomate, sowohl wegen der Privilegien, als auch wegen der von uns gnädigst angeordneten Deputation, so fern sich zwischen dem Banko und dem Gläubiger einiger Zwispalt ereignen sollte, alles ganz ausführlich entworfen, und enthalten ist: als sollen auch alle in solchem Diplomate begriffene Punkte genauest observiret, und gemeine Stadt bestens darbey geschützet werden. Schließlichen, und zumahlen, wie leicht zu erachten, daß bey der Administration und Beobachtung dieses verbesserten Banko Instituts, die Sorge und Arbeit bey allen denjenigen so dabey einige occupation und Bedienung haben, groß und häufig seyn wird; als haben Wir in Betrachtung dessen gnädigst gewilliget, daß jedem bey diesem Werk, in der von Uns gnädigst angeordneten Deputation, sitzenden Rath und Actuario eine zulängliche jährliche Besoloung hiernächst specificirter massen ausgeworfen, wie auch das gemeiner Stadt wegen der dieses Banko Instituts halber zu thun habender Einrichtung im Rathhaus, ratione deren darzu benöthigten Der-

ter,

ter, und Gewölber, dann zu Bezahlung sowohl der pro inspectione bestellender etlicher vom innern Stadtrath, als auch bey der Bankokassa selbst erforderlichen Einnehmer, Gegenhandler, Kassier, Buchhaltereybedienten, und Kanzellisten, oder Amtschreiber, wie auch wegen der dahin gehörigen Verschaffung der nothwendigen Lichter, und Beholzung, nicht weniger wegen der Indemnisation des Verlusts bey der falschen Geldeinnahme, item wegen Bestreitung der Kanzelley-Nothdurften, förderst aber wegen der bey diesem Werk auf sich nehmenden grossen Gefahr, und Bemühung, jährlichen und allezeit, wann auch in das künftige dieses Institut über die erste antragende funfzehn Jahr fortgesetzt, und von Unserer Hofkammer noch mehrere Gefäll und Assegni gemeiner Stadt eingeräumt und angewiesen werden sollen, vor alles und jedes jährlich fünfzehn tausend Gulden gereicht, über dieses bey der mehrgemeldten Bankodeputation, dem Präsidi jährlich sieben hundert und fünfzig Gulden, einem Rath als Assessori, sechs hundert Gulden, und einem Actuario vier hundert und fünfzig Gulden bezahlt, und solche Posten, nebst dem, was die Beamte, und die Bediente bey denen Aemtern und Gefällen selbsten kosten, gemeiner Stadt, aus dem Ueberschuß sothaner Gefäll, welcher wie oben §. 5: Unserer kaiserlichen Hofkammer auszuhändigen ist, in Händen gelassen werden solle, damit dieselbe solchergestalten, ohne ihren Entgeld, vorstehende jährliche Besolbung und Bezahlung leisten möge.

Ur-

Urkund alles dessen sind drey gleichlautende Exemplaria von Uns eigenhändig unterschrieben, und gefertigt, auch solche Unserer kaiserl. Hofkammer, der Banko-Deputation, und gemeiner Stadt, jedem eines, zugestellet worden.

Stadtburgfriede, wienerischer: 1698 July 15. Wir Leopold ꝛc. bekennen, waßmassen Uns die Burgermeister und Rath Unserer Stadt Wien allergehorsamst errinnert, wie daß auf Ihr bereits noch 1683 geschenes allerunterthänigstes Anlangen, Wir in gnädigster Beherzigung damahls angeführter erheblichen Ursachen, und daß zur Stadt Burgfrid wegen vielhundert bey damahlig grausamer türkischen Belagerung in denen Vorstädten völlig eingeäschert, wie auch der Fortification halber abgebrochen, und gänzlich kassirter bürgerlichen Häuser und Gärten um ein namhaftes geschwächt worden, unter andern Punkten Uns auch in Specie wegen Erweiterung gedachten Burgfrids sub dato 28. Jänner 1685 allergnädigst dahin resolvirt hätten, daß alle diejenige, welche hinführo in dem bekanntlich und undisputirlichen Gezirk ihres Burgfrids Häuser erbauen werden, von solchen jedoch sine Præjudicio der Grundherrlichkeit und des dahin gebührenden Diensts die Steuer und andere Gaben reichen, wie auch die übrige bürgerliche Onera tragen, und in das bürgerliche Mitleiden gezogen werden sollen; zumahlen nun aber im gleich besagt: Unserer den 28. Jänner 1685 geschöpften gnädigsten Resolution die Termine, wie weit

er-

ennannt ihre Freyheit rings um die Stadt herum eines und andern Orts eigentlich gehen sollen, Specifice nicht benennt, als hätten sie zu Specificir- und Determinirung mehrgedachten ihres Burgfrids einen Entwurf verfasset, darbey aber gleich erwehntes Burgfrids Limites (welche Vermög der von Unsern glorwürdigsten Vorfahrern, in Specie von weil. Herzogen Albrecht noch 1296 dann Kaiser Ftiderich noch 1460 und noch andern regirenden römischen Kaisern, Herrn und Landesfürsten in Oestreich zur Stadt Wien ertheilt: wie auch von Uns selbst allergnädigst bestättigten Freyheiten bis an das Ziel, da der Stadtgericht hingehet, allermassen mit alter Gewohnheit herkommen wäre, gehen sollen) nur darum, damit selbige von gemeiner Stadt ruhiger genossen, alle Mißverständniß, Stritt und Irrung verhüttet: dahingegen gute Einigkeit und Nachbarschaft mit denen herumliegend- und anreinenden Grund-Herrschaften erhalten, Wir auch selbst nicht unnöthig belästiget wurden, um ein merklich und namhaftes restringirt und eingezogen, dessen allergnädigste Ratifikation und Bestättung von Uns sie nur aus folgenden Ursachen zu erlangen verhoften; Weilen 1) gemeine Stadt Wien diese Gerechtigkeit und Freyheit angeführter massen, noch von mehr, als vier hundert etlich und siebenzig Jahren bereits gehabt und genossen, zu dem auch 1331 weil. Herzog Rudolph gnädigst statuirt hätte, daß alle, so in der Stadt, in denen Vorstädten, und gemeiner

Stadt Burgfrid sich häußlich niederlasseten, zu gemeiner Stadt mitleiden sollten, welches gleichfalls durch viel andere landesfürstliche Generalia mehr bestättet; Und 2) gemeiner Stadt Wien dies Orts habende ruhig und langwirige Possess durch die noch 1618 wegen der Weißgärber, dann wiederum den 17. July 1688 wider das Bißthum Wien wegen der Wüden ergangene Abschied erwisen und erkennt worden wäre, also daß uneracht über jene nemlichen die Weißgärber, Wir und Unser Vicedom, über die Wüden aber das Bißthum Wien die grundherrliche Jurisdiction (welche zwar, soviel die Weißgärber betrift, anjetzo gemeiner Stadt Wien völlig käuflich überlassen worden) gehabt, und das Bißthum noch hätte, die Häuser gleichwohl bürgerliche Steuer und Gaben davon zu gemeiner Stadt gereichet, die Eigenthümer und Besitzer der Häuser, und Bürger mit aller Personal Jurisdiction, Inventur, und Abhandlungen gemeiner Stadt unterwürfig seyn müßten; wie dann eben darum nnd zu beweis dies ihres entworfenen Burgfrids von Regierung aus, ihnen von Wien die Wegsreparirung obangeführten ihnen unmittelbar zugehörigen Distrikts auferlegt, und von ihnen wirklich reparirt, mithin also durch vorangezogene Unsere gnädigste Resolution 1685 gemeiner Stadt nichts neues koncediret, nach dero Burgfrid erweitert, sondern nur dasjenige, dessen sie bereits schon vorhero berechtiget, und in Possessione gewesen, konfirmirt, und bestättigt worden wäre;

hier-

hierdurch auch 3) Niemand geschadet, sondern denen Grundherren viel-grösserer Nutzen in dem verschaffet wurde, weilen selbige von einem solchen in deren Grundbuch dienenden Aeckern, oder Weingärten, wo sie anjetzo nur einen Pfenning Grunddienst zu genüssen, wann ein Haus darauf gebauet, weit einen höhern Dienst und bey Veränderung dergleichen Häuser an Gewähr und Pfundgeldern, auch andern Grundbuchsgefällen, weit ein mehrers einzunehmen haben wurden, sie von Wien auch zu mehrer Beförderung dergleichen Gebäuden, anstatt deren sonst gebräuchigen drey künftighin sechs Freyjahr geben wollten: 4) Sowohl der Billigkeit als denen allgemeinen Rechten gemäß, daß alle diejenige, so von der Stadt Wien den Nutzen ebenfalls auch zu einer Refusion und Zutrag in das Mitleiden gezogen werden müßten, cum æquitati congruum esset, ut qui commodum sentit, etiam onus sentire deberet. 5) Gemeine Stadt Wien dermassen geschwächet wäre, daß wo man vor Alters gegen fünf Hundert zwey Hundert bürgerliche Häuser gezellet, anjetzo kaum fünf hundert fünfzig in der Stadt, und vier hundert fünfzig vor der Stadt denen wirklichen Bürgern noch zugehörige Häuser verhanden, die übrige nach und nach theils zu Kollegien und Klöstern verbauet, theils durch landesfürstliche Konsens von bürgerlichen Steuern und Anlagen befreyet, theils auch neben denen in allen Vorstädten eingeäscherten Häusern und Gärten, deren über drey Hundert etlich und sechzig

gewesen, zur Fortifikation abgebrochen, und hierdurch der Stadt ein Merkliches entzogen, mithin dann auch alle Kräften, die von Jahr zu Jahr höher steigende Lands-Anlagen wegen Entgehung der hierzu erfoderenden Mitteln länger bestreiten zu können, benommen worden wären; 6) Von denen noch vorhandenen bürgerlichen Häusern wegen darauf haftenden Sätzen, und zu erleiden habenden Quartierlasts, auch anderer Reparationsunkosten mehr Schaden, als Nutzen hätten; und darum 7) solche ihre Häuser unbürgerlich verkaufen, und sich, weilen daraus meistens grosse Palläst, worin kein Bürger wohnen könnte, gemacht wurden, sonsten auch in der Stadt für sich keine Wohnung mehr finden thäten, sich nothwendig zur Stadt hinaus ziehen müsten: weilen bevor 8) der hohe Adel und andere Unbürgerliche ihre Wohnung der Zeit also erweiterten, daß sie sich anjetzo mit zweyen und mehr Häusern nicht mehr begnügen lassen, also daß dergestalten und weilen auch die Hofstadt vergrössert werde, die Stadt allzueng, und folglich die Vorstadt nothwendig auch zu Hilfe genommen werden müßten, welche doch 9) gleichfalls bey soviel nach und nach sich hinausziehenden Bürgern und ankommenden Fremden gar bald zu klein werden dörfte; Inmassen 10) die Erfahrenheit gehet, daß man mit Einquartirung der Königlichen von St. Ulrich wiederum ausquartirten Hartschier und Trabanten gar nicht mehr erklöcken und Platz finden könnte, also daß man auch die sonst privile-

girte Leopoldstadt, ob zwar deren Privilegien unpräjudicirlich, zu Hülfe nehmen müssen; damit nun aber 10) solch versprochene wider Auslogier- und Transferirung desto ehender geschehen, anbey auch vorangezogener grosser Verlust und Abgang, so gemeine Stadt an ihrem ohne das wenig Einkünften und Gerechtigkeiten durch obangeregte Abbrech- und Einäscherung auch Befreyung zu denen Klöstern, Kollegien und Kirchen gezogen, oder sonst auf andere Weiß von der Bürgerschaft hinweg kommen, so vieler Häuser und Gärten an ihren entgehenden Grundgerechtigkeiten, Steuer, und andern Gefällen sehr gelitten, in etwas wider ganz billig ersetzt werden möchte; als haben Uns sie von Wien allerunterthänigst gebeten, Wir geruheten in gnädigster Beherzigung obangeführter in aller Billigkeit gegründet, und sehr erheblichen Motiven, wie nicht weniger auch daß die arme Bürgerschaft bey fried- und feindlichen Zeiten, sowohl wider den Erb- als andere Feinde in allen Vorfallenheiten sich dergestalten verhalten, daß sie mit Darsetzung Gut und Blut diese Unsere Hauptkaiserl. Geburts- und Residenzstadt Wien, als eine Vormauer der ganzen Christenheit bis dato aufrecht erhalten, bey solch allerunterthänigsten Devotion und Treu auch gegen Uns zu verharren allergehorsamst willig und ehrbietig seyn, mehr bedeutet ihres Burgfrids Limites zu etwas Ersetzung des so groß erlittenen Schadens, Abbruchs und entgangenen Steuern, auch damit um so viel ehender die, sonsten von dennen Quartieren

befreyte Leopoldstadt von dem beschwerlichen, wegen der pro interim, jedoch unpräjudicirlich übernommenen Quartier jährlichen Geldbeytrags entledigt, und besagte Quartier in Natur und anderwärts hingebracht werden mögen: solcher Gestalt allergnädigst zu benennen, und zu determiniren, daß auf die in diesen specificirt und andern in gemeiner Stadt Burgfrid gelegen, zu bauen tauglichen Oertern künftig aufführenden Gebäuden, die Steuer und andere bürgerliche Onera der Proportion nachzuschlagen ihnen erlaubt, und deren Eigenthümer mit der Sperr-Inventur, Abhandlung und aller Jurisdiction (außer der Grundgerechtigkeit) gemeiner Stadt unterworfen und zugethan seyn sollen. Wann Wir dann gnädigst angesehen deren von Wien allerunterthänigste Bitte, und daß wegen Erweiterung der Fortifikation und Abbruch vieler Häuser, obangeführter ihr Burgfrid, mithin auch Unserer Hof Quartiersstand rings um diese Unsere Stadt Wien gehorsamlich angebrachtermassen ziemlich geschwächt worden, benebens auch zu Gemüth geführet die aufrechte Treu und angenehme Dienste, welche Unsern höchstgeehrten Vorfahrern, wie zumahlen Uns und Unsern durchlauchtigsten Erzhaus Oestreich gemeldte Stadt Wien bey allen Vorfallenheiten: Bevor in letzt 1683 überstandener türkischen Belagerung zu ihrem ewigen Lob und Unserm gnädigsten Gefallen standhaftig bewiesen, desgleichen noch dato wirklich thut, und nicht weniger in beharrlicher Devotion und Treu, auch ins künftig zu kontinui-

nuiren allerunterthänigst willig und erbiethig ist. Als haben wir darum mit wohlbedachten Muth, guten Rath, und rechten Wissen, aus oben weitläufig angeführten, auch mehr andern beweglichen Ursachen, ihnen von Wien die sonderbare Gnad gethan und ihnen mehr berührt ihren Burgfrid nach Inhalt des von ihnen aufgesetzt, und Uns ad ratificandum allerunterthänigst vorgebrachten Entwurfs mit dem, aller Orten benannten Distrikt von neuem dergestalt allergnädigst bewilliget, konfirmirt und gestattet, allermassen solcher von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet: Erstlich von rothen Thurn hinaus an der Donau linker und rechter Hand bis St. Marx hinaus, doch solle Erdberg ausgenommen seyn, und gemeiner Stadt Burgfrid bis an das gleich hart an Erdberg stehende Kreuz sich erstrecken, doch außerhalb der Erdberger Häuser gegen St. Marx sollte wiederum der Burgfrid anfangen, und bis auf St. Marx gehen; vor dem Stubenthor auf der Landstraß link- und rechter Hand hinaus bis auf St. Marx. Dann an dem Rennweg ebenfalls link- und rechter Hand bis St. Marx. Von dem Kärntnerthor hinaus in dem Heugässel bey gemeiner Stadt Wien Unterkämmerer, und Fürst Mannsfeldischen Garten recht- und linker Hand, so weit die Rieth von Neusätzen oder Gräften gehet, bis an den Weg, so gegen St. Marx herab, bis an die sogenannte Rieth-Mühltruhen gehet. Von dem Kärntnerthor hinaus bey der kaiserlichen Favorita link-

und

und rechter Hand, so weit die untere Kurzgähren oder Kurzstöß gehen, bis an dem Weg gegen St. Marx herab an die obern Kurzgähren. Dann vor dem Kärntnerthor auf der Wieden hinaus rechter Hand bis an Nielsdorf, hart an das erste allda befindliche Gebäu, linker Hand eben gegen Nielsdorf über, und in der Linie an die Rieth der mittern Schossen hinauf an die obern Kurzgähren. Von dem Kärntnerthor jenseits der Wien linker Hand bis St. Margarethen, dieseits der Wien hinaus, bis an das ruinirte Häußl am Berg oben inclusive. Von dem Burgthor linker Hand bis an die Windmühl, und rechter Hand bis an die außerhalb des Chaosischen Stiftsgarten auf den gewesten kaiserl. Spitalerischen Aeckern erbaute neue Häuser, welche neu erbaute Häuser nicht mehr in Burgfrid liegen sollen; mehr von Burgthor hinaus linker und rechter Hand bis zu Ende der Moserischen Wüßmath, so an Ottokringischen Wüßmath und Strassen anstoßt (jedoch St. Ulrich, Neubau, Neustift, und Passauerisch, als ein der Landseinlag wirklich begriffener Ort, ausgenommen) sodann bis hart an der P. P. Augustiner Gartenmauer. Von dannen vor dem Schottenthor hinaus bis zu erstgemelten Augustiner Garten, und hinüber über den Alsterbach bis zu dem oberhalb in der Höhe unweit Währing gegen der Stadt stehenden Stein: sodann bis an die Donau zu End des Graf Althamischen Garten und Häuseln hinaus, doch solle das fürstl. Lichtensteinische Bräuhaus davon ausgenommen

und

und nicht im Burgfrid gehörig seyn; jenseits der Schlagbrücken hinaus bis zu denen neu erbauten Schanzen und Fahnstangen inclusive davon die Tabormauth und dessen Wirthshaus ausgenommen; thun das auch ratificiren, confirmiren und gestatten, bewilligen auch und erweitern ihnen von Wien obinserirten Distrikt und Burgfrid, soviel wir daran von Rechts oder Gewohnheit wegen zu gestatten, zu erweitern und zu bewilligen haben, alles aus Römischkaiserl. und Landesfürstl. Machtsvollcommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs: meinen, setzen und wollen, daß sie von Wien und ihre Nachkommen von nun an solch erweiterten Burgfrid inserirter massen mit allen Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, allermassen sie bishero sowohl in- als außerhalb der Stadt bereits gehabt und genossen, gleichfalls haben, nutzen und genüssen: darinnen von aller und jeder anderwärtigen Landgerichts und Grundobrigkeitlichen Eingrif gänzlich befreyet seyn: darneben auch, wie sonsten allen denen in diesem erweiterten Burgfrid sich unterrichtend, oder künftig seßhaft machend, und wohnhaften Bürgern, Satz und Ordnungen vorschreiben, dieselbe mit Steuer und andern bürgerlichen Oneribus der billigen Proportion nach belegen, und (außer der Grundgerechtigkeit) alle andere Jurisdiction mit Sperr, Inventur und Abhandlungen, gleich wie sie bey andern ihren untergebenen Bürgern bisheros zu thun gepflogen haben, nutzen üben und gebrauchen sollen und mögen, von allermänniglich

unverhindert. Gebieten darauf N. allen und jeden Unsern nachgesetzten geist = und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber jetzig und künftigen Unsern Stadthaltern, Kanzlern und Regenten Unserer Nied. östr. Landen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Vicedomben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amtsleuten, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern Unterthanen und Getreuen, ernst und festiglich mit diesem Brief, und wollen daß sie eingangs ernannte Bürgermeister und Rath dieser Unserer Stadt Wien, wie auch ihre Nachkommen für und für ewiglich bey dem obgeschriebenen erweiterten Burgfrid, auch dieser Unserer darüber ertheilten gnädigsten Konfirmation, und Bestättung allerdings und unperturbirt bleiben; dessen allen nach ihren Ehren, Nothdurft und Willen, als obstehet, freyen, gebrauchen, nutzen, und geniissen lassen, daran nicht hindern, irren, beschweren oder anfechten, noch daß jemands andern zu thun gestatten in kein Weiß noch Weg, als Lieb einem jeden seye Unser schwere Ungnad und Straf, und darzu ein Pön, nähmlich fünfzig mark löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kammer, und den andern halben Theil denen Beleidigten unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll.

Stadt=

Stadtgesindordnung, s. Gesindordnung 1782 Dec. 1.; 1784 März 27.

Stadtgut, s. Damm.

Stadtkoch, s. Bierschänker.

Stadtmagistrat, s. Magistrat.

Stadtmauer in Wien zu übersteigen ist streng verbothen. 1772 März 1.

Stadtpfarr, s. Gottesdienstordnung.

Stadt- und Vorstadtmeister, s. Kommercienprofessionisten 1782 July 10.

Stahl, s. Eisenhandel; Mauth 1788 §. 4.

Stahlarbeiter, s. Kommerciengewerbe 1755 Febr. 8.

Stall: 1786 Dec. 26. Stallinhaber dürfen von jenen Stabs- und Oberofficieren der Infanterie, welche das Streustroh von dem Eigenen ankaufen keinen Pferdung fordern. S. Feuerlöschordnung 1782 Sept. 7. §. 9.; Milizstall; Milizstroh.

Stammbaum; s. Adel 1775 Dammesstift; Stipendium 1786 März 16; 1787 September 10.

Stammurkunde, s. Adel 1784 Nov 18.

Stämpel, s. Papierstämpel; Waarenstämpel.

Stampfmühle, s. Kreisamt 1787 Jän. 12. §. 6.

Standel, s. Hütte.

Standesausweisung: 1762 Sept. 11. den landesfürstlichen Städten und Märkten im Lande unter der Ens wird ein Formular zur jährli-

lichen Ausweis eines summarischen Rechnungsextracts mitgetheilt. Diese Tabelle hat diese Rubriken: 1) Name der Stadt oder Markt. 2) Wie viel auf der landesfürstlichen Stadt oder Markt Kommunrealitäten Schulden haften. 3) Was jede Stadt, oder Markt an Aktivkapitalien habe. 4) Was jede dieser landesf. Städte, oder Märkte an Kommuneinkünften habe. 5) Was die regulirten Ausgaben bey jeder landesfürstl. Stadt, oder Markt betragen. 6) Wie viel bey jeder Stadt oder jeden Markt nach Abzug der Ausgaben ohne sich zutragende Casus fortuitos wird ersparrt werden. 7) Ob und in wie viel Jahren eine jede landesf. Stadt, wie auch Markt, ohne sich zu fragende Casus fortuitos majores aus der Rubrik 2 enthaltene Schuldenlast kommen wird.

Standestabelle, akatholische, s. Duldung 1787 März

Standgeld: 1782 Dec. 19 den Leinwanddruckern und allen jenen Gewerbebesitzern ist die Bezahlung des Standgeldes nachzusehen, welche keine Stände zum Verkauf ihrer Waaren halten.

Standort: 1785 Juny 16. den Handelsleuten sind nur damahls gewisse Standörter anzuweisen, wenn ihre Konzessionen zur Bequemlichkeit eines gewissen Theils des Publikums ertheilet wird.

Stärk, und Haarpuder. In Ansehung des Stärks- und Haarpuderaufschlags sind verschiedene Patente vorhanden; das letztere ist das ausführlichste. Dasselbe ist vom 7. May 1768; es wird

im

im §. 6 verordnet: daß Niemand ohne Ausnahme, erlaubt sey, Stärk oder Haarpuder zum Verkauf, oder auch zum eigenen Gebrauch zu machen, weder zu fabriciren, welcher nicht bey dem von den Pächtern bestellten Amte die Erlaubniß erhalten, den gebührenden Aufschlag bezahlt, und die ordentliche Stämplung der Waare erhalten habe. Es scheint hieraus allerdings, daß dieser Aufschlag ein ausschließendes Recht sey? besagter Paragragh redet zwar nur von dem Anmelden, Aufschlagentrichten ꝛc. allein nach dem wahren Verstand selbst könnte es geschehen, daß die Erlaubniß auch nicht ertheilt würde. Wer immer also Stärk oder Haarpuder abziebt, einführt, oder fabricirt ꝛc. muß diesen Aufschlag entrichten, mithin sind weder Soldaten, noch Geistliche nach der ausdrücklichen Verordnung des Patents hiervon ausgenommen. Der Aufschlag von der Stärk ist geringer als jener von dem Haarpuder, man bezahlt nähmlich für jedes Pfund Stärk 2 Kreuzer; von dem Haarpuder aber, welcher aus einer noch nicht vorauffschlagten Stärk gemacht wird, und nur Ordinärhaarpuder ist, sind von jedem Pfund 3 Kreuzer, wenn er aber von besserer Gattung ist, nähmlich wo noch andere Ingredienzien hinzukommen, von jedem Pfund 4 Kreuzer zu entrichten, mit einem Wort, es muß das Pfund Stärk 2 Kreuzer, und der Haarpuder, er mag herkommen, wo er immer ist, 3, und 4 Kreuzer bezahlen. Die Mittel, damit den Schwärzungen vorgebogen, und dieß Gefäll nicht verkürzt

wer-

werde, treffen mit denjenigen in andern Verordnungen ziemlich überein. Erstlich muß alle Stärk und Haarpuder, sie mögen aus der Fremde kommen, oder hier gemacht seyn, getreulich angezeigt, und der Aufschlag davon entrichtet werden, besonders haben jene, welche aus Böhmen, Schlesien, und dem Marggrafthume Mähren so wie andere, wenn sie Haarpuderwaare, oder Stärk, auch Mieß hereinführen, ihre Anzeige getreulich bey dem Grenzamte zu machen, und die hierüber erhaltene Bollete fleißig aufzubehalten. Unter der Fremde werden bey gegenwärtiger Verordnung alle Länder verstanden, Oestreich allein ausgenommen; mithin jenes, was zu Wasser ankömmt, soll in dem Mauthhaus nächst dem weißen Lamm, oder bey dem sogenannten Schanzel angemeldet, über den Betrag ein deutlicher Anmeldzettel genommen, und nach der bey dem Aufschlagamt geschehenen Anmeldung die Gebühr entrichtet werden, ausgenommen es wäre Transitogut, über dieses muß eine Passirungsbollete ohnentgeltlich ertheilt werden. Die Güter per Transito werden jene genannt, so aus andern Ländern wieder in fremde Länder durch die östreichischen Staaten geführt werden, man könnte es Durchfuhr nennen, so wie das Essitogut, was nähmlich von dem Inländischen hinausgeführt wird, eine Ausfuhr, und das Konsummogut, oder jenes, was von der Fremde hereingeführt, und im Lande verzehrt wird, Einfuhr genannt werden könnte. Wenn die Stärk und der Haarpu-

der

der zu Lande eingeführt wird, muß die Meldung gleich bey der Grenzstation gemacht werden, nähmlich bey der dort aufgerichteten Mauth, welche auf die Aus- und Einfuhr zu wachen hat. Man muß ansagen, daß man Stärk ꝛc. führe, und wie viel; hierüber wird sodann eine Bollete ertheilt, welche bey den Linien vorzuweisen ist; von da aus muß die Waare in dem Waaghause gewogen, und ein Waagzettel genommen werden, welchen man in das Aufschlagamt überbringt, und da den Aufschlag bezahlt. Ohne einen Schein des entrichteten Aufschlags ist dem Waagamte die Waare abfolgen zu lassen verbothen. Es ist nothwendig, daß die Waaren überhaupt gewogen werden; denn es ist nicht nur daran gelegen, damit man wisse, wie viel hereingeführt worden sey, sondern auch dem Eigenthümer: z. B. Jemand verschreibet von Hamburg 6 Zentner Zucker, der Freund überschickt sie; nachdem sie aber gewogen werden; so holten dieselbe nur 5 Zentner am Gewicht; nun würde man den Umstand ganz gewiß nach Hamburg berichten, allein der Freund ist nicht verbunden, daß er es glaube. Wer also eine Stärk oder oder Haarpuder auf eine andere Art hereinbringt, der hat denselben verwirket; die Pächter wollen zuweilen auch noch auf eine besondere Strafe nebst der Konfiskation antragen; allein sie sind hierzu nicht befugt, indem das Gesetz im zweyten Paragraph am Ende keine weitere Strafe angeordnet hat. Uebrigens

versteht es sich von selbst, daß, ohnerachtet die Verordnung allgemein redet, man wegen eines oder zwey Pfund nicht nöthig habe, in das Waaghaus zu gehen, wohl aber ist Jedermann verbunden, die bey sich führende Stärk, und den Haarpuder, wenn es schon wenig ist, anzusagen, und, nach Erforderniß zu vermauthen, widrigens ist es fiskalisch. Bey dem Waagamt ist noch zu merken, daß man ein doppeltes Gewicht zu beobachten habe, nähmlich das Sporko- und Nettogewicht: ersteres ist dasjenige, welches sich zeigt, wenn die Waaren so, wie sie eingepackt sind, mit Holz, Stroh ꝛc. gewogen werden; Nettogewicht aber ist jenes, was von der Waare allein ausfällt, bey dem Sporkogewicht wird etwas nach dem Verhältniß überhaupt nachgelassen, und dieß nennt man die Tara; es kann zwar ein Jeder das Nettogewicht fordern, allein er würde sich selbst schaden, indem die alle Waaren ausgepackt werden müßten, und dieses würde manchmahl hart, oder wenigst nicht ohne Schaden ablaufen. Niemand ist befugt, auch zu seinem eigenen Gebrauch Stärk, oder Haarpuder zu machen, und hiervon sind sogar die Soldaten nicht ausgenommen, es wäre dann, daß Jemand die Licenz hierzu erhalten hätte. Nun ist die Frage: Ob man dem N. die Erlaubniß abschlagen könne, wenn er darum ansuche? und hier ist gar kein Zweifel, da er den Uebrigen schaden würde, die sogar Bürger darauf sind; aber ob auch die Obrigkeit, welche z. B. auch Schneidern, Schu-

sieru

ftern ꝛc. das Burgerrecht ertheilen kann, Niemand die Licenz ertheilen könnte? und hier scheint es nach dem Sinn der Verordnung, daß auch der Obrigkeit einen zu setzen nicht erlaubt wäre. Damit also aller Schwärzung auf das äußerste vorgebeugt werde, so ist verordnet: daß, nachdem diese Waare meistentheils aus Weizen gemacht wird, alldiejenigen, so Stärk, und Haarbuder zu machen befugt sind, sich bey dem Amt um einen Licenzzettel zu melden haben, wenn sie zur Verfertigung der Stärk oder des Haarpuders Weizen zu kaufen gesinnet sind, widrigenfalls ist ihnen dieses Getreide zu kaufen verbothen. Den Weizen können sie inner oder außerhalb den Linien kaufen; im erstern Fall muß bey der Abmessung das Quantum, oder der Betrag auf den Licenzzettel angemerkt werden, sonst ist der Messer strafbar, und wenn er ohne den Zettel messen sollte, so wäre er gar seines Dienstes verlustiget. Es muß das Getreide von den Mehlmessern gemessen werden, widrigens wäre es verfallen, und dieß sowohl wegen des Käufers, damit die Masse nicht verkürzt werde, als auch wegen des Gefälls, indem etwas von dem Getreide abzuführen ist; in dem zweyten Fall, wenn sie außer den Linien kaufen, muß der Zettel bey der Linie vorgewiesen, und das Quantum daselbst auf dem Zettel angemerket werden. Wer auf eine andere Art, nähmlich ohne sich einen Licenzzettel vorweisen zu lassen, an einem Stärk- Haarpuder- und Perrückenmacher, Drucker, und

Färber unter was immer für einem Vorwand einen Weizen verkauft, muß dem Amt für jede Metze 6 Thaler Strafe erlegen; dennoch, wenn der Verkäufer behaupten wollte, daß er den Käufer nicht gekannt, sondern denselben für Jemand andern angesehen habe, müßte sodann das Amt den Beweis führen. Wenn die jetztgedachten Vorsichten gebraucht worden, so muß ein dergleichen Käufer mit besagtem Licenzzettel sich in das Aufschlagamt begeben, und sich dagegen eine Vermahlungsbewilligung ertheilen lassen, ohne welche es allen Müllnern ohne Ausnahme, worunter auch die Handmühlen verstanden sind, bey 6 Thalern Strafe für jede Metze zu mahlen verbothen ist; jedoch müßte auch hier dem Müllner erwiesen werden, daß er die Person gekannt habe, wenn er es läugnen wollte. Nachdem der Weizen gemalt, und die Stärk oder der Haarpuder verfertiget worden, so muß der Aufschlag entrichtet, und die Waare mit dem Amtssiegel (dessen Nachmachung höchstens verbothen ist) verschlossen, und gestämpelt werden, widrigenfalls ist sie nicht nur fiskalisch, sondern es muß überdieß der Käufer, Verkäufer, und derjenige, so hierzu einen Unterschleif gab, für jedes Pfund 6 Reichsthaler Strafe bezahlen; würden sich aber die Verkäufer unterstehen, die Waare im höhern Preise zu verkaufen, oder nach geschehener Erbrechung das Gewicht zu mindern, dann sollen sie ebenfalls für die mindeste Uebertretung 6 Reichsthaler Strafe erlegen, und zu mehrerer Versicherung den Tariff

des Preises in ihren Gewölbern und Läden öffentlich anschlagen lassen.) 1784 Jän. 14. der Stärk- und Haarpuderverschleiß ist von Regierung zu bewilligen, und hat die dießfällige Administration den von Regierung bestellten Verschleissern die Licenz unverweigerlich zu ertheilen; auch hat sich in Zukunft die Administration in dergleichen Verleihungen nicht mehr einzumengen, sondern sich bloß mit Verwaltung des Gefälls zu beschäftigen, und in dießfälligen Defraudationsfällen die Anzeige an Regierung zu machen.) 1785 Apr. 26. der Stärk- und Haarpuderverschleiß soll künftig keinem Kaufmanne mehr, sondern dort, wo es nöthig ist, anderen verdienstbedürftigen Individuen zugestanden werden.) 1785 May 9. da das Stärkmehl, oder die sogenannte Stärke bey verschiedenen Gewerben zur Zubereitung der Waare nothwendig ist, der Haarpuder aber, der aus der Stärke gemacht wird, außer der Hauptstadt ohnehin einen sehr unbeträchtlichen Gebrauch hat; so wird zur Erleichterung der Aemsigkeit, die auf Stärke und Haarpuder bisher unter dem Namen eines Aufschlages bestandene Abgabe für das Land, und die Landstädte gänzlich aufgehoben, und dieselbe nur in der Hauptstadt (Wien) allein noch beybehalten, in dieser letzten aber die Einhebung dieses Aufschlages dadurch vereinfachet, daß die Rollen, und Säckel, zu deren Verzeichnung bisher ein eigenes Amt bestanden ist, in Zukunft in das Stämpelamt zum Aufdrucke des Stämpels gebracht werden sollen.

1) Es dürfen, vom 1. Juny angefangen, Stärke und Haarpuder nicht anders, als in gestämpelten Säckeln, oder Rollen verkauft werden. 2) Die Haarpuderstämpel werden nach den dreyen Gattungen des Haarpuders unterschieden seyn, um die Bezahlung, welche nach diesem Unterschiede geleistet worden ist, anzuzeigen, nähmlich für das Pfund des feinsten 4 Kreuzer, für das Pfund des mittlern 3 Kreuzer, für das Pfund des gemeinsten 2 Kreuzer, die Stärke ohne Unterschied für das Pfund 2 Kreuzer. 3) Die aufgedruckten Stämpel bezeichnen jedoch nicht das Gewicht des in den Säckeln oder Rollen enthaltenen Haarpuders, oder der Stärke, sondern nur die Gattung desselben. Der in der Stadt selbst gemachte Haarpuder, uud die Stärke müssen unmittelbar zur Stämpelbezeichnung in das Stämpelamt gebracht werden. 4) Stärke oder Haarpuder aber, so von dem Lande, oder auch aus anderen Erbländern hereingeführt werden, müssen bey den Linienämtern angemeldet werden, von welchen dem Anmeldenden eine schriftliche Anweisung an das mauthämtliche Waagamt zur Abwägung, und von diesem der Waagzettel an das Stämpelamt mitgegeben, bey letzterem aber die Stämpelgebühr nach dem auf dem Waagzettel bezeichneten Gewichte ohne Abzug einer sogenannten Tara entrichtet werden muß. 5) Haarpuder, oder Stärke, welche bey der Einfuhr an den Linien nicht gemeldet worden sind, werden, wenn sie gefunden werden, als verfallen angesehen. 6) Bey

der Hintergehung des Gefälls, sowohl wenn Jemand Haarpuder oder Stärke in ungestämpelten Säckeln, oder Rollen verkauft, als wenn Jemand dergleichen kauft, werden beyde, der Käufer sowohl, als der Verkäufer, für jedes Pfund um den zwanzigfachen Betrag des Stämpels gestraft. 7) Wäre aber der Verkäufer des ungestämpelten Haarpuders, oder der Stärke ein Haarpuder oder Stärkmacher, oder sonst Jemand, der dieselben zu verkaufen das Befugniß hat; so ist er das erste Mahl mit der doppelten Strafe am Geld, bey einer zweiten Betretung aber mit dem Verluste seines Gewerbes zu strafen. 8) Derjenige, welcher eine Anzeige macht, und beweist, daß Jemand ungestämpelten Haarpuder, oder Stärke gekauft oder verkauft hat, erhält die Hälfte der Geldstrafe, und des Werthes der konfiscirten Waare; und, falls der Käufer einen solchen Fall selbst anzeigt, wird ihm noch die verwirkte eigene Strafe nachgesehen. 9) Die Tobakrevisoren, und Aufseher, welchen nebst dem Tobake auch die Aufsicht in Ansehen der Stämpelpatentsübertretungen aufgetragen worden, sind befugt, von Zeit zu Zeit in dem Waarenlager der Stärk- und Haarpudermacher, und in den Kramläden derjenigen, welche diese Waaren verkaufen, nachzusehen, und, was sie davon in ungestämpelten Säckeln, oder Rollen finden, abzunehmen. Die weggenommene Waare haben sie an das Stämpelamt zu übergeben, und zugleich jenen, bey weschem sie gefunden worden ist, zur Untersuchung anzuzeigen.

10) Dem Stämpelamte ist das Recht eingeräumt, den Angezeigten vorzufordern, die nöthige Untersuchung zu pflegen, da sodann die verwirkte Strafe vor der Hofkammerprokuratur gerichtlich eingetrieben werden wird.) 1785 Juny 3. den Handelsleuten, welche bisher den Stärk und Haarpuderverschleiß gehabt haben, wird derselbe eingestellt.) 1785 July 14. Stärk- und Haarpuderhändler dürfen ihre Waaren nehmen, wo sie immer wollen, da der ämtliche Handel aufgehöret hat.

Stättencommissär, s. Holzstätte.

Statuen: 1783 Aug. 28. auch bey den erlaubten Prozessionen sollen keine Statuen mitgetragen werden.) 1784 Febr. 9. da anständiger ist, daß die Kleidungen der Statuen oder Bildnisse, mit dem Bild oder Statue immer nur von einerley Materie seyn, so sind alle sonstige Kleider von Seide oder andern Materien, Hemder, Perrücken, Strümpfe, Schuhe und dergleichen, so wie auch goldene und silberne Herzen, Füße, Hände, Ringe, oder andere Anhängeln und Putzwerke, Opfertafeln, Krücken, Säbel und andere dergleichen Sachen ganz wegzuräumen und zu nothwendigen Kircheneinrichtungen zu verwenden, oder mit dem peculio Ecclesiæ anzulegen.) 1784 May 30. bloß die Frauenbilder, die noch immer außerordentlich stark besucht werden, sind in so weit ausgenommen, als dieselben auf dem Fall, daß sie gar keine geschnitzte Kleidung, oder durch das Alter der Zeit so ver-

stel-

stellet wären, daß sie renovirt werden müssen, ganz einfach gekleidet, und weder mit Hemden, Perrücken, Anhängseln oder sonst seltsamen Verzierungen verhüllet werden dürfen.

Statuten, oder Ordenssatzungen, s. Provinzialcapitul 1785 Dec. 15.

Statuten des Ritterordens des heiligen Stephans Apostolischen Königs in Ungern ꝛc. 1764 May 6. Wir Marie Theresie ꝛc. Niemals werden Unsre landesmütterliche Gemüthstriebe und zärtliche Regungen vollkommener zufrieden gestellet, als wenn sich bequeme Gelegenheiten darbieten, Unsern getreuen Unterthanen, von der ihnen gänzlich zugethanen Huld und Milde wiederholte Proben zu geben, und sie derselben auch durch öffentliche Denkmahle zu versichern. Eben diese landesmütterliche Milde hatte Uns vor einigen Jahren veranlasset, den mit Unsrem eigenen Namen beehrten Militärritterorden also zu stiften, daß aus den, ihm mildest angediehenen Vorzügen und Gnaden, Unsre getreuen Unterthanen deutlich ersehen könnten; daß Wir zu nichts so sehr geneigt sind, als den Eifer derjenigen, welche sich um Uns und Unser Durchlauchtigstes Erzhaus verdient zu machen bestreben, nicht nur gnädigst zu erkennen, sondern denselben auch niemals unbelohnt zu lassen. Gleichwie aber die Glückseligkeit Unsrer Staaten, durch die Treue, klugen Anschläge, und unermüdeten Bemühungen derjenigen, welche die Hof- und innerlichen Landesangelegenheiten zu besorgen und auf die Ru-

he und Wohlfahrt des gemeinen Wesens zu sehen haben, nicht minder, als durch die Klugheit und Tapferkeit deren, so für die Sicherheit Unsrer Staaten die Waffen führen, befördert und befestiget wird: also haben Wir es auch für billig angesehen, und Unsern landesmütterlichen Empfindungen für gemäß befunden, um auch gegen diese Unsre lieben und getreuen Unterthanen, Unsre Huld und Gnade durch besondere Merkmahle zu äußern, für dieselbe einen mit ausnehmenden Vorzügen nicht minder begnädigten Civilritterorden zu errichten. Nachdem Wir Uns nun hierzu entschlossen, haben Wir für sothanen Orden nichts so sehr anständig zu seyn erachtet, als wenn Wir den Namen des heil. Stephans des ersten Apostolischen Königs und Stifters des Königreichs Ungern, dessen durch preißwürdige Tapferkeit erbauten, und durch ausnehmende Tugenden befestigten Thron, Wir erblich besitzen, dem gedachten Orden, als eine besondere Zierde ertheilen: um hierdurch, nicht nur ein öffentliches Zeugniß der Verehrung seines glorwürdigen Angedenkens darzulegen; sondern zugleich auch, den von Ihm ehemals gestifteten Ritterorden, in eine feyerliche Erinnerung zu bringen, und durch Unsere Milde zu verherrlichen. Und damit die Herstellung und feyerliche Begehung dieses von Uns errichteten Ordens, auch durch die Zeitumstände selbst, bey der Nachkommenschaft unvergeßlich gemacht werde; so haben Wir zu dieser Absicht, und für Unsre mütterliche zärtliche Empfindungen keine ande-

re schicklicher zu seyn befunden, als jene, wo Unsers herzlich geliebtesten Prinzen des Durchlauchtigsten Erzherzogs Josephs römische Königskrönung in Unserem mütterlichen Gemüthe, ein ausnehmendes Vergnügen, und bey Unsren getreuen Unterthanen, eine allgemeine Freude erwecket. Damit aber diese Unsre Einrichtung, gleichwie es der hierunter bezielte Endzweck mit sich bringet, auf einem sichern und festen Grunde beruhen, und dadurch einer ewigen Fortdauer versichert seyn möge; so haben Wir Unserem Ordenskanzler aufgetragen, zu diesem Ende gewisse Verordnungen und Gesetze zu verfassen. Und nachdem Wir solche in genaue Erwägung gezogen, und gnädigst genehmiget; so wollen und befehlen Wir, daß sie von allen Unseren Ordensrittern, jetzt und in zukünftigen Zeiten genau beobachtet, und gehalten werden, und ihnen zu einer beständigen Richtschnur dienen soll. Es sind aber dieselben in folgenden Kapiteln enthalten: Das erste Kapitel. Dieser Orden wird den Namen des Heil. Apostolischen Königs Stephans führen, und solchemnach sämmtliche Ordensglieder, Ritter des Heil. Apostolischen Königs Stephans, genennet werden. Das zweyte Kapitel. Die Würde des Großmeisterthums ist und bleibet mit der Krone Ungern ewig und unzertrennlich vereiniget; und soll davon zu keiner Zeit abgesondert werden können. Wenn anher, so lange es dem Höchsten gefällt, Unsre Lebensjahre zu fristen, Wir Selbst, nach uns aber, Unsere rechtmässigen Thronfolger, in

ge-

gedachtem Königreiche, diese mit der Krone verknüpfte Würde immerdar beybehalten werden. Das dritte Kapitel. Der Orden soll aus hundert edlen, durch Verdienste sich hervorgethanen und in drey Gattungen eingetheilten Rittern bestehen. In der ersten werden zwanzig Großkreuze; in der zweyten dreyßig Kommendeurs, und in der dritten fünfzig Kleinkreuze seyn, zu dieser, solchergestalt, bey allen drey Gattungen festgesetzten Zahl aber, werden die, nach Unsrem und Unsrer Thronfolger Gutbefinden, mit diesem Orden zu beehrende Ecclesiastici nicht mitgerechnet. Das vierte Kapitel. Der Hauptendzweck des Ordens ist die öffentliche Erkenntniß und Belohnung der, um Uns und Unser Durchlauchtigstes Erzhaus erworbenen Verdienste; und diesemnach sollen die Ordensritter, zum Zeichen der erlangten Würde, ein achteckigtes grüngeschmolzenes, um den Rand mit einem goldenen Streife, und in der Mitte einem rothgeschmolzenen Schildlein versehenes Kreuz tragen; sintemal diese zwo Farben Unsrem Erbkönigreiche Ungern eigen sind. Dieweil nun aber auch dieser Orden dem Heil. Stephan, als dem ersten Apostolischen König gewidmet ist, so haben Wir zum Andenken des von ihm erhaltenen und durch Uns wiederum erneuerten Apostolischen Titels, das in gedachtem rothgeschmolzenen Mittelschildlein, in einer goldenen, auf einem grünen Berge gestellten Krone, stehende silberne Apostolische Kreuz, erwählet; zu dessen beyden Seiten die Anfangsbuchstaben Unseres Namens M. T.,

als ein sicheres und unvergängliches Denkmahl Unserer gegen diesen Ritterorden tragenden Zuneigung, mit der Umschrift: Publicum Meritorum Præmium, zu sehen sind. Auf der andern Seite des Kreuzes aber, ist auf einem weißgeschmolzenen Schildlein folgende, mit einem Kranze von Eichenblättern eingefaßte, und den Namen des Ordens anzeigende Innschrift: Sancto Stephano, Regi Apostolico. Es muß aber die, durch vorgedachte Umschrift bezielte öffentliche Erkenntniß und Belohnung der Verdienste nicht also genommen werden, als ob Wir den Eifer der übrigen Unsrer getreuen Unterthanen, nicht eben sowohl zu erkennen pflegten, sondern, daß obschon es Uns an verschiedenen Mitteln, Verdienste zu belohnen nicht fehlet: jedoch wollten Wir zu grösserer Gnadenbezeugung, annoch mit obgedachten hundert Ehrenzeichen, den schon habenden Vorrath vermehren und bereichern. Das fünfte Kapitel. Das Ordenszeichen, welches den Rittern ertheilet wird, ist zweyerley, nähmlich: das grosse und das kleine Kreuz. Mit dem grossen, werden die Ritter von der ersten Gattung, und die Kommendeurs; mit dem kleinen aber die Ritter von der dritten Klasse beehret. Und damit diese drey Gattungen der Ordensritter auch durch besondere Kennzeichen unterschieden seyn möchten, so werden die Ritter von der ersten Gattung, oder des grossen Kreuzes, ihr Ordenszeichen an einem handbreiten, in der Mitte rothen, auf beyden Seiten aber grünen, von der rechten Schul-

ter nach der linken Seite hin hängenden Bande; die Kommendeurs das ihrige an dem Halse; und die Ritter des kleinen Kreuzes, solches von einer Knopfschlinge, beyde hingegen an einem, von den nähmlichen oben berührten Farben, doch schmälern Bande tragen. Jene Ordensritter, sowohl von der ersten als zwoten Gattung, welche in dem geistlichen Stande zu dieser Würde gelangen, sollen ihrer Gewohnheit nach, das Ordenszeichen an dem Halse, jene aber, so zur dritten Gattung gehören, es gleich den übrigen Ordensrittern des kleinen Kreuzes, an dem Knopfloche oder Schlinge tragen. Ueberdieß werden die Ritter des grossen Kreuzes, sie mögen weltlichen oder geistlichen Standes seyn, einen mit silber gestickten Plack, in dessen Mitte das Ordenszeichen in einem Kranze von Eichenblättern eingefaßtes zu sehen seyn wird, bekommen. Das sechste Kapitel. Und weil diejenigen, welche von altem und vornehmen Adel sind, und in Unsren Erbländern ansehnliche Stellen bekleiden, sich um Uns und Unser Durchlauchtigstes Erzhaus verdient zu machen, öfter bequemere Gelegenheit haben; Ueberdieses auch, ehe und bevor sie zu solchen höhern Ehrenstuffen gelanget, sich darzu durch verschiedene ausnehmende Verdienste den Weg bahnen müssen; so wollen Wir das grosse und Kommendeurs Kreuz, nach Unsrem Gutbefinden vorzüglich zwar diesen; jedoch aber das erwähnte Kommendeurszeichen, auch andren, obwohl dieselben zu den ersten Chargen bey Hofe, und in Unsren Kö-

nig-

nigreichen und Provinzen noch nicht gelanget sind, nach Beschaffenheit ihrer erworbenen Verdienste; das kleine Kreuz hingegen dem übrigen wohl verdienten Adel, als eine öffentliche Belohnung gnädigst ertheilen. Wenn hingegen die vermehrten Verdienste der Ordensritter von diesen zwo letzteren Gattungen, einer grössern Belohnung würdig befunden werden; so soll das schon innhabende Ehrenzeichen, ihnen zu Erlangung des vornehmern den Zugang erleichtern. Das siebente Kapitel. Damit nun auch der Rang, unter den Ordensgliedern eine gewisse und beständige Richtschnur habe, so wollen und verordnen Wir, daß, gleichwie die Großkreuze allen übrigen; und die Kommendeurs den Kleinkreuzen, allschon wegen ihrer Würde selbst vorgehen, sie also auch insbesondere untereinander, sich nach der Zeit ihrer Aufnahme richten, und bey Zusammenkünften und öffentlichen Feyerlichkeiten den Rang, nach dem Alterthume derselben, nehmen sollen. Und wenn es sich begiebt, daß an einem und an dem nähmlichen Tage, mehrere auf ein Mahl in den Orden aufgenommen werden; so soll darunter jener, welcher das Ordenszeichen zuerst erhalten, dem andern vorgehen, und solchemnach das Alterthum der erlangten Würde allezeit zur Richtschnur des Ranges dienen. Das achte Kapitel. Bey der jährlichen feyerlichen Begehung des Ordensfestes, wozu Wir den Tag des Heil. Apostolischen Königs Stephans bestimmen, sollen alle und jede Ordensritter, wenn sie durch gerechte Ursachen daran nicht verhindert

wer-

werden, sich einfinden, und dem Gottesdienste, nach der vorgeschriebenen Weise, beywohnen. Das neunte Kapitel. Und da es die Eigenschaft des Ordens selbst erfordert, daß desselben Glieder eine eigene und seiner Würde gemässe Kleidung haben, so wollen Wir, daß sämmtliche Ritter, bey allen öffentlichen Ordensfeyerlichkeiten, einen langen mit oben weit aber enge zugehenden Aermeln versehenen, mit Hermelin verbrämten, und mit karmesinrothem Taffet gefütterten sammeten grünen Rittermantel umhaben sollen. Das Unterkleid und der Ordenshut aber wird von karmesinrothem Sammete, und dieser mit Harmelin verbrämt und mit Reigerfedern, welche in einer roth- und grüngeschmolzenen Scheide stecken, gezieret seyn. Das zehente Kapitel. Damit aber die Ritter durch die Kleidung nicht minder, als der Würde und dem Range nach, unterschieden seyn mögen; so sollen die Großkreuze, den Rittermantel und den Ordenshut nach der Vorschrift, das Unterkleid aber mit zerstreutem Eichenlaube reichlich gestickter tragen. Die Kommendeurs hingegen werden eine bordenförmige Stickerey, und die Kleinkreuze imgleichen eine dergleichen, jedoch schmälere bekommen. Die Stickerey an der Ordenskleidung überhaupt wird aneinander geknüpfte Eichenblätter vorstellen, denn da noch zu den Zeiten der alten Römer, dieses Laub zum Civilkranze bestimmt gewesen, so hielten Wir dafür, daß sich dasselbe, zur Auszierung dieses Civilritterordens, am allerbesten schicken würde. Wir wollen aber die Groß-

kreuze mit einer goldenen Kette, zu einer desto größern Zierde beehret haben. Und damit dieselbe, sowohl dem Endzwecke des Ordens, welcher in der öffentlichen Erkenntniß und Belohnung der Verdienste bestehet, als auch der Größe Unsrer, gegen sämmtliche Ordensglieder, tragenden besondern Zuneigung gemäß sey; so haben Wir sie auf folgende Art einrichten lassen: es sollen die Anfangsbuchstaben von dem Namen des Heil. Apostolischen Königs Stephans und von dem Unsrigen, von Golde mit einander abwechseln, jedesmahl aber, die Ungerische Krone dazwischen gefüget werden, und auf diese Weise eine Kette formiren; in deren Mitte ein goldner Adler, als das Sinnbild Unsers Durchlauchtigsten Erzhauses, mit der Innschrift: Stringit Amore, auf einem Schildlein vorgestellet ist; von welchem das oben berägte Ordenskreuz abhänget. Es werden aber die Großkreuze nicht nur an dem Ordensfeste, wo sie in ihrer Ordenskleidung erscheinen; sondern auch so oft Wir sie, als Glieder dieses Ordens, nach Hofe berufen lassen, sich dieser Ordenskette bedienen. Das eilfte Kapitel. Niemand als Uns, dem Großmeister, und Unsrem Kronprinzen, als Unserm Thron- und Nachfolger in dieser Würde, soll es erlaubet seyn, das Kleid oder Ordenszeichen mit Edelgesteinen auszieren zu lassen; ausgenommen, es würde derselbe von Uns damit beehret. Das zwölfte Kapitel. Und damit dieser Orden, gleichwie es die Einrichtung desselben erfodert, auch seine eigne Aemter habe,

so

so sind von Uns folgende als die vornehmsten zur Besorgung der dabey vorkommenden Angelegenheiten bestellet worden, nähmlich: Der Ordensprälat, welchen Wir als Großmeister aus den höhern geistlichen Ständen wählen und dazu ernennen wollen. Dieser wird an Ordensfesten den gewöhnlichen Kirchendienst zu versehen haben. Der Ordenskanzler, welcher sowohl in dem Ordenskapitul als auch bey der feyerlichen Aufnahme der Ritter, eine Anrede halten; den abzuschwörenden Eid vorlesen; und Uns als Großmeister, bey der feyerlichen Funktion auf die vorgeschriebene Art und Weise an Hande gehen, die Angelegenheiten des Ordens nach Erforderniß der Umstände schriftlich oder mündlich hinterbingrn; die erforderlichen Dekrete ausfertigen lassen, und derowegen auch das Ordenssiegel in Verwahrung haben wird. Und dieweil Wir als König von Ungern Uns zum Großmeister erklären; so wollen und verordnen Wir, daß die Ordenskanzlersstelle mit dem ungerischen Hofkanzellariate, auf ewig und dergestalt vereiniget bleibe, daß, wenn einem die Ungerische Hofkanzlersstelle übertragen wird, solcher zur Stunde auch Ordenskanzler sey, und sobald als er aufhöret jene zu bekleiden, er auch diese nicht mehr vertreten könne. Der Ordensgreffier, welcher das Ordensprotokoll führen, und demselben alles, was den Orden betrifft, getreulich einverleiben; die Collational - decreta ausfertigen; die Bittschriften der Kandidaten in ein dazu bestimmtes Buch eintragen; die Schriften in dem

Ar-

chive ordentlich und fleißig verwahren, den bestellten Kanzelliſten zu genauer Abſchreibung der vorkommenden Schriften anhalten, und den Ordenskandidaten den Inhalt ihrer Pflichten, welche zu erfüllen ſie eidlich geloben werden, vorleſen ſoll. Der Ordensſchatzmeiſter, oder Treſorier. Dieſem lieget es ob, nicht nur für die Ordenszeichen zu ſorgen, und auf die übrige Ordenskleidung zu ſehen; ſondern auch über die Einkünfte, welche zur Ordenskleidung der Ritter beſtimmet ſind, eine genaue Rechnung zu führen, und an Uns als den Großmeiſter ſolche jährlich zu übergeben. Indeſſen geſtatten Wir, daß der Ordensgreffier und Schatzmeiſter bey dieſem ihrem habenden Amte das kleine Kreuz tragen dürfen. Auf dieſe folget der Ordensherold, welcher an Ordensfeſten Unſer Wapen vortragen, und ſich dabey der Kleidung des Kleinkreuzes bedienen wird. Der Ordenskanzelliſt. Dieſer ſoll die nöthigen Schriften verfaſſen, und in Ordensangelegenheiten dem Ordensgreffier und Schatzmeiſter an Hände gehen. Und dieſe werden auf den unterthänigſten Vorſchlag Unſers Ordenskanzlers von Uns als Großmeiſter, ernannt. Das dreyzehnte Kapitel. Wenn der Ordensprälat oder der Ordenskanzler durch wichtige Geſchäfte oder eine Krankheit an Vertretung ihres Amtes gehindert werden ſollten; ſo kommt es einzig und allein Uns als Großmeiſter zu, an des erſtern Stelle einen andern zu ernennen; den Ordenskanzler aber, alldieweil dieſe Würde mit dem ungeriſchen Hofkanzellariate auf

ewig verknüpft bleibet, soll der jedesmahlige vices gerens vertreten. An die Stelle des Ordensgreffier und Schatzmeisters hingegen, kann der Ordenskanzler, jedoch allezeit mit Unsrem Vorwissen Jemanden bestellen. Das vierzehente Kapitel. Damit aber der Orden nicht allein mit den nöthigen Vorzügen versehen, sondern auch sämmtliche Ritter, Unsre besondere Zuneigung desto vollkommener erfahren mögen; so bewilligen Wir es allergnädigst, daß dieselben im Fall sie bey Uns Audienz suchen, solche ohne sich bey dem Obristkämmerer anmelden zu dürfen, und zwar, wenn Wir in der Burg sind, in der Retirade, in Schönbrunn aber in dem Spiegelzimmer zu erhalten die Gnade genießen sollen. Den Kleinkreuzen hingegen soll es an Ordensfesten, und da sie bey ihrer Ankunft und Abreise zum Handkusse gelassen werden, in die geheime Rathsstube, wohin nähmlich den Großkreuzen und Kommendeurs je und allezeit zu kommen erlaubet ist, der freye Eintritt gestattet werden. Das fünfzehente Kapitel. Ueber dieses gestatten Wir den Kleinkreuzen zu mehrerer Bestätigung Unsrer für dieselbe hägenden Gnade nicht nur bey den Hoffesten und ordinari Appartements, sondern auch bey den Spielen oder kleinen Appartements zu erscheinen. Das sechzehente Kapitel. Wenn es sich fügen sollte, daß einer, welcher wirklicher geheimer Rath noch nicht wäre, wegen besonderer Verdienste mit dem grossen Kreuze begnadiget würde; so wollen Wir ihn darzu, die Kommendeurs in solchem Fall

zu

zu decretal geheimen Räthen, die Kleinkreuze aber nach Beschaffenheit der Umstände, worüber Wir Uns die Beurtheilung vorbehalten, auch zur Grafenwürde, zum Baronate hingegen, wenn sie darum bittlich einkommen, und zwar taxfrey erheben. Das siebenzehente Kapitel. An alle Unsre erbländischen Stellen wird der Befehl ergehen, daß, wenn sie an die Ordensritter etwas zu erlassen haben, sie ihrem sonst gebührenden, auch den Ordenstitel beylegen sollen. Das achtzehente Kapitel. Ferner verstatten Wir, daß, wenn in Unsrem, als des Großmeisters Namen Dekrete an die Großkreuze erfolgen, sie darinnen zu desto mehrerer Bezeigung Unsrer Gnade und Zuneigung mit der Benennung Unsrer Cousins (cognati nostri) beehret werden sollen. Das neunzehente Kapitel. An dem Ordensfeste werden die Großkreuze in ihrer Ordenskleidung mit Uns zur Tafel zu sitzen die Gnade genießen, die Kommendeurs und Kleinkreuze aber durch den Dapiferorum Magistrum bey Unsrem Hofe bewirthet werden. Das zwanzigste Kapitel. Jedwedem von den Rittern soll es verstattet seyn, sein Geschlechtswapen mit dem Ordenszeichen auszuzieren, und sich des solchergestalt vermehrten Wapens lebenslang aller Orten zu bedienen. Das ein und zwanzigste Kapitel. Ueber dieses gestatten Wir jedwedem Ordensritter sich auf seine eigenen Kosten, mehrere Ordenszeichen machen zu lassen, jedoch mit der Bedingung, daß ein solches dem Ordenskanzler vorläufig angezeiget werde. Das zwey und zwanzigste Kapi-

tel. Weil aber die Belohnungen nicht nur den Verdiensten, sondern auch der Geburt und Würde der Personen angemessen seyn sollen; Wir auch aus diesem Grunde, wie schon angeführet, bey Ertheilung des grossen Kreuzes, als bey diesem Civilritterorden des vornehmsten und für den wohlverdienten Adel zur Belohnung gnädigst bestimmten Ehrenzeichens neben den Verdiensten, auch auf das Alterthum des Stammes sehen wollen; so wird es erfordert, daß ein Kandidat gedachten grossen Kreuzes das Alterthum seines Geschlechts wenigstens durch vier Grade mit genugsamen Proben darthue, wobey Wir aber Uns und Unsern Thronfolgern das Recht vorbehalten, hierunter bey ausnehmenden und besondern Verdiensten eine Nachsicht zu gebrauchen. Das drey' und zwanzigste Kapitel. Indem Wir aber die Ahnenprobe verlangen; so verstehen Wir darunter nicht die Grafen und Baronen; sondern jene Gattung vom Adel, welche in dem Lande, wo der Kandidat her ist, Platz findet. Von dieser Ahnenprobe indessen sollen Unsre Kammerherren ausgenommen seyn; weil das Alterthum ihres Geschlechtes ohnehin schon sattsam bekannt ist. Das vier und zwanzigste Kapitel. Damit nun auch bey der Aufnahme der Ordensritter eine gewisse und beständige Richtschnur vorhanden sey; so haben Wir solche auf folgende Weise einzurichten verordnet, nähmlich: nachdem der Kandidat von dieser Unsrer gegen ihn tragenden Gnade durch ein Schreiben des Ordenskanzlers die Nachricht vorläufig

er-

erhalten hat; so soll er an dem bestimmten Tage und zur bemerkten Stunde zu dem Kapitul, bey welchem sich alle Ordensritter und Ordensbeamte einfinden werden, mit der Ordensfleidung angethan erscheinen, und in der Anticamera das auf Unsren Befehl ihnen zum Eintritte zu gebende Zeichen erwarten. Die Solennität des Ordenskapituls aber wird folgendermassen gehalten. Nachdem Wir unter dem Baldachine den Uns gebührenden Sitz genommen, wird der Ordenskanzler vor Unsrem Throne kniend um Unsre Befehle bitten: welche, nachdem er sie erhalten, soll der Ordensherold den Kandidaten den verstatteten Eintritt andeuten, diese aber ihre bestimmten Plätze einnehmen. Der Ordenskanzler wird sodenn in einer kurzen Rede Unsern allergnädigsten Willen, und den Endzweck des zu haltenden Kapituls der Versammlung vortragen; die Kandidaten wegen des abzuschwörenden Ordenseides vermahnen, und ihre Namen ablesen. Hierauf wird der Ordensgreffier den Inhalt der Ritterpflichten, welchen nachzukommen sie eidlich geloben sollen, laut und deutlich vorlesen. Nachdem dieses geschehen, werden die Kandidaten, nach der Ordnung, wie sie abgelesen worden, sich zu einem zu diesem Ende hingestellten Knieschämmel begeben, und daselbst vor dem Crucifixe kniend, den Ordenseid, welchen ihnen der Ordenskanzler vorsagen wird, öffentlich abschwören, und endlich ein jeder seinen bestimmten Platz wieder einnehmen. Nach abgelegtem Ordenseide, wollen Wir, als Großmeister,

ſter, ſie zu Haltung ihrer angelobten Treue, in lateiniſcher Sprache mit folgenden Worten vermahnen: Quam jurisjurandi religione, promti voviſtis obſervantiam & fidem, illam ut ſtrenuos ac honoratos decet Equites, omni loco ac tempore, vos integram ſervaturos, prorſus non ambigimus. Recepturi igitur de manu NOSTRA, per Nos, vobis deſignatum Ordinis ſignum, eorum, quæ nunc religione ſpopondiſtis, inviolabilem memoriam conſervate. Nos autem gratiam & benevolentiam NOSTRAM vobis confirmamus. Und nachdem das Kapitul auf dieſe Art ſich geendiget haben wird, werden Wir Uns in Unſre Retirade verfügen, die Ritter hingegen mit den Ordensbeamten in der Rathsſtube verbleiben, und daſelbſt Unſre Rückkunft erwarten; alsdenn aber Uns zu der Ordensveſper zu begleiten die Ehre genießen. Das fünf und zwanzigſte Kapitel. Die Ordenskandidaten, ob ſie ſchon die Ordenskleidung anhaben, werden bis zu dem Tage ihrer Aufnahme, dieweil ſie das Ordenszeichen noch nicht erhalten, als Novitii angeſehen, und daher, wenn Wir Uns nach der Kapelle begeben, nicht unter den übrigen Rittern, ſondern vor den Ordensbeamten gehen. Das ſechs und zwanzigſte Kapitel. Dem Großmeiſter ſtehet es frey, einen Kandidaten des Ritterordens, von Abſchwörung des Ordenseides, nach ſeinem Gutbefinden, zu diſpenſiren. Das ſieben und zwanzigſte Kapitel. Die Ueberreichung des Ordenszeichens aber, oder

die

die wirkliche Aufnahme in den Orden, wird am Tage des Heil. Apostolischen Königs Stephans, unter dem Baldachine, mit jenen Solenitäten, welche in dem Direktorio ausführlich beschrieben sind, vollzogen werden, und zwar, nachdem der Ordenskanzler von Uns den Befehl hierzu erhalten, wird er an die Anwesenden, besonders aber an die Ordenskandidaten, eine kurze Anrede halten, worauf dieselben, einer nach dem andern, zu dem königlichen Throne hingehen, und die Großkreuze, die goldene Kette; die Kommendeurs aber, das Ordensband, welches Wir selbst ihnen um den Hals hängen wollen; die Kleinkreuze hingegen das Ordenszeichen aus Unsren Händen empfangen, und es sich selbst anknüpfen sollen. Wir werden Uns aber bey Ueberreichung des Ordenszeichens folgender Formel in lateinischer Sprache bedienen: Accipe Signum Ordinis Equitum S. STEPHANI, publicum singularium (dieses Wort wird nur allein bey der Aufnahme der Großkreuze beybehalten, sonsten aber weggelassen) meritorum tuorum testimonium ac præmium, illudque semper adpensum gerito, ut nempe, quid DEO, NOBIS, DOMUIQUE NOSTRÆ, atque Ordinis hujus dignitati debeas, honoris, quem a NOBIS accepisti, magnitudine monitus, nunquam ignorare possis. Bey der Aufnahme der Kommendeurs und Kleinkreuze werden anstatt: honoris magnitudine, die Worte: honoris, quod a NOBIS hodie accepisti, insigni mo-

ni-

nitus, gebrauchet. Das acht und zwanzigste Kapitel. Wenn die Aufnahme, auf geschriebene Art, verrichtet worden, so wird der Großkreuz, zum Zeugnisse der ausnehmenden Gnade, von dem Großmeister embrassiret, und auf eben diese Weise, auch von den Ordensgliedern, ihrer Freundschaft versichert werden. Das neun und zwanzigste Kapitel. Das Receptions-Diploma soll für die Großkreuze in Gestalt eines Buchs, für die Kommandeurs und Kleinkreuze hingegen in Forme eines Patents gefertiget, und von Uns, als Großmeister, dem Ordenskanzler und dem Ordensgreffier unterschrieben werden; es wird aber dennoch dieser Unterschied dabey seyn, daß die Kommendeurs dasselbe mit einem herabhangenden, und die Kleinkreuze mit einem beygedruckten Siegel erhalten. Das dreyßigste Kapitel. Und damit die Ritter wissen, was ihnen obliege, so wird der Ordenskanzler einem jeden von ihnen, die Ordens Statuta zustellen; sie aber verbunden seyn, alles, was sie eidlich angelobet, getreulich und fleißig zu halten. Das ein und dreyßigste Kapitel. Das Ordenszeichen werden sie beständig tragen, und keiner von ihnen ohne solches öffentlich erscheinen, noch auch neben demselben einen auswärtigen Orden tragen dürfen. Das zwey und dreyßigste Kapitel. Nach erfolgtem Absterben eines Großkreuzes, soll die Ordenskette an den Großmeister übergeben; das Ordenszeichen der andern Glieder aber, an den Ordensschatzmeister, von ihren Erben überschicket werden. Das drey

und dreyßigste Kapitel. Sämmtliche Ritter wer-
den verbunden seyn, an dem Ordensfeste, bey
der ersten Vesper, und bey dem heil. Meßopfer,
welches alljährlich den Tag nach dem Feste des
Heil. Apostolischen Königs Stephans, für die
abgestorbenen Ritter gehalten werden soll, zu er-
scheinen, und davon ohne ganz besondere Hinder-
nisse, nicht wegzubleiben. Das vier und dreyßig-
ste Kapitel. Beynebst sollen sie auch den Befeh-
len, welche in Unsrem, als des Großmeisters
Namen, in glaubwürdiger Gestalt ausgehen,
die eidlich versprochene genaue Erfüllung leisten.
Das fünf und dreyßigste Kapitel. Damit nun
aber auch, sowohl bey Aufnahme der Ordensrit-
ter, als auch an den Ordensfesttagen, das Zere-
moniel festgesetzet seyn möge; so haben Wir ein
Directorium, in Betreff der solennen Receptions-
Actus nicht minder, als der Ordensfeste, zu ent-
werfen, und nachdem es von Uns gnädigst be-
stättiget worden, auch solche den Statutis anzu-
fügen, mildest befohlen. Dieses sind also die
Verordnungen und Gesetze, worauf sich die Ein-
richtung des von Uns hergestellten vortrefflichen
Ritterordens gründet. Gleichwie nun Wir selbst,
solche zu beobachten nicht ermangeln wollen; al-
so sollen auch alle Unsere Thronfolger in Unserem
Erbkönigreiche Ungern, sie zu halten verpflichtet
seyn. Wenn aber gleichwohl in denselben einige
Dunkelheit, Zweifel oder Schwierigkeit sich äus-
ferte; so behalten Wir Uns von Unsren Thron-
folgern das Recht vor, dieselbe zu erklären und

zu heben, auch die darüber allenfalls entstehenden Zweifelsfragen zu entscheiden. Ueber dieses soll es sowohl Uns, als Unsren Nachfolgern in dem Großmeisterthume, je und allezeit frey stehen, diese Verordnungen und Statuta selbst, zu vermehren, und mit einem Worte alles, was zur Aufnahme und Nutzen dieses Ordens etwas beytragen möchte, demselben beyzufügen. Damit aber alles dieses bis auf die spätesten Zeiten erhalten werde, so haben Wir gnädigst verordnet, drey gleichförmige mit Unserer eigenhändigen Unterschrift bekräftigte Exemplaria zu verfertigen, und das erste in dem Ordensarchive, das andere in dem Landesarchive Unsres Erbkönigreichs Ungern, endlich das dritte in Unsrem ungerischen Hofkanzelley Archive, zum immerwährenden Gedächtnisse, aufzubehalten.

Steckbrief: 1772 Dec. 5. alle von Ordensoberen ausgestellten Steckbriefe sind der Landesstelle zur weiteren Verfügung vorzulegen.) 1785 Dec. 5. Steckbriefe, welche von den auswärtigen Ordensgeneralen bisweilen wegen eines Mitbruders in die Klöster geschickt zu werden pflegten, sollen, wenn sie in ein Kloster komen, sogleich der Landesstelle übergeben werden.

Stege über Flüsse, Bäche, Höhlen ꝛc. sollen in einer zum Gehen verhältnißmässigen Breite, und mit einem guten Geländer unterhalten werden. Auf die genaue Befolgung dieser Anordnung ist bey Kreisbereisungen zu sehen. 1787 April 26.

Steine (unschicklich vor den Häusern eingegrabene) sind nach den bestehenden Policeigesetzen nicht zu dulden. Jene, welche Steine bey den Liniengraben in Wien, in was immer für einer Absicht, ausgraben, sind empfindlich zu bestrafen. 1787 März 16. S. Feuerlöschordnung 1781 Jän. 4.

Steinkohlen: 1766 July 5. jenen Gesellen der verschiedenen Arten Schmiede, und Schlösser, welche mit $\frac{2}{3}$ Steinkohlen, und $\frac{1}{3}$ Holzkohlen arbeiten wollen, sollen vor allen zum Bürger = und Meisterrechte zugelassen werden.) 1766 Okt. 18. alle Handwerker, bey welchen die Möglichkeit bey Steinkohlenfeuer zu arbeiten vorhanden, sollen dazu verhalten werden.) 1768 Oct. 15. der Grundherr hat vor anderen Bergbaulustigen das Vorrecht zu einem Mietungsbriefe auf Steinkohlen; jedoch muß er der schürfenden Parthey sämmtliche Schürfkosten ersetzen. Bey der Anwerbung eines Schürfbriefs aber hat der frühere Anwerber das Vorrecht.) 1782 Nov. 2. die Ausfuhr der Steinkohlen wird, da wo nebst den inländischen Gebrauch ein Ueberfluß sich befindet, unter der Verzollung in der Ein = und Ausfuhr vom Geldeswerthe 1 Pfennig, in der Durchfuhr aber von einer einspännigen Fuhr $\frac{1}{2}$ kr., und von einer zweyspännigen 1 kr. gestattet. Jedoch haben die Kreisämter auf den im Lande sich etwa ergebenden Mangel an diesem Materiale, wodurch die Einschränkung dieser Ausfuhr sich nothwendig machete, die gehörige Aufmerk-

samkeit zu tragen, und von Zeit zu Zeit die Anzeige an die Landesstelle zu erstatten.) 1784 July 12. das Publikum ist zur Entdeckung der Steinkohlenbrüche, gegen Zusicherung einer Belohnung aufzumuntern. S. Glasermeister.

Steinmetzmeister: 1776 Okt. 5. da 1) keinem Maurer, oder Steinmetzmeister ein Polier aufgedrungen werden kann, so bedarf es keiner Prüfung derselben, da die Meister, weil sie für dieselben bey einer Arbeit haften müssen, ohnedieß die tauglichsten Gesellen zu Polieren sich wählen können. 2) Sollen die vorigen Mißbräuche wegen der Zechgesellen ein für allemahl abgestellet bleiben, und es bey der dießfälligen allerhöchsten Resolution sein Bewenden haben. 3) Soll nimmermehr in der Macht der Maurer- und Steinmetzmeister stehen, über die Tauglichkeit eines Meisterrechtswerbers zu erkennen, und daher auch das mit so vielen Unterschleifen, und Partheylichkeiten begleitete sogenannte Stucken sammt den damit verbundenen Unkosten, und Gastereyen vollkommen abgestellet seyn. Damit man aber verläßlich, und mehr, als bisher, versichert sey, daß bloß taugliche, und geschickte Leute zur Meisterschaft gelangen; so ist anstatt des Stuckens mit dem Meisterrechtswerber die Prüfung durch einen jeweiligen Hofarchitekten, durch den Lehrer der Mechanik, und durch den Stadtunterkämmerer (wenn selber, wie der dermahlige, der Baukunst erfahren ist) in Gegenwart des Handwerkskommissärs, und zweyer Meister vorzunehmen,

men; sodann nach Mehrheit der Stimmen über die Tauglichkeit des Kandidaten zu erkennen, alles ad protocollum zu nehmen, und ihm darüber das verdiente Zeugniß auszustellen; die zur Prüfung von dem Stadtunterkämmerer vorgeschlagenen Punkte können zwar als Vorschrift dienen; doch bleibt den Examinatoren frey, auch andere, und mehrere beyzurücken. Diese Prüfungsart ist solchemnach dem ganzen Maurer- und Steinmetzhandwerke kund zu machen, und festzusetzen, daß, gleichwie ein jeder Landmeister, Meistersohn, Geselle, Polier, oder sonstiger Maurer zur Stadtmeistersstelle gelangen kann, so auch ein jeder, der hierzu zu gelangen verlangt, sich dieser Prüfung unnachsichtlich unterziehen müsse, wo hiernächst es nicht nothwendig ist, auf eine Apertur mit einer Prüfung zu warten, sondern ein jeder, welcher sich der Prüfung zu unterziehen getrauet, und Willens ist, zu jeder Zeit darum anhalten, und sich anbieten kann, um im Fall seiner befundenen Tauglichkeit bey Erledigung einer Meisterstelle schon zum voraus fähig gemacht zu seyn. Desgleichen ist überhaupt den Dominien zu bedeuten, daß sie keine andere, als solchergestalt geprüfte Subjekte zu Landmeistern nehmen sollen; wobey es der Bescheidenheit der Examinatoren überlassen bleibet, einem Landmeisterrechtswerber nicht eben soviel Kunst, als einem Stadt- oder in den Vorstädten zu arbeiten befugten Landmeister, zuzumuthen; übrigens verstehet sich von selbst, daß alles dasjenige, was hier von den

Mau-

rern gesagt worden, auch auf die Steinmetzmeister, und Gesellen mit dem seine Beziehung habe, daß die Punkte zur Prüfung eines Steinmetzers auf die Gegenstände seiner Profession gerichtet seyn müssen.) 1786 März 19. die Werber um Zimmermeisterssstellen sollen künftig unter jedesmaliger Beyziehung zweyer Meister von der betroffenen Lade, des Unterkämmerers, des mechanischen Lehrers —, des Oberhofarchitekten —, und des Hofarchitekten — nach der vorstehenden Vorschrift geprüft, und hiervon bloß die Landmaurer und Landsteinmetzmeister künftig ausgenommen, und an ihre Viertelladen zur Prüfung angewiesen, selber aber alle in den Burgfriden hereinarbeitenden Landmeister, wie auch die in Wien Bürger werdenden Maurer, Steinmetzer, und Zimmerleute unterzogen. S. Innung 1729.

Steinsalz, s. Salz.

Steinschneider: 1787 Sept. 27. die Stein- und Kristallschneiderey wird als eine freye Kunst erklärt. S. Magistrat 1787 Nov. 27.

Stellfuhr: 1747 März 27. eine Stellfuhr wird von Wien nach Triest und von da zurück angeordnet: 1) Wird diese Stellfuhr in einem bequemen Wagen bestehen, wo die Reisende sich bey aller Witterung verwahren, und auch ihre Bagage, oder mitschickende Güter wohl versorgen können. 2) Gehet diese Stellfuhre im Winter und Sommer, ohne Unterschied, wenn sie aber gar keine Ladung haben sollte, alle Wochen am Donnerstag Nachmittags von hier ab, und

kömmt

kömmt in 13 Tagen nach Triest, wie es die am Ende angehängte Verzeichniß darweiset. 3) Wer immer sich dieser Stellfuhre, es sey Passagier oder Speditor mit Gütern und Effekten bedienen will, solle sich bey den in der Kärntnerstrasse beym wilden Manne befindlichen Stellfuhrs-Landkutscherin der Fracht halber anmelden, wo sodenn von den Stellfuhrsbriefträgern Donnerstags Vormittags die Fracht und Mauthzettel dem derzeit angestellten Güterbestätter Anton Wellner behändiget, von selbem in ein ordentliches Protokoll eingetragen, und über die völlig zum Aufladen kommende Güter, Bagage und Effekten eine ordentliche Tabelle oder Karte formiret, mithin von ihm Güterbestätter unterschriebener nebst den nummerirten Fracht- und Mauthzetteln dem Schaffer von der Stellfuhre werden eingeliefert und mitgegeben werden; die Aufladung aber von den Gütern wird in der Hauptmauth alle Donnerstage Nachmittags um 2 Uhr in Beyseyn des Güterbestätters geschehen, da zugleich zur Sicherheit des Speditors und Passagiers alle Stücke nach der verfaßten Karte scontriret werden können. Bey der Retour hat es die nähmliche Beschaffenheit, indem von mehr ersagtem Güterbestätter in der Hauptmauth über die Fracht- und Mauthbriefe eine Tabelle oder Karte verfasset, und einprotocolliret, sodann der gewöhnlichen Ordnung nach die anhero geführte Stücke den Partheyen verabfolget werden. 4) Das Fuhrlohn von hier bis nach Triest ist mit Einschließung einer Bagage von 50 Pfunden auf

10 fl. gesetzet, welche zur Hälfte allhier, und mit der andern Halbscheide in Triest zu erlegen sind. 5) Die Güterbezahlung ist von hier bis Triest nach dem Wienergewichte vom Zentner mehr nicht, denn 2 fl. 30 kr., worunter auch alle Wegmäuthe verstanden sind; für die übrige Kleinigkeiten, so unter 25 Pfunden schwer, wird man sich ebenfalls billigen Dingen nach ganz leidentlich abfinden. 6) Welche Personen oder Güter unterwegs abgesetzet werden, haben nicht mehrers zu bezahlen, als was die zu Ende stehende Tariffe ausweiset. 7) Solle die Stellfuhre keine Briefe, außer den Fuhr-Fracht- und Mauthbriefen, weder für Geld noch umsonst mitnehmen, wohl aber baares Geld, wofür wegen grösserer Gefahr 1 Percent bis nach Triest zu entrichten kömmt, und der gewöhnliche Paß zu bewirken ist. 8) Wenn bey der Stellfuhre durch Schuld der Entrepreneurs sich einige Säumniß ereignen sollte, verfallen sie in eine Geldstrafe von 100 Rthl., und wird derohalben Jedermann ersuchet, dergleichen Fehler bey der allhiesigen Hauptmauth sogleich anzuzeigen; allermassen auch an alle Mauthämter der Befehl ergangen ist, daß sie diese Stellfuhr an allen Stationen auf das schleunigste befördern, und zu mehrerer Verläßlichkeit den Tag und Stunde ihrer Ankunft, und Abfahrt auf das Mauthzettel verzeichnen sollen. 9) Wird dieser Stellfuhr zur billigen Befrachtung der Vorzug dermassen eingeräumt, daß, wenn sie anderst die Güter für gleichen, doch die hierunter stehende

Taxe nicht übersteigenden Lohn aufzunehmen verlanger, sie für allen andern Fuhrleuten die Präferenz, mithin die allererste Ladung haben solle. Verzeichniß aller Orte und Tage, wo und wann die Stellfuhre eintreffen wird. Als am Donnerstage Nachmittags gehet sie von Wien ab. Am Sonntage zu Mittage soll sie zu Bruck an der Muhr eintreffen. Am Montage gegen Mittag zu Gräz, allwo sie des Mittags verbleibet. Am Mittwoche Mittags zu Marburg. Am Freytage Mittags zu Cilly. Am Sonntage gegen Mittag zu Laybach, allwo sie diesen Tag hindurch verbleibet. Am Dienstage um Mittag zu Adlersberg. Am Mittwoche Mittags zu Triest, allwo sie ihrer Verrichtung halber bis Sonntags frühe sich aufhaltet. Von Triest nach Wien. Zu Triest wird von da befindlichem Stellfuhrslandkutscher, und Güterbestätter die nähmliche Vorsehung, und Ordnung sowohl mit Auf- als Abladung, gleichwie zu Wien mit der Stellfuhre observiret, und gehalten werden. Alle Sonntage frühe gehet sie von Triest ab, bis nach Adlersberg, allwo sie über Nacht verbleibet. Am Dienstage Abends zu Laybach. Am Donnerstage gegen Mittag zu Cilly. Am Freytage gegen Mittag zu Marburg. Am Sonntage Abends zu Gräz, allwo sie einen halben Tag verweilet. Am Dienstage gegen Mittag zu Bruck an der Muhr. Am Freytage zu Mittag wird sie allhier in Wien eintreffen. Tariff des Fuhrlohns so man zu bezahlen hat. Als: die Person, nebst einem halben Zenten Bagage,

zahlet von hier bis Bruck an der Muhr, oder bis nach Graz 4 fl. Von Gräz bis nach Laybach ebenfalls 4 fl. Von Laybach bis nach Triest 2 fl. Und auf eben diese Weise wird es in Ansehung der Personen, und ihrer Bagage pr. 50 Pf. von Triest bis nach Wien gehalten. Die Güter bezahlen von hier nach Triest mit Einschließung aller Wegmäuthe, welche der Fuhrmann zu bezahlen hat, vom Zentner 2 fl. 30 kr. Von hier nach Graz vom Zentner 1 fl. 15 kr. Von Graz nach Laybach vom Zenten 1 fl. 15 kr. Von Laybach nach Adlersberg und Triest 30 kr. Von Triest nach Wien. Die Person nebst 50 Pfund Bagage, bezahlet von Triest bis Laybach 2 fl. Von Laybach bis Graz 4 fl. Von Graz bis Wien 4 fl. Die Güter hingegen von Triest bis Wien vom Zentner 3 fl. Die Seidenwaare und Wein aber 3 fl. 30 kr. Von Triest bis Adlersberg, oder Laybach vom Zentner 45 kr. Von Laybach bis Graz vom Zenten 1 fl. 30 kr. Von Graz nach Wien 1 fl. 15 kr. Diese Stellfuhren werden 3 bürgerliche Landkutscher auf 6 Jahr überlassen.) 1785 Dec. 13. Aufhebung der vorstehenden Stellfuhr.

Sterbbuch, s. Jude 1787 Nov. 22.; Kirchenbücher.

Sterbglocke: 1779 März. 18. in Böhmen wird der bestandene Gebrauch: die Erlaubniß die sogenannte Zügenglocke für einen Sterbenden läuten zu lassen, bey dem Bürgermeister anzusuchen, aufgehoben.

Sterb=

Sterbhaupt, s. Todtenpfundgeld.

Sterbquartal, s. Arrhe 1775.

Steuer: 1784 Sept. 6. Entbieten ꝛc. Nachdem die treugehorsamste Stände besagt Unsers Erbkönigreichs Böheim das von denenselben zu Errichtung eines neuen Milizverpflegssistems auf zehn Jahr gnädigst anverlangte jährliche Quantum pr. 5 Millionen, zwey Mahl Hundert siebenzig Tausend, vier Hundert acht und achtzig Gulden, 44 kr. treuwillfährigst übernommen, und Wir solches auch in k. k. Gnaden beangenehmet haben. So will es die Nothwendigkeit unumgänglich erheischen, in dem Kontributional auf neue Fürsehungen zu verfallen, dann solche Principia, und Maaßregeln fest zu setzen, daß andurch dieses neue Milizsistem gleich mit Anfang des 1749sten Milizjahrs in rechten Gang gebracht, und inbeständiger guten Ordnung erhalten, mithin in allen, und jeden standhaft, und in der That erfüllet werden könne. Und sintemahlen nun zu vollkommener Festsetzung und Erhaltung dieses neuen Decennal-Systematis sie treugehorsamste Stände aus ihren Mittel den Hochwürdigen, Unseren Fürsten, andächtigen, und lieben getreuen, Joannem Mauritium Gustavum, Erzbischoffen zu Prag, und Primatem Unsers Erbkönigreichs Böheim, Legatum natum, dann den Wohlgebohrnen, Unsern wirklchen geheimen Rath, Landesunterkammerern, dann Præsidem bey der in Contributionali, Camerali, & Militari mixto bestellten Deputation in mehr erwehntem Un-

ferm Erbkönigreich Böheim, und lieben getreuen, Wenzel Kasimir Netolitzky, Freyherrn von Eysenberg, den Gestrengen, Unsern Rath, Burggrafen des Königgrätzer Kreises, und lieben getreuen, Joseph Joachim Wanczura von Rzehnitz, Obristen Erbpanniern Ritterstandes in Unserm Erbkönigreich Böheim, und den ehrbaren, Unsern Rath, Primatorem in Unserer königlichen Altstadt Prag, und auch lieben getreuen, Johann Wenzel Weywoda von Stromberg, anhero als Deputirter abgeschicket; Also seynd mit denenselben allhier zu verschiedenen mahlen die Zusammentrettungen gehalten, die zu Befestigung sothanen neuen Milizsistem in Vorschlag gebrachte Modalitäten in reifliche Erwegung gezohen, und Uns solchemnach das hierüber verfaßte Elaboratum zu Unserer allerhöchsten Entschlüssung übergeben worden. Es hat aber diese also zusammen getrettene Kommission die vorgenommene Materias Deliberationis zu leichtern Begriff, und Beybehaltung besserer Ordnung in verschiedene Hauptstück abgetheilet, worüber Wir euch hiermit Unsere allergnädigste Resolution in nachfolgenden ersfnen wollen. Caput I. Wie der Abschnit in denen Præstationibus zwischen dem 1748 und 1749sten Jahr zu machen, die vergangene Bonificationes in Richtigkeit zu bringen, und wie es mit denen Rückständen de prætcrito, und bis ad ultimam Octobris 1748 inclusive zu halten seye? Punctum I. Den Abschnitt in denen Præstationibus zwischen dem 1748 und

1749sten

1749sten Jahr betreffend. Gleichwie hierbey vorderist das Augenmerk dahin zu richten ist, damit die richtige Abfuhr deren künftigen Abgaben in eine hinlängliche Sicherheit gesetzet werde, also ist es unumgänglich erforderlich, alle die vorgegangene Jahre bis ad ultimam Octobris dieses 1748sten Jahrs inclusive von denen zukünftigen Præstationibus abzusöndern, und mit Einforderung deren heurigen, und zum Theil auch für einige verstrichene Jahre annoch haftenden Schuldigkeiten nicht weiter, als längstens bis zu Ende September vorzugehen, und bis dahin auf die vollständige Richtigkeitspflegung mit aller Ausgebigkeit, und Schärfe dergestalten anzudringen, auf daß der ordinari-Contribuent die neue Fechsung nicht angreiffe, sondern solche mittelst des hieraus erlangenden Seegens zu denen künftigen jährigen Landesabgaben anwenden, die bis anhero unabgeführte Contribuenda aber in andere Wege bezahlen könne. Diesen Endzweck nun zu erreichen, haben Wir gnädigst resolviret, daß erstens pro præterito ein vollkommener Abschnitt des Contributionalis gemachet, und zweytens Unserem Königreich Böheim an dem Militari ordinario für das vierte Quartal 245137 fl. 37 kr. 3 dz. in Handen gelassen, und dieses Quantum an denen berechneten Supererogatis in Abschlag gebracht werden möge, wohingegen drittens, das Obrigkeitliche Extraordinarium vollständig eingetrieben, und richtig gestellet werden muß. Dafern aber ohngeachtet dieses dem ordi-

dinari-Contribuenten gestatteten Beneficien ein oder anderes Ort jeden noch an denen verflossenen Præstandis in etwas zurück bleiben sollte, so wird Unseren treugehorsamsten Ständen obliegen, durch andere Mittel, und Wege Rath zu schaffen, und mit denen so gestaltigen Rückständen in conformitate dessen, was unten wegen denen alten Restantien in mehreren gesaget werden wird, die fernere Einrichtung zu beobachten. Punctum II. Was aber die Bonificationes de præterito anlanget, dießfalls ist Uns gnädigst bekannt, daß bis anhero die denen Individuen zukommende Bonificanda, welche größtentheils denen Contribuenten allererst in dem nachfolgenden Jahre zu Vergütung gekommen, eine grosse Ursach der angewachsenen Restantien unter andern auch mit gewesen seyen, weilen die morosi sich des Vorwands, als ob sie mehr, als sie schuldig gewesen, an Bonificandis zu prätendiren hätten, prävaliret, und andurch ihre Morosität zu bedecken getrachtet haben, ohngeacht hernach befunden worden, daß die rückständige Contribuenda ein weit mehreres als die vorgeschützte Bonificationes betragen haben. Nunmehro, da die Landesberechnungen bis inclusive ad Annum 1746 in Richtigkeit gebracht, und mitlerweil auch die Bonificanda denen Landesinwohnern zur Anrechnung angewiesen worden, höret dieser Anstand von sich selbsten auf, und es bleibet anjetzo keine andere Vergütung zur Ausgleichung übrig, als was die Truppen seither des 1747sten und per

de-

decursum des 1748sten Jahrs in Marschen, und Quartieren an Naturalien mögen genossen haben, und in diesem Fall gehet Unsere allergnädigste Willensmeinung dahin, daß alles dasjenige, so Unserer Miliz entweder an baaren Geld, oder an der Naturalverpflegung nach dem Schluß der 1746 jährigen Landesberechnung bis nun zu abgereichet worden, oder in diesem Jahr annoch abgegeben werden wird, bis ad ultimam Octobris in die Verrechnung gebracht, und dem Lande nebst dem zugestandenen Hospitalitätsbetrag vollständig vergütet, dann denen Landesinwohnern, daß sie ihre dießfällige Liquidationes ohne Verschub, und unter der Straf des Verlusts ihrer zu fordern habenden Vergütung sub termino præclusivo einzubringen hätten, ein solches kund gemacht, mithin in das zukünftige 1749ste Jahr ganz und gar nichts mehr zur Vergütung zurück gelassen, sondern die dießfällige Richtigkeit bis zu Ende October gegenwärtigen Jahrs vollständig gepflogen werden solle. Obwohlen nun aber es zwar bishero des Herkommens gewesen, daß die Vergütung deren Rekruten, und Remonte Pferden dem Lande entweder in dem nähmlichen Jahre, in welchem solche gestellet, oder in dem darauf erfolgten Jahre zugestanden worden, so lasset es sich doch bey Einrichtung des neuen Systems nicht thun, eine so gestaltige Bonification an denen Præstationibus des 1749sten Jahrs in Abzug zu bringen. Wir wollen nichts destoweniger allermildest gestatten, daß bemeldte Rekru-

kruten = und Rimonta - Bonification, welche pro Anno 1748 716232 fl. 52 kr. 1¼ dz. betraget, denen übrigen Landes = Supererogatis als ein neues Kapital zugeschlagen, und hiervon denen Kontribuenten zur Erleichterung derer auf sie ausfallenden Gaben die Interessen entrichtet werden mögen, anerwogen dem Lande die diesfällige Nachwartung eben nicht so beschwerlich fallen kann, weilen dargegen gestattet wird, daß in dem letzten Quartal an dem Militari ordinario über diejenige 200000 fl. welche schon zu Anfang des Jahrs denen Kontribuenten abgeschlagen worden, um 145137 fl. 37 kr. 3 dz. weniger ausgeschrieben, nnd dieses Quantum auf Abschlag deren Supererogatorum zurück behalten werden könne. Punctum III. Wie es mit denen Rückständen de præterito, und bis ad ultimam Octobris Anno 1748 inclusive zu halten seye? Zu mehrerer Richtigsetzung des eintretenden Milizjahrs kommet es hauptsächlich dahin an, wie es mit denen Resten zu halten, und also der Abschnitt respectu futuri zu machen seye. Gleichwie es aber hier um zweyerley Kontributionsresten zu thun ist, und zwar um diejenige alte Resten, welche von vorigen Zeiten bis zu Ende des 1741sten Jahrs, dann jene, welche ab Anno 1743 bis auf gegenwärtige Zeit angewachsen seynd; allermassen, soviel es die Reken pro Anno 1747 und 1748 anbelanget, solche nach Unseren vor einiger Zeit erlassenen allerhöchsten Resolutionen bis Ende September um

so mehr getilget werden müssen, als für diese letztere zwey Jahr noch keine Berechnung gepflogen worden, mithin die gesammte Rückstände Unserem k. k. Aerarium zugehörig seynd. Also ist respectu derenjenigen Resten von Anno 1743 bis inclusive ad Annum 1746 die Landesberechnung über die diesjährige Contributionalia zwischen Unserem Aerarium und dem Lande bereits adjustiret, mithin thun die diesfällige Resten dem Lande zur freyen Disposition anheim fallen. So viel es hingegen die gar alte, und bis ad finem des 1741sten Jahrs angeschwollene Restantien anbetrifft, dießfalls ist zwar an Seiten des treugehorsamsten Königreichs Böheim auch schon die vollständige Richtigkeit gepflogen, und befunden worden, daß Unser k. k. Aerarium weder an dem Lande, noch dieses an jenem etwas mehr zu prätendiren habe. Gestalten dann Wir in allermildester Beherzigung deren Unserem Königreich Böheim durch die leidige Kriegsläufte zugestossenen so vielen Drangsalen, und feindlichen Bekränkungen bey dem gepflogenen Berechnungswerk das Land von denen Contributions - Rückständen nicht allein gänzlich loszusprechen, sondern auch demselben annoch nahmhafte Supererogata allergnädigst zuzustehen befunden haben. Weilen nichts destoweniger aber Unsere treugehorsamste Stände, sowohl zu vollständiger Befriedigung Unseres k. k. Aerariums pro Annis 1747 & 1748 als auch zu der inneren Landesausgleichung annoch eines nahmhaften Quantums bedürftig

seynd,

seynd, dieses aber nirgends andersher, als aus denen älteren Resten hergenommen werden kann; dannenhero ist von ihnen Ständen der Antrag gemachet worden, daß sie an sothanen alten Resten denen Kontribuenten wegen denen feindlichen Damnifikationen, und nach Proportion der in der alten Ansässigkeit erlittenen Prægravation nach Anzeige der sub Nr. I. anschlüssigen Konsignation an dem Militari ordinario den grösten Theil, und sonderheitlich die letzten zwey Quartalien des 1741sten Jahrs, welche dazumahlen wegen des erfolgten feindlichen Einfalls in das Landsteueramt nicht mehr füglichen haben können abgeführet werden, gänzlich nachsehen, das rückständige Extraordinarium hingegen ex integro einforderen, und hieran lediglich allein nur denen königlichen Städten, und freysaßlichen Höfen, in Ansehung diese sowohl das Extra- als Ordinarium zu tragen haben, einen proportionirten Nachlaß gestatten, dann zu successiver Abtragung besagter alten Resten respectu des Militaris ordinarii eine zehen- und nach Befund deren Umständen auch mehr jährige Frist, und in Extraordinarium die Zahlungsterminen auf vier Jahr dergestalten zugestehen wollen, damit durch die diesfällige Einbringung dieser alten Resten jeden noch denen currenten Gaben kein Abbruch verursachet, sondern hierinfalls mit aller Vorsichtigkeit vorgegangen werde. Wie Wir nun diesen Vorschlag um so mehr in der Billigkeit gegründet zu seyn ansehen, als im widrigen das annoch abgängige Quantum auf die

gesammte Kontribuenten repartiret, und der richtige Zahler so, wie der Morosus beleget werden müßte, wo doch im Gegentheil bey so bewandten Umständen, wann der saumseelige Contribuent wegen seiner Unrichtigkeit de præterito das Onus einer gemässigten Nachzahlung wird tragen müssen, alle übrige ordinari Kontribuenten es sich zur Warnung, und Anfrischung dienen lassen können, ihre Præstanda in Zukunft richtiger abzuführen, und von denen anwachsenden Resten einen desto grösseren Abscheu zu tragen. Also wollen Wir auch gnädigst hoffen, daß die treugehorsamste Stände, bey Einforderung mehr besagter alter Resten, jeden noch das Haupt = Augenmerk dahin richten werden, auf das förderist das Præteritum von dem Currenti separiret, und eines durch das andere nicht gehemmet, noch weniger aber das neue Kontributionssistem in einige Verhindernuß versetzet werde. Caput II. Punctum I. Wie das verwilligte Prästationsquantum inskünftige zwischen der Obrigkeit, und dem ordinari Kontribuenten einzutheilen, und auszuschreiben seye. Gleichwie hierbey vorderist angemerket wird, daß das Quantum totale pro Militari, & Camerali alljährlich 5 Millionen, 270488 fl. 44 kr. betrage; also wollen Wir auch gnädigst nicht zweiflen, daß das treugehorsamste Königreich mit obigen Quanto Militari, & Camerali, nach Ziel und Maß, wie solche zwischen Obrigkeit, und Unterthan repartiret werden soll, es auch das neue Milizverpflegssistem erfordert, von

Jahr zu Jahr richtig zuhalten werde. Das Principium muß hierbey dahin festgesetzet werden, daß jenes, so aus dem obrigkeitlichen Säckel zu entrichten kommt, von dem, was der ordinare Kontribuent zu prästiren hat, unabänderlich separiret bleibe. Es haben die treugehorsamste Stände ohnedieß bey der vorgenommenen, und nunmehro zu End gebrachten Rectification das Augenmerk dahin gerichtet, und das Dominicale von dem Rurali, oder Contributionali auf das genaueste abgesöndert, dann jene Obrigkeiten, welche einige steuerbare Gründe in Genuß haben, mit der nach der allgemeinen Cynosur ausfallenden Ansäßigkeit angesetzet, und in die ordinaren Anlagen mit eingezohen, übrigens auch bey der Publikation der neuen Katastrirung, und, damit sich hierinnen keine Irrung zum Nachtheil des Unterthans ergeben könne, statuiret, daß die Obrigkeiten die zur Zeit besitzende Kontributionalgründe ad finem der Versteuerung nicht zurück geben, noch auch die in unterthänigen Genuß stehende Kontributionalgründe gegen dem auf sich nehmenden Onere der Versteuerung nicht einziehen können, es seye dann, daß sie sothane Vertauschungen bey dem Landes Catastro verläßlich anzeigen, und vermerken lassen. Es muß also die so gestaltige Versteuerung deren von denen Obrigkeiten besitzenden Kontributionsgründen unter denen auf die ordinare Kontribuenten fallenden Præstationibus mit repartiret, und hierinnen die Obrigkeit, als ein ordinari Kontribuent

angesehen, und nicht nur zu dem Quanto ordinario, sondern auch zu allen anderen Oncribus, als Vorspann, Bequartirung, und dergleichen eingezogen, hingegen auch aller Bonifikationen theilhaftig gemachet werden, welche dem ordinari Kontribuenten quocunque demum modo zufließen thuen. Wo übrigens aber es sein unabänderliches Verbleiben hat, daß zwischen denen obrigkeitlichen und unterthänigen Anlagen eine Separation gemachet, und der Obrigkeit jenes, so ihr qua Obrigkeit oblieget, auferleget, der ordinari Kontribuent aber keiner Dingen zu einen Beytrag gezogen werden soll. Die Königliche dann andere Berg- und grössere Herrenstädte aber, obwohlen sie als ordinari Kontribuenten das Ordinarium nebst allem dem, was demselben in anderen Abgaben ankleben thuet, zu bezahlen gehalten seyn müssen, jedennoch nebst denen in grosser Anzahl im Lande befindlichen Freysassen auch pro rata ihrer Ansässigkeit die obrigkeitliche Anlagen entrichten, und wo bey denen Städten keine, oder doch nicht genugsame ausgebige Gemeindeinkünften sich befinden, die Bürger individualiter nebst dem Ordinarium auch das Extraordinarium abführen. Punctum II. Was bey der Repartition zu beobachten kommet. Wann die Separation deren obrigkeitlichen und unterthänigen Abgaben seine Richtigkeit hat, so ist nöthig in der Repartition der ordinari und extraordinari Anlagen die Eintheilung solcher gestalten zu verfassen, damit auf den ordinari Kontribuenten in

der-

denen beſſeren Monathen, und wo er mit ſeinen Præſtandis beſſer aufzukommen vermag, mehr, und in denen letzten ſchlechteren Monathen weniger, und vice verſa, wo die wenigere Zahlung von dem ordinari Kontribuenten ausgeſchrieben iſt, denen Obrigkeiten mehrer auferleget, beydes zuſammen jedoch alſo combiniret werde, daß das monathliche Ratum an beyden Theilen ausfalle, und dahin, wo es angewieſen iſt, entrichtet, folgſam in einem jeden Monath eine Gleichheit in der Abfuhr feſtgeſetzet werden könne. Es hat ſolchemnach hierbey ſeyn Bewenden, und wollen Wir gnädigſt, daß es ſolcher geſtalten beobachtet werde. Punctum III. Wie die Gott gefällige Gleichheit vollkommentlich einzuführen ſeye? Gleichwie die Gerechtigkeit und Billigkeit ſelbſten das Wort redet, daß in allen und jeden eine Gleichheit, und Aequität eingeführet, und beobachtet werden müſſe; alſo thuen Wir auch gnädigſt nicht zweiflen, daß durch die in Unſerem Königreich Böheim mit ſo vieler Mühe, und Arbeit zu Stand gebrachte Rectifikation des Ruſticalis, & Contributionalis eine vollkommene Gleichheit erreichet worden ſeye; Und haben Wir auch ehedeſſen ſchon die allerhöchſte Verfügung gethan, daß, falls jemand durch die in die Kreiſe ausgeſchickt geweſte Kommiſſarien, oder aber durch die nach denen eingebrachten Faſſionstabellen verfaßte Calculation ſich etwas zum Nachtheil, oder Verkürzung geſchehen zu ſeyn glaubete, ſelber die ſich zugefügte Prægravation der Anſäſſigkeit binnen

ei-

einer dreyjährigen Frist reclamiren, und eine Remedur suchen könne, wenn er sonsten mit seiner Beschwerdführung anzukommen sich getrauet, und im widrigen Fall sich nicht vergebliche Unkosten über den Hals ziehen will. Wie zumahlen aber die Landesrectificirung nur allein das Rusticale angehet, und dannoch hieraus der Divident nach der bisherigen Beobachtung auch auf das Dominicale gezogen wird, mithin ganz sicher zu präsumiren ist, daß sich diese Gleichheit bey denen Dominicalanlagen nicht finden thue, immassen ein Dominium, welches in vielen Dörfern bestehet, und ein geringeres Dominicale, folglich auch wenigere Nutzungen besitzet, an denen Præstationibus mehr, ein anderes hingegen, so grosse Dominicalia, und wenig Dörfer, mithin mehrere Einkünften ziehet, weniger an denen Dominical-Præstationibus zu entrichten hat; Dannenhero setzen Wir zu Unseren treugehorsamsten Ständen das allergnädigste Vertrauen, daß selbe dieser Ungleichheit abzuhelfen, und auf eine Cynosur wie in der Repartition des Extraordinariums eine bessere Gleichheit eingeführet werden könnte, vorzugedenken trachten werden. Capud III. Punctum I. Wie die Zahlungsterminen sowohl in Ordinario, als Extraordinario einzurichten. Gleichwie die Erogationes, und wie die Præstanda, besonders in Camerali zu bezahlen seyn werden, bereits abgethan ist; So will auch die Ordnung, und Sicherheit erforderen, die Præstanda jederzeit richtig beysammen zu haben, und die Zahlungs=

lungsterminen in monathliche Ratas abzutheilen, dann mit dem in Puncto 2do Capitis 2di erwehnten Unterschied zwischen denen obrigkeitlichen und ordinari Abgaben es dahin einzurichten, auf daß die monathliche Ratæ ausgeglichen, und die Ausschreibung im Lande, und was von Monat zu Monat eine jede Obrigkeit, Stadt, oder Gut zu bezahlen habe, zu jedermanns Wissenschaft zu Anfang des Milizjahrs publiciret, und kund gemachet werde. Wie Wir dann auch ernstlich befehlen, daß die Gelder keinerley Dingen anderwärtig verwendet werden sollen. Und wird zu dem Ende erforderlich seyn, daß bey der monathlichen Ausschreibung die Præstanda in der Repartition nicht allein gleich separiret, und jenes, so pro Militari, Camerali, & Domestico zu entrichten ausfallet, angezeiget, sondern auch die Kassen also separirter gehalten, und eines mit dem andern nicht vermischet, mithin die gebührende Ordnung, und Richtigkeit in allen beybehalten werde, worüber dann Unsere Deputation vi instructionis auf das genaueste zu invigiliren hat. Punctum II. Wie die Vergütungen brevi manu geschehen sollen. Nach dem Generalsistem, und nachdem der Landmann mit dem Soldaten nichts zu thun hat, die Vorspann baar bezahlet, die Rekruten, und Rimontebestellungen, dann alle andere Naturalpræstationes aufhören sollen, werden zwar die Bonificanda im Lande grösstentheils abgebracht werden; Wie zumahlen aber jedennoch sich Sachen ergeben dörften, als da

seynd.

seynd Excessen, und dergleichen mehrere, welche nicht anderst, als durch Vergütungen denen Individuis gut gemacht werden können; Als ist Unser allerhöchster Befehl, daß dergleichen sich ergebende Bonificationes, wenn solche durch Quittungen erwiesen, oder sonsten liquidiret worden, denen Landesinwohnern ohne allen Aufenthalt zur Vergütung angewiesen werden sollen. Punctum III. Wie die Landesinwohner ihre liquide Forderungen in Aufrechnung bringen können. Es seynd zweyerley Modi des Beweises einer aufzurechnen kommenden Post. Der erste geschiehet durch Quittungen, und der andere durch Liquidationes, so viel es die von Seiten der Miliz etwa ausübende Excessen anbetrifft, diesfalls wird das neue emanirte Miliz Reglement hinlängliche Maaß setzen, auf was Weise dergleichen Excessen durch den kürzesten Weg liquidiret, und abgethan werden sollen, und wird es demnach auch denen Damnificatis obliegen, die vorkommende Excessen nach der That längstens binnen acht Tagen, bey dem Kommandanten, wann es sich thun lasset, anzubringen, und falls hierwegen die Genugthuung nicht geschehete, sogleich, und in instanti zu liquidiren, und dem Kreishauptmann zur Einsicht zuzustellen, welcher die Liquidation entweder zu acceptiren, oder, wenn selbe nicht genugsam fundiret wäre, solche nach Gestalt der Sachen zu moderiren, und zu attestiren, und an Unsere angestellte Deputation ohnverzüglich einzuschicken, diese aber denen Landesinwohnern zu

ihrer Schadloshaltung alle Beförderung, und Assistenz zu leisten haben wird, damit nach Inhalt des neuen Miliz Reglements die Vergütung erfolgen möge. In Sachen der zu bonificiren kommenden Hospitalität wegen des abgebenden Service für dem Unterofficier, und Gemeinen, kann die Aufrechnung anders nicht, als durch die Attestata derer Officiers beleget, und in die Liquität gesetzet werden. Wir wollen demnach denen Kommandanten deren Regimentern anbefehlen lassen, auf jedesmahlige Requisition deß Ortsobrigkeit, Beamten, oder Magistraten, in denen Standsquartieren allmonathlich, in denen Marchen hingegen alltäglich zu attestiren, wie viel Mannschaft, und durch wie viel Tage in loco der Bequartirung das Quartier genossen, und was hiervon nach dem Auffatz zu bezahlen seye. Wiewohlen nun zwar diese Hospitalität, oder Servicekreuzer nur in so lang fortdauren wird, als die Quasikasernen nicht eingerichtet seynd, und theils Orten der Soldat den Service bey dem Quartiers Mann genießen wird; als solle der Soldat dafür den Service Kreuzer baar bezahlen, im widrigen aber die nicht geschehene baare Bezahlung als ein Excess angesehen werden. Es können also nach diesen zweyerley Modalitäten alle andere Aufrechnungen und Vergütungen, sie mögen die Miliz, oder nur alleinig das Land angehen, eingeleitet, und demjenigen Individuum, so etwas zu fordern hat, ohne allen weiten Umweg zu dem seinigen verholfen werden. Capud

IV. Punctum I. Wie die Præstanda von der Obrigkeit, und dem ordinari Kontribuenten abzuführen seyn werden. So viel es die Ausschreibung des Contributionalis anbetrift, da ist zwar bishero gewöhnlich gewesen, daß die alljährliche Contribuenda respectu des Militaris ordinarii in vier quartaligen Ratis, und das Extraordinarium in zweyen Terminen repartiret, und ausgeschrieben worden. Nachdeme aber bey dermaligen Milizsistem es hauptsächlich dahin ankommet, damit die Miliz die Gebühr richtig, und zu solcher Zeit wo die Löhnungen bezahlet werden müssen, erhalten möge. So will allerdings erforderlich seyn, daß die jährliche Præstanda für das künftige Milizjahr unter einer Rubrique monatlich eingetheilet, anticipato ausgeschrieben, und monatlich erleget werden. Es muß zu dem Ende die Repartition pro Anno Militari 1749 ad finem Septembris publiciret, und die Abfuhr derer Gelder pro Novembri bis den 20., oder längstens 21. Oktober, und so weiters jedesmahl um einen Monath früher bey denen Kreiskassen, von diesen aber bey der königlichen obersteueramtlichen Oberkassa zu Prag, und von dannen in die Milizkassa daselbst mit Anfang jeden Monaths dergestalten abgeführet werden, damit die Miliz ihre Gebühr jedesmahlen richtig erhalten könne.

Punctum II. Was für eine Exekutionsordnung einzuführen seye. Um das dermahlige neue Verpflegs- Miliz- und Kontributionalsistem gleich in seinem Anfang festzusetzen, und damit beständig

kontinuiren zu können, ist unter allen das nothwendigste, damit das Contributionale in der ausgemessenen Zeit richtig abgeführet, und keine Anwachsung einiges Restes zugelassen werde. Dieses letztere lasset sich um so mehr anhoffen, nachdem dermahlen durch das Rectifikationswerk die Gleichheit eingeführet, und die Contributions-Præstanda lediglich nach der Realität genommen werden, mithin auch niemand sich künftighin auf eine Unvermögenheit berufen kann. Und weilen solchemnach ein Rückstand, ausgenommen eines vorfallenden Unglücks, oder Mißwachs, ansonsten aber nur ex mora sich ergeben kann, so will auch höchst erforderlich seyn, zu Sicherstellung des Contributionalis, worauf das ganze Milizsistem beruhet, solche Mittel an Hand zu nehmen, wodurch der sich gleichwohlen in mora betretende Contribuent zu Abtragung seiner Præstandorum in rechter Zeit angehalten werde. So viel es nun hierbey die Obrigkeiten anbetrifft, da seynd Wir zwar der zuversichtlichen Hofnung, daß dieselbe sich von selbsten beeiferen, und die ihnen monathliche zugetheilte Præstationes an dem ausgemessenen Tag ohne geringsten Abgang, oder Gestattung einiger dem ganzen Lande zum Last fallenden Resten, bey der gehörigen Kreiskassa abführen, und richtig stellen werden. Sollte aber wider besseres Verhoffen dem nicht nachgekommen werden, so wollen Wir hiermit gnädigst verordnet haben, daß, wann Erstens, eine Stadt, oder freysatzlicher Hof in ei-

ner Morosität beharrete, und bis den 21sten Tag eines jeden Monaths das schuldige Quantum des Extraordinarium nicht bezahlen thäte, bey denen Städten der Burgermeister, oder derjenige Stadtvorsteher, welcher zu Administrirung der städtischen Oeconomie angestellet ist, und respectu deren freysaßichen Hufen die Possessores derselben ohne Anstand den 22sten jeden Monaths mit der milizschen Exekution beleget, und damit unabläßlich kontinuiret, dann gestalten Dingen nach, bey Verspührung einer gefließentlichen Moræ die Exekution verdoppelt, und damit bis den 21sten Tag des künftigen Monaths fortgefahren; hingegen Andertens, bey denen Obrigkeiten gleich anfänglich nach verflossenen Zahlungstermin ohne allen Unterschied der Person, und mit Hintansetzung aller Nebenabsichten, ebenfalls den 22sten jeden Monaths zu der wirklichen Sequestration geschritten, die Renten, und Einkünften gesperret, die vorräthige Wirthschaftseffekten verkaufet, und die Führungskommissär als Sequestri deren obrigkeitlichen Renten nach der sub Nr. II. beyliegenden Instruktion angestellet, und denenselben täglich 30 kr. für die darbey zu tragen habende Obsicht bis ad diem solutionis bezahlet werden sollen. Im Gegentheil wollen Wir bey einer dergleichen Morosität respectu deren Unterthanen hiemit gnädigst statuiret haben; daß, wann Erstens, ein oder andere Herrschaft, Gut, Stadt, oder Hof den 21sten eines jeden Monaths die Richtigkeit nicht gepflogen hätte, Unsere königliche Kreis-

haupt-

Hauptleute alsogleich den 22sten darauf die milizische Exekution dem saumseligen Kontribuenten einlegen, und in so lang, bis die Zahlung erfolget, darmit unnachläßlich progrediren sollen, wobey es jedoch den Verstand hat, daß auf einen grösseren Rückstand mehrere Exequenten, und bey einem kleineren Ort Anfangs nur ein Exequent eingeleget, bey Verstokrung einer gefließenen Morosität aber die Execution auch verdoppelt, und wann auch dieses nichts fruchten wollte, anfänglich die Dorfrichter, und endlich auch selbst die Wirthschaftsbeamte, und Kontributionsrechnungsführer, und in denen Städten die Burgermeister mit der Exekution, ja sogar auch mit Arrest bestraffet werden müsten, welche letztere Bestrafung des Arrestes aber Zweytens, sich lediglich allein nur dahin extendiren soll, falls die königlichen Kreishauptleute befindeten, daß die Dorfrichter, und Wirthschaftsbeamte, wie auch in denen Städten die Burgermeister nicht mit hinlänglicher Zuthat die Kontribuenten zu Bezahlung der Kontribution anerinnern, mithin an der Verzögerung selbsten mit die Schuld tragen thäten, allermassen widrigenfalls, wann diese an ihrer Schuldigkeit nichts erwinden lassen, und die schuldige Bezahlung binnen 14 Tägen dennoch nicht erfolgte, Unsere königlichen Kreishauptleute sich persönlich auf den in Verfall gerathenen Ort verfügen, und die Ursach dessen genau untersuchen, die Aushülfsmitteln, wie der Rückstand ohne langer Verzögerung eingebracht werden könne, ausfindig ma-

chen,

chen, dann Unserer königlichen Deputation hiervon die gesaumte Nachricht erstatten sollen. Nebst diesem werden Drittens, die Obrigkeiten, oder ihre Beamte nachdrucksamst zu erinnern seyn, damit sie auf das unterthänige Contributionale gute Sorge tragen, und die Kontribuenten zu richtiger Abtragung ihrer Gaben nachdrucksamst, und mit erforderlicher Schärfe anhalten, massen diese vorgesetzte sub Nr. III. anfindige Exekutionsordnung nicht nur der von Uns gnädigst resolvirten Deputation, sondern auch denen gesammten Kreishauptleuten zur unausbleiblichen, und unabänderlichen Cynosur vorgeschrieben, und auf das schärfeste, und zwar unter Unserer allerhöchsten Ungnad, und erfolgender Amotion derer Kreishauptleuten, wann sie hierinnen etwas unterlassen, oder einige Connivenz gestatten sollten, eingebunden werden soll. Punctum III. Wie die Kollectirung deren gesammten Prästationen bey Obrigkeiten, dann dem ordinari Kontribuenten, sowohl in Städten, als bey denen Freysassen, und Dörfern einzurichten seye. Was erstens die Dominicalabgaben anlanget, so hat es bey denen Obrigkeiten keiner weiteren Cynosur nöthig, angesehen diese ihre monathliche Ratam aus ihrem eigenen Säckel zu bezahlen haben. Was aber die Freysassen angehet, zumahlen sie kein anderes Adminiculum hierzu haben, müssen selbe das Extraordinarium so, wie das Ordinarium, wovon unten ein mehrers folgen wird, aus ihren Nutzungen bestreiten, und in die erfor-

forderliche Richtigkeit setzen. Es ist demnach nur bey denen Städten zu bemerken, daß deren unterschiedliche Gattungen im Lande zu finden, deren theils das Extraordinarium aus denen Gemeindseinkünften in totum bezahlen, mithin der Bürger an solchen in individuo nichts beyzutragen hat, andere, welche so viel Kommuneinkünften nicht besitzen, und die Burgerschaft nur pro parte subleviren, und die dritte, welche sich ihre Gemeindeinkünften gar nicht zu Nutzen machen können, mithin nebst dem Ordinarium auch das Extraordinarium bezahlen, oder aber jährlich von ihren Gebräuen etwas zurück lassen müssen, welches zu Handen der Kommunität pro Fundo des Extraordinarium verwendet, und dieses daraus bestritten wird. In diesem eine Gleichheit bey denen Städten einzuführen, lasset sich von darum nicht wohl thun, weilen denenseiben um alle in den Vortheil der ersten Gattung zu setzen, die Einkünften angewiesen werden müßten, welches aber ganz unthunlich, mithin nur denen ersteren der Vortheil, in welchem sie stehen, annoch ferner beyzulassen ist. Um aber dennoch auch bey denen von der zweyten und dritten Klasse die Extraordinärbestreitung sicher zu stellen, so befehlen Wir gnädigst, daß so viele Kommungebräue, als das Extraordinarium jährlich betraget, durchgehends zu Handen der Gemeinde gleich bey Anfang des Jahrs verbräuet, diejenige Stellen aber, welche die Städte zu respiciren haben, die Oekonomie dieser Bräunutzung solcher Gestalten ein-

richten sollen, auf daß in Erkaufung deren zum Bräuen benöthigten Ingredienzien, und in Ausstoßung des Biers eine gute Veranstaltung durchgehends eingeführet, und die bräuberechtigte Individuen des ihnen gebührenden Bräunutzens nicht länger, als es die höchste Noth erfordert, privi-ret, weder auch hierbey durch einige Eigennutzigkeiten denen Städten ein Schaden zugefüget werde. Unsere königliche Pragerstädte allein können nach dieser Cynosur nicht angesehen werden, dann, obwohlen ihre Einkünfte zu Uebertragung des Extraordinarium nicht erklecklich seynd, so befinden sich doch nur etwelche Bierverlegerhäuser, welche die Gerechtigkeit zum Bier bräuen haben, folglich die gesammte Prager Bürgerschaft individualiter alle Præstanda noch ferners tragen muß. So viel es das Ordinarium anbetrift, da hat es darmit seine Richtigkeit, daß solches der ordinari Kontribuent zu tragen habe; Es wäre dann, daß eine Obrigkeit einige steuerbare Gründe an sich gezogen hätte, in welchem Fall sie Obrigkeit von dergleichen besitzenden Rustikalgründen nebst dem Extraordinarium, auch das Ordinarium, und alle übrige Præstationes pro rata zu entrichten hat; Wie dann auch bey denen Städten das Ordinarium auf die Individual Burgerschaft auszuschreiben, und zu repartiren kommet; welches aber bishero bey denen Städten am mehresten im Rückstand geblieben, und die diesfällige Schuld grösstentheils der Connivenz, Saumseligkeit, und Langmuth deren Magistratualpersonen

bey-

beyzumessen ist. Dann, gleichwie das Burgermeisteramt vier wochentlich jederzeit abgeändert wird, und von dem amtirenden Burgermeister abhanget, die bürgerlichen Individuen zur Zahlung anzuhalten, also auch erfolgen muß, daß, wann durch zwey oder drey Bürgermeisterämter die Bürger zur Zahlung ihrer Prästationen nicht angehalten werden, der nachfolgende vierte amtirende Bürgermeister dasjenige in vier Wochen nicht nachholen kann, was vor seiner in einem viertel Jahr verabsaumet worden ist. Dieser Inconvenienz also pro futuro abzuhelfen, wollen Wir gnädigst, daß die Bürgermeister die Contributiones noch ferners eintreiben, jedoch dahin verbindlich gemachet werden sollen, für dasjenige, so ein jeder währender seiner Amtirung nicht eingefordert, und eingetrieben, ex proprio zu stehen, und den Regreß an dem Restantiario suchen zu können. Es soll ihm zu dem Ende seine Bürgermeisterstans niemahlen ehender, als nach der Abtretung seines Amtes, verabfolget, und widrigenfalls in die Kontributionskassa eingezogen werden, und so weit dieses nicht erklecken wurde, hat den Ueberrest sein Successor an ihn zu exequiren. Es soll allein ihm dasjenige nicht zu Last gehen, was von einem oder anderen Individuum wegen der wahren Impossibilität nicht hat können eingebracht werden, und wie dieses nachzuholen, oder zu vermitteln, hierüber solle der gesammte Magistrat nach Ausgang eines jeglichen Monaths deliberiren, und die Contributionalia vor allen anderen vor

Augen haben, und nicht nur in denen ordinari-
Sessionibus die diesfällige Anstände vornehmen,
sondern in so lang mit denen Extraordinarisessio-
nen kontinuiren, bis alles dasjenige aus dem
Weg geraumet ist, was die Richtigkeit des Con-
tributionalis aufhalten thuet. Die Repartitio-
nes, und Schätzungen, wie sie in denen Städ-
ten gebräuchlich seynd, sollen allzeit im Erforder-
nißfall durch gerechte, und erfahrne Männer aus
dem Magistrat, einige aus denen Gemeindälte-
sten, und einige aus der Gemeindbürgerschaft ge-
schehen, sodann dem Magistrat ad approban-
dum vorgeleget, und zur Verrechnung derer ein-
gehenden Kontributionsgeldern, in der Rechnung
erfahrne, Wohlverhalten - und mit zulänglicher
Kaution aufzukommen vermögende Leute angestel-
let, wo ihnen die Rechnungen alljährlich nach
Ausgang des Milizjahrs abgenommen, und zu
deren Erlag längstens ein vierwöchentlicher Ter-
min eingeraumet, und allenthalben, wo es er-
forderlich ist, eine bessere Ordnung, als bis an-
hero bey denen Städten nicht geschehen, einge-
führet werden. Die dritte Gattung derer ordi-
nari Kontribuenten seynd die Freysassen, welche
wieder zweyerley seynd, nähmlich einige, welche
unter einem Aeltesten, andere aber, die separiret
seynd, und ihre Præstanda, wie alle andere
Corpora, separatim in die Filialkassa abfüh-
ren. Gleichwie alle insgesammt unter Unserem
Fiskus stehen, also seynd sie in dem Contribu-
tionali denen Kreisämtern untergeben, diese Ael-

beyzumessen ist. Dann, gleichwie das Burgermeisteramt vier wochentlich jederzeit abgeändert wird, und von dem amtirenden Burgermeister abhanget, die bürgerlichen Individuen zur Zahlung anzuhalten, also auch erfolgen muß, daß, wann durch zwey oder drey Bürgermeisterämter die Bürger zur Zahlung ihrer Prästationen nicht angehalten werden, der nachfolgende vierte amtirende Bürgermeister dasjenige in vier Wochen nicht nachholen kann, was vor seiner in einem viertel Jahr verabsaumet worden ist. Dieser Inconvenienz also pro futuro abzuhelfen, wollen Wir gnädigst, daß die Bürgermeister die Contributiones noch ferners eintreiben, jedoch dahin verbindlich gemachet werden sollen, für dasjenige, so ein jeder währender seiner Amtirung nicht eingefordert, und eingetrieben, ex proprio zu stehen, und den Regreß an dem Restantiario suchen zu können. Es soll ihm zu dem Ende seine Bürgermeisterstans niemahlen ehender, als nach der Abtretung seines Amtes, verabfolget, und widrigenfalls in die Kontributionskassa eingezogen werden, und so weit dieses nicht erklecken wurde, hat den Ueberrest sein Successor an ihn zu exequiren. Es soll allein ihm dasjenige nicht zu Last gehen, was von einem oder anderen Individuum wegen der wahren Impossibilität nicht hat können eingebracht werden, und wie dieses nachzuholen, oder zu vermitteln, hierüber solle der gesammte Magistrat nach Ausgang eines jeglichen Monaths deliberiren, und die Contributionalia vor allen anderen vor

Augen haben, und nicht nur in denen ordinari-
Sessionibus die diesfälliae Anstände vornehmen,
sondern in so lang mit denen Extraordinarisessio-
nen kontinuiren, bis alles dasjenige aus dem
Weg geraumet ist, was die Richtigkeit des Con-
tributionalis aufhalten thuet. Die Repartitio-
nes, und Schätzungen, wie sie in denen Städ-
ten gebräuchlich seynd, sollen allzeit im Erforder-
nißfall durch gerechte, und erfahrne Männer aus
dem Magistrat, einige aus denen Gemeindälte-
sten, und einige aus der Gemeindbürgerschaft ge-
schehen, sodann dem Magistrat ad approban-
dum vorgeleget, und zur Verrechnung derer ein-
gehenden Kontributionsgeldern, in der Rechnung
erfahrne, Wohlverhalten - und mit zulänglicher
Kaution aufzukommen vermögende Leute angestel-
let, wo ihnen die Rechnungen alljährlich nach
Ausgang des Milizjahrs abgenommen, und zu
deren Erlag längstens ein vierwöchentlicher Ter-
min eingeraumet, und allenthalben, wo es er-
forderlich ist, eine bessere Ordnung, als bis an-
hero bey denen Städten nicht geschehen, einge-
führet werden. Die dritte Gattung derer ordi-
nari Kontribuenten seynd die Freysassen, welche
wieder zweyerley seynd, nähmlich einige, welche
unter einem Aeltesten, andere aber, die separiret
seynd, und ihre Præstanda, wie alle andere
Corpora, separatim in die Filialkassa abfüh-
ren. Gleichwie alle insgesammt unter Unserem
Fiskus stehen, also seynd sie in dem Contribu-
tionali denen Kreisämtern untergeben, diese Ael-

teste, welche die Abgaben von denen Individuen kollectiren, seynd so, wie die Vorsteher in denen Städten anzusehen. Wenn sie die Abfuhren in tempore nicht einbringen, und durch ihre Nachlässigkeit oder Verschuldung damit zurück bleiben, haben sie davor zu verantworten, und nach Gestalt der Dinge davor gut zu stehen, mittelst Eintragung derer Abfuhren in die Kontributionsregister, und Steuerbücheln die Richtigkeit zu halten, und ihre Rechnungen nach Ausgang eines jeglichen Jahrs richtig zu erlegen, die Milizexekutious, wann sie damit beleget würden, seynd unter die ihnen anvertraute Freysassen nach Erforderniß zu vertheilen, und in Summa alles dasjenige bey ihnen Freysassengemeinen zu beobachten, was ein Kontributionsrechnungsführer, und Vorsteher bey denen ihm anvertrauten Unterthanen zu befolgen hat. Wohingegen die andere Gattung der separirten Freysassen wegen der richtigen Zuhaltung der Zahlung directe von dem Kreisamt angehalten, und militzisch exequiret werden soll, zu keiner Rechnung, Steuerbüchel, oder Privatregister aber nicht gehalten werden darf, weilen die Zahlung, so ein Freysaß thuet, alleinig ihm, und sonsten niemand anderen angehet. Die grösste Anzahl derer übrigen ordinari Kontribuenten bestehet Viertens, in denen Dorfsunterthanen, oder Bauren. Eine jegliche um ihre eigene Wohlfahrt sorgende Obrigkeit soll vor allen anderen Wirthschaftsanliegenheiten die Erhaltung dererselben besonders vor Augen haben, und nicht zulassen,

daß

daß sie in dem Contributionali von denen vorgesetzten Beamten gedrucket werden, wannenhero dann tam in subrepartiendo, quam collectando die möglichste Ordnung gehalten werden muß, um allem dem vorzukommen, was dem Unterthan zum Ueberlast fallen kann. Der Unterthan ist durch die Einsicht seiner Obrigkeit besser, und kräftiger gegen alle Umtriebe derer Beamten bedecket, als er es durch allgemeine Verordnungen, die sich allenthalben im ganzen Lande nicht gleichförmig einführen lassen, nimmermehr seyn kann. Es ist aber auch bekannt, daß bey denen Gütern, und Dominien, wo die Obrigkeiten um ihr eigenes, geschweige dann um den Unterthan, nicht genug Sorge tragen, der Bauer der Willkuhr des Beamtens exponiret ist, und manches Mahl auch verschiedentlich gekränket, ja auch von einigen Obrigkeiten selbsten über die Gebühr hergenommen wird. Gleichwie um diesem Uebel vorzubiegen, und in Ansehung der Collectir-Verwend- und Verrechnung deren eingehenden Kontributionsgelder solche Maßregeln pro futuro zu setzen nöthig seyn will, damit allem Unfug gesteuert, und dem Unterthan, vor welchem die Obrigkeit zu ihrem eigenen Besten nicht genug Sorge traget, dannoch ex parte Publici prospiciret, anbey aber jedennoch auch denen ihre Unterthanen wohlhaltenden, und sorgsamen Obrigkeiten der Weg nicht verschränket werde, die schon wohl eingeführte Gebräuche, und Ordnungen in der Verrechnung, und Kollektirung fortzusetzen, welche

che von uralters her eingeführet seynd, und durch deren Abänderung denen Bauern mehr geschadet, als geholfen, ja vielleicht gar das Ziel die Contribuenda in tempore einbringen zu können verfehlet wurde; als wollen Wir gnädigst gestatten, daß diejenige Dominia förderist bey denen eingeführten Einrichtungen des Contributionalis gelassen werden sollen, welche bis zur Stund in ihren Præstandis richtig zugehalten haben, und wo keiner Bedruckung des Unterthans, oder einer sonst vorkommenden Beschwerde nicht zu hören ist, massen diese beyde, obwohlen in sich selbsten nur äußerliche Umstände, doch ein unwiderleglicher Beweis seynd, daß mit dem Unterthan wohl gebahret, und die Contributionalia in rechter Ordnung gehalten werden. Zu Beobachtung derer Generalien, als einer ordentlichen und separater Verrechnung der Kontributionsgeldern, dann zur ferneren Beybehaltung derer gedruckten Steuerbücheln bleiben diese sowohl, als andere Corpora jedennoch verbunden, was aber andere Umstände, und Nebeneinrichtungen anlanget, welche wegen der saumseligen Dominien, und unrichtigen Beamten veranlasset werden, davon sollen sie, falls sie solche selbsten einzuführen nicht vor gut erachten, um so mehr enthoben seyn, als in Unserm ganzen Königreich Böheim sich in dem privato Contributiouali nicht alles wohl auf einen gleichen Fuß setzen, und die alte wohl eingeführte Modalitäten ohne Verwirrung mancher Orten, und Gegenden nicht abändern lassen. Um so nö-

thig

thiger aber will es seyn, für diejenige, so in dem Contributionali gar keine, oder eine nicht genug ergebige Ordnung halten, eine Cynosur vorzuschreiben, und weilen die gedruckte Steuerbücheln nicht ausgebig genug seynd, auch die Rechnungen bey Ausgang des Jahres manchesmahl ganz unverläßlich, um nur dem Geboth die Genüge zu leisten, von der Hand aufgesetzet werden, solche Schranken zu setzen, damit man bey derer Revidirung, oder der vorkommenden Untersuchung gleich die Verkürzungen abnehmen, und das unbillige bestraffen, und remediren könne. Hierzu suppeditiret das neue System die Facilität von selbsten, dann, nachdem die vielfältige Rubriquen derer Præstandorum aufhören, und die Repartitiones in Contributionali nur einerley seynd, das Domesticum auch zur Zeit auf das wirthschaftlichste eingerichtet werden wird, und separatim in der Hauptrepartition zu führen, und in monathliche Ratas gleichfalls einzutheilen kommet, die Bonificanda, und Retinenda aber grösstentheils aufhören, als muß der Empfang in der Rechnung auch ganz klar seyn, und brauchet keiner Ausweisen, interims empfangen, und anderer dergleichen irsamen Rechnungskünsten nicht, derer sich ein verschmitzter, und der Rechnung erfahrner Beamter zu Beirrung der Revidenten bedienet, und dadurch öfters den Kontribuenten in Schaden bringet. Es muß solchemnach die Ausgabe auch solcher gestalten mit dem Empfang übereinstimmen, angesehen die verschiedene Verwen-

dun-

dungen imgleichen aufhören, und keine Rekruten-stellungen, und Marschunkosten statt haben. Das beyliegende Formular sub Nr. IV. ist die Cynosur, wie Kontributionsrechnungen gleichförmig eingerichtet werden sollen, und kommet es nur auf die Documenta an, mit welchen der Empfang, und die Ausgab zu belegen ist, daß diese gleichfalls vorgeschrieben, und in die accurateste Beobachtung gebracht werden; das Documentum zu Belegung des Empfangs ist das verläßlichste, wann solches nicht nach der Subrepartition eines jeden Dominiums, sondern nach dem realen Empfang geschiehet, und wiewohlen das subrepartirte Quantum einer jeglichen Rechnung wegen des Verweises zu inseriren ist, so sollte doch auch ausführlich bemerket werden, was an baaren Geld von denen ordinari Kontribuenten empfangen worden seye; damit aber dieses verläßlich seye, so sollen über die gedruckte Steuerbücheln, auch noch die Partikular Bauernregister, wie sie ohnedem bey denen meisten Dominien in usu seynd, nach dem Formular sub Nr. V. eingeführet werden. In diese wird bey Eintritt des Jahrs das Quantum eingeschrieben, was die Schuldigkeit ist, und auf die andere Seite jedesmahl dasjenige gleich bey der Abfuhr unausbleiblich angemerket, was realiter abgeführet worden; ein jeglicher Kontribuent hat ein solches Bauernregister in die Hände zu bekommen, und niemahlen, als wann darein etwas eingeschrieben ist, oder wann daraus der Extrakt formiret werden solle; heraus zu geben,

ben, und gleich wieder zu sich zu nehmen; wann ein Beamter damit anders thuet, oder es bey sich aufzubehalten verlanget, ist es eo ipso schon verantwortlich, massen er sich schon dardurch in Verdacht setzet, daß er damit einige finistras intentiones vorhaben thue. Wann dem Bauern seine Abfuhr jedes Mahl accurrat eingeschrieben wird, wann er auch des Lesens unkündig, lasset er sich durch andere, was ihm eingeschrieben worden, vorlesen, und hat die Gelegenheit das Unrecht, so ihm allenfalls geschehen wäre, zu erkennen, und darwider Hülf zu suchen; wo im Gegentheil, und wann dieses unterbleibet, bey einer viertl- halb- oder ganzjährigen Berechnung sich nichts, als Contradictiones zwischen Beamten, und Bauern, der seine Abfuhr in der Gedächtnuß nicht tragen, oder auch den Beamten, wann er nichts in Handen hat, nicht überzeugen kann, ergeben, und der Bauer gemeiniglich darbey zu kurz kommet. Aus diesen Bauernregistern seynd bey Ausgang eines jeglichen Jahrs in Gegenwart deren Dorfsrichtern, oder Wen hierzu die Bauern mitnehmen wollen, Extrakten zu machen, vorzulesen, und zu kombiniren, von einigen Bauern des Dominiums zu unterfertigen, und solchergestalten ad effectum documenti zu authentisiren, und der Rechnung zum Beweis des Empfangs beyzulegen, und auch solchergestalten in denen sich ergebenden unverhofften anderweitigen Casibus eines Empfangs zu progrediren. Die Ausgaben müssen mit Quittungen ohnehin beleget werden,

und was die Diätgelder, Bothenlohn, und andere dergleichen zufällige Verwendungen betreffet, diese sollen die im Land subsistirende Obrigkeiten selbsten, oder in ihrer Abwesenheit aus dem Lande die anstellende Bevollmächtigte, oder Inspectores approbiren. Findet es sich alsdann, daß etwas unpassirliches approbiret worden, so derjenige, welcher die Kontributionsrechnung revidiret, zu beurtheilen hat, wird die Schadloshaltung an demjenigen gesuchet, der es indebite zur Zahlung der Kontributionskassa angewiesen hat. Keine Vergütung, oder Bonifikation soll niemahlen in keiner Kontributionsrechnung in Empfang lommen, und wann ein Ort wegen der Services, oder sonsten in andere unvorgesehene Wege eine Bonifikation erlanget, so soll der Kontributionsrechnungsführer hierüber gleich die Eintheilung nnter die Individuen machen, einem jeglichen pro Rata das, was ihm zukommet, an seinem Præstando, und daß ihm dieses vor diese, oder jene Bonifikation zu Guten gehe, in sein Bauernregister einschreiben, und dargegen die Quittung in Handen behalten, und folglich gleich in diesem Monath, wo ihm die Bonifikation zu Handen kommet, in die Filialkassa statt baaren Geldes abführen, massen andurch denen Beamten alle Gelegenheit zu allem Unterschleif gänzlich benommen wird. Wie diese Ordnung bey denen kleinen Gütern, und Rittersitzen, bey welchen kein Beamter gehalten wird, zu beobachten, und einzuführen, und was hierinnen abzuändern seye, dieses lasset

sich

sich aus dem obbeschriebenen gar wohl kombiniren, und ist erforderlich, darinnen besonders eine Cynosur abzufassen, als bey sothanen kleinen Orten die grösten Nesten noch zur Zeit ausständig seynd, und überhaupt das verträglichste seyn wird, daß, wo ein Possessor eines solchen Guts keinen Beamten, der die Sachen in der vorgeschriebenen Ordnung zu führen hätte, nicht halten will, oder zu halten nicht vermag, die Unterthanen das Kontributionswesen selbsten untereinander durch ihren vorgesetzten Richter, Geschwornen, oder einen andern besser stehenden angesessenen Bauer kollectiren, und in die Filialkassa abführen, die Obrigkeit aber jedennoch dahin verbunden seyn solle, einem solchen Bauern nachzusehen, damit durch denselben die andere nicht bedrucket, und mit ihren Præstandis richtig verfahren werde. Die Kammeralgefälle, als da seynd der Fleischkreuzer, dann das Tabaksreluitionsquantum sollen auf die Kontribuenten qua Kontribuenten keineswegs angeleget, sondern von denen Fleischhackern wegen des schlachtenden Viehes, oder allenfalls auch von denen auf dem Lande wohnenden Obrigkeiten, besonders aber denen Wirthschaftsbeamten, Bürgern, und Unterthanen, wann sie etwas zu ihrer Consumption schlachten, eingefordert, der Tabaksbetrag hingegen durch Trafikanten, oder einen Partikularverkauf eingehoben, und das Tabaksgeld nur in höchsten Nothfall von denen Konsumenten kollectiret; der höhere Stand aber, wie auch die Geistlich-

keit, Kammeral- und andere Wirthschaftsbeamten, dann andere Honoratiores von der Concurrenz, wann sie den Tabak bey dem angestellten Trafikanten nicht nehmen wollen, keinerley Dingen eximiret, jedoch auf keine Weis auf den ordinari Kontribuenten unter selbst eigener Darvorstehung des Beamtens, oder der es anders veranlasset hätte, per Repartitionem ausgeschrieben werden, worüber dann die Kreishauptleute ex officio besonders invigiliren sollen. Punctum IV. Wie die Salaria deren Kontributionsrechnungsführern, Bothen-Reis- und andere Unkosten auf das wirthschaftlichste einzuschränken wären. Was denen Kontributionsrechnungsführern an Salarium auszuwerfen seye, dieses ist eine Sache, welche in dem Lande selbsten auszumachen ist, und könnte eine Cynosur hierüber nach der Stärke der Ansässigkeit genommen, und pro Salario eines Beamtens beyläufig 15 kr. von einem Angesessenen, oder nach Gestalt der Sachen auch etwas ausgeworfen, und für die Kanzelleyunkosten ein a parte Aussatz gemachet werden; die Reiseunkosten, einfolglich die Diätgelder hören nunmehro grösstentheils auf, nachdem die Beamten bey denen Bequartierungen, und Durchmarschen nichts zu thun haben, und wann sie auch auf grösseren Herrschaften in dem Bezirk des Dominium in dem Contributionali etwas zu verrichten haben, gebühren ihnen keine Liefergelder, und wird darinnen auch ein grosses zu ersparren seyn, wann die Beamten ohne Noth

in das Kreisamt nicht abcitiret werden; dafern sie aber dannoch in anderen als Kontributionsanliegenheiten daselbst erscheinen müsten, so seynd ihnen die Diätgelder von demjenigen zu reichen, in dessen Anliegenheit sie sich an ein oder anderes Ort der Citation zu begeben haben. Die Beamte, wann sie mit denen Geldern in die Filialkassa kommen, sollen nicht aufgehalten, sondern es seye, wann es immer wolle, von denen darzu bestellten, und dessentwegen im Lande besoldeten Filialkassierern ohne Ausrede abgefertiget, von ihnen auch keine Zahlung für die Gegenscheine abgefordert, und darüber feste Hand gehalten werden. Die Bothenausgaben, denen sonsten keine Cynosur, wie dieselbe zu belegen, vorgeschrieben werden kann, und die sich auf ein hohes Quantum belaufen, können dadurch am besten vermieden werden, wann in denen Kreisen beständige Bothen, und zwar in denen grössern Kreisen zu vieren, in denen kleinern aber wenigstens drey Bothen gegen einen jährlichen gewissen Geldausatz, oder jährlichen mit ihnen zu paktiren kommenden Salarium bey denen Kreisämtern gehalten, und von denenselben intuitu ihres geniessenden Augmenti ex proprio bezahlet werden, welche die Bothengänge, wo diese immer vorfallen, zu verrichten haben sollen, und kein Dominium hat denenselben aus der Kontributionskassa nichts zu bezahlen. Wann die Bothengänge stark, und sie solche zu verrichten nicht zulänglich seynd, so sollen die Kreishauptleute auch mehrere

rere Bothen auszuschicken gehalten seyn, um die Expedienda nicht zu retardiren, sondern alles nach aller Möglichkeit zu befördern, wohingegen, wann die Kreisbothen in Privatanliegenheiten verschicket werden, denenselben der Aussatz, wie sie es bis anhero genossen von demjenigen, an welchen sie abgeschicket werden, zu bezahlen ist. Die von denen Dominien, und Städten verschickende Bothen sollen nicht gegen der Bezahlung genommen, sondern dazu nach der Ordnung die Innleute gebrauchet werden, welche ohnedem in Contributionali nichts beytragen, oder bey grösseren Dominien, wo verschiedene Bothen unausbleiblich gehalten werden müssen, die ihnen aussetzende Zahlung nur auf die zu dem Contributionali nichts beyzutragen habende Innleute mit Maß repartiret, der ordinari Kontribuent aber hierzu nicht mit eingezohen werden. Alle diese Ausgaben, und von was vor Gattung sie immer seyn mögen, seynd der Kontributionsrechnung mit zu inseriren, und zu belegen. Wo zwey Beamte seynd, sollen die Kurrenteausgaben, als die Diätgelder, (welche von 30 und 45 kr. bis auf 1 fl. nachdem daß einer oder der andere in höhern Dienst stehender Beamte verschicket wird, höchstens zu determiniren seynd) derjenige Beamte, welcher die Kontributionsrechnung nicht führet, dem andern approbiren, und wo deren nur einer ist, muß sich derselbe die Täge seines nothwendigen Ausbleibens von einem aus der Gemeind, wo er wohnhaft ist, attestiren lassen, um darmit

mit die Rechnung belegen zu können. Die Pferde, um an den Ort, dahin er zu reisen hat, gelangen zu können, sollen die bespannte Bauern nach der Ordnung derschaffen, der Beamte hingegen von seinen Diätgeldern ihnen das Futter bezahlen, und auf ein Pferd auf eine Fütterung ein halb Maßl Haber, und das benöthigte Heu abreichen, es wäre dann Sache, daß dem von denen Kontribuenten bey denen grösseren Herrschaften Pferde ausgehalten würden, in welchem Fall er sich seiner eigenen Pferde zum Reisen zu bedienen, und keinerley Dingen die Bauern zur Vorspannung anzuhalten hat. Mit der Abfuhr in die Filialkassen ist es bey denen kleineren Corporibus unnöthig, daß jedesmahl die Beamte, wenn es auf kleinere Posten ankommet, solche selbsten abführen, sondern das Geld kann durch sichere Bothen, Richter, oder Geschworne zu Ersparrung deren Unkosten dahin abgesendet werden, und die Filialkassierer, welche sich vor Annehmung aller Schränkungen zu hüten haben, seynd dahin anzuhalten, womit sie solchen der Rechnung unkündigen Leuten unter schwerster Verantwortung getreulich an Handen gehen, und hierdurch diese Absicht nach Möglichkeit facilitiren sollen. Die Kontributionsgelder seynd in separaten Kassen zu halten, und mit denen obrigkeitlichen Rent- oder anderen Geldern keinerley Dingen zu vermischen; wo ein Beamter betretten wurde ein anderes veranlasset zu haben, ist dieser nach Gutbefund, wann sonsten kein andere Malversa-

tion

tion unterwaltete, mit einem Arrest, oder Geldstraf zu Handen der Kontributionalkassa zu belegen; sollte es aber auf Geheiß der Obrigkeit geschehen seyn, so soll diese einen monathlichen Betrag des Ordinariums in die Kontributionskassa zu erlegen, und, wann allenfalls ein Rückstand de præterito bey diesem Dominium haftete, sothanen Rest ex proprio in die Filialkassa, er möge groß oder klein seyn, sub parata Executione ex integro abzutragen gehalten seyn. Wann bey denen Dominien einiger Kontributionsverlag, es seye in Getreide, oder Geld ohne Beschwerung des Kontribuenten geschehen kann, mag solches eine jede Obrigkeit zu thun wohl befugt seyn, jedoch daß hierüber richtige Rechnung gehalten, und in Erfordernußfall jederzeit vorgeleget werden solle. Bey Verkauf- oder Vorleihung des Getreides kann gestattet werden, daß der Rechnungsführer 1½ kr. von einem jeden verabgebenden, oder verkaufenden Strich Getreide accidentis nomine genießen möge. Wenn der Beamte einen Exceß, es seye aus Furcht, Gunst, oder anderen Absichten, wie sie Nahmen haben mögen, verheelet, verschweiget, oder in tempore nicht anzeiget, und liquidiret, oder auch zu einigen Schänkungen, Vorspannsabreichung, es seye an die Miliz, oder jemand andern dem Kontribuenten verleitet, so solle nicht allein dieser Beamte, welcher die Contributionalia bey einer Herrschaft besorget, sondern alle andere Wirthschaftsbeamte, die hieran Schuld tragen mögen, dem

dam-

daminificirten Bürger, oder Unterthan hiervon den Ersatz zu thun gehalten seyn, und ihn hiervon keine Entschuldigung, wie sie Nahmen haben mag, nicht befreyen, und entledigen können; und haben hierüber die Obrigkeiten aus Liebe für ihre Unterthanen förderist, und, wo sich diese darumen selbst nicht annehmen wollen, die Kreisämter Hand zu halten, und damit denen Kontributionsrechnungsführern so besser zugekommen werden könne, diese das vorgeschriebene Juramentum bey ihren eigenen Obrigkeiten, welche dieselbe in die Dienste aufzunehmen haben, und respective bey denen Magistratibus Locorum nach dem beyliegenden Formular sub Nr. VI: abzulegen. Caput V. Punctum I. Wie die Obrigkeiten, und Magistrat in denen Subrepartitionibus zu verfahren haben. Daß die Subrepartition denen Obrigkeiten, und Magistraten noch ferners, wie ehevor überlassen werden müsse, ist um so nothwendiger, als widrigenfalls die Kontributionszahlungen in eine unausweichliche Zerrüttung verfallen müsten. Die Ansäßigkeit in Böhmen ist nicht nach denen Individuen, sondern nach ganzen Kommunitäten ausgesetzet; was die Ansässigkeit, die von dem Gewerb, und Nahrung ausfallet, angehet, diese mutiret sich alljährlich bey Städten sowohl, als denen Dorfschaften, und eine jegliche Obrigkeit muß am besten die Kräften ihrer Untergebenen kennen, um das auf sie zu zahlen ausfallende Quantum dergestalten einzutheilen, damit die auf eine Kommu-

munität ausfallende Anlagen unter die Individuen nach möglichster Gleichheit einem, und dem andern auferleget, und eingetrieben werden. Es kann diese Subrepartition auf die Individuen einer Kommunität allein nicht restringiret werden, sondern es ist nöthig, daß so, wie es ehebevor beobachtet worden, die Obrigkeiten eine Kommunität durch die andere auch übertragen lassen können, mithin wird gestattet, daß, wenn die Obrigkeit in einem Dominium, so in mehreren Dörfern bestehet, nach Befund ein Dorf um einen, oder mehrere Angesessene sublevviren, und einem, oder mehreren Dörfern etwas zulegen will, es derselben frey gestellet seyn solle; doch sollen die Obrigkeiten nicht befugt seyn, diesen Abfall einer zu diesem Dominium gehörigen Stadt, oder Marktfleck aufzubürden, noch vielweniger aber, wann ein Herr mehrere Güter besitzet, von einem Gut auf das andere etwas von der Ansessigkeit zu übertragen; denen burgerlichen Kommunitäten aber, welche einige Dorfschaften besitzen, wird auf das nachdrucksamste untersaget, von der auf die Stadt angelegten Ansässigkeit etwas auf ihre eigene Dörfer zu legen, und sich solchergestalten mit Aggravirung des Unterthans zu sublevviren. Einer jeglichen Obrigkeit ist an der Erhaltung ihrer Unterthanen allzuviel gelegen, als daß man vermuthen sollte, daß hierinnen einiges Unbild, oder Verkürzung unterlaufen werde, welches jedoch sich bey der eigenmächtigen Subrepartition deren Beamten wohl ergeben dörfte; wannenhero

dann

dann denen Obrigkeiten mitzugeben ist, die solchgestaltige Subrepartitiones, so oft es auf eine Abänderung ankommet, selbst zu approbiren, oder doch in ihrer Abwesenheit niemand anderen, als ihren wohl accreditirten erstern Beamten, oder Bevollmächtigten zu überlassen; bey denen königlichen, und anderen privilegirten Städten aber sollen diese Subrepartitiones anders nicht, als unter der Fertigung des Magistrats, und derer Gemeinältesten statt haben, und hierob von denen ihnen vorgesetzten Stellen, nähmlich dem Landesunterkammerer, und Unterkammeramt, dann Obristmünzmeisteramtsadministration die genaueste Einsicht, und von Unserer königlichen Deputation auf die Billigkeit Hand gehalten werden. Punctum II. Was die Obrigkeiten sonsten in Ansehung derer Kontributionalien zu beobachten haben. Ueber dieses, was wegen der Subrepartition in §pho præcedenti gesaget worden, und worauf es hauptsächlich in Contributionali ankommet, auf daß die Abgaben geschwind, und ohne grosser Belästigung des Kontribuentens eingebracht werden können, so haben auch die Obrigkeiten, und ihre Beamte, dann die Magistraten in denen Städten dahin zu sehen, daß sie in Einforderung deren Kontributionen die Zeiten, und Umstände wohl beobachten, in welchen sie dem Kontribuenten was mehreres aufzulegen haben, um ihm sodann in einer Zeit ein Respirium zu lassen, wo es ihm zu schwer, oder gar unthunlich fallet, einiges baares Geld aufzutreiben. Es

solle also derjenige, so die Eintreibung deren Contributionalium unter Handen hat, in die Repartition der zu bezahlen ausfallenden monathlichen Ratæ, insonderheit in dem Anfang, und da die Kontribuenten die accurate monathliche Zahlung nicht eingerichtet seynd, in denen besseren Zeiten denenselben ein mehreres auferlegen, um in denen schlechteren Monathen den Abgang daraus ersetzen zu können. Diese Eintheilung brauchet jedoch eine ungemein gute Vorsichtigkeit, damit der Ackersmann, wenn man ihm allzugeschwind zum Verkauf des überkommenen Körnleins, und wann dieses in einem gar wohlfeilen Preis stehet, anhaltet, sein Getreid nicht allzuwohlfeil herzugeben, in die Nothwendigkeit gesetzet, sondern, daß die stärkere Einkassirung der Gelder so viel möglich dahin eingerichtet werde, wann das Getreid doch auf einen mittleren Preis gestiegen ist. Der Ackersmann muß zu dieser Zeit in Gaben stärker angeleget werden, wann er etwas in seiner Scheuer hat; der Handwerksmann hingegen, wenn er seine Fabricata auf denen Jahrmärkten, oder sonsten anderweitig anbringen kann, und muß das prudeos arbitrium einer jeden Obrigkeit, Magistraten, und Beamtens das beste wirken, und dieser Satz pro re nata nach eines jeden Ortsbeschaffenheit applicabl gemacht werden. Die Vermischung deren Kontributionalien mit denen Rentgeldern, es seye bey grossen, oder geringen Corporibus, ist auf alle Weis, und Wege unter der ausgesetzten Strafe, wie

schon

schon oben vermeldet worden, zu vermeiden, und wann eine Obrigkeit ihren Unterthanen zu Abstossung ihrer Abgaben einigen Vorschuß gethan, hat sie sich dieses, ohne es zu einer Unordnung kommen, oder aus denen erst eingehenden Geldern aus der Kontributionskassa ersetzen zu lassen, von darumen aber doch nicht die Befugniß vice versa ein Geld aus der Kontributionskassa zu erborgen, welche jederzeit unangegriffener erhalten werden soll. Caput VI. Punctum I. Was in Abschreibung, oder Vergütung der Feuer- und Wetterschäden zu observiren. Es haben die Stände des Königreichs Böheim bey der zu End gebrachten Rectification auch eine neue Cynosur nach der Beschaffenheit, und Umständen dieser neu stabilirten Ansässigkeitsrepartition gefasset, wie mit Liquidirung der Feuer- und Wetterschäden vorzugehen seye, wie diese untersuchet werden sollen, und mit was Behutsamkeit in Liquidirung derer geschlagenen Feldern man sich zu verhalten habe, um dadurch allen Unordnungen, und Unterschleifen vorzubiegen, und in sothaner Vergütung die erforderliche Ordnung zu beobachten. Nun kann es bey dem, was die Konskriptionsart betreffen thuet, allerdings sein Bewenden haben, daß nähmlich die zustossende Feuer- und Wetterschäden nach der bisherigen Observanz ungesäumt liquidiret werden müssen. Nur kommet es darauf an, daß sothane Beschädigungen durch niemand anderen, als die beständige Kreiskommissarien, welche hierzu von Unserem königl. Kreis-

amt

amt ernennet werden, sichtiget, und attestiret werden sollen, die einzuschicken habende Liquidationes werden jedoch in Zukunft nicht an die könig. Statthalterey, sondern an die allergnädigst angesetzte Deputation zu übergeben seyn, welche dieselbe durch die darzu gestellte Registratores bey dem königl. Steueramt mit dem allda befindlichen Catastro kombiniren, und examiniren lassen wird. Doch solle unverzüglich die Modalität ausfindig gemacht werden, wie dieser Schaden a proportione der auf diesen Grundstücken aufliegenden Ansässigkeit auf das Geld zu schlagen, und was solchemnach vor sothane Beschädigungen an baaren Gelde zu vergüten seye. Angesehen diese Feuer- und Wetterbeschädigungen aus dem hierzu von Uns allergnädigst gewidmeten Fundo gleich baar vergütet, und nicht mehr an der Ansässigkeit einzuschreiben seyn werden. Es werden solchemnach die Damnificati deren auf die Kommissarien angewendeten Unkosten nicht allein überhoben werden, sondern Wir wollen hiermit denen Kommissarien ernstgemessen verbothen haben, sowohl wegen sothaner Visitation, als auch in anderen Begebenheiten von dem visitirten Corpore nichts anzunehmen, sondern alles vi officii, weilen sie aliunde für das ganze Jahr für alle Verrichtungen überhaupt bezahlet werden, gratis zu versehen, und darinnen sub pœna amotionis ab Officio auf das genaueste zu verfahren. So bald also sich ein Feuer- oder Wetterschaden irgendswo ergiebet, so hat der damnificirte Orts

den-

denselben unverzüglich an das Kreisamt anzuzeigen, und dieses ohne langen Aufschub den Kreiskommissarien, welcher der nächste an der Beschädigung ist, oder auch allenfalls nach Gutbefund einen andern dahin abzusenden, welcher nach der im Lande eingeführten Vorschrift den Schaden von Feld zu Feld, und von Haus zu Haus genau zu besichtigen, nach der schon ehebevor von dem beschädigten Ort auszufertigen habendtn Beschreibung zu examiniren, vorgeschriebenermassen beschwören zu lassen, und nach dem erhobenen verläßlichen Befund auch wieder also ohne Aufenthalt an das Kreisamt einzuschicken hat. Es solle der Kreiskommissär gute Obsorg tragen, daß der Schaden nicht grösser angegeben werde, als er in sich selbsten ist, daß keine andere Beschädigung, als die von Feuer- oder Wetterschlag herkommet auch mitangesetzet, und überhaupt also beschrieben werde, wie es in der Wahrheit sich befindet, auf daß sodann in Aufrechnung dieses Schadens kein Anstand gefunden, und die Vergütung denen armen Beschädigten nicht auf eine lange Zeit vorenthalten werde. Sie Kreishauptleute haben diese Liquidationes auch wieder unaufenthaltlich an die Deputation zu befördern, und wann sie an der Liquidation einen Fehler wahrnehmen sollten, diesen alsogleich noch vor der Einschickung abzuändern, falls aber gar eine Unrichtigkeit, Partialität, oder was anderes dergleichen unterlaufen sollte, dieses gleich stante pede entweder selbst, oder doch wenigstens durch ei-

nen anderen Kreiskommissär untersuchen zu lassen, und überhaupt darinnen auf das accurateste vorzugehen. Wann die Beschädigung vor dem Ausgang des Monaths, in welchem sie geschehen, an die Deputation einlaufet, so soll die Aufrechnung des Geldbetrags, wie viel denen Damnificatis zu vergüten komme, auch alsogleich beendiget werden, und kann solchemnach auch die Bezahlung, oder Abrechnung in eben diesem Monath erfolgen, und das damnificirte Ort hat jemanden in Prag zu bestellen, welcher zu dessen Handen gegen des Kontributionsrechnungsführersquittung das Geld aus der Feuer- und Wetterbeschädigungskassa zu erheben, und sich darumen in tempore anzumelden hat. Und nachdem sich der Umstand pro Anno 1749 ergeben thuet, daß in diesem Jahr nebst denen diesjährigen Beschädigungen auch die de Anno 1748 werden zu vergüten seyn, ein folglich hierzu ein doppelter Fundus erforderlich ist; als haben die Stände, wie wegen sothaner Beschädigung de præterito sie die Betroffene schadloß halten können, oder wollen, die Mittel, und Wege auszufinden, und es solcher gestalten zu veranlassen, damit diese Bonification ex alio Fundo hergenommen, an der Anzahl der Ansässigkeit nichts abgeschrieben, sondern diese beständig aufrecht gehalten, zu keiner Zeit daran etwas abgeändert, und die vorgeschriebene Ordnung gleich mit Anfang des 1749sten Jahrs in die genaueste Beobachtung gesetzet werde. Bey denen Feuerbeschädigungen, wo die

Bo-

Bonificationes auf mehr als ein ganzjähriges Contributionale hinaus laufen, und welche gleich auf einmahl denen Damnificatis zu vergüten kommen, ist mit dem darzu gewidmeten Fundo auszulangen gar nicht möglich, dann, gleichwie die Anno 1746 erfolgte Feuerbeschädigungen erst in Anno 1749 in dem dritten Jahr ausgehen, die ab Anno 1747 im zweyten Jahr, die Anno 1748 im dritten Jahr darzu geschlagen werden müssen, mithin die ersten pr. 1 die zweyten pr. 2 und die dritten pr. 3 Jahr, und über dieses noch die in dem laufenden 1749sten Jahr, ingleichen auf 3 Jahr bonificiret werden müssen, so ist zu ermessen, was hierzu am baaren Geld erforderlich, und wie um den Fundum, und um die dießfällige Einrichtung zu besorgen höchst nöthig seye. Zu jedermanns Wissenschaft aber ist im Lande zu publiciren nöthig, daß ein jeglicher das auf ihn repartirte Quantum ohne den mindesten Abschlag, und in tempore zu entrichten schuldig seye, hingegen die Feuer- und Wetter-Bonificationes ex cassa zu genießen, und zu dem Ende seine Liquidation in Zeiten einzubringen, und die Zahlung solicitiren zu lassen haben werde. Schlüßlichen haben Wir für die Kreis-Hauptleute eine neue Instruction, wie sie sich in ihren Amtirungen zu verhalten haben, verfassen lassen, welche sub Nr. VII. beygeleget, und dem annoch beygefüget wird, wie sie in der Revidir- und Untersuchung deren Kontributions-rechnungen, und Anständen zu verfahren haben,

dem gemäß dann ein jeglicher sich zu verhalten, die in ihren Kontributionsabfuhren verkürzte Unterthanen aber, wann sie wegen der Remedur erstens sich bey ihrer Obrigkeit angemeldet, und alldorten keine Ausrichtung erlanget haben sollten, ihre Beschwerde bey denen königlichen Kreisämtern anbringen, und daselbst die Aushülfsmittel zu suchen, und zu gewarten haben, worüber dann insonderheit Unsere königl. Deputation feste Hand halten, dann in casibus majoris momenti, und wenn solche in das Judiciale, oder Criminale einschlaget, solche zu Unserem in Sachen angestellten Judicio delegato devolviret, und die Uebertreter nach allen Rigeur bestraffet werden sollen. Nach welcher Unserer allerhöchsten Willensmeinung dann ein jeder seine verpflichtete Richtschnur zu nehmen, und andurch vor Unglück, Straf, und Schaden sich zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 6. Sept. 1748. Marie Theresie. (L. S.) Friderich Comes Harrach, R. B. Sup. Cancell. Ad Mandatum Sacræ Cæsareo Regiæ Majestatis proprium. Rudolf Graf Korzensky. Johann Friderich von Eger. Nr. II. Instruction für die perpetuirliche Führungskommissarien, wie sich selbe zu verhalten haben, wenn sie zu Eintreibung des rückständigen Extraordinarii als Sequestri angestellet werden. Gleichwie die beständige Führungskommissarien über dasjenige, so sie bey denen milizschen Durchmarschen, und in Bequartierungssachen zu beobachten haben, eine besonde-

re

re Instruction überkommen werden, als wird denenselben gegenwärtig nur dasjenige zum unausbleiblichen Nachverhalt angezeiget, was ihnen zu thun obliegen wird, wenn sie in Ansehung des in Rest verfallenen obrigkeitlichen Extraordinarii pro Sequestris gebrauchet werden. Es solle dannenhero 1) einem jeden Führungskommissär, so oft er als Sequester abgeschicket wird, von dem Kreishauptmann ein Dekret ausgefertiget, und mitgegeben werden, mit welchem er sich, sobald er ad locum ankommet, bey der Ortsobrigkeit, oder bey denen Beamten zu legitimiren hat. 2) Gleich nach geschehener Legitimation soll der Sequester die Wirthschaftsbeamter, alle Aemter liquidiren lassen, damit selber daraus ersehen möge, wie viel in Renten an Baarschaft, und in anderen Aemtern an Effekten vorräthig seye. 3) Alles vorräthige Geld, und Effekten hat sodann der Sequester in Beschlag zu nehmen, und die Renten zu sperren. Und ohwohlen die Beamte in ihrer Manipulation, und Wirthschaft zu continuiren haben, so muß doch alles, was geschiehet, mit Vorwissen des Sequestri geschehen, dergestalten, daß die Beamte die eingehenden Rentgelder, und Effekten zwar empfangen, und verraiten, damit aber nicht mehr disponiren, oder etwas veräußern können. 4) Soll der Sequester die vorräthigen Effekten verkaufen, und daraus das rückständige Extraordinarium bezahlen; Und wenn dieses noch nicht hinlanget, so muß er so lang in loco verbleiben, bis so viel Geld

in die Renten eingehet, daß die rückständige Schuldigkeit mit Einbegriff der Exekutionsgebühr hiervon bezahlet werden kann, und wirklich bezahlet seyn wird. Sobald aber diese beysammen, und abgetragen ist, so hat der Sequester zurück zu gehen, und über seine Verrichtung eine schriftliche Relation an das Kreisamt zu erstatten. Sollte aber 5) der Sequester von der Obrigkeit, oder denen Beamten in der Operation gehemmet werden, so soll er es alsogleich dem Kreisamt relationiren, welches die Verhinderniß, so von Seiten der Obrigkeit, oder deren Beamten geschehen möchte, der königl. Deputation sogleich zur willkührlichen Strafe anzuzeigen, den ungehorsamen Beamten hingegen mit einem Arrest zu belegen hat. Und gleichwie 6) der Sequester sowohl währender Reis, als in loco subsistentiæ um sein baares Geld zu zehren hat, so werden ihm doch für die Zeit, als er die Sequestration in loco führet, nebst seinem jährlichen Gehalt annoch 30 kr. täglich passiret, welche 30 kr. ihm von dem sequestrirten Ort unweigerlich bis zu dem Tag der aufgehobenen Sequestration a loco sequestrato bezahlet werden müssen. Außer diesem hat der Sequester nichts zu fordern, und muß dem Keisamt Red und Antwort geben, falls er sich zu lang aufhalten, und aus Saumsaal, oder Nachlässigkeit den Rückstand nicht bald eintreiben, oder vielleicht gar der Obrigkeit, oder denen Beamten durch die Finger sehen thäte, in welchem Fall er alsogleich von seinem Officio amo-

viret, und gestalten Dingen nach noch bestrafet werden solle. Wessentwegen dann 7) ein jeder Sequester diesem allen ganz gewiß nachleben, und nach Maß dieser Instruction sine respectu Personarum die Sequestration verführen, dann vermög des dieserwegen abgelegten Eides zu verfahren haben wird. Nr. III. Neue Exekutionsordnung in Materia Contributionis im Königreich Böheim. Nachdeme Ihro k. k. Maj. in denen gesammten Erblanden eine neue Hauptverfassung in dem Kontributions- und Milizwesens einzuführen, und zu dem Ende allermildest zu resolviren geruhet haben, daß hinführo die verwilligte Landesgaben jedesmahlen zu gehöriger Zeit, und in denen ausgesetzten monathlichen Ratis bezahlet, einfolgsam denen bis anhero sich ergebenen so nahmhaften Kontributionsresten auf das ausgebigste vorgebogen, und dieserwegen eine standhafte Exekutionsordnung verfasset, und festgesetzet werden solle; dannenhero wird 1) dasjenige Quantum der Kontribution, welche sowohl die Unterthanen an dem Milizordinarium, als auch die Obrigkeiten an dem Extraordinarium beyzutragen haben, denen sämmtlichen Landesinwohnern zum voraus kund gemachet, uud die Ausschreibung gewöhnlichermassen publiciret werden, damit die Kontribuenten sich hiernach zu richten, und die Landesgaben in der vorgesetzten Frist in die schuldige Richtigkeit zu bringen wissen mögen. 2) Was auf einen jeden Monath zu kontribuiren ausgeschrieben wird, daßjenige muß bis auf den ein-

und

und zwanzigsten Tag des laufenden Monaths zu der Filialkassa unumgänglich abgeführet, und richtig gestellet werden; allermassen ganz und gar keine Nachwartung gestattet, und die in denen Kreisen angestellte Filialeinnehmer den 22. eines jeden Monaths die Rechnung zu schließen, und die Gelder nacher Prag zu dem königl. Obersteueramt abzuführen, ihre Reis, und die Abfuhr derer Gelder aber dergestalten zu beschleunigen haben, damit sie längstens den 25. oder 26. Tag des Monaths zu Prag eintreffen, und mit Ende des Monaths in ihren Stationen wieder sich einfinden, und also mit Anfang des eintretenden Monaths die Gelder wieder percipiren können. Gleichwie aber 3) die Kreishauptleute aus denen überkommenden Subrepartitionen ohnedieß ersehen werden, was ein jedes Dominium, Gut, Stadt, und Hof monathlich beytragen solle, also werden selbe auch gleich bey dem monathlichen Kassaschluß, und zwar den 22. Monathstag von dem Filialkassierer eine Consignation jener Ortschaften, so wider Vermuthen in einen Rückstand verfallen dörften, durch eigends dahin abschickende Kreisbothen zu empfangen, und daraus die Morosos zu ersehen haben. Dafern nun 4) ein Ort durch den verflossenen Monath die Richtigkeit nicht gepflogen hätte, so sollen die königl. Kreishauptleute alsogleich die milizsche Exekution dem Morosо einlegen, und in so lang, bis die Zahlung erfolget, damit unnachläßlich fortfahren, worbey es aber jedoch den Verstand hat, daß auf einen grösseren

Rück=

Rückstand mehrere Exequenten, und bey einem kleineren Ort Anfangs nur ein Exequent eingeleget, bey Verspührung einer gefließenen Morosität aber die Exekution auch verdoppelt, und wenn auch dieses nichts fruchten wollte, anfänglich die Dorfrichter, und endlichen auch selbst die Wirthschaftsbeamte, und Kontributionsrechnungsführer, und in denen Städten die Bürgermeister mit der Exekution, ja sogar auch mit Arrest bestraffet werden sollen. Welche letztere Bestraffung des Arrests aber 5) sich lediglich allein nur dahin extendiren solle, falls die königl. Kreishauptleute befindeten, daß die Dorfrichter, und die Wirthschaftsbeamte, wie auch in denen Städten die Bürgermeister nicht mit hinlänglicher Zuthat die Kontribuenten zu Bezahlung der Contribution anerinnern, mithin an der Verzögerung selbsten mit die Schuld tragen thäten, allermassen widrigenfalls, und wenn weder die Richter, noch die Wirthschaftsbeamten, weder auch die Bürgermeister an ihrer Schuldigkeit etwas erwinden lasseten, und diese die Kontribuenten mit allem Nachdruck zur Richtigkeitspflegung anhalteten, die schuldige Bezahlung aber binnen 14 Tagen dannoch nicht erfolget, sie königl. Kreishauptleute sich persönlich auf den in Verfall gerathenen Ort verfügen, und die Ursach dessen genau untersuchen, dann der königl. Deputation hiervon die unverzügliche, und umständliche Nachricht erstatten sollen. So viel es aber 6) das Extraordinarium, oder die obrigkeitliche Schuldigkeiten anbetrifft, da sollte

man zwar nicht zweiflen, daß die Obrigkeiten sich selbst beeifern, und die ihnen zugetheilte Præstanda in dem ausgemessenen Termin ohne geringsten Abgang, oder Gestattung einer Nachwartung abführen, und richtig stellen werden. Dafern nun aber wider Vermuthen eine oder die andere Obrigkeit, Stadt, oder Hof in einer Morositat beharrete, und binnen der ausgemessenen Frist das schuldige Quantum nicht bezahlen thäte, so sollen bey denen Städten der Bürgermeister, oder diejenige Stadtvorsteher, welche zu Administrirung der städtischen Oekonomie angestellet seynd, und respectu deren freysaßlichen Höfen die Possessores derenselben ohne Anstand mit der milizschen Exekution beleget, und darmit unabläßlich continuiret, dann gestalten Dingen nach bey Verspürung einer gefliessentlichen Moræ die Exekution verdoppelt, und darmit bis den 21sten Tag des künftigen Monaths kontinuiret, bey den Obrigkeiten aber gleich anfänglich ohne allen Unterschied der Person, und mit Hintansetzung aller Nebenabsichten zu der wirklichen Sequestration geschritten, die Renten, und Einkünften gesperret, die vorräthigen Wirthschaftseffekten verkauffet, und die dermaligen Führungskommissarien als Sequestri deren obrigkeitlichen Renten angestellet, und denenselben täglich 30 kr. für die darbey zu tragen habende Obsicht bis ad diem solutionis bezahlet werden. 7) Wenn es auf den Casum kommt, daß eine Exekution eingeleget werden muß, so werden die königl. Kreishauptleute die

An-

Anzahl der pro Executoribus benöthigten Mannschaft von der Miliz, und zwar von dem in einem jeden Kreis befindlichen Kommandanten, welcher zu Verabfolgung deren Exequenten schon hinlänglich instruiret seyn wird, anzubegehren, und solche dahin, wo es nöthig ist, abzuschicken, und einzutheilen haben. Dem Exequenten aber sollen täglich 3 kr. pr. Portion, nomine der Exekutionsgebühr abgereichet, und dieser zugleich dahin befehliget werden, daß selber zwar von allen übrigen Erpressungen sich enthalten, doch aber nicht ehender von dem exequirten Ort abweichen solle, außer bis ihm die Quittung über die prästirte Richtigkeitspflegung dargezeiget, und das zu Aufhebung der Exekution von dem Filialeinnehmer ertheilende = und mit dem böhmischen Löwen bezeichnete Billet behändiget werden wird, nach dessen Ueberkommung der Exequent sich alsogleich ohne Erwartung einer besonderen Ordre von seinem Officier von dem Ort der Exekution hinweg zu begeben, und in sein Quartiersstation zu verfügen hat. 8) Wird denen königl. Kreishauptleuten förderist obliegen, die Einsicht zu tragen, damit die Kontribuenten von denen Obrigkeiten, oder in ihrer Abwesenheit von denen Wirthschaftsbeamten durch die einheimische Subrepartition, oder sonstig ungegründete Zuschläge nicht beschweret, und andurch zu Entrichtung deren landesfürstlichen Gaben entkräftet werden, wohiernächst auch von Seiten deren Kreishauptleuten annoch hauptsächlich zu beobachten, und

tion unterwaltete, mit einem Arrest, oder Geldstraf zu Handen der Kontributionalkassa zu belegen; sollte es aber auf Geheiß der Obrigkeit geschehen seyn, so soll diese einen monathlichen Betrag des Ordinariums in die Kontributionskassa zu erlegen, und, wann allenfalls ein Rückstand de præterito bey diesem Dominium haftete, sothanen Rest ex proprio in die Filialkassa, er möge groß oder klein seyn, sub parata Executione ex integro abzutragen gehalten seyn. Wann bey denen Dominien einiger Kontributionsverlag, es seye in Getreide, oder Geld ohne Beschwerung des Kontribuenten geschehen kann, mag solches eine jede Obrigkeit zu thun wohl befugt seyn, jedoch daß hierüber richtige Rechnung gehalten, und in Erfordernußfall jederzeit vorgeleget werden solle. Bey Verkauf- oder Vorleihung des Getreides kann gestattet werden, daß der Rechnungsführer 1½ kr. von einem jeden verabgebenden, oder verkaufenden Strich Getreide accidentis nomine genießen möge. Wenn der Beamte einen Exceß, es seye aus Furcht, Gunst, oder anderen Absichten, wie sie Nahmen haben mögen, verheelet, verschweiget, oder in tempore nicht anzeiget, und liquidiret, oder auch zu einigen Schänkungen, Vorspannsabreichung, es seye an die Miliz, oder jemand andern dem Kontribuenten verleitet, so solle nicht allein dieser Beamte, welcher die Contributionalia bey einer Herrschaft besorget, sondern alle andere Wirthschaftsbeamte, die hieran Schuld tragen mögen, dem

dam-

daminificirten Bürger, oder Unterthan hiervon den Ersatz zu thun gehalten seyn, und ihn hiervon keine Entschuldigung, wie sie Nahmen haben mag, nicht befreyen, und entledigen können; und haben hierüber die Obrigkeiten aus Liebe für ihre Unterthanen förderist, und, wo sich diese darumen selbst nicht annehmen wollen, die Kreisämter Hand zu halten, und damit denen Kontributionsrechnungsführern so besser zugekommen werden könne, diese das vorgeschriebene Juramentum bey ihren eigenen Obrigkeiten, welche dieselbe in die Dienste aufzunehmen haben, und respective bey denen Magistratibus Locorum nach dem beyliegenden Formular sub Nr. VI: abzulegen. Caput V. Punctum I. Wie die Obrigkeiten, und Magistrat in denen Subrepartitionibus zu verfahren haben. Daß die Subrepartition denen Obrigkeiten, und Magistraten noch ferners, wie ehevor überlassen werden müsse, ist um so nothwendiger, als widrigenfalls die Kontributionszahlungen in eine unausweichliche Zerrüttung verfallen müsten. Die Ansäßigkeit in Böhmen ist nicht nach denen Individuen, sondern nach ganzen Kommunitäten ausgesetzet; was die Ansässigkeit, die von dem Gewerb, und Nahrung ausfallet, angehet, diese mutiret sich alljährlich bey Städten sowohl, als denen Dorfschaften, und eine jegliche Obrigkeit muß am besten die Kräften ihrer Untergebenen kennen, um das auf sie zu zahlen ausfallende Quantum dergestalten einzutheilen, damit die auf eine Kommu-

munität ausfallende Anlagen unter die Individuen nach möglichster Gleichheit einem, und dem andern auferleget, und eingetrieben werden. Es kann diese Subrepartition auf die Individuen einer Kommunität allein nicht restringiret werden, sondern es ist nöthig, daß so, wie es ehebevor beobachtet worden, die Obrigkeiten eine Kommunität durch die andere auch übertragen lassen können, mithin wird gestattet, daß, wenn die Obrigkeit in einem Dominium, so in mehreren Dörfern bestehet, nach Befund ein Dorf um einen, oder mehrere Angesessene subleviren, und einem, oder mehreren Dörfern etwas zulegen will, es derselben frey gestellet seyn solle; doch sollen die Obrigkeiten nicht befugt seyn, diesen Abfall einer zu diesem Dominium gehörigen Stadt, oder Marktfleck aufzubürden, noch vielweniger aber, wann ein Herr mehrere Güter besitzet, von einem Gut auf das andere etwas von der Ansessigkeit zu übertragen; denen burgerlichen Kommunitäten aber, welche einige Dorfschaften besitzen, wird auf das nachdrucksamste untersaget, von der auf die Stadt angelegten Ansässigkeit etwas auf ihre eigene Dörfer zu legen, und sich solchergestalten mit Aggravirung des Unterthans zu subleviren. Einer jeglichen Obrigkeit ist an der Erhaltung ihrer Unterthanen allzuviel gelegen, als daß man vermuthen sollte, daß hierinnen einiges Unbild, oder Verkürzung unterlaufen werde, welches jedoch sich bey der eigenmächtigen Subrepartition deren Beamten wohl ergeben dörfte; wannenhero

dann

dann denen Obrigkeiten mitzugeben ist, die solchgestaltige Subrepartitiones, so oft es auf eine Abänderung ankommet, selbst zu approbiren, oder doch in ihrer Abwesenheit niemand anderen, als ihren wohl accreditirten erstern Beamten, oder Bevollmächtigten zu überlassen; bey denen königlichen, und anderen privilegirten Städten aber sollen diese Subrepartitiones anders nicht, als unter der Fertigung des Magistrats, und derer Gemeinältesten statt haben, und hierob von denen ihnen vorgesetzten Stellen, nähmlich dem Landesunterkammerer, und Unterkammeramt, dann Obristmünzmeisteramtsadministration die genaueste Einsicht, und von Unserer königlichen Deputation auf die Billigkeit Hand gehalten werden. Punctum II. Was die Obrigkeiten sonsten in Ansehung derer Kontributionalien zu beobachten haben. Ueber dieses, was wegen der Subrepartition in §pho præcedenti gesaget worden, und worauf es hauptsächlich in Contributionali ankommet, auf daß die Abgaben geschwind, und ohne grosser Belästigung des Kontribuentens eingebracht werden können, so haben auch die Obrigkeiten, und ihre Beamte, dann die Magistraten in denen Städten dahin zu sehen, daß sie in Einforderung deren Kontributionen die Zeiten, und Umstände wohl beobachten, in welchen sie dem Kontribuenten was mehreres aufzulegen haben, um ihm sodann in einer Zeit ein Respirium zu lassen, wo es ihm zu schwer, oder gar unthunlich fallet, einiges baares Geld aufzutreiben. Es

solle also derjenige, so die Eintreibung deren Contributionalium unter Handen hat, in die Repartition der zu bezahlen ausfallenden monathlichen Ratæ, insonderheit in dem Anfang, und da die Kontribuenten die accurate monathliche Zahlung nicht eingerichtet seynd, in denen besseren Zeiten denenselben ein mehreres auferlegen, um in denen schlechteren Monathen den Abgang daraus ersetzen zu können. Diese Eintheilung brauchet jedoch eine ungemein gute Vorsichtigkeit, damit der Ackersmann, wenn man ihm allzugeschwind zum Verkauf des überkommenen Körnleins, und wann dieses in einem gar wohlfeilen Preis stehet, anhaltet, sein Getreid nicht allzuwohlfeil herzugeben, in die Nothwendigkeit gesetzet, sondern, daß die stärkere Einkassirung der Gelder so viel möglich dahin eingerichtet werde, wann das Getreid doch auf einen mittleren Preis gestiegen ist. Der Ackersmann muß zu dieser Zeit in Gaben stärker angeleget werden, wann er etwas in seiner Scheuer hat; der Handwerksmann hingegen, wenn er seine Fabricata auf denen Jahrmärkten, oder sonsten anderweitig anbringen kann, und muß das prudeos arbitrium einer jeden Obrigkeit, Magistraten, und Beamtens das beste wirken, und dieser Satz pro re nata nach eines jeden Ortsbeschaffenheit applicabl gemacht werden. Die Vermischung deren Kontributionalien mit denen Rentgeldern, es seye bey grossen, oder geringen Corporibus, ist auf alle Weis, und Wege unter der ausgesetzten Strafe, wie

schon

schon oben vermeldet worden, zu vermeiden, und wann eine Obrigkeit ihren Unterthanen zu Abstossung ihrer Abgaben einigen Vorschuß gethan, hat sie sich dieses, ohne es zu einer Unordnung kommen, oder aus denen erst eingehenden Geldern aus der Kontributionskassa ersetzen zu lassen, von darumen aber doch nicht die Befugniß vice versa ein Geld aus der Kontributionskassa zu erborgen, welche jederzeit unangegriffener erhalten werden soll. Caput VI. Punctum I. Was in Abschreibung, oder Vergütung der Feuer- und Wetterschäden zu observiren. Es haben die Stände des Königreichs Böheim bey der zu End gebrachten Rectification auch eine neue Cynosur nach der Beschaffenheit, und Umständen dieser neu stabilirten Ansässigkeitsrepartition gefasset, wie mit Liquidirung der Feuer- und Wetterschäden vorzugehen seye, wie diese untersuchet werden sollen, und mit was Behutsamkeit in Liquidirung derer geschlagenen Feldern man sich zu verhalten habe, um dadurch allen Unordnungen, und Unterschleifen vorzubiegen, und in sothaner Vergütung die erforderliche Ordnung zu beobachten. Nun kann es bey dem, was die Konskriptionsart betreffen thuet, allerdings sein Bewenden haben, daß nähmlich die zustossende Feuer- und Wetterschäden nach der bisherigen Observanz ungesäumt liquidiret werden müssen. Nur kommet es darauf an, daß sothane Beschädigungen durch niemand anderen, als die beständige Kreiskommissarien, welche hierzu von Unserem königl. Kreis-

amt

amt ernennet werden, sichtiget, und attestiret werden sollen, die einzuschicken habende Liquidationes werden jedoch in Zukunft nicht an die königl. Statthalterey, sondern an die allergnädigst angesetzte Deputation zu übergeben seyn, welche dieselbe durch die darzu gestellte Registratores bey dem königl. Steueramt mit dem allda befindlichen Catastro kombiniren, und examiniren lassen wird. Doch solle unverzüglich die Modalität ausfindig gemacht werden, wie dieser Schaden a proportione der auf diesen Grundstücken aufliegenden Ansässigkeit auf das Geld zu schlagen, und was solchemnach vor sothane Beschädigungen an baaren Gelde zu vergüten seye. Angesehen diese Feuer- und Wetterbeschädigungen aus dem hierzu von Uns allergnädigst gewidmeten Fundo gleich baar vergütet, und nicht mehr an der Ansässigkeit einzuschreiben seyn werden. Es werden solchemnach die Damnificati deren auf die Kommissarien angewendeten Unkosten nicht allein überhoben werden, sondern Wir wollen hiermit denen Kommissarien ernstgemessen verbothen haben, sowohl wegen sothaner Visitation, als auch in anderen Begebenheiten von dem visitirten Corpore nichts anzunehmen, sondern alles vi officii, weilen sie aliunde für das ganze Jahr für alle Verrichtungen überhaupt bezahlet werden, gratis zu versehen, und darinnen sub pœna amotionis ab Officio auf das genaueste zu verfahren. So bald also sich ein Feuer- oder Wetterschaden irgendswo ergiebet, so hat der damnificirte Orts

den-

denselben unverzüglich an das Kreisamt anzuzeigen, und dieses ohne langen Aufschub den Kreiskommissarien, welcher der nächste an der Beschädigung ist, oder auch allenfalls nach Gutbefund einen andern dahin abzusenden, welcher nach der im Lande eingeführten Vorschrift den Schaden von Feld zu Feld, und von Haus zu Haus genau zu besichtigen, nach der schon ehebevor von dem beschädigten Ort auszufertigen habendtn Beschreibung zu examiniren, vorgeschriebenermassen beschwören zu lassen, und nach dem erhobenen verläßlichen Befund auch wieder also ohne Aufenthalt an das Kreisamt einzuschicken hat. Es solle der Kreiskommissär gute Obsorg tragen, daß der Schaden nicht grösser angegeben werde, als er in sich selbsten ist, daß keine andere Beschädigung, als die von Feuer- oder Wetterschlag herkommet auch mitangesetzet, und überhaupt also beschrieben werde, wie es in der Wahrheit sich befindet, auf daß sodann in Aufrechnung dieses Schadens kein Anstand gefunden, und die Vergütung denen armen Beschädigten nicht auf eine lange Zeit vorenthalten werde. Sie Kreishauptleute haben diese Liquidationes auch wieder unaufenthaltlich an die Deputation zu befördern, und wann sie an der Liquidation einen Fehler wahrnehmen sollten, diesen alsogleich noch vor der Einschickung abzuändern, falls aber gar eine Unrichtigkeit, Partialität, oder was anderes dergleichen unterlaufen sollte, dieses gleich stante pede entweder selbst, oder doch wenigstens durch ei-

nen anderen Kreiskommissär untersuchen zu lassen, und überhaupt darinnen auf das accurateste vorzugehen. Wann die Beschädigung vor dem Ausgang des Monaths, in welchem sie geschehen, an die Deputation einlaufet, so soll die Aufrechnung des Geldbetrags, wie viel denen Damnificatis zu vergüten komme, auch alsogleich beendiget werden, und kann solchemnach auch die Bezahlung, oder Abrechnung in eben diesem Monath erfolgen, und das damnificirte Ort hat jemanden in Prag zu bestellen, welcher zu dessen Handen gegen des Kontributionsrechnungsführersquittung das Geld aus der Feuer- und Wetterbeschädigungskassa zu erheben, und sich darumen in tempore anzumelden hat. Und nachdem sich der Umstand pro Anno 1749 ergeben thuet, daß in diesem Jahr nebst denen diesjährigen Beschädigungen auch die de Anno 1748 werden zu vergüten seyn, ein folglich hierzu ein doppelter Fundus erforderlich ist; als haben die Stände, wie wegen sothaner Beschädigung de præterito sie die Betroffene schadloß halten können, oder wollen, die Mittel, und Wege auszufinden, und es solcher gestalten zu veranlassen, damit diese Bonification ex alio Fundo hergenommen, an der Anzahl der Ansässigkeit nichts abgeschrieben, sondern diese beständig aufrecht gehalten, zu keiner Zeit daran etwas abgeändert, und die vorgeschriebene Ordnung gleich mit Anfang des 1749sten Jahrs in die genaueste Beobachtung gesetzet werde. Bey denen Feuerbeschädigungen, wo die

Bo-

Bonificationes auf mehr als ein ganzjähriges Contributionale hinaus laufen, und welche gleich auf einmahl denen Damnificatis zu vergüten kommen, ist mit dem darzu gewidmeten Fundo auszulangen gar nicht möglich, dann, gleichwie die Anno 1746 erfolgte Feuerbeschädigungen erst in Anno 1749 in dem dritten Jahr ausgehen, die ab Anno 1747 im zweyten Jahr, die Anno 1748 im dritten Jahr darzu geschlagen werden müssen, mithin die ersten pr. 1 die zweyten pr. 2 und die dritten pr. 3 Jahr, und über dieses noch die in dem laufenden 1749sten Jahr, ingleichen auf 3 Jahr bonificiret werden müssen, so ist zu ermessen, was hierzu am baaren Geld erforderlich, und wie um den Fundum, und um die dießfällige Einrichtung zu besorgen höchst nöthig seye. Zu jedermanns Wissenschaft aber ist im Lande zu publiciren nöthig, daß ein jeglicher das auf ihn repartirte Quantum ohne den mindesten Abschlag, und in tempore zu entrichten schuldig seye, hingegen die Feuer- und Wetter-Bonificationes ex cassa zu genießen, und zu dem Ende seine Liquidation in Zeiten einzubringen, und die Zahlung solicitiren zu lassen haben werde. Schlüßlichen haben Wir für die Kreis-Hauptleute eine neue Instruction, wie sie sich in ihren Amtirungen zu verhalten haben, verfassen lassen, welche sub Nr. VII. beygeleget, und dem annoch beygefüget wird, wie sie in der Revidir- und Untersuchung deren Kontributions-rechnungen, und Anständen zu verfahren haben,

dem gemäß dann ein jeglicher sich zu verhalten, die in ihren Kontributionsabfuhren verkürzte Unterthanen aber, wann sie wegen der Remedur erstens sich bey ihrer Obrigkeit angemeldet, und alldorten keine Ausrichtung erlanget haben sollten, ihre Beschwerde bey denen königlichen Kreisämtern anbringen, und daselbst die Aushülfsmittel zu suchen, und zu gewarten haben, worüber dann insonderheit Unsere königl. Deputation feste Hand halten, dann in casibus majoris momenti, und wenn solche in das Judiciale, oder Criminale einschlaget, solche zu Unserem in Sachen angestellten Judicio delegato devolviret, und die Uebertreter nach allen Rigeur bestraffet werden sollen. Nach welcher Unserer allerhöchsten Willensmeinung dann ein jeder seine verpflichtete Richtschnur zu nehmen, und andurch vor Unglück, Straf, und Schaden sich zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 6. Sept. 1748. Marie Theresie. (L. S.) Friderich Comes Harrach, R. B. Sup. Cancell. Ad Mandatum Sacræ Cæsareo Regiæ Majestatis proprium. Rudolf Graf Korzensky. Johann Friderich von Eger. Nr. II. Instruction für die perpetuirliche Führungskommissarien, wie sich selbe zu verhalten haben, wenn sie zu Eintreibung des rückständigen Extraordinarii als Sequestri angestellet werden. Gleichwie die beständige Führungskommissarien über dasjenige, so sie bey denen milizschen Durchmarschen, und in Bequartierungssachen zu beobachten haben, eine besonde-

re Instruction überkommen werden, als wird denenselben gegenwärtig nur dasjenige zum unausbleiblichen Nachverhalt angezeiget, was ihnen zu thun obliegen wird, wenn sie in Ansehung des in Rest verfallenen obrigkeitlichen Extraordinarii pro Sequestris gebrauchet werden. Es solle dannenhero 1) einem jeden Führungskommissär, so oft er als Sequester abgeschicket wird, von dem Kreishauptmann ein Dekret ausgefertiget, und mitgegeben werden, mit welchem er sich, sobald er ad locum ankommet, bey der Ortsobrigkeit, oder bey denen Beamten zu legitimiren hat. 2) Gleich nach geschehener Legitimation soll der Sequester die Wirthschaftsbeamten, alle Aemter liquidiren lassen, damit selber daraus ersehen möge, wie viel in Renten an Baarschaft, und in anderen Aemtern an Effekten vorräthig seye. 3) Alles vorräthige Geld, und Effekten hat sodann der Sequester in Beschlag zu nehmen, und die Renten zu sperren. Und ohwohlen die Beamte in ihrer Manipulation, und Wirthschaft zu continuiren haben, so muß doch alles, was geschiehet, mit Vorwissen des Sequestri geschehen, dergestalten, daß die Beamte die eingehenden Rentgelder, und Effekten zwar empfangen, und verraiten, damit aber nicht mehr disponiren, oder etwas veräußern können. 4) Soll der Sequester die vorräthigen Effekten verkaufen, und daraus das rückständige Extraordinarium bezahlen; Und wenn dieses noch nicht hinlanget, so muß er so lang in loco verbleiben, bis so viel Geld

in die Renten eingehet, daß die rückständige Schuldigkeit mit Einbegriff der Exekutionsgebühr hiervon bezahlet werden kann, und wirklich bezahlet seyn wird. Sobald aber diese beysammen, und abgetragen ist, so hat der Sequester zurück zu gehen, und über seine Verrichtung eine schriftliche Relation an das Kreisamt zu erstatten. Sollte aber 5) der Sequester von der Obrigkeit, oder denen Beamten in der Operation gehemmet werden, so soll er es alsogleich dem Kreisamt relationiren, welches die Verhinderniß, so von Seiten der Obrigkeit, oder deren Beamten geschehen möchte, der königl. Deputation sogleich zur willkührlichen Strafe anzuzeigen, den ungehorsamen Beamten hingegen mit einem Arrest zu belegen hat. Und gleichwie 6) der Sequester sowohl währender Reis, als in loco subsistentiæ um sein baares Geld zu zehren hat, so werden ihm doch für die Zeit, als er die Sequestration in loco führet, nebst seinem jährlichen Gehalt annoch 30 kr. täglich passiret, welche 30 kr. ihm von dem sequestrirten Ort unweigerlich bis zu dem Tag der aufgehobenen Sequestration a loco sequestrato bezahlet werden müssen. Außer diesem hat der Sequester nichts zu fordern, und muß dem Keisamt Red und Antwort geben, falls er sich zu lang aufhalten, und aus Saumsaal, oder Nachlässigkeit den Rückstand nicht bald eintreiben, oder vielleicht gar der Obrigkeit, oder denen Beamten durch die Finger sehen thäte, in welchem Fall er alsogleich von seinem Officio amo-

viret, und gestalten Dingen nach noch bestrafet werden solle. Wessentwegen dann 7) ein jeder Sequester diesem allen ganz gewiß nachleben, und nach Maß dieser Instruction sine respectu Personarum die Sequestration verführen, dann vermög des dieserwegen abgelegten Eides zu verfahren haben wird. Nr. III. Neue Exekutionsordnung in Materia Contributionis im Königreich Böheim. Nachdeme Ihro k. k. Maj. in denen gesammten Erblanden eine neue Hauptverfassung in dem Kontributions- und Milizwesens einzuführen, und zu dem Ende allermildest zu resolviren geruhet haben, daß hinführo die verwilligte Landesgaben jedesmahlen zu gehöriger Zeit, und in denen ausgesetzten monathlichen Ratis bezahlet, einfolgsam denen bis anhero sich ergebenen so nahmhaften Kontributionsresten auf das ausgebigste vorgebogen, und dieserwegen eine standhafte Exekutionsordnung verfasset, und festgesetzet werden solle; dannenhero wird 1) dasjenige Quantum der Kontribution, welche sowohl die Unterthanen an dem Milizordinarium, als auch die Obrigkeiten an dem Extraordinarium beyzutragen haben, denen sämmtlichen Landesinwohnern zum voraus kund gemachet, uud die Ausschreibung gewöhnlichermassen publiciret werden, damit die Kontribuenten sich hiernach zu richten, und die Landesgaben in der vorgesetzten Frist in die schuldige Richtigkeit zu bringen wissen mögen. 2) Was auf einen jeden Monath zu kontribuiren ausgeschrieben wird, daßjenige muß bis auf den ein-

und

und zwanzigsten Tag des laufenden Monaths zu der Filialkassa unumgänglich abgeführet, und richtig gestellet werden; allermassen ganz und gar keine Nachwartung gestattet, und die in denen Kreisen angestellte Filialeinnehmer den 22. eines jeden Monaths die Rechnung zu schließen, und die Gelder nacher Prag zu dem königl. Obersteueramt abzuführen, ihre Reis, und die Abfuhr derer Gelder aber dergestalten zu beschleunigen haben, damit sie längstens den 25. oder 26. Tag des Monaths zu Prag eintreffen, und mit Ende des Monaths in ihren Stationen wieder sich einfinden, und also mit Anfang des eintretenden Monaths die Gelder wieder percipiren können. Gleichwie aber 3) die Kreishauptleute aus denen überkommenden Subrepartitionen ohnedieß ersehen werden, was ein jedes Dominium, Gut, Stadt, und Hof monathlich beytragen solle, also werden selbe auch gleich bey dem monathlichen Kassaschluß, und zwar den 22. Monathstag von dem Filialkassierer eine Consignation jener Ortschaften, so wider Vermuthen in einen Rückstand verfallen dörften, durch eigends dahin abschickende Kreisbothen zu empfangen, und daraus die Morosos zu ersehen haben. Dafern nun 4) ein Ort durch den verflossenen Monath die Richtigkeit nicht gepflogen hätte, so sollen die königl. Kreishauptleute alsogleich die milizsche Exekution dem Moroso einlegen, und in so lang, bis die Zahlung erfolget, damit unnachläßlich fortfahren, worbey es aber jedoch den Verstand hat, daß auf einen grösseren

Rück=

Rückstand mehrere Exequenten, und bey einem kleineren Ort Anfangs nur ein Exequent eingeleget, bey Verspührung einer gefließenen Morosität aber die Exekution auch verdoppelt, und wenn auch dieses nichts fruchten wollte, anfänglich die Dorfrichter, und endlichen auch selbst die Wirthschaftsbeamte, und Kontributionsrechnungsführer, und in denen Städten die Bürgermeister mit der Exekution, ja sogar auch mit Arrest bestraffet werden sollen. Welche letztere Bestraffung des Arrests aber 5) sich lediglich allein nur dahin extendiren solle, falls die königl. Kreishauptleute befindeten, daß die Dorfrichter, und die Wirthschaftsbeamte, wie auch in denen Städten die Bürgermeister nicht mit hinlänglicher Zuthat die Kontribuenten zu Bezahlung der Contribution anerinnern, mithin an der Verzögerung selbsten mit die Schuld tragen thäten, allermassen widrigenfalls, und wenn weder die Richter, noch die Wirthschaftsbeamten, weder auch die Bürgermeister an ihrer Schuldigkeit etwas erwinden lasseten, und diese die Kontribuenten mit allem Nachdruck zur Richtigkeitspflegung anhalteten, die schuldige Bezahlung aber binnen 14 Tagen dannoch nicht erfolget, sie königl. Kreishauptleute sich persönlich auf den in Verfall gerathenen Ort verfügen, und die Ursach dessen genau untersuchen, dann der königl. Deputation hiervon die unverzügliche, und umständliche Nachricht erstatten sollen. So viel es aber 6) das Extraordinarium, oder die obrigkeitliche Schuldigkeiten anbetrifft, da sollte

man zwar nicht zweiflen, daß die Obrigkeiten sich selbst beeifern, und die ihnen zugetheilte Præstanda in dem ausgemessenen Termin ohne geringsten Abgang, oder Gestattung einer Nachwartung abführen, und richtig stellen werden. Dafern nun aber wider Vermuthen eine oder die andere Obrigkeit, Stadt, oder Hof in einer Morosität beharrete, und binnen der ausgemessenen Frist das schuldige Quantum nicht bezahlen thäte, so sollen bey denen Städten der Bürgermeister, oder diejenige Stadtvorsteher, welche zu Administrirung der städtischen Oekonomie angestellet seynd, und respectu deren freysaßlichen Höfen die Possessores derenselben ohne Anstand mit der milizschen Exekution beleget, und darmit unabläßlich continuiret, dann gestalten Dingen nach bey Verspürung einer gefliessentlichen Moræ die Exekution verdoppelt, und darmit bis den 21sten Tag des künftigen Monaths kontinuiret, bey den Obrigkeiten aber gleich anfänglich ohne allen Unterschied der Person, und mit Hintansetzung aller Nebenabsichten zu der wirklichen Sequestration geschritten, die Renten, und Einkünften gesperret, die vorräthigen Wirthschaftseffekten verkauffet, und die dermaligen Führungskommissarien als Sequestri deren obrigkeitlichen Renten angestellet, und denenselben täglich 30 kr. für die darbey zu tragen habende Obsicht bis ad diem solutionis bezahlet werden. 7) Wenn es auf den Casum kommt, daß eine Exekution eingeleget werden muß, so werden die königl. Kreishauptleute die

An-

Anzahl der pro Executoribus benöthigten Mannschaft von der Miliz, und zwar von dem in einem jeden Kreis befindlichen Kommandanten, welcher zu Verabfolgung deren Exequenten schon hinlänglich instruiret seyn wird, anzubegehren, und solche dahin, wo es nöthig ist, abzuschicken, und einzutheilen haben. Dem Exequenten aber sollen täglich 3 kr. pr. Portion, nomine der Exekutionsgebühr abgereichet, und dieser zugleich dahin befehliget werden, daß selber zwar von allen übrigen Erpressungen sich enthalten, doch aber nicht ehender von dem exequirten Ort abweichen solle, außer bis ihm die Quittung über die prästirte Richtigkeitspflegung dargezeiget, und das zu Aufhebung der Exekution von dem Filialeinnehmer ertheilende = und mit dem böhmischen Löwen bezeichnete Billet behändiget werden wird, nach dessen Ueberkommung der Exequent sich alsogleich ohne Erwartung einer besonderen Ordre von seinem Officier von dem Ort der Exekution hinweg zu begeben, und in sein Quartiersstation zu verfügen hat. 8) Wird denen königl. Kreishauptleuten förderist obliegen, die Einsicht zu tragen, damit die Kontribuenten von denen Obrigkeiten, oder in ihrer Abwesenheit von denen Wirthschaftsbeamten durch die einheimische Subrepartition, oder sonstig ungegründete Zuschläge nicht beschweret, und andurch zu Entrichtung deren landesfürstlichen Gaben entkräftet werden, wohiernächst auch von Seiten deren Kreishauptleuten annoch hauptsächlich zu beobachten, und

nen anderen Kreiskommissär untersuchen zu lassen, und überhaupt darinnen auf das accurateste vorzugehen. Wann die Beschädigung vor dem Ausgang des Monaths, in welchem sie geschehen, an die Deputation einlaufet, so soll die Aufrechnung des Geldbetrags, wie viel denen Damnificatis zu vergüten komme, auch alsogleich beendiget werden, und kann solchemnach auch die Bezahlung, oder Abrechnung in eben diesem Monath erfolgen, und das damnificirte Ort hat jemanden in Prag zu bestellen, welcher zu dessen Handen gegen des Kontributionsrechnungsführersquittung das Geld aus der Feuer- und Wetterbeschädigungskassa zu erheben, und sich darumen in tempore anzumelden hat. Und nachdem sich der Umstand pro Anno 1749 ergeben thuet, daß in diesem Jahr nebst denen diesjährigen Beschädigungen auch die de Anno 1748 werden zu vergüten seyn, ein folglich hierzu ein doppelter Fundus erforderlich ist; als haben die Stände, wie wegen sothaner Beschädigung de præterito sie die Betroffene schadloß halten können, oder wollen, die Mittel, und Wege auszufinden, und es solcher gestalten zu veranlassen, damit diese Bonification ex alio Fundo hergenommen, an der Anzahl der Ansässigkeit nichts abgeschrieben, sondern diese beständig aufrecht gehalten, zu keiner Zeit daran etwas abgeändert, und die vorgeschriebene Ordnung gleich mit Anfang des 1749sten Jahrs in die genaueste Beobachtung gesetzet werde. Bey denen Feuerbeschädigungen, wo die

Bo-

Bonificationes auf mehr als ein ganzjähriges Contributionale hinaus laufen, und welche gleich auf einmahl denen Damnificatis zu vergüten kommen, ist mit dem darzu gewidmeten Fundo auszulangen gar nicht möglich, dann, gleichwie die Anno 1746 erfolgte Feuerbeschädigungen erst in Anno 1749 in dem dritten Jahr ausgehen, die ab Anno 1747 im zweyten Jahr, die Anno 1748 im dritten Jahr darzu geschlagen werden müssen, mithin die ersten pr. 1 die zweyten pr. 2 und die dritten pr. 3 Jahr, und über dieses noch die in dem laufenden 1749sten Jahr, ingleichen auf 3 Jahr bonificiret werden müssen, so ist zu ermessen, was hierzu am baaren Geld erforderlich, und wie um den Fundum, und um die dießfällige Einrichtung zu besorgen höchst nöthig seye. Zu jedermanns Wissenschaft aber ist im Lande zu publiciren nöthig, daß ein jeglicher das auf ihn repartirte Quantum ohne den mindesten Abschlag, und in tempore zu entrichten schuldig seye, hingegen die Feuer- und Wetter-Bonificationes ex cassa zu genießen, und zu dem Ende seine Liquidation in Zeiten einzubringen, und die Zahlung solicitiren zu lassen haben werde. Schlüßlichen haben Wir für die Kreis-Hauptleute eine neue Instruction, wie sie sich in ihren Amtirungen zu verhalten haben, verfassen lassen, welche sub Nr. VII. beygeleget, und dem annoch beygefüget wird, wie sie in der Revidir- und Untersuchung deren Kontributionsrechnungen, und Anständen zu verfahren haben,

dem gemäß dann ein jeglicher sich zu verhalten, die in ihren Kontributionsabfuhren verkürzte Unterthanen aber, wann sie wegen der Remedur erstens sich bey ihrer Obrigkeit angemeldet, und alldorten keine Ausrichtung erlanget haben sollten, ihre Beschwerde bey denen königlichen Kreisämtern anbringen, und daselbst die Aushülfsmittel zu suchen, und zu gewarten haben, worüber dann insonderheit Unsere königl. Deputation feste Hand halten, dann in casibus majoris momenti, und wenn solche in das Judiciale, oder Criminale einschlaget, solche zu Unserem in Sachen angestellten Judicio delegato devolviret, und die Uebertreter nach allen Rigeur bestraffet werden sollen. Nach welcher Unserer allerhöchsten Willensmeinung dann ein jeder seine verpflichtete Richtschnur zu nehmen, und andurch vor Unglück, Straf, und Schaden sich zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 6. Sept. 1748. Marie Theresie. (L. S.) Friderich Comes Harrach, R. B. Sup. Cancell. Ad Mandatum Sacræ Cæsareo Regiæ Majestatis proprium. Rudolf Graf Korzensky. Johann Friderich von Eger. Nr. II. Instruction für die perpetuirliche Führungskommissarien, wie sich selbe zu verhalten haben, wenn sie zu Eintreibung des rückständigen Extraordinarii als Sequestri angestellet werden. Gleichwie die beständige Führungskommissarien über dasjenige, so sie bey denen milizschen Durchmarschen, und in Bequartierungssachen zu beobachten haben, eine besonde-

re

re Instruction überkommen werden, als wird denenselben gegenwärtig nur dasjenige zum unausbleiblichen Nachverhalt angezeiget, was ihnen zu thun obliegen wird, wenn sie in Ansehung des in Rest verfallenen obrigkeitlichen Extraordinarii pro Sequestris gebrauchet werden. Es solle dannenhero 1) einem jeden Führungskommissär, so oft er als Sequester abgeschicket wird, von dem Kreishauptmann ein Dekret ausgefertiget, und mitgegeben werden, mit welchem er sich, sobald er ad locum ankommet, bey der Ortsobrigkeit, oder bey denen Beamten zu legitimiren hat. 2) Gleich nach geschehener Legitimation soll der Sequester die Wirthschaftsbeamten, alle Aemter liquidiren lassen, damit selber daraus ersehen möge, wie viel in Renten an Baarschaft, und in anderen Aemtern an Effekten vorräthig seye. 3) Alles vorräthige Geld, und Effekten hat sodann der Sequester in Beschlag zu nehmen, und die Renten zu sperren. Und ohwohlen die Beamte in ihrer Manipulation, und Wirthschaft zu continuiren haben, so muß doch alles, was geschiehet, mit Vorwissen des Sequestri geschehen, dergestalten, daß die Beamte die eingehenden Rentgelder, und Effekten zwar empfangen, und verraiten, damit aber nicht mehr disponiren, oder etwas veräußern können. 4) Soll der Sequester die vorräthigen Effekten verkaufen, und daraus das rückständige Extraordinarium bezahlen; Und wenn dieses noch nicht hinlanget, so muß er so lang in loco verbleiben, bis so viel Geld

dem gemäß dann ein jeglicher sich zu verhalten, die in ihren Kontributionsabfuhren verkürzte Unterthanen aber, wann sie wegen der Remedur erstens sich bey ihrer Obrigkeit angemeldet, und alldorten keine Ausrichtung erlanget haben sollten, ihre Beschwerde bey denen königlichen Kreisämtern anbringen, und daselbst die Aushülfsmittel zu suchen, und zu gewarten haben, worüber dann insonderheit Unsere königl. Deputation feste Hand halten, dann in casibus majoris momenti, und wenn solche in das Judiciale, oder Criminale einschlaget, solche zu Unserem in Sachen angestellten Judicio delegato devolviret, und die Uebertreter nach allen Rigeur bestraffet werden sollen. Nach welcher Unserer allerhöchsten Willensmeinung dann ein jeder seine verpflichtete Richtschnur zu nehmen, und andurch vor Unglück, Straf, und Schaden sich zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 6. Sept. 1748. Marie Theresie. (L. S.) Friderich Comes Harrach, R. B. Sup. Cancell. Ad Mandatum Sacræ Cæsareo Regiæ Majestatis proprium. Rudolf Graf Korzensky. Johann Friderich von Eger. Nr. II. Instruction für die perpetuirliche Führungskommissarien, wie sich selbe zu verhalten haben, wenn sie zu Eintreibung des rückständigen Extraordinarii als Sequestri angestellet werden. Gleichwie die beständige Führungskommissarien über dasjenige, so sie bey denen milizschen Durchmarschen, und in Bequartierungssachen zu beobachten haben, eine besonde-

re Instruction überkommen werden, als wird denenselben gegenwärtig nur dasjenige zum unausbleiblichen Nachverhalt angezeiget, was ihnen zu thun obliegen wird, wenn sie in Ansehung des in Rest verfallenen obrigkeitlichen Extraordinarii pro Sequestris gebrauchet werden. Es solle dannenhero 1) einem jeden Führungskommissär, so oft er als Sequester abgeschicket wird, von dem Kreishauptmann ein Dekret ausgefertiget, und mitgegeben werden, mit welchem er sich, sobald er ad locum ankommet, bey der Ortsobrigkeit, oder bey denen Beamten zu legitimiren hat. 2) Gleich nach geschehener Legitimation soll der Sequester die Wirthschaftsbeamten, alle Aemter liquidiren lassen, damit selber daraus ersehen möge, wie viel in Renten an Baarschaft, und in anderen Aemtern an Effekten vorräthig seye. 3) Alles vorräthige Geld, und Effekten hat sodann der Sequester in Beschlag zu nehmen, und die Renten zu sperren. Und ohwohlen die Beamte in ihrer Manipulation, und Wirthschaft zu continuiren haben, so muß doch alles, was geschiehet, mit Vorwissen des Sequestri geschehen, dergestalten, daß die Beamte die eingehenden Rentgelder, und Effekten zwar empfangen, und verraiten, damit aber nicht mehr disponiren, oder etwas veräußern können. 4) Soll der Sequester die vorräthigen Effekten verkaufen, und daraus das rückständige Extraordinarium bezahlen; Und wenn dieses noch nicht hinlanget, so muß er so lang in loco verbleiben, bis so viel Geld

in die Renten eingehet, daß die rückständige Schuldigkeit mit Einbegriff der Exekutionsgebühr hiervon bezahlet werden kann, und wirklich bezahlet seyn wird. Sobald aber diese beysammen, und abgetragen ist, so hat der Sequester zurück zu gehen, und über seine Verrichtung eine schriftliche Relation an das Kreisamt zu erstatten. Sollte aber 5) der Sequester von der Obrigkeit, oder denen Beamten in der Operation gehemmet werden, so soll er es alsogleich dem Kreisamt relationiren, welches die Verhinderniß, so von Seiten der Obrigkeit, oder deren Beamten geschehen möchte, der königl. Deputation sogleich zur willkührlichen Strafe anzuzeigen, den ungehorsamen Beamten hingegen mit einem Arrest zu belegen hat. Und gleichwie 6) der Sequester sowohl währender Reis, als in loco subsistentiæ um sein baares Geld zu zehren hat, so werden ihm doch für die Zeit, als er die Sequestration in loco führet, nebst seinem jährlichen Gehalt annoch 30 kr. täglich passiret, welche 30 kr. ihm von dem sequestrirten Ort unweigerlich bis zu dem Tag der aufgehobenen Sequestration a loco sequestrato bezahlet werden müssen. Außer diesem hat der Sequester nichts zu fordern, und muß dem Keisamt Red und Antwort geben, falls er sich zu lang aufhalten, und aus Saumsaal, oder Nachlässigkeit den Rückstand nicht bald eintreiben, oder vielleicht gar der Obrigkeit, oder denen Beamten durch die Finger sehen thäte, in welchem Fall er alsogleich von seinem Officio amo-

viret, und gestalten Dingen nach noch bestrafet werden solle. Wessentwegen dann 7) ein jeder Sequester diesem allen ganz gewiß nachleben, und nach Maß dieser Instruction sine respectu Personarum die Sequestration verführen, dann vermög des dieserwegen abgelegten Eides zu verfahren haben wird. Nr. III. Neue Exekutionsordnung in Materia Contributionis im Königreich Böheim. Nachdeme Ihro k. k. Maj. in denen gesamuten Erblanden eine neue Hauptverfassung in dem Kontributions- und Milizwesens einzuführen, und zu dem Ende allermildest zu resolviren geruhet haben, daß hinführo die verwilligte Landesgaben jedesmahlen zu gehöriger Zeit, und in denen ausgesetzten monathlichen Ratis bezahlet, einfolgsam denen bis anhero sich ergebenen so nahmhaften Kontributionsresten auf das ausgebigste vorgebogen, und dieserwegen eine standhafte Exekutionsordnung verfasset, und festgesetzet werden solle; dannenhero wird 1) dasjenige Quantum der Kontribution, welche sowohl die Unterthanen an dem Milizordinarium, als auch die Obrigkeiten an dem Extraordinarium beyzutragen haben, denen sämmtlichen Landesinwohnern zum voraus kund gemachet, uud die Ausschreibung gewöhnlichermassen publiciret werden, damit die Kontribuenten sich hiernach zu richten, und die Landesgaben in der vorgesetzten Frist in die schuldige Richtigkeit zu bringen wissen mögen. 2) Was auf einen jeden Monath zu kontribuiren ausgeschrieben wird, daßjenige muß bis auf den ein-

und

und zwanzigsten Tag des laufenden Monaths zu der Filialkassa unumgänglich abgeführet, und richtig gestellet werden; allermassen ganz und gar keine Nachwartung gestattet, und die in denen Kreisen angestellte Filialeinnehmer den 22. eines jeden Monaths die Rechnung zu schließen, und die Gelder nacher Prag zu dem königl. Obersteueramt abzuführen, ihre Reis, und die Abfuhr derer Gelder aber dergestalten zu beschleunigen haben, damit sie längstens den 25. oder 26. Tag des Monaths zu Prag eintreffen, und mit Ende des Monaths in ihren Stationen wieder sich einfinden, und also mit Anfang des eintretenden Monaths die Gelder wieder percipiren können. Gleichwie aber 3) die Kreishauptleute aus denen überkommenden Subrepartitionen ohnedieß ersehen werden, was ein jedes Dominium, Gut, Stadt, und Hof monathlich beytragen solle, also werden selbe auch gleich bey dem monathlichen Kassaschluß, und zwar den 22. Monathstag von dem Filialkassierer eine Consignation jener Ortschaften, so wider Vermuthen in einen Rückstand verfallen dörften, durch eigends dahin abschickende Kreisbothen zu empfangen, und daraus die Morosos zu ersehen haben. Dafern nun 4) ein Ort durch den verflossenen Monath die Richtigkeit nicht gepflogen hätte, so sollen die königl. Kreishauptleute alsogleich die milizsche Exekution dem Moroso einlegen, und in so lang, bis die Zahlung erfolget, damit unnachläßlich fortfahren, worbey es aber jedoch den Verstand hat, daß auf einen grösseren

Rück-

Rückstand mehrere Exequenten, und bey einem kleineren Ort Anfangs nur ein Exequent eingeleget, bey Verspührung einer gefließenen Morosität aber die Exekution auch verdoppelt, und wenn auch dieses nichts fruchten wollte, anfänglich die Dorfrichter, und endlichen auch selbst die Wirthschaftsbeamte, und Kontributionsrechnungsführer, und in denen Städten die Bürgermeister mit der Exekution, ja sogar auch mit Arrest bestraffet werden sollen. Welche letztere Bestraffung des Arrests aber 5) sich lediglich allein nur dahin extendiren solle, falls die königl. Kreishauptleute befindeten, daß die Dorfrichter, und die Wirthschaftsbeamte, wie auch in denen Städten die Bürgermeister nicht mit hinlänglicher Zuthat die Kontribuenten zu Bezahlung der Contribution anerinnern, mithin an der Verzögerung selbsten mit die Schuld tragen thäten, allermassen widrigenfalls, und wenn weder die Richter, noch die Wirthschaftsbeamten, weder auch die Bürgermeister an ihrer Schuldigkeit etwas erwinden lasseten, und diese die Kontribuenten mit allem Nachdruck zur Richtigkeitspflegung anhalteten, die schuldige Bezahlung aber binnen 14 Tagen dannoch nicht erfolget, sie königl. Kreishauptleute sich persönlich auf den in Verfall gerathenen Ort verfügen, und die Ursach dessen genau untersuchen, dann der königl. Deputation hiervon die unverzügliche, und umständliche Nachricht erstatten sollen. So viel es aber 6) das Extraordinarium, oder die obrigkeitliche Schuldigkeiten anbetrifft, da sollte

man zwar nicht zweiflen, daß die Obrigkeiten sich selbst beeifern, und die ihnen zugetheilte Præstanda in dem ausgemessenen Termin ohne geringsten Abgang, oder Gestattung einer Nachwartung abführen, und richtig stellen werden. Dafern nun aber wider Vermuthen eine oder die andere Obrigkeit, Stadt, oder Hof in einer Morosität beharrete, und binnen der ausgemessenen Frist das schuldige Quantum nicht bezahlen thäte, so sollen bey denen Städten der Bürgermeister, oder diejenige Stadtvorsteher, welche zu Administrirung der städtischen Oekonomie angestellet seynd, und respectu deren freysaßlichen Höfen die Possessores derenselben ohne Anstand mit der milizschen Exekution beleget, und darmit unabläßlich continuiret, dann gestalten Dingen nach bey Verspürung einer gefliessentlichen Moræ die Exekution verdoppelt, und darmit bis den 21sten Tag des künftigen Monaths kontinuiret, bey den Obrigkeiten aber gleich anfänglich ohne allen Unterschied der Person, und mit Hintansetzung aller Nebenabsichten zu der wirklichen Sequestration geschritten, die Renten, und Einkünften gesperret, die vorräthigen Wirthschaftseffekten verkauffet, und die dermaligen Führungskommissarien als Sequestri deren obrigkeitlichen Renten angestellet, und denenselben täglich 30 kr. für die darbey zu tragen habende Obsicht bis ad diem solutionis bezahlet werden. 7) Wenn es auf den Casum kommit, daß eine Exekution eingeleget werden muß, so werden die königl. Kreishauptleute die

An-

Anzahl der pro Executoribus benöthigten Mannschaft von der Miliz, und zwar von dem in einem jeden Kreis befindlichen Kommandanten, welcher zu Verabfolgung deren Exequenten schon hinlänglich instruiret seyn wird, anzubegehren, und solche dahin, wo es nöthig ist, abzuschicken, und einzutheilen haben. Dem Exequenten aber sollen täglich 3 kr. pr. Portion, nomine der Exekutionsgebühr abgereichet, und dieser zugleich dahin befehliget werden, daß selber zwar von allen übrigen Erpressungen sich enthalten, doch aber nicht ehender von dem exequirten Ort abweichen solle, außer bis ihm die Quittung über die prästirte Richtigkeitspflegung dargezeiget, und das zu Aufhebung der Exekution von dem Filialeinnehmer ertheilende = und mit dem böhmischen Löwen bezeichnete Billet behändiget werden wird, nach dessen Ueberkommung der Exequent sich alsogleich ohne Erwartung einer besonderen Ordre von seinem Officier von dem Ort der Exekution hinweg zu begeben, und in sein Quartiersstation zu verfügen hat. 8) Wird denen königl. Kreishauptleuten förderist obliegen, die Einsicht zu tragen, damit die Kontribuenten von denen Obrigkeiten, oder in ihrer Abwesenheit von denen Wirthschaftsbeamten durch die einheimische Subrepartition, oder sonstig ungegründete Zuschläge nicht beschweret, und andurch zu Entrichtung deren landesfürstlichen Gaben entkräftet werden, wohiernächst auch von Seiten deren Kreishauptleuten annoch hauptsächlich zu beobachten, und

nachzuforschen ist, wie mit dem Contributionali gebahret werde, und ob die Obrigkeiten, falls selbe etwa einige steuerbare Realitäten an sich gezohen hätten, pro Rata derenselben zu denen Præstationibus publicis das ihrige auch beytragen, und nicht irgendswo ein Eingriff in die Kontributionskassa geschehe, angesehen dann in allem diesem, und sonderheitlich in dem letzteren Fall die Kreishauptleute eine genaue, und scharfe Untersuchung vorzunehmen, und vor allen andern die in die Kontributionskassa etwa geschehende Eingriffe, es mögen nun solche von der Obrigkeit, oder von denen Wirthschaftsbeamten unternommen werden, unvergänglich der königl. Deputation mit allen Umständen mittels eines ausführlichen Berichts anzuzeigen, die in diesem Fall betretene, und daran Schuld tragende, oder hierzu mitkooperirende Wirthschaftsbeamte aber unverzüglich in sicheren Verhaft nehmen zu lassen haben werden. 9) Gleichwie nun nach Ihro k. k. Maj. allerhöchsten Befehl das Milizordinarium, und Extraordinarium allmonathlich zu der Filialkassa ganz sicher, und unausbleiblich abgeführet werden muß, also hat es einen ebenmässigen Verstand mit denen übrigen Nebenanlagen, als da seynd die Vermögensteuer von denen Kapitalisten, die Adminicularcollecta von denen Besoldungen, und Mältzern, wie auch der auf das Bier geleget werdende Beytrag, welche Abgaben ebenfalls in einem gewissen Termin, wie solcher denen Kreishauptleuten angezeiget, und denen Landes-

in-

inwohnern zur Zahlung präfigiret werden wird, auf das punktualeste in die Richtigkeit gesetzet, wie ingleichen auch der Fleischkreuzer, und das Tabaksreluitionsquantum in denen ausgemessenen monathlichen Ratis accuratissime eingetrieben, in widrigem aber die Restantiarii mit der militzischen Exekution nach obangeführter Maßgebung darzu kompelliret werden müssen. Wo hierrüchst aber respectu dieser zweyen letzteren Abgaben denen königl. Kreishauptleuten förderist obliegen wird, die genaue Einsicht zu tragen, auf was Art, und Weise der Fleischkreuzer, und das Tabaksreluitionsquantum kollectiret werde. Dann gleichwie Ihro k. k. Maj. allerhöchster Befehl ausdrücklich dahin gehet, daß der Fleischkreuzer nur von dem schlachtenden Viehe, mithin von denen Fleischhackern, und denenjenigen, so das Vieh zu ihren Genuß schlachten lassen, allein abgefordert, das Tabaksreluitionsquantum aber auch lediglich allein von demjenigen, welcher darmit den Handel treibet, kollectiret, einfolglich der ordinari Kontribuent keineswegs in diesen beeden Kollekten zu einem Beytrag auch nur im mindesten gezohen werden solle. Dannenhero werden die Kreishauptleute hierauf eine besondere Obacht zu tragen, und falls irgendswo wider den allerhöchsten Befehl gehandlet wurde, den kontravenirenden Wirthschaftsbeamten nicht allein mit einer empfindlichen Arrestsstrafe zu belegen, sondern auch denselben zu selbstiger Bezahlung des ganzen Tabacksreluitions- und Fleischkreuzerquantum unnach-

nachläßlich anzuhalten haben. 10) Hat es dabey sein ferneres Bewenden, daß die bis anhero üblich geweste gedruckte Steuerbüchel hinführo denen sämmtlichen Dominien, Gütern, Städten, und Höfen zugeschicket, und darinnen das auf ein jedes Ort in individuo jährlich ausfallende Repartitionsquantum, und was hierauf von denen Kontribuenten bezahlet wird, verläßlich angemerket, sothane Steuerbüchel sodann bey denen königl. Kreisämtern revidiret, und zu Handen der königl. Deputation nacher Prag bald nach Verlauf des Milizjahrs eingeschicket werden sollen. Wornach sich dann die sämmtliche Stadt- und Kreishauptleute sowohl, als die Landesinwohner, und Kontribuenten zu richten, und hierdurch Ihro k. k. Maj. allergnädigsten Willen, und Meinung zu vollziehen wissen werden.

Verweis an Kontributionsgeld.

fl.	kr.	dz.

Nachstehende Oerter hiesiger N. Herrschaft, Guts, oder Stadt restiren an Milizordinarium, sammt alten Resten in die Rechnung des Richters bis ultima Octobris Anno 1748. Als;

	An alten Kontributionen.			Item pro Anno 1749 schuldig verbleiben.		
	fl.	kr.	dz.	fl.	kr.	dz.
Stadt N.						
Dorf N.						
Und so weiter.						

N. V. Formular zum Handregister, oder Handbüchel. N. N. Namen des Bauers, oder Chalupners. In dem Dorf N. Restiret bis ad ultimam Octobris Anno 1741. Hierauf ist bezahlet worden. Repartirte Schuldigkeit für das 1749ste Jahr. Pro Novembri Anno 1748. Decembri - - Januario 1749. Februario.

rio., &c. Hierauf ist abgeführet worden. Restirt von Anno 1745 bis letzten October Anno 1748. Hierauf ist bezahlet worden. N. VII. Instruction für die königl. Kreishauptleute, wie selbe sich bey Einrichtung des neuen Milizverpflegs- und Kontributionalsistems zu verhalten haben werden. Was die Verrichtungen deren königlichen Kreishauptleuten überhaupt anbelanget, dieses ist in denen vielfältigen Instructionibus, welche von Zeit zu Zeit denenselben vorgeschrieben worden, umständlich enthalten, und hat es auch hierbey, in so weit, als durch die spätere Verordnungen es hiervon nicht abgekommen, in denen Publicis, Politicis; & privatis sein Bewenden; und haben solchemnach die Kreishauptleute in allem dem, was ihre Verrichtungen mit sich bringen, sich nach denen ihnen vorgeschriebenen Maßregeln, und denen ihnen von der königlichen Statthalterey, und königlichen Deputation zukommenden Verordnungen zu achten, und allen diesen auf das genaueste noch fernershin nachzukommen. So viel es aber die Contributionalia, und Miliz anbetrifft, diesfalls ist es um so nöthiger, denenselben eine neue Instruction in Sachen zu ertheilen, als durch das neue System der vorhinige modus manipulandi grösstentheils immutiret wird; das festgesetzte Generalsistem erfordert, daß die verwilligte Præstanda erstens in monathliche Ratas repartiret, und also von Monath zu Monath anticipato in die Filialkassa richtig erleget werden müssen, und in Ausbleibungs-

bungsfall seynd die in Rückstand haftende Individua ohne aller Nachsicht zu exequiren, und respective zu sequestriren, dann in weiteren Verfall, und bey nicht ausgebender Execution die Lokalunterſuchungen von denen Kreisämtern ohne Verschub zu unternehmen. Und obwohlen zwar das in Sachen verfaßte, und emanirte allergnädigste Patent ganz umständlich in sich enthaltet, wie in Ausschreib- und Eintreibung derer Contributionaliūm vorgegangen werden solle, so wird dannoch denen Kreishauptleuten zu desto sicherer Beobachtung alles dessen annoch gegenwärtige Instruction ertheilet, und zwar: 1) Werden sie Kreishauptleute in Zukunft die Repartitiones über das mit 1. November anfangende, jedoch jedesmahlen einen Monath anticipato zu entrichten habende Contributionale, gleich mit Anfang October von der königl. Deputation zu empfangen, und ohne mindesten Anstand in denen Kreisen zu publiciren haben; welche Repartitiones den indispensablen Zahlungstermin sowohl quoad ordinarium, als extraordinarium nach sich ziehen, und jenes Quantum, so das ganze Jahr hindurch in einem jeden Monath der ordinari Kontribuent, und die Obrigkeiten zu entrichten haben, unzeigen werden. Wenn nun 2) in diesem ausgemessenen Termin bis auf den ausgesetzten Tag, und Stund das repartirte Quantum in die Filialkassa nicht eingebracht wird, so hat der Filialkassier gleich bey Schliessung seiner Kassarechnung einen Extrakt über die Kontributions-

tionsrückstände an die Kreishauptleute zu überschicken, welche ohne ferneren Anstand gegen die Morosos in ordinario die Milizexekution, und in Extraordinario die Sequestratur nach Inhalt der neuen Exekutionsordnung verhängen, die Exekutionspatenten demjenigen Kommandanten des Regiments, oder dem Officier, welcher zu dieser Exekution für diesen Monath beordert, oder dem Kommissär, so zur Sequestration ausersehen ist, ohne weiteren Anstand zuschicken, und dieser, wie auch die abgeschickte Executores sich ad locum Executionis, oder Sequestrationis verfügen, und allda so lang verweilen, und die überkommene Verordnung in Vollzug bringen sollen, bis der Ausstand integraliter bezahlet, und hierüber die Quittung von dem Filialkassier produciret wird. In der Exekution des Ordinarium hat 3) der Kreishauptmann die Proportion der Grösse, oder Schwäche eines Corporis zu beobachten, und auf ein grösseres Dominium, oder Corpus eine mehrere Anzahl Exequenten, und auf ein geringeres weniger zu schicken. Einem jeglichen Mann gebühret des Tags Executionis nomine 3 kr. und über dieses hat der Soldat nichts mehr zu fordern, noch zu empfangen, und alles übrige hat das exequirende Ort pro excessu zu liquidiren. Gleichwie aber der Kreishauptmann das Exekutionspatent ausfolget, also kann auch die Exekution durch niemand andern, als durch ihn behoben werden, und hat er sich wegen der Einlegung, als Hebung der Exekution mit dem Officier, der

die zur Exekution verordnete Mannschaft kommandiret, zu verstehen, damit sie die Kontribuenten nicht bedrucken, noch auch die Exequenten über die Zeit auf dem Hals lassen. Sobald die Exekution über 14 Täge, oder längstens 3 Wochen auf einem Ort ohne Effekt erlieget, so hat der Kreishauptmann sich alsogleich ad Locum zu verfügen, die Ursach des Verfalls genau zu untersuchen, die Rechnungen, Steuerbücheln, und Partikularbauernregister durchzusuchen, und die Ursach des Verfalls zu eruiren. Er hat solchemnach sich in Ansehung des jetzt vermehrten Salarium mit einem solchen Menschen zu versehen, der die Einsicht in Rechnungssachen vollkommen besitzet, um auf den Grund des Verfalls zu kommen, und solchen in tempore zu remediren. Geschiehet es, daß eine wahre Unmöglichkeit, die von einem sonderbaren Unglück, und Umstand herfließete, obwalten thuet, warum ein oder das andere Ort nicht mit der Zahlung fortkommen kann; lieget dem Kreishauptmann ob, solche an die Deputation sogleich anzuzeigen. Es hat aber der Kreishauptmann sich darinnen wohl vorzusehen, damit diese Untersuchungen nicht übereilet, und auf die blosse narrata eines, oder des anderen Beamte nicht abgestellet werden; dann gleichwie der Deputation Obliegenheit seyn wird, die also für gänzlich verfallene Oerter angebende Individuen selbst in Erwägung zu nehmen, und ihre Rechnungen zur Revision nacher Prag abzufordern, also würde ein solcher Kreishaupt-

mann sich sehr verantwortlich machen, wann diese verantwortlich machen, wenn diese Unvermögenheit anders befunden, und in der Untersuchung ein Unfleiß, oder Verschonung wahrgenommen werden sollte. Nebst der Ursach des Verfalls wird auch der Kreishauptmann bey einem jeglichen leicht die Media, wie diesem Verfall abzuhelfen seye, an die Hand geben, und ist dieser Bericht ebenfalls fundirt, und mit genugsamer Vorsichtigkeit zu verfassen, damit durch solche von der Deputation zu approbiren kommende Aushülfsmitteln niemanden etwas zu kurz geschehe, oder auch etwas unausgebiges und zulängliches veranlasset, und durch Verzögerungen zu Anwachsung deren Rückständen Anlaß gegeben, und sodann das Tributarium uneinbrihglich gemacht werde. Keine andere Exekutionsart, als welche in der neuen Exekutionsordnung vorgeschrieben ist, hat statt, und wurde der Kreishauptmann sich verantwortlich machen, wann er durch jemand anderen, als die ihm hierzu angewiesene Miliz, oder etwas anderes, als ihm von der Deputation, oder sonsten vi Instructionis zu exequiren angeordnet ist, oder auch aus anderen Veranlassungen, als auf die ihm von der Deputation zukommende Verordnungen, eintreiben wollte, damit eines nach dem andern, und in tempore eingefordert, und keine Beirrung verursachet werde. Und dies quoad ordinarium. Was aber das Extraordinarium, oder das aus obrigkeitlichen Säckl herfließende Præstandum anlanget, dieses

ist

ist per Sequestrationem einzutreiben; und können zu dieser nur alleinig die beständige Kommissarien angewendet werden. So bald der Terminus Solutionis von der Obrigkeit nicht eingehalten wird, oder wo sonsten einige Resten ausständig seynd, wird der Sequester an Ort, und Stelle mit dem kreisamtlichen Patent abgeschicket, dieser lasset in Folge des erhaltenen Patents bey seiner Ankunft alsogleich liquidiren, und thuet durch die angestellte Beamte ohne Irrung des Laufs der Rechnungen den Wirthschaftsumtrieb continuiren, und denen Beamten solle in solchem Fall unter dem obhabenden Eid aufgetragen werden, in so lang alles nicht eingetrieben ist, keine Befehle, als die seinige zu befolgen, und unter der schweresten Bestrafung aller Nutzungen in die Renten zu bringen. Alle diese Gelder werden zu Bezahlung der schuldigen Quanti verwendet, und in so lang bis das Rückständige nicht bezahlet ist, fortgefahren. Dieser Sequester hat täglich 30 kr. zu genießen, und sich darmit zu begnügen; die anderweitige Præstanda aber, als ein wider Verhoffen angeschwollener Salzrest, das Relutionstabackquantum, und der Fleischkreuzer werden executive durch die Miliz eingetrieben, und in Ansehung deren beyden letzteren Anlagen sich hauptsächlich deren Beamten, und Bürgermeisteren in denen Städten, als von welchen die accurate Zahlung dieser Abgaben hauptsächlich abhanget, gehalten werden. Es haben die Kreishauptleute zu invigiliren, auf daß solche nicht an-

ders, als wie vorgeschrieben ist, kollektiret, und auf keinerley Weise unter die Kontribuenten repartiret werden; zu der Tabaksreluition haben die Obrigkeiten, so auf dem Land wohnhaft seynd, um so mehrers aber die Geistlichkeit, und die Beamten, wann sie den Tabak nicht von dem Traffikanten nehmen, und dem Kontraband, und der Geldstrafe so gut, als alle andere unterwürfig seyn wollen, per Pausch jährlich oder halbjährig zu concurriren, ansonsten aber ist das Tabaksreluitionsquantum durch einen einzuführen habenden Tabakhandel einzubringen, oder aber einem Traffikanten, und Handelsmann per Pausch zu überlassen; Wie nicht minder an dem Fleischkreuzer durch eine Collectam auf das schlachtende Vieh, das bey einem jeglichen Corpore ausgeworfene zusammen zu bringen, wo etwas anderes geschehete, da sollen die Kreishauptleute das Einsehen thuen, die Repartition auf die ordinari Kontribuenten sogleich einstellen, und an die Deputation umständlich relationiren, massen sie widrigens, und wann wider Verhoffen dergleichen wider den Verboth laufende Gebahrungen hervor kommen sollen, daß sie nicht dem, was ihnen obliget, genugsam nachgeforschet, rem suam machen, und sich einer schweren Verantwortung exponiren werden. Wenn wider Verhoffen mit Schluß des 1748sten Jahrs einige Rückstände zurück bleiben sollten, so wird mit denen Ständen die Einverständniß gepflogen werden, wie diese nebst dem currenti werden einzutreiben kommen. Einem

jeg-

jeglichen so gestaltigen Rückstand wird der Terminus Solutionis ausgesetzet, und die cynosur, wie solcher casu moræ zu exequiren seye, vorgeschrieben werden, welches dann zur Zeit in Suspenso gelassen, und dieserwegen in baiden das weitere an sie Kreishauptleute verordnet werden wird. 4) Eine fernere Obliegenheit, welche mit dem Contributionali den Zusammenhang hat, ist die Liquidirung der Feuer- und Wetterbeschädigungen, die auch in Zukunft auf das accurateste zu beobachten, und darinnen möglichste Vorsicht, daß dadurch niemanden zu viel, noch zu wenig geschehe, zu tragen ist. Ihro Majestät haben aus der für das Beste des Landes tragenden mütterlichen Vorsorge allermildreichest beschlossen, die Damnificirte ex proprio zu übertragen, und hierzu einen Fundum von 170000 fl. zu widmen, und werden aus sothanem Fundo die liquidirte Beschädigungen gleich in instanti, wann sie erwiesen, und acceptiret seyn, bezahlet werden; sollte nun in Liquidirung dieser Vergütung die Gerechtigkeit nicht beobachtet, und zugelassen werden, daß durch die Nachlässigkeit der Visitanten, und Attestanten quid pro quo, wie es bishero geschehen, attestiret, und andurch der Fundus unzulänglich gemachet würde, so wurden die erstere den Fundum absorbiren, und die Nachkommende, die es vielmahlen mit mehrerer Billigkeit verdienen, ohne Beyhülf bleiben. Dieses und die Gerechtigkeit selbsten erforderet solchemnach, daß dem, was darinnen vorgeschrieben,

auf

das genaueste nachgelebet, zur Besichtig- und Attestirung niemand, als die darzu bestimmte beeydigte perpetuirliche Kommissär adhibiret, ja selbst von denen Kreishauptleuten unter der Hand nachgeforschet, alles nach der Vorschrift, und Cynosur auf das genaueste beobachtet, und dem in dem mindesten nicht kontraveniret werde. Die Liquidationes deren Beschädigungen seynd ohne Zeitverlust an die Deputation einzuschicken, um dadurch zu vermeiden, damit in der accuraten Abfuhr deren Præstandorum nichts aufgehalten, sondern die Beschädigten durch die erhaltende Bonification in Stande gesetzet werden, ihre Præstandr so, wie alle aufrecht gebliebene, ohne Anstand abführen. Hiernächst aber erfordert es 4) eine hauptsächliche Nachricht, daß die Obrigkeiten dasjenige, was ihnen von denen Rustical befundenen Gründen zu bezahlen oblieget, auf das genaueste in die Kontribution abführen, und haben sich die Beobachtung dessen die Kreishauptleute insbesondere angelegen seyn zu lassen, hierwegen in denen Rechnungen bey der Revidirung fleißig nachzusehen, und überhaupt alles dieses, was die Beförderung des Contributionalis, und die Erhaltung des ordinari Kontribuenten angehet, nach allen Kräften zu beobachteu. Was 6) die Miliz anlanget, da werden bey der dermahligen Einrichtung alle die vorhinige Beschwernissen, sobald als die Quasikasernen einstens eingerichtet seynd, grösstentheils in der Besorgung abfallen, und wird dann derer Kreishauptleute gröste Obsor-

sorge seyn, dasjenige in die Beobachtung zu bringen, und darob halten zu machen, was das emanirte Regulament in sich enthaltet; die Generals, und Kommandanten derer Regimenter werden darob seyn, damit es von der Miliz auf das genaueste vollzogen werde, und die Kreishauptleute haben zu invigiliren, damit auch der Landmann darinnen nicht im mindesten contravenire. Ein Landesinwohner, so sich unterwindete etwas wider das Reglement zu veranlassen, besonders aber die Beamte, und Vorstehere in denen Städten, welche auf ihrer untergebenen Unkosten, und mit derenselben Schaden sich durch Schänkungen, und andere Douceurs Vergnügen zuzuziehen suchen, sollen auf das schärfeste angesehen, und nicht nur zum Ersatz des caußirten Schadens angehalten, sondern noch über dieses als Kontravenienten derer allerhöchsten Befehlen bestraffet werden, und die Kreishauptleute, wenn sie es in tempore nicht entdecken, und gehörig anbringen, werden sich ebenmässig verantwortlich machen, welches sowohl auf die Excessen, Schänkungen, als die Anschaffungen des Vorspanns, Bedienungen, und alles dasjenige, was in dem Regulament enthalten, zu verstehen ist, auf welches die Kreishauptleute förderist, dann auch die gesammte Landesinwohner ad literam angewiesen, und alles dieses auf das genaueste zu beobachten verbunden seynd. Damit aber ein Kreishauptmann mit dem andern, im Fall einer nicht geschehenden Befolgung sich nicht entschuldigen mö-

mögе, so ist für nöthig angesehen worden, daß Materia Militari, & Contributionali der Kreiß in zwey Theil, jedoch nur in der Obsicht des Contributionalis, & Militaris einzutheilen seye, solchergestalten, daß sie unter einander die Eintheilung des Kreises, wie es sich nach dem Situ ihres Domicilii am füglichsten thun lassет, veranlassen, solche in Vorschlag bringen, und einfolglichen ad approbandum an die Deputation einschicken sollen. Es wird ein jeglicher für den ihm zukommenden Theil zu stehen, für die anschwellen mögenden Resten, oder nicht in tempore eingehende Præstationes, für die etwan hervorkommende, und nicht remedirte, oder nicht angebrachte Excessen, und in Summa für alles, was ihm zu besorgen oblieget, zu verantworten, und einer dem andern keinen Einhalt, oder Verhindernuß in dem ihm zukommenden Theil unter was vor einem Vorwand es immer seyn möge, nicht zu machen haben, wohl verstanden jedoch, daß übrigens, und in Ansehung anderer Kreisverrichtungen die Kreise in ihrer alten Abtheilung verbleiben, und dieses in der alten, und bishero beobachteten Begränzung der Kreisen keine Abänderung machen; Sie Kreishauptleute auch so, wie ehebevor unter einander eine fleißige Korrespondenz pflegen, in allen sich auf das genaueste einverstehen, unn in guter Harmonie und Ruhe leben, und mit vereinigten Kräften Ihro Majestät allerhöchsten Dienst, und das Beste des ihnen anvertrauten Kreises beobachten, und befördern

sol-

sollen. 7) Bey dieser neuen Einrichtung höret auch die Ursache auf, die man vorhin gehabt, die Beamten in die Kreisämter öftermahlen zu citiren, und denen Kontribuenten vielmahlen vergebliche Unkosten zu verursachen. Dann gleichwie in casu moræ der nicht abgeführten Kontributionen nicht allererst auf die Ursache zu fragen, oder der Beamte zu warnigen ist, sondern die Exekution der nicht abgeführten Schuldigkeit auf dem Fuß nachfolgen, und die Untersuchung bey der Unausgebigkeit der Exekution, und bey einer noch längeren Verweilung auch nicht in dem Kreisamt, sondern in loco geschehen muß, also existiret der Casus nicht, wo der Beamte in materia Contributionis so leicht in das Kreisamt zu adcitiren kommet; In materia militari aber noch weniger, da mit denen Marschen, und Verpflegungen alles seine vorgeschriebene Ordnung, und Cynosur erlanget, mithin nur die Excessen alleinig darzu einigen Anlaß geben können, und kann der Aufwand derer dießfälligen Reiskosten dem ordinari Kontribuenten auch nicht zu Schaden gehen, angesehen der, so zur Klage Anlaß giebet, und wann er sachfällig wird, die Reisunkosten zu bezahlen hat, mithin wenn es zur Vergütung deren Excessen ankommet, die durch Verschulden der Miliz causirte Unkosten dem Schuldigen auch allerdings aufzurechnen, und in die Liquidation einzubringen, die anderweitige Citationes derer Beamten in die Kreise aber von demjenigen, wegen welchen sie erfolgen, zu bonificiren seynd,

ein-

einfolglichen, wann es in obrigkeitlichen Anliegenheiten, solches die Obrigkeit, wann es aber in privatis ist, die privati zu ersetzen gehalten seyn sollen. Was die Producirung deren Quittungen anlanget, als wegen welchen auch vielfältige Reisen in das Kreisamt geschehen müssen, davon muß es um so mehr gänzlichen abkommen, als sonsten die Beamten aus dieser Ursach alleinig allmonathlich, mithin des Jahrs zwölfmahl in das Kreisamt sich zu verfügen hätten, welches ein allzu überflüssiges wäre. Ueberhaupt muß also das Absehen der Kreishauptleute dahin gerichtet seyn, die ordinari Kontribuenten durch unnütze Ausgaben nach aller Thunlichkeit von allen Auslagen zu entheben, sie hierinnfalls möglichstermassen zu beschützen, einfolglichen sich selbsten zu hüten, daß sie dem nicht entgegen handlen, und nebst der ihnen in widrigen aufliegenden Ersetzung deren unnützlich caufirenden Unkosten sich nicht in noch weitere Verantwortung setzen. Die genaue Vesthaltung des neuen Systems thuet auch von der Geschwindigkeit in denen Expeditionibus in Contributionali, & Militari, und allem dem, was dahin einschlagen thuet, hauptsächlich abhangen, und die Umstände lassen nicht zu, daß auf eine dem Kreisamt in Contributionali zukommende Missivam allererst in einem Monath geantwortet werde, nachdem allmonathlich die Richtigkeit in Contributionali gepflogen werden muß, dahero auch nicht gestattet werden kann, daß in denen Berichten, so in

Ant=

Antwort an die Deputation gegeben werden, oder in denenjenigen, so sie von selbsten erlassen, eine Verzögerung obwalte, sondern ein jeglicher Kreishauptmann ohne Versaumnuß eines Tags, oder auch nach Gestalt der Sachen, einer Minute über dasjenige die Auskunft zu geben, oder den Bericht zu erstatten, keineswegs verabsaumen solle, was dem in seinen Expeditionibus zukommen thuet. Die Berichte, weilen sie ohnedem keine Materias enthalten, die einer langen Deduction bedärfen, seynd succincte, und clare zu verfassen, und sich dahero in Beschleunigung derer Expediendorum auch dadurch die möglichste Erleichterung zu verschaffen ist, und dieses nicht nur in Ansehung der an die königl. Deputation zu erlassen habenden Berichten, sondern auch in denen Expediendis des Kreises, wobey die Kreishauptleute noch vornehmlich darauf vorzudenken haben, die an sie kommende Partheyen nicht aufzuhalten, sondern nach aller Thun- und Möglichkeit auf das baldigste zu befördern, und abzufertigen. Ein jeglicher Kreishauptmann hat den Weg anzuzeigen, durch welchen er auf das leichteste die von Prag aus erlassende Verordnungen de ordinario empfangen, und wider dahin zu erlassen die Gelegenheit hat, angesehen extraordinarie die Missiven noch ferners durch die salarirende Kammerbothen ablaufen werden. Die beste, und gewöhnlichste Wege seynd die ordinari Posten, deren sich die Kreishauptleute zu bedienen, und auch durch diese die Verordnung von

Prag

Praß aus zu empfangen haben werden, und wird es in Ansehung des genieſſenden vermehrten Salarium ihnen obliegen durch eigends darzu haltende Bothen die Befehle, und Miſſiven von denen Poſten, wann auch auf zwey und drey Meil Wegs die Entfernung wäre, abholen zu laſſen, und dahin wieder abzugeben, oder auch ſich mit denen von denen Städten, die von der ordinari Poſtſtraſſen entfernet ſeynd, haltenden ordinari Bothen einzuverſtehen, und, damit man in Praß die Verordnungen wohin abzugeben wiſſe, ein jeglicher über ſeine gemachte Veranſtaltung die verläßliche Anzeige, wohin die an ihm abgehende Expeditiones abzugeben ſeynd, zu thun. Demjenigen Kreishauptmann, welcher poſſeſſioniret iſt, kann nicht aufgetragen werden, daß er ſein Domicilium anderweitig zu transferiren habe, die unpoſſeſſionirte aber haben ihr Domicilium alſo zu figiren, daß ſie in dem ihnen zufallenden Theil ihren Aufenthalt nehmen, um die Obſicht des Kreiſes ſich ſelbſten, und den Zugang zu ihnen denen Kreisinwohnern nach aller Möglich- und Thunlichkeit zu facilitiren, und zu erleichtern.

9) Es werden perpetuirliche Kommiſſarien in denen Kreiſen angeſtellet, und an die Kreishauptleute vollkommentlich angewieſen werden, ihre Verrichtungen werden, wie es die für ſie eigends verfaßte Inſtruction in mehreren ausweiſen wird, in dem beſtehen, daß ſie die Miliz reſpiciren, und durch dieſelben die Sequeſtraturen eingeleget, wie auch die Feuer- und Wetterbeſchädigungen

beaugenscheiniget, erhoben, und attestiret werden müssen. Secundum exigentiam Circumstantiarum, und ihrer mehrer- oder wenigeren Fähigkeit zu einem, oder dem andern, können die Kreishauptleute dieselbe adhibiren, und auch sich wegen der Eintheilung, welcher einem, oder den anderem Kreishauptmann in sothanen Verrichtungen an Handen zu gehen hat, sich einverstehen, ohne hierinfalls auf den Herren- oder Ritterstand, sondern lediglich auf die Umstände, und den allerhöchsten, und des Landesdienst zu sehen, daß also, wo drey perpetuirliche Kommissarien seynd, wann dem Ritterstandes Kreishauptmann ein grösserer Theil des Kreises zukommet, dem zwey, und dem Herrenstand einer, oder viceversa angewiesen seyn werden, und dieses zwar in denen grösseren Kreisen, wo ein einziger Kommissarius seine Obliegenheit nicht versehen kann; wo hingegen in denen kleineren Kreisen es am vorträglichsten seyn dürfte, daß einer derselben die Miliz, der andere die Feuer- und Wetterbeschädigungen, und der dritte die Sequestraturen zu respiciren haben solle. Ein jeglicher dieser Kreiskommissarien ist verbunden ein Pferd wenigstens zu halten, um die Landesinwohner nicht mit Vorspann zu belästigen, angesehen ihnen Kommissarien auf das schärfeste, und unter der Amotionsstraf untersaget wird, sich der Vorspann auf keine Weis, und Wege zu bedienen, sondern alle vorkommende Reisen mit ihren eigenen, oder bedungenen Pferden zu verrichten, noch die Kreisinwohner

mit

mit Bothengängen zu beläſtigen, auch keine Schankungen anzunehmen, ſondern ſich mit dem ihnen ausgeworfenen Gehalt, und der Hofnung ihres ferneren Fortkommens zu begnügen; und iſt ingleichen denen Kreishauptleuten alle Vorſpannsnehmung, die ſonſt gewöhnliche Präſenten, Verſchickung deren Bothen von Ort zu Ort unterſaget, und ihnen intuitu deſſen das vergröſſerte Salarium zugeeignet worden. Alleinig werden davon die ſonſt gewöhnliche Sperr, und Sperreröfnungen, Honoraria von denen Prälaten, wann ſie bey denen Wahlen qua keiſerl. Kommiſſarien erſcheinen, Diätgelder, wann ſie ihnen in rebus momentaneæ Poſſeſſionis, oder anderen dergleichen Extraverrichtungen, welche den ordinari Kontribuenten nicht betreffen, ausgeſetzet ſeynd, oder noch in Zukunft ausgeworfen werden möchten, ſowohl in Anſehung deren Kreishauptleuten, als auch deren Kommiſſarien, wenn ſie darzu gebrauchet werden, ausgenommen, die ſie noch ſo, wie ehebevor zu genieſſen befugt bleiben. Wie die Kreishauptleute bey Revidirung deren Steuerbücheln, und Kontributionsrechnungen, dann auch deren Privat- oder Handregiſter ſich zu verhalten haben. Daß man anders hinter die Gebahrung mit denen Kontributionsgeldern verläßlich zu kommen nicht vermag, als wann die Steuerbüchel, Handregiſter, und Kontributionsrechnungen zugleich revidiret werden, iſt eine ohnedem an Tag liegende Sache, dann, gleichwie man bey einer jeglichen Unterſuchung der Gelt-

bah-

bahrung ehehin genuine von dem Empfang informiret seyn muß, als man darüber ein Urtheil schöpfen kann, und solcher anderst nicht, als aus denenjenigen Documentis zu ziehen ist, allwohin die Abfuhren eingetragen seynd, also muß nothwendig förderist diese Extrahirung vorgenommen werden, um die Revision in dem Empfang sicher zu stellen, welche nach der Hand bey der Ausgabe zu beurtheilen nicht schwer fallen kann; Ueber die Art der Revidirung der Steuerbücheln, und Kontributionsrechnungen, ist in denen vormahligen Instruktionen in Contributionali für die Kreishauptleute ein gar vieles enthalten, und solle auch all dieses noch in der Beobachtung erhalten werden, doch können die Kreishauptleute von denen gar genaueu Revisionibus sich bey denenjenigen Corporibus in etwas erleichtern, welche in ihrem Contributionali in vorigen Zeit richtig gewesen, und noch in Zukunft mit der Abfuhr zuhalten werden, und wo keine Querelen von denen ordinari Kontribuenten vorkommen. Eine wahrhafte Bedruckung deren Unterthanen muß sich bald von selbsten veroffenbaren, dann wo die Unterthanen von ihren Obrigkeiten, und die gemeine Burger von ihren Stadtvorstehern bedrucket werden, thun diese entweder Klagen führen, oder wann sie dieses aus Furcht vor ihren Vorgesetzten zu thun anstehen, so können sie mit der Zahlung ihrer Præstandorum nicht fortkommen, und kommen augenscheinlich in das Abnehmen, und in Ruin; bey solchen Corporibus

dann

dann haben die Kreishauptleute die Mühe zu verdoppeln, hinter den wahren Grund der Sachen zu kommen, und die Ursach des Verfalls zu eruiren, auf die accurate Führung der Rechnungen, Steuer- und Handbüchel förderist zu invigiliren, wie nicht minder, wie obbemeldt worden, die Aushülfsmittel zu derer Errettung vor die Hand zu nehmen, und wo sie weder in einem noch dem andern aufzukommen vermögen, solches der Deputation in Zeiten anzuzeigen. Die ordinari Revisionen der Steuerbücheln, und Rechnungen dannenhero, die sie vi Officii, und in Ansehung des genüssenden Augmenti zu thun schuldig seynd, haben sie also auch noch in Zukunft nicht außer Acht zu lassen, jedoch bey denen richtig befindenden Corporibus nicht die Zeit zu verzehren, daß sie andurch die bey denen unrichtigen Ortschaften vor allen andern vorzunehmen habende Lokalunterfuchung hintan zu setzen, oder zu verschieben veranlasset werden sollen. Bey der allergnädigst angestellten Deputation, wohin Ihro Majestät die Besorgung des Contributionalis gänzlich übertragen haben, werden solche rechnungskündige Personen gehalten werden, welche der diesfällig genauesten Untersuchung sattsam gewachsen seynd, und wann sodan bey der allda vornehmenden Revidirung ein- oder anderer Rechnungen, zu welchem Ende alles, was zu Revidirung einer Rechnung nöthig ist, von denen Corporibus, von welchen es wird abgefordert werden, dahin eingeschicket werden muß, befunden werden sollte,

daß

daß die Kreishauptleute in ihrer Nachsicht, und Untersuchung etwas unterlassen hätten, so werden selbe zur Verantwortung gezohen, diejenigen Beamten aber, so in einiger Malversation betretten werden, der ferneren Beurtheilung deß von Ihro Maj. allergnädigst angestellten Judicii delegati überlassener bleiben, und nach Gestalt der Sachen die Wirthschaftsbeamten exemplarisch, auch nach Gestalt der Dingen an Leib, und Leben, anderen zum Beyspiel nach der allerhöchsten, und allergerechtesten Verordnung bestrafet werden. Die königliche Kreishauptleute werden dannenhero sich hiernach zu richten, und ihrer obliegenden Amtspflicht, und Schuldigkeit in allen, und jeden auf das genaueste nachzuleben haben.) 1748 November 4. die Kontribuenten werden gewarnet nicht bis auf den letzten Tag mit der Abfuhr ihres Antheils zu warten, damit sie sich nicht der Exekutionsgefahr aussetzen, wenn sie wegen Gedräng der Partheyen nicht zahlen könnten.) 1750. July 31. der Eingrief in die Kontributionskassa ist mit dem dreyfachen Ersatz auch mit Verhaftnehmung zu bestrafen.) 1750. July 31. die Handbüchel sind allenthalben einzuführen, jedem Kontribuenten einzuhändigen und die nicht Eintragung der Kontributions-Abfuhr soll mit Festungsbau bestrafet werden.) 1751. Jän. 23. die Rollarextracten müssen auf Anverlangen der Obrigkeiten ausgefolget werden, und sind hievon nicht mehr als 24 kr. von Bogen an Abschreibgebühr zu verlangen.) 1751. July 9. die auf

einem Grund haftende Steuer wird dem Nutznutzer desselben überlassen.) 1752. April 1. die Besorgung der Kontribution soll nur redlichen, und in Rechnungssachen verständigen Personen anvertrauet werden.) 1752. Oct. 14. Vorschrift wie die Revision und Approbation der Kontributionsrechnung vorzunehmen. a) Ob die vorjährigen Rechnungsresten auch mit in Empfang gebracht, dann ob der Empfang mit der bestätigten Re-und Subrepartition übereinstimme. b) Auch die obrigkeitl. Rechnungen über die unterth. Getreidfunden sollen gesetzmäßig eingebracht, und durchsehen werden. c) Ob die Interessen von den unterthänigen Gemeindekapitalien richtig eingebracht, die Empfänge beygesetzet und zu ihrer bestimmten Verwendung gebracht worden. d) Ob die bewilligten Bonifikationen dem Unterthan verabfolget, und in die Handregister eingetragen worden. e) Durch Repartition einer ganzen Herrschaft, und eines jeden Dorfes, wie auch die individuele Vertheilung eines jeden Kontribuenten ist mit dem Rollarextracte zusammen zu halten, und wohl zu durchsehen. f) Die individuelle Suprepartition ist mit dem Handregistern zu vergleichen.) 1753 July 14. a) die Obrigkeiten haben für die Kontributions-Einnehmer zu haften. b) Der vom Dorfrichter gemachte Eingriff in die Kontributions-Kassa ist also gleich dem Kreisamte anzuzeigen, welchem die Strafenverhängung zustehet.) 1754 Jän. 26. zufällige Anlagen dörfen

nicht

nicht unter die Bürgerschaft individualiter vertheilet werden.) 1770 Feb. 1 kreisämtliche Steuermanipulation: 1) wird der Kassaschluß auf den 20. jedes Monaths festgesetzt, und den Filialkassirern aufgetragen, währendem Schlusse kein Geld mehr anzunehmen, bis die Einnahme zur Hauptkasse abgeführet ist. Wenn aber inzwischen noch einige Beamte mit Geld zur Kasse ankämen, so soll zwar solches inzwischen, damit die Beamten nicht umsonst aufgehalten würden, oder zwey Mahl mit der Abfuhr erscheinen müßten, gegen Rekognition bey dem Kreisamte niedergelegt werden, bis der Filialkassier von der Abfuhr wieder nach Haus zurückkäme. (Nach der Zeit wurde verordnet, das Geld unmittelbar zur Filialkasse abzuführen, und die Beamten in den ausgesetzten Abfuhrstagen zur Richtigkeitspflegung anzuweisen, widrigenfalls sie aber als Restantiarien anzusehen.) 2) Die Ertheilnng besonderer Quittungen, über jede Abfuhr verschiedener Schuldigkeiten, wie solches bey der Systemmanipulation gebräuchlich war, ist bey dieser Behandlung aufgehoben, und dagegen gedruckte Anlagsscheine eingeführet worden. Auf jede Gattung sowohl der obrigkeitlichen als unterthänigen Schuldigkeit, werden Anlagsscheine ausgefertiget, darinn die Zahlung in monathlichen, oder vierteljährigen Raten ausgesetzt, und solche gleich bey Kundmachung der Repartition jedem Orte zugestellet. Wenn also ein Rechnungsführer mit der Abfuhr der

einer oder anderen Schuldigkeit bey der Kasse ankömmt, so muß er diese Anlagsscheine mitbringen, in welche die geleistete Zahlung quitirt, und dem Beamten wieder zurückgestellt werden. Folglich hat jeder Rechnungsführer statt der vormaligen vielfachen Parzialquittungen von jeder Gattung der Schuldigkeit, die öfters verlohren worden sind, nur den einzigen Anlagsschein einer jeden Schuldigkeit auf ein ganzes Jahr zu besorgen, und damit die ganzjährige Berichtigung zu belegen. 3) Zu den Erlagsscheinen ist ein Formular vorgeschrieben, nach welchem der Beamte zur Abfuhr einen solchen von ihm unterschriebenen Erlagsschein mitbringen, und in solchem sowohl die Schuldigkeit, als auch der Betrag, dann der Termin, in welcher die Zahlung, und mit was für einer Münze geleistet wird, ausgesetzt seyn muß. Dieser Erlagsschein bleibt dem Kassier zu seiner Rechtfertigung in Händen. 4) Da aber der Kassier täglich einen Journalbogen über den ganzen Empfang des baaren Geldes, als auch der etwa eingegangenen Bankozetteln, dann der davon auf Anweisung gemachten Auszahlung, dem Kreisamte zustellt, so muß derselbe alle diese Erlagsscheine dem Journalbogen zu dem Ende beylegen, damit diese Zahlungen in den beym Kreisamte befindlichen Repartitionen gelöscht werden könnten; nach der Ausstreichung aber bleibt der Journalbogen beym Kreisamte, die Erlagsscheine aber werden dem Kassier zurückgestellt, 5) An der

verläßlichen Ausstreichungen der Zahlungen ist viel gelegen. Daher muß ein der Rechnung ein wohl kundiges, und in der Manipulation geübtes Subjekt hiezu angestellt werden, weil von der Ausstreichung auch die Richtigkeit des Restenausweises von Monath zu Monath abhängt, damit solcher mit dem Ausweis des Kassiers sowohl eintreffe, als auch die Exekution und Sequestration verläßlich eingelegt werden könnte. Erwähnte Ausstreichung geschieht mit einem Röthl oder rothen Bleystifte, wenn die monatliche oder vierteljährige Schuldigkeit vollständig bezahlet, so wird in der Hauptrepartion die gezahlte Post nur mit dem Röthl unterstrichen, zum Zeichen, daß solche ganz berichtigt sey. 5) Wenn aus den Repartitionen zu ersehen ist, daß die Kreisörter in den ausgesetzten Zahlungstagen ihre Abfuhr nicht leisten, kann auch der Kreishauptmann die sonst saumseligen Oerter, auch vor dem Kassaschluß entweder durch die Kreisdragoner erinnern oder auch exequiren, damit die Zahlung noch vor dem Kassaschluß erfolge, und der Kassier im letzten Empfangstagen mit der Einnahme nicht überhäufet und übereilet werde. Eben zu dem Ende sind alle Kreisörter in gewisse Zahlungstage eingetheilt, welche Eintheilung nicht nur allein von dem Landesgubernium genehmigt, sondern auch verordnet worden, daß alle diejenigen Beamte, welche in den bestimmten Tagen mit der Abfuhr bey der Kassa nicht erscheinen, als Restanzianen an-

zusehen wären; die saumseligen Beamten aber sollen mit angemessener Strafe belegt werden. Den Beamten ist verbothen, unsichere Leute mit der Geldabfuhr zur Kasse zu schicken, sondern entweder selbst zu erscheinen, oder sich dazu der Schreiber und sonst sicherer Dorfrichter zu gebrauchen, widrigens selbe für die wegen unterbliebener Abfuhr, erfolgte Exekution selbst zu haften haben. 7) Sobald den 20ten Tag jeden Monaths die Kasse geschlossen wird, ist keine Zahlung mehr anzunehmen; dann verfaßt das Kreisamt gemäß der Journalbogen und Repartitionen ein Summarium, welches mit dem vom Kassier ausgefertigten Empfangssummarium einstimmig seyn muß. Der Unterschied läßt sich leicht aus der Gegeneinanderhaltung erörtern, wenn also die Summe einstimmig ist, so unterschreibt der Kreishauptmann das Summarium des monathlichen Empfangs, worin die Münzsorten zugleich ausgesetzt seyn müssen, und stellt solches dem Kassier zu, da denn derselbe den Totalbetrag und die beschriebene Münzsorten zur Hauptkasse abzuführen hat. Zu dem Ende ist jeder Kreishauptmann befugt, nach eigener Willkühr die Kasse einzusehen, ob nähmlich die ganze Baarschaft und in der nämlichen Münze nach Ausweis der Erlagsscheine und Journalbogen sich wirklich befinde. 8) Nach Uibergabe der Kassa verfaßt das Kreisamt das Restenverzeichniß, worinn alle Oerter mit dem Rest insbesondere durch alle Rubriken der obrigkeitlichen

und

und unterthänigen Schuldigkeit ausgesetzt werden, welchem überdies die Exekutions- und Sequestrazionstabelle beyzusetzen ist, worinn gleichfalls die Resten und die Zahl der eingelegten Exequenten, dann der Name des Sequesters angemerkt seyn muß; dies alles wird mit angehängtem kurzen Bericht an das Landesgubernium befördert. Wenn nach dem Kassaschluß zur Ausfertigung der Restentabelle ein oder andere Ort etwas zahlte, so wird diese Zahlung in der Tabelle nicht ausgelassen, sondern die Post ausgesetzt, überstrichen, und das Datum der Zahlung oben auch beygesetzt, weil die kreisämtlichen Resten mit dem Ausweis des Kassiers, welcher eben dahin eingerichtet wird, in dem Betrag einstimmig seyn müssen.) 1770 May 12. Kontributionsgelder sind vor allen Schulden bey Bauerngründen zu versichern. Ein solcher Grund soll ordentlich im Beyseyn des Beamten durch geschworne Richter abgeschätzt werden. In diesem Abschätzungsbetrage ist sonst dem neuen Wirth der Grund meist wieder grundbücherlich zugeschrieben worden, wobey dennoch vorzüglich auf die versessenen, einem solchen Grunde anklebenden landesfürstlichen Steuer der Bedacht genommen werden soll, damit solche in der Grundverschreibung vor allen obrigkritlichen und Privatforderungen, dann Erbfristengeldern, versichert werden. Nach der Konkursordnung ist der verschuldete Grund beym Wirthschaftsamte öffentlich feilzubieten, das auch bey unterthänigen Gründen vorgeht.

Hät-

Hätte der Verschuldete Kinder, worunter eins den Grund anzutreten fähig wäre, und solche übernehmen könnte, so hat selbes zum väterlichen Grunde vor allen Fremden den Vorzug.) 1771 Jän. 11. die Aufsichtnehmung der Kontribution eines steuerbaren Grundes mittelst Kontrakte ist den Städten verbothen.) 1771 Febr. 2. die Supererogaten Papiere können als baares Geld angenommen werden.) 1780 Dec. 12. Feuer-Wetter-Wasser-und andere Landesbeschädigungen. Sobald das Kreisamt von dem betroffenen Dominium die Nachricht von einem Feuer-Wetter-oder Wasserschaden erlangt hat, und die Nothwendigkeit finden wird, eine oder den anderen dieser Schäden untersuchen zu lassen, und hierzu nebst dem mit täglichen Diätgeldern von 45 kr. zu belohnenden k. Kreisadjunkten diesen oder jenen dem beschädigten Dominum aw nächsten gelegenen fremden Wirthschaftsbeamten, oder beyFeuerschäden in grösseren Munizipal- oder königlichen Städten einen Baumeister, oder mit täglichen 30 Kreuzern zu bezahlenden Pollier oder Zimmermann anzustellen: so wird derselbe sich nach dieser königl. kreisämtlichen Verordnung ohne alle Widerrede, und ohnehin nicht Platz findenden Entschuldigung in allen zu fügen, und nach Einsicht des pro re nata ihm zugestellten Liquidationsformular, dann gegenwärtiger Anweisung nicht minder nach reifer Uiberlegung der darin enthaltenen Rubriken und Punkte zu der angeordneten Untersuchung sich vorläufig wohl zu bereitet alsdann an dem festgesetzten Tage in dem

bestimmten Orte des beschädigten Dominiums, wohin derselbe durch die von dem gleich gesagten Dominium einzuschickenden nöthigen Pferde abzuholen seyn wird, zeitlich und persönlich einzufinden, dann einverständlich mit dem daselbst erscheinenden k. Kreisamtsadjunkten, und dem zweyten Wirthschaftsbeamten die Operazion vorzunehmen, mithin den Wetter-Feuer-und Wasserschaden — in so weit es nähmlich die steuerbaren Wirthe und Gründe, nicht aber die von der Liquidation und Bonifikation ohnehin überhaupt merkbar ausgeschlossene unsteuerbare Dominikal-Zins-und Kirchengründe betrifft — von Dorf zu Dorf, und von Besitzer zu Besitzer, wie auch von Stück zu Stück der betroffenen Gründe nach allen Umständen der wirklichen mehreren oder wenigeren Beschädigung, ungeachtet des jeweiligen Widerspruches des Lokalbeamtens, oder der dortigen Unterthanen, gründlich zu erheben, und gewissenhaft in Befund zu bringen, dabey aber vorzüglich in Absicht auf die Wetterschäden und die dießfällige Liquidation nur dasjenige, was bey dem wirklich angebauten Feldbau, dann Obst- oder Weingärten nach der verhofften Fechsung vollends vernichtet worden ist, einzig und allein in die erste Beschädigungsrubrik, was hingegen nicht gänzlich vernichtet worden ist, einzig und allein in die erste Beschädigungsrubrik, sondern nur zum Theil beschädiget ist, solches mit Entgegenhaltung anderer in gleicher Lage befindlicher und unbeschädigt geblie-

bener Aecker nach richtiger Beurtheilung der hiervon noch zu hoffen habenden Fechsung in die hierzu mit Fleisse unterschiedene, und theilmässig vorgeschriebene Damnifikationsrubrik von Ganzen, von der Hälfte und von einem Drittel gemessen einzutragen, unter einem aber, damit von dem beschädigten Unterthan nicht etwa ein fremdes Feld, welches er nicht wirklich besitzt, oder versteuert, noch weniger aber ein unangebautet der Liquidation mit unterschoben werde, wohl zu bemerken, dann des weitern in jenem Falle, wenn der betroffene Kontribuent das geschlagene Feld umgeacker, und darauf Kraut, Rüben oder andere Pflanzen angebauet, mithin den Acker wieder fruchttragend gemacht hätte, bey diesem Umstande, und wegen des so umgeackerten Feldes gar keinen Wetterschaden zu bemerken oder in die Liquidation zu bringen, durchgehends aber bey den Wetterschäden wohl in Acht zu nehmen haben, daß dieser von dem Wasserschaden gehörig unterschieden, mithin der Wetterschaden nicht ein Mahl qua talis, und das zweyte Mahl wiederum als Wasserschaden zu ungebührlichen zweyfachen Liquidazion und Bonifikazion aufgenommen werden möge. Mit gleicher Aufmerksamkeit wird bey den Feuerschäden in Ansehung der wegen Reparirung der abgerissenen oder abgebrannten Dachungen sowohl, als zur Herstellung der eingeäscherten Gebäude, dann des verschiedenen Wirthschafts- Haus- oder Handwerksgeräthes, des Zug- und Zuchtviehes und anderer Naturalien von Flachs.

Ho-

Hopfen und andern Pflanzen, wie auch der Fechsung vom Getreide in Geströhe und Körnern, oder eingefechseten Heu und Grummet von dem Beamten des Dorfes oder Ortes entworfene Schätzung vorzugehen, und der dabey etwa übertriebene entweder allzu hoch oder allzu niedrig angesetzte Werth in die allgemein landesübliche Taxe und Kosten nach wahrer Billigkeit herabzusetzen, besonders aber mit allem Fleisse auszuforschen, ob ein oder der andere darunter wirklich überbliebene Vorrath der verschiedenen Geräthschaften, dann des Getreides oder anderer Effekten nicht unterschlagen werde; dann endlich daß nähmlich bey den Wasserschäden nach dem klaren Ausdrucke der Liquidationsschema wohl in Acht zu nehmen, mithin wie einerseits bey den Wetterschäden, die Anzahl oder das Quantum der betroffenen steuerbaren Gründe nach Befund des wirklichen Schadens, besonders aber in Absicht auf die beschädigten Wiesen, wo diese etwa im Frühjahre nur mit einem Schlamme überschwemmt worden wären, quoad liquidationem gar nicht in Anschlag zu bringen; wenn aber das bald abzumähende oder schon wirklich abgemähte Heu in Verlust gerathen wäre, dem Beschädigten in Rücksicht des ihm in dem Rollaextrakte zugeschriebenen Wieswachses zwey Drittel Futter, sonst aber in Rücksicht des vernichtenden alleinigen Grummets nur der Drittetheil des in der Rolla ausgezeichneten Futter Wieswachses in die hierzu ausgemessene Rubrik einzutragen, so auch andererseits und besonders in Rücksicht de-

beschädigten Häuser: 1tens ein Haus, welches entweder von der Grundstelle weggetragen, oder dergestalt unterschwemmt ist, daß es zusammensunken, und neu hergestellt werden müsse, für ganz weggerissen — 2tens. Wo nur eine Wand oder Mauer zum Einfallen beschädigt wäre, diese Beschädigung der gleich vorgehenden Unterschwemmung gleich zu achten; wenn aber 3tens. nur ein Loch oder eine Oeffnung in die Wand gerissen ist, diese ohne alle Liquidation hinwegzulassen, und sodann unter so gestalteten Reflexionen der bey den Wasserschäden an den Gebäuden verursachte Schaden und dessen Betrag nach vorgenommener landesüblichen Schätzung gehörig vorzumerken, und in die gehörige Liquidazionskolonne einzutragen, dann vorzüglich, damit in die nur allein für die Zukunft stattfindige Wasserschadensliquidazion nicht etwa dergleichen Schäden von den vergangenen Jahren, oder jene, die etwa aus Schuld der Obrigkeiten durch Austretung ihrer Teiche an steuerbaren Gründen entstanden sind, welche keineswegs zur Landesbonifikation aufgerechnet werden können, mit eingeschaltet und unterstossen werden, die erforderliche Einsicht zu gebrauchen, überhaupt aber bei einer oder der andern dergleichen Untersuchung auf die obliegende theure Pflicht und Verantwortung, dann das Zutrauen des königl. Kreisamts das Augenmerk zu richten, mithin sich dabey ohne alle Nebenabsichten und vorsetzliche Erleichterung oder Uiberlastung des Beschädigten zu betragen, und dann bey der Operation ohne die

sonst

sonst gewöhnlich gewesene ein- und anderseitige Eidesabforderung oder Abstattung die berichtigte Liquidation mit nachstehender Klausel: Daß von uns Endesgefertigten bey Untersuchung gegenwärtiger Liquidation die uns mitgetheilte Verordnung und Instruction auf das genaueste beobachtet, folglich der liquidirte Schaden nach erhobenem wahren Befunde in die gehörige Rubrik pflicht- und gewissenmässig an- und ausgesetzt worden seyn, wird an Eidesstatt mit unserer eigenen Namens- und Petschaftsunterfertigung hiermit beurkundet. So geschehen ꝛc. und so ausgefertigter dem Beamten des Ortes einzuhändigen, und dieses wird alles um so genauer zu bewerkstelligen seyn, als widrigens, und wenn bey erfolgender Revision der vorgegangenen Untersuchung einige Unrichtigkeit, oder die Denunziation einer Eigennützigkeit hervorbrechen würde, die Kommissarien insgesammt, und besonders wegen des unrichtig gefundenen Liquidationsbetrags, oder einer angenommenen Remuneration oder Schenkung mit der pœna quadrupli unausbleiblich gestraft werden sollen. Dieses System nimmt den Anfang mit Antrit des 1781sten Jahrs.) 1781 Aug. 12. alle Gabenbücheln der Unterthanen sollen untersucht, und hierüber vierteljährige Berichte erstattet werden.) 1781 Apr. 14. der Resten Anwachs in Steuersachen soll von den k. Kreishauptleuten auf das sorgfältigste hintangehalten, und das Extraordinarium nach der Systemalvorschrift betrieben werden.) 1782 Juny 10. die Landesstellen und

Kreis-

Kreisämter sollen sich den richtigen Einfluß des Kontributionale, und die Vermeidung eines grösseren Restenanwachses möglichsten Fleißes angelegen halten.) 1782 Aug. 10. die Hintanhaltung der ohnehin als eine Bedrückung verbothenen Abnahme der Interessen von den Gabenrückständen der Unterthanen soll auf das nachdrücklichste eingebunden werden.) 1782 Nov. 12. wo sich Kontributionsresten ergeben, ist sich genau nach den Systemalvorschriften zu halten, und wo durch eine vorhergegangene kreisämtliche Systemaluntersuchung eine wahre Unvermögenheit der Kontribuenten gefunden würde, ist solche der Landesstelle einzuberichten, und bis zur weitern Entschliessung mit aller Exekution wider dergleichen einzelne unvermögliche Restanten einzuhalten.) 1782 Nov. 27. die für jene Kontribuenten, deren steuerbare Gründe zum Strassenbau eingezogen worden sind, darüber ausgestellten Schuldenverschreibungen sollen in den unterthänigen Kontributionskassen auf das sorgfältigste aufbewahrt, und deren Interessebetrag lediglich den durch den Strassenbau beschädigten Grundinhabern zur Ubertragung der Ordinarsteuer subrepartiendo gutgeschrieben, mithin diese Kapitalien als ein beständiger und nie zu veräußernder Kontributionsfund geachtet und erhalten werden.) 1782 Dec. 19. alle jenen Dominien, die an landesfürstlichen Gaben mehr von den Unterthanen gefordert und eingehoben haben, als die Subrepartitionen ausweisen, sollen zur Verantwortung gezogen, und sich über die Verwen-

bung dieses zu viel abgenommenen Steuerbetrags auszuweisen angehalten werden.) 1785 Jän. 1. die Grundobrigkeiten sind ihre in Rückstand verbliebenen Unterthanen zur Abführung derselben durch Zwangmittel zu verhalten berechtiget, welche nach Beschaffenheit der Umstände entweder in der militärischen Eintreibung oder Pfändung, oder endlich in der Abstiftung bestehen. 1) Die militärische Eintreibung — Exekution — hat nur bey den Rustikalausständen statt; jedoch ist nicht erlaubt, sich derselben und der Pfändung zugleich, sondern nur einer oder der anderen aus beyden zu gebrauchen. Die Grundobrigkeit, welche die Militäreintreibung wählet, hat bey dem Kreisamte darum anzulangen, und daselbst den Rückstand auszuweisen. 2) Zur Pfändung ist jeder Gülteninhaber in Ansehen seines richtigen sowohl Rustikal- als Dominikalausstandes bezahlt zu machen berechtiget. Die Pfändung kann sich auf die Ernte — — — — oder anderen sogenannten Pfandwerth erstrecken, die dem Unterthan zur Bebauung und Bearbeitung des Grundes, und zur Erhaltung des Gebäudes nicht unentbehrlich sind. 3) Dieses Recht der Pfändung gebührt dem Gültenbesitzer nicht nur auf einen ihm dienstbaren, sondern mit Vorbehalt des Grundrechts auch auf einen Zulehens- oder Uiberlehensgrund doch nur in dem Falle, daß er den Dominikal- oder Rustikalrückstand auf dem ihm selbst dienstbaren Grunde einzubringen nicht vermögend, oder der Zulehens- oder Uiberlehensherr nicht selbst wegen

gen eines Rückstandes mit der Pfändung vorzugehen gedenket. Dagegen aber ist auch der Zulehens- oder Uiberlehensherr berechtiget seine Rückstände auf den Haupt- oder anderen Gründen einzutreiben, wenn nicht der Oberherr derselben darauf die Pfändung selbst vorzunehmen gesonnen ist. 4) Bey einer solchen auf einem fremden Grunde vorzunehmenden Pfändung ist jeder Grundherr verbunden, dem andern Dominium auf vorläufiges Ansuchen und Kosten des Rückständners den erfoderlichen Beystand zu leisten. 5) Das Recht der Pfändung auf Zu- und Uiberlehnsgründe kömmt den Dominien ferner in Ansehen anderer rechtmässig rektifizirten Abgaben zu, als z. B. des Marchfutters, Zunds-Richterrechts, Forst und Landgerichtshabers, Voigtsgetreides, Sack- und Hirszehends, welche Unterthanen zuentrichten haben, die auch keinen diesen Dominien dienstbaren Grund besitzen. Die Rückstände solcher Abgaben müssen jedoch dem Rückfitzdominium jedes Mahl erinnert bey demselben um Verschaffung der Entrichtung angesucht, und diese durch 6 Wochen erwartet werden. Und nur alsdann, wenn sie in dieser Frist nicht erfolgt, ist er erlaubt, die Pfändung zu ergreifen. 6) Um den Rückfitzdominium das zuverlässige Kenntniß der Entrichtungen zu verschaffen, die seine Unterthanen an ein fremdes Dominium zu entrichten haben, ist das letztere schuldig, an das erste einen gesetzmässigen Ausweis der Entrichtungsschuldigkeit mittels eines Urbarextraktes zu übergeben. 7) Bey der Schätzung und Feil-

bie-

bietung gepfändeter Güter sind die Grundherren schuldig, sich in der Art und den Fristen nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu halten. 8) Zu der Abstiftung kann nur in folgenden Zufällen geschritten werden. Wenn sich die Ausstände über drey Jahrstiften oder Gaben belaufen, und durch die Pfändung nicht einzutreiben wären. Jedoch muß vorläufig die Bewilligung des Kreisamtes darüber anverlangt werden. Bey Ertheilung dieser Bewilligung hat das Kreisamt darauf zu sehen, ob der Rückständner in solchen Jahren nicht durch Wetter-Feuer- und Wasserschäden, oder andere Unglücksfälle ausser Stande gesetzt worden sey, seine Entrichtungen zu leisten, als unter welchen Umständen die Billigkeit eintritt, nicht nach der Schärfe des Gesetzes zu verfahren, sondern dem Unterthan eine längere Frist zu gestatten. 9) Läßt ein Unterthan oder Berghold die Grundstücke oder Weingärten öde werden — in Anbau verfallen — oder haut er seine Waldungen aus, daß also weder er selbst darauf bestehen, oder man auch einen Besitzer nach der Zeit zu finden nicht hoffen kann; so ist der Grundherr ebenfalls befugt, den unfleissigen Unterthan, der seine Gründe oder Weingärten verfallen ließ, nachdem er ihn drey Jahre fruchtlos ermahnet hat, mit Ende des dritten Jahres, denjenigen aber, welcher die Waldung aushaut, auch nach dem ersten Abbothe schätzen zu lassen; wobey er doch ebenfalls vorher dem Kreisamte die Anzeige zu machen schuldig ist. 10) Endlich steht das Recht

mit der Abstiftung nach vorhergegangener Anzeige an das Kreisamt vorzugehen, den Grundobrigkeiten auch damahls zu, wenn ein Unterthan sich durch Unfleiß oder Unhäuslichkeit so sehr verschuldet, daß die Schulden nach unpartheyischer Erhebung zwey Dritttheile seines gesammten, sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens übersteigen. II) Unter den in dieser Eintreibungsordnung enthaltenen Fällen ist der Fall des Ungehorsams nicht begriffen, weil derselbe kein Gegenstand der gegenwärtigen sondern dabey nach der Vorschrift des Patents vom 1. September 1781. vorzugehen ist.) 1785 Jän. 27. Sämmtlichen Dominien, Gültenbesitzern und Freysassen, dann landesfürstlichen Städten und Märkten, welche ihre Kontributionszahlungen unmittelbar zum ständischen Generaleinnehmeramt zu entrichten haben, werden folgende Punkte bekannt gemacht: 1) Die Zahlungsfristen behalten künftig, wie bisher, noch die nähmliche Eintheilung, so daß das erste Ratum den 21. Oktober — das zweyte den 21. Jänner — das dritte den 21. April, und endlich das vierte und letzte den 21. July zahlbar zu werden anfängt, und keines derselben bis den 6. des darauf folgenden Monaths der Strafabnahme zu unterliegen hat. 2) Wird es den Partheyen frey gestellt, entweder ein jedes Ratum nach seinen vorgeschriebenen Fristen, oder aber um mehrere Wege und Zureisen zu ersparen, zwey, drey, oder auch alle vier Raten auf ein Mahl zu berichtigen, hingegen könnten auf Rechnung der Schuldigkeiten

ten des künftigen Militärjahrs keine Antizipationzahlungen, wenn auch deren einige geleistet werden wollten, angenommen werden. 3) Damit der Kontribuent den ganzen Betrag seiner jährlichen Schuldigkeit jedesmal voraus wissen möge; so wird ihm mit Anfange eines jeden Militärjahres von Seiten des ständischen Generaleinnehmeramts ein Zahlungsextrakt hinausgegeben, welchen Extrakt die vereinigte innerösstreichische Buchhalterey zu verfassen, und auszufertigen hat, und welcher nicht nur die Schuldigkeiten vom gegenwärtigen Militärjahr, sondern auch die Rückstände vom vorigen Jahre, wenn deren einige geblieben seyn sollten, nach ihren Rubriken und sonderheitlichen Beyträgen ausweisen wird. 4) Die Extrakte haben die Partheyen, so oft sie an ihren Kontributions- oder Adminikularschuldigkeiten etwas abführen wollen, allzeit mit sich zu bringen, und dem Generaleinnehmeramt vorzulegen, weil in denselben die geleistete Zahlungen eingetragen, und künftig hierüber keine besondere Quittungen, wie es bisher geschehen, ausgefertigt werden. Im widrigen Fall, wenn so ein Extrakt zu Hause vergessen worden, oder gar in Verlust geriethen, wäre die Parthey um die Abfuhr machen zu können, gezwungen ein Duplikat auszuheben, und für selbes eine Schreibtaxe von 7 kr. zu bezahlen. 5) Sind die Kontribuenten, oder ihre Gewaltsträger, so oft sie Zahlungen machen, verbunden, nach den bey dem Generaleinnehmerat vorfindigen, und ihnen unentgeltlich abzureichen kommenden Formu-

larien, Erlagscheine zu verfassen, in solchen die Beyträge, die sie berichtigen wollen, nach den im Zahlungsextrakte vorgezeichneten Rubriken auszuweisen, ihren Namen zu unterschreiben, und sodann diese Erlag=und Gegenscheine dem betreffenden Kreiskassier zu seinem Empfangsbelage zu übergeben. 6) Stehet es allerdings in der Willkur der Dominien, welche, in mehreren Kreisen, oder auch in einem Kreise mehrere Realitäten besitzen, solche alle in eine einzige Post zusammenschreiben zu lassen; nur haben sie sich hierwegen jedes Mahl vor Ausgang des Monats Julius an die vereintgte Buchhalterey zu wenden, und derselben die Anzeige zu machen, welchem Kreise sie die zusammengezogenen Schuldigkeit eingeschaltet und vorgeschrieben wissen wollen, und ist dieses auch von den erkauften Realitäten und Gülten zu versteben, deren Verschreibungen, besonders wenn Verstückungen oder Kontribuzionsänderungen damit verknüpft wären, ebenfalls vor Ausgang des Mónats Julius angesucht und erwirkt werden müssen. Endlich 7) da dem Generaleinnehmeramt und noch mehr dem Kontribuenten daran gelegen ist, daß die Zahlungen auf alle mögliche Weise nachdrucksamst dahin angewiesen werden, daß sie besonders, wenn sie grosse Beträge abzuführen haben, die verschiedenen Gattungen der Münzen vorläufig abtheilen, hierüber förmliche Geldlisten verfassen, und solche dem betreffenden Kreiskassier zur Nachrechnung übergeben sollen, damit selber bey häufigem Anlaufe durch Aus-

klau-

Haubung der Münzen nicht aufgehalten, und in Abfertigung mehrerer Partheyen nicht gehindert werde.) 1785 Apr. 20. nachdem der bestehende Steuerfuß nicht nach Gleichheit und Billigkeit weder zwischen den teutschen erbländischen Provinzen unter sich, noch zwischen den einzelnen Besitzern bestimmet worden ist, auch die Grundsätze, auf denen er beruhet, unsicher, und der Emsigkeit nachtheilig sind, so wollen Se. Maj. die Grundlage zu einem solchen Steuerfuß legen, nach welchem ohne Erhöhung des gegenwärtigen Beytrags, der zur Bedeckung der Staatserfodernisse noch unentbehrlich ist, jede Provinz, jede Gemeinde, und jeder einzelne Eigenthümer nach Verhältniß des Grundes, den er besitzet, seinen Antheil vollkommen gleich beytrage, die Emsigkeit auf dem Lande aber von aller Last befreyet bleibe. Diesem zufolge wird verordnet, daß in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galicien, Oestreich ob und unter der Ens, Steuermark, Kärnten, Krain, Görz, und Gradisca sogleich die hiezu erforderlichen Vorbereitungen zu Stand gebracht werden, nähmlich: a) Die Aufzeichnung und Ausmessung aller fruchtbringenden Gründe und Realitäten, b) die Bestimmung des Körnererträgnisses nach der Fruchtbarkeit der Gründe. In Rücksicht wessen eine im §. 43 bestehende Belehrung den Ortsobrigkeiten und Gemeinden, wie sich dieselben bey dem Geschäft der Aufschreibung, Ausmessung, und Fatirung der Gründe zu benehmen haben, zugestellt, übrigens aber verordnet wird, daß, wenn einmal

die-

diese neuen Bekenntnisse abgegeben, und eingesammelt sind, alle diejenigen Gründe, die nicht fatiret worden, sofern sie nach der Hand entdecket werden sollten, als ein ganz verlassenes, Niemanden gehöriges Gut anzusehen, und daher demjenigen, der hievon entweder bey der Unterkommission des Kreises, oder bey der im Lande bestellten Oberkommission, oder auch bey Sr. Majestät selbst, oder bey den Länderstellen die Anzeige macht, unentgeltlich und erblich als sein Eigenthum zu überlassen sind. Falls aber der Anzeiger unbekannt bleiben will, soll das verschwiegene von ihm angezeigte Grundstück an den Meistbiethenden verkauft, und der daraus gelöste Geldbetrag demselben mit Verschweigung seines Namens verabfolget werden. Jede andere Art von Betrug und was immer für Mittel, die zu Hintergehung der richtigen Ausmessung oder Fatirung, sey es von Obrigkeiten, Beamten, Ingenieurs, Geschwornen, Ausschußmännern, oder einzelnen Grundbesitzern angewendet werden möchten, wird ohne Nachsicht nach Verhältniß der Uibertretung mit Strafe belegt und der Strafbetrag dem Anzeiger zugesprochen, der Name desselben aber verschwiegen werden. Endlich sollen auch die zu Stand gebrachten Fassionen, wenn sie von der Ortsobrigkeit, Juriscicenten, ihrem Stellvertreter oder Beamten berichtiget und unterschrieben worden sind, zu jedermanns Einsicht beständig bey dem Richter oder Pfarrer niedergeleget werden, damit auf solche Art eine Gemeinde die andere, ein Besitzer den

andern kontroliren könne.) 1785 May 15. die Bestimmung eines Joches wird bey der neuen Steuerregulirung von der unbequemen Zahl 1584 auf die gerade und bis auf $\frac{1}{64}$ Theil oder 25 Quadratklafter ohne Bruch theilbare Summe von 1600 Quadratklaftern abgeändert; wornach sich in der Berechnung des Flächeninhalts bey den Ausmessungen zu achten ist.) 1785 Juny 2. Entscheidung über einige von der innerösstreichischen Steuerregulirungskommission bezüglich auf die Waldungen zur näherrn Auseinandersetzung Anlas gegebenen Anmerkungen. 1) Die erst abgetriebene Waldungen, in soweit selbe nicht in die Kategorie der Gestrippen gehören, sind ohne Rücksicht, ob sie ganz oder zum Theil abgetrieben, oder gar nicht angegriffen sind, in der Abschätzung gleich übrigen Waldungen zu behandeln. 2) Das Holz zum Verkohlen ist nicht, nach der Kohlenbenutzung sondern nach Scheiter- oder Klafterholz in Anschlag zu bringen. 3) Auf Bau- Geräth- und Zeugholz ist keine besondere Rücksicht zu nehmen, sondern nur hart und weiches Holz in Anschlag zu bringen. 4) Die Waldungen, welche bisher auf keine Art zu benutzen sind, nur als Hutweiden ihrer Verhältniß anzusetzen. 5) und 6) Die wegen ihrer Länge nicht möglich zu benutzende, oder wegen ihrer Vielheit bisher nicht benutzte Waldungen nach Meinung der innerösstreichischen Oberkommission eben in eine Geldabschätzung zu bringen. 7) Hingegen sind diejenigen Waldungen, wo das vorerklärte Raum-

recht

recht bestünde, nur nach jener Benutzung, als wenn sie forstmässig behandelt würden, in Anschlag zu bringen, und ist mit eigener höchsten Hofentschließung vom 27. July d. J. die Bestimmung überhaupt dahin ausgefallen, daß jenes Holz so zum Verkohl = Bau = Brettern und allerhand mechanischen Bestimmungen verwandelt werde, lediglich als Scheiterholz in Anschlag zu bringen sey. Wobey aber nachfolgende Punkte zur weitern Richtschnur mitgegeben werden. a) Müssen wirkliche Waldungen von Gestrippen, welche keinen zu einem eigentlichen Holzwachs geeigneten Grund haben, eben so wie von Hutweiden, welche oft auch mit einigem Holze bewachsen sind, wohl unterschieden werden. Solche Gründe demnach, welche nach ihrer Benutzungsart mehr eine Weide, als einen ordentlichen Wald vorstellen, gehörten keinesweges unter die Rubrike der Waldungen, sondern gleich dem Gestrippe und Strauchwerke unter jene der Hutweiden, und wären folglich ohne Rücksicht auf das darauf befindliche wenige Holz, nach der Vorschrift des §. 36. der Belehrung der Obrigkeiten so zu fatiren, als wenn der ganze Umfang des Grundes lediglich zur Weide bestimmt wäre. Im Gegentheile sey bey jenen Waldungen, welche zugleich zu einer ergiebigen Weide dienen, auf letztere kein Bedacht zu nehmen, und weil in diesem Fall das Holz zurückbleibe, der Grund so anzuschlagen, als wenn der Holzwachs ordentlich kultivirt, und durch die Weide nicht gehindert würde. b) Um in dem

Auf=

Anschlage wirklicher Waldungen die erforderliche Gleichheit zu beobachten, und alles Zufällige zu beseitigen, sey es erforderlich, jeden Waldgrund so zu behandeln, als wenn selber ordnungsmäßig, folglich dergestalt gepflogen worden wäre, daß einer Fällung ganz ausgewachsener Bäume immer eine andere ununterbrochen folge, somit, wenn der Wald nach und nach geschlagen worden sey, der Nachwachs immer zur Vollständigkeit gelangen, und die Gelegenheit zu einer zweyten Reihe von Holzschlägen verschaffen könne. c) Setze die nach der vorstehenden Hauptregel zu geschehen habende forstmässige Abschätzung der Waldungen, zum voraus, daß nirgends auf den gegenwärtigen Stand derselben, ob sie nähmlich erst abgestoket, und zu einem neuen Anflug bestimmt worden, oder junges, oder schon hochstämmiges, und reifes Holz vorhanden sey, gesehen werden solle; vielmehr habe man durchaus zu untersuchen, welche Gattungen des Holzes der Wald hervorbringe oder hervorzubringen Hofnung gebe; wie sich die Menge harten und weichen Holzes gegeneinander verhalte? Wie viele Jahre jede Gattungen um zum vollständigen Wuchse zu gelangen, nach der Beschaffenheit des Bodens bedürfe? wie viel Klafter Holzes selbe endlich, wenn alsdann die Fällung vorgenommen würde, auf dem Flächeninhalte eines ganzen, halben oder viertel Joches, und auf dem gemessenen ganzen Umfange des Walds, mit Rücksicht auf die darin etwa befindlichen felsigten oder sonst unfruchtbaren

Plä-

Plätze geben möge, das auf solche Weise sich zeigende Resultat des ganzen Waldes habe man mit der nöthigen Unterscheidung von weichen und harten Holzgattungen verläßlich anzumerken, und die Anzahl der Klaftern jeder Gattung mit der Anzahl der Jahre zu dividiren, welche zur Reife dieser Holzgattung erfordert werde, das Produkt wäre also der einjährige Ertrag des Waldes, und komme in die Fassionrubrike einzutragen. d) Hätten demnach die gewählten Forstverständigen in dieser Gemäßheit die Abschätzung der Waldungen vorzunehmen, und sich in Ansehen grosser Waldstrecken des von der hierländigen Steuerregulirungsoberkommission eingesandten und durch die Unterkommission allschon hinausgegebenen bekannten Formulars zu bedienen, damit sie im Stande wären bey vorkommenden Anständen von ihrer Beurtheilung Rechenschaft zu geben, und sich darüber gehörig auszuweisen, weil aber e) kleine Waldungen keine ordentliche Eintheilung in Holzschläge zuließen, so bleibe bey selben nichts anders zu thun übrig, als daß man sie mit grossen Waldungen von gleicher Beschaffenheit des Grundes und von gleichen Holzgattungen vergleiche, und nach Maß ihrer Oberfläche eben so anschlage, wie eine Strecke von dem nähmlichen Umfange in der grossen Waldung angeschlagen worden sey. f) Dürfte dem Vorgeben, daß irgend ein Wald wegen der allzusehr entfernten Lage, wegen Beschwerlichkeit des Zuganges, oder wegen Mangel des Verschleisses keinen Nutzen bringe, ohne vorläufig

ge=

genauer Erhebung der Umstände nicht Platz gegeben, und in Ansehung solcher Waldungen, der Anschlag selbst nach Umständen um die $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{3}$ oder auch um die Hälfte, und noch weiter gemässigt, zu diesem Ende also und zu Verminderung aller Irrungen ein dergleichen Wald, welcher z. B. jährlich 100 Klafter geben könnte, nur mit 750 oder $666\frac{2}{3}$ oder auch nur mit 500 Klaftern angesetzet, zugleich aber in der zweyten Fassionsrubrike anzezeiget werden, daß man aus dieser oder jener Ursache, die auf so viele Klafter ausgefallene Schätzung des jährlichen Holzertrags um $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ vermindert habe; nur in dem Fall, wenn offenbar gezeiget würde, daß in dem Walde das Holz zu keiner Benutzung gebracht werden könne, trete nach dem 4. Absatze des §. 39. die Belehrung für Ortsobrigkeiten ein, um dergleichen Waldgründe nicht ganz unbelegt zu belassen; jedoch wäre der Ertrag, welchen der Grund, als Hutweide geben würde, auf soviel Klaftern Holzes zu reduziren, als nöthig sey, um den Werth des Hutweidenertrags nach dem Lokalpreise des Holzes zu entrichten, worüber dann ebenfalls eine kleine Anmerkung in der Fassionsrubrike zu machen wäre. g) Würde bey den sogenannten Raumrechten darauf zu merken seyn, ob selbe jeher zu einem ordentlichen Waldgrunde bestimmet worden, oder nicht! im ersten Fall wären sie ohne Rücksicht auf das Raumrecht, wie jeder anderer Wald anzuschlagen, im letztern Fall aber auch lediglich nach Umständen unter die Hutweiden zu

neh-

nehmen. h) Weil nun auf die Holzerzeugung an sich selbst, keinesweges aber auf die mancherley Verwendungen des Holzes Rücksicht genommen werden sollte, so folget hieraus, daß solches nur nach der gemeinsten Bestimmung, als Scheiterholz in Anschlag gebracht, und demselben kein höherer Werth beygeleget werden müsse, als was das gefällte, und zu Scheitern zerstückte Holz ohne Einbegrif des Schlagerlohns im Walde selbst bey jeder Gemeinde zu gelten pflege, nicht minder, daß i) jener Orten, wo die Waldeigenthümer, an Wen immer entweder unentgeltlich oder gegen gewisse durch besondere Verträge gemässigte Preise oder auch gegen festgesetzte Zinsungen einiges Holz abgegeben haben, diese Verbindlichkeit bey Erhebung des Waldbetrags, und der darauf folgenden Belegung in gar keinen Betracht komme, und dem Eigenthümer lediglich zustehe, sich mit demjenigen, welcher das Holz empfange, entweder gütlich oder gerichtlich auszugleichen, endlich: k) könne die Scheiterlänge nicht anders als nach der Ortsgewohnheit einer jeden Gemeinde angenommen werden, weil eine allgemeine gleiche Scheiterlänge in keinem Lande üblich sey, und eine durchaus gleiche Bestimmung derselben dem Fatenten, so wie den kontrolirenden Partheyen unbequem fallen, und Mißverstand erwecken dürfte; jedoch müßte in jeder Gemeinde nur eine Länge beobachtet, und selbe am Ende der Fassion sowohl als des Summariums in der Rubrik der Waldungen unter angesetzten Summen der Klaf-

ter weichen und harten Holzes mit etlichen Worten angezeiget werden, welches auch auf dem Titelblatte des Summariums neben dem Holzpreise zu geschehen habe, wo nachher um den Totalbetrag der in die Versteigerung kommenden Holzerzeugung von jedem Lande zu wissen, die Buchhalterey in dem zu verfassenden Hauptsummarium, alle besondere Scheiterlängen auf eine einzeige und zwar von 3 Wienerschuhen zu reduziren haben würde) 1785 Aug. 16. jene Unterthanen, die zu dem Ausmessungsgeschäft verwendet werden, haben für die Zeit, welche sie hierbey zubringen, wenn sie Fußrobother sind, von aller Roboth, dahingegen wenn sie Zugrobother sind, von der Hälfte der ihnen obliegenden Robot, weil sie doch die eine Hälfte durch ihre Knechte verrichten lassen mögen, befreyt zu bleiben.) 1785 Aug. 16. die laufenden Schuldigkeiten, und verfessenen Kontributionsreste sind auf das ernstlichste zu betreiben, und die bisher allgemein gestattete Nachsicht bey den Kreisämtern nur auf jene Kontribuenten, die mit gänzlichem Mißwachse zurückgesetzt, oder in der Steuerbelegung sehr graviret worden, sorgsamst einzuschränken.) 1785 Aug. 19. jene Grundstücke, die bißher an den Grenzen der erbländischen Provinzen, nicht in jener Provinz, in welcher sie liegen, sondern aus der Ursache, weil solche zu einem benachbarten, über der Landesgrenze befindlichen Dominium dienstbar sind, zu einem andern Erblande gesteuert haben, nach Beschaffenheit der gegenwärtig allgemeinen

Steuerregulirung durchaus nach dem Besitzstand zu jenem Lande, in welchem sie nach den bestimmten Landesgrenzen liegen, in die Versteuerung eingezogen, dann hierwegen, und um kein Grundstück zu übergehen, oder solches nicht in die ihm zukommende Fassion einzutragen, zwischen beyderseitig dirigirenden Obrigkeiten das gehörige Einverständniß gepflogen, zugleich aber auch die Einleitung getroffen werden solle, damit in zweifelhaften Fällen die Anzeige an die Unterkommission zur nöthigen Berichtung des Anstandes mittelst des königl. Kreisamts erstattet, sofort, wenn dermahlen Gründe, welche in einem andern Erblande, als worinnen sie liegen, versteuert werden, vorkommen, dem Besitzer die fernere Abführung der Steuer nach dem bisherigen Fusse einstweilen noch aufgetragen, jedoch demselben, daß er nach geendigter neuen Steuerregulirung zu dem Lande, wo sein Grund liegt, zu steuern haben werde, bedeutet, und sonach demselben sein Bekenntniß abgefordert werden solle, wie dann auch dergleichen Grundstücke untereinstens als dieselbe in die Gemeindsfassionen eingetragen würden, auch auf besondern Bogen vorzumerken und ein Verzeichniß derselben zur Oberkommission einzusenden wäre, um hieraus ein Hauptverzeichniß verfassen, und einen Auszug davon den angrenzenden erbländischen Oberkommissionen, jeder in Bezug auf die, zu dem sie angehenden Lande steuerbar gewesenen Gründe mittheilen zu mögen.) 1785 Sept. 12. jene Dominien und Gemeinden, welche ihre Rea-

litäten auf gemeine Art nicht ausmessen können, sollen den gemachten Aufwand der Ingenieurs dem Aerarium ersetzen.) 1785 October 25. Instruction wornach sich das Kreisamt — bey allen vorfallenden Exekutionsführungen gegen die in Kontribuzionsrückständen haftenden Dominien genau zu benehmen hat, und zwar: 1) Werden demselben die Listen der wegen ihrer zweyjährigen Steuerreste in die Spannung zu nehmenden Dominien, sammt dem ausständigen Kontributionsquantum, durch die nied. österr. Landesregierung jedes Mahl mit dem Auftrage übergeben werden, daß selbes den in dem Verzeichnisse enthaltenen Dominien im Namen der nied. österr. Regierung durch Dekret bedeute, daß sie ihre Steuerrückstände, sammt den hierüber aufgelaufenen Pönalien, in Zeit von sechs Wochen um so gewisser ganz entrichten sollen, als im Widrigen, wenn sie diesen letzten Termin fruchtlos verstreichen ließen, ohne weiterm die Sequestrirung aller Einkünfte, und nachgehends die wirkliche Gültenabschätzung über sie werde verhänget werden. 2) Wenn das Kreisamt durch eine zweyte Regierungsintimation wird verständig seyn, daß das zur Zahlung ermahnte Dominium, ungeachtet der obigen Drohungen, ihre Reste doch nicht getilget habe; so hat sich das Kreisamt alsogleich nach dem Orte des straffälligen Dominiums zu verfügen, und die wirkliche Exekution ohne Rücksicht auf was immer für Nebenumstände vorzunehmen. 3) Kommen bey der Exekution selbst folgende

Maß-

Maßregeln zu beobachten. Dem Besitzer der Herrschaft, wenn er gegenwärtig ist, muß erinnert werden, daß er dem abgeordneten Kreisamte an der Ausübung seiner aufhabenden Pflicht nicht hinderlich sey, daß er, nachdem — von diesem Tazze an, alle Einkünfte Guts in Beschlag genommen worden, und bis zur Tilgung gesammter Kontributionsausstände darin würden gehalten werden, — sich diese Zeit hindurch nicht als den Eigenthümer des Gutes betrachten, sondern als einen Privaten ansehen, mithin sich in keine Geschaftsangelegenheiten mengen, noch beykommen lassen soll, die von diesem Gute mittels der Exekuzionszeit eingehenden Gelder zu seinem Gebrauch zu verwenden; es mögen diese Gelder von herrschaftlichen Aemtern, Bestandnehmern, oder Unterthanen eingehen. Weiters ist dem Eigenthümer zu bedeuten, daß dieses Gut zwar ein ganzes Jahr hindurch nach dem §. 1. der im Jahre 1671 festgesetzten, und von Sr. Majestät dem jetzt regierenden Kaiser im Jahre 1781 neuerdings bestättigten Exekutionsordnung in der Sequestration zu verbleiben habe, von welcher Zeit die erste Hälfte ihm, die zwote aber seinen Befreundten als eine Einlösungsfrist zugestanden ist, nach Verlauf dieses Jahres aber so viele Gülten und Unterthanen von dem Gute würden abgeschätzt, und durch öffentliche Versteigerung hintangegeben werden, als zur Tilgung des ausständigen Kapitals der 10 Percent Pönalinteressen, und der aufgelaufenen Unkosten, erfodert werden. Falls aber der

Besitzer des Guts nicht anwesend ist, so ist ihm Vorstehendes durch Dekret anzukündigen. Hierauf muß 4) Der Oberamtmann sammt den übrigen Wirthschaftsbeamten in Eid und Pflicht genommen, vorher aber ihnen genau eingeschärft werden, daß es ihnen bey Verlust ihrer Aemter, und nach Beschaffenheit der Sache, auch bey erfolgender empfindlicher Leibesstrafe auf das schärfeste verbothen sey, ihrem sequestrirten Herrn, oder Wem immer, weder von dem wirklich vorhandenen baaren Gelde, vorräthigen Körnern und Weinen, noch von den künftig eingehenden Rent- oder Kontributionsgeldern und Fechsungen, nur das Mindeste ausfolgen zu lassen; wo es sich übrigens von selbst verstehet, daß jenes, was zu den Besoldungen, Deputaten, und der Wirthschaftspflege erforderlich ist, in diesem Verbote nicht begriffen seyn könne. Nach diesem sind 5) Sowohl die Geld- als Naturalrechnungen genau zu untersuchen, das baare Geld, oder die etwa vorfindigen Obligazionen von den Beamten abzufordern, die Naturalien aber nach dem mittlern Werthe anzuschlagen, damit der Vermögensstand erscheine, und hernach die Bilanz gezogen werden könne. Dieses alles setzt nothwendig ein richtiges Grundinventarium über dessen Bestandtheile und Unterthansschuldigkeiten voraus, um wo nicht ganz genau, doch wenigstens sehr nahe bestimmen zu können, welche Erträgniß von dem Gute oder Herrschaft anzuhoffen, und welche Maaßregeln zu ergreifen seyen, damit dasselbe auf den bestmöglichsten Ertrag gebracht,

und durch die Sequestration dem Besitzer kein Schaden zugefügt werde, Das auf diese Art aufgenommene Inventarium muß sowohl von Seite der sequestrirten Herrschaft, als des aufgestellten sequestrirenden Beamten, welche die in Eidespflicht genommene Unterbeamten vorstellen, unterfertigt, und nach allen Bestandtheilen, Nutzungsrubriken und Einflüssen der nieder österreichischen Landesregierung eingeschicket, eine Abschrift davon aber dem Sequestranten zurückgelassen werden, damit er solches bey seiner Verwaltung zur Richtschnur nehmen könne. 6) Da es aus ver Natur der Sache fliesset, daß, nachdem ein sequestrirtes Gut kein Eigenthum des Aerariums verbleibt, sondern nach allenfalls in einem Jahre eingebrachten Steuerrückständen dem rechtmässigen Besitzer wieder frey zu überlassen ist, auch die vorhandenen Wirthschaftseffekten, und die zu demselben Betrieb gehörigen Geräthschaften eben so genau aufgezeichnet, und in ein förmliches Inventarium gebracht werden müssen, damit bey erfolgender Uibergabe des Gutes diese Geräthschaften entweder abgetreten, oder aber derselben Verkauf, Abnutzung, oder sonstiger Abgang richtig ausgewiesen werden könne; so ist also ein zweytes Inventarium nöthig, in welchem die vorgefundenen und bereits in Beschlag genommenen baaren Gelder, dann sämmtliche Getreidgattungen sowohl in Körnern als im Geströhe, das Zug-Mast-und Geflügelvieh, das vorräthige Getränk an Wein, Bier, Meth und Branntwein, alles rohe Materiale, nicht

minder die zum Wirthschaftsbetriebe gehörigen Requisiten, und alle Aktivaussstände sowohl bey den Schänkern, Pächtern, als auch die bey den Unterthanen haftenden Ausstände nach der gehörigen Untertheilung in die vorfallenden Rubriken besonders aufgeführt werden müssen. Dieses Uibernahmsinventarium ist ebenfalls wie jenes oben §. 5. sowohl von Seite der sequestrirten Herrschaft, als des aufgestellten sequestrirenden Beamten zu unterfertigen, und an Regierung einzuschicken, eine Abschrift desselben aber gleichfalls in fundo zurückzulassen, weil solches dem Sequestranten bey künftiger Verfassung der Sequestrazionsrechnung zur Grundlage dienen muß. 7) Kommt über das Mayerhofgesind, und über das sonstige zur Wirthschaft erfoderliche Personale ein Aufsatz zu verfassen, was demselben an baarem Gelde und Deputaten jährlich zu verabfolgen ist, oder was etwa ein oder anderes Individuum für das verflossene bis auf den Tag der Sequestration rechtmässig zu fodern hat; welchem noch das gemeinschaftliche Gutachten des Kreisamts, und des Sequestranten beygefügt werden muß, was für ein Personale zur künftigen Bestellung der Wirthschaft erfoderlich, und beyzubehalten, oder abzudanken sey. Nach diesen Vorgängen wird 8) ein Verzeichniß aller dem Eigenthümer zugehörigen, und im Orte zu seinem eigenen Gebrauche bestimmten Einrichtungen zu verfassen seyn, welche Geräthschaften dem Sequestranten bloß zur Verwahrung übergeben werden müssen, weil derzeit

keine Nothwendigkeit zu seyn scheinet, zu derselben Veräusserung zu schreiten, indem die vorhandenen unbeweglichen Güter dem Aerarium ohnehin genugsame Sicherheit verschaffen. 9) Die Liquidirung der herrschaftlichen und Kontributions-Gabenbücher ist nach diesem alsogleich vorzunehmen, und die in Rückstand haftenden Unterthanen durch die vorgeschriebenen Eintreibungsmittel zur Zahlung zu verhalten. 10) Wenn nun das vorhandene baare Geld eingehoben, und mit den Unterthanen Richtigkeit gepflogen, diese Baarschaft aber zur Abtragung der ganzen Kontribuzionsstände nicht hinreichend ist; so wird um den Abgang zu ersetzen von dem Wein und Körnervorrath so viel hintanzugeben seyn, als der fundus instructus, und die jährlichen Deputaten zulassen.) Falls aber auch dieses nicht hinreichend wäre; so muß 11) Der Oberamtmann, mir nochmaliger Erinnerung an seinen vermög §. 4. abgelegten Eid auf ein Jahr als Sequester des in die Spannung genommenen Gutes eingesetzt werden. Und da das Aerarium durch diese Sequestration in die Stelle des wirklichen Besitzers eintritt, so hat der aufgestellte Sequestrant alle sowohl Geld- als Materialsempfänge und Ausgaben eben so genau zu verrechnen, als er es seinem Dominium, welches auf Ordnung hält, hätte verrechnen müssen. Diese Rechnungslegung ist alle Quartale dem Kreisamte, und von diesem an Regierung einzusenden, damit sie von dieser der Landesbuchhalterey zu Untersuchung übergeben werden könne, welche sie zu

bemängeln, oder das Absolutorium zu ertheilen hat. 12) Da sowohl die erste Spannung als auch die Sequestrirung nur darum vorgenommen wird, um die ausständigen Gaben herein zu bringen; so verstehet es sich von selbst, daß die Sequestration nicht anfangen könne, wenn die Ausstände durch die baar vorgefundenen Gelder, oder durch den veräusserten Körner- und Weinvorrath getilget sind. Damit also diese Ausstände in Rücksicht der Pönalien nicht noch höher anwachsen; so hat nicht allein das Kreisamt die vorgefundenen, und aus dem Wein- oder Kornervorrathe eingehobenen baaren Gelder auf Abschlag der Forderung alsogleich, sondern auch der aufgestellte Sequester die in Zeit der Sequestration eingehenden Summen von Vierteljahr zu Vierteljahr in das ständische Obereinnehmeramt zu erlegen, wo übrigens jenes, was von dem Kreisamte gleich bey der Inventirung, oder nachhin während der Sequestration von dem Sequester an dem Rückstande abgeführt wird, von dem Rückstande selbst sogleich abzuschreiben, folglich auch von dem Tage der kreisämtlichen Uibernahme, oder des von dem Sequester geschehenden Erlages an, der Betrag der dem Kreisamte unter einem mit dem Kontributionsrückstande zugestellet werdenden Interesseberechnung zu vermindern ist; daher dem Kreisamte jedesmahl eine neue Aufrechnung des Tagesinteresse zugestellet werden wird. 13) Sollte aber bey einer Herrschaft die Oekonomie so übel bestellet seyn, daß auch die Sequestration von einem Jahre zur Abtra-

tragung der Schulden nicht zureichte, welches aber nicht glaublich ist, weil die jährlichen Einkünfte eines Gutes, wie sie immer seyn mögen, eine dreyjährige Kontribution wenigstens um die Hälfte übersteiget; und sollte in diesem Jahre das sequestrirte Gut weder von dem Eigenthümer noch von seinen Befreundten eingelöset seyn, so ist die wirkliche Gültabschätzung ohne weiterm vorzunehmen. 14) In diesem Falle ist also von dem durch ein Jahr in der Spannung gehaltenen Gute an Gülten und Unterthanen so viel zu verkaufen, als hinlänglich ist, die ganze ständische Forderung zu tilgen. Hier hat das Kreisamt als eine Universalregel zu beobachten, daß die Abschätzung der Gülten vom allerhöchsten Orte nur darum zugestanden sey, damit in Einbringung der Landesanlagen Ordnung erhalten, und hierdurch der ständische Fond immer bedeckt werde, nicht aber daß Unordnungen hieraus entstehen, und die Eigenthümer durch eben das Mittel zu Grunde gerichtet werden, welches dienen sollte, sie im aufrechten Stande zu erhalten. 15) Unordnungen aber würden entstehen, 1) Wenn bey Abschätzung der Gülten die Vermischung der Unterthanen noch größer würde, da doch so viele landesfürstliche Gesetze dieselbe aufzuheben anbefohlen. 2) Wenn der Anschlag über die zu verkaufenden Realitäten wider das Gültwesen zu hoch oder zu niedrig gemacht wäre. Diesen Unordnungen vorzubeugen, hat das Kreisamt darauf zu sehen: 1) Daß selbes nur einzelne, zerstreute, oder doch solche Unter-

terthanen in Anschlag bringe, die ohnehin schon mit anderen Herrschaften vermischt sind, und daß diese Unterthanen so vortheilhaft, als es immer seyn kann, von den Dorfobrigkeiten eingelöst werden, weil hiedurch nicht nur allein keine neue Vermischungen entstehen, sondern auch nach dem Willen des höchsten Hofes die alten aufgehoben werden können. 2) Daß selbes die jährlichen Erträgnisse der abzuschätzenden Gülten aus den herrschaftlichen Gaben=Renten=Zehent=Grund=und anderen Büchern herausziehe, und diese Erträgnisse auf ein solches Kapital erhöhe, daß der Käufer dieser Gülten aus den unveränderlichen Gefällen vier, und aus den veränderlichen aber fünf Percent einheben könne. Unter die unveränderlichen Gefälle wird gezählet: die Bestand=oder Zinskörner, das Forstgeld, die Haus=und Uiberländdienste in Geld und Natura, das Bergrecht in Natur, der Dienstmost, das Vogtgeld, das paktirte Rothgeld, daß nicht kontributionsfrey erkaufte Umgeld, die Urbarsteuer und dergleichen. Unter die veränderlichen Gefälle aber wird gerechnet, der Wald=Au=Teich=Ufer=Fischwasser, Blumsuch, Mühl=Sag=Walk= und Stampfnutzen; jeder Zehent, die Natural Roboth mit den Zug= oder Hand, alle Grundbuchs=und Abhandlungserträgnisse; kurz zu sagen, jede Einnahme die nach Zeit und Umständen erhöhet werden kann. Uebrigens aber hat das Kreisamt hauptsächlich jedesmal auf die Eigenschaft eines derley Guts den sorgsamen Bedacht zu nehmen, nämlich ob solches

al=

allodial, oder aber lehenbar ꝛc. ꝛc. ist. Da nun auch vermög Exekuzionsordnung von 1671. §. 1 und 7 zur Auslösung eines derley sequestrirten Guts ein ganzes Jahr, nämlich das erste halbe Jahr für dessen Befreundte bestimmet ist, so werden nach Verfliessung des ersten halben Jahrs und nicht erfolgter Bezahlung, des Restanten Befreundte von Regierung durch ein öffentliches Edikt wegen der ihnen noch auf ein halbes Jahr bevorstehenden Auslösung mit dem Beysatze erinnert werden, daß, wenn auch in diesem halben Jahre die Ablösung nicht geschehen würde, nach Verlauf selben mit Feilbietung und Verkaufung der exekutirten Gülten würde vorgegangen werden. 16) Die Dominien würden zu Grunde gerichtet werden, wenn die besten und sichersten Gülten abgeschätzt, wenn beträchtliche Zehenten, Waldungen und Auen hintangegeben, wenn die zur Erhaltung der Maiereien nöthigen Grundstücke, die besten Unterthanen und Grundbücher veräußert, uud wenn Gülten unter dem wahren Werthe verkauft würden. Da nun das Wohl des Eigenthümers in diesem Falle auf der Einsicht und Kenntniß desjenigen ruhet, welcher die Abschätzung, und die Anschläge über diese Abschätzung machen soll; so hat das Kreisamt vorzüglich darauf zu sehen, durch welche Kanäle die Einkünfte eines Guts zusammenfliessen: Ob durch Verschleissung einiger dieser Kanäle dem Gute nicht auch der Zufluß seiner Haupteinkünfte gehemmet werde? und ob die abzuschätzenden Gülten die Ausstandssumme

an Werthe nicht zu viel übersteigen? Alles dieses würde den Verfall einer Herrschaft nothwendig nach sich ziehen, weil der Besitzer derselbe gezwungen wären, aufs neue in Ausstand zu gerathen, wo er sodann abermals, und so lange abgeschätzt werden müßte, bis sein Gut ganz zerstückt, und er aus seinem Eigenthum ganz verjagt wäre. 17) Nach der Hälfte des Sequestrazionsjahres ist jedesmahl der Anschlag über die abzuschätzenden Gülten von dem Kreisamte zu verfassen, und dieser N. De. Landesregierung einzusenden, welcher sonach von selber der Buchhalterei zur Untersuchung und Berichtserstattung wird übergeben werden. 18) Ist dieser Anschlag gebilliget, so wird sechs Wochen vor der öffentlichen Versteigerung der abgeschätzten Gülten, in dem an den gewöhnlichen Orten angehefteten Edikt der Tag hiezu bestimmet, und dem Kreisamte eine Abschrift hievon überschickt werden, damit selbes das restirende Dominium von der ihm ausbleiblichen Gefahr unterrichten könne. 19) Unter diesem 6 wöchentlichen Termin, wird jedem Kauflustigen freystehen, sich bey der Landesbuchhalterey wegen der über die abgeschätzten Realitäten gemachten Anschläge, und aufgenommenen Inventarien zu erkundigen, und hierüber die verläßlichste Auskunft einzuholen; welcher Weg den Fragenden auch bey dem Kreisamte offen stehen muß. 20) Die Versteigerung selbst aber wird bey dieser N. De. Landesregierung abgehalten werden, und nach geschlossenem und ratifizirtem Kauf dem

neu=

neuen Besitzer erinnert werden, daß er sich wegen der Gültanschreibung in Ansehung der erkauften Realitäten, bey der Landesbuchhalterey zu melden habe. 21) Wenn ein restirender Landmann entweder ganz unbegütert wäre, oder seine liegenden Güter zu Bezahlung der Ausstände nicht hinreichten, so hat das Kreisamt vermög des 16. §. der Exekuzionsordnung vom Jahr 1671 das fahrende Vermögen desselben durch erfahrne Männer schätzen, und davon soviel veräussern zu lassen, als zur Tilgung der Schuld erforderlich ist. 22) Wird das Kreisamt überhaupt, besonders aber in Betreff der Fideikommißlehen ꝛc. auf das Exekuzionspatent vom Jahr 1671 verwiesen, weil dasselbe auf alles dieses schon bey drn einzuschickenden Schätzungen, und erstatteten Berichten, auch in der Exekution selbst Rücksicht zu tragen, und die Eigenschaft der Gülten allzeit genau anzumerken hat. Die obengedachte Exekutionsordnung kommt im Nachtrage vor.) 1785 December 26. über die von der Steuerregulirungsoberkommission geschehene Anfrage, wie sich in Ansehung jener Teiche zu benehmen sey, welche nicht zwischen Aeckern, sondern zwischen sehr moosichten Wiesen und Waldungen gelegen sind, und die entweder ihres steinigten, oder felsigten Bodens, oder ihrer sumpfigten Lage wegen, auch nach ihrer Ablassung niemahls als Aecker angebauet und benutzet werden können, deren geringe Nutzung daher nicht ein Mahl den Ertrag der schlechtesten Gattung ackerbarer Gründe erreichet, wurde verordnet, daß

dergleichen Teiche, mit den daranliegenden, ihnen an Fruchtbarkeit gleichkommenden Wiesen zu vergleichen, und hiernach das ausfallende Erträgniß an Heu und Grummet mit Bemerkung dieser Beschaffenheit in die Fassion anzusetzen sey, und sind bey der Revision diese Umstände an Ort und Stelle zu untersuchen, und hiernach die Angaben zu reguliren.) 1786 Jän. 24. jene Häuser, welche zu öffentlichen Anstalten verwendet werden, und keine Gattung von Privatnutzen abwerfen, sind von allen öffentlichen Lasten ohne Ausnahme zu befreyen.) 1786 März 5. allen Obrigkeiten der drey Provinzen Innerösterreichs wird erinnert, daß darum, weil die Leitung des Ausmessungs-und Fatirungsgeschäfts in Bezug auf den künftigen neuen Steueranschlag den Werbbezirksobrigkeiten aufgetragen worden, die Absicht keineswegs gewesen sey, ihnen die Kosten für fremde Gültenbesitzer aufzubürden. Es haben also die übrigen in dem Werbbezirke begülteten Obrigkeiten der Werbbezirksherrschaft entweder selbst geschickte Beamte zur Aushülfe in hinlänglicher Anzahl beyzugeben, oder sich mit selber durch Leistung eines verhältnißmäßigen Beytrags zu den erforderlichen Auslagen freundschaftlich abzufinden, im Widrigen aber zu gewärtigen, daß die Entschädigung der Werbbezirksherrschaften von Amtswegen durch eine genaue Vertheilung des zu liquidirenden, und zu adjustirenden Aufwandes unter die in dem Werbbezirke begülteten Obrigkeiten nach Maß ihres Besitzers bewirket werden

würde

würde. In dieser Rücksicht wurde von der Steuerregulirungsoberkommission die Verfügung getroffen, daß die Ausweise der bisherigen Auslagen den Unterkommissionen eingesendet werden sollten, um sie der genauen Prüfung, und Berichtigung zu unterziehen. Es werden daher nachfolgende Verhaltungsbefehle festgesetzt. 1) Müssen alle Grundobrigkeiten, welche von dem Anfange der neuen Steuerregulirung bis itzt die Last der Auslagen nicht für die Werbbezirksherrschaft, sondern für andere fremde in dem Werbbezirke begültete Herrschaften, und Unterthanen getragen haben, die Vergütung nach einem verhältnißmässigen Dividenten der in dem Werbbezirke überhaupt gemessenen und fatirten Joche zur Summe des überhaupt bestrittenen Aufwandes unverzüglich, und zwar solchergestalt leisten, daß jede Obrigkeit den auf ein Joch ausfallenden Betrag so vielmal zu bezahlen schuldig seyn solle, als viele Joche die Werbbezirksherrschaft für dieselbe bearbeitet zu haben erweisen wird. 2) Hat man zwar alle Ursachen zu hoffen, es werde sich hierwegen, sowohl in Ansehung der bereits schon ausgelegten, als noch dieses Jahr zu bestreiten kommenden Kosten von den Grundobrigkeiten angelegen gehalten werden, mit den Werbbezirksherrschaften gütlich übereinzukommen; indessen werden die Werbbezirksherrschaften, falls sich zwischen beyden doch nicht verglichen werden könnte, und wenn gegen den zu hoch scheinenden Ansatz der Forderung auf die Prüfung und Berichtigung der Steuerregulirungs-

rungsunterkommission, unter der vereinigten k. k. ständischen Buchhalterey sich geweigert wurde, die nach dem vorgeschriebenen Formulare zu verfassenden Ausweise den respektive Unterkommissionen einzureichen, sich aber vor der unzulässigen Aufrechnung aller dem Geschäfte nicht angemessenen, oder die billige Beurtheilung übersteigenden Ausgaben zu hüten haben, 3) Ist für die Zukunft gar nicht zu zweifeln, daß jede Grundobrigkeit der Werbbezirksherrschaft, nachdem bis Ende October das Grundabmessungs- und Erträgnißerhebungsgeschäft durchaus, und ohne alle Nachsicht geendet werden muß, einen verhältnißmässigen Vorschuß zur Bestreitung der für die Ausmessung, und Erhebung ihrer Gülten, und Unterthanen zu machen habenden Ausgaben unweigerlich zu leisten schuldig sey.) 1786 März 9. bey jenen jüdischen Gemeinden, welche ihre Kontributionsrückstände nicht tilgen, ist mit Sperrung der Synagogen vorzuschreiten.) 1786 July 20. wenn ein, oder der andere Unterthan, der in Systemal- und Antesystemalresten befangen ist, nebst der laufenden Kontribution eine Zahlung auf irgend einen anderen Rückstand leistet, soll der Steuereinnehmer dieses von dem Unterthan abgeführte Geld bey der Filialkasse auf nichts anderes, als lediglich, und vorzüglich auf die Tilgung der Systemal- und Antesystemalreste anrechnen.) 1787 März 1. jeder, welcher ausser landesfürstl. Diensten, in fremden Staaten die aus den k. k. Erblanden ziehenden Einkünfte seiner darin befindlichen Realitäten verzehret, ist ohne

ne Unterscheid der neuen oder alten Erwerbungen die doppelte Steuer zu entrichten gehalten.) 1788 Febr. 7. die ständischen Kassekontrolers haben nach jedem Monathsschlusse sowohl über das Ordinarium und Extraordinarium, als über gesammte übrigen Giebigkeiten den Kreisämtern den richtigen Ausweis vorzulegen.) 1788 Sept. 1. Vorschrift in Ansehung der Steuerregulirung bey den Häusern. §. 1. Alle Wohnhäuser überhaupt, sie mögen in einer grossen, oder kleinen Stadt, in einem Markte, oder Dorfe liegen, werden in der Regel der Steuerpflicht unterworfen; davon sind jedoch ausgenommen: a) die Häuser der Bauern, und anderer Landleute, welche bloß von Ackerbau und der Landwirthschaft leben; b) die Häuser derjenigen, welche man mit dem Namen: Häusler, Keuschler, Chalupner und dergleichen, zu belegen pflegt, die entweder gar keine Grundstücke, oder doch nur eine kleine Strecke besitzen, im übrigen aber durch Dienste, die sie dem Bauer zur Bestellung des Feldes leisten, ihren Unterhalt suchen, und daher als blosse Gehülfen der Landwirthschaft betrachtet werden müssen; c) wenn der Landmann sein Haus vergrössert, um Einwohner von der landwirthschaftlichen Klasse aufzunehmen; d) landesfürstliche Residenzen, Amts- und Schulhäuser, wie auch öffentliche Prachtgebäude; e) Häuser, welche zu öffentlichen Anstalten gewidmet sind, als: Armen- Kranken- Erziehungs- Mauthhäuser und Kasernen; f) solche Häuser, wo Jemand Amts oder Berufs wegen

zu

zu wohnen hat; folglich herrschaftliche Landschlösser, die Wohnungen der herrschaftlichen Beamten, Pfarrhäuser und Klöster; g) Fabriken, oder andere eigentliche Gewerbhäuser mit Ausschließung der zur Wohnung der Unternehmer, ihrer Gehülfen, und Arbeitsleute bestimmten Theile; h) Gebäude, die nicht ordentlich, sondern nur manchmahl auf kurze Zeit, bewohnet werden; i) endlich die den Milizpartheyen angewiesenen Wohnungen, wofür die Zinsvergütung aus der öffentlichen Kasse geleistet wird. §. 2. Die Befreyung eines landwirthschaftlichen Gebäudes hört auf, wenn solches an einen Handwerksmann, welcher seine Nahrung von einem Policei = oder Kommercialgewerbe zieht, oder sonst an Jemanden, der nicht zur landwirthschaftlichen Klasse gehört, gegen Zins überlassen wird. §. 3. Eben so unterliegen öffentliche Gebäude, Gemeindehäuser, herrschaftliche Landschlösser und alle in der Regel steuerfrey erklärten Häuser der Versteuerung, sobald solche ganz, oder zum Theile vermiethet werden. §. 4. Um wegen der Fabrik = und Gewerbgebäude, Mißdeutungen vorzubeugen wird erkläret, daß darunter überhaupt bloß die zur Waarenerzeugung erforderlichen Hütten und Gebäude verstanden sind. Gebäude aber, welche zur Werkstätte und Wohnung zugleich dienen, oder wo die Werkstätte mit zur Wohnung gehört, oder wirkliche Wohnhäuser, welche von Fabrikunternehmern geniethet werden, unterliegen der Haussteuer, welches auch von allen Kauf = und Handlungsgewölbern zu verstehen

ist

ist. §. 5. Zwischen Häusern, die von dem Eigenthümer selbst bewohnt, und denen, die an Juleute vermiethet sind, wie auch zwischen Häusern, welche bisher in der Rustikal, städtischen oder Dominikaleinlage begriffen waren, ist kein Unterschied zu machen. Wer also immer ein Haus eigenthümlich besitzt, und solches entweder selbst bewohnt, oder an andere vermiethet, muß nach Verhältniß des ihm davon eingehenden, oder durch die eigene Bewohnung zu guten kommenden Zinses, die Steuer entrichten. Wenn ein Haus, oder ein Theil desselben, welcher vermiethet, oder von dem Eigenthümer bewohnt war, leer wird, kann davon keine Steuer gefordert werden, bis die leere Wohnung entweder von dem Eigenthümer selbst, oder von einer Miethpartey wieder bezogen wird. §. 7. Bey vermietheten Wohnungen dient der bedungene Miethzins zum Maßstabe der Belegung; bey eigenen Wohnungen der Hausbesitzer, der von der letzten Miethpartey bezahlte Zins; wo aber dieser sich nicht ausweisen ließe, oder von einem Zeitpunkte herrühren sollte, der auf die gegenwärtigen Umstände nicht mehr anwendbar ist, wird der Anschlag nach dem Beyspiele anderer vermietheten Wohnungen gemacht, welche Beyspiele überall, entweder im Orte selbst, oder in der Nachbarschaft zu finden seyn werden. §. 8. Gasthäuser, welche nach Tagen, Wochen oder Monathe vermiethet, oder lediglich zu Bewirthung verwendet werden, sind mit gewöhnlichen Miethhäusern nach billiger Schätzung zu

ver=

vergleichen. Desgleichen sind Häuser, und einzelne Wohnungen, welche sammt der Einrichtung vermiethet werden, mit uneingerichteten in Vergleichung zu setzen, und so anzuschlagen, als wenn sich dabey keine Einrichtung befände. §. 9. Bey Städten, deren Einwohner die Sommermonathe in Vorstädten, und benachbarten Orten zuzubringen pflegen, werden oft zugleich mit den Wohnungen, auch die bey den Häusern befindlichen Gärten, oder auch bloß die letzteren vermiethet. Hier würde die Absonderung der von der Miethe des Gartens, welche beyde unter einer Summe zusammengezogen sind, viele Weitläufigkeiten veranlassen, gleichwohl aber ist es billig, daß derjenige, welcher aus seinem Garten, bloß der vortheilhaften Lage wegen, durch die Vermiethung an Stadtpartheyen mehreren Gewinn zieht, als der nach §. 35. des Patents vom 20. April 1785 gewöhnliche Anschlag der Gärten, gleich der besten Wiese bestimmet, von diesem nicht auf landwirthschaftliche Industrie, sondern nur auf die Lokalumstände gegründeten grösseren Einkommen verhältnißmässig steure. Daher bey solchen Gärten immer auf folgende Umstände zu sehen seyn wird: a) behält der Eigenthümer den Hausgarten zum eigenen Genusse, oder überläßt er ihn pachtweise an Jemanden, der solchen auf landwirthschaftliche Art gleich dem Eigenthümer benützt, so verbleibt es unabgeändert bey der gewöhnlichen Grundsteuer. Jedoch b) bey Vermiethung des Gartens an eine Stadtparthey,

oder einen Gastwirth muß der bedungene Zins richtig angezeigt werden. Davon ist der zur Grundsteuer fatirte Ertrag abzuziehen, damit der Eigenthümer nicht mit doppelten Abgaben von dem nähmlichen Grunde beschweret werde, der Ueberrest aber ist der Steuer zu unterwerfen. Wenn aber c) einer Parthey bloß der Zugang in den Garten, ohne Ueberlassung des Nutzgenusses vermiethet worden, hört die Ursache auf, aus welcher bey b) die Abrechnung des zur Grundsteuer fatirten Ertrags bewilliget wird, und der Eigenthümer versteuert die Hausmiethe voll, und zahlt ebenfalls von dem Garten die gewöhnliche Grundsteuer. d) In dem selten vorkommenden Fall endlich, daß der Eigenthümer seinen Garten vermiethete, und dabey die Früchte dem Miethmann überließe, die Bestellungskosten aber auf sich nähme, kann er die letzteren ausweisen, und nebst dem zur Grundsteuer fatirten Ertrag in Abzug bringen. Dieses geht jedoch nur bey der ersten Fatirung an, indem bey künftigen Bekenntnissen des Zinsertrags der bedungene Zins, ohne auf diesen Nebenumstand zu sehen, versteuert werden soll, weswegen die Eigenthümer bey Errichtung der Miethverträge sich vorzusehen haben. §. 10. Manchmahl sind bey Eintretung der meistens gewöhnlichen Vorausbezahlung des Miethzinses ein und andere Wohnungen noch an keine Parthey überlassen, die aber doch nach der Hand, wo nicht ordentlich, wenigstens tag- oder monathweise vermiethet werden. Um den aus diesem Umstan-

stande erwachsenden Zweifeln und Ungewißheiten auszuweichen, wird immer der Zinsertrag anzugeben seyn, welcher für das verflossene Jahr verfallen ist, und ist gegenwärtig der von Georgi 1787 bis Georgi 1788 verfallene ganzjährige Zins anzuzeigen. §. 11. Nachdem auf solche Weise den Hausinhabern genugsame Zeitfrist eingeräumt ist, die Rückstände von ihren Miethpartheyen einzutreiben, so muß für jede auf die gewöhnliche, oder auf eine kürzere Zeit vermiethet gewesene Wohnung der bedungene Zins versteuert werden, wenn gleich aus Saumseligkeit des Hausinhabers etwas nicht wirklich eingegangen wäre. §. 12. In der Betrachtung, daß bey Häusern, als einem durch die Zeit allmählich zum Grund gehenden Eigenthume, das ausgelegte Stammkapital sich nach und nach ganz, oder doch größtentheils verliert; welches sich bey Grundstücken nicht ereignet, die eine ewige Reproduktion geben; werden dem Eigenthümer 10 vom Hundert des Zinsertrags auf Erhaltungskosten zu Gutem gerechnet, wovon der Eigenthümer eines neuerbauten Hauses, der weniger Erhaltungskosten bedarf, etwas bey Seite legen kann; um davon die in der Folge anwachsenden Kosten zu bestreiten. §. 12. Die in der Haupt- und Residenzstadt Wien den Hausinhabern bisher bewilligte besondere Begünstigung, daß sie ihre eigenen Wohnungen nur mit $\frac{3}{4}$ Theilen von dem Betrage des Zinses, der durch Vermiethung an eine fremde Parthey eingehen könnte, versteuern, wird zwar auch für die

Zukunft unabgeändert gelassen, jedoch soll bey der künftigen Belegung darauf Bedacht genommen werden, damit aus dieser Begünstigung keine Verminderung des gegenwärtigen Einkommens von der Häusereinlage in Wien entstehe. §. 14. Die ebenfalls in Wien auf den Häusern haftende Einlösung (Reluition) der Naturalhofquartiere, als eine den Hausinhabern vom Staate auferlegte Bürde, wird künftig nach eben dem Maßstabe, welcher zur Erhebung der Häusersteuer angenommen wird, nähmlich nach den Zinsertrag, auf alle inner den Linien befindlichen Häuser vertheilet werden. Da es demnach von Entrichtung der für jedes einzelnes Haus bedungenen Einlösungsbeträge ganz abkömmt, so haben die Hausinhaber von denjenigen Wohnungen, welche ehemahls zum Hofquartiere bestimmt waren, so wie von den übrigen Wohnungen, den ganzen Zinsertrag, ohne allen Abzug, zugleich jedoch die ihnen allenfalls bewilligten Freyjahre, oder den Betrag der erlegten Einlösungskapitalien, anzugeben, damit bey Vertheilung derjenigen Summe, welche dem Staate aus der Einlösung der Hofquartiere zugeflossen ist, auf diese die gehörige Rücksicht genommen werde. §. 15. Wenn Jemand mit der Ortsobrigkeit, mit den Landesständen, selbst auch mit der landesfürstlichen Kammer einen Vertrag geschlossen hätte, vermög dessen er gegen Entrichtung einer Reluitionssumme, von allen öffentlichen Abgaben entbunden worden wäre, so hat er darum nicht weniger die systemisirte Steuer, von

wel-

welcher kein Vertrag eine Befreyung geben kann, ohne Rücksicht und Ausnahme zu entrichten. Doch steht ihm frey, sich der Entschädigung halber an denjenigen zu halten, welcher das Reluitionskapital empfangen hat. §. 16. Die Steuerbefreyung, welche nach der bestehenden Vorschrift derjenigen, so neue Häuser erbauen, oder bey alten, Hauptverbesserungen vornehmen, ertheilet worden sind, bleiben bis zum Ausgang der bewilligten Freyjahre in voller Kraft. Auch kann in Zukunft von besagter Vorschrift, wie solche in jeder Provinz in Uebung ist, für die darin ausgedrückten Fälle noch ferner Gebrauch gemacht werden. Kommen aber neue Fälle vor, für welche entweder überhaupt, oder nur in dieser oder jener Provinz keine bestimmte Vorschrift besteht, so wird den politischen Länderstellen das Befugniß eingeräumt, die Steuerbefreyung derjenigen, welche neue Häuser erbauen, dergestalt festzusetzen, daß die kürzeste Zeit auf 3 Jahre beschränket, die längste auf 12 Jahre erweitert, in der Bestimmung der mehreren oder wenigeren Freyjahre selbst aber nur auf die Grösse und Kostbarkeit des Baues, und auf das Localbedürfniß der Bedacht genommen, und durch die Steuerbefreyung derjenigen Gattung von Gebäuden, an deren Daseyn einer Provinz am meisten gelegen ist, auch die meiste Ermunterung gegeben werde. Uebrigens werden sie diejenigen Länder oder Ortschaften, wo bisher keine ordentliche Häusersteuer bestand, aber andere öffentliche Abgaben auf die Häuser gelegt waren,

die

neuen Besitzer erinnert werden, daß er sich wegen der Gültanschreibung in Ansehung der erkauften Realitäten, bey der Landesbuchhalterey zu melden habe. 21) Wenn ein restirender Landmann entweder ganz unbegütert wäre, oder seine liegenden Güter zu Bezahlung der Ausstände nicht hinreichten, so hat das Kreisamt vermög des 16. §. der Exekuzionsordnung vom Jahr 1671 das fahrende Vermögen desselben durch erfahrne Männer schätzen, und davon soviel veräussern zu lassen, als zur Tilgung der Schuld erforderlich ist. 22) Wird das Kreisamt überhaupt, besonders aber in Betreff der Fideikommißlehen ꝛc. auf das Exekuzionspatent vom Jahr 1671 verwiesen, weil dasselbe auf alles dieses schon bey drn einzuschickenden Schätzungen, und erstatteten Berichten, auch in der Exekution selbst Rücksicht zu tragen, und die Eigenschaft der Gülten allzeit genau anzumerken hat. Die obengedachte Exekutionsordnung kommt im Nachtrage vor.) 1785 December 26. über die von der Steuerregulirungsoberkommission geschehene Anfrage, wie sich in Ansehung jener Teiche zu benehmen sey, welche nicht zwischen Aeckern, sondern zwischen sehr moosichten Wiesen und Waldungen gelegen sind, und die entweder ihres steinigten, oder felsigten Bodens, oder ihrer sumpfigten Lage wegen, auch nach ihrer Ablassung niemahls als Aecker angebauet und benutzet werden können, deren geringe Nutzung daher nicht ein Mahl den Ertrag der schlechtesten Gattung ackerbarer Gründe erreichet, wurde verordnet, daß

der-

dergleichen Teiche, mit den daranliegenden, ihnen an Fruchtbarkeit gleichkommenden Wiesen zu vergleichen, und hiernach das ausfallende Erträgniß an Heu und Grummet mit Bemerkung dieser Beschaffenheit in die Fassion anzusetzen sey, und sind bey der Revision diese Umstände an Ort und Stelle zu untersuchen, und hiernach die Angaben zu reguliren.) 1786 Jän. 24. jene Häuser, welche zu öffentlichen Anstalten verwendet werden, und keine Gattung von Privatnutzen abwerfen, sind von allen öffentlichen Lasten ohne Ausnahme zu befreyen.) 1786 März 5. allen Obrigkeiten der drey Provinzen Innerösterreichs wird erinnert, daß darum, weil die Leitung des Ausmessungs-und Fatirungsgeschäfts in Bezug auf den künftigen neuen Steueranschlag den Werbbezirksobrigkeiten aufgetragen worden, die Absicht keineswegs gewesen sey, ihnen die Kosten für fremde Gültenbesitzer aufzubürden. Es haben also die übrigen in dem Werbbezirke begülteten Obrigkeiten der Werbbezirksherrschaft entweder selbst geschickte Beamte zur Aushülfe in hinlänglicher Anzahl beyzugeben, oder sich mit selber durch Leistung eines verhältnißmäßigen Beytrags zu den erforderlichen Auslagen freundschaftlich abzufinden, im Widrigen aber zu gewärtigen, daß die Entschädigung der Werbbezirksherrschaften von Amtswegen durch eine genaue Vertheilung des zu liquidirenden, und zu adjustirenden Aufwandes unter die in dem Werbbezirke begülteten Obrigkeiten nach Maß ihres Besitzers bewirket werden

würde.

neuen Besitzer erinnert werden, daß er sich wegen der Gültanschreibung in Ansehung der erkauften Realitäten, bey der Landesbuchhalterey zu melden habe. 21) Wenn ein restirender Landmann entweder ganz unbegütert wäre, oder seine liegenden Güter zu Bezahlung der Ausstände nicht hinreichten, so hat das Kreisamt vermög des 16. §. der Exekuzionsordnung vom Jahr 1671 das fahrende Vermögen desselben durch erfahrne Männer schätzen, und davon soviel veräussern zu lassen, als zur Tilgung der Schuld erforderlich ist. 22) Wird das Kreisamt überhaupt, besonders aber in Betreff der Fideikommißlehen ꝛc. auf das Exekuzionspatent vom Jahr 1671 verwiesen, weil dasselbe auf alles dieses schon bey drn einzuschickenden Schätzungen, und erstatteten Berichten, auch in der Exekution selbst Rücksicht zu tragen, und die Eigenschaft der Gülten allzeit genau anzumerken hat. Die obengedachte Exekutionsordnung kommt im Nachtrage vor.) 1785 December 26. über die von der Steuerregulirungsoberkommission geschehene Anfrage, wie sich in Ansehung jener Teiche zu benehmen sey, welche nicht zwischen Aeckern, sondern zwischen sehr moosichten Wiesen und Waldungen gelegen sind, und die entweder ihres steinigten, oder felsigten Bodens, oder ihrer sumpfigten Lage wegen, auch nach ihrer Ablassung niemahls als Aecker angebauet und benutzet werden können, deren geringe Nutzung daher nicht ein Mahl den Ertrag der schlechtesten Gattung ackerbarer Gründe erreichet, wurde verordnet, daß

der-

dergleichen Teiche, mit den darauliegenden, ihnen an Fruchtbarkeit gleichkommenden Wiesen zu vergleichen, und hiernach das ausfallende Erträgniß an Heu und Grummet mit Bemerkung dieser Beschaffenheit in die Fassion anzusetzen sey, und sind bey der Revision diese Umstände an Ort und Stelle zu untersuchen, und hiernach die Angaben zu reguliren.) 1786 Jän. 24. jene Häuser, welche zu öffentlichen Anstalten verwendet werden, und keine Gattung von Privatnutzen abwerfen, sind von allen öffentlichen Lasten ohne Ausnahme zu befreyen.) 1786 März 5. allen Obrigkeiten der drey Provinzen Innerösterreichs wird erinnert, daß darum, weil die Leitung des Ausmessungs-und Fatirungsgeschäfts in Bezug auf den künftigen neuen Steueranschlag den Werbbezirksobrigkeiten aufgetragen worden, die Absicht keineswegs gewesen sey, ihnen die Kosten für fremde Gültenbesitzer aufzubürden. Es haben also die übrigen in dem Werbbezirke begülteten Obrigkeiten der Werbbezirksherrschaft entweder selbst geschickte Beamte zur Aushülfe in hinlänglicher Anzahl beyzugeben, oder sich mit selber durch Leistung eines verhältnißmäßigen Beytrags zu den erforderlichen Auslagen freundschaftlich abzufinden, im Widrigen aber zu gewärtigen, daß die Entschädigung der Werbbezirksherrschaften von Amtswegen durch eine genaue Vertheilung des zu liquidirenden, und zu adjustirenden Aufwandes unter die in dem Werbbezirke begülteten Obrigkeiten nach Maß ihres Besitzers bewirket werden wür-

würde. In dieser Rücksicht wurde von der Steuerregulirungsoberkommission die Verfügung getroffen, daß die Ausweise der bisherigen Auslagen den Unterkommissionen eingesendet werden sollten, um sie der genauen Prüfung, und Berichtigung zu unterziehen. Es werden daher nachfolgende Verhaltungsbefehle festgesetzt. 1) Müssen alle Grundobrigkeiten, welche von dem Anfange der neuen Steuerregulirung bis itzt die Last der Auslagen nicht für die Werbbezirksherrschaft, sondern für andere fremde in dem Werbbezirke begültete Herrschaften, und Unterthanen getragen haben, die Vergütung nach einem verhältnißmässigen Dividenten der in dem Werbbezirke überhaupt gemessenen und fatirten Joche zur Summe des überhaupt bestrittenen Aufwandes unverzüglich, und zwar solchergestalt leisten, daß jede Obrigkeit den auf ein Joch ausfallenden Betrag so vielmal zu bezahlen schuldig seyn solle, als viele Joche die Werbbezirksherrschaft für dieselbe bearbeitet zu haben erweisen wird. 2) Hat man zwar alle Ursachen zu hoffen, es werde sich hierwegen, sowohl in Ansehung der bereits schon ausgelegten, als noch dieses Jahr zu bestreiten kommenden Kosten von den Grundobrigkeiten angelegen gehalten werden, mit den Werbbezirksherrschaften gütlich übereinzukommen; indessen werden die Werbbezirksherrschaften, falls sich zwischen beyden doch nicht verglichen werden könnte, und wenn gegen den zu hoch scheinenden Ansatz der Forderung auf die Prüfung und Berichtigung der Steuerregulirungs-

rungsunterkommission, unter der vereinigten k. k. ständischen Buchhalterey sich geweigert wurde, die nach dem vorgeschriebenen Formulare zu verfassenden Ausweise den respektive Unterkommissionen einzureichen, sich aber vor der unzulässigen Aufrechnung aller dem Geschäfte nicht angemessenen, oder die billige Beurtheilung übersteigenden Ausgaben zu hüten haben, 3) Ist für die Zukunft gar nicht zu zweifeln, daß jede Grundobrigkeit der Werbbezirksherrschaft, nachdem bis Ende October das Grundabmessungs- und Erträgnißerhebungsgeschäft durchaus, und ohne alle Nachsicht geendet werden muß, einen verhältnißmässigen Vorschuß zur Bestreitung der für die Ausmessung, und Erhebung ihrer Gülten, und Unterthanen zu machen habenden Ausgaben unweigerlich zu leisten schuldig sey.) 1786 März 9. bey jenen jüdischen Gemeinden, welche ihre Kontributionsrückstände nicht tilgen, ist mit Sperrung der Synagogen vorzuschreiten.) 1786 July 20. wenn ein, oder der andere Unterthan, der in Systemal- und Antesystemalresten befangen ist, nebst der laufenden Kontribution eine Zahlung auf irgend einen anderen Rückstand leistet, soll der Steuereinnehmer dieses von dem Unterthan abgeführte Geld bey der Filialkasse auf nichts anderes, als lediglich, und vorzüglich auf die Tilgung der Systemal- und Antesystemalreste anrechnen.) 1787 März 1. jeder, welcher ausser landesfürstl. Diensten, in fremden Staaten die aus den k. k. Erblanden ziehenden Einkünfte seiner darin befindlichen Realitäten verzehret, ist ohne

würde. In dieser Rücksicht wurde von der Steuerregulirungsoberkommission die Verfügung getroffen, daß die Ausweise der bisherigen Auslagen den Unterkommissionen eingesendet werden sollten, um sie der genauen Prüfung, und Berichtigung zu unterziehen. Es werden daher nachfolgende Verhaltungsbefehle festgesetzt. 1) Müssen alle Grundobrigkeiten, welche von dem Anfange der neuen Steuerregulirung bis itzt die Last der Auslagen nicht für die Werbbezirksherrschaft, sondern für andere fremde in dem Werbbezirke begültete Herrschaften, und Unterthanen getragen haben, die Vergütung nach einem verhältnißmässigen Dividenten der in dem Werbbezirke überhaupt gemessenen und fatirten Joche zur Summe des überhaupt bestrittenen Aufwandes unverzüglich, und zwar solchergestalt leisten, daß jede Obrigkeit den auf ein Joch ausfallenden Betrag so vielmal zu bezahlen schuldig seyn solle, als viele Joche die Werbbezirksherrschaft für dieselbe bearbeitet zu haben erweisen wird. 2) Hat man zwar alle Ursachen zu hoffen, es werde sich hierwegen, sowohl in Ansehung der bereits schon ausgelegten, als noch dieses Jahr zu bestreiten kommenden Kosten von den Grundobrigkeiten angelegen gehalten werden, mit den Werbbezirksherrschaften gütlich übereinzukommen; indessen werden die Werbbezirksherrschaften, falls sich zwischen beyden doch nicht verglichen werden könnte, und wenn gegen den zu hoch scheinenden Ansatz der Forderung auf die Prüfung und Berichtigung der Steuerregulirungs-

rungsunterkommission, unter der vereinigten k. k. ständischen Buchhalterey sich geweigert wurde, die nach dem vorgeschriebenen Formulare zu verfassenden Ausweise den respektive Unterkommissionen einzureichen, sich aber vor der unzulässigen Aufrechnung aller dem Geschäfte nicht angemessenen, oder die billige Beurtheilung übersteigenden Ausgaben zu hüten haben, 3) Ist für die Zukunft gar nicht zu zweifeln, daß jede Grundobrigkeit der Werbbezirksherrschaft, nachdem bis Ende October das Grundabmessungs- und Erträgnißerhebungsgeschäft durchaus, und ohne alle Nachsicht geendet werden muß, einen verhältnißmässigen Vorschuß zur Bestreitung der für die Ausmessung, und Erhebung ihrer Gülten, und Unterthanen zu machen habenden Ausgaben unweigerlich zu leisten schuldig sey.) 1786 März 9. bey jenen jüdischen Gemeinden, welche ihre Kontributionsrückstände nicht tilgen, ist mit Sperrung der Synagogen vorzuschreiten.) 1786 July 20. wenn ein, oder der andere Unterthan, der in Systemal- und Antesystemalresten befangen ist, nebst der laufenden Kontribution eine Zahlung auf irgend einen anderen Rückstand leistet, soll der Steuereinnehmer dieses von dem Unterthan abgeführte Geld bey der Filialkasse auf nichts anderes, als lediglich, und vorzüglich auf die Tilgung der Systemal- und Antesystemalreste anrechnen.) 1787 März 1. jeder, welcher ausser landesfürstl. Diensten, in fremden Staaten die aus den k. k. Erblanden ziehenden Einkünfte seiner darin befindlichen Realitäten verzehret, ist ohne

ne Unterscheid der neuen oder alten Erwerbungen die doppelte Steuer zu entrichten gehalten.) 1788 Febr. 7. die ständischen Kassekontrolers haben nach jedem Monathsschlusse sowohl über das Ordinarium und Extraordinarium, als über gesammte übrigen Giebigkeiten den Kreisämtern den richtigen Ausweis vorzulegen.) 1788 Sept. 1. Vorschrift in Ansehung der Steuerregulirung bey den Häusern. §. 1. Alle Wohnhäuser überhaupt, sie mögen in einer grossen, oder kleinen Stadt, in einem Markte, oder Dorfe liegen, werden in der Regel der Steuerpflicht unterworfen; davon sind jedoch ausgenommen: a) die Häuser der Bauern, und anderer Landleute, welche bloß von Ackerbau und der Landwirthschaft leben; b) die Häuser derjenigen, welche man mit dem Namen: Häusler, Keuschler, Chalupner und dergleichen, zu belegen pflegt, die entweder gar keine Grundstücke, oder doch nur eine kleine Strecke besitzen, im übrigen aber durch Dienste, die sie dem Bauer zur Bestellung des Feldes leisten, ihren Unterhalt suchen, und daher als blosse Gehülfen der Landwirthschaft betrachtet werden müssen; c) wenn der Landmann sein Haus vergrössert, um Einwohner von der landwirthschaftlichen Klasse aufzunehmen; d) landesfürstliche Residenzen, Amts- und Schulhäuser, wie auch öffentliche Prachtgebäude; e) Häuser, welche zu öffentlichen Anstalten gewidmet sind, als: Armen- Kranken- Erziehungs- Mauthhäuser und Kasernen; f) solche Häuser, wo Jemand Amts oder Berufs wegen

zu wohnen hat; folglich herrschaftliche Landschlösser, die Wohnungen der herrschaftlichen Beamten, Pfarrhäuser und Klöster; g) Fabriken, oder andere eigentliche Gewerbhäuser mit Ausschließung der zur Wohnung der Unternehmer, ihrer Gehülfen, und Arbeitsleute bestimmten Theile; h) Gebäude, die nicht ordentlich, sondern nur manchmahl auf kurze Zeit, bewohnet werden; i) endlich die den Milizpartheyen angewiesenen Wohnungen, wofür die Zinsvergütung aus der öffentlichen Kasse geleistet wird. §. 2. Die Befreyung eines landwirthschaftlichen Gebäudes hört auf, wenn solches an einen Handwerksmann, welcher seine Nahrung von einem Policei = oder Kommercialgewerbe zieht, oder sonst an Jemanden, der nicht zur landwirthschaftlichen Klasse gehört, gegen Zins überlassen wird. §. 3. Eben so unterliegen öffentliche Gebäude, Gemeindehäuser, herrschaftliche Landschlösser und alle in der Regel steuerfrey erklärten Häuser der Versteuerung, sobald solche ganz, oder zum Theile vermiethet werden. §. 4. Um wegen der Fabrik = und Gewerbgebäude, Mißdeutungen vorzubeugen wird erkläret, daß darunter überhaupt bloß die zur Waarenerzeugung erforderlichen Hütten und Gebäude verstanden sind. Gebäude aber, welche zur Werkstätte und Wohnung zugleich dienen, oder wo die Werkstätte mit zur Wohnung gehört, oder wirkliche Wohnhäuser, welche von Fabrikunternehmern geniethet werden, unterliegen der Haussteuer, welches auch von allen Kauf = und Handlungsgewölbern zu verstehen

ist

ist. §. 5. Zwischen Häusern, die von dem Eigenthümer selbst bewohnt, und denen, die an Inleute vermiethet sind, wie auch zwischen Häusern, welche bisher in der Rustikal, städtischen oder Dominikaleinlage begriffen waren, ist kein Unterschied zu machen. Wer also immer ein Haus eigenthümlich besitzt, und solches entweder selbst bewohnt, oder an andere vermiethet, muß nach Verhältniß des ihm davon eingehenden, oder durch die eigene Bewohnung zu guten kommenden Zinses, die Steuer entrichten. Wenn ein Haus, oder ein Theil desselben, welcher vermiethet, oder von dem Eigenthümer bewohnt war, leer wird, kann davon keine Steuer gefordert werden, bis die leere Wohnung entweder von dem Eigenthümer selbst, oder von einer Miethparthey wieder bezogen wird. §. 7. Bey vermietheten Wohnungen dient der bedungene Miethzins zum Maßstabe der Belegung; bey eigenen Wohnungen der Hausbesitzer, der von der letzten Miethparthey bezahlte Zins; wo aber dieser sich nicht ausweisen ließe, oder von einem Zeitpunkte herrühren sollte, der auf die gegenwärtigen Umstände nicht mehr anwendbar ist, wird der Anschlag nach dem Beyspiele anderer vermietheten Wohnungen gemacht, welche Beyspiele überall, entweder im Orte selbst, oder in der Nachbarschaft zu finden seyn werden. §. 8. Gasthäuser, welche nach Tagen, Wochen oder Monathe vermiethet, oder lediglich zu Bewirthung verwendet werden, sind mit gewöhnlichen Miethhäusern nach billiger Schätzung zu

ver=

vergleichen. Desgleichen sind Häuser, und einzelne Wohnungen, welche sammt der Einrichtung vermiethet werden, mit uneingerichteten in Vergleichung zu setzen, und so anzuschlagen, als wenn sich dabey keine Einrichtung befände. §. 9. Bey Städten, deren Einwohner die Sommermonathe in Vorstädten, und benachbarten Orten zuzubringen pflegen, werden oft zugleich mit den Wohnungen, auch die bey den Häusern befindlichen Gärten, oder auch bloß die letzteren vermiethet. Hier würde die Absonderung der von der Miethe des Gartens, welche beyde unter einer Summe zusammengezogen sind, viele Weitläufigkeiten veranlassen, gleichwohl aber ist es billig, daß derjenige, welcher aus seinem Garten, bloß der vortheilhaften Lage wegen, durch die Vermiethung an Stadtpartheyen mehreren Gewinn zieht, als der nach §. 35. des Patents vom 20. April 1785 gewöhnliche Anschlag der Gärten, gleich der besten Wiese bestimmet, von diesem nicht auf landwirthschaftliche Industrie, sondern nur auf die Lokalumstände gegründeten grösseren Einkommen verhältnißmässig steure. Daher bey solchen Gärten immer auf folgende Umstände zu sehen seyn wird: a) behält der Eigenthümer den Hausgarten zum eigenen Genusse, oder überläßt er ihn pachtweise an Jemanden, der solchen auf landwirthschaftliche Art gleich dem Eigenthümer benützt, so verbleibt es unabgeändert bey der gewöhnlichen Grundsteuer. Jedoch b) bey Vermiethung des Gartens an eine Stadtpartheyen,

oder einen Gastwirth muß der bedungene Zins richtig angezeigt werden. Davon ist der zur Grundsteuer fatirte Ertrag abzuziehen, damit der Eigenthümer nicht mit doppelten Abgaben von dem nähmlichen Grunde beschweret werde, der Ueberrest aber ist der Steuer zu unterwerfen. Wenn aber c) einer Parthey bloß der Zugang in den Garten, ohne Ueberlassung des Nutzgenusses vermiethet worden, hört die Ursache auf, aus welcher bey b) die Abrechnung des zur Grundsteuer fatirten Ertrags bewilliget wird, und der Eigenthümer versteuert die Hausmiethe voll, und zahlt ebenfalls von dem Garten die gewöhnliche Grundsteuer. d) In dem selten vorkommenden Fall endlich, daß der Eigenthümer seinen Garten vermiethete, und dabey die Früchte dem Miethmann überließe, die Bestellungskosten aber auf sich nähme, kann er die letzteren ausweisen, und nebst dem zur Grundsteuer fatirten Ertrag in Abzug bringen. Dieses geht jedoch nur bey der ersten Fatirung an, indem bey künftigen Bekenntnissen des Zinsertrags der bedungene Zins, ohne auf diesen Nebenumstand zu sehen, versteuert werden soll, weswegen die Eigenthümer bey Errichtung der Miethverträge sich vorzusehen haben. §. 10. Manchmahl sind bey Eintretung der meistens gewöhnlichen Vorausbezahlung des Miethzinses ein und andere Wohnungen noch an keine Parthey überlassen, die aber doch nach der Hand, wo nicht ordentlich, wenigstens tag- oder monathweise vermiethet werden. Um den aus diesem Umstan-

stande erwachsenden Zweifeln und Ungewißheiten auszuweichen, wird immer der Zinsertrag anzugeben seyn, welcher für das verflossene Jahr verfallen ist, und ist gegenwärtig der von Georgi 1787 bis Georgi 1788 verfallene ganzjährige Zins anzuzeigen. §. 11. Nachdem auf solche Weise den Hausinhabern genugsame Zeitfrist eingeräumt ist, die Rückstände von ihren Miethpartheyen einzutreiben, so muß für jede auf die gewöhnliche, oder auf eine kürzere Zeit vermiethet gewesene Wohnung der bedungene Zins versteuert werden, wenn gleich aus Saumseligkeit des Hausinhabers etwas nicht wirklich eingegangen wäre. §. 12. In der Betrachtung, daß bey Häusern, als einem durch die Zeit allmählich zum Grund gehenden Eigenthume, das ausgelegte Stammkapital sich nach und nach ganz, oder doch größtentheils verliert; welches sich bey Grundstücken nicht ereignet, die eine ewige Reproduktion geben; werden dem Eigenthümer 10 vom Hundert des Zinsertrags auf Erhaltungskosten zu Gutem gerechnet, wovon der Eigenthümer eines neuerbauten Hauses, der weniger Erhaltungskosten bedarf, etwas bey Seite legen kann; um davon die in der Folge anwachsenden Kosten zu bestreiten. §. 12. Die in der Haupt- und Residenzstadt Wien den Hausinhabern bisher bewilligte besondere Begünstigung, daß sie ihre eigenen Wohnungen nur mit $\frac{3}{4}$ Theilen von dem Betrage des Zinses, der durch Vermiethung an eine fremde Parthey eingehen könnte, versteuern, wird zwar auch für die

Zukunft unabgeändert gelassen, jedoch soll bey der künftigen Belegung darauf Bedacht genommen werden, damit aus dieser Begünstigung keine Verminderung des gegenwärtigen Einkommens von der Häusereinlage in Wien entstehe. §. 14. Die ebenfalls in Wien auf den Häusern haftende Einlösung (Reluition) der Naturalhofquartiere, als eine den Hausinhabern vom Staate auferlegte Bürde, wird künftig nach eben dem Maßstabe, welcher zur Erhebung der Häusersteuer angenommen wird, nähmlich nach den Zinsertrag, auf alle inner den Linien befindlichen Häuser vertheilet werden. Da es demnach von Entrichtung der für jedes einzelnes Haus bedungenen Einlösungsbeträge ganz abkömmt, so haben die Hausinhaber von denjenigen Wohnungen, welche ehemahls zum Hofquartiere bestimmt waren, so wie von den übrigen Wohnungen, den ganzen Zinsertrag, ohne allen Abzug, zugleich jedoch die ihnen allenfalls bewilligten Freyjahre, oder den Betrag der erlegten Einlösungskapitalien, anzugeben, damit bey Vertheilung derjenigen Summe, welche dem Staate aus der Einlösung der Hofquartiere zugeflossen ist, auf diese die gehörige Rücksicht genommen werde. §. 15. Wenn Jemand mit der Ortsobrigkeit, mit den Landesständen, selbst auch mit der landesfürstlichen Kammer einen Vertrag geschlossen hätte, vermög dessen er gegen Entrichtung einer Reluitionssumme, von allen öffentlichen Abgaben entbunden worden wäre, so hat er darum nicht weniger die systemisirte Steuer, von

wel-

welcher kein Vertrag eine Befreyung geben kann, ohne Rücksicht und Ausnahme zu entrichten. Doch steht ihm frey, sich der Entschädigung halber an denjenigen zu halten, welcher das Reluitionska-pital empfangen hat. §. 16. Die Steuerbefrey-ung, welche nach der bestehenden Vorschrift der-jenigen, so neue Häuser erbauen, oder bey alten, Hauptverbesserungen vornehmen, ertheilet worden sind, bleiben bis zum Ausgang der bewilligten Freyjahre in voller Kraft. Auch kann in Zukunft von besagter Vorschrift, wie solche in jeder Provinz in Uebung ist, für die darin ausgedrück-ten Fälle noch ferner Gebrauch gemacht werden. Kommen aber neue Fälle vor, für welche entwe-der überhaupt, oder nur in dieser oder jener Pro-vinz keine bestimmte Vorschrift besteht, so wird den politischen Länderstellen das Befugniß einge-räumt, die Steuerbefreyung derjenigen, welche neue Häuser erbauen, dergestalt festzusetzen, daß die kürzeste Zeit auf 3 Jahre beschränket, die längste auf 12 Jahre erweitert, in der Bestimmung der mehreren oder wenigeren Freyjahre selbst aber nur auf die Grösse und Kostbarkeit des Baues, und auf das Localbedürfniß der Bedacht genommen, und durch die Steuerbefreyung derjenigen Gattung von Gebäuden, an deren Daseyn einer Provinz am meisten gelegen ist, auch die meiste Ermunte-rung gegeben werde. Uebrigens werden sie diejе-nigen Länder oder Ortschaften, wo bisher keine ordentliche Häusersteuer bestand, aber andere öf-fentliche Abgaben auf die Häuser gelegt waren,

die

die in Ansehung der letzteren bewilligten Freyjahre nun auch die neue, überall gleich einzuführende Steuer von dem Zinsertrage der Häuser, erstrecket. §. 17. Wie überhaupt bey Steuern vom Grundeigenthume auf den Umstand: Ob der Besitz frey, oder mit Dienstpflichten, emphiteutischen Zinsen, Lehengebühren, Urbarial- und Grundbuchsforderungen, mit Gemeindelasten, und dergleichen beschwert sey, nicht gesehen, sondern die Staatsforderung an den Grundeigenthume selbst gegründet wird, so ist auch der Nutzgenuß von Häusern, ohne Bedachtnehmnng auf die darauf haftenden Lasten anzuschlagen. §. 18. Nach den bisher erklärten Grundsätzen ist nunmehr sogleich die Beschreibung aller Häuser, und die Angabe des Zinsertrages vorzunehmen. Die Beschreibung, wie alles übrige, was auf diesen Gegenstand Beziehung hat, wird unter der Leitung der Steuerregulirungsoberkommissionen durch die Obrigkeiten, welche dem Steuerregulirungsgeschäfte vorstehen, in Abtheilungen, nach der zu diesem Geschäfte zusammengesetzten Gemeinden, bewerkstelliget. Diese Beschreibung wird nach dem ihnen mitgetheilten Formular eingerichtet, und sind darin alle in dem Umfange der Gemeinde befindlichen Häuser nach der Ordnung der Konskriptionsnummern mit einer kurzen Bezeichnung: Ob und warum das Haus zur Versteuerung geeignet sey, oder nicht? aufzuführen. Die Verläßlichkeit der obrigkeitlichen Beschreibungen, vorzüglich aber die beygedrückten Erkenntnisse über die Steuerpflicht, wer-

den

den von den zum Steuerregulirungsgeschäfte bestellten Unterkommissionen geflissentlich durchgegangen und geprüfet werden. Sobald die Häuserbeschreibung vollendet ist, schreitet die Obrigkeit zur Erhebung des Zinsertrages und der auf Erhöhung oder Verminderung desselben sich beziehenden Umstände, worinn die eigenen Angaben (Fatirung) der Besitzer zum Grund gelegt, und sammt der obrigkeitlichen Berichtigung (Adjustirung) in eine Tabelle, wie solche das Formular vorschreibt, zusammengetragen werden. Damit jedoch diese Arbeit bey Magistraten in grösseren Städten nicht zu sehr gehäufet werde, haben die Hausinhaber in grösseren Städten ihre Angaben nach dem Formular selbst zu verfassen, und bey der Fassionseinsammlung vorzulegen, wo sie dann in Rücksicht auf Ordnung und Deutlichkeit geprüfet, mit dem beyzubringenden Zinsquittungen verglicheu, und in das Fassionsformular übertragen werden sollen. §. 19. Bey der durch die leitende Obrigkeit oder ihre bevollmächtigten Stellvertreter vorzunehmenden Einsammlung und Beurtheilung der Angaben (Fassionen) haben Richter, Geschworne und Ausschußmänner einer jeden Gemeinde ihr Amt nach der Vorschrift des Patents vom 20. April 1785 und zwar nach den §§. 4 bis 7 der dazu gehörigen Belehrung, zu handeln, und nach Pflicht aller Bevortheilung auf das sorgfältigste vorzubeugen. §. 20. Die Einsicht in die Häuserbeschreibung und in die über den Zinsertrag abgelegten Angaben muß Jederman

zu

zu allen Zeiten frey und offen stehen. Wenn ein vorsetzlicher Betrug entdeckt wird, wodurch entweder ein Theil des steuerbaren Zinses, oder ein ganzes Haus, welches zur Versteuerung geeignet ist, der allgemeinen Belegung entzogen worden, soll demjenigen, der die Anzeige macht und beweiset, eine verhältnißmässige Belohnung ertheilet werden: nähmlich der Zinsbetrag des ganzen Hauses, falls für dasselbe die Befreyung von der Steuer widerrechtlich und gegen die in den fünf ersten §§. erklärte Vorschrift wäre erhalten worden; oder wenn die Anzeige nur die Verhehlung eines Theiles betrifft, der ganze Zinsertrag derjenigen Wohnung, bey welcher die Verhehlung geschehen ist, und zwar in einem und dem anderen für den ganzen Zeitraum, durch welchen der Betrug fortgesetzt wurde. Den Betrag hat der Eigenthümer zu erlegen, außer dem aber die doppelte Steuer in die Staatskasse nachzutragen. §. 21. Die Häuserbeschreibung wird von Jahr zu Jahr, je nachdem sich die Anzahl der Häuser vermehrt oder vermindert, und nach dem Masse, als einige der steuerfreyen Häuser in die Eigenschaft der steuerbaren, oder aus dieser in jene übertreten, nur durch Zusätze und Nachträge berichtiget, ohne daß es nöthig ist, solche immer von neuem zu verfassen. Dagegen macht es die Wandelbarkeit, welche mit einer sich nach dem abwechselnden Zinsertrag richtenden Steuer verbunden werden muß, zur Nothwendigkeit, daß die Bekenntnisse des Zinsertrages von Jahr zu Jahr

mit Ordnung und Verläßlichkeit erneuert werden, wobey jedoch, wenn mit den Wohnungen selbst und ihrer Eintheilung, oder mit den wohnenden Partheyen und mit den bey der vorausgegangenen letzten Fatirung angezeigten Zinsen keine Veränderungen vorgefallen sind (als welche immer einzeln ausgewiesen werden müssen) genug ist, daß der Inhaber die alten bereits berichtigten Beträge summarisch abführt. §. 22. Wie viel von dem der Versteuerung unterliegenden Zinse als Abgabe zu entrichten seye, wird nur erst bestimmt werden können, nachdem das Ganze des Häuserertrages erhoben seyn wird. §. 23. Bey immer zunehmender Bevölkerung wird es sich vielfältig ergeben, daß fruchttragende Gründe, welche bey der Grundausmessung und Fatirung den Fassionsbüchern eingeschaltet worden sind, durch darauf erbaute neuen Häuser der landwirthschaftlichen Benützung entgehen. Da die schon vorhandenen, zur Landwirthschaft gewidmeten Häuser keiner Belegung unterliegen, so folgt, daß auch der Antheil, welchen künftig neue Häuser von der nähmlichen Eigenschaft auf nutzbaren und Grundsteuer angeschlagenen Gründen einnehmen werden, von dem Grundsteuerbetrage zu entheben sey. Nachdem aber die auf eine ganze Gemeinde auffallende Steuerausschreibung, jeder geringen Veränderung wegen, nicht abgeändert werden kann, so hat die Gemeinde den auf solche Art sich zeigenden Abgang bey der Ortssubrepartition unterzutheilen, und so lang zu übertragen, bis bey der nächsten Revision des Katasters alles wieder

in genauere Ordnung gebracht wird. Bey Häusern hingegen, die ihrer Bestimmung gemäß zu den steuerbaren gehören, hat der Eigenthümer, in sofern ihm Freyjahre bewilliget werden, und solang diese dauern, die auf dem Grunde vorhin haftende Grundsteuer noch ferner zu entrichten. Wenn aber nach Verlauf der Freyjahre die Zinsversteuerung eintritt, so ist der Betrag der Grundsteuer, welcher noch ferner dahin gewidmet bleibt, von dem Betrage der Zinssteuer so lang abzuschlagen, und dem Hauseigenthümer zum Guten zu lassen, bis eine erfolgende Revision Gelegenheit gibt, den Grundertrag von dem Häusservertrag abzusondern. §. 24. Die neue Häusersteuer soll nicht eher, als zugleich mit der neuen Grundsteuer ihren Anfang nehmen, wozu der Tag durch eine besondere Verordnung angekündiget, und zugleich die Art wird vorgeschrieben werden, wie mit der bisherigen Häuserversteuerung der Abschnitt zu machen ist. Bis dahin und bis zu Einführung des neuen Steuerfusses hat es überhaupt bey dem Alten sein Bewenden. §. 25. Uebrigens ist der ganze Betrag der Häusersteuer in Zukunft ganz zu einem Fund gewidmet, woraus die an der neuen Steuerregulirung Theil nehmenden Provinzen nach Maß der sich an Grundstücken und Häusern ergebenden Feuer = Wetter = und Wasserschäden die Vergütung zu empfangen haben: dagegen diejenigen Summen, welche aus der bisherigen Häusersteuer dem Aerarium zugeflossen sind, in der künftigen Grundsteuer mitbegriffen seyn werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz de, 1746-1799

Politischer Codex, oder wesentliche Darstellung sämmtlicher, die k. k. Staaten betreffenden, Gesetze und Anordnungen im politischen Fache

Bd.: 9

Wien [1792]

J.austr. 35-9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543028-1
VD18 80269796-001